REGIERUNGS-BLATT FÜR DAS KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG

Württemberg (Germany)

Digitized by Google

UNIVERSITY OF WISCONSIN LIBRARY

Google

M45-0-2

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1882.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1882.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

J
381
L3
A25
1882

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 13. Januar 1882.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend eine veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar. Vom 30. Dezember 1881. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. Vom 31. Dezember 1881. / 4. Januar 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 31. Dezember 1881. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen. Vom 24. Dezember 1881.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend eine veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar.

Vom 30. Dezember 1881.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom heutigen Tage die Zutheilung der gegenwärtig dem Amtsnotariatsbezirk Großbottwar zugehörigen Gemeinde Pleidelsheim zu dem Gerichtsnotariatsbezirk Marbach anzuordnen geruht haben, so wird dies mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Eintheilung mit dem 1. April 1882 in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 30. Dezember 1881.

Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten.

Vom $\frac{\text{31. Dezember 1881}}{\text{4. Januar 1882.}}$

Nachdem von dem K. Kriegsministerium die in der Anlage I enthaltene Nachweisung der bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten zur Mitwirkung berufenen Militärbehörden und -Beamten aufgestellt worden ist, wird dieselbe den Justizbehörden und gerichtlichen Beamten, insbesondere den Gerichtsvollziehern, zur Beachtung bei den dießfälligen Zahlungsverboten und Zustellungen an den Militär-Fiskus bekannt gemacht.

Zu gleichem Zwecke werden in den Anlagen II und III die entsprechenden für den Bereich der Königlich preußischen und den Bereich der Königlich sächsischen Militärverwaltung aufgestellten, im Central-Blatt für das deutsche Reich Seite 385 ff. und Seite 446 ff. veröffentlichten Nachweisungen bekannt gemacht.

Stuttgart, den $\frac{\text{31. Dezember 1881.}}{\text{4. Januar 1882.}}$

Für den Departementschef:
Kern.

Digitized by Google

Anlage I.

Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere[1]) und Beamten im Ressort der Königlich Württembergischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nro.	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirkskommandos.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der Sanitätsoffiziere des Pionierbataillons Nro. 13, sodann der aggregirten Offiziere, dagegen mit Ausschluß der Offiziere bei dem Pionierbataillon Nro. 13 und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Dienst-Einkommens der bei dem Pionierbataillon Nro. 13 befindlichen Offiziere hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des Armeekorps (s. A. II) und in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A. II gehören, an das Kriegsministerium (s. A. III) zu erfolgen.
II.	Der Militär-Intendantur des Armeekorps.	1	der Regimentskommandeure und der Kommandeure der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone,	

[1]) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nro.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
		2	der Offiziere bei dem Pionierbataillon Nro. 13.	Zu Ziffer 4–6. Bezüglich des Garnisonarztes, der Garnisonpfarrer und Garnisonküster, sowie des Platzmajors der Festung Ulm linken Ufers hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des XIV. Armeekorps in Carlsruhe zu erfolgen.
		3	Auditeure,	
		4	des Generalarztes und des bei diesem fungirenden Assistenzarztes, der Garnisonärzte, sowie des Korpsstabsapothekers,	
		5	der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militärfonds,	
		6	der Platzmajore,	
		7	des Korpsroßarztes beim Generalkommando,	
		8	der Militär-Intendantur-Beamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten s. A. III; ebenso wegen der Beamten des Kriegszahlamts.
		9	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		10	der Beamten des Montirungsdepots,	
		11	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		12	der Militärbaubeamten,	
		13	der Beamten der Garnisonlazarethe,	
		14	des Lehrers bei der Garnisonschule zu Hohenasperg.	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A. I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens.	
	Dem Kriegsministerium.	1	Der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Anlage II.

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich preußischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nro.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, dem Direktor der Artillerie-Schießschule, den Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nro.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
II.	Den Militär-Intendanturen des betreffenden Armee-Korps.	1	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,*) der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, des Direktors der Artillerie-Schießschule, der Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien sowie des Bezirkskommandeurs des Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35.	Wegen der übrigen Bezirkskommandeure siehe B I der Nachweisung.
		2	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	der Generalärzte und der bei diesen fungirenden Assistenzärzte, der Garnisonärzte und des Chefarztes des 2. Garnison-Lazareths Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker,	
		4	der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5	der Korps-Roßärzte bei den Generalkommandos,	
		6	der Platzmajore,	
		7	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	Wegen der Militär-Intendanten siehe A III.
		8	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9	der Beamten der Montirungsdepots,	
		10	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11	der Militär-Baubeamten,	
		12	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		13	der Beamten der Korps-Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps,	
		14	der Lehrer bei den Garnisonschulen.	

*) Ausgenommen sind indeß die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I. in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Gesagte gleiche Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Anlage III.

Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich sächsischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Kommandeur der Unteroffizierschule, sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.
II	Der Militär-Intendantur.	1	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,**) des Kommandeurs der Unteroffizierschule, wenn er nicht unter die Kategorie sub B gehört,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

**) Ausgenommen ist indeß der Kommandeur des Pionier-Bataillons, in Bezug auf welchen das zu I in Betreff der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Gesagte gleiche Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
		2	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	des Generalarztes, der Stabsärzte bei der Sanitäts-Direktion, der Garnisonärzte, des Assistenzarztes auf Festung Königstein, sowie des Korps-Stabsapothekers,	
		4	des Militär-Oberpfarrers, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5	des Korps-Roßarztes,	
		6	der Platzmajore,	
		7	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten s. A III.
		8	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9	des Direktors und der Beamten des Montirungsdepots,	
		10	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11	der Militär-Baubeamten,	
		12	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		13	der Beamten des Kriegs-Zahlamtes,	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
		1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 31. Dezember 1881.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember d. Js. betreffend den Handelsvertrag mit Italien (Reg.Blatt von 1866 S. 129; von 1878 S. 14 und 315; von 1880 S. 45; von 1881 S. 1 und 399) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Dezember 1881.

Hölder. Renner.

Bekanntmachung.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien geschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schifffahrtskonvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 31. Mai 1882 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Bötticher.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen.
Vom 24. Dezember 1881.

Im Hinblick auf das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und die Wirkungen desselben auf die Verhältnisse der geburtshilflichen Klinik der Universität wird zu ungeschmälerter Erhaltung der letzteren für die Zwecke des akademischen Unterrichts, im Anschluß an die diesfalls schon seither bestandene Uebung, nachfolgendes Nähere bestimmt:

1) In die geburtshilfliche Klinik werden schwangere Frauensperſonen in der Regel 6 bis 8 Wochen vor ihrer voraussichtlichen Entbindung aufgenommen; dieselben werden im Hause bis zu ihrer Genesung vom Wochenbett unentgeltlich verpflegt.

Digitized by Google

2) Für arme Schwangere, welche nicht im Stande ſind, die Reiſekoſten zu beſtreiten, werden dieſe auf Anſuchen für Her- und Rückreiſe von dem Inſtitut bezahlt.

3) Schwangere, welche in die geburtshilfliche Klinik aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich über ihre Staatsangehörigkeit durch Vorlegung eines Heimathſcheins oder einer dieſem gleichkommenden Urkunde auszuweiſen.

Ausländerinnen und Angehörige von Bayern und Elſaß-Lothringen haben außer dem Nachweiſe ihrer Staatsangehörigkeit auch ein amtlich beglaubigtes Zeugniß ihrer Heimathsbehörde darüber vorzulegen, daß ſie nach ihrer Entbindung, zutreffenden Falls mit ihren Kindern, von ihrer Heimathgemeinde wieder aufgenommen werden.

4) Diejenigen, welche in die geburtshilfliche Klinik aufgenommen zu werden wünſchen, haben ſich entweder vorher bei der Verwaltung des Inſtituts unter Beiſchluß der erforderlichen Zeugniſſe anzumelden, oder aber, wenn vorherige ſchriftliche Anmeldung nicht möglich iſt, die Zeugniſſe bei der perſönlichen Meldung vorzulegen.

Stuttgart, den 24. Dezember 1881.

Geßler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 7. Februar 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 4. Januar 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 17. Januar 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit der Schweiz. Vom 21. Januar 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 24. Januar 1882.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 4. Januar 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nro. 52 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahr 1881 erlassene Bekanntmachung vom 28. Dezember 1881, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Januar 1882.

Der Staatsminister des Innern: Hölder.

Der Kriegsminister: Wundt.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. August d. J. (Centralblatt Seite 355*) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Barnim Ludwig Scharlau zu New-York — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen ent-

*) Regierungsblatt Seite 434.

Digitized by Google

bundenen Dr. Tellkampf dortselbst (Bekanntmachung vom 6. Januar 1876, Centralblatt 1876, Seite 4*) — die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41, 1a und b Theil I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 28. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 17. Januar 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Centralblatt für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 10. Januar 1882, betreffend die Berichtigung der dem §. 1 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 17. Januar 1882.

Der Staatsminister des Innern: Hölder.

Der Kriegsminister: Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 4. Februar v. J. (Central-Blatt 1881 S. 26) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875 S. 609—626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. auf Seite 610, 623, 624 und 625 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
II.	5.	Reserve-Landwehr-Bataillon. (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen. Reg.-B. Stettin.

*) Regierungsblatt von 1876 Seite 53.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
XIV.	58.	4. Großherzoglich badisches Nr. 112.	2. (Offenburg.)	Bezirksamt Offenburg. " Kehl. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	Großherzogthum Baden.
I. Königlich bayerisches.	2. Königlich bayerische.	16. Königlich bayerisches.	1. (Vilshofen.)	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau a. J.	Königr. Bayern. R.-B. Niederbayern.
			2. (Passau.)	Bezirksamt Passau. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Deggendorf. " Passau.	
	4. Königlich bayerische.	11. Königlich bayerisches.	1. (Regensburg.)	Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Niederbayern.
				" Regensburg. " Stadtamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing.)	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Niederbayern.
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

Berlin, den 10. Januar 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit der Schweiz. Vom 21. Januar 1882.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember vor. Jahres wird hiemit aus Nro. 51 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahre 1881 zum Abdruck gebracht.

Stuttgart, den 21. Januar 1882.

Hölder. Renner.

Unter Bezugnahme auf Ziffer **VIII** des Schlußprotokolls zu Artikel 9 des Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 155) wird nachstehende Uebersicht der in einzelnen schweizerischen Kantonen von geistigen Getränken zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchssteuern bekannt gemacht.

Uebersicht

der

in einzelnen schweizerischen Kantonen von geistigen Getränken zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchssteuern.

Zürich bezieht keine solche Steuern.

Bern erhebt folgende Gebühren:

I. Von Getränken schweizerischer Herkunft.

		Frk.	Rp.
1. Wein in einfachen und Doppelfässern (Gebinden über 1 Liter)	per Liter	--	$4_{,5}$
2. Wein in Flaschen	„ „	—	9
3. Obstwein	„ „	—	1
4. Bier in Flaschen und in Fässern	„ „	—	2
5. Liköre und Branntwein, in Flaschen, auch versüßte und versetzte Liköre in größeren Geschirren	„ „	—	20
6. Weingeist und alle anderen gebrannten geistigen Getränke, welche auf der Probe gemessen werden können, bis auf 32 Grad des Tralles'schen Alkoholometers	„ „	—	12
33/34 „ „ „ „	„ „	—	13
35/37 „ „ „ „	„ „	—	14

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
38/39 Grad des Tralleſchen Alkoholometers	per Liter	—	15
40/42 „ „ „ „	„ „	—	16
43/44 „ „ „ „	„ „	—	17
45/47 „ „ „ „	„ „	—	18
48/50 „ „ „ „	„ „	—	19
51/52 „ „ „ „	„ „	—	20
53/55 „ „ „ „	„ „	—	21
56/57 „ „ „ „	„ „	—	22
58/60 „ „ „ „	„ „	—	23
61/62 „ „ „ „	„ „	—	24
63/65 „ „ „ „	„ „	—	25
66/67 „ „ „ „	„ „	—	26
68/70 „ „ „ „	„ „	—	27
71/73 „ „ „ „	„ „	—	28
74/75 „ „ „ „	„ „	—	29
76/78 „ „ „ „	„ „	—	30
79/80 „ „ „ „	„ „	—	31
81/83 „ „ „ „	„ „	—	32
84/85 „ „ „ „	„ „	—	33
86/88 „ „ „ „	„ „	—	34
89/91 „ „ „ „	„ „	—	35
92/93 „ „ „ „	„ „	—	36
94/96 „ „ „ „	„ „	—	37
97/98 „ „ „ „	„ „	—	38
99/100 „ „ „ „	„ „	—	39

II. Von Getränken nicht ſchweizeriſcher Herkunft.

1. Wein in jeder Art von Gefäßen, die größer ſind als 1 Liter	per Liter	—	$5_{/3}$
2. Wein in Flaſchen	„ „	—	40
3. Obſtwein	„ „	—	2
4. Bier	„ „	—	$2_{/5}$

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
5. Liköre und Branntwein, in Flaschen, auch versüßte und versetzte Liköre in größeren Geschirren	per Liter	—	40
6. Weingeist und alle anderen gebrannten geistigen Getränke, die auf der Probe gemessen werden können, gleich solchen schweizerischer Herkunft mit 10 Prozent Zuschlag.			

Luzern.

I. Getränke schweizerischen Ursprungs.

		Frk.	Rp.
1. Wein	per Liter	—	$9_{,3}$
2. Geistige Getränke und gebrannte Wasser	„ „	—	14
3. Weingeist	„ „	—	28
4. Wein und andere geistige Getränke in Flaschen	„ Flasche	—	21
„ „ „ „ „ „ „	„ Liter	—	28
5. Biere	„ „	—	$1_{,3}$
6. Obstwein	„ „	—	2

II. Getränke fremden Ursprungs.

		Frk.	Rp.
1. Wein, gewöhnlicher	per Liter	—	$10_{,6}$
2. Luxuswein und gebrannte Wasser	„ „	—	20
3. Weingeist	„ „	—	$33_{,3}$
4. Wein und andere geistige Getränke in Flaschen	„ Flasche	—	30
„ „ „ „ „ „ „	„ Liter	—	40
5. Bier, gewöhnliches	„ „	—	2
„ in Flaschen	„ Flasche	—	4
„ „ „	„ Liter	—	5
„ „ Doppelfässern	„ „	—	5

Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von $10_{,6}$ Rp. per Liter.

Uri.

		Frk.	Rp.
1. Weingeist, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—	15
2. „ fremden Ursprungs	„ „	—	20

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
3. Wein oder Branntwein, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—	5
4. „ „ „ fremden Ursprungs	„ „	—	6
5. Bier oder Most	„ „	—	2

Schwyz bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Unterwalden ob dem Wald.

1. Wein, schweizerischen Ursprungs	„ „		$2\,^{4}/_{5}$
2. Wein, nicht schweizerischen Ursprungs	„ „	—	$3\,^{11}/_{15}$
3. Luxusweine und gebrannte Wasser, die in Kisten oder Körben verpackt sind (per 5 Kilo brutto)		—	46
4. Most oder Bier	„ „	—	$^{14}/_{15}$
5. Gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs:			
von 18 Grad Cartier oder darunter	„ „	—	$4\,^{2}/_{15}$
„ 19 „ „	„ „	—	$4\,^{4}/_{15}$
„ 20 „ „	„ „	—	$4\,^{2}/_{5}$
„ 21 „ „	„ „	—	$4\,^{2}/_{3}$
„ 22 „ „	„ „	—	$4\,^{14}/_{15}$
„ 23 „ „	„ „	—	$5\,^{1}/_{5}$
„ 24 „ „	„ „	—	$5\,^{7}/_{15}$
„ 25 „ „	„ „	—	$5\,^{11}/_{15}$
„ 26 „ „	„ „	—	6
„ 27 „ „	„ „	—	$6\,^{4}/_{15}$
„ 28 „ „	„ „	—	$6\,^{8}/_{15}$
„ 29 „ „	„ „	—	$6\,^{14}/_{15}$
„ 30 „ „	„ „	—	$7\,^{1}/_{3}$
„ 31 „ „	„ „	—	$7\,^{11}/_{15}$
„ 32 „ „	„ „	—	$8\,^{2}/_{15}$
„ 33 „ „	„ „	—	$8\,^{8}/_{15}$
„ 34 „ „	„ „	—	$8\,^{14}/_{15}$
„ 35 „ „	„ „	—	$9\,^{1}/_{3}$
„ da aufwärts für jeden Grad $^{8}/_{15}$ Rp. per Liter,			

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
von 36 Grad Cartier	per Liter	—	9 13/15
„ 37 „ „	„ „	—	10 2/5
„ 38 „ „	„ „		10 14/15

6. Gebrannte Waſſer, nicht ſchweizeriſchen Urſprungs:

von 18 Grad Cartier oder darunter	„ „	—	5 3/5
„ 19 „ „	„ „	—	6
„ 20 „ „	„ „		6 2/5
„ 21 „ „	„ „	—	6 4/5
„ 22 „ „	„ „	—	7 1/5
„ 23 „ „	„ „		7 3/5
„ 24 „ „	„ „	—	8
„ 25 „ „	„ „	—	8 8/15
„ 26 „ „	„ „		9 1/15
„ 27 „ „	„ „	—	9 3/5
„ 28 „ „	„ „	—	10 2/15
„ 29 „ „	„ „	—	10 2/3
„ 30 „ „	„ „	—	11 1/5
„ 31 „ „	„ „	—	11 11/15
„ 32 „ „	„ „		12 4/15
„ 33 „ „	„ „	—	12 4/5
„ 34 „ „	„ „	—	13 1/3
„ 35 „ „	„ „		14
„ da aufwärts für jeden Grad 2/3 Rp. per Liter,			
„ 36 Grad Cartier	„ „	—	14 2/3
„ 37 „ „	„ „	—	15 1/3
„ 38 „ „	„ „	—	16

Den Verbrauchsſteuerpflichtigen iſt geſtattet, 2 Prozent in Abzug zu bringen.

Unterwalden nid dem Wald.

1. Weingeiſt	per Liter	—	10
2. Branntwein	„ „	—	6

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
3.	Wein, schweizerischen Ursprungs . . . . . per Liter	—	2
4.	„ ausländischer . . . . . „ „	—	4
5.	„ „ feiner* . . . . . „ „	—	25
6.	Bier . . . . . „ „	—	2
7.	Most . . . . . „ „	—	2

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 4 Rp. per Liter.

Glarus.

1.	Wein, schweizerischen Ursprungs, in Fässern . . . per Hektoliter	1	45
2.	„ fremden Ursprungs, in Fässern . . . . . „ „	2	90
3.	*Luxusweine und geistige Getränke aller Art, andere als obige, in Fässern oder Flaschen . . . . . per $0_{,75}$ Liter	—	20
4.	Obstwein . . . . . per Hektoliter	—	20
5.	Branntwein und Weingeist, ob eingeführt oder im Kanton fabrizirt, zahlt, wenn er für den inneren Konsum bestimmt ist . . per Liter		15

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiete unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 2 Frk. 90 Rp. per Hektoliter.

Zug.

1.	Wein, ausländischer, in Fässern . . . . . per Liter	—	3 1/3
2.	„ „ „ Schlegelflaschen . . . . . „ Stück		15
3.	„ schweizerischer . . . . . „ Liter	—	1 1/3
4.	Bier . . . . . „ „		1 1/3
5.	Obstwein . . . . . „ „		2/3

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg.

1.	Freiburger Weine und alle im Kanton fabrizirten Getränke, per 500 Liter	1	20
2.	Bier, schweizerischen Ursprungs . . . . . per Liter		2
3.	„ fremden Ursprungs . . . . . „ „	—	8

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
4.	Wein und Obſtwein, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . . per Liter	—	4,8
5.	„ „ „ fremden Urſprungs . . . . . „ „	—	8
6.	Branntwein, unter 20 Grad, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . „ „	—	9,6
7.	„ „ 20 „ fremden Urſprungs . . . . „ „	—	13,3
8.	Extrait d'Abſynthe, Weingeiſt und zuſammengeſetzte Liköre, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . . „ „	—	19,3
9.	do. und feine Weine, fremden Urſprungs* . . . . . „ „	—	23,3

* Bemerkung.

Weine in Fäſſern aus dem deutſchen Zollgebiet unterliegen ohne Unterſchied einer Gebühr von 8 Rp. per Liter.

Solothurn.

1.	Weine, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . . per Liter	—	5 2/3
2.	Wein und Moſt, nicht ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . „ „	—	6 2/3
3.	Bier und Obſtwein (Moſt), ſchweizeriſchen Urſprungs . . . „ „	—	2/3
4.	„ „ „ „ fremden Urſprungs . . . . „ „	—	2 2/3
5.	Branntwein und Liköre, in Flaſchen, auch alle Liköre in größeren Geſchirren, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . . „ „	—	13
6.	do., fremden Urſprungs . . . . . „ „	—	20
7.	Branntwein und Weingeiſt, welcher auf der Probe nach Tralles gemeſſen werden kann:		
	bis auf 35 Prozent . . . . . per Liter	—	10
	von 36—43 „ . . . . . „ „	—	11
	„ 44—49 „ . . . . . „ „	—	12
	„ 50—53 „ . . . . . „ „	—	13
	„ 54—58 „ . . . . . „ „	—	14
	„ 59—62 „ . . . . . „ „	—	15
	„ 63—66 „ . . . . . „ „	—	16
	„ 67—70 „ . . . . . „ „	—	17
	„ 71—74 „ . . . . . „ „	—	18
	„ 75—77 „ . . . . . „ „	—	19

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
von 78—80 Prozent	per Liter	—	20
„ 81—83 „	„ „	—	21
„ 84—85 „	„ „	—	22
„ 86—88 „	„ „	—	23
„ 89—90 „	„ „	—	24
„ 91—92 „	„ „	—	25
„ 93—94 „	„ „	—	26
„ 95—96 „	„ „	—	27

Branntwein und Weingeist, schweizerischen Ursprungs, je 10 Prozent oder ein Zehntel des Ansatzes weniger.

Basel-Stadt.

1. Wein, ausländischer, in Fässern . . . . . per Hektoliter — 65
2. „ „ „ Flaschen, 10 Prozent vom Werth der Faktur.
3. Bier, ausländisches . . . . . „ „ — 65
4. Gebrannte Wasser und Liköre, ausländische. 10 Prozent vom Werth der Faktur.

Bemerkung.

Auf neuen Weinen, die vor Neujahr eingeführt werden, wird ein Drusenabzug von 6 Prozent gestattet.

Basel-Landschaft.

1. Wein und Obstwein, schweizerischen Ursprungs, sind steuerfrei.
2. Wein nicht schweizerischen Ursprungs, in Fässern. . . per Hektoliter 1 —
3. „ „ „ „ „ Flaschen . . per Flasche — 15
   „ „ „ „ . . . . . per Liter — 20
4. Branntwein „ „ . . . . . „ „ — 7
5. „ ausländischer . . . . . „ „ — 10
6. Weingeist . . . . . „ „ — 20
7. Extrait d'Absynthe, Rum, in Fässern . . . . . „ „ — 20
8. „ „ und Liköre, in Flaschen . . . . „ „ — 40

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
9.	Bier, ſchweizeriſches . . . . . per Hektoliter	—	50
10.	„ ausländiſches . . . . . „ „	—	70

Schaffhauſen
Appenzell a. Rh.
Appenzell j. Rh.
St. Gallen

beziehen keine Ohmgeldgebühr.

Graubünden.

1.	Bier, ſchweizeriſches . . . . . per 100 Kilo	1	20
2.	„ ausländiſches . . . . . „ „ „	1	70
3.	Branntwein, ſchweizeriſcher . . . . . „ „ „	4	30
4.	„ ausländiſcher . . . . . „ „ „	5	—
5.	Liköre, ſchweizeriſchen Urſprungs, in Fäſſern . . . „ „ „	8	90
6.	„ „ „ „ Flaſchen . . . „ „ „	14	—
7.	„ fremden „ „ Fäſſern . . . „ „ „	9	60
8.	„ „ „ „ Flaſchen . . . „ „ „	14	80
9.	Wein, gemeiner, fremden Urſprungs . . . . . „ „ „	2	40
10.	„ *feiner, „ „ in Fäſſern . . . „ „ „	9	60
11.	„ „ „ „ in Flaſchen . . . „ „ „	14	80
12.	Weingeiſt, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . . „ „ „	9	80
13.	„ fremden „ . . . . . „ „ „	13	50

Bier, im Kanton gebraut, wird mit einer Steuer von $2_{,15}$ Frk. per 150 Liter belegt.

* Bemerkung.

Weine in Fäſſern aus dem deutſchen Zollgebiet unterliegen ohne Unterſchied einer Gebühr von 2 Frk. 40 Rp. per 100 kg.

Aargau.

1.	Wein, Obſtwein und Bier ſchweizeriſchen Urſprungs, in Fäſſern oder anderen Gefäßen . . . . . per Liter	—	1
2.	Wein, ausländiſcher, in Fäſſern oder anderen Gefäßen . . „ „	—	4
3.	Obſtwein, ausländiſcher, in Fäſſern oder anderen Gefäßen . „ „	—	2

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
4. Bier, ausländisches, in Fässern oder anderen Gefäßen . .	per Liter	—	2
5 Gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs	„ „		5
6. „ „ fremden Ursprungs	„ „	—	10

Thurgau bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Tessin besteuert Getränke schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von ausländischen:

1. Branntwein	per 100 Kilogramm brutto	4	50
Weingeist	„ „ „ „	5	70
2. Bier, Obstwein und Meth	„ „ „ „	5	—
3. Wein aller Art und Wermuth in Fässern	„ „ „ „	2	60
4. Liköre: Arak, Absynthe, Cognac, Kirschwasser ꝛc. in Fässern oder Flaschen . .	„ „ „ „	16	—
5. Wein aller Art in Flaschen und Krügen .	„ „ „ „	16	—

Waadt bezieht auf Getränke schweizerischen Ursprungs keine Konsumgebühr; ausländische Getränke werden wie folgt besteuert:

1. Bier in Fässern	per 100 Kilogramm brutto	2	—
2. Wein in Fässern	„ „ „ „	3	—
3. Wermuth in Fässern	„ „ „ „	6	—
4. Bier in Flaschen	„ „ „ „	6	—
5. Wein und Wermuth in Flaschen . . .	„ „ „ „	9	—
6. Branntwein und Kirschwasser	„ „ „ „	9	—
7. Likörweine in Fässern oder Flaschen* .	„ „ „ „	12	—
8. Weingeist	„ „ „ „	12	—
9. Liköre in Fässern oder Flaschen . . .	„ „ „ „	12	—
10. Rum	„ „ „ „	12	—

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 3 Frk. per 100 kg.

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
Wallis. Getränke ſchweizeriſchen Urſprungs werden nicht beſteuert. Auf ausländiſchen Getränken wird nachſtehende Gebühr bezogen:			
1. Wein und Bier in Fäſſern	per 100 Kilogramm brutto	4	40
2. Branntwein, Liköre, Wein in Flaſchen und andere geiſtige Getränke	„ „ „ „	20	—
3. Weingeiſt	„ „ „ „	12	—

Neuenburg bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Genf ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Oktroigebühren der Städte Genf und Carouge.

A. Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Genf.

1. Wein aus dem Kanton Genf, aus den anderen Schweizerkantonen und ab genferiſchen Liegenſchaften in den Zonen von Savoyen und der Landſchaft Gex	per Hektoliter	2	33
2. Weine, ausländiſche	„ „	3	26
3. Likörweine*	„ „	8	13
4. Wein und Eſſig in Flaſchen	„ Flaſche	—	12
„ „ „ „ „	„ ½ Flaſche	—	6
5. Eſſig und verdorbener Wein	„ Hektoliter	2	33
6. Weindruſe (vom 15. September bis 31. März) . .	„ „	2	33
7. „ (vom 1. April bis 15. September) . . .	„ „	1	—
8. Bier	„ „	3	70
9. Bier in Krügen oder in Flaſchen	per Krug oder Flaſche	—	5
10. Obſtwein	per Hektoliter	2	—
11. Branntwein und Weingeiſt in Fäſſern (für jeden Hektoliter darin enthaltenen Alkohol)		20	—
12. Liköre aller Art in Fäſſern	per Hektoliter	14	83
13. Branntwein und Liköre aller Art, in Flaſchen von 1½ Liter und weniger	per Flaſche	—	20

Bemerkungen.

* Weine in Fäſſern aus dem deutſchen Zollgebiet unterliegen ohne Unterſchied einer Gebühr von 3 Frk. 26 Rp. per Hektoliter.

Digitized by Google

Von der Weinernte an bis zum 15. November wird die Gebühr für den neuen, mit der Hefe eingeführten Wein im Verhältniß von 106 zu 100 berechnet.

Mit Alkohol angemachte Firnisse mit mehr als 45° Alkoholgehalt bezahlen wie Alkohol.

B. Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Carouge.

		Frk.	Rp.
1. Wein, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—	2
2. „ fremden Ursprungs	„ „	—	3
3. Bier	„ „	—	3
4. Obstwein	„ „	—	1
5. Branntwein	„ „	—	6
6. Liköre in Flaschen	„ Flasche	—	15

Berlin, den 20. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 24. Januar 1882.

Nachdem zum Vollzug des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 3) durch Zusatz-Protokoll vom 21. Dezember v. J. Vereinbarungen in Bezug auf die polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen der vertragenden Theile abgeschlossen worden sind, wird dieses Zusatz-Protokoll zur Darnachachtung durch die betheiligten Behörden mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß als diejenigen Behörden, welche in Württemberg berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und gegenüber den schweizerischen Behörden ein Anerkenntniß abzugeben, die Kreisregierungen bezeichnet worden sind.

Stuttgart, den 24. Januar 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Zusatz-Protokoll

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatz-Protokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder ver-

Digitized by Google

zögert werden, weil unter den Behörden des Heimathslandes über den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimathsurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergl. Nr. **II**) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. **VI** dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate beziehungsweise welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:

1. das Königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2. die Königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
3. die Großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
4. die Kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:

1. das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut;
2. das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
3. die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4. die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen;

Digitized by Google

5. die Thurgauiſchen Polizei-Büreaus in Romanshorn und Kreutzlingen; und
6. die St. Galliſchen Bezirksämter zu Rorſchach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelſt der Eiſenbahn erfolgen ſollte.

Deſſen zur Urkund haben die Unterzeichneten dieſes Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappenſiegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

Graf v. Hatzfeld. (L. S.)

A. Roth. (L. S.)

Verzeichniß

der Schweizer-Behörden, welche befugt ſind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntniſſe auszuſtellen.

Zürich	Die Direktion der Juſtiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.
Bern	Die Direktion der Juſtiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.
Luzern	Militär- und Polizei-Departement des Kantons Luzern in Luzern.
Uri	Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altorf.
Schwyz	Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.
Unterwalden o./W.	Das Kantons-Polizeiamt in Sarnen.
Unterwalden n./W.	Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden n./W. in Stans.
Glarus	Die Polizei-Kommiſſion des Kantons Glarus in Glarus.
Zug	Die Polizei-Direktion des Kantons Zug in Zug.
Freiburg . . .	Die Direktion der Central-Polizei in Freiburg. (Fribourg: la Direction de police centrale à Fribourg.
Solothurn . . .	Das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Solothurn.
Baſel-Stadt . . .	Das Polizei-Departement des Kantons Baſel-Stadt in Baſel.
Baſel-Landſchaft .	Die Polizei-Direktion des Kantons Baſel-Landſchaft in Lieſtal.
Schaffhauſen . .	Die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhauſen in Schaffhauſen.
Appenzell a. Rh. .	Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell a. Rh. in Trogen.

Digitized by Google

Appenzell i. Rh. .	Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell i./Rh. in Appenzell.
St. Gallen . . .	Das Polizei-Departement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.
Graubünden . . .	Die Polizei-Direktion des Kantons Graubünden in Chur.
Aargau	Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aargau.
Thurgau	Das Polizei-Departement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Teſſin	Die Direktion der Central-Polizei des Kantons Teſſin in Locarno. (Tessin: la Direction de police centrale à Locarno.)
Waadt	Das Juſtiz- und Polizei-Departement des Kantons Waadt in Lauſanne. (Vaud: le Département de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.)
Wallis	Das Juſtiz- und Polizei-Departement des Kantons Wallis in Sitten. (Valais: le Département de Justice et Police du Canton de Valais à Sion.)
Neuenburg . . .	Das Polizei-Departement des Kantons Neuenburg in Neuenburg. (Neuchâtel: le Département de Police du Canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)
Genf	Das Juſtiz- und Polizei-Departement des Kantons Genf in Genf. (Genève: le Département de Justice et police du Canton de Genève à Genève.)

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheuſele).

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 11. Februar 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. Vom 24. Januar 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Dienstanweisung für die Leichenschauer. Vom 3. Februar 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß.

Vom 24. Januar 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, sowie der Art. 25 Ziffer 1, Art. 32 Ziff. 5 und Art. 51 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise aufzustellen.

Von jeder Neuwahl eines Leichenschauers ist dem Oberamte und Oberamtsphysikat Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

§. 2.

Der Leichenſchaudienſt darf nur Männern von unbeſcholtenem Rufe, welche die zu Verſehung der Stelle erforderliche Befähigung beſitzen, übertragen werden.

Die gewählten Leichenſchauer ſind vor dem Antritt ihres Amtes durch den Ortsvorſteher auf die genaue Beobachtung ihrer Dienſtvorſchriften zu verpflichten. Dieſe Verpflichtung darf, wenn andere Perſonen als öffentlich ermächtigte Aerzte oder Wundärzte als Leichenſchauer beſtellt werden, erſt erfolgen, wenn der Gewählte durch ein Zeugniß des Oberamtsphyſikats dargethan hat, daß er mit dem Inhalt der Dienſtvorſchriften für Leichenſchauer ſich bekannt gemacht hat und die zur Verſehung der Stelle erforderliche Befähigung beſitzt.

§. 3.

Für Krankenhäuſer und ähnliche Anſtalten des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperſchaften, für Gefangenenanſtalten und Arbeitshäuſer kann die Dienſtverrichtung des Leichenſchauers von der Aufſichtsbehörde einem Angeſtellten der Anſtalt übertragen werden.

Von der Uebertragung iſt dem Oberamt, Oberamtsphyſikat und Gemeinderath Mittheilung zu machen.

§. 4.

Die Dienſtobliegenheiten der Leichenſchauer werden durch beſondere von dem Miniſterium des Innern zu erlaſſende Inſtruktion beſtimmt.

Zur Ueberwachung der inſtruktionsmäßigen Thätigkeit der Leichenſchauer ſind zunächſt die Oberamtsärzte und Ortsvorſteher berufen.

§. 5.

Den von dem Leichenſchauer auf Grund ſeiner Inſtruktion getroffenen Anordnungen iſt Folge zu leiſten.

§. 6.

Die Gebühren der Leichenſchauer ſind von den Gemeinderäthen mit Genehmigung des Oberamts feſtzuſetzen.

Zu Entrichtung dieſer Gebühren ſind diejenigen verpflichtet, welche die Koſten der Beerdigung zu beſtreiten haben.

Digitized by Google

§. 7.

Die Formularien und ſonſtigen Druckſachen, welche der Leichenſchauer bedarf, ſind von der Gemeinde anzuſchaffen.

§. 8.

Jeder Sterbefall iſt alsbald und, wenn der Tod zur Nachtzeit erfolgte, ſpäteſtens am nächſten Morgen dem für die Gemeinde aufgeſtellten Leichenſchauer anzuzeigen.

Zu der Anzeige, welche auch ſchriftlich oder durch Mittelsperſonen erfolgen kann, iſt verpflichtet das Familienhaupt und, wenn ein ſolches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert iſt, derjenige, in deſſen Wohnung oder Behauſung der Sterbefall ſich ereignet hat.

Bei Sterbefällen, welche in Erziehungs-, Kranken-, Entbindungs-, Gefangenen- und ähnlichen Anſtalten ſich ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Vorſteher der Anſtalt oder den von der zuſtändigen Behörde aufgeſtellten Beamten.

Die Pflicht zu der Anzeige beſteht auch in Anſehung aller todtgeborenen Kinder, deren Geburt nach dem Ablauf des ſechsten Schwangerſchaftsmonats erfolgt iſt.

§. 9.

Vor Ankunft des Leichenſchauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden.

Außerdem darf keine Leiche vor dem Ablauf von mindeſtens 6 Stunden, von dem Zeitpunkt des anſcheinend eingetretenen Todes an gerechnet, von dem Sterbelager entfernt werden. Alle raſch Verſtorbene und insbeſondere Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung ſterben, dürfen vor Ablauf von 12 Stunden nicht von dem Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor ſichere Zeichen von dem Eintritt der Verweſung durch den Leichenſchauer wahrgenommen worden ſind.

Von dieſen Vorſchriften darf nur abgegangen werden, wenn von einem öffentlich ermächtigten Arzt oder Wundarzt die frühere Fortſchaffung der Leiche von dem Sterbelager nach genauer Unterſuchung derſelben für zuläſſig erklärt wird. Außerdem kann wegen etwaiger Gefahr für die Geſundheit der in der Nähe ſich aufhaltenden Perſonen die frühere Fortſchaffung des Leichnams von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

§. 10.

Die Oeffnung eines Leichnams darf nur von öffentlich ermächtigten Aerzten (ein-

Digitized by Google

ſchließlich der Wundärzte erſter Abtheilung) und in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden vom Eintritte des Todes an, vorgenommen werden.

Dieſelbe iſt nur geſtattet, wenn

1) eine Legalinſpektion vorangegangen und bei dieſer der Tod für unzweifelhaft eingetreten erklärt worden iſt, oder
2) der öffnende Arzt nach genauer Unterſuchung und Prüfung des Leichnams und der dem Ableben vorangegangenen Umſtände ſich die ſichere Ueberzeugung von dem unzweifelhaften Eintritt des Todes verſchafft hat.

Liegen Umſtände vor, welche die Vornahme einer Legalſektion begründen könnten, ſo hat die außeramtliche Leichenöffnung ſo lange zu unterbleiben, bis die Entſchließung der zuſtändigen Behörde außer Zweifel geſetzt hat, daß von derſelben keine Legalſektion angeordnet wird.

§. 11.

Auf eine anatomiſche Anſtalt darf ein Leichnam abgeſehen von dem Falle einer vorangegangenen Legalinſpektion oder Sektion erſt dann abgeführt werden, wenn zuvor ein öffentlich ermächtigter Arzt (vergl. §. 10 Abſatz 1) den wirklichen Eintritt des Todes beurkundet hat, oder nach dem Ausſpruch des Leichenſchauers die Bedingungen für die Zuläſſigkeit der Beerdigung (§§. 12 und 13) vorhanden ſind.

§. 12.

Die Beerdigung darf, vorbehältlich der beſonderen Beſtimmungen über das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung des Leichnams eines Unbekannten (vergl. §. 157 der Strafprozeßordnung für das deutſche Reich und Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 7. Oktober 1879, Reg.Blatt S. 456, Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 19. Juni 1880, Reg.Blatt S. 161) nach Ablauf von 48 Stunden ſeit dem Eintritte des Todes vorgenommen werden, wenn der Leichenſchauer ſich von dem Vorhandenſein ſicherer Zeichen des wirklich eingetretenen Todes überzeugt und in Folge deſſen die Beerdigung unter Ausſtellung eines Leichenſcheins für zuläſſig erklärt hat.

§. 13.

Ausnahmsweiſe darf der Leichenſchauer ſchon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung unter Ausſtellung eines Leichenſcheins zulaſſen:

1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden iſt;

Digitized by Google

2) wenn die Verweſung der Leiche ungewöhnliche Fortſchritte macht;
3) wenn eine in die Augen fallende Zerſtörung ſolcher Körpertheile, ohne welche die Fortſetzung des Lebens ſich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausſchließt;
4) wenn eine anſteckende Krankheit, insbeſondere Cholera oder Menſchenpocken die Urſache des Todes geweſen;
5) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbeſondere für Kranke unentbehrlich iſt.

In den Fällen Ziffer 4 und 5 muß das Daſein der ſicheren Zeichen des Todes von einem öffentlich ermächtigten Arzt (§. 10 Abſatz 1) urkundlich beſtätigt ſein.

In den in Ziffer 2 und 4 bezeichneten Fällen kann unter Umſtänden von der Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Beerdigung ſchon vor Ablauf von 48 Stunden ſtattzufinden habe.

Vor Ablauf von 24 Stunden ſeit dem eingetretenen Tode iſt, mit Ausnahme der oben unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Fälle, die Beerdigung unter keinen Umſtänden ſtatthaft.

Im Falle ungebührlicher Verzögerung der Beerdigung hat die Polizeibehörde einzuſchreiten.

§. 14.

In dem auszuſtellenden Leichenſcheine (ſiehe Anlage) hat der Leichenſchauer den Tag und die Stunde, von welcher an die Beerdigung ſtattfinden darf, zu bezeichnen.

In den Fällen, in welchen der Leichenſchauer ſchon vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes die Beerdigung nach Maßgabe der Beſtimmungen in §. 13 ausnahmsweiſe zuläßt, iſt der Grund davon in dem Leichenſchein anzugeben.

Der Leichenſchein iſt den Betheiligten einzuhändigen.

Die mit der Leitung oder Beaufſichtigung der Leichenbeſtattungen beauftragten Perſonen dürfen — unbeſchadet der weiteren Vorſchriften des §. 60 des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung vom 6. Februar 1875 und des §. 157 Abſatz 2 der Strafprozeßordnung für das deutſche Reich vom 1. Februar 1877 — die Beerdigung einer Leiche nicht eher geſtatten, als bis ihnen der Leichenſchein zur Einſichtnahme zugeſtellt worden iſt.

Digitized by Google

Die Leichenſcheine ſind nach erfolgter Beerdigung dem Ortsvorſteher zu übergeben, welcher dieſelben mindeſtens drei Jahre lang aufzubewahren hat.

§. 15.

In Gemeinden, in welchen öffentliche Leichenhäuſer beſtehen, kann in den in §. 13 Ziffer 2, 4 und 5 bezeichneten Fällen, die Verbringung von Leichen in das öffentliche Leichenhaus durch allgemeine ortspolizeiliche Vorſchrift oder durch polizeiliche Anordnung im einzelnen Falle, unter Beachtung der Vorſchriften des §. 9, verfügt werden.

§. 16.

Das Ausſtellen einer Leiche im offenen Sarge vor dem Trauerhauſe, in der Kirche oder auf dem Gottesacker iſt verboten.

Das Ausſtellen einer Leiche innerhalb des Trauerhauſes iſt, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden iſt, von der Polizeibehörde zu verbieten, falls die Verweſung ſtark vorgeſchritten oder der Verſtorbene einer anſteckenden Krankheit erlegen iſt. Im letzteren Falle kann die Polizeibehörde auch die Leichenbegleitung oder das Tragen der Leiche auf dem Wege zum Begräbnißplatz verbieten. Die Leichenausſtellung kann unterſagt werden, wenn von derſelben Störungen der öffentlichen Ordnung zu befürchten ſind.

§. 17.

Die Beſtattung eines Leichnams darf nur durch Beerdigung auf dem öffentlichen Begräbnißplatz erfolgen.

Dieſe Vorſchrift bezieht ſich auch auf todtgeborene Kinder.

Außerhalb des öffentlichen Begräbnißplatzes beſtehende Familienbegräbnißſtätten (Erbbegräbniſſe) dürfen, ſofern geſundheitspolizeiliche Rückſichten nicht entgegenſtehen, fortbenützt werden.

Zur Errichtung neuer Familienbegräbnißſtätten, ſowie zur Beerdigung an einem anderen Orte als dem öffentlichen Begräbnißplatze iſt Erlaubniß der Kreisregierung erforderlich.

§. 18.

Bezüglich des Transportes von Leichnamen ſind die hiefür beſtehenden beſonderen Beſtimmungen (vergl. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 13. Juli 1877 Reg.Blatt S. 189) maßgebend.

Die Seitens der Militärbehörden bezüglich der Leichenſchau und der Leichenöffnung erlaſſenen Vorſchriften werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Alle die Leichenſchau, die Leichenöffnung und das Begräbniß betreffenden geſundheitspolizeilichen Vorſchriften, ſoweit dieſelben nicht bereits auf Grund des Art. 57 Abſatz 2 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 außer Kraft getreten ſind, werden durch gegenwärtige Verordnung erſetzt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Januar 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Hölder.

Anlage.

Formular für einen Leichenschein.

Die Beerdigung des (der) am . . . . . mittags (Nachts)
. . . . Uhr verstorbenen . . . . . .
(. . . Vor- und Familiennamen, für Erwachsene auch Standesangabe, Wohnsitz Familienstand, Beruf, für Kinder Angabe des Vaters, beziehungsweise der Mutter)
kann vom . . . . . mittags . . Uhr an
stattfinden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Leichenschauer.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Dienstanweisung für die Leichenschauer.

Vom 3. Februar 1882.

Auf Grund des §. 4 Abs. 1 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, wird den Leichenschauern die hienach folgende Dienstanweisung ertheilt und dieselbe nebst Anlagen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Februar 1882.

Hölder.

Dienstanweisung für die Leichenschauer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Leichenschauer hat innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks die Aufgabe:

1) bei allen zu seiner Kenntniß gelangten Todesfällen von Menschen den wirklich erfolgten Eintritt des Todes festzustellen und die in Fällen vermutheten Scheintodes nöthige ärztliche Hilfe zu vermitteln, beziehungsweise die ersten Rettungsversuche selbst anzustellen;

2) zu Entdeckung von gewaltsamen Todesarten, von Tödtungen durch Mißhandlungen, Verletzungen oder Gifte, sowie von Selbstmorden mitzuwirken;

3) die Polizeibehörde in der Sorge für Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Verstorbene, deren Kleider und Betten zu unterstützen;

4) Aufsicht darüber zu führen, daß der Todte von dem Eintritt des Todes an bis zur Beerdigung zweckmäßig behandelt und verwahrt wird und daß die Beerdigung nicht vor der bestimmten Stunde stattfindet;

5) durch genaue Erhebungen für die vollständige und richtige Ausfüllung der Leichenscheine und Leichenregister zu sorgen, sowie die Unterlassung oder Verzögerung der Todesanzeige Seitens des Familienhauptes beziehungsweise Wohnungsinhabers oder Hausbesitzers zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen.

Digitized by Google

§. 2.

Damit dieſe Geſchäfte in der Gemeinde nie eine Unterbrechung erfahren, hat der Leichenſchauer, wenn er durch Krankheit oder ſonſtige Verhinderung von der Beſorgung derſelben abgehalten wird, dem Ortsvorſteher hievon behufs der Aufſtellung eines Stellvertreters Anzeige zu machen. Ferner hat der Leichenſchauer für den Fall ſeiner Abweſenheit von Hauſe dafür zu ſorgen, daß daſelbſt Auskunft darüber erlangt werden kann, wo er zu treffen iſt.

§. 3.

Sobald der Leichenſchauer von dem Hinſcheiden eines Menſchen in ſeinem Bezirke zuverläßige Nachricht erhält, hat er ſich in das Haus, in welchem die Leiche liegt, zu begeben, um dieſelbe zu beſichtigen. Dieſe Beſichtigung iſt in der Regel (vergl. §. 25 Abſ. 3) nach 24 Stunden zu wiederholen, weitere Beſichtigungen ſind nur in Ausnahmsfällen nothwendig (vergl. §§. 8 und 27).

II. Erſte Beſichtigung.

1) Feſtſtellung des erfolgten Todes, beziehungsweiſe des Verdachts bloßen Scheintodes und Verhalten im letzteren Falle.

§. 4.

Bei der erſten Beſichtigung der Leiche hat der Leichenſchauer, nachdem er über Namen, Stand, Gewerbe, Alter des Verſtorbenen, über die Art und Dauer der vorangegangenen Krankheit bezw. die Todesart, über die Zeit des Todes und darüber Erkundigung eingezogen hat, ob und von wem ärztliche Hilfe geleiſtet worden iſt, die nächſte und vorzüglichſte Aufmerkſamkeit auf die äußeren Kennzeichen des wirklichen Todes oder etwaigen Scheintodes zu richten. Zu dieſem Behufe hat der Leichenſchauer den Leichnam unter Wahrung des Anſtandes zu entblößen oder entblößen zu laſſen und feſtzuſtellen, ob die mit Eintritt des Todes auftretenden Erſcheinungen wahrzunehmen ſind.

Dieſe Erſcheinungen beſtehen in Folgendem:

1) Die wichtigſten Lebensäußerungen: Empfindlichkeit, Herzſchlag, Puls (am Hals, den Schläfen und Vorderarmen zu fühlen) und Athem haben aufgehört.

2) Alle Muskeln des Körpers haben ihre Spannung verloren, daher ſind die Glieder ſchlaff, das Geſicht erſcheint eingefallen mit zugeſpitzter Naſe, das Auge iſt zurückgeſunken, die auseinandergezogenen Augenlider ſchließen ſich nicht mehr, der Unterkiefer ſteht mehr oder weniger vom Oberkiefer ab und ſinkt, an denſelben angedrückt, wieder herab.

Digitized by Google

3) Der Körper erkaltet vom Geſicht, Hals und den Gliedern her immer weiter, wobei jedoch wohl bedeckte Theile, wie die Bruſt und der Unterleib oft mehrere Stunden lang noch warm bleiben.

Die durch Betaſtung wahrnehmbare Erkaltung iſt nach 10—16 Stunden vollendet, Kinder erkalten raſcher als Erwachſene.

4) Die Farbe der Haut wird blaſſer, was beſonders deutlich an den Lippen wahrzunehmen iſt, im Geſichte wird ſie ſchmutzigfahl.

5) Das Auge verliert ſeinen Glanz und iſt häufig durch einen Ueberzug vertrockneten Schleimes getrübt.

§. 5.

Sind alle dieſe Merkmale vorhanden, ſo kann der Leichenſchauer den Tod als wirklich eingetreten annehmen, wenn zugleich das Hinſcheiden in hohem Alter oder nach bedeutenden hitzigen oder langwierigen Krankheiten unter ſolchen Umſtänden erfolgt war, die den Tod vorherſehen ließen.

Dagegen iſt die Möglichkeit bloßen Scheintodes im Auge zu behalten, wenn entweder ein Theil jener Merkmale des Todes fehlt, oder wenn — auch beim Vorhandenſein der ſämmtlichen angegebenen Merkmale — die als todt bezeichnete Perſon in der Schwangerſchaft, bei oder nach der Geburt, in Folge von Verblutung irgend welcher Art, in Folge von Brechruhr, unter Krämpfen, oder bei heftigen Ausbrüchen von Leidenſchaften unerwartet ſchnell hingeſchieden iſt.

Ebenſo iſt trotz des Vorhandenſeins der in §. 4 bezeichneten Merkmale das Vorliegen bloßen Scheintodes nicht ausgeſchloſſen beim Hinſcheiden nach ſchweren Ohnmachten, nach Starrkrampf, Erſtickungszufällen aus inneren oder äußeren Urſachen, ſodann wenn der Tod durch Ertrinken, Erfrieren, Blitzſchlag oder durch Fall aus beträchtlicher Höhe verurſacht wäre, endlich bei allen als todtgeboren oder als ſofort nach der Geburt geſtorben angeſehenen Kindern.

§. 6.

Wenn in gewöhnlichen Sterbefällen (vergl. §. 5 Abſ. 1) bei der erſten Beſichtigung die äußeren Kennzeichen des Todes noch zweifelhaft ſind, ſo hat ſich der Leichenſchauer durch Verſuche (§. 7) darüber zu vergewiſſern, ob nicht trotz der Abweſenheit von Lebenserſcheinungen das Leben noch fortdauert.

Digitized by Google

§. 7.

Solche Verſuche haben den Zweck, das Erloſchenſein der Empfindlichkeit, das Aufhören des Blutkreislaufs und den vollkommenen Stillſtand der Athmung zu ermitteln.

1) das Erloſchenſein der Empfindlichkeit iſt anzunehmen, wenn der ſchwarze Augenſtern beim Eröffnen der Lider und Vorhalten eines brennenden Lichts unverändert bleibt, wenn lautes Anrufen, das Vorhalten ſcharfer Riechſtoffe (Zwiebel, Eſſig, Salmiakgeiſt) oder das Bürſten, Reiben der Bruſt, Vorderarme und Fußſohlen, das Auflegen von Senfteig oder von brennendem Feuerſchwamm und das Auftröpfeln von brennendem Siegellack auf die Bruſt nicht die mindeſte Gegenwirkung hervorrufen und bei den zwei letzten Proben insbeſondere die Oberhaut nicht nach einiger Zeit in größeren Blaſen ſich erhebt.

2) Auf das Aufhören des Blutkreislaufs weist es hin, wenn — abgeſehen vom mangelnden Herzſchlag und Puls — beim feſten Anlegen eines Bandes um den Arm die Adern auf dem Handrücken nicht anſchwellen, desgleichen wenn bei feinen Einſtichen in das Lippenroth keine kleinen Blutstropfen austreten, ferner wenn an den Fingerrändern der mit der inneren Fläche gegen eine Kerzenflamme gehaltenen Hände des Todten das Blut nicht mehr durchſcheint, wie beim Lebenden. — Nie ſoll der Leichenſchauer verſäumen, durch Auflegen des Ohrs in der Gegend der linken Bruſtwarze ſich von dem Fehlen der durch den Herzſchlag entſtehenden Geräuſche zu überzeugen.

3) Der vollkommene Stillſtand der Athmung läßt ſich erkennen, wenn beim Vorhalten eines reinen Spiegels vor den offenen Mund des Verblichenen kein Anlaufen, keine Trübung desſelben entſteht oder wenn eine gleicher Weiſe vorgehaltene Flaumfeder oder Lichtflamme unbeweglich bleibt, ebenſo wenn auf die platte Bruſt ein Glas mit Waſſer geſtellt und an letzterem kein Schwanken wahrgenommen wird.

§. 8.

Dieſe Verſuche vermögen indeſſen nicht vollkommene Gewißheit von dem gänzlichen Erloſchenſein alles Lebens zu verſchaffen. Bleiben alſo auch nur im mindeſten Zweifel über den wirklichen Tod beſtehen, ſo hat der Leichenſchauer für die zweckmäßige Aufbewahrung des Verblichenen beſorgt zu ſein, denſelben öfters und in kürzeren Zwiſchenzeiten zu beſichtigen und hiebei auf's Genaueſte zu beobachten.

Liegt aber, namentlich in den Fällen des §. 5 Abſ. 2 und 3, Grund zur Annahme bloßen Scheintodes vor, ſo ſind ſofort Wiederbelebungsverſuche anzuſtellen.

Digitized by Google

§. 9.

In ſolchen Fällen hat der Leichenſchauer vor Allem, wofern er nicht ſelbſt Arzt oder Wundarzt iſt, den nächſten Arzt oder Wundarzt zu berufen, bis zur Ankunft eines ſolchen aber die erſten Wiederbelebungsmaßregeln anzuwenden und wenigſtens 1—2 Stunden in angemeſſener Weiſe fortzuſetzen. Falls dieſe fruchtlos bleiben, muß er für Abhaltung alles deſſen Sorge tragen, was dem Wiederaufleben hinderlich ſein könnte.

§. 10.

Die anzuſtellenden Wiederbelebungsverſuche haben den Zweck, die Athmung und den Blutkreislauf wieder in Gang zu bringen. Der Leichenſchauer hat hiebei Folgendes zu beachten:

1) Grundbedingung für die Herſtellung der Athmung iſt der Zutritt reiner friſcher Luft zu den Lungen. Der Scheintodte iſt daher, wenn auf ihn Ofendampf, Leuchtgas oder andere ſchädliche Luftarten eingewirkt haben, aus den betreffenden Räumen ſchleunigſt zu entfernen. Bei Erhängten oder Erdroſſelten iſt ſofort der den Hals einſchnürende Gegenſtand loszuſchneiden und es ſind alle beengenden Kleidungsſtücke um den Hals und die Bruſt zu öffnen. Ertrunkene ſind, indem man ihnen einen Arm unter die Stirne legt, auf einige Minuten auf's Geſicht zu legen, damit ſich aus Mund und Naſe das darin befindliche Waſſer, Schlamm u. ſ. w. entleeren kann. Die weiteren Belebungsverſuche ſind ſodann wenn thunlich im Freien, zum mindeſten aber bei geöffneten Fenſtern unter Fernhaltung müßiger, den Raum beengender und den Luftzutritt hemmender Zuſchauer vorzunehmen.

2) In allen Fällen ſind ſodann künſtliche Athembewegungen einzuleiten. Zu dieſem Behuf iſt der Scheintodte in die Rückenlage mit etwas erhöhtem Kopfe und Oberkörper und mäßig gegen den Bauch angezogenen Oberſchenkeln zu bringen, um die Bauchdecken zu erſchlaffen. Sodann hat der Leichenſchauer durch ſeine eigenen flach auf die Gegend über dem Nabel aufgedrückten Hände den Unterleib des Scheintodten kräftig ſo zuſammenzudrücken, daß die Luft mit hörbarem Geräuſch aus Mund und Naſe austritt. Iſt dieß der Fall, ſo muß plötzlich mit dem Drucke nachgelaſſen werden, wodurch der Wiedereintritt der Luft in die Lungen von ſelbſt ſtattfindet. Dieſes abwechſelnde Drücken und Nachlaſſen iſt 15—20 mal in der Minute zu wiederholen und mit Ausdauer möglichſt lange fortzuſetzen. Beſonders bei Ertrunkenen iſt es zweckmäßig, den Körper auf

Digitized by Google

die Seite zu legen und durch Zusammenbeugen und Wiedergeradestrecken des Rumpfes jenen Zweck zu verfolgen.

3) Daneben sind nach Möglichkeit Brust, Unterleib und Glieder des Scheintodten zu erwärmen durch Bedecken mit erwärmten Tüchern, Decken ꝛc. und zwar ist diese allgemeine Erwärmung um so nachdrücklicher fortzusetzen, je bleicher und zusammengefallener das Aussehen des Scheintodten ist, wie man dieß nach Verblutung, Ohnmachten, Krämpfen beobachtet. Hat dagegen der Scheintodte namentlich bei Erstickungszufällen ein aufgetriebenes Gesicht, so bedarf es neben der Anwendung von Wärme an den Gliedern des Kühlhaltens des Kopfes durch Auflegen kalter Umschläge. Bei Erfrorenen muß aber hievon eine Ausnahme gemacht werden. Sie dürfen nicht in warme Zimmer gebracht, sondern müssen zuerst im Freien mit Schnee oder Wasser tüchtig gerieben werden; erst wenn der Körper dadurch wieder weich geworden ist, darf der Erfrorene in ein mäßig warmes Zimmer gebracht und hier die beschriebene künstliche Athmung eingeleitet werden.

4) Als weitere Belebungsmittel können neben der Einleitung künstlicher Athmung in Anwendung gebracht werden: das Einreiben der Schläfe, Stirne, Herzgrube, Brust mit gutem Essig, Branntwein, Hofmann'schen Tropfen, das Bespritzen des Gesichts mit frischem Wasser und das Gießen eines Strahls desselben über die Brust und über das Hinterhaupt, das Verbringen der eben genannten Riechstoffe oder frisch zerschnittener Zwiebel oder von Salmiakgeist unter die Nase, das Kitzeln des Gaumens mittelst eines in Essig getauchten Federbarts (was bei Vergifteten zu Erzeugung von Erbrechen stets anzuwenden ist), das Reiben des ganzen Körpers mit warmen wollenen Tüchern, weichen Bürsten ꝛc., das Auflegen von Senfpapieren oder Teigen aus Essig, lauem Wasser und Senfmehl oder Meerrettig bereitet, auf die Herzgrube, Waden, Fußsohlen, die Verabreichung von Klystieren von warmem Wasser, Chamillenthee mit einigen Löffeln voll Essig und Salz. Uebrigens dürfen diese Reizmittel nur mit Vorsicht und unter stufenweisem Uebergang von dem schwächeren zu dem stärkeren in Anwendung gebracht werden und ist namentlich der Gebrauch scharfer flüchtiger Riechmittel bei solchen Scheintodten, bei welchen das aufgetriebene blaufichtige Aussehen auf Ansammlung von Blut im Kopfe schließen läßt, unzulässig.

5) Belebende Mittel dürfen einem Scheintodten nie eingeflößt werden, ehe die Athmung ganz in Gang gekommen ist. Ueberhaupt darf von dem Leichenschauer außer dem

Digitized by Google

unter 1—4 Geschilderten nichts Weiteres bis zum Eintreffen sachkundiger Hilfe vorgenommen werden.

§. 11.

Die Behandlung scheintodter Neugeborener steht immer zunächst der bei der Geburt anwesenden Hebamme zu. Wenn aber ohne Beisein der Hebamme Kinder scheinbar todt geboren werden, so ist dieselbe schleunigst herbeizurufen. Bis zu ihrer Ankunft sind Wiederbelebungsversuche durch abwechselndes Anspritzen des Kindes mit kaltem Wasser, Schwingen desselben in der Luft bei geöffneten Thüren und Fenstern und Verbringen in ein laues Bad anzustellen.

2) Feststellung gewaltsamer Todesarten.

§. 12.

Darauf. ob der Verblichene eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sei, hat der Leichenschauer seine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Es rechtfertigt den Verdacht

1) von Tödtung durch äußere Verletzung, wenn ungewöhnliche Beweglichkeit des Halses, Eindrücke und Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, Wunden, Knochenbrüche und verdächtige Blutspuren am Körper oder den umgebenden Gegenständen vorhanden sind, bei Neugeborenen insbesondere, wenn die Nabelschnur nicht unterbunden ist,

2) von Tödtung durch gewaltsame Erstickung, wenn Streifen und Flecken am Halse, blau gefärbtes stark aufgedunsenes Gesicht, Hervorragen der Augen, blau geschwollene Zunge, Schaum vor dem Munde, ungewöhnlich gewölbte Brust, fremde Körper in Mund- und Nasenhöhle bemerklich sind,

3) von Vergiftung, wenn blauschwarze Flecken, Brandblasen auf der Haut bei aufgetriebenem Unterleib, angeätzte Lippen, Spuren von erbrochenen oder mittelst Durchfall entleerten Massen an der Leiche oder den umgebenden Gegenständen bei einem unter den Erscheinungen von heftigen Unterleibsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Beklemmung, Raserei, Krämpfen oder tiefer Betäubung schnell Verstorbenen aufgefunden werden.

§. 13.

Läßt sich aus obigen äußeren Kennzeichen und anderen Umständen auf Selbstmord oder eine durch Andere vor dem Hinscheiden verübte Thätlichkeit schließen, so hat der Leichenschauer dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige zu machen und dafür Sorge zu

Digitized by Google

tragen, daß an der Leiche und deren Umgebung einstweilen keinerlei Veränderung vorgenommen wird.

In gleicher Weise ist Anzeige zu machen, wenn der Leichenschauer findet, daß bei Frauen, die in den letzten 3 Monaten der Schwangerschaft verstorben sind, nicht rechtzeitig die Hilfe einer Hebamme oder eines Geburtshelfers in Anspruch genommen worden ist, und endlich in Fällen von Auffindung unbekannter Todter.

§. 14.

Bei allen gewaltsamen Todesarten hat der Leichenschauer, sobald er sich von dem wirklichen Eintritt des Todes überzeugt hat, genau zu untersuchen, ob die Todtenstarre und das Erkalten eingetreten sind. Wenn dieß bei der einen oder der anderen dieser Veränderungen nicht vollständig der Fall ist, so hat er sich die Theile, an welchen er sie fand, genau zu merken. Bei Erdrosselten und Erhängten ist die Lage des Strangulationsmittels (Stricks, Riemens, Bandes ꝛc.) genau zu ermitteln, insbesondere aber auch die Art der Schlinge oder des Knotens, sowie die Stelle des Halses, an welcher dieser Theil des Würgbandes lag.

Seine Beobachtungen in allen diesen Richtungen hat der Leichenschauer bei seiner Anzeige dem Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu Protokoll anzugeben, welcher dasselbe an die Gerichtsbehörde übermitteln wird.

3) Verhalten bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten.

§. 15.

Findet der Leichenschauer, daß Jemand an den Blattern, der asiatischen Cholera oder der Hundswuth gestorben und die vorschriftsmäßige Anzeige von den Angehörigen oder dem behandelnden Arzt unterlassen worden ist, so hat er hievon sofort dem Ortsvorsteher Mittheilung zu machen. Im Uebrigen hat er sein Verhalten hiebei in jedem einzelnen Fall nach den Anordnungen der Polizeibehörde, beziehungsweise des Oberamtsarztes zu richten.

§. 16.

Wenn Jemand an einer anderen ansteckenden Krankheit (Schleim- und Nervenfieber [Typhus], Ruhr, Kindbettfieber, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Halsbräune [Diphteritis]), oder an Krebs, Brand an den äußeren Theilen gelitten hat, so ist der Leichenschauer verpflichtet, den Angehörigen im Interesse der Erhaltung ihrer Gesundheit Anlei-

Digitized by Google

tung zu geeigneten Reinigungsmaßregeln zu geben und unnöthige Besuche bei der Leiche möglichst zu verhindern. Zu ersterem Zwecke hat er, wenn thunlich, darauf hinzuwirken, daß

1) das vor dem Tode gebrauchte Bett- und Leibweißzeug in Wasser mit scharfer Lauge gewaschen, die Ausleerung und Reinigung der gebrauchten Betten vorgenommen und das Bettstroh verbrannt wird,

2) die vom Kranken gebrauchten Geschirre und Geräthe (Bettladen ꝛc.) mit heißer Lauge, Carbolwasser (2—3 Theile rohe Carbolsäure auf 100 Theile Wasser) gescheuert werden,

3) im Sterbezimmer, in dem Aufbewahrungslokal der Leiche, in den Hausgängen die Fußböden mit heißer Lauge oder Carbolwasser oder Chlorkalklösung (1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser) gescheuert, Wände und Decken mit Carbolwasser besprengt oder diese Räumlichkeiten ausgeschwefelt werden und daß sodann durch mehrtägiges Oeffnen von Fenstern und Thüren für reichliche Lüftung gesorgt wird.

§. 17.

Bei schnell überhand nehmender Fäulniß solcher oder auch anderer Leichen hat der Leichenschauer dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, damit derselbe nach Umständen eine frühere Beerdigung anordnen kann. Auch ist in einem solchen Falle für baldiges Einlegen der Leiche in einen wohlverpichten Sarg Sorge zu tragen.

4) Sorge für den Todten.

§. 18.

Ist Scheintod oder gewaltsamer Tod ausgeschlossen, so ist sofort die gewöhnliche Besorgung der Leiche als zulässig zu erklären und hat der Leichenschauer da, wo eine besondere Person (Leichensager, Leichenfrau) hiefür aufgestellt ist, mit dieser sich deßhalb zu besprechen, in Fällen aber, wo Verwandte und Nachbarn die Leiche besorgen, die letzteren zu dem Ende zu unterweisen.

Auch kann er jetzt schon vorläufig die ungefähre Zeit, von welcher an die Beerdigung stattfinden dürfe, mittheilen.

Digitized by Google

§. 19.

Er hat weiter namentlich darüber zu wachen, daß keine Leiche vor dem Ablauf von mindeſtens 6 Stunden, von dem Zeitpunkt des anſcheinend eingetretenen Todes an gerechnet, von dem Sterbelager entfernt wird. Alle raſch Verſtorbenen und insbeſondere Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung ſterben, dürfen vor Ablauf von 12 Stunden nicht von dem Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor ſichere Zeichen des Eintritts der Verweſung durch den Leichenſchauer wahrgenommen worden ſind.

Von dieſen Vorſchriften darf nur abgegangen werden, wenn durch einen öffentlich ermächtigten Arzt oder Wundarzt nach genauer Unterſuchung der Leiche die frühere Fortſchaffung derſelben von dem Sterbelager für zuläſſig erklärt wird.

Außerdem kann wegen etwaiger Gefahr für die Geſundheit der in der Nähe ſich aufhaltenden Perſonen die frühere Fortſchaffung des Leichnams von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden und hat der Leichenſchauer, wenn er eine ſolche Anordnung für nothwendig erachtet, der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige zu machen.

§. 20.

Die Fürſorge des Leichenſchauers hat ſich ferner darauf zu erſtrecken, daß die Räumlichkeit, in welcher ſich das Sterbelager befindet oder in welche ſpäter die Leiche verbracht wird, in der kalten Jahreszeit, wenn möglich, mäßig erwärmt iſt und deren Luft von Zeit zu Zeit erneuert werden kann und daß die Leiche nicht dem Anlaufe von Menſchen oder der Beſchädigung von Thieren ausgeſetzt iſt.

§. 21.

Der Leichenſchauer hat darauf zu halten, daß das Todtenlager aus Matratzen oder aus Heu, Stroh, Sand, letzteres in heißen Sommertagen und bei ſchnell vorſchreitender Fäulniß bereitet, der Verblichene mit Kopf und Bruſt in etwas erhöhte Lage gebracht und Sommers mit einem Leintuch, Winters mit einer Decke oder einem wollenen Teppich leicht bedeckt wird, ſo daß kein Theil des Körpers feſtgehalten iſt. Jedenfalls darf die Leiche vor Ausſtellung des Leichenſcheins weder in Tücher eingewickelt noch ſonſt feſt zugedeckt oder in eine unzweckmäßige Lage gebracht werden. Auch ſind alle ſchädlichen Mißbräuche, wie das Zudrücken der Augen, das Schließen des Mundes und Herauf-

drücken des Unterkiefers durch ein Tuch oder einen auf dem Halse liegenden schweren Körper, die Bedeckung des Gesichts mit einem nassen Tuche, das Wegziehen des Kopfkissens, das Zusammenbinden der Hände, das Bekleiden mit einem engen Anzug zu untersagen. Wird die Leiche vor der zweiten Besichtigung in den Sarg gelegt, so darf der Sarg keinenfalls vorher mit dem Deckel zugedeckt werden.

§. 22.

Ferner ist darauf zu halten, daß der Verstorbene zwar so lange, bis man Verwesungszeichen an ihm findet, bewacht wird, daß aber dieses Bewachen höchstens durch 2 Personen geschieht, welche den Todten von Zeit zu Zeit zu besichtigen, jedoch nichts mit ihm vorzunehmen, besondere Erscheinungen aber dem Leichenschauer anzuzeigen haben. Ein Ausstellen der Leiche im Trauerhause ist nicht zu dulden, wenn die Verwesung stark vorgeschritten oder der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen ist; Zuwiderhandlungen sind sofort beim Ortsvorsteher zur Anzeige zu bringen.

5. Führung der Leichenregister.

§. 23.

Der Leichenschauer hat, nachdem er bei der ersten Besichtigung die in §. 4 vorgeschriebenen Erkundigungen eingezogen, jeden einzelnen Todesfall in sein fortlaufendes Leichenregister (Formular **A**) einzutragen und dasselbe dem Oberamtsarzt nicht nur so oft er es begehrt, sondern auch regelmäßig alle Halbjahre nach vorheriger Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde vorzulegen.

In der Rubrik „Name der Krankheit" darf nur eine der in der Beilage **B** aufgeführten Bezeichnungen gebraucht werden. Der betreffende Eintrag soll, wenn der Verstorbene ärztlich behandelt worden ist, wo möglich von dem Arzte selbst gemacht oder beglaubigt werden und es ist vom Leichenschauer an den behandelnden Arzt ein Ersuchen um jenen Eintrag oder um schriftliche Bezeichnung der Todesursache jedenfalls dann zu stellen, wenn der letztere am gleichen Orte wohnt wie der Verstorbene.

In der Rubrik „Befunde" sind die Hauptzeichen des Todes und sonstige auffallende Merkmale einzutragen.

§. 24.

Wenn der Sterbefall nicht alsbald und, falls der Tod zur Nachtzeit erfolgte, spätestens

Digitized by Google

am nächſten Morgen dem Leichenſchauer angezeigt wird, hat derſelbe der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige zu machen.

III. Zweite Beſichtigung.

§. 25.

Die zweite, am Tage nach der erſten Leichenbeſchauung vorzunehmende Beſichtigung hat den Zweck, volle Gewißheit über den wirklich erfolgten Eintritt des Todes zu verſchaffen und die Befolgung der bei der erſten Beſichtigung vom Leichenſchauer getroffenen Anordnungen zu kontroliren.

Von Uebertretung der letzt erwähnten Anordnungen iſt der Ortspolizeibörde Anzeige zu machen.

Die zweite Beſichtigung hat zu unterbleiben in Fällen, wenn eine in die Augen fallende Zerſtörung ſolcher Körpertheile, ohne welche die Fortſetzung des Lebens ſich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausſchließt.

§. 26.

Bei der zweiten Beſichtigung hat der Leichenſchauer ſein Augenmerk auf die um dieſe Zeit wahrnehmbaren nachbeſchriebenen Zeichen der Verweſung als die ſicheren Merkmale des wirklichen Todes zu richten:

Es tritt allmählich Erſtarrung des Körpers, die ſogenannte Todtenſtarre, ein, welche in der Regel 2—3 Stunden nach dem Tode am Unterkiefer und im Nacken beginnt, ſich dann über den Rumpf und die Glieder ausbreitet und nach weiteren 4—6 Stunden vollendet iſt; der Augapfel wird weich, bläuliche Flecken von größerem Umfang (Todtenflecke) erſcheinen nach 3—10 Stunden am Rücken, auf der hinteren Seite der Schenkel und Oberarme; Rücken und Lenden werden da, wo die Leiche aufliegt, plattgedrückt. Später hört die Todtenſtarre wieder auf und es zeigt ſich grünliche Verfärbung des Halſes, über den Schlüſſelbeinen und am Bauche, Aufgetriebenſein des letzteren, Ausfließen einer ſchmutzigblutigen ſchaumigen Flüſſigkeit aus Mund, Naſe, After und weiblichen Geſchlechtstheilen, Leichengeruch, zuletzt Weichwerden der fleiſchigen Theile, ſo daß ſie den Fingereindruck behalten, Erheben der Oberhaut in Blaſen an mehreren Stellen und allgemeine Fäulniß.

Digitized by Google

§. 27.

Sind bei der zweiten Beſichtigung noch keinerlei derartige Zeichen vorhanden, hat im Gegentheil der Körper ungewöhnlich lang Wärme beibehalten, iſt die Todtenſtarre gar nicht oder nur theilweiſe eingetreten, ſind leichte Röthe der Wangen, friſches Ausſehen des Geſichts, Glanz und Spannung der Augen zu beobachten, fehlt der Leichengeruch, ſo hat eine baldige dritte Beſichtigung zu erfolgen und iſt bei weiterer Verzögerung des Eintritts der Verweſung ein Arzt zur Beſichtigung herbeizurufen. Jedenfalls darf der Leichenſchein erſt ausgeſtellt werden, wenn der Leichenſchauer ſich von dem Vorhandenſein ſicherer Zeichen des wirklichen Todes überzeugt hat.

IV. Beerdigung.

§. 28.

Hat ſich der Leichenſchauer in Gemäßheit des Vorſtehenden von dem wirklich erfolgten Eintritt des Todes vollſtändig überzeugt, ſo hat er den Leichenſchein (ſ. Anlage zur K. Verordnung vom 24. Januar 1882) genau und mit deutlicher Schrift auszufüllen und in den Fällen, in welchen er ausnahmsweiſe ſchon vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes die Beerdigung nach Maßgabe der Beſtimmungen des folgenden Paragraphen zuläßt, den Grund davon in dem Scheine anzugeben. Er hat ſodann den letzteren den Betheiligten einzuhändigen, ſein Regiſter nach dem Befunde bei der zweiten Beſichtigung zu ergänzen und den Tag ſowie die Stunde, von welcher an die Beerdigung zugelaſſen iſt, einzutragen. Zugleich hat er in der Rubrik „Bemerkungen" den Grund anzugeben, falls die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode geſtattet wurde.

Vor Aushändigung des Leichenſcheins hat der Leichenſchauer, falls der Eintrag des Sterbefalles in das von dem Standesbeamten zu führende Sterberegiſter noch nicht erfolgt iſt, die — nach §. 8 Abſ. 2 u. 3 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenſchau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, — zur Anzeige des Sterbefalles verpflichtete Perſon darauf aufmerkſam zu machen, daß nach der Vorſchrift im erſten Satze des §. 60 des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und der Eheſchließung vom 6. Februar 1875 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde

Digitized by Google

keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalls in das von dem Standesbeamten zu führende Sterberegiſter ſtattfinden dürfe.

Im Falle eines nicht natürlichen Todes oder der Auffindung des Leichnams eines Unbekannten darf der Leichenſchauer den Leichenſchein erſt aushändigen, wenn ihm der von der Staatsanwaltſchaft, beziehungsweiſe dem Amtsrichter ausgeſtellte Beerdigungsſchein (Strafprozeßordnung §. 157 Abſ. 2) vorgewieſen worden iſt.

§. 29.

Bei Feſtſetzung des Tages und der Stunde, von welcher an die Beerdigung ſtattfinden darf, hat ſich der Leichenſchauer nach folgenden Beſtimmungen zu richten.

1) Die Beerdigung darf in gewöhnlichen Fällen nach Ablauf von 48 Stunden ſeit dem Eintritte des Todes vorgenommen werden, wenn der Leichenſchauer ſich von dem Vorhandenſein ſicherer Zeichen des wirklich eingetretenen Todes überzeugt hat.

2) Ausnahmsweiſe darf der Leichenſchauer ſchon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung unter Ausſtellung eines Leichenſcheins zulaſſen:

a) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden iſt;

b) wenn die Verweſung der Leiche ungewöhnliche Fortſchritte macht;

c) wenn eine in die Augen fallende Zerſtörung ſolcher Körpertheile, ohne welche die Fortſetzung des Lebens ſich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausſchließt;

d) wenn eine anſteckende Krankheit, insbeſondere Cholera oder Menſchenpocken die Urſache des Todes geweſen;

e) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbeſondere für Kranke unentbehrlich iſt.

In den Fällen d und e muß das Daſein der ſicheren Zeichen des Todes von einem öffentlich ermächtigten Arzt oder Wundarzt erſter Abtheilung urkundlich beſtätigt ſein.

3) Vor Ablauf von 24 Stunden ſeit dem eingetretenen Tode iſt mit Ausnahme der oben unter Lit. a, b und c bezeichneten Fälle die Beerdigung unter keinen Umſtänden ſtatthaft.

4) In den oben unter Lit. b und d bezeichneten Fällen kann unter Umſtänden von der Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Beerdigung ſchon vor Ablauf von 48 Stunden

Digitized by Google

ſtattzufinden habe, und hat der Leichenſchauer, wenn er eine ſolche Anordnung für begründet erachtet, der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige zu machen.

5) Im Falle einer ungebührlichen Verzögerung der Beerdigung namentlich in der warmen Jahreszeit hat der Leichenſchauer gleichfalls der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Ebenſo

6) wenn die Beerdigung vor der im Leichenſcheine bezeichneten Stunde vorgenommen wird.

§. 30.

Im Uebrigen hat ſich der Leichenſchauer nach den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenſchau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, zu richten.

Digitized by Google

Beilage A.

Formulare für die Leichenregiſter mit folgenden Rubriken.

1) laufende Nummer,
2) Datum des Eintrags,
3) Vor- und Zunamen, Familienſtand und Beruf
4) Wohnſitz
5) Alter

} des Verſtorbenen.

6) Tag und Stunde des Todes.
7) Name und Dauer der Krankheit oder Todesart und zwar
   a. vom Arzt angegeben und beglaubigt,
   b. auf andere Art erhoben.
8) Name des behandelnden Arztes.
9) Zeit der Beſichtigungen durch den Leichenſchauer
   a. der erſten,
   b. der zweiten.
10) Befunde an der Leiche
   a. bei der erſten,
   b. bei der zweiten Beſichtigung.
11) Tag und Stunde, von welcher an der Leichenſchauer die Beerdigung geſtattet hat.
12) Bemerkungen.

(Unter dieſer Rubrik muß, wenn die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode geſtattet oder polizeilich angeordnet wurde, der Grund der Ausnahme angegeben werden.)

Beilage B.

Krankheitstabelle.

Todtgeboren,
Bildungsfehler,
Lebensschwäche,
Atrophie (Zehren der Neugeborenen),
Altersschwäche,
Masern,
Scharlach,
Pocken,
Rothlauf,
Typhus (Schleim- und Nervenfieber),
Diphtherie und Croup (Halsbräune),
Keuchhusten,
Eclampsie (Krämpfe und Gichter),
Gehirnentzündung,
Chronische (langwierige) Gehirnkrankheiten,
Chronische Rückenmarkskrankheiten,
Akute (schnell verlaufende) Herzkrankheiten,
Chronische (langwierige) Herzkrankheiten,
Lungen- und Brustfellentzündung,
Andere hitzige Krankheiten der Athmungsorgane, akute Respirationskrankheiten,
Lungenschwindsucht,
Andere chronische Respirationskrankheiten (langwierige Krankheiten der Athmungsorgane),
Lungenblutung,
Brechruhr,
Akute (schnell verlaufende) Krankheiten der Digestions(Verdauungs)organe,
Bauchfellentzündung (Unterleibsentzündung),
Chronische (langwierige) Krankheiten der Digestions(Verdauungs)organe,

Chroniſche (langwierige) Leberkrankheiten,
Krankheiten der Harnorgane,
Krankheiten der Geſchlechtsorgane,
Kindbettfieber,
Andere Folgen der Entbindung,
Krebs,
Syphilis,
Rhachitis (engliſche Krankheit),
Skrophuloſe,
Allgemeine Waſſerſucht,
Hirnſchlag,
Herzlähmung,
Erſtickung,
Kieferſperre und Starrkrampf,
Fallſucht,
Pyämie und Septichämie (Blutvergiftung),
Altersbrand,
Unterleibsbrüche (Leibſchäden),
Krankheiten der Knochen,
Krankheiten der Gelenke,
Krankheiten der Haut,
Wunden,
Selbſtmord,
Unglücksfall,
Todtſchlag,
Unbekannt.

NB. Der Leichenſchauer hat ſeine Bezeichnungen dieſer Tabelle zu entnehmen, Aerzte ſind nicht an dieſelbe gebunden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 14. Februar 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1882. Vom 3. Dezember 1881. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren nach Ueberweisung verurtheilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. Vom 2. Februar 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1882. Vom 2. Februar 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Aenderung der Bezeichnung der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Vom 31. Januar 1882. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufhebung von Hauptsteuerämtern. Vom 2. Februar 1882. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Aenderung der Amtsdistrikte der Hauptzollämter und die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 2. Februar 1882.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1882. Vom 3. Dezember 1881.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 22. Dezember 1881, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1882 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Dezember 1881.

Hölder. Wundt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 9 Nro. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 52)

Digitized by Google

ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	95 ₰	80 ₰
b) „ „ „ Mittagskost	49 „	44 „
c) „ „ „ Abendkost	28 „	23 „
d) „ „ „ Morgenkost	18 „	13 „

Berlin, den 22. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren nach Ueberweisung verurtheilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. Vom 2. Februar 1882.

Zur Vollziehung des §. 362 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, des Art. 11 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) und des Art. 8 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt von 1879 S. 153) wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

I. Entscheidung über die gegen Ueberwiesene zu treffenden Maßregeln.

§. 1.

Wenn von einem württembergischen Gericht (zu vergl. Verfügung vom 15. Oktober 1872, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Beschlußfassung über Unterbringung eines Verurtheilten in ein Arbeitshaus, oder Verwendung desselben zu gemeinnützigen Arbeiten, Reg.Blatt S. 345) auf Ueberweisung einer verurtheilten Person an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, so hat die Kreisregierung über die nach §. 362 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zulässigen Maßregeln, insbesondere darüber Beschluß zu fassen, ob und auf welche Zeit (zu vergl. Strafgesetzbuch §. 362 Abs. 2) der Verurtheilte nach seiner Entlassung aus der Haft in einem Arbeitshaus untergebracht werden soll.

Digitized by Google

§. 2.

Die Arbeitshäuser haben die Bestimmung, die in denselben untergebrachten Personen durch strenge häusliche Zucht, durch Zwang zu geregelter Arbeit und durch Einwirkung auf ihre sittliche Besserung an eine geordnete Thätigkeit zu gewöhnen und vor dem Rückfall in einen strafbaren Lebenswandel zu bewahren.

Dieselben unterstehen der Aufsicht der Kreisregierung, in deren Kreis sie sich befinden.

§. 3.

Zum Zweck der Beschlußfassung der Kreisregierung (§. 1) hat das Oberamt, in dessen Bezirk der Verurtheilte zur Zeit der Verurtheilung seinen Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, seinen ständigen Aufenthalt hat, wenn aber der Verurtheilte in Württemberg weder Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt hat, dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk das in erster Instanz erkennende Gericht seinen Sitz hat, sobald es von der Strafvollstreckungsbehörde Mittheilung über die erfolgte Ueberweisung einer Person an die Landespolizeibehörde erhält, nach vorgängiger Information über die persönlichen Verhältnisse und über die Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten (zu vergl. §. 5) und zutreffendenfalls nach Vernehmung des Gemeinderaths des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts mit möglichster Beschleunigung bei der vorgesetzten Kreisregierung den geeigneten Antrag zu stellen.

Wird vom Oberamt die Einweisung des Verurtheilten in das Arbeitshaus beantragt, so hat dasselbe zugleich die für die Tragung der Kosten der Unterbringung des Einzuweisenden im Arbeitshaus maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse (zu vergl. Art. 28 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 Reg.Blatt S. 109), soweit dieselben ohne längeren Verzug ermittelt werden können, berichtlich darzulegen.

§. 4.

Die Kreisregierung hat in der Regel vor der Entlassung des der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen aus der Strafhaft über die gegen denselben in Anwendung zu bringende Maßregel Beschluß zu fassen, damit im Fall seiner Einweisung in ein Arbeitshaus die Einlieferung in dasselbe in unmittelbarem Anschluß an die Erstehung der Strafhaft erfolgen kann.

Ist unter besonderen Verhältnissen eine der Entlassung des Verurtheilten aus der Strafhaft vorausgehende Beschlußfassung der Kreisregierung unterblieben, oder hat die

Digitized by Google

letztere zunächst beschlossen, von einer Einweisung des Verurtheilten in ein Arbeitshaus Umgang zu nehmen, so kann die Einweisung auch nach erfolgter Entlassung des Verurtheilten aus der Strafhaft unter Einhaltung der gesetzlichen Ueberweisungsfrist (Strafgesetzbuch §. 362 Abs. 2) verfügt werden.

In diesen Fällen (Abs. 2) ist jedes Oberamt, in dessen Bezirk das Verhalten des Bestraften zu seiner Unterbringung im Arbeitshaus Anlaß gibt, befugt und verpflichtet, bei der nach §. 2 Abs. 2 zuständigen Kreisregierung einen bezüglichen Antrag zu stellen.

§. 5.

Bei der Beschlußfassung hat die Kreisregierung hauptsächlich ins Auge zu fassen, ob die Einweisung zur Verhütung der Rückfälligkeit des Einzuweisenden in einen strafbaren Lebenswandel geboten erscheint, und ob sich von dieser Maßregel nach den persönlichen Verhältnissen desselben seine sittliche Besserung beziehungsweise seine Bewahrung vor gänzlicher Sittenverwilderung, oder eine Hebung seiner Arbeitskraft und seine bessere Ausbildung in den zu späterem ehrlichem Fortkommen dienlichen Arbeiten erwarten läßt.

Auch setzt die Einweisung in das Arbeitshaus voraus, daß der Einzuweisende nach dem Maß eines gewöhnlichen Lohnarbeiters zur Arbeit befähigt ist. Hierüber ist vor der Verfügung der Einweisung erforderlichenfalls ein ärztliches Zeugniß einzuholen.

§. 6.

Die Unterbringung in dem Arbeitshaus ist vorbehältlich der durch die Bestimmung des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs gezogenen Grenze in der Regel mindestens auf die Zeit von sechs Monaten anzuordnen.

Der Lauf der von der Kreisregierung festgesetzten Einweisungszeit wird unter gleicher Beschränkung (Abs. 1) vom Tag der Einlieferung in das Arbeitshaus an berechnet.

§. 7.

Bei der Verfügung der Einweisung des Verurtheilten in das Arbeitshaus hat die Kreisregierung zugleich auf Grund der vom Oberamt gemachten und im Fall der Unvollständigkeit von der Kreisregierung mit möglichster Beschleunigung zu ergänzenden Erhebungen über den Unterstützungswohnsitz des Einzuweisenden im Verwaltungsweg und vorbehältlich der den Betheiligten offen stehenden Betretung des Rechtswegs darüber Entscheidung zu treffen, welcher Landarmenverband der Arbeitshausverwaltung die durch die Unterbringung des Eingewiesenen in dem Arbeitshaus entstehenden Kosten, soweit dieselben nicht aus dem Ertrag der hausordnungsmäßigen Arbeitsverrichtung des Eingewiesenen

Digitized by Google

oder aus deſſen eigenem Vermögen oder von ernährungspflichtigen Verwandten gedeckt werden, zu erſetzen hat.

War es nicht möglich, den Unterſtützungswohnſitz rechtzeitig (zu vergl. § 4 Abſ. 1) zu ermitteln, ſo iſt die Vorſchrift des Art. 28 Abſ. 2 des Ausführungsgeſetzes zum Unterſtützungswohnſitzgeſetz vom 17. April 1873 in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Gleichzeitig mit dem Ausſchreiben der Einweiſungsverfügung an das Oberamt hat die Kreisregierung eine Ausfertigung dieſer Verfügung der Arbeitshausverwaltung und dem vorläufig für koſtenerſatzpflichtig erklärten Landarmenverband zugehen zu laſſen.

Dabei iſt der Arbeitshausverwaltung zugleich von denjenigen Umſtänden Mittheilung zu machen, welche nach der Anſicht der Kreisregierung bei der Behandlung des Eingewieſenen im Abeitshaus beſondere Beachtung erfordern.

Das Oberamt hat, wenn der Eingewieſene ſich noch in einem Amtsgerichtsgefängniß oder in einer höheren Strafanſtalt befindet, den Amtsrichter beziehungsweiſe den Verwalter der Strafanſtalt unverzüglich von der erfolgten Einweiſung zu benachrichtigen.

§. 9.

Ueberſteigt die Einweiſungszeit die Dauer eines Jahres, ſo iſt kurz vor Ablauf des erſten Jahres und ebenſo ſpäter nach Ablauf weiterer ſechs Monate durch die Arbeitshausverwaltung bezüglich jedes Eingewieſenen in Erwägung zu nehmen und an die einweiſende Kreisregierung ein Gutachten darüber abzugeben, ob nicht Gründe für die frühere Entlaſſung des Eingewieſenen vorliegen, worüber die Kreisregierung, nöthigenfalls nach vorheriger Einziehung einer Aeußerung des Gemeinderaths, zu entſcheiden hat.

§. 10.

Von der Kreisregierung, welche die Einweiſung in das Arbeitshaus verfügt hat, kann, unter Einhaltung der durch die Friſtbeſtimmung des §. 362 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs gezogenen Schranke, eine Verlängerung der feſtgeſetzten Einweiſungszeit beſchloſſen werden, wenn die Arbeitshausverwaltung vor dem Ablauf dieſer Friſt eine ſolche Verlängerung unter Geltendmachung der für dieſelbe ſprechenden Gründe beantragt.

Ebenſo und mit gleicher Beſchränkung kann die Kreisregierung, welche die frühere Einweiſung verfügt hat, nach der Entlaſſung des Eingewieſenen aus dem Arbeitshaus ſeine Wiedereinweiſung verfügen, wenn das Verhalten deſſelben nach ſeiner Entlaſſung hiezu Anlaß gibt.

§. 11.

Gegen die von der Kreisregierung verfügte Maßregel (§. 1 Abſ. 1) iſt eine Beſchwerde bei dem Miniſterium zuläſſig, welcher jedoch eine aufſchiebende Wirkung nicht zukommt.

In gleicher Weiſe ſteht im Fall der Unterbringung des Verurtheilten in einem Arbeitshaus dem für vorläufig koſtenerſatzpflichtig erklärten Landarmenverband das Recht der Beſchwerde zu.

II. Einlieferung und Aufnahme des in ein Arbeitshaus Eingewieſenen.

§. 12.

Der Eingewieſene darf nur in geſundem Zuſtand in das Arbeitshaus eingeliefert werden.

Im Fall ſeiner Krankheit bleibt die Einlieferung bis nach der amtlich einzuleitenden und zu beaufſichtigenden Heilung ausgeſetzt.

Die Einlieferung einer Frauensperſon, welche im Zuſtand der Schwangerſchaft über den dritten Monat vorgerückt iſt, hat bis nach ihrer Entbindung und der Entwöhnung des Kindes zu unterbleiben.

Das mit der Einlieferung beauftragte Oberamt hat über den Geſundheitszuſtand des Einzuliefernden ein ärztliches Zeugniß einzuziehen.

§. 13.

Wegen der in §. 12 angeführten, die ſofortige Einlieferung verhindernden Umſtände kann das Oberamt (§. 12 Abſ. 4) die Einlieferung eines Eingewieſenen bis zu vier Wochen aufſchieben. Außer dieſen Fällen kann das Oberamt einen Aufſchub der Einlieferung nur wenn dringende Gründe für einen ſolchen vorliegen, bis zur Dauer von acht Tagen bewilligen.

Iſt ein längerer Aufſchub nothwendig, ſo iſt die Entſcheidung der Kreisregierung einzuholen.

Sollte in ſolchen Aufſchubsfällen während der Dauer des Aufſchubs in den der Einweiſung zu Grunde liegenden Umſtänden eine weſentliche Aenderung eintreten, ſo iſt hierüber der Kreisregierung Bericht zu erſtatten und die Einlieferung bis auf deren Beſcheid auszuſetzen.

§. 14.

Der Eingewieſene hat zum mindeſten eine vollſtändige Werktagskleidung neben den

Digitized by Google

zum anständigen Besuch des Gottesdienstes erforderlichen weiteren Kleidungsstücken sowie das nöthige Leibweißzeug mitzubringen. Theilt sich die festgesetzte Zeit seines Aufenthalts in der Anstalt zwischen Sommer und Winter, so muß die mitzubringende Werktagskleidung für die durch diese beiden Jahreszeiten bedingte Abwechslung zureichen.

Die näheren Bestimmungen über die Bestandtheile der Kleidung sowie über den Wechsel der Kleider und des Leibweißzeugs sind in einem besonderen, eine Beilage der Hausordnung bildenden Regulativ enthalten.

Die bei der Einlieferung fehlenden, sowie die während der Unterbringung im Arbeitshaus zum Ersatz abgängiger Stücke erforderlichen Kleidungs- und Weißzeugstücke werden von der Arbeitshausverwaltung beschafft.

§. 15.

Die Einlieferung wird durch das Oberamt, und zwar bei Eingewiesenen, welche von einem Amtsgerichtsgefängniß oder einer höheren Strafanstalt aus einzuliefern sind, durch dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk das Gefängniß beziehungsweise die Strafanstalt sich befindet, in andern Fällen durch dasjenige Oberamt, welches den Einweisungsantrag gestellt hat (§. 3 Abs. 1), beziehungsweise das von der Kreisregierung besonders beauftragte Oberamt (zu vergl. §. 4 Abs. 3) bewerkstelligt. Im ersten Fall wird zu diesem Zweck der Eingewiesene dem Oberamt von dem Amtsrichter, beziehungsweise Verwalter der Strafanstalt unter Mittheilung der erforderlichen Materialien zugeführt (vergl. Verfügung vom 17. Januar 1872, Ziff. 7, Reg.Blatt S. 14).

Hinsichtlich des Transport und der Kosten desselben gelten die für Gefangenentransporte bestehenden Vorschriften (zu vergl. insbesondere Gesetz vom 26. Mai 1824, die Kosten der Gefangenentransporte betreffend, Reg.Blatt S. 331, und Vollzugsinstruktion vom 28. Juni 1824 Reg.Blatt S. 405).

Statt der stationsweisen Begleitung durch Landjäger kann der Eingewiesene auf Ansuchen einem verpflichteten bürgerlichen Begleiter zum Transport übergeben werden, wenn die dadurch entstehenden Kosten vorgeschossen werden und bezüglich der Sicherheit kein Anstand obwaltet.

§. 16.

Der neben dem offenen Transportschein zur Uebermachung an die Arbeitshausverwaltung verschlossen beizugebende Einlieferungsschein muß außer dem Namen des Einzuliefernden, dem Datum und Inhalt der Einweisungsverfügung und der einweisenden Be-

Digitized by Google

hörde die nach §. 5 Abſ. 1 der Verfügung vom 26. September 1879 (Reg.Blatt S. 365) in dem Einlieferungsſchein für einen Strafgefangenen erforderlichen Notizen enthalten.

Sollte das Oberamt Kenntniß davon haben, daß der Eingewieſene zu Arbeiten außer dem Kreis eines erlernten Gewerbes befähigt iſt, oder ſollte es eine beſondere Behandlung des Eingewieſenen empfehlen können, ſo iſt hierüber in dem Einlieferungsſchein das Geeignete zu bemerken.

§. 17.

Die Arbeitshausverwaltung hat den Eingelieferten innerhalb 24 Stunden nach der Einlieferung einer ärztlichen Unterſuchung zu unterwerfen.

Ergibt ſich bei dieſer Unterſuchung des Eingewieſenen eine ſeine Arbeitsfähigkeit aufhebende Krankheit, deren Heilung vorausſichtlich eine längere als vierzehntägige ärztliche Behandlung erfordert, ſo wird der Eingelieferte, wenn ſein Geſundheitszuſtand es ermöglicht, ſofort an die einliefernde Behörde zur Herbeiführung ſeiner Heilung und nachherigen Wiedereinlieferung zurückgeliefert. Iſt eine Zurücklieferung wegen ſeines Geſundheitszuſtands unthunlich, ſo iſt derſelbe in einer Krankenanſtalt unterzubringen.

Erfordert die Heilung vorausſichtlich eine weniger als 14 Tage dauernde ärztliche Behandlung, oder iſt der Eingelieferte mit einem ſeine Arbeitsfähigkeit nicht weſentlich beeinträchtigenden dauernden Leiden behaftet, ſo findet die Aufnahme deſſelben in das Arbeitshaus ſtatt.

Iſt aber das Leiden von der Art, daß eine weſentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit mit demſelben verbunden iſt, ſo hat die Verwaltung zwar die Aufnahme zu bewerkſtelligen, aber der Kreisregierung behufs Erwägung der Frage, ob die Einweiſung nicht wieder aufzuheben oder deren Vollzug aufzuſchieben iſt (vergl. §. 23), Anzeige zu erſtatten.

Zeigt ſich bei der ärztlichen Unterſuchung, daß der Eingelieferte noch nicht geimpft iſt, ſo wird er, wofern er nicht nachweislich die natürlichen Pocken überſtanden hat, der Impfung durch den Hausarzt des Arbeitshauſes unterzogen.

Der Kreisregierung, welche die Einweiſung verfügte, iſt von der erfolgten Einlieferung alsbald Anzeige zu erſtatten und wenn die Unterſuchung des Eingelieferten einen Erfund ergab, bei welchem die Einlieferung nicht hätte erfolgen ſollen, dieſer nebſt der hierauf getroffenen Verfügung anzugeben.

Digitized by Google

III. Verhältniſſe der Eingewieſenen im Arbeitshaus.

§. 18.

Die Eingewieſenen ſind der von der Arbeitshausverwaltung mit Genehmigung des Miniſteriums feſtgeſetzten Hausordnung unterworfen und verpflichtet, den ihnen nach Vorſchrift derſelben gemachten Arbeitsauflagen pünktlich und fleißig nachzukommen.

Entſprechend den Zwecken der Anſtalt werden die Eingewieſenen thunlichſt mit ſolchen Arbeiten beſchäftigt, welche ihnen zu ihrem ſpäteren Fortkommen dienlich ſind oder durch welche ſie die in nützlichen Beſchäftigungen bereits erlangte Befähigung befeſtigen können. Je nach der ſich darbietenden Arbeitsgelegenheit und der Arbeitsfähigkeit der einzelnen Eingewieſenen werden dieſelben theils innerhalb des Arbeitshauſes, theils — auf Beſtellung von öffentlichen Verwaltungen, Fabrikanten, Handwerkern oder Gutsbeſitzern — außerhalb der Anſtalt beſchäftigt.

§. 19.

Die werktägliche Arbeitszeit beträgt in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober zwölf Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres zehn Stunden.

Die an Werktagen für die Theilnahme am Gottesdienſt und Unterricht zu verwendende Zeit kommt an der Arbeitszeit in Abzug.

§. 20.

Zum Genuß der freien Luft werden die Eingewieſenen täglich zugelaſſen.

Die Annahme von Beſuchen ſowie die Unterhaltung ſchriftlichen Verkehrs mit Perſonen außerhalb der Anſtalt iſt ihnen nur mit Genehmigung und unter der Aufſicht der Verwaltung geſtattet.

Jeder Eingewieſene hat ſeine eigene abgeſonderte Schlafſtelle.

§. 21.

Für die Verköſtigung der Eingewieſenen, welche ausgiebiger bemeſſen wird als in den Landesgefängniſſen, iſt ein beſonderes mit Genehmigung des Miniſteriums aufzuſtellendes Regulativ maßgebend.

Zuſätze zu der von der Anſtalt gereichten Koſt ſind nur nach Maßgabe der Beſtimmungen des §. 30 zuläſſig.

§. 22.

Erkrankte Eingewieſene erhalten in abgeſonderten Gelaſſen angemeſſene Pflege und ärztliche Behandlung.

Digitized by Google

§. 23.

Von jeder Erkrankung eines Eingewiesenen, mit welcher eine dauernde und wesentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit verbunden ist, hat die Arbeitshausverwaltung unter Anschluß einer Aeußerung des Arbeitshausarztes der Kreisregierung behufs Erwägung der Frage der Wiederaufhebung oder Unterbrechung der Einweisung Anzeige zu erstatten.

Die Unterbrechung ist anzuordnen, wenn innerhalb der Zeit, auf die der Erkrankte der Landespolizeibehörde überwiesen ist, eine Wiedergenesung und Wiedereinlieferung in das Arbeitshaus in Aussicht genommen werden kann; andernfalls ist die Wiederaufhebung der Einweisung auszusprechen. Jedoch steht im ersten Fall der Kreisregierung frei, nach einer länger dauernden Unterbrechung der Einweisung deren Wiederaufhebung dann zu beschließen, wenn sichere Anzeichen dafür vorliegen, daß sich bei dem Eingewiesenen eine zu günstigen Erwartungen bezüglich seiner ferneren Aufführung berechtigende Sinnesänderung vollzogen habe, oder wenn der Zeitraum von der erfolgten Heilung bis zum Ablauf der Einweisungsfrist ein unverhältnißmäßig kurzer ist.

Eine Unterbrechung beziehungsweise Wiederaufhebung der Einweisung ist auch dann zu verfügen, wenn sich bei einer eingewiesenen Frauensperson ergibt, daß sie in der Schwangerschaft über den fünften Monat vorgerückt ist.

Endlich erfolgt eine Wiederaufhebung, wenn ein Eingewiesener durch Gebrechen arbeitsunfähig geworden ist.

§. 24.

Die Eingewiesenen haben — vorbehältlich der in der Hausordnung getroffenen besonderen Bestimmungen für die Angehörigen anderer Konfessionen, als der evangelischen — an Sonn- und Festtagen den im Arbeitshaus abgehaltenen Hausgottesdienst zu besuchen, wofern nicht Einzelnen derselben der Besuch der öffentlichen Gottesdienste am Sitze der Anstalt unter Aufsicht gestattet wird. Findet im Arbeitshaus kein Hausgottesdienst statt, so sind die Eingewiesenen verpflichtet, die öffentlichen Gottesdienste am Sitze des Arbeitshauses unter Aufsicht zu besuchen. Außerdem wird für die religiöse Erbauung und sittliche Belehrung derselben durch die Geistlichen und den Lehrer des Arbeitshauses gesorgt, welch' letzterem auch die Ertheilung des für die Eingewiesenen eingeführten Elementarunterrichts obliegt.

§. 25.

Die im Arbeitshaus zur Anwendung kommenden Disciplinarstrafen sind:

Digitized by Google

1) Beſchränkung der hausordnungsmäßigen Erholungsvergünſtigungen an den arbeitsfreien Tagen;

2) Entziehung der Erlaubniß zu Anſchaffung von Koſtzuſätzen auf die Dauer bis zu 14 Tagen (vgl. §. 30);

3) Entziehung einer der täglichen warmen Speiſen oder der zwiſchen den Mahlzeiten von der Anſtalt gereichten Zubußen, welche Entziehungen einzeln oder zuſammen bis auf 14 Tage verfügt werden können;

4) ſchmale Koſt, beſtehend in Waſſer und Brod, jedoch nicht länger als auf acht Tage und höchſtens je um den andern Tag;

5) Entziehung des Bettes bis zur Dauer von ſechs Tagen;

6) einfache Haft bis zu vier Wochen;

7) geſchärfte Haft. Schärfungsmittel, welche einzeln oder verbunden zur Anwendung kommen können, ſind die unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 bemerkten Maßregeln bis zu der daſelbſt angegebenen Dauer und die Verdunklung des Arreſtzimmers (Dunkelhaft) bis auf die Dauer von ſechs Tagen.

IV. Koſten der Verpflegung der Eingewieſenen.

§. 26.

Der Ertrag der Arbeit der Eingewieſenen fällt der Anſtaltskaſſe zu, wird jedoch jedem Eingewieſenen, unter Auseinanderhaltung der Erträge der während der hausordnungsmäßigen Arbeitszeit und der außerhalb dieſer Zeit geleiſteten Arbeiten gutgeſchrieben.

Die Höhe des gutzuſchreibenden Betrages wird von der Verwaltung nach Maßgabe angemeſſener Lohnſätze feſtgeſetzt und zwar bei den auf auswärtige Beſtellung geleiſteten Arbeiten auf Grund der von der Verwaltung mit den Beſtellern bedungenen Vergütung unter Berückſichtigung des der Anſtalt etwa erwachſenen beſonderen Aufwands, bei den für die Anſtalt ſelbſt geleiſteten Arbeiten nach einem beſonderen, von der Kreisregierung genehmigten billigen Tarif.

§. 27.

Aus dem dem Eingewieſenen gutgeſchriebenen Ertrag ſeiner hausordnungsmäßigen Arbeit ſind die Koſten ſeiner Verpflegung im Arbeitshaus (Art. 11 Abſ. 3 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871) zu beſtreiten, beſtehend

1) in einem nach dem Durchſchnittsaufwand auf Verköſtigung, Lagerſtätte, Wäſche und Krankenpflege der Eingewieſenen zu bemeſſenden Koſtgelde, deſſen Betrag mit Rück-

Digitized by Google

sichtnahme auf die jeweiligen Preisverhältnisse vom Ministerium festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wird;

2) in dem Aufwand der Verwaltung für die Kleidung der Eingewiesenen (§. 14);

3) in sonstigen, nicht unter die Kategorie der Ziffer 1 fallenden besonderen Verwendungen auf einen Eingewiesenen, welche während seines Aufenthalts im Arbeitshaus vermöge außerordentlicher Umstände nöthig wurden.

§. 28.

Soweit der Ertrag der hausordnungsmäßigen Arbeit des Eingewiesenen zur Deckung der Kosten seiner Verpflegung (§. 27) nicht zureicht und der Fehlbetrag auch nicht aus dem eigenen Vermögen des Eingewiesenen oder von ernährungspflichtigen Verwandten desselben zum Ersatz gebracht werden kann, sind diese Kosten von dem verpflichteten Landarmenverband (§. 7) zu tragen.

Zu diesem Behufe hat der verpflichtete Landarmenverband bei dem Eintritt des Eingewiesenen in das Arbeitshaus den vierteljährigen Betrag des festgesetzten Kostgelds (§. 27 Ziffer 1) an die Arbeitshausverwaltung vorauszubezahlen, und diese Vorausbezahlung später insoweit je auf die gleiche Zeit oder den kürzeren Rest der Einweisungszeit zu wiederholen, als der früher geleistete Vorschuß wegen Unzulänglichkeit des Ertrags der hausordnungsmäßigen Arbeit des Eingewiesenen aufgebraucht worden ist.

Der auf die Kleidung des Eingewiesenen (§. 27 Ziff. 2) und auf außerordentliche Bedürfnisse desselben (§. 27 Ziff. 3) von der Arbeitshausverwaltung gemachte Aufwand ist derselben je am Schlusse der Einweisungszeit zu ersetzen.

Bezüglich der hienach von einem Landarmenverband geleisteten Vorschüsse, sowie des weiteren von ihm auf einen Eingewiesenen gemachten Aufwands bleibt demselben der Ersatzanspruch gegen den Eingewiesenen, wofern er eigenes Vermögen besitzt oder erwirbt, sowie gegen seine ernährungspflichtigen Verwandten vorbehalten.

§. 29.

Ergibt sich beim Austritt des Eingewiesenen aus dem Arbeitshaus ein Ueberschuß des ihm gutgeschriebenen Ertrags seiner in der hausordnungsmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeit über die Kosten seiner Verpflegung (§. 27), so wird ihm dieser Ueberschuß in gleicher Weise wie der nicht aufgezehrte Betrag der durch Arbeit außerhalb der hausordnungsmäßigen Arbeitszeit erzielten Ersparnisse (§. 30) ausgefolgt.

§. 30.

Der Ertrag der von dem Eingewiesenen außerhalb der hausordnungsmäßigen Ar-

Digitized by Google

beitszeit geleisteten Arbeit wird demselben als Ersparniß gutgeschrieben, welche zur Deckung der Verpflegungskosten nicht herangezogen wird.

Aus diesen Ersparnissen darf der Eingewiesene sich nach Maßgabe der Hausordnung Genußmittel, Zusätze zu der von der Anstalt gereichten Kost, nützliche Gebrauchsgegenstände, wie Kleidungsstücke, Werkzeuge u. s. w. anschaffen oder seinen Angehörigen Unterstützungen zuwenden. Es ist jedoch Bedacht darauf zu nehmen, daß von diesen Ersparnissen soviel zurückgelegt werde, daß der Eingewiesene bei seinem Austritt aus der Anstalt die Mittel zur Heimreise und einen, sein geordnetes Fortkommen bis zum Auffinden passender Arbeitsgelegenheit ermöglichenden Baarvorrath besitzt.

Der beim Austritt des Eingewiesenen aus dem Arbeitshaus vorhandene Rest seiner Ersparnisse wird demselben baar ausbezahlt (vergl. übrigens §. 33).

§. 31.

Die dem Eingewiesenen für seinen Aufenthalt im Arbeitshaus angeschafften Kleidungs- und Weißzeugstücke, welche von seinem Arbeitsertrag oder seinem Vermögen nicht bezahlt werden können, stehen, soweit er sie entbehren kann, zur Verfügung des Landarmenverbands, der sie angeschafft, beziehungsweise der Arbeitshauskasse vergütet hat (§§. 14. 28).

V. Entlassung aus dem Arbeitshaus.

§. 32.

Um dem Eingewiesenen zu einem geordneten Fortkommen nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshaus behilflich zu sein, hat der Verwalter mindestens vier Wochen vor dem Ablauf der Einweisungszeit im Einvernehmen mit dem zu Entlassenden zur Ermittlung eines Unterkommens für den letzteren Einleitung zu treffen, und sich zu diesem Zweck mit demjenigen Oberamt, in dessen Bezirk derselbe seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, oder wenn anzunehmen ist, daß er nach seiner Entlassung sofort der öffentlichen Armenfürsorge anheimfallen werde, mit dem Oberamte des unterstützungspflichtigen Armenverbands (§. 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes) in's Benehmen zu setzen. Dem Oberamt sind hiebei die erforderlichen Notizen über die Beschäftigung und das Betragen des Eingewiesenen im Arbeitshaus, sowie über die bei seiner Entlassung muthmaßlich für ihn verfügbaren Geldmittel mitzutheilen.

§. 33.

Bei der Entlassung werden dem Eingewiesenen der etwaige Ueberschuß des Ertrags seiner hausordnungsmäßigen Arbeit über die Verpflegungskosten (§. 29), der Restbetrag

Digitized by Google

ſeiner Erſparniſſe (§. 30) und ſein Eigenthum an Kleidungs- und ſonſtigen Vermögensſtücken (zu vergl. jedoch §. 31), ſowie ein Entlaſſungsſchein und zutreffendenfalls die erforderlichen Reiſepapiere übergeben. Ueberſteigen die ihm auszufolgenden Baarmittel den Reiſebedarf, ſo ſteht es zum Ermeſſen des Verwalters, ob dem Entlaſſenen der geſammte Betrag derſelben ausgehändigt, oder nur die für die Reiſe erforderliche Summe übergeben, der Reſt aber dem Ortsvorſteher des Beſtimmungsorts zur Ausfolgung an den Entlaſſenen nach ſeinem Eintreffen daſelbſt überſendet werden will. Beſitzt er nicht die nöthigen Mittel, um die Koſten der Reiſe an ſeinen Beſtimmungsort zu beſtreiten, ſo kann ihm, ſoweit die Mittel hiezu vorhanden ſind, von dem Verwalter ein angemeſſener Betrag aus der Anſtaltskaſſe verabreicht werden.

§. 34.

Einem Eingewieſenen, deſſen Entlaſſung vor dem Ablauf der zweijährigen Friſt erfolgt, auf welche er der Landespolizeibehörde überwieſen iſt, wird vor ſeinem Abgang unter mündlicher Erläuterung zu Protokoll eröffnet, daß er bei ſchlechter Führung die Wiedereinweiſung zu gewärtigen habe (zu vergl. §. 10 Abſ. 2).

§. 35.

Kann ein Eingewieſener, weil er beiſpielsweiſe in Unterſuchungshaft zu verbringen iſt, nicht frei entlaſſen werden, ſo erfolgt ſeine Entlaſſung aus dem Arbeitshaus durch Uebergabe an das Oberamt am Sitze des Arbeitshauſes, welches das weiter Erforderliche einzuleiten hat.

§. 36.

Vorſtehende Verfügung tritt an die Stelle der Miniſterialverfügungen vom 9. Dezember 1842 (Reg.Blatt S. 641), vom 15. April 1857 (Reg.Blatt S. 26) und vom 19. Januar 1872 (Reg.Blatt S. 19).

Stuttgart, den 2. Februar 1882. Hölder.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1882. Vom 2. Februar 1882.

Nach Maßgabe der Art. 39 Abſ. 1 und Art. 40 des Geſetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt (Reg.Blatt S. 79), ſowie des Art. 1 des Geſetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abände-

Digitized by Google

rungen des Geſetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Blatt S. 163), will man im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandverſicherungskaſſe und den muthmaßlichen Anfall von Brandſchäden im laufenden Jahre die Umlage für das Kalenderjahr 1882 in der Weiſe beſtimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klaſſe, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klaſſen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandverſicherungsanſchlag

neun Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. Auguſt d. J. an die Brandverſicherungskaſſe einzuliefern iſt.

Die Oberämter werden angewieſen, in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften für den rechtzeitigen Abſchluß der Kataſter-Reviſionsgeſchäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, ſowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu ſorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden ſpäteſtens auf den 1. März d. J. an den Verwaltungsrath einzuſenden.

Stuttgart, den 2. Februar 1882. Hölder.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens, betreffend eine Aenderung der Bezeichnung der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der Univerſität Tübingen. Vom 31. Januar 1882.

Vermöge Höchſter Entſchließung vom 31. Januar d. J. haben Seine Königliche Majeſtät gnädigſt genehmigt, daß der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der Univerſität Tübingen von nun an der Name: „ſtaatswiſſenſchaftliche Fakultät“ beigelegt werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird die Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 26. Juli 1875, betreffend die an der Univerſität Tübingen für Studirende der Rechtswiſſenſchaft, der Staatswiſſenſchaft und der Philoſophie ſtattfindenden Uebungen in ſchriftlichen Arbeiten und mündlichen Vorträgen (Reg.Blatt S. 406), dahin berichtigt, daß es dort ſtatt: „ſtaatswirthſchaftliches Seminar“ heißen ſollte: „ſtaatswiſſenſchaftliches Seminar“.

Stuttgart, den 31. Januar 1882. Geßler.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufhebung von Hauptsteuerämtern.
Vom 2. Februar 1882.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. Januar d. J. gnädigst genehmigt, daß

1) die seither mit den betreffenden Kameralämtern vereinigt gewesenen Hauptsteuerämter Waldsee, Spaichingen, Hall, Rottweil und Sulz aufgehoben werden und
2) dem Hauptzollamt Heilbronn die Stellung eines Hauptsteueramts in Salzsteuersachen gegenüber den Salzsteuerämtern Hall und Wilhelmsglück und dem Hauptzollamt Friedrichshafen dieselbe Stellung gegenüber den Salzsteuerämtern Wilhelmshall und Sulz eingeräumt werde.

Vorstehende Organisationsänderung wird mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 2. Februar 1882. Renner.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Aenderung der Amtsdistrikte der Hauptzollämter und die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 2. Februar 1882.

In Folge der Aufhebung der Hauptsteuerämter Waldsee, Spaichingen, Hall und Rottweil wird Nachstehendes verfügt:

1) Unter Aufhebung der dießbezüglichen Bestimmung der Verfügung vom 30. März 1880 (Reg. Blatt S. 89) werden die Amtsdistrikte der bisherigen Hauptsteuerämter Waldsee, Spaichingen und Rottweil demjenigen des Hauptzollamts Friedrichshafen, der Amtsdistrikt des bisherigen Hauptsteueramts Hall demjenigen des Hauptzollamts Heilbronn zugetheilt.
2) Zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer innern oder einer Uebergangssteuer unterliegen, werden in Waldsee, Spaichingen, Hall und Rottweil Grenzsteuerämter errichtet und die dortigen Kameralämter zu Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Versendung von übergangskontrolepflichtigen Gegenständen ermächtigt.

Vorstehende Verfügung tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Februar 1882. Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 28. Februar 1882.

Inhalt.

Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bezeichnung der frankirten Postsendungen öffentlicher Behörden. Vom 3. Februar 1882. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei. Vom 17. Februar 1882.

Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bezeichnung der frankirten Postsendungen öffentlicher Behörden.

Vom 3. Februar 1882.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung sämmtlicher Ministerien vom 30. März v. J., betreffend die Frankirung von Postsendungen öffentlicher Behörden (Reg.Blatt Seite 283), werden die Staatsbehörden und sonstigen öffentlichen Behörden, welche sich bei der Frankirung amtlicher Sendungen der für den amtlichen Verkehr bestimmten besondern Postwerthzeichen bedienen, darauf aufmerksam gemacht, daß den unter Verwendung solcher besondern Werthzeichen frankirten Sendungen eine Bezeichnung, wie „Dienstsache," „portopflichtige Dienstsache" 2c. nicht gegeben werden darf.

Stuttgart, den 3. Februar 1882.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Hölder.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei.
Vom 17. Februar 1882.

In Betreff der Handhabung der Jagdpolizei und der polizeilichen Aufsicht über den Schutz der nützlichen Vögel wird, nachdem durch Art. 47 Abs. 3 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879, Reg.Blatt S. 317 die früheren forstpolizeilichen Vorschriften, welche sich zugleich auf den Jagdschutz erstreckten, außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unter Aufhebung der Verfügung vom 9. April 1857, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei durch Privatforstschutzdiener (Reg.Blatt S. 24), das Nachstehende verfügt:

§. 1.

Zu Führung der polizeilichen Aufsicht über die Einhaltung der zur Sicherung eines geordneten Jagdbetriebs und zum Schutz der nützlichen Vögel gegebenen Vorschriften (zu vergl. insbesondere Gesetz, betreffend die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855, Reg.Blatt S. 223, Art. 7, 12, 13, 17; K. Verordnung vom 12. August 1878, betreffend die Hegezeit des Wildes, Reg.Blatt S. 203, §§. 1, 2; K. Verordnung vom 16. August 1878, betreffend den Schutz der Vögel, Reg.Blatt S. 205, §§. 1—6) sind außer den Organen der Landespolizei, namentlich den Landjägern, die staatlichen und körperschaftlichen Forstbeamten, Forstwächter und Waldschützen, die Zoll- und Steuerschutzbediensteten und die mit Handhabung der Orts- und Feldpolizei betrauten Gemeindediener berufen.

§. 2.

Außerdem kann, wenn dieß zur Herbeiführung eines wirksamen Jagd- und Vogelschutzes erforderlich oder geeignet erscheint, die Handhabung der Jagdpolizei und der polizeilichen Aufsicht über den Vogelschutz auch den Privatforst- und Privatjagdschutzdienern auf Antrag beziehungsweise mit Genehmigung ihrer Dienstherrn sowohl innerhalb des Jagdbezirks der letztern als in einem an denselben anstoßenden, genau zu begrenzenden Gebiet vom Oberamt nach Vernehmung des Forstamts und des Gemeinderaths der betheiligten Gemeinden in widerruflicher Weise übertragen werden.

Innerhalb des den Privatforst- und Privatjagdschutzdienern in Gemäßheit des Vorstehenden zur jagdpolizeilichen Beaufsichtigung überwiesenen räumlichen Bezirks steht denselben gleich den in §. 1 genannten Beamten und Dienern die Befugniß zu, von den bei der Jagdausübung Betroffenen die Vorweisung beziehungsweise Abgabe der Jagdkarte zu verlangen (zu vergl. Art. 17 Ziffer 4 des Jagdgesetzes).

Digitized by Google

§. 3.

Bei der Uebertragung der polizeilichen Jagdaufsicht und der Aufsicht über den Schutz der nützlichen Vögel sind die in §. 2 genannten Privatdiener vom Oberamt auf die gesetz- und ordnungsmäßige Ausübung der ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen durch Gelöbniß an Eidesstatt zu verpflichten, soweit sie nicht schon zuvor vom Forstamt oder von einem anderen Oberamt auf den Jagdschutz verpflichtet worden sind.

Auch ist die erfolgte Uebertragung jener Aufsicht und der räumliche Bezirk, innerhalb dessen die letztere von dem verpflichteten Privatdiener ausgeübt werden soll, vom Oberamt im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Die sämmtlichen im Vorstehenden genannten mit Handhabung der Jagdpolizei und mit der Aufsicht über den Vogelschutz betrauten Beamten und Diener haben sich die Verhütung, die Entdeckung und die Verfolgung der Verfehlungen gegen die jagdpolizeilichen und die zum Schutz der nützlichen Vögel bestehenden Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Stuttgart, den 17. Februar 1882.

Der Staatsminister des Innern:
Hölder.

Der Staatsminister der Finanzen:
Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. März 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend einen Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'schen Familienfideikommiß-Statute. Vom 3. März 1882. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Vom 14. März 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg. Vom 13. März 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Orden der barmherzigen Schwestern des Sct. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd. Vom 14. Februar 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend einen Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'schen Familienfideikommiß-Statute. Vom 3. März 1882.

Die Agnaten des gräflich von Rechberg'schen Hauses haben in einem vom 12. Januar 1865, beziehungsweise 1. und 7. Februar 1865 und 13. Oktober 1880 datirten Familienvertrage die Bestimmungen des §. 17 des gräflich von Rechberg'schen Familienfideikommiß-Statutes vom Jahre 1828 in Ansehung der nachgelassenen Wittwe theilweise abgeändert.

Nachdem das K. Staatsministerium im Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät vermöge Entschließung vom 1. l. M. diesem Familienvertrage die landesherrliche Bestätigung ertheilt hat, so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. September 1829, die gräflich von Rechberg'sche Familienfideikommiß-Stiftung betreffend (Reg.Blatt Seite 425 ff.), hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. März 1882. Faber.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder.

Vom 14. März 1882.

In Betreff der Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder wird unter Aufhebung der Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 31. Dezember 1826, betreffend die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen, (Reg.Blatt von 1827, S. 5 ff.) und vom 4. Mai 1836, betreffend die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanstalten geborenen Kinder an ihre Heimathgemeinde, (Reg.Blatt S. 208) Nachstehendes angeordnet:

1) Untersuchungs- und Strafgefangenen ist nicht zu gestatten, Kinder in das Gefängniß mitzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn (nach Maßgabe der Ziff. 2) ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann. Werden außer diesem Falle Kinder von den Eltern mitgebracht oder mit denselben eingeliefert, so sind sie ohne Verzug der Ortsarmenbehörde des Ortes, an welchem das Gefängniß sich befindet, behufs ihrer anderweiten Unterbringung zu übergeben.

2) Wenn eine Weibsperson mit einem von ihr gesäugten Kinde zur Haft gebracht wird oder wenn eine Gefangene in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängnisse entbunden und das Kind von der Mutter gesäugt wird, so muß das Kind solange bei der Mutter belassen werden, als es ohne Gefahr von derselben nicht getrennt werden kann. Wie lange dies zu dauern habe, ist von dem Hausarzte, beziehungsweise dem Gerichtsarzte nach den Umständen des einzelnen Falls zu bestimmen. Die während dieser Zeit entstehenden Verpflegungs- und ärztlichen Kosten werden auf die Gefängnißkasse, beziehungsweise den Inquisitionskostenfonds übernommen.

3) Im Falle der Ziffer 2 ist das Kind nach seiner Trennung von der Mutter der Ortsarmenbehörde des Ortes, an welchem die Strafanstalt oder das Untersuchungsgefängniß sich befindet, behufs fernerer Fürsorge zu übergeben. Mindestens zwei Wochen vor dem für diese Uebergabe in Aussicht genommenen Zeitpunkte aber ist der genannten Ortsarmenbehörde von der bevorstehenden Ablieferung Mittheilung zu machen. Hiebei sind derselben gleichzeitig sämmtliche der Strafanstaltsverwaltung oder der Behörde, unter

Digitized by Google

deren Aufsicht das Gefängniß steht, bekannt gewordenen, beziehungsweise von ihr durch Vernehmung der in Haft befindlichen Angehörigen des Kindes über ihre Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse (§. 34 vergl. mit §. 63 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) zu erhebenden Thatsachen mitzutheilen, deren Kenntniß zur Ermittlung des zur Unterstützung des Kindes definitiv verpflichteten Armenverbandes erforderlich ist.

Letzteres hat auch im Falle der Ziffer 1 (Schlußsatz) gleichzeitig mit der Uebergabe des Kindes an die Ortsarmenbehörde zu geschehen.

Stuttgart, den 14. März 1882.

Faber. Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg.
Vom 13. März 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 2. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit unter Vorbehalt der Rechte Dritter in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 13. März 1882. Hölder.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Orden der barmherzigen Schwestern des Sct. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd. Vom 14. Februar 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 14. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Orden der barmherzigen Schwestern des Sct. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd auf Grund der bei seiner Zulassung im Königreiche festgesetzten Statuten (vergl. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen-

Digitized by Google

und Schulweſens vom 30. März 1855, Reg.Blatt S. 77 ff.) die juriſtiſche Perſönlichkeit unter der Bedingung gnädigſt verliehen, daß mit der etwa erfolgenden Zurückziehung der ſtaatskirchenpolizeilichen Zulaſſung des Ordens in Württemberg oder mit ſeiner kirchlichen Aufhebung auch die juriſtiſche Perſönlichkeit desſelben erlöſche, und daß im Falle der Aufhebung oder Auflöſung des Ordens die Beſtimmung derjenigen der katholiſchen Kirche innerhalb des Königreichs gewidmeten Fonds, auf welche nach einer früher mit dem Biſchof von Rottenburg getroffenen Vereinbarung das Vermögen des Ordens zur Verwendung für dem Zwecke des Ordens verwandte Zwecke übergehen ſoll, nur mit Genehmigung der K. Staatsregierung erfolge.

Stuttgart, den 14. Februar 1882.

Hölder. Geßler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 27. März 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Vom 15. März 1882.
— Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Trödler. Vom 15. März 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher.

Vom 15. März 1882.

Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1879 Seite 269) und des §. 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzblatt von 1880 Seite 110) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher *) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Jeder Pfandleiher hat der Behörde zur Sicherstellung der aus seinem Gewerbebetrieb erwachsenden Verpflichtungen durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Deutschen Bundesstaats bei dem Oberamt des Bezirks seiner Niederlassung eine Kaution zu leisten, deren Verwahrung sportelfrei erfolgt.

Der Betrag dieser Kaution ist von dem Oberamt nach Vernehmung des Gemeinderaths mit Rücksicht auf die persönlichen und örtlichen Verhältnisse und den Umfang des

*) Anmerkung: Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rücklaufsrechts. (§. 34 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, Art. 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 Reichs-Gesetzblatt Seite 268).

Digitized by Google

Geſchäftsbetriebs, jedoch nicht unter 500 ℳ feſtzuſetzen und kann, wenn ſich dieſe Umſtände ändern, erhöht oder bis zum Betrag von 500 ℳ vermindert werden.

Gegen die Feſtſetzung des Betrags der Kaution iſt Beſchwerde an die Kreisregierung zuläßig. Dieſelbe iſt binnen einer Woche von Eröffnung des oberamtlichen Beſchluſſes an bei dem Oberamt ſchriftlich einzureichen. Gegen die Entſcheidung der Kreisregierung findet eine weitere Beſchwerde nicht ſtatt.

Solange die feſtgeſetzte Kaution nicht hinterlegt oder die hinterlegte Kaution nach Ablauf der für ihre Ergänzung beſtimmten Friſt nicht auf den feſtgeſetzten Betrag erhöht iſt, dürfen Pfandleihgeſchäfte nicht abgeſchloſſen werden (vergl. übrigens §. 2).

Wenn die Konzeſſion erloſchen oder der Betrieb eingeſtellt iſt, darf die Kaution erſt dann vollſtändig zurückgegeben werden, wenn über die vollſtändige Abwickelung der abgeſchloſſenen Pfandleihgeſchäfte und über die Hinausgabe oder Hinterlegung etwa noch nicht ausgefolgter Mehrerlöſe aus Pfandveräußerungen (§. 19) Nachweis erbracht iſt.

§. 2.

Diejenigen Pfandleiher, welche zur Zeit des Eintritts der Wirkſamkeit der gegenwärtigen Verfügung ihr Gewerbe bereits ausüben, haben die durch das Oberamt feſtzuſetzende Kaution binnen zwei Monaten vom Tag der Eröffnung des Feſtſetzungsbeſchluſſes an zu hinterlegen, widrigenfalls die Beſtimmung des §. 1 vorletzter Abſatz zur Anwendung kommt.

§. 3.

Der Pfandleiher darf ſich an Zinſen nicht mehr ausbedingen oder zahlen laſſen, als

a) 2 ₰ für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu 30 ℳ;

b) 1 ₰ für jeden Monat und jede den Betrag von 30 ℳ überſteigende Mark.

Er kann jedoch ausbedingen, daß an Zinſen mindeſtens der Betrag von zwei Monaten gezahlt werden müſſe.

Außer dieſen Zinſen dürfen erhoben werden: die baaren Auslagen an Poſtporto, an Gebühren der amtlich beſtellten Taxatoren für eine vom Pandſchuldner beantragte Schätzung der Pfandgegenſtände und die in §. 20 bezeichneten Verkaufsgebühren.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für Leiſtungen des Pfandleihers in Bezug auf das Pfandleihgeſchäft ſowie das Vorausnehmen der Zinſen iſt verboten.

§. 4.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1) der Tag der Hingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet;

2) die Monate werden von dem auf den Darlehenstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehenstage entsprechenden Tage des letzten Darlehensmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;

3) jeder auch nur angefangene Monat kann als ein voller Monat berechnet werden;

4) läuft der Gesammtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§. 5.

Die Pfandleiher sind zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und bevor sie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen diese Geschäftsbücher nicht vernichtet werden.

§. 6.

Die Bücher der Pfandleiher müssen wahrheitsgemäß und vollständig folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten:

1) die laufende Nummer des Pfandgegenstands,
2) das Datum des abgeschlossenen Geschäfts,
3) Namen, Stand und Wohnort des Verpfänders,
4) Beschreibung des verpfändeten Gegenstands, und zwar bei Pretiosen, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
5) Betrag des Darlehens,
6) die bedungenen Zinse (§. 3),
7) Verfalltag der Schuld,

Digitized by Google

8) die etwaigen — nach Maßgabe dieser Verfügung statthaften — Nebenberedungen,
9) Unterschrift des Verpfänders und Pfandleihers.

Ferner ist einzutragen:

10) Zeit und Art des Erlöschens des Pfandrechts (Rückgabe oder Veräußerung des Pfands) und Nachweis der Rückgabe des Mehrerlöses.

§. 7.

Der Pfandleiher hat dem Verpfänder über das abgeschlossene Geschäft eine wortgetreue vollständige (§. 6. Z. 1—8) mit seiner Unterschrift versehene Abschrift des Eintrags im Geschäftsbuch (Versatzschein) auszuhändigen, in welche die Uebernahme der Haftung für Feuersgefahr in Beziehung auf die Pfandgegenstände aufzunehmen ist.

§. 8.

Auf jedem Versatzschein (§. 7) müssen mindestens die §§. 3, 4, 14, 16, 19 und 20 gegenwärtiger Verfügung wörtlich abgedruckt sein.

Das Formular zu solchen Versatzscheinen hat der Pfandleiher vor dem Beginn der Verwendung der Ortspolizeibehörde vorzulegen. In gleicher Weise sind Aenderungen desselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 9.

Wird ein Pfandvertrag verlängert, so ist wie beim Abschluß eines neuen Geschäfts zu verfahren und hat demgemäß eine neue Eintragung und Aushändigung eines Versatzscheins zu erfolgen.

§. 10.

Die Pfandleiher haben beim Abschluß des Pfandvertrags die Haftung für Feuersgefahr in Beziehung auf die Pfandgegenstände ausdrücklich zu übernehmen, sämmtliche Pfandgegenstände nach ihrem Werthe zu versichern und dieselben in geeigneten besonderen Räumen oder Behältnissen getrennt von anderen Gegenständen sorgfältig aufzubewahren.

Die gleichzeitige Benützung dieser Räume als Verkaufslokale für einen anderen Gewerbebetrieb, insbesondere den Betrieb des Trödelgewerbes, ist untersagt.

Die einzelnen Pfandgegenstände sind mit der laufenden Nummer des Eintrags im Geschäftsbuch (§. 5) zu versehen und so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§. 11.

Die zum Geschäftsbetrieb dienenden Lokalitäten, sowie jede Aenderung derselben sind

Digitized by Google

sofort beim Beginn der Verwendung unter genauer Bezeichnung der einzelnen Räume der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 12.

Der Pfandleiher darf sich die Rückzahlung des Darlehens vor Ablauf von zwei Monaten nicht ausbedingen, ist aber verpflichtet, dem Verpfänder die Einlösung des Pfandgegenstands jederzeit bis zum Abschluß des Verkaufs (§. 15) gegen Bezahlung seines Guthabens zu gestatten. Entgegenstehende Vereinbarungen sind verboten.

§. 13.

Die Veräußerung oder Verpfändung der Darlehensforderung durch den Pfandleiher, die Weiterverpfändung der verpfändeten Sache oder die Benützung derselben durch den Pfandleiher und ebenso die Ueberlassung des Pfandgegenstands an dritte Personen zur Benützung sind den Pfandleihern auch insoweit untersagt, als diese Handlungen nicht durch die allgemeinen Strafgesetze mit Strafe bedroht sind.

Verabredungen, welche mit diesen Verboten in Widerspruch stehen, dürfen nicht abgeschlossen werden.

§. 14.

Vereinbarungen, daß die verpfändete Sache, wenn das Darlehen am Verfalltermin nicht bezahlt wird, dem Pfandleiher als Eigenthum zufallen oder daß dieser berechtigt sein soll, die verpfändete Sache zu einem bestimmten Preis an Zahlungsstatt zu nehmen, sind untersagt (vergl. jedoch §. 15. Abs. 2), deßgleichen die Vereinbarung von Konventionalstrafen für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung.

§. 15.

Die Veräußerung der verpfändeten Sache behufs Befriedigung des Pfandleihers muß, wenn zufolge anfänglicher oder nachträglicher Vereinbarung mit dem Schuldner die gerichtliche Zwangsvollstreckung unterbleibt, durch einen beeidigten Auktionator (§. 36 der Reichs-Gewerbeordnung) oder einen von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Gemeindebeamten im Wege der öffentlichen Versteigerung in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen.

Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen jedoch nach Vereinbarung mit dem Schuldner auch aus freier Hand, übrigens nicht unter dem Tageskurs verkauft oder an Zahlungsstatt angenommen werden. Auch ist es dem Pfandleiher

nach Vereinbarung mit dem Pfandschuldner gestattet, eine verpfändete Forderung bis zur Höhe seines Guthabens einzuziehen.

Weitere Ausnahmen von der Regel der öffentlichen Versteigerung der Pfandgegenstände können bei Zustimmung der Betheiligten je im einzelnen Fall von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

§. 16.

Die Versteigerung der verpfändeten Sachen darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens abgehalten und nicht ohne Zustimmung des Schuldners über zwei Monate nach Verfall des Darlehens verzögert werden.

§. 17.

Die Versteigerungen (§. 15 Abs. 1) sind mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen vorher in einem mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu diesen Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatt unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen anzukündigen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 18.

Der Verkauf der Pfandgegenstände hat auf Grund einer vom Pfandleiher vorzulegenden ortspolizeilich beglaubigten Liste zu erfolgen, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfandgegenstände nach den Nummern des Geschäftsbuchs (§. 6 Ziff. 1) unter Angabe des Tags der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrags der Forderung an Kapital und Zinsen, etwaiger zulässiger Baarauslagen und der in §. 20 bezeichneten Verkaufsgebühren aufzuführen und von dem Versteigerungsbeamten die Versteigerungserlöse einzutragen sind.

Diese Liste ist nach vollzogener Versteigerung von dem Versteigerungsbeamten der Ortspolizeibehörde zu übergeben und von letzterer wenigstens ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 19.

Der Pfandleiher hat alsbald nach Verkauf des Pfands den Ueberschuß des Erlöses über den Betrag seines Guthabens an den Berechtigten beziehungsweise im Fall der Vereinbarung, daß als Berechtigter Mangels andern Nachweises der Inhaber des Versatzscheins (§. 7) gelte, an den Inhaber des Versatzscheins auszubezahlen.

Soweit die Berechtigten nicht binnen vier Wochen zu ermitteln sind, hat der Pfandleiher in dem in §. 17 bezeichneten öffentlichen Blatt die Nummern derjenigen Pfand-

Digitized by Google

gegenstände, deren Mehrerlöse noch nicht ausbezahlt worden sind, und den Betrag dieser Mehrerlöse mit der Aufforderung zur Empfangnahme der letzteren durch die Berechtigten zu veröffentlichen.

Die Verpflichtung zur Hinausgabe eines solchen Mehrerlöses über das Guthaben des Pfandleihers darf nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder auf eine kürzere als einjährige Frist von der Veräußerung der verpfändeten Sache an beschränkt werden.

§. 20.

Für die außergerichtliche Veräußerung der Pfandgegenstände einschließlich der Belohnung des Versteigerungsbeamten und der in §. 17 und 19 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen dürfen höchstens 8% des Erlöses erhoben werden.

§. 21.

Die Pfandleiher haben alle ihnen amtlich zugehenden Mittheilungen über verlorene oder durch eine strafbare Handlung abhanden gekommene Gegenstände sowie derartige von beschädigten Privatpersonen an sie gerichtete Anzeigen nach der Zeitfolge geordnet ein Jahr lang aufzubewahren und den kontrolirenden Beamten auf Erfordern vorzulegen.

Sie sind verpflichtet, vor Abschluß von Pfandleihverträgen sich darüber zu vergewissern, ob der Verpfänder zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Liegen Umstände vor, welche den Inhaber des rechtswidrigen Erwerbes verdächtig machen, so haben sie die bezüglichen Gegenstände anzuhalten und unverweilt der Polizei abzuliefern.

Letzteres gilt namentlich in allen Fällen, in welchen sie gemäß Abs. 1 oder durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß erhalten haben, daß der Gegenstand dem Eigenthümer entfremdet worden oder verloren gegangen ist.

§. 22.

Die Pfandleiher müssen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, welche eckelhaft beschmutzt sind, oder von welchen anzunehmen ist, daß sie mit Menschen oder Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder gestorben sind, in Berührung gekommen, oder daß sie auf andere Weise mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, sofort nach der Erwerbung und bevor sie mit anderen Gegenständen zusammengebracht werden, reinigen und desinficiren.

Den Orts- und Bezirksbehörden bleibt es vorbehalten, besondere Anordnungen bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten sowie über die Art und Weise der Desinfektion

Digitized by Google

auf Grund der Art. 25 Ziff. 4, 32 Ziff. 5 und 51 ff. des Landes-Polizeistrafgesetzes zu treffen.

§. 23.

In den Geschäftslokalen der Pfandleiher muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar der gegenwärtigen Verfügung und eine gedruckte Zinstabelle zur Benützung aufgelegt oder ausgehängt sein.

§. 24.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften genau zu überwachen und zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen der Pfandleihgeschäfte vorzunehmen. Zuwiderhandlungen sind behufs der Strafeinschreitung und etwaiger Einleitung behufs Zurücknahme der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb (§. 53 der Gewerbe-Ordnung) alsbald der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Pfandleiher haben die Polizeibehörden von ihren Geschäftsbüchern, Geschäftsräumen und Magazinen Einsicht nehmen zu lassen und denselben auf Verlangen die vorhandenen Pfandgegenstände vorzuzeigen sowie jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

§. 25.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juni 1882 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die auf den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler bezüglichen Bestimmungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1877 (Reg.Blatt Seite 238) außer Wirksamkeit.

Auf die Pfandleihgeschäfte, welche bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind, findet die gegenwärtige Verfügung keine Anwendung; jedoch dürfen dieselben, soferne sie mit den Bestimmungen dieser Verfügung im Widerspruch stehen, nicht mehr verlängert werden.

Stuttgart, den 15. März 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Trödler.
Vom 15. März 1882.

Auf Grund des §. 38 Abſ. 2 der Reichsgewerbeordnung (R.G.Bl. 1879 S. 269) und des Art. 7 Ziffer 7 und Art. 32 Ziffer 5 des Landes-Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 wird Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorſchrift (Art. 52 und 53 des Landespolizeiſtrafgeſetzes) kann denjenigen Gewerbetreibenden, welche Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäſche, oder Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel) oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen treiben, die Führung von Geſchäftsbüchern zur Pflicht gemacht werden, in welche über alle einzelnen bezüglichen Geſchäfte einzutragen ſind:

1) Fortlaufende Nummer des Gegenſtands,
2) Datum des Ankaufs,
3) Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers,
4) Bezeichnung des gekauften Gegenſtands,
5) Einkaufspreis.

Die Verpflichtung zur Führung ſolcher Bücher kann auf einzelne der obigen Geſchäftszweige beſchränkt werden.

§. 2.

Die Geſchäftsbücher (§. 1) müſſen dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen verſehen ſein, und bevor ſie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Gewerbebetrieb ſtattfindet, zur Prüfung und Beſtätigung der vorſchriftsmäßigen Beſchaffenheit ſowie zur Beglaubigung der Geſammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zuſammenkleben von Blättern, ſowie das Einheften neuer Blätter iſt unterſagt.

Die Einträge müſſen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geſchrieben und dürfen nicht mittelſt Durchſtreichens, Radirens oder auf andere Weiſe unleſerlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen dieſe Bücher nicht vernichtet werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die Trödler (§. 1) haben alle ihnen amtlich zugehenden Mittheilungen über verlorene oder durch eine strafbare Handlung abhanden gekommene Gegenstände, sowie derartige von beschädigten Privatpersonen an sie gerichtete Anzeigen nach der Zeitfolge geordnet ein Jahr lang aufzubewahren und den kontrolirenden Beamten auf Erfordern vorzulegen.

§. 4.

Die Trödler sind verpflichtet, vor Abschluß von Ankaufsverträgen sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Liegen Umstände vor, welche den Inhaber des rechtswidrigen Erwerbes verdächtig machen, so haben die vorbezeichneten Gewerbetreibenden die bezüglichen Gegenstände anzuhalten und unverweilt der Polizei abzuliefern.

Letzteres gilt namentlich in allen Fällen, in welchen dieselben gemäß §. 3 oder durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß erhalten haben, daß der Gegenstand dem Eigenthümer entfremdet worden oder verloren gegangen ist.

§. 5.

Die Trödler müssen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, welche eckelhaft beschmutzt sind, oder von welchen anzunehmen ist, daß sie mit Menschen oder Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder gestorben sind, in Berührung gekommen, oder daß sie auf andere Weise mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, sofort nach der Erwerbung und bevor sie mit anderen Gegenständen zusammengebracht werden, reinigen und desinficiren.

Den Orts- und Bezirksbehörden bleibt es vorbehalten, besondere Anordnungen bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten sowie über die Art und Weise der Desinfektion auf Grund der Art. 25 Ziff. 4, 32 Ziff. 5 und 51 ff. des Landespolizeistrafgesetzes zu treffen.

§. 6.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen vorzunehmen.

Die Trödler sind verpflichtet, die Polizeibehörden von ihren Geschäftsräumen, Geschäftsbüchern und Waarenvorräthen Einsicht nehmen zu lassen.

Digitized by Google

§. 7.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juni 1882 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die auf den Gewerbebetrieb der Trödler bezüglichen Vorschriften der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler (Reg.Blatt S. 238) außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 15. März 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 28. März 1882.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vornahme von Durchsuchungen in den Grenzgebieten zwischen Württemberg und Preußen. Vom 20. März 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1882. Vom 18. März 1882.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vornahme von Durchsuchungen in den Grenzgebieten zwischen Württemberg und Preußen. Vom 20. März 1882.

Nachdem die zwischen Württemberg und Preußen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten außer Wirksamkeit getreten ist (vergl. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Oktober 1881, Reg.Blatt S. 441 f.), wird den Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§. 1 der K. Verordnung vom 27. September 1879, Reg.Blatt S. 404), hiemit die Weisung ertheilt, daß sie fernerhin in dem Falle, wenn ein auf der Nacheile befindlicher K. preußischer Sicherheitsbeamter die Vornahme einer Durchsuchung (Strafprozeßordnung §. 105) beantragt und bei derselben zu assistiren wünscht, ganz ebenso zu verfahren haben, wie wenn ein derartiges Verlangen von den Sicherheitsbeamten eines andern Bezirks des eigenen Staates gestellt wird. Eine gleichartige Weisung ist seitens des K. preußischen Justizministeriums an die Staatsanwaltschaft zu Hechingen und die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Bezirke des dortigen Landgerichtes ergangen.

Stuttgart, den 20. März 1882. Faber.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage zu Beſtreitung der Entſchädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieſer Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1882. Vom 18. März 1882.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgeſetzes zum Reichsgeſetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), der §§. 14 und 15 der Vollziehungs-Verfügung vom 23. März 1881 zu dieſem Geſetze (Reg.Blatt S. 196) und unter Rückſichtnahme auf den Bedarf des vorangegangenen Jahres wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1882

von jedem Pferd ein Betrag von 50 Pfg.,

von jedem Eſel, Maulthier und Mauleſel, ſowie von jedem Stück Rindvieh ein ſolcher von 10 Pfg.

zu entrichten iſt.

Die in §. 14 der Verfügung vom 23. März v. J. für die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbeſitzer und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorſchriften und Friſten ſind genau einzuhalten.

Stuttgart, den 18. März 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 5. April 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. Vom 27. März 1882. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Vom 17. März 1882. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 29. März 1882. — Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1. April 1882 / 31. März 1883. Vom 30. März 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten.

Vom 27. März 1882.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom $\frac{\text{31. Dezember 1881}}{\text{4. Januar 1882}}$ (Reg.Blatt von 1882 S. 2) wird in der Anlage die für den Bereich der Königlich bayerischen Militärverwaltung aufgestellte, im Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 92 ff. veröffentlichte Nachweisung der bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten zur Mitwirkung berufenen Militärbehörden und -Beamten bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27. März 1882.

Faber.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und -Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	1	der Beamten der Korps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Eintheilung des Haupt-Militär-Etats.
		2	der Beamten der Militär-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		3	der Auditeure und Kanzlei-Beamten der Militär-Bezirks- und Untergerichte,	
		4	der Adjutanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos, mit Ausnahme des Adjutanten des Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos,	ad 4. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		5	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		6	der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen,	
		7	der Regiments-Kommandeure,	
		8	der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure,	
		9	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 9. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		10	des Kommandeurs der Equitations-Anstalt,	
		11	des Chefs der Eisenbahn-Kompagnie,	
		12	der Artillerie-Offiziere vom Platz, der Offiziere der Artillerie-Depots, sowie der sämmtlichen Zeug- und Feuerwerks-Offiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Artillerie und des Trains und bei der Fuß-Artillerie-Brigade),	ad 12. Wegen der Ausnahme siehe A VI.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	13	der sämmtlichen nicht regimentirten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 13. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		14	der Korps-Stabsveterinäre,	
		15	der Beamten der Magazins-Verwaltungen,	
		16	der Beamten der Montirungs-Depots,	
		17	der Beamten der Garnisons-Verwaltungen,	
		18	der Korps-Stabs-Apotheker,	
		19	der Beamten der Garnisons-Lazarethe,	
		20	des Kommandeurs der Militär-Schießschule,	
		21	des technischen Vorstandes der Militär-Lehrschmiede,	
		22	der Offiziere und des Rendanten der Militär-Strafanstalt,	
		23	des Führers der Arbeiter-Abtheilung,	
		24	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute der Artillerie (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei, Geschoßfabrik, Haupt-Laboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule,	
		25	der Fortifikationsbeamten bei den Festungs-Dotirungskassen Ingolstadt und Germersheim;	
II.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Kommandeur der Equitations-Anstalt, dem Chef der Eisenbahn-Kompagnie und dem Kommandeur der Militär-Schießschule.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	ad II. a) Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere hat die Zustellung, soweit die Betreffenden nicht unter den Nummern A I und IV inbegriffen sind, an das Kriegsministerium (siehe A VI) zu erfolgen. b) Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere ꝛc.,

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
				welche vorübergehend zu anderen Abtheilungen kommandirt sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur ꝛc. jener Abtheilung, zu der sie ständig gehören (Stamm-Abtheilung), zu geschehen.
III.	Der Remonte-Inspektion.		der Beamten der Remonte-Depots;	
IV.	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.		der sämmtlichen Offiziere, Aerzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);	ad IV. Wegen der Ausnahme siehe A VI. Im übrigen vergl. Bemerkung b ad A II, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
V.	Der Militär-Fonds-Verwaltung.		der Beamten der Militär-Fonds-Verwaltung und des Militär-Fiskalats:	
VI.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen, unter den Nummern A I mit V nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten ꝛc. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung, sowie der quiescirten Civil-Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten.	

Digitized by Google

Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes. Vom 17. März 1882.

Da die Beſtimmungen des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgeſetzblatt Seite 282), betreffend das Verfahren beim Vorhandenſein von Anhaltspunkten für die Annahme eines nicht natürlichen Todesfalles oder bei Auffindung des Leichnams eines Unbekannten, bezüglich der Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes keine Anwendung finden (§. 7 des Einführungsgeſetzes zum Gerichtsverfaſſungsgeſetze vom 27. Januar 1877 — Reichsgeſetzblatt Seite 78 —), und nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 25. Auguſt v. J. zu verordnen geruht haben, daß im Falle des Selbſtmords einer Militärperſon des aktiven Dienſtſtandes die Entſcheidung darüber, ob der Leichnam an die anatomiſche Anſtalt der Univerſität Tübingen abzuliefern oder zu beerdigen iſt, der Militärbehörde zukommen ſoll, ſo wird für die Eingangs erwähnten Fälle, ſoweit ſie Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes betreffen, Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes ſind die im §. 38 des Reichs-Militär-Geſetzes vom 2. Mai 1874 *) Aufgeführten.

§. 2.

Die bei Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes in den Fällen des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung zur Einleitung der erforderlichen gerichtlichen Ermittelungen,

---

*) Anmerkung:

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärperſonen des Friedensſtandes, und zwar
1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensſtandes vom Tage ihrer Anſtellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlaſſung aus dem Dienſte;
2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeſchloſſenen Kapitulation;
3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einſtellung in einen Truppentheil an, ſämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlaſſung aus dem aktiven Dienſte.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenſtande zum Dienſt einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannſchaften von dem Tage, zu welchem ſie einberufen ſind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlaſſung;
2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienſt aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannſchaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem ſie einberufen ſind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlaſſung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anſtellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlaſſung aus dem Dienſte.

Digitized by Google

zur Entſcheidung darüber, ob der Leichnam eines Selbſtmörders an die Anatomie abzuliefern iſt, ſowie zur Ertheilung der Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams zuſtändige Militärbehörde iſt diejenige, unter deren Gerichtsbarkeit der Verſtorbene bei Lebzeiten ſtand, d. h. die Kommandobehörde desjenigen ſelbſtſtändigen Truppentheils, dem der Verſtorbene bei Lebzeiten angehört hat; in dringenden Fällen der Garniſonälteſte der nächſten Garniſon, ſoweit derſelbe mit gerichtsherrlichen Befugniſſen verſehen iſt (Stuttgart, Ulm, Ludwigsburg, Weingarten).

§. 3.

Die in §. 2 genannte Militärbehörde hat, wenn die Auffindung der Leiche einer Militärperſon des aktiven Dienſtſtandes innerhalb der Garniſonorte Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenaſperg, Ulm, Weingarten, in der Garniſon Wiblingen und deren Umgebung, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart oder in den Oberamtsbezirken Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm und Ravensburg erfolgt, neben den ſonſtigen Ermittlungen über den Todesfall die Legal-Inſpektion und Sektion des Leichnams nach Maßgabe des §. 580 des I. Bandes der allgemeinen Kriegsdienſt-Ordnung für die Königlich Württembergiſchen Truppen vom 7. Februar 1858 vorzunehmen.

In den Garniſonen Tübingen, Gmünd, Mergentheim und ſpäterhin Heilbronn iſt zu der militäriſchen Unterſuchungskommiſſion in Ermanglung eines Auditeurs ein Beamter des betreffenden Oberamts zu requiriren.

§. 4.

Bei Auffindung der Leiche einer Militärperſon des aktiven Dienſtſtandes außerhalb der militäriſchen Räume hat der Ortsvorſteher oder der an deſſen Stelle mit der Verwaltung der Polizei betraute Gemeindebeamte unverzüglich, erforderlichenfalls auf telegraphiſchem Wege, der in §. 2 bezeichneten Militärbehörde Anzeige zu erſtatten.

Bezüglich des Inhalts dieſer Anzeige und bezüglich der von dem anzeigepflichtigen Beamten gleichzeitig zur Verhütung von Verdunkelung der Sache, insbeſondere durch Veränderungen an der Leiche zu treffenden Anordnungen gelten die in der Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 7. Oktober 1879 §§. 4 und 5 (Regierungsblatt Seite 457 und 458) gegebenen Vorſchriften.

In den in §. 3 nicht genannten Bezirken hat der zur Anzeige verpflichtete Beamte, wenn nach ſeiner Anſicht kein Grund zur Vermuthung vorliegt, daß der Tod der Militär-

Digitized by Google

person durch vorsätzliche oder fahrläßige Verschuldung eines Anderen herbeigeführt worden sei, gleichzeitig dem vorgesetzten Oberamte Anzeige zu machen.

§. 5.

In den hienach (§. 4 Abs. 3) den Oberämtern anzuzeigenden Fällen haben die letzteren für die Militärbehörde nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einzuschreiten:

1) Das Oberamt hat, ohne eine dießbezügliche Requisition der Militärbehörde abzuwarten, die Legal-Inspektion und Sektion des Leichnams so bald als möglich unter Zuziehung des Oberamtsarztes, des Oberamtswundarztes und zweier Urkundspersonen vorzunehmen, vorher jedoch womöglich die zuständige Militärbehörde so rechtzeitig — nöthigenfalls telegraphisch — von Zeit und Ort der Vornahme zu benachrichtigen, daß von der Militärbehörde die Rekognition der Leiche veranlaßt werden kann.
2) Zugleich hat das Oberamt in Selbstmordfällen alle diejenigen Umstände zu erheben, welche für die Entscheidung darüber, ob der Leichnam zu beerdigen oder an die Anatomie abzuliefern ist, von Einfluß sein können; insbesondere hat sich das Gutachten der Aerzte darüber auszusprechen, ob die Selbstentleibung einer Zerrüttung der physischen oder Geisteskräfte beizumessen ist.
3) Das Ergebniß der Legal-Inspektion und Sektion hat das Oberamt unverweilt mittels Uebersendung der Akten und in dringenden Fällen mittels Telegramms der zuständigen Militärbehörde mitzutheilen und deren, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege zu gebende Entscheidung abzuwarten, ob der Leichnam zu beerdigen oder an die Anatomie abzuliefern ist.

   Nur dann, wenn ein mit Nachtheilen verbundener Grad der Verwesung der Leiche eingetreten ist, oder in anderen unzweifelhaften und dringenden Fällen ist das Oberamt ermächtigt, die sofortige Beerdigung des Leichnams anzuordnen.
4) Die sämmtlichen bei der Leiche vorgefundenen Effekten, insbesondere die Montur- und Armatur-Stücke, sind an die zuständige Militärbehörde einzusenden.
5) Die entstehenden Kosten, einschließlich der der Beerdigung, werden von der Militärbehörde ersetzt.

§. 6.

Wird der Leichnam einer Militärperson des aktiven Dienststandes außerhalb der militärischen Räume unter Umständen aufgefunden, die es wahrscheinlich machen,

Digitized by Google

daß der Tod durch vorsätzliche oder fahrlässige Verschuldung eines Andern herbeigeführt worden sei, so hat die Ortspolizeibehörde hievon der Militärbehörde und gleichzeitg auch der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte (cfr. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Oktober 1879, §. 2) Anzeige zu machen.

Erhebt sich der Verdacht fremder Thäterschaft erst bei der vom Oberamt vorgenommenen Legal-Inspektion oder Sektion des Leichnams, so ist vom Oberamt das weitere Verfahren unter sofortiger, nöthigenfalls telegraphischer Benachrichtigung der Militärbehörde — gemäß §§. 21 und 163 der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung dem Amtsgericht zu überlassen.

§. 7.

Liegt ein Unglücksfall vor, so sind, nachdem die Sache bei der Militärbehörde ihre Erledigung gefunden hat, die Akten dem Oberamt — sofern es derselben noch bedarf — behufs der Erwägung der Frage, ob nicht polizeiliche Anordnungen zu treffen seien, mitzutheilen.

Stuttgart, den 17. März 1882.

Hölder. Wundt.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Vom 29. März 1882.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 10. l. M. (Prot. §. 134) beschlossen hat, den Reichskanzler zu ermächtigen, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten ꝛc., die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern beziehungsweise zu ergänzen, hat der Herr Reichskanzler unterm 16. l. M. nachstehende Bestimmungen getroffen:

Digitized by Google

I. Die Bestimmung unter 2 e der Ausführungsvorschriften zu dem bezeichneten Gesetz erhält folgenden Zusatz:

„Dieser wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine unter dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist voraus besteuert.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)"

II. An die Stelle der nachstehend aufgeführten Bestimmungen der zu I bezeichneten Ausführungsvorschriften treten die darunter gesetzten Bestimmungen:

1) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 der Ziffer 9:

„Die abzustempelnden Formulare sind für jeden der beiden in Betracht kommenden Steuersätze in Mengen, welche durch 20 ohne Rest theilbar sind, unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je 20 Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e vorzulegen."

2) An die Stelle des Absatzes 5 daselbst:

„Wird die Abstempelung einer geringeren Anzahl von Formularen als 20 beansprucht, so sind die letzteren, nachdem in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blatts eine Stempelmarke (Ziffer 10) zu dem entsprechenden Steuerbetrage aufgeklebt worden, der Steuerstelle ohne Anmeldung vorzulegen. Diese bewirkt die Abstempelung dadurch, daß sie die Marke mit einem doppelten, auf das Formular übergreifenden Abdruck ihres Amtsstempels in schwarzer Farbe versieht."

3) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 1 der Ziffer 10:

„Die zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken zu verwendenden Marken sind von der Form und Größe der Postfreimarken."

Digitized by Google

4) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 daselbst:

„Die Verwendung der Marken muß außer dem in Ziffer 9 Absatz 5 vorgesehenen Fall in folgender Weise bewirkt werden."

5) An die Stelle des Eingangs der Ziffer 19:

„Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind u. s. w."

Vorstehendes wird hiemit unter Bezugnahme auf die Verfügung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 5. August 1881, Reg.Blatt S. 405 ff. bekannt gemacht.

Stuttgart, den 29. März 1882.

Renner.

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1882.}}{\text{31. März 1883.}}$ Vom 30. März 1882.

Nach Art. 3 Ziffer 1 des Finanzgesetzes vom 24. März 1881 (Reg.Blatt S. 175) ist die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der Wandergewerbe, für das Etatsjahr 1. April 1882 bis 31. März 1883 auf 8 723 315 ℳ festgesetzt, woran

das Grundeigenthum und die Gefälle . . . . . $^{13}/_{24}$

die Gebäude und Gewerbe zusammen . . . . . $^{11}/_{24}$

und zwar letztere je zur Hälfte zu tragen haben.

Hienach haben beizutragen:

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar

a) das Grundeigenthum	4 723 061 ℳ
b) die Gefälle	2 068 ℳ
	— 4 725 129 ℳ
die Gebäude	1 999 093 ℳ
die Gewerbe	1 999 093 ℳ
	— 8 723 315 ℳ

Digitized by Google

Unter Berücksichtigung der Aenderungen beim Landes-Grund- und Gefällkataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. April 1882

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf . . . . 17 883 991 fl. 28 kr.
und das Gefällkataster auf . . . . . 7 830 fl. 3 kr.

— 17 891 821 fl. 31 kr.

demnach die Staatssteuer für beide je auf 100 fl. Reinertrag auf
26 ℳ 40 $^{944}/_{1000}$ Pf.;
nach den gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, hergestellten Katastern berechnet sich ferner auf Grund der Feststellungen der Katasterkommission

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf . . . 1 814 507 280 ℳ
und die Staatssteuer je auf 1000 ℳ Kapitalwerth zu 1 ℳ 10 $^{137}/_{1000}$ Pf.
c) des Gewerbekataster auf einen steuerbaren Betrag von . . 66 189 924 ℳ
und die Staatssteuer je auf 100 ℳ steuerbaren Betrag zu 3 ℳ 2 $^{24}/_{1000}$ Pf.

Die hienach pro 1882/83 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Jahressteuer, deren Repartition bezüglich der Grund- und Gefällsteuer von dem Steuerkollegium, hinsichtlich der Gebäude- und Gewerbesteuer durch die Katasterkommission vorgenommen worden ist, ist in der Beilage ersichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unterausstheilung auf die Steuerpflichtigen je abgesondert auf das Grund- und Gefällkataster vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbesteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziffer 2 des Finanzgesetzes in Folge der Berichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster für Rechnung der Staatskasse entstehenden Abgangs und Zuwachses und wegen der nach Ziffer 3 von den Wandergewerben an die Staatskasse zu entrichtenden Steuern werden die Bezirkssteuerämter (Kameralämter), welchen nach Art. 84 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 die

Digitized by Google

Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataſter obliegt, auf die durch die Kataſterkommiſſion denſelben zugegangenen Vorſchriften verwieſen.

Hinſichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die hierüber ſchon früher getroffenen Verfügungen hingewieſen.

Stuttgart, den 30. März 1882.

Riecke.

Geſehen von dem K. Finanzminiſterium

Stuttgart, den 1. April 1882.

Renner.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs für das Etats-Jahr
1. April 1882 bis 31. März 1883.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
I. Neckarkreis.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Backnang	60 943	—	19 923	18 482	99 348
Besigheim	69 413	—	18 444	23 807	111 664
Böblingen	67 424	9	18 251	18 066	103 750
Brackenheim . . .	70 463	152	18 594	7 845	97 054
Cannstatt	56 036	—	57 935	53 889	167 860
Eßlingen	65 581	22	43 917	52 096	161 616
Heilbronn	72 796	43	54 683	102 462	229 984
Leonberg	93 672	72	22 339	14 729	130 812
Ludwigsburg . . .	87 527	1	41 809	44 678	174 015
Marbach	91 298	4	14 627	8 953	114 882
Maulbronn . . .	63 292	16	13 680	15 582	92 570
Neckarsulm . . .	88 193	—	22 433	20 055	130 681
Stuttgart, Stadt .	14 896	4	335 738	507 869	858 507
Stuttgart, Amt . .	68 623	7	31 752	26 107	126 489
Vaihingen	66 327	—	15 196	10 998	92 521
Waiblingen . . .	69 773	—	18 833	11 696	100 302
Weinsberg	63 458	—	14 588	7 795	85 841
—:·	1 169 715	330	762 742	945 109	2 877 896

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	62 699	—	23 507	22 069	108 275
Calw	44 746	150	20 337	15 788	81 021
Freudenstadt . . .	51 883	6	19 376	18 111	89 376
Herrenberg . . .	81 550	9	19 700	8 181	109 440
Horb	56 393	97	14 260	12 496	83 246
Nagold	49 862	89	16 181	14 351	80 483
Neuenbürg . . .	31 922	496	18 570	23 441	74 429
Nürtingen	63 162	—	20 586	18 237	101 985
Oberndorf	48 354	9	18 270	21 022	87 655
Reutlingen	72 016	107	45 088	69 442	186 653
Rottenburg . . .	80 572	—	22 257	13 747	116 576
Rottweil	76 832	—	27 966	16 673	121 471
Spaichingen . . .	44 442	—	13 193	8 526	66 161
Sulz	55 438	—	12 625	5 329	73 392
Tübingen	65 971	87	32 036	23 330	121 424
Tuttlingen	59 072	—	21 538	22 467	103 077
Urach	61 423	—	24 423	31 392	117 238
—	1 006 337	1 050	369 913	344 602	1 721 902

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	45 768	—	18 044	20 157	83 969
Crailsheim	58 063	125	20 334	16 986	95 508
Ellwangen	80 776	9	23 577	16 981	121 343
Gaildorf	59 701	—	14 445	6 817	80 963
Gerabronn	125 409	1	26 257	14 539	166 206
Gmünd	55 495	—	26 013	31 915	113 423
Hall	101 820	—	32 005	23 406	157 231
Heidenheim . . .	78 200	—	34 351	38 833	151 384
Künzelsau	91 870	—	19 550	16 075	127 495
Mergentheim . . .	105 957	—	26 521	17 665	150 143
Neresheim	71 564	34	17 039	14 000	102 637
Oehringen	125 473	—	26 177	12 881	164 531
Schorndorf	52 610	—	14 909	10 861	78 380
Welzheim	48 733	423	14 926	6 379	70 461
— : ·	1 101 439	592	314 148	247 495	1 663 674

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
IV. Donaukreis.					
Biberach	122 348	6	46 884	31 237	200 475
Blaubeuren . . .	68 825	—	20 119	11 400	100 344
Ehingen	111 401	—	27 649	16 459	155 509
Geislingen	61 830	20	29 722	36 757	128 329
Göppingen	83 592	1	42 689	57 686	183 968
Kirchheim	76 417	—	23 514	22 002	121 933
Laupheim	76 640	—	29 595	15 755	121 990
Leutkirch	88 627	—	25 354	16 436	130 417
Münsingen	64 456	2	21 360	10 961	96 779
Ravensburg . . .	109 906	—	56 043	45 494	211 443
Riedlingen	109 416	—	28 633	21 230	159 279
Saulgau	112 803	—	27 336	20 029	160 168
Tettnang	76 449	—	29 011	17 330	122 790
Ulm	97 688	—	85 040	103 624	286 352
Waldsee	106 443	67	32 977	16 787	156 274
Wangen	78 729	—	26 364	18 700	123 793
— :-	1 445 570	96	552 290	461 887	2 459 843
Zusammen — :-	4 723 061	2 068	1 999 093	1 999 093	8 723 315.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. April 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Vom 23. März 1882. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Vom 23. März 1882.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Vom 23. März 1882.

Laut dem nachstehenden Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 7. Februar 1872 (Reichs-Ges.Blatt von 1872 Nro. 14) sind alle in dem Konsularvertrag des norddeutschen Bundes mit Italien vom 21. Dezember 1868 enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zu betrachten.

Der besagte, in Nro. 13 des Bundesgesetzblattes des norddeutschen Bundes von 1869 abgedruckte Konsularvertrag vom 21. Dezember 1868 wird hienach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. März 1882.

Faber. Mittnacht. Hölder.

Digitized by Google

Konſularvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, im Namen des Deutſchen Reichs, einerſeits und Seine Majeſtät der König von Italien, andererſeits, von dem Wunſche geleitet, die Befugniſſe, Rechte, Privilegien und Immunitäten der konſulariſchen Agenten in den beiderſeitigen Gebieten der vertragenden Theile feſtzuſtellen, haben beſchloſſen, einen Vertrag zu dieſem Zwecke abzuſchließen, und zu Allerhöchſtihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majeſtät der König von Italien:

Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, Könige von Preußen, Graf von Launay,

welche über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Die Beſtimmungen des zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeſchloſſenen Konſularvertrages ſollen auf die konſulariſchen Agenten des Deutſchen Reichs in Italien und auf die konſulariſchen Agenten Italiens im Gebiete des Deutſchen Reichs dergeſtalt Anwendung finden, daß die gedachten konſulariſchen Agenten alle Befugniſſe haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden ſollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunſten der

Convenzione Consolare fra l'Impero Germanico e l'Italia. Dì 7 Febbrajo 1872.

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, in nome dell' Impero Germanico da una parte, e Sua Maestà il Re d'Italia, d'altra parte, desiderando di determinare le attribuzioni, i diritti, i privilegi e le immunità degli agenti Consolari nei rispettivi territori delle Parti contraenti, hanno deciso di conchiudere una Convenzione a tale scopo, et hamo nominato a Loro Plenipotenziari, civè:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia,

il Signor Bernardo König, Suo Consigliere Intimo di Legazione, e

Sua Maestà il Re d'Italia,

il Signor Conte di Launay, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia,

i quali convennero negli articoli seguenti.

Art. 1.

Le disposizioni della Convenzione Consolare conchiusa il 21 Dicembre 1868 fra la Confederazione della Germania del Nord e l'Italia, saranno applicate agli agenti consolari dell' Impero Germanico residenti in Italia ed agli agenti Consolari d'Italia residenti nel territorio dell' Impero Germanico di modo che siffatti agenti Consolari avranno tutte le attribuzioni e godranno di tutti i diritti, immunità e privilegi stipulati nella convenzione suddetta a

Digitized by Google

konſulariſchen Agenten der vertragenden Theile ſtipulirt ſind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien betrachtet werden ſollen.

Art. 2.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden zu Berlin binnen einer Friſt von drei Monaten ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denſelben mit ihren Siegeln verſehen.

Geſchehen zu Berlin, den 7. Februar 1872.

(L. S.) König.
(L. S.) Launay.

favore degli agenti Consolari delle parti contraenti. E inoltre convenuto che tutte le stipulazioni contenute nella convenzione medesima saranno riguardate siccome aventi vigore e forza di diritto fra l'Impero Germanico e l'Italia.

Art. 2.

La presente convenzione sarà ratificata e le ratificazione saranno scambiate a Berlino entro il termine di tre mesi.

In fede diche i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addì 7 Febbrajo 1872.

(L. S.) König.
(L. S.) Launay.

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

Konſular-Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien.

Vom 21. Dezember 1868.

Seine Majeſtät der König von Preußen, im Namen des Norddeutſchen Bundes einerſeits, und

Seine Majeſtät der König von Italien andererſeits,

haben Behufs Ausdehnung und Förderung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien übereinſtimmend für nützlich erachtet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderſeitigen konſulariſchen Agenten in ausgedehnter und beſtimmter Weiſe grundſätzlich zu regeln und beſchloſſen, einen Konſular-Vertrag abzuſchließen.

Sua Maestà il Re di Prussia in nome della Confederazione della Germania del Nord, da una parte, e

Sua Maestà il Re d' Italia d' altra parte,

all' oggetto di rendere vieppiù estese e vantaggiose le relazioni commerciali e di navigazione esistenti tra i due Paesi, avendo concordemente riconosciuto essere utile di fissare sovra basi più larghe e determinate i diritti, privilegi, immunità e gli obblighi dei Loro rispettivi Agenti Consolari, hanno deciso di conchiudere una Convenzione Consolare.

Digitized by Google

Demgemäß haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde, Graf Eduard v. Launay,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des andern Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen, jedoch muß dieser Vorbehalt gleichmäßig gegen alle andern Mächte in Anwendung gebracht werden.

Art. 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden nach Vorweisung ihrer Bestallungen in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Das zur freien Ausübung der Amtsthätigkeit der gedachten Konsularbeamten erforderliche Exequatur wird kostenfrei ertheilt werden und nach

A questo fine hanno nominato a Loro Plenipotenziari, cioè:

Sua Maestà il Re di Prussia

Il Signor Bernardo König, Suo Consigliere Intimo di Legazione, e

Sua Maestà il Re d'Italia

il Signor Conte Edoardo di Launay, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso Sua Maestà il Re di Prussia e presso la Confederazione della Germania del Nord,

i quali dopo avere presentato i loro pieni poteri, trovati in buona e debita forma, convennero negli articoli seguenti.

Art. 1°.

Ciascuna delle Alte Parti contraenti avrà facoltà di stabilire Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari nei porti, città e luoghi del territorio dell' Altra Parte. Esse si riserbano tuttavia il diritto di designare quelle località che si giudicasse conveniente di eccetuare, purchè questa riserva sia egualmente applicata a tutte le altre Potenze.

Art. 2°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari saranno reciprocamente ammessi e riconosciuti dietro presentazione delle loro patenti, secondo le regole e formalità stabilite nei Paesi rispettivi.

L'exequatur richiesto pel libero esercizio delle loro funzioni verrà loro spedito senza spesa, e, sulla presentazione del detto

Digitized by Google

Vorweiſung des Exequatur wird die obere Behörde ihres Amtsſitzes unverzüglich die erforderlichen Maaßregeln treffen, damit ſie ihre Amtspflichten erfüllen können und des Genuſſes aller ihnen gebührenden Befreiungen, Rechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien theilhaftig werden.

Art. 3.

Die Berufs-Konſuln (consules missi) ſind befreit von Militair-Einquartierung und Militair-Steuern, ſowie von direkten, Perſonal-, Mobiliar- oder Luxusſteuern, mögen ſolche vom Staat oder von Kommunen auferlegt ſein, ausgenommen wenn ſie unbewegliches Eigenthum beſitzen, Handel oder Gewerbe treiben, in welchem Falle ſie denſelben Abgaben, Laſten und Auflagen, wie die Nationalen unterworfen ſind.

Sie genießen der perſönlichen Immunität, ausgenommen wenn ſtrafbare Handlungen vorliegen, welche nach der Landesgeſetzgebung als Verbrechen angeſehen werden.

Art. 4.

Gegen Wahl-Konſuln (consules electi) darf der Perſonal-Arreſt nur in Handelsſachen, nicht in Civilſachen, verhängt werden.

Art. 5.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umſchrift: Konſulat oder Vizekonſulat oder Konſular-Agentur des Norddeutſchen Bundes — Italiens anbringen.

Auch können ſie die Nationalflagge an Tagen

exequatur, l'Autorità superiore del luogo di loro residenza prenderà immediatamente le disposizioni necessarie perchè possano compiere i doveri della loro carica e perchè sieno ammessi al godimento delle esenzioni, prerogative, immunità, onori e privilegi, che vi sono annessi.

Art. 3°.

I Consoli inviati (Consules missi) saranno esenti dall' alloggio e dalle contribuzioni militari, dalle contribuzioni dirette, personali, mobiliari o sontuarie imposte dallo Stato o dai Comuni, a meno che posseggano beni immobili, facciano il commercio od esercitino qualche industria, nei quali casi saranno sottoposti alle medesime tasse, carichi ed imposte dei nazionali.

Essi godranno inoltre dell' immunità personale, salvo per fatti ed atti che la legislazione penale del Paese qualifichi di crimine.

Art. 4°.

Se i Consoli saranno negozianti, l' arresto personale non potrà loro applicarsi se non per i soli fatti di commercio e non per cause civili.

Art. 5°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno collocare sopra la porta esterna del Consolato lo stemma della loro Nazione con questa iscrizione: Consolato o Vice-Consolato o Agenzia Consolare d' Italia — della Confederazione della Germania del Nord.

Potranno pure inalberare la bandiera del

Digitized by Google

öffentlicher Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, ausgenommen wenn die gedachten Konsularbeamten in der Hauptstadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Art. 6.

Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

Art. 7.

In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agent stirbt, sind die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretaire, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten.

Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

loro Paese nella casa Consolare nei giorni di solennità pubbliche o nelle altre occasioni di uso, a meno che non risiedano nella Capitale, ove si trova l'Ambasciata o Legazione del loro Sovrano.

Avranno parimenti facoltà di spiegare la bandiera nazionale rispettiva sul battello, che li conduca pel porto a disimpegnare funzioni della loro carica.

Art. 6°.

Gli Archivi Consolari saranno in tutti i tempi inviolabili e le Autorità territoriali non potranno sotto alcun pretesto visitare o sequestrare le carte che ne fanno parte. Queste carte dovranno sempre essere completamente separate dai libri e carte risguardanti il commercio e l' industria che possano esercitare i funzionari Consolari rispettivi.

Art. 7°.

Nei casi d' impedimento, assenza o morte dei Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari, gli Addetti Consolari, Cancellieri e Segretari che fossero già stati presentati come tali alle Autorità rispettive, saranno ammessi, di pieno diritto, secondo il loro ordine gerarchico, ad esercitare interinalmente le funzioni Consolari, senza che possa opporsi loro alcun impedimento dalle Autorità locali.

Queste dovranno per contro dar loro assistenza e protezione, e assicurar loro, durante la loro gestione interinale, il godimento di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi reciprocamente stipulati nella presente Convenzione a favore dei funzionari Consolari.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Generalkonſuln und Konſuln können, vorbehaltlich der Zuſtimmung der Landesregierung, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Dieſe Agenten können ohne Unterſchied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konſuls, welcher ſie ernannt hat und auf deſſen Weiſung ſie ihre Funktionen auszuüben haben.

Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten ſtehen auch ihnen zu. Doch ſollen die von Generalkonſuln oder Konſuln ernannten Vizekonſuln und Konſular-Agenten derjenigen Befreiungen und Immunitäten nicht theilhaftig werden, von denen der Artikel 3 handelt.

Art. 9.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten können ſich in Ausübung der ihnen zuſtehenden Amtsbefugniſſe an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwiſchen beiden Ländern beſtehenden Traktate oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beſchwerde gereichenden Beeinträchtigung Einſpruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, ſo können ſie ſich in Ermangelung eines diplomatiſchen Vertreters ihres Landes an die Central-Regierung des Landes, in welchem ſie ihren Amtsſitz haben, wenden.

Art. 10.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre

Art. 8°.

I Consoli Generali e Consoli potranno nominare Vice-Consoli od Agenti Consolari nelle città, porti e luoghi dei loro distretti Consolari rispettivi, salva sempre l' approvazione del Governo territoriale.

Questi Agenti potranno essere scelti indistintamente fra i cittadini dei due Paesi, come anche fra gli stranieri, e saranno muniti di una patente rilasciata dal Console, che li avrà nominati, e sotto gli ordini del quale dovranno esercitare le loro funzioni.

Essi godranno dei medesimi privilegi ed immunità stipulate nella presente Convenzione. Tuttavia i Vice-Consoli e gli Agenti Consolari nominati dai Consoli Generali o dai Consoli, non saranno ammessi al benefizio delle esenzioni ed immunità sancite dall' Art. 3°.

Art. 9°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno nell' esercizio delle funzioni loro affidate indirizzarsi alle Autorità del loro Distretto per reclamare contro qualunque infrazione dei Trattati o Convenzioni esistenti fra i due Paesi, o contro qualsiasi abuso, di cui potessero lagnarsi i loro connazionali.

Se le loro rimostranze non fossero accolte dalle Autorità del Distretto, potranno ricorrere, in mancanza di Agente Diplomatico del loro Paese, al Governo dello Stato in cui risiedono.

Art. 10°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dei due Paesi, o loro

Digitized by Google

Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind,

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2. Notariats-Urkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, in welchem sie residiren, geschlossen werden, ingleichen selbst über Verträge, welche ausschließlich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen, soweit solche Verträge sich auf Grundstücke beziehen, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularbeamten belegen sind. Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als in Italien in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Staats, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst be-

Cancellieri potranno, in quanto la legislazione del loro Paese loro ne dia la facoltà:

1°. ricevere nelle loro Cancellerie, al domicilio delle Parti e a bordo delle navi di loro nazione, le dichiarazioni, che abbiano a prestare i Capitani, equipaggi e passeggieri, negozianti e qualunque altro suddito del loro Paese.

2°. ricevere come notari le disposizioni testamentarie dei loro nazionali, ed ogni altro atto unilaterale, come pure ogni atto convenzionale, occorso fra uno o più dei loro connazionali ed altre persone del Paese in cui risiedano, nonchè ogni atto convenzionale d'interesse esclusivo dei nazionali di quest' ultimo Paese, purchè, ben inteso, tali atti si riferiscano a beni situati sul territorio della Nazione a cui appartiene il Console o il funzionario Consolare davanti al quale si effettua la conclusione di tali atti.

Le copie o estratti di essi atti, debitamente legalizzati da detti funzionari e segnati col bollo d' Ufficio del Consolato Generale, Consolato, Vice-Consolato od Agenzia Consolare, faranno fede tanto in giudizio che fuori, così in Italia che nella Germania del Nord, al medesimo titolo che gli originali, ed avranno la medesima forza e valore che se fossero rogati da notari od altri pubblici Ufficiali dell' uno o dell' altro Paese, purchè questi atti siano distesi nella forma richiesta dalle leggi dello Stato a cui appartengono i Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari,

Digitized by Google

züglich des Stempels, der Regiſtrirung und aller andern Formalitäten die betreffenden Beſtimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen ſoll, erfüllt ſind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderſeitigen Konſuln ausgefertigten Dokumentes in Zweifel gezogen wird, ſo ſind die betheiligten Perſonen auf ihr Verlangen berechtigt, die Original-Verhandlung einzuſehen, auch bei der Kollationirung, wenn dieſe erforderlich erſcheint, gegenwärtig zu ſein.

Art. 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils ſtirbt, ſo ſollen die Landesbehörden dem Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſular-Agenten, in deſſen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, ſofort Nachricht geben.

Ihrerſeits müſſen letztere, wenn der Todesfall zuerſt zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutſchland oder ein Norddeutſcher in Italien ſtirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Teſtamentsexekutor beſtellt zu haben, oder wenn die geſetzlichen oder Teſtaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzuſtehen unfähig oder abweſend ſind, oder wenn die ernannten Teſtamentsexekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbſchaft eröffnet wird, anweſend ſind, ſo haben die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten des Theils, welchem der Erblaſſer angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen ſucceſſive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des

e sieno poi stati sottoposti al bollo, registrazione ed a tutte le altre formalità, che si usano nel Paese in cui l' atto deve eseguirsi.

Quando si dubiti dell' autenticità di un documento pubblico registrato nella Cancelleria di uno dei Consolati rispettivi, non se ne potrà rifiutare il confronto con l' atto originale alla persona interessata che ne facesse domanda, e che potrà assistere alla collazione, ove ciò stimi conveniente.

Art. 11°.

In caso di decesso di qualche suddito di una delle Parti contraenti nel territorio dell' altra, le Autorità locali dovranno avvisare immediatamente il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare, nel cui distretto sia occorso il decesso.

Essi dovranno da parte loro dare lo stesso avviso alle Autorità locali, ove pei primi ne fossero informati.

Quando un Italiano nella Germania del Nord o un Tedesco in Italia fosse morto senza far testamento, nè designare esecutore testamentario, o se gli eredi legittimi o testamentari fossero minorenni, incapaci od assenti, o se gli esecutori testamentari nominati non si trovassero nel luogo, ove si apre la successione, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari della Nazione del defunto avranno il diritto di procedere successivamente alle seguenti operazioni:

1°. Apporre i sigilli, o d' Ufficio, o sulla domanda delle parti interessate, sovra tutti

Digitized by Google

Verſtorbenen zu verſiegeln; ſie müſſen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und dieſe kann, wenn die Landesgeſetze es vorſchreiben, bei der Siegelung gegenwärtig ſein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

Dieſe und die vom Konſularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konſul an ſie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderſeitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet ſich nicht einfinden, ſo kann der gedachte Beamte allein zur Wiederauffiegelung ſchreiten.

2. Sie können alle Nachlaßgegenſtände inventariſiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn dieſe auf die obenerwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterſchreiben, ohne daß ſie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Koſten liquidiren könnte.

3. Sie können alle beweglichen Nachlaß-Effekten, welche dem Verderben ausgeſetzt oder ſchwer aufzubewahren ſind, ſowie Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung ſich eine günſtige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4. Sie ſind befugt, die inventariſirten Nachlaßeffekten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen einkaſſirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinſen.

i beni mobili e carte del defunto, avvertendo di questa operazione l'Autorità locale competente, che nel caso in cui le leggi del Paese glielo prescrivano, potrà assistere ed apporre anche i propri sigilli.

Questi sigilli, come pure quelli dell' Agente Consolare, non dovranno togliersi senza il concorso dell' Autorità locale.

Nondimeno, se dopo un avviso diretto dal Console all' Autorità locale per invitarla ad assistere alla levata dei doppi sigilli, questa non comparisse dentro un termine di 48 ore dal ricevimento dell' avviso, il detto Agente potrà procedere da solo a tale operazione.

2°. Formare l' inventario di tutti i beni ed effetti del defunto in presenza dell' Autorità locale, se, in seguito all' avviso di cui sopra, questa stima di dovervi assistere.

L' Autorità locale apporrà la sua firma ai processi verbali redatti in sua presenza, senza che pel suo intervento d' ufficio nelle medesime possa esigere diritti di alcuna specie.

3°. Provvedere alla vendita all' asta pubblica di tutti gli effetti mobili della successione, che potranno deteriorarsi e di quelli che sieno di difficile conservazione, come pure dei raccolti od effetti, per la di cui alienazione si presentino circostanze favorevoli.

4°. Deporre in luogo sicuro gli effetti e valori compresi nell' inventario l' ammontare dei crediti, che si riscuoteranno ed i prodotti delle rendite, che si percepiranno.

Digitized by Google

Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung ſich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Inteſtat- oder teſtamentariſchen Nachlaſſe melden, ſo iſt die Lokalbehörde befugt, über die Depoſition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten zu befinden.

5. Sie ſind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblaſſers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Friſt ihre Forderungen anzumelden und zu beſcheinigen.

Wenn ſich Erbſchaftsgläubiger melden, ſo ſind ſie, wenn genügende Mittel vorhanden ſind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, ſo findet die Befriedigung nach dem in geeignetſter Weiſe herbeizuführenden Eingange derſelben ſtatt.

Wenn die beiderſeitigen Konſuln die Bezahlung der Nachlaßſchulden wegen angeblicher Inſufficienz des Nachlaſſes ganz oder theilweiſe verweigern, ſo können die Gläubiger, wenn ſie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweiſe bei der zuſtändigen Behörde den Antrag ſtellen, den Konkurs zu eröffnen.

Sobald die Konkurseröffnung in der, in beiden Ländern geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe

Se in seguito della convocazione menzionata nel paragrafo seguente si presentassero sudditi del Paese, o di una terza Potenza come interessati nella successione abintestata o testamentaria, l' Autorità locale disporrà per il deposito dei valori ed effetti necessari per coprire i crediti rispettivi.

5°. Annunziare la morte avvenuta, e convocare per mezzo dei periodici del luogo e di quelli del Paese del defunto, se fosse necessario, i creditori, che potessero esistere verso la successione, affinchè questi possano presentare nel termine fissato dalle leggi del luogo i rispettivi titoli di crediti debitamente giustificati.

Quando si presentassero creditori verso la successione testamentaria od intestata, si dovrà effettuare il pagamento dei loro crediti entro il termine di giorni quindici dalla chiusura dell' inventario, se esistono fondi che si possano destinare a quest' uso, ed in caso contrario, appena realizzati nel modo più conveniente i valori necessari.

Se i Consoli rispettivi negassero il pagamento di tutto o di parte dei crediti, allegando l' insufficienza della successione per soddisfarli, i creditori potranno intentare un' azione davanti l' Autorità giudiziaria competente ovvero, se lo stimino utile ai loro interessi, chiedere all' Autorità competente la facoltà di costituirsi in stato di unione.

Ottenuta tale dichiarazione nelle vie legali stabilite in ciascuno dei due Paesi,

Digitized by Google

erfolgt iſt, müſſen die Konſuln oder Vizekonſuln dem Gerichte, beziehungsweiſe den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe ſofort ausfolgen, wobei den gedachten Konſularbeamten obliegt, das Intereſſe der abweſenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

In allen Fällen können die Generalkonſuln, Konſuln und Vizekonſuln den Nachlaß oder den Erlös deſſelben den geſetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten erſt ſechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden iſt, aushändigen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren laſſen, ohne daß die Ortsbehörden ſich einmiſchen dürfen, es ſei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Anſprüche gegen den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten nicht das Recht der Entſcheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entſtehen, die zu Streit zwiſchen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr ſteht den kompetenten Landesgerichten die Entſcheidung bezüglich ſolcher Anſprüche zu.

Die gedachten Konſularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des teſtamentariſchen oder Inteſtat-Nachlaſſes zu handeln, d. h. ſie behalten inzwiſchen die Verwaltung und das Recht,

i Consoli o Vice-Consoli dovranno fare immediatamente consegna all' Autorità giudiziaria od ai Sindaci del fallimento, secondo i casi, di tutti i documenti, effetti e valori appartenenti alla successione testamentaria od abintestata, e gli Agenti suddetti rimarranno incaricati di rappresentare gli eredi assenti, minori od incapaci.

In ogni caso i Consoli Generali, Consoli e Vice-Consoli potranno consegnare la eredità od il suo prodotto agli eredi legittimi od ai loro mandatari, soltanto dopo spirato il termine di mesi sei, dal giorno in cui l' annunzio della morte avvenuta fu pubblicato nei giornali.

6°. Amministrare e liquidare, o da sè, o mediante persona nominata sotto la loro responsabilità, la successione testamentaria od intestata, senza che l' Autorità locale possa intervenire in tali operazioni, salvo che sudditi del Paese o di una terza Potenza avessero a far valere diritti sulla successione stessa, chè in tal caso, se insorgessero difficoltà procedenti principalmente da qualche reclamo che dia luogo a contesa fra le parti, non avendo i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari alcun diritto di risolverle, dovranno conoscerne i Tribunali del Paese, ai quali spetta il provvedere e giudicare sopra le medesime.

I detti Agenti Consolari agiranno ancora come rappresentanti della successione testamentaria od intestata, cioè a dire, mentre conserveranno l' amministrazione

Digitized by Google

den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenſtände unter Beobachtung der oben vorgeſchriebenen Friſten zu verkaufen, ſie haben auch die Intereſſen der Erben wahrzunehmen und ſind befugt, zur Vertretung der Rechte derſelben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbſtverſtändlich müſſen ſie den Gerichten alle Papiere und Dokumente vorlegen, durch welche die der Entſcheidung derſelben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entſcheidung müſſen die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten dieſelbe vollſtrecken, wenn ſie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben ſie das Recht, die etwa bis zur Entſcheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzuſetzen.

7. Sie können eintretenden Falls eine Vormundſchaft und Kuratel, den Geſetzen ihres Landes entſprechend, einleiten.

ed il diritto di liquidare definitivamente la eredità, come pure quella di procedere alla vendita degli effetti nei termini anteriormente prescritti, veglieranno eziandio agli interessi degli eredi con facoltà di designare gli Avvocati incaricati di sostenere i loro diritti dinanzi ai Tribunali, restando inteso, che essi debbano somministrar loro tutte le carte e documenti propri a rischiarare la questione, che si sottopone al loro giudizio.

Pronunziata la sentenza, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dovranno eseguirla, se da essi non venga interposto appello, e continueranno allora di pieno diritto la liquidazione, che fosse stata sospesa sino alla definizione della controversia.

7°. Costituire, ogni qualvolta ne sia il caso, la tutela e la cura secondo le leggi del loro paese.

Art. 12.

Wenn ein Italiener in Norddeutſchland oder ein Norddeutſcher in Italien an einem Orte ſtirbt, wo keine Konſularbehörde ſeiner Nation vorhanden iſt, ſo hat die zuſtändige Lokalbehörde nach den Landesgeſetzen zur Inventariſirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlaſſes zu ſchreiten und der betreffenden Botſchaft oder Geſandtſchaft oder der dem Nachlaßorte nächſten Konſulatsbehörde binnen kürzeſter Friſt von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet iſt, nächſte Konſularbeamte ſelbſt oder durch

Art. 12°.

Morendo un Italiano nella Germania del Nord, od un Tedesco in Italia in un luogo ove non si trovino Autorità Consolari della sua Nazione, l' Autorità locale competente procederà giusta la legislazione del Paese all' inventario degli effetti e alla liquidazione dei beni lasciati, e sarà tenuta a dare avviso nel più breve termine possibile del risultato delle sue operazioni all' Ambasciata o Legazione rispettiva, od all' Autorità Consolare più prossima a luogo in cui si è aperta la successione. Ma, dal momento in cui si presenti in persona o per mezzo di qualche delegato,

Digitized by Google

einen Delegirten ſich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde ſich nach den Beſtimmungen des Art. 11 der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Art. 13.

Den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten der beiden Theile ſteht ausſchließlich die Inventariſirung und jede andere zur Konſervirung der Verlaſſenſchaft erforderliche Maßregel zu, wenn es ſich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspaſſagieren ihrer Nation handelt, mögen dieſelben am Lande oder an Bord von Nationalſchiffen, während der Reiſe oder im Beſtimmungshafen geſtorben ſein.

Art. 14.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten können ſich an Bord der Nationalſchiffe begeben oder einen Delegirten an Bord ſchicken, ſobald dieſelben zum freien Verkehr (Praktika) zugelaſſen ſind, um Kapitain und Mannſchaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzuſehen, die Ausſagen über ihre Reiſe und ihren Beſtimmungsort und die Zwiſchenfälle während der Reiſe entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichniſſe (Manifeſte) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erſcheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche ſie betreiben, oder bei den Anträgen, welche ſie zu ſtellen haben, als Dolmetſcher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsſchiffe ein Unterſuchungsverfahren vornehmen, ohne zuvor der Konſularbehörde derjenigen

l' Agente Consolare più vicino al luogo, dove si è aperta la detta successione abintestata o testamentaria, lo intervento dell' Autorità locale dovrà uniformarsi al disposto dell' articolo 11° di questa Convenzione.

Art. 13°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari dei due stati conosceranno esclusivamente degli atti d' inventario, e delle altre operazioni praticate per la conservazione dei beni ed oggetti di ogni natura lasciati dai marinai e passeggieri della loro Nazione, morti a terra od a bordo delle navi del loro paese, sia durante la traversata, sia nel porto di arrivo.

Art. 14°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno recarsi personalmente o inviare delegati a bordo delle navi di loro Nazione già ammesse a libera pratica, interrogare i Capitani e gli equipaggi, esaminare le carte di bordo, ricevere le dichiarazioni sopra il loro viaggio, la loro destinazione e gl' incidenti della traversata, redigere i manifesti ed agevolare la spedizione dei loro bastimenti, e finalmente accompagnarli davanti i Tribunali e negli Uffici Amministrativi del Paese per servir loro d' interpreti ed Agenti negli Affari che avranno a trattare, o per le domande che dovessero porgere.

I funzionari dell' Ordine giudiziario, gli Ufficiali e gli Agenti della Dogana non potranno in verun modo praticar ricerche a bordo delle navi mercantili, senza un previo

Digitized by Google

Nation, welcher dieſe Schiffe angehören, Behufs ihrer etwaigen Gegenwart Nachricht gegeben zu haben.

Ebenſo müſſen die gedachten Konſularbeamten Behufs ihrer Anweſenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannſchaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverſtändniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu dieſem Behufe den Konſuln, Vize-Konſuln oder Konſular-Agenten zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn dieſe ſich nicht ſelbſt oder durch einen Delegirten einfinden, ſo wird in ihrer Abweſenheit vorgegangen.

avviso all' Autorità Consolare della Nazione, cui queste navi appartengono, affinchè essa possa assistere alla visita.

Parimenti dovranno dare opportuno avviso ai detti Agenti Consolari, perchè si trovino presenti alle dichiarazioni, che i Capitani e gli equipaggi avessero da fare dinanzi ai Tribunali ed Uffici locali, affine di evitare qualunque equivoco o malinteso, che potesse pregiudicare alla buona amministrazione della giustizia.

L' avviso che a tale effetto si dirigerà ai Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari indicherà un' ora precisa, e, se ommettessero di recarvisi personalmente o per mezzo di delegati, si procederà in loro assenza.

Art. 15.

Hinſichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, ſowie hinſichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgeſetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten ſteht ausſchließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsſchiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwiſchen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matroſen zu ſchlichten, insbeſondere Streitigkeiten, welche ſich auf die Heuer und die Erfüllung ſonſtiger Vertragsbeſtimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einſchreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art ſind, daß die Ruhe oder öffent-

Art. 15°.

In tutto ciò che concerne la polizia dei Porti, il caricamento e lo scaricamento delle navi, e la sicurezza delle merci, beni ed effetti, si osserveranno le leggi, statuti e regolamenti del Paese.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari saranno esclusivamente incaricati di mantenere l' ordine interno a bordo delle navi di loro Nazione e conosceranno soli delle quistioni di qualunque genere che insorgano fra il Capitano, gli Ufficiali ed i Marinai, e segnatamente quelle relative al soldo ed all' adempimento degli accordi convenuti reciprocamente.

Le Autorità locali non potranno intervenire se non quando i disordini che occorrano a bordo delle navi siano di tal natura che

Digitized by Google

liche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe an Bord zurückzuführen oder in vorläufiger Haft zu halten.

perturbino la tranquillità o l' ordine pubblico a terra o nel porto, o quando una persona del Paese, od estranea allo equipaggio, si trovi implicata nei disordini.

In tutti gli altri casi le dette Autorità si limiteranno a coadiuvare i Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari, quando questi facciano domanda per fare arrestare e rinviare a bordo, od incarcerare provvisoriamente qualunque individuo iscritto nel ruolo dell' equipaggio, ogni volta che per qualche motivo lo reputassero conveniente.

Art. 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des andern Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrolle, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Dokumenten nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der

Art. 16°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno fare arrestare e rinviare sia a bordo, sia al loro paese, i marinari e qualsiasi altra persona, che formi parte dell' equipaggio delle navi mercantili e da guerra della loro Nazione, che avessero disertato sul territorio dell' altro Stato.

Per tal fine dovranno indirizzarsi per iscritto alle Autorità locali competenti e giustificare, mediante esibizione dei registri della nave o del ruolo dell' equipaggio, ovvero se il bastimento fosse partito, mediante copia autentica od estratto di tali documenti, che le persone reclamate formavano realmente parte dello equipaggio.

Sulla presentazione di tale richiesta così giustificata, non potrà negarsi la consegna dei disertori.

Si presterà inoltre a detti Agenti Consolari ogni assistenza ed aiuto per la ricerca e l' arresto di questi disertori, i quali saranno tradotti e custoditi nelle carceri del Paese a

Digitized by Google

Konſularbehörde in die Ortsgefängniſſe abgeführt und daſelbſt in Gewahrſam gehalten werden, bis dieſe Gelegenheit zur Heimſendung findet.

Dieſe Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieſer Friſt und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konſuls wird der Verhaftete in Freiheit geſetzt, ohne aus demſelben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deſerteur am Lande eine ſtrafbare Handlung begangen hat, ſo kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanſtanden, bis das Gericht die Entſcheidung gefällt hat und dieſe vollſtändig vollſtreckt worden iſt.

Die Hohen kontrahirenden Theile ſind darüber einverſtanden, daß Seeleute und andere Perſonen der Mannſchaft, welche Unterthanen des Landes ſind, in welchem die Deſertion ſtattfindet, von den Beſtimmungen dieſes Vertrages ausgenommen ſind.

richiesta e spese dell' Autorità Consolare, finchè questa non trovi occasione di farli ripatriare.

Tale arresto non potrà durare più di tre mesi, trascorsi i quali, e mediante preavviso di tre giorni al Console, l' arrestato sarà posto in libertà, nè potrà più per lo stesso motivo essere imprigionato.

Ciò nondimeno, se il disertore avesse commesso alcun delitto a terra, potrà l' Autorità locale differire la estradizione, finchè il Tribunale abbia pronunziato la sentenza e questa abbia avuta piena ed intiera esecuzione.

Le Alte Parti contraenti convengono che i marinari ed altri individui dell' equipaggio, sudditi del Paese in cui abbia luogo la diserzione, restano eccettuati dalle stipulazioni della presente Convenzione.

Art. 17.

Falls nicht Verabredungen zwiſchen Rhedern, Befrachtern und Verſicherern entgegenſtehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, ſei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt ſein, ſo müſſen ebenſo wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwiſchen allen Betheiligten die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Art. 17°.

Sempre che non vi sia convenzione in contrario fra gli armatori, caricatori ed assicuratori, le avarie sofferte durante la navigazione delle navi dei due Paesi, sia che entrino nei porti rispettivi volontariamente, sia che vi approdino per forza maggiore, saranno regolate dai Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli della rispettiva Nazione, salvo che si trovassero interessati in queste avarie sudditi del Paese, in cui risiedono i detti Agenti, o sudditi di una terza Potenza, nel qual caso, ed in difetto di amichevole componimento fra tutti gl' interessati, le avarie dovranno essere regolate dall' Autorità locale.

Digitized by Google

Art. 18.

Wenn ein Regierungsſchiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küſten des andern Theils Schiffbruch leidet oder ſtrandet, ſo ſollen die Behörden den Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſular-Agenten des Bezirks, oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, den, dem Orte des Unfalls nächſten Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Italieniſcher, in den Norddeutſchen Territorialgewäſſern geſcheiterter oder geſtrandeter Schiffe ſollen nach Maaßgabe der Landesgeſetze erfolgen und umgekehrt ſollen alle Rettungsmaaßregeln in Bezug auf Deutſche, in den Italieniſchen Territorialgewäſſern geſcheiterte oder geſtrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgeſetze erfolgen.

Die Konſularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuſchreiten, um die auf die Ausbeſſerung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küſte geſtrandeten oder geſcheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine andern Koſten erhoben werden, als ſolche, welche in gleichem Falle die Nationalſchiffe zu entrichten haben.

Iſt die Nationalität eines verunglückten Schiffs zweifelhaft, ſo ſind die Lokalbehörden ausſchließlich für alle, in dem gegenwärtigen Artikel vorgeſehenen Maaßregeln zuſtändig.

Art. 19.

Die beiderſeitigen Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten, ingleichen die

Art. 18°.

In caso di naufragio o investimento di una nave appartenente al Governo o ai sudditi dell' una delle Alte Parti contraenti sulle coste dell' altra, le Autorità dovranno informarne il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare del distretto, od in sua mancanza il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare più prossimo al luogo del sinistro.

Tutte le operazioni relative al salvataggio delle navi italiane, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali della Germania del Nord, avranno luogo conformemente alle leggi del Paese, e reciprocamente tutte le operazioni relative al salvamento delle navi tedesche, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali d' Italia, avranno luogo conformemente alle leggi locali.

Lo intervento delle Autorità Consolari non avrà luogo nei due Paesi che per sorvegliare le operazioni relative alla riparazione e al riapprovvigionamento o alla vendita, se ne sia il caso, delle navi investite o naufragate alla costa.

Lo intervento delle Autorità locali non darà luogo a percezione di diritti di sorta, salvo quelli cui andrebbero soggetti in simili casi i bastimenti nazionali.

In caso di dubbio sulla nazionalità delle navi naufragate, i provvedimenti menzionati nel presente articolo saranno di esclusiva competenza dell' Autorità locale.

Art. 19°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari rispettivi, come pure

Digitized by Google

Angeſtellten bei den Konſulaten ſollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meiſt begünſtigten Nation zuſtehen.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ſofort nach Auswechſelung der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieſes Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern ſeine Abſicht kund giebt, die Wirkſamkeit des Vertrags aufhören zu laſſen, ſo bleibt derſelbe bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Friſt gebundener Aufkündigung in Kraft.

Art. 21.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt und es ſollen die Ratifikationen innerhalb vier Monaten nach dem Vertragsabſchluſſe in Berlin ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen zu Berlin, den 21. Dezember 1868.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

gl' impiegati dei Consolati, godranno nei due Paesi di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi, che saranno concessi agli Agenti di egual grado della Nazione la più favorita.

Art. 20°.

La presente convenzione avrà vigore sino al 30 giugno 1875, a decorrere dal giorno dello scambio delle ratifiche. Se, un anno prima dello spirare del termine, niuna delle Alte Parti contraenti avesse annunziato officialmente all' altra la sua intenzione di farne cessare gli effetti, continuerà a rimanere in vigore sino ad un anno dopo che siasi fatta la suddetta dichiarazione, qualunque sia l' epoca in cui abbia luogo.

Art. 21°.

La presente Convenzione sarà approvata e ratificata dalle due Alte Parti contraenti e le ratifiche saranno scambiate in Berlino nel termine di quattro mesi.

In fede di che i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addè 21 Dicembre Mille otto cento sessant' otto.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden ſind am 22. April 1869 zu Berlin ausgewechſelt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausdehnung des zwiſchen dem norddeutſchen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeſchloſſenen Konſularvertrags auf das Gebiet des Deutſchen Reichs.

Vom 23. März 1882.

Laut dem nachſtehenden Konſularvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien vom 12. Januar 1872 (Reichs-Geſ.Blatt von 1872 Nro. 19) ſind alle in dem Konſularvertrag des norddeutſchen Bundes mit Spanien vom 22. Februar 1870 enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Spanien zu betrachten.

Der beſagte, in Nro. 13 des Bundesgeſetzblattes des norddeutſchen Bundes von 1870 abgedruckte Konſularvertrag vom 22. Februar 1870 wird hienach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. März 1882.

Faber. Mittnacht. Hölder.

Convention consulaire entre l'Allemagne et l'Espagne. Du 12 Janvier 1872.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, d'une part, et Sa Majesté le Roi d'Espagne d'autre part, désirant déterminer les attributions, droits, privilèges et immunités des agents consulaires dans les territoires respectifs des Parties contractantes, ont résolu de conclure une Convention à cet égard et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

(Ueberſetzung.)

Konſular-Konvention zwiſchen Deutſchland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, im Namen des Deutſchen Reichs, einerſeits, und Seine Majeſtät der König von Spanien, andererſeits, von dem Wunſche geleitet, die Befugniſſe, Rechte, Privilegien und Immunitäten der konſulariſchen Agenten in den beiderſeitigen Gebieten der vertragenden Theile näher zu beſtimmen, haben beſchloſſen, zu dieſem Zwecke einen Vertrag abzuſchließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Baron Jules de Canitz et Dallwitz, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Espagne,

et Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don Bonifacio de Blas et Muñoz, Député aux Cortès, Son Ministre d'Etat,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les dispositions de la Convention consulaire conclue le 22 Février 1870 entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Espagne seront appliquées aux agents consulaires de l'Empire Allemand résidant en Espagne et aux agents consulaires d'Espagne résidant dans le territoire de l'Empire Allemand, de sorte que les dits agents consulaires auront toutes les attributions et jouiront de tous les droits, immunités et privilèges stipulés dans la dite Convention en faveur des agents consulaires des Parties contractantes. Il est en outre convenu que toutes les stipulations contenues dans la dite Convention seront regardées comme ayant force et comme faisant droit entre l'Empire Allemand et l'Espagne.

Article 2.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Madrid dans le délai de deux mois.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Spanien, Freiherrn Julius von Canitz und Dallwitz,

und Seine Majestät der König von Spanien:

den Deputirten der Cortes, Seinen Staats-Minister Don Bonifacio de Blas et Muñoz,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen gegenseitigen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsular-Vertrages sollen auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Spanien und auf die konsularischen Agenten Spaniens im Gebiete des Deutschen Reichs dergestalt Anwendung finden, daß die gedachten konsularischen Agenten alle Befugnisse haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden sollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunsten der konsularischen Agenten der vertragenden Theile stipulirt sind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien betrachtet werden sollen.

Artikel 2.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden werden zu Madrid binnen einer Frist von zwei Monaten ausgewechselt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Madrid le douze Janvier mil huit cent soixante et douze.

Bonifacio de Blas. (L. S.) Canitz. (L. S.)

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denſelben mit ihren Siegeln verſehen.

Geſchehen zu Madrid, den 12. Januar 1872.

Canitz. (L. S.) Bonifacio de Blas. (L. S.)

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

Convention Consulaire entre l'Allemagne du Nord et l'Espagne. Du 22 Février 1870.

Sa Majesté le Roi de Prusse au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part, et

Son Altesse le Régent de la Nation espagnole par la volonté des Cortès souveraines, d'autre part,

désirant déterminer avec toute l'extension et la clarté possibles les attributions des agents consulaires, ont résolu d'un commun accord de conclure une Convention spéciale qui embrasse cet objet, et ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse,

le Baron Charles Auguste Erneste Constantin Jules de Canitz et Dallwitz, Chevalier de l'ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse de seconde classe, Grand Croix de l'ordre Royal

(Ueberſetzung.)

Konſular-Konvention zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

Seine Majeſtät der König von Preußen im Namen des Norddeutſchen Bundes einerſeits, und

Seine Hoheit der Regent der Spaniſchen Nation, kraft des Willens der ſouverainen Cortes, andererſeits,

von dem Wunſche geleitet, die Befugniſſe der konſulariſchen Agenten in möglichſt ausgedehnter und beſtimmter Weiſe zu regeln, ſind übereingekommen, eine dieſen Gegenſtand umfaſſende beſondere Konvention abzuſchließen und haben zu dieſem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Freiherrn Karl Auguſt Ernſt Konſtantin Julius von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Großkreuz des Königlichen und

Digitized by Google

et distingué de Charles III d'Espagne, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de l'Allemagne du Nord, etc., etc.,

et

Son Altesse le Régent d'Espagne,

Don Praxedes Mateo Sagasta, Chevalier Grand Croix de l'ordre de Notre Dame de la Conception de Villaviçosa de Portugal, Député aux Cortès constituantes, ci-devant Ministre de l'Intérieur, Son Ministre d'Etat, etc., etc.,

lesquels après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires dans les ports, villes et lieux du territoire de l'autre, se réservant respectivement le droit d'en excepter les points qu'elles jugeraient convenables.

Toutefois, cette réserve ne pourra être appliquée à l'une des Hautes Parties contractantes, sans qu'elle le soit également à toutes les autres Puissances.

Article 2.

Pour que les consuls-généraux, consuls et vice-consuls soient admis et reconnus comme tels, ils devront présenter leurs provisions, sur la production desquelles l'exéquatur leur

Hohen Ordens Karls III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes u. s. w.,

und

Seine Hoheit der Regent von Spanien:

Don Praxedes Mateo Sagasta, Großkreuz des Ordens Unserer lieben Frau von der Empfängniß von Villaviçosa von Portugal, Mitglied der konstituirenden Cortes, vormaligen Minister des Innern, Seinen Staatsminister u. s. w.,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen. Jedoch darf dieser Vorbehalt nur dann gegen einen der Hohen kontrahirenden Theile geltend gemacht werden, wenn er gleichmäßig gegen alle anderen Mächte geltend gemacht wird.

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln müssen, damit sie als solche zugelassen und anerkannt werden, ihre Bestallungen vorlegen, auf deren Vorlegung ihnen das Exequatur kostenfrei

Digitized by Google

sera délivré sans frais et suivant les formalités établies dans les Pays respectifs.

Sur la présentation de l'exéquatur, l'autorité supérieure du département, province ou district, dans lequel résideront lesdits agents, donnera les ordres nécessaises aux autres autorités locales, pour que, sur tous les points de leur circonscription, ils soient protégés dans l'exercice de leurs fonctions officielles, et pour que les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges conférés par la présente Convention leur soient garantis.

Article 3.

Les consuls envoyés (consules-missi), sujets de la Partie contractante qui les nomme, jouiront de l'exemption du logement militaire et de toute charge ou service public qui aurait un caractère municipal ou autre.

Ils seront de même exemptés des contributions directes, personnelles, mobilières ou somptuaires, imposées par l'Etat ou par les communes. Toutefois, si ces agents étaient commerçants, s'ils exerçaient quelque industrie ou possédaient des biens immeubles, ils seront considérés, en ce qui concerne les charges et contributions générales, comme sujets du Pays auquel ils appartiendront.

Article 4.

Les consuls envoyés (consules-missi), sujets de la Partie contractante qui les nomme, jouiront de l'immunité personnelle sans qu'ils puissent être arrêtés ni conduits en prison, si ce n'est pour crimes.

Pour les consuls, sujets du Pays de leur

und in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Förmlichkeiten ertheilt wird.

Gegen Vorlegung des Exequatur wird die obere Behörde des Departements der Provinz oder des Kreises, in welchem die genannten Agenten ihren Amtssitz haben, den übrigen Landesbehörden die erforderlichen Weisungen ertheilen, damit dieselben überall in ihrem Amtsbezirk bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse geschützt und damit ihnen alle durch gegenwärtige Konvention gewährten Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien gesichert werden.

Artikel 3.

Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militair-Einquartierung, sowie von jeder öffentlichen Last oder Dienst befreit sein, mögen diese einen munizipalen oder einen anderen Charakter haben.

Ebenso sollen sie von den direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von Kommunen auferlegt sein. Wenn die gedachten Agenten jedoch Handel oder ein Gewerbe betreiben oder Grundbesitz haben, so werden sie in Betreff der allgemeinen Lasten und Abgaben als Angehörige des Landes angesehen, welchem sie angehören.

Artikel 4.

Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theils sind, der sie ernannt hat, sollen der persönlichen Immunität genießen und nur im Falle von Verbrechen verhaftet resp. ins Gefängniß gesetzt werden dürfen.

Für diejenigen Konsuln, welche Angehörige des

Digitized by Google

résidence ou commerçants, l'immunité personnelle ne devra s'entendre que des dettes ou autres causes civiles, qui ne se rapporteraient pas au commerce qu'ils exerceraient eux-mêmes ou par leurs employés.

Article 5.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls pourront placer au-dessus de la porte extérieure du consulat ou vice-consulat l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: „Consulat ou Vice-Consulat de . . . .“

Ils pourront également arborer le pavillon de leur Pays sur la maison consulaire, aux jours de solennités publiques, religieuses ou nationales, ainsi que dans les autres circonstances d'usage; mais l'exercice de ce double privilège cessera, si lesdits agents résident dans le lieu où se trouve l'ambassade ou la légation de leur Pays.

Ils pourront de même arborer le pavillon national sur le bateau qu'ils monteraient dans le port, pour l'exercice de leurs fonctions.

Article 6.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront sous aucun prétexte visiter ni saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complétement séparés des livres ou papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les consuls ou vice-consuls respectifs.

Article 7.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des consuls-généraux, consuls et vice-

Landes ſind, in welchem ſie ihren Amtsſitz haben, oder welche Handelsgeſchäfte betreiben, ſoll die perſönliche Immunität ſich nur auf ſolche Schulden und Civilverbindlichkeiten erſtrecken, welche nicht auf die von ihnen oder ihren Bevollmächtigten betriebenen Handelsgeſchäfte Bezug haben.

Artikel 5.

Die Generalkonſuln, Konſuln und Vizekonſuln können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umſchrift: „Konſulat oder Vizekonſulat von . . . . .“ anbringen.

Auch können ſie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher, religiöſer oder nationaler Feſtlichkeiten, ſowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hauſe wehen laſſen, jedoch findet die Ausübung dieſes doppelten Vorrechts nicht ſtatt, wenn die gedachten Beamten in einer Stadt ihren Sitz haben, wo ſich eine Botſchaft oder Geſandtſchaft ihres Landes befindet.

Es iſt ihnen gleichfalls geſtattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, deſſen ſie ſich bei dienſtlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel 6.

Die Konſulats-Archive ſind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienſtpapiere einſehen oder mit Beſchlag belegen. Die Dienſtpapiere müſſen ſtets von den das kaufmänniſche Geſchäft oder das Gewerbe der reſp. Konſuln oder Vizekonſuln betreffenden Büchern und Papieren geſondert ſein.

Artikel 7.

In Verhinderungs-, Abweſenheits- oder Todesfällen von Generalkonſuln, Konſuln oder Vizekon-

Digitized by Google

consuls, les élèves-consules, les chanceliers et secrétaires qui auraient été présentés antérieurement en leurs qualités aux autorités respectives seront admis de plein droit, dans leur ordre hiérarchique, à exercer, par interim, les fonctions consulaires, sans que les autorités locales puissent y mettre aucun obstacle. Au contraire, celles-ci devront leur prêter assistance et protection, et leur assurer, pendant leur gestion intérimaire, la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités et privilèges réconnus par la présente Convention aux agents consulaires respectifs.

Article 8.

Les consuls-généraux et consuls pourront nommer des vice-consuls ou agents consulaires dans les villes, ports et localités de leurs arrondissements consulaires respectifs, sauf l'approbation du Gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux Pays comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brévet délivré par le Consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des privilèges et immunités stipulées par la présente Convention, sauf les exceptions prévues par les Art. 3 et 4.

Article 9.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront s'adresser aux autorités de leur arrondissement consulaire, pour réclamer contre toute infraction aux Traités ou Conventions existant entre les deux Pays, et contre tout abus dont leurs

suln ſind die Konſulareleven, Kanzler und Sekretaire, ſofern ſie als ſolche den betreffenden Behörden bereits präſentirt ſind, ohne Weiteres je nach der Rangſtufe, welche ſie bekleiden, befugt, interimiſtiſch die konſulariſchen Amtsbefugniſſe auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hinderniſſe in den Weg legen könnten. Vielmehr müſſen letztere denſelben Beiſtand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimiſtiſchen Amtswirkſamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden laſſen, welche in der gegenwärtigen Konvention den beiderſeitigen Konſularbeamten eingeräumt ſind.

Artikel 8.

Die Generalkonſuln und Konſuln können, vorbehaltlich der Zuſtimmung der Landesregierung, Vizekonſuln oder Konſularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Dieſe Agenten können ohne Unterſchied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konſuls, welcher ſie ernannt hat und auf deſſen Weiſung ſie ihre Funktionen auszuüben haben. Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten ſtehen vorbehaltlich der in den Art. 3 und 4 vorgeſehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Artikel 9.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſularagenten können ſich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwiſchen beiden Ländern beſtehenden Verträge oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beſchwerde gereichen-

Digitized by Google

nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par les autorités de leur arrondissement consulaire, ou si les résolutions prises par celles-ci ne leur paraissaient pas satisfaisantes, ils pourront avoir recours, à défaut d'un agent diplomatique de leur Pays, au Gouvernement de l'Etat dans lequel ils résideraient.

Article 10.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux Pays, ou leurs chanceliers, pourront, en tant que les lois de leur Pays leur en confèrent la faculté:

1) recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur Pays;

2) recevoir, comme notaires, les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tous autres actes notariés, lors même que lesdits actes auraient pour objet de conférer hypothèque sur des biens situés dans le territoire de la nation à laquelle appartient le consul ou l'agent consulaire;

3) recevoir dans leurs chancelleries tous actes conventionnels passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du Pays dans lequel ils résident, comme aussi tous les actes qui, quoique d'un intérêt exclusif pour les sujets du Pays dans lequel ils sont dressés, concerneraient des

den Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, oder wenn die von diesen getroffenen Anordnungen ihnen nicht genügend erscheinen, so können sie sich, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, an die Centralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind:

1) in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2) Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen, sowie über andere notarielle Rechtsgeschäfte von Angehörigen ihres Landes aufnehmen, auch wenn diese Rechtsgeschäfte die Errichtung einer Hypothek auf Grundstücken zum Gegenstande haben, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularagenten belegen sind;
3) in ihren Kanzleien alle Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen werden, ingleichen alle Verträge, welche, obwohl sie ein ausschließliches Interesse für die Angehörigen des Landes haben, in

Digitized by Google

biens situés ou des affaires à traiter sur un point quelconque du territoire de la nation à laquelle appartient le consul ou vice-consul par qui lesdits actes seront rédigés.

Les copies ou extraits de ces actes, dûment légalisés par lesdits agents et scellés du sceau officiel des consulats ou vice-consulats, feront foi, tant en justice que hors de justice, aussi bien dans l'Allemagne du Nord que dans les possessions de l'Espagne, et auront la même force et valeur que s'ils avaient été passés devant un notaire ou autres officiers publics de l'un ou de l'autre Pays, pourvu que ces actes aient été rédigés dans les formes requises par les lois du Pays auquel appartiennent les consuls et vice-consuls, et qu'ils aient ensuite été soumis au timbre, à l'enregistrement ou à toute autre formalité en usage dans le Pays où l'acte devra recevoir son exécution.

Dans le cas où un doute s'éléverait sur l'authenticité de l'expédition d'un acte public, enregistré à la chancellerie d'un des consulats respectifs, on ne pourra en refuser la confrontation avec l'original à l'intéressé qui en fera la demande et qui pourra assister à cette collation, s'il le juge convenable.

welchem sie abgeschlossen sind, sich beziehen auf Vermögen, welches belegen, oder auf ein Geschäft, welches zu verhandeln ist an irgend einem Punkte des Gebietes der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Vizekonsul angehört.

Die von dem gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland als im Staatsgebiete von Spanien Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Landes, dem die Konsuln und Vizekonsuln angehören, vorschreiben, und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokuments in Zweifel gezogen wird, so darf den betheiligten Personen auf ihr Verlangen die Vergleichung mit dem Original nicht versagt werden, und sie können, wenn sie es für angemessen halten, bei dieser Kollationirung gegenwärtig sein.

Article 11.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Parties contractantes sur le territoire de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire dans la circonscrip-

Artikel 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht

Digitized by Google

tion duquel ledit décès aura eu lieu. Ceux-ci, de leur côté, devront donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'ils en seront informés les premiers.

Quand un Allemand en Espagne ou un Espagnol dans l'Allemagne du Nord sera mort sans avoir fait de testament ni nommé d'exécuteur testamentaire, ou si les héritiers, soient naturels, soient désignés par le testament, étaient mineurs, incapables ou absents, ou si les exécuteurs testamentaires nommés ne se trouvaient pas dans le lieu où s'ouvrira la succession, les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires de la nation du défunt auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

1) Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente, qui pourra y assister et apposer également ses scellés.

   Ces scellés, non plus que ceux de l'agent consulaire, ne devront pas être levés sans que l'autorité locale assiste à cette opération.

   Toutefois, si, après un avertissement adressé par le consul ou vice-consul à l'autorité locale pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, celle-ci ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, cet agent pourra procéder seul à ladite opération;

2) Former l'inventaire de tous les biens et

geben. Ihrerſeits müſſen letztere, wenn der Todesfall zuerſt zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Deutſcher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutſchland ſtirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Teſtaments-Exekutor beſtellt zu haben, oder wenn die geſetzlichen oder Teſtaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzuſtehen unfähig oder abweſend ſind, oder wenn die ernannten Teſtaments-Exekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbſchaft eröffnet wird, anweſend ſind, ſo haben die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten des Theils, welchem der Erblaſſer angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen ſucceſſive vorzunehmen:

1) Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verſtorbenen zu verſiegeln, ſie müſſen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und dieſe kann bei der Siegelung gegenwärtig ſein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Dieſe und die vom Konſularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konſul oder Vizekonſul an ſie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderſeitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, ſich nicht einfinden, ſo kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufſiegelung ſchreiten.

2) Sie können alle Nachlaßgegenſtände inventa-

Digitized by Google

effets du défunt, en présence de l'autorité locale, si, par suite de la notification susindiquée, elle avait cru devoir assister à cet acte.

L'autorité locale apposera sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence, sans que, pour son intervention d'office dans ces actes, elle puisse exiger des droits d'aucune espèce;

3) Ordonner la vente aux enchères publiques de tous les effets mobiliers de la succession qui pourraient se détériorer et de ceux d'une conservation difficile, comme aussi des récoltes et effets, pour l'aliénation desquels il se présentera des circonstances favorables;

4) Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventoriés, le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra, dans la maison consulaire ou dans celle de quelque commerçant de la confiance du consul ou vice-consul. Ces dépôts devront avoir lieu, dans l'un ou l'autre cas, d'accord avec l'autorité locale qui aura assisté aux opérations antérieures, si, par suite de la convocation dont va traiter le paragraphe suivant, des sujets du Pays ou d'une Puissance tierce se présentaient comme intéressés dans la succession ab intestat ou testamentaire;

5) Convoquer, au moyen des journaux de la localité et de ceux du Pays du défunt, si cela était nécessaire, les créanciers qui pourraient exister contre la succession ab

risiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn dieſe auf die oben erwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterſchreiben, ohne daß ſie für ihre amtliche Mitwirkung bei dieſen Verhandlungen irgend welche Koſten liquidiren könnte.

3) Sie können die öffentliche Verſteigerung aller beweglichen Nachlaßeffekten, welche dem Verderben ausgeſetzt oder ſchwer aufzubewahren ſind, ſowie der Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung ſich eine günſtige Gelegenheit bietet, anordnen.

4) Sie ſind befugt, die inventariſirten Nachlaßeffekten und Gelder, deßgleichen den Betrag der von ihnen einkaſſirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinſen an einem ſicheren Orte in dem Konſulatsgebäude oder in der Wohnung eines Kaufmanns, welchem der Konſul oder Vizekonſul Vertrauen ſchenkt, niederzulegen. Dieſe Niederlegung muß in dem einen oder andern Fall in Uebereinſtimmung mit der Lokalbehörde, welche bei den früheren Anordnungen mitgewirkt hat, ſtattfinden, ſofern auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung ſich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Inteſtat- oder teſtamentariſchen Nachlaſſe melden.

5) Sie ſind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimat des Erblaſſers, die etwaigen Nachlaßgläubiger zur Vorlegung der über ihre Forderungen

Digitized by Google

intestat ou testamentaire, afin qu'ils puissent présenter leurs titres respectifs des créances, dûment justifiées, dans le délai fixé par les lois de chacun des deux Pays.

S'il se présentait des créanciers contre la succession testamentaire ou ab intestat, le payement de leurs créances devra s'effectuer dans le délai de quinze jours après l'inventaire fini, s'il y avait l'argent nécessaire pour acquitter ces créances, et, dans le cas contraire, aussitôt que les fonds nécessaires auront pu être réalisés par les moyens les plus convenables; ou enfin dans le délai consenti, d'un commun accord, entre les consuls et la majorité des intéressés.

Si les consuls respectifs se refusaient au payement de tout ou partie des créances, en alléguant l'insuffisance des valeurs de la succession pour les satisfaire, les créanciers auront le droit de demander à l'autorité compétente, s'ils le jugeaient utile à leurs intérêts, la faculté de se constituer en état d'union (en concurso necesario de acreedores).

Cette déclaration obtenue par les voies légales, établies dans chacun des deux Pays, les consuls ou vice-consuls devront faire immédiatement la remise à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon qu'il appartiendra, de tous les documents, effets ou valeurs appartenant à la succession testamentaire ou ab intestat; lesdits agents demeurant chargés de représenter les héritiers absents, les mineurs et les incapables;

sprechenden, gehörig beglaubigten Urkunden innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist zu berufen.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb vierzehn Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in geeignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt, oder endlich innerhalb der zwischen den Konsuln und der Mehrheit der Gläubiger vereinbarten Frist.

Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insuffizienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte die Eröffnung des Konkurses beantragen (en concurso necesario de acreedores).

Sobald die Konkurseröffnung in der in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln oder Vizekonsuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis des Konkurses alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

Digitized by Google

6) Administrer et liquider eux-mêmes, ou par une personne qu'ils nommeront sous leur responsabilité, la succession testamentaire ou ab intestat, sans que l'autorité locale ait à intervenir dans lesdites opérations, à moins que des sujets du Pays ou d'une tierce Puissance, n'aient à faire valoir des droits dans la succession; car, en ce cas, s'il survenait des difficultés, provenant notamment de quelque réclamation, donnant lieu à contestation, les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires n'ayant aucun droit pour terminer ou résoudre ces difficultés, les tribunaux du Pays devront en connaître selon qu'il leur appartient d'y pourvoir ou de les juger.

Lesdits agents consulaires agiront alors comme représentants de la succession testamentaire ou ab intestat, c'est-à-dire que, conservant l'administration et le droit de liquider définitivement ladite succession, comme aussi celui d'effectuer les ventes d'effets dans les formes précédemment indiquées, ils veilleront aux intérêts des héritiers et auront la faculté de désigner les avocats chargés de soutenir leurs droits devant les tribunaux. Il est bien entendu qu'ils remettront à ces tribunaux tous les papiers et documents propres à éclairer la question soumise à leur jugement.

Le jugement prononcé, les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires devront l'exécuter s'ils ne forment pas appel, et ils continueront

6) Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren laſſen, ohne daß die Ortsbehörden ſich einmiſchen dürfen, es ſei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Anſprüche an den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſularagenten nicht das Recht der Entſcheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entſtehen, die zu Streit zwiſchen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr ſteht den kompetenten Landesgerichten die Entſcheidung bezüglich ſolcher Anſprüche zu.

Die gedachten Konſularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des teſtamentariſchen oder Inteſtat-Nachlaſſes zu handeln, d. h. ſie behalten inzwiſchen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenſtände unter Beobachtung der oben vorgeſchriebenen Formen zu verkaufen, ſie haben auch die Intereſſen der Erben wahrzunehmen und ſind befugt, zur Vertretung der Rechte derſelben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbſtverſtändlich müſſen ſie den Gerichten alle Papiere und Dokumente übergeben, durch welche die der Entſcheidung derſelben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entſcheidung müſſen die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſularagenten dieſelbe vollſtrecken, wenn ſie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben ſie das

Digitized by Google

alors de plein droit la liquidation qui aurait été suspendue jusqu'à la conclusion du litige;

7) Délivrer la succession ou son produit aux héritiers légitimes ou à leurs mandataires après l'expiration d'un délai de six mois à partir du jour où l'avis du décès aura été publié dans les journaux;

8) Organiser, s'il y a lieu, la tutelle ou curatelle, conformément aux lois des Pays respectifs.

Article 12.

Lorsqu'un Allemand en Espagne ou un Espagnol dans l'Allemagne du Nord sera décédé sur un point, où il ne se trouverait pas d'agent consulaire de sa nation, l'autorité territoriale compétente procédera, conformément à la législation du Pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens qu'il aura laissés, et sera tenu de rendre compte, dans le plus bref délai possible, du résultat de ces opérations à l'ambassade ou à la légation qui doit en connaître, ou au consulat ou vice-consulat le plus voisin du lieu où sera ouverte la succession ab intestat ou testamentaire.

Mais, dès l'instant que l'agent consulaire le plus rapproché du point où serait ouverte ladite succession ab intestat ou testamentaire se présenterait personellement ou enverrait un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui sera intervenue devra se conformer à ce que prescrit l'article 11 de cette Convention.

Recht, die etwa bis zur Entſcheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzuſetzen.

7) Sie können den Nachlaß oder den Erlös desſelben den geſetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten ſechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden iſt, aushändigen.

8) Sie können eintretenden Falls eine Vormundſchaft und Kuratel, den Geſetzen ihres Landes entſprechend, einleiten.

Artikel 12.

Wenn ein Deutſcher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutſchland an einem Orte ſtirbt, wo keine Konſularbehörde ſeiner Nation vorhanden iſt, ſo hat die zuſtändige Lokalbehörde nach den Landesgeſetzen zur Inventariſirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlaſſes zu ſchreiten und der betreffenden Botſchaft oder Geſandtſchaft oder dem dem Nachlaßorte nächſten Konſulat oder Vizekonſulat binnen kürzeſter Friſt von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet iſt, nächſte Konſularbeamte ſelbſt oder durch einen Delegirten ſich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde ſich nach den Beſtimmungen des Art. 11 der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Article 13.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux nations connaîtront exclusivement des actes d'inventaires et des autres opérations pratiquées pour la conservation des biens héréditaires, laissés par les gens de mer et les passagers de leur nation qui décéderaient à terre ou à bord des navires de leur Pays, soit pendant la traversée, soit dans le port d'arrivée.

Artikel 13.

Den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten der beiden Theile ſteht ausſchließlich die Inventariſirung und jede andere zur Konſervirung der Verlaſſenſchaft erforderliche Maaßregel zu, wenn es ſich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspaſſagieren ihrer Nation handelt, mögen dieſelben am Lande oder an Bord von Nationalſchiffen während der Reiſe oder im Beſtimmungshafen geſtorben ſein.

Article 14.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront aller personellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation après qu'ils auront été admis en libre pratique; interroger les capitaines et l'équipage; examiner les papiers de bord; recevoir les déclarations sur le voyage, leur destination et les incidents de leur traversée, dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires; enfin les accompagner devant les tribunaux de justice et dans les bureaux de l'administration du Pays, pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre ou les demandes qu'ils auront à former.

Il est convenu que les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les gardes et officiers de la douane ne pourront procéder à une instruction à bord des navires, sans être accompagnés par le consul ou vice-consul de la nation à laquelle ces navires appartiennent ou par un délégué dudit consul ou vice-consul.

Artikel 14.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten können ſich an Bord der Nationalſchiffe begeben oder einen Delegirten an Bord ſchicken, ſobald dieſelben zum freien Verkehr zugelaſſen ſind, um Kapitain und Mannſchaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzuſehen, die Ausſagen über ihre Reiſe und ihren Beſtimmungsort und die Zwiſchenfälle während der Reiſe entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichniſſe (Manifeſte) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erſcheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche ſie betreiben, oder bei den Anträgen, welche ſie zu ſtellen haben, als Dolmetſcher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsſchiffe ein Unterſuchungsverfahren vornehmen, ohne von dem Konſul oder Vizekonſul derjenigen Nation, welcher dieſe Schiffe angehören, oder deren Bevollmächtigten begleitet zu ſein.

Ils devront également donner avis, en temps opportun, auxdits agents consulaires, pour qu'ils assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auront à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute erreur ou fausse interprétation qui pourrait nuire à l'exacte administration de la justice.

La citation qui sera adressée aux consuls et vice-consuls pour ces sortes de diligences indiquera une heure précise, et si les consuls et vice-consuls négligeaient de s'y rendre en personne ou dans la personne d'un délégué, il sera procédé en leur absence.

Article 15.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et le déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, ordonnances et règlements du Pays.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires marchands de leur nation; ils régleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seront survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre publics, à terre ou

Ebenſo müſſen die gedachten Konſularbeamten Behufs ihrer Anweſenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannſchaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverſtändniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu dieſem Behufe den Konſuln und Vizekonſuln zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und wenn dieſe ſich nicht ſelbſt oder durch einen Delegirten einfinden, ſo wird in ihrer Abweſenheit vorgegangen.

Artikel 15.

Hinſichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, ſowie hinſichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgeſetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſularagenten ſteht ausſchließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsſchiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwiſchen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matroſen zu ſchlichten, insbeſondere Streitigkeiten, welche ſich auf die Heuer und die Erfüllung ſonſtiger Vertragsbeſtimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einſchreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art ſind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch

Digitized by Google

dans le port, ou quand une personne du Pays ou ne faissant pas partie du rôle de l'équipage, s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux consuls et vice-consuls si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et conduire en prison quelqu'un des hommes inscrits sur le rôle de l'équipage, chaque fois que, pour un motif quelconque, lesdits agents le jugeront convenable.

Article 16.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur Pays, les marins et quelque autre personne que ce soit, faisant partie de l'équipage des navires marchands de leur nation qui auraient déserté.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes, et justifier, au moyen de la présentation des registres du navire ou du rôle de l'équipage, ou, si le navire était parti, par une copie authentique des documents susénoncés, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage. En vue de cette demande ainsi justifiée, on ne pourra refuser la remise de ces individus. On donnera, en outre, auxdits agents consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, lesquels seront conduits dans les prisons du Pays et y seront détenus à la demande et aux frais du consul ou vice-consul, jusqu'à ce que celui-ci trouve une occasion pour les rapatrier.

gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vizekonsuln auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe zu verhaften und ins Gefängniß abzuführen.

Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handelsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des anderen Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften dieser Dokumente nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden. Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten des Konsuls oder Vizekonsuls in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis dieser Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Digitized by Google

Cet emprisonnement ne pourra durer plus de trois mois; après lesquels, et moyennant un avis donné au consul trois jours à l'avance, la liberté sera rendue au prisonnier, qui ne pourra être incarcéré de nouveau pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition jusqu'à ce que le tribunal ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu pleine et entière exécution.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que les marins et autres individus de l'équipage, sujets du Pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article 17.

A moins de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux Pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront toujours réglées par les consuls-généraux, consuls et vice-consuls de leur nation; à moins que des sujets du Pays dans lequel résident lesdits agents, ou ceux d'une tierce Puissance ne se trouvent intéressés dans ces avaries, car, dans ce cas, il appartiendra à l'autorité locale compétente d'en prendre connaissance et de les régler, s'il n'y a pas entente et conciliation entre tous les intéressés.

Article 18.

Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des Hautes

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Artikel 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafen einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landes-Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen, ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten, die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Artikel 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile

Digitized by Google

Parties contractantes fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront porter le fait à la connaissance du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire de la circonscription et, à son défaut, à celle du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire le plus voisin du lieu où l'accident sera arrivé.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires allemands qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Espagne auront lieu conformément aux lois du Pays, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires espagnols qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Allemagne du Nord auront lieu conformément aux lois du Pays.

L'intervention des agents consulaires n'aura lieu, dans les deux Pays, que pour surveiller les opérations relatives à la réparation ou ravitaillement ou à la vente, s'il y a lieu, des navires échoués ou naufragés à la côte.

L'intervention des autorités locales dans tous ces cas n'occasionnera des frais d'aucune espèce, hors ceux auxquels donneront lieu les opérations du sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au payement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

an den Küſten des andern Theils Schiffbruch leidet oder ſtrandet, ſo ſollen die Behörden den Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſularagenten des Bezirks, oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, den dem Orte des Unfalls nächſten Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſularagenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Deutſcher, in den Spaniſchen Territorialgewäſſern geſcheiterter oder geſtrandeter Schiffe ſollen nach Maßgabe der Landesgeſetze erfolgen und umgekehrt ſollen alle Rettungsmaaßregeln in Bezug auf Spaniſche, in den Norddeutſchen Territorialgewäſſern geſcheiterte oder geſtrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgeſetze erfolgen.

Die Konſularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuſchreiten, um die auf die Ausbeſſerung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küſte geſtrandeten oder geſcheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine anderen Koſten erhoben werden, als ſolche, welche durch die Bergung und die Aufbewahrung der geretteten Gegenſtände veranlaßt ſind, ſowie diejenigen, welche in gleichem Falle die Nationalſchiffe zu entrichten haben.

Die Hohen vertragenden Theile ſind außerdem dahin übereingekommen, daß die geborgenen Waaren und Effekten keiner Zollabgabe unterliegen ſollen, es ſei denn, daß ſie in den inneren Verbrauch übergehen ſollen.

Digitized by Google

Article 19.

Toutes les dispositions de la présente Convention seront applicables et recevront leur exécution dans tout le territoire de l'Allemagne du Nord comme dans tout le territoire de l'Espagne, y compris les possessions espagnoles d'outre-mer, dans les dernières sous les réserves que comporte le régime spécial auquel ces possessions sont soumises.

Artikel 19.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in dem ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes und in dem ganzen Gebiet von Spanien, einschließlich der überseeischen Spanischen Besitzungen, anwendbar und ausführbar sein; in den zuletzt erwähnten Besitzungen jedoch unter den Vorbehalten, welche die besondere Verwaltungseinrichtung derselben mit sich bringt.

Article 20.

Il demeure convenu, en outre, que les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires respectifs, ainsi que les chanceliers, sécrétaires, élèves ou attachés consulaires, jouiront dans les deux Pays de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui sont accordés ou seraient accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

Artikel 20.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, ingleichen die Konsulatskanzler, Sekretaire, Eleven und Attachés sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nationen zustehen.

Article 21.

La présente Convention sera en vigueur pour dix années, à dater du jour de l'échange des ratifications; mais, si aucune des Hautes Parties contractantes n'avait annoncé officiellement à l'autre, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à être en vigueur pour les deux Parties jusqu'à ce que cette déclaration ait été faite, et pendant une année encore, quelle que soit l'époque à laquelle elle aura eu lieu.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe für beide Theile bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Article 22.

La présente Convention sera approuvée et ratifiée par les deux Hautes Parties contrac-

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen bestätigt und ratifizirt und

Digitized by Google

tantes, et les ratifications seront échangées à Madrid, dans le délai de deux mois ou plutôt si cela est possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Faite à Madrid le vingt deux Février mil huit cent soixante dix.

Canitz.
(L. S.)

Praxedes Mo Sagasta.
(L. S.)

es ſollen die Ratifikationen innerhalb zwei Monaten oder wo möglich noch früher in Madrid ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen zu Madrid, den 22. Februar 1870.

Canitz.
(L. S.)

Praxedes M. Sagaſta.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden der vorſtehenden Konvention ſind zu Madrid ausgewechſelt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 18. April 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland. Vom 4. April 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 4. April 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Calwer Verlagsverein. Vom 6. April 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen errichtete kirchliche Armenstiftung. Vom 8. April 1882. — Berichtigung.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland.

Vom 4. April 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nro. 13 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahr 1882 erlassene Bekanntmachung vom 29. März 1882, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. April 1882.

Hölder. Wundt.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. (Centralblatt 1881 Seite 474*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Franz Maßmann zu

*) Regierungsblatt von 1882 Seite 13.

St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Sanitätsraths Dr. Lehweß dortselbst (Bekanntmachung vom 6. Januar 1876, Centralblatt 1876 Seite 4*) — die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41, 1 a und b Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im innern Rußland haben.

Berlin, den 29. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.
Vom 4. April 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Centralblatt für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 1. April 1882, betreffend die Berichtigung der dem §. 1 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. April 1882.

Hölder. Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. (S. 12) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875 S. 609—626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. auf Seite 610 und 611 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

---

*) Regierungsblatt von 1876 Seite 53.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
II.	5.	5. Pommersches Nr. 42.	2. (Naugard).	Kreis Kammin. = Naugard. = Greifenberg. = Regenwalde.	Königr. Preußen. R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schivelbein).	Kreis Schivelbein. = Neustettin. = Dramburg.	R.-B. Köslin.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. = West-Sternberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg i. N. = Soldin. = Ost-Sternberg.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.).	Kreis Landsberg.	
	11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a. H.).	Stadt Brandenburg. Kreis West-Havelland. = Ost-Havelland.	R.-B. Potsdam.
			2. (Teltow).	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Bernau).	Kreis Ober-Barnim. = Nieder-Barnim.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. = Angermünde. = Templin.	

Berlin, den 1. April 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Calwer Verlagsverein. Vom 6. April 1882.

Durch die im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums vom 29. März d. J. ist dem Calwer Verlagsverein mit dem Sitz in Calw auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit verliehen worden.

Stuttgart, den 6. April 1882.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen errichtete kirchliche Armenstiftung. Vom 8. April 1882.

Durch die im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums vom 5. d. M. ist der aus dem Nachlaß der in Gomaringen verstorbenen Bertha Jäger von Tübingen errichteten, der Verwaltung des evangelischen Pfarrgemeinderaths in Tübingen unterstellten kirchlichen Armenstiftung für Angehörige der evangelischen Landeskirche die juristische Persönlichkeit verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 8. April 1882.

Geßler.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der in Nro. 9 des Reg.Blatts veröffentlichten Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1882, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1882}}{\text{31. März 1883}}$, hat auf Seite 107 die 14te Zeile zu lauten:

„und die Staatssteuer je auf 1000 ℳ Kapitalwerth zu 1 ℳ 10 $^{175}/_{1000}$ Pf."

(nicht $^{137}/_{1000}$ Pf).

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 22. April 1882.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die am 5. Juni 1882 vorzunehmende Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik. Vom 2. April 1882.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die am 5. Juni 1882 vorzunehmende Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik. Vom 2. April 1882.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 13. Februar 1882 die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik für den Umfang des Deutschen Reichs angeordnet worden ist, und durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 20. Februar 1882 die Bestimmungen für die Herstellung derselben, sowie für eine damit in Verbindung zu bringende Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe festgestellt worden sind, so wird zu Ausführung der betreffenden Bundesrathsbeschlüsse Folgendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung ist nach den Beschlüssen des Bundesraths am 5. Juni 1882 vorzunehmen. Dieselbe erstreckt sich auf alle am 5. Juni 1882 anwesenden, sowie auf die an diesem Tag vorübergehend abwesenden Personen und ist mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu verbinden.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise und durch die Gemeindebehörden in räumlich abgegrenzten Zählbezirken.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die hienach abgedruckten Zählformulare bestehen aus

1) dem Zählbogen (A) für die Erhebung:

I. des persönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehilfen,

Digitized by Google

Dampfkeſſel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke (Form. I auf Seite 2 und 3 des Zählbogens),

II. der landwirthſchaftlichen Betriebe (Form. II auf Seite 4 des Zählbogens);

2) der Gewerbekarte (B) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehilfen, Dampfkeſſeln oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken; hierzu:

3) die Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C).

Es wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die Verweigerung der nach den Zählformularen verlangten Angaben, ſowie die wahrheitswidrige Beantwortung der in denſelben geſtellten Fragen nach §. 5 des Reichsgeſetzes vom 13. Februar 1882 (Reichsgeſetzblatt S. 9) mit einer Geldſtrafe bis zu 30 ℳ bedroht iſt.

§. 2.

Die Grundlage für die Erhebung innerhalb der einzelnen Gemeinde bildet die Haushaltung.

Einer Haushaltung gleich zu achten ſind Anſtalten aller Art (Kaſernen, Erziehungs-, Armen-, Straf-Anſtalten, Gefängniſſe u. ſ. w.) und Gaſthäuſer, ſowie einzeln lebende ſelbſtändige Perſonen, welche eine beſondere Wohnung inne haben oder eine eigene Hauswirthſchaft führen.

Jede Haushaltung erhält mit der §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen; Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der in der oben allegirten Anleitung unter IV. 1 und 2 bezeichneten Art betrieben wird.

Für den Eintrag in die Zählformulare gelten folgende Beſtimmungen:

1) Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorſtänden, als welche auch einzeln lebende ſelbſtändige Perſonen mit beſonderer Wohnung oder eigener Hauswirthſchaft gelten, beziehungsweiſe den ſelbſtändigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretern ob.

2) Als in der Haushaltung anweſend gelten und ſind in das Verzeichniß A der Anweſenden einzutragen alle Perſonen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 in der Haushaltung d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden oder als Wohnung derſelben dienenden Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterſchied, ob dieſelben dauernd oder vorübergehend anweſend, Reichsangehörige oder Ausländer ſind.

Perſonen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reiſende auf Schiffen, Eiſenbahnen, Poſten u. ſ. w., Eiſenbahn- und Poſtbedienſtete, die Nacht über beſchäftigte Arbeiter, Wächter u. ſ. w.) werden in

Digitized by Google

den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5. Juni anlangen.

Für die Zählung der in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen als Anwesende einzutragen sind.

3) Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesende und daher in das Verzeichniß I B des Zählbogens einzutragende Personen gelten ausschließlich:
   a) diejenigen Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts- oder Dienſthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushilfe, Dienst- oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren;
   b) diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Bade-Reisen, oder zum Besuch, oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als Kranke in Krankenheilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Alterversorgungs-, Siechen- und Irrenanstalten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten oder als Gefangene (mit Ausnahme der in Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind;
   c) Militärpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen, oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartier (Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.
4) Personen, welche aus einer der vorstehend bei 3 a, b, c genannten Veranlassungen an einem Orte beziehungsweise in einer Haushaltung vorübergehend anwesend sind, sind im Verzeichniß I A des Zählbogens durch den in Spalte 17 geforderten Eintrag kenntlich zu machen.

§. 3.

Von den nach §. 2 in den Zählbogen einzutragenden Personen, sofern sie 14 Jahre alt und darüber sind, sowie von den für Lohn arbeitenden oder dienenden Kindern unter 14 Jahren soll aufgenommen werden:

1) der Vorname,
2) der Familienname,
3) die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand,

Digitized by Google

4) das Geſchlecht,
5) das Alter nach dem am letzten Geburtstag vollendeten Altersjahre,
6) der Familienſtand, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geſchieden,
7) das Religionsbekenntniß,
8) der Hauptberuf und der etwaige Nebenberuf, ſowie die jedesmalige Stellung in demſelben. Auch iſt für ſelbſtändige Gewerbetreibende anzugeben, ob der Haupt- oder Nebenberuf mit Gehilfen oder thätigen Mitinhabern, mit Triebwerk, Dampfkeſſel, Lokomobile oder Dampfſchiff betrieben wird oder nicht. Bei dauernd erwerbsunfähig gewordenen Perſonen iſt der vormalige Beruf, bei erwerbsunfähigen Wittwen der Hauptberuf des (letzt-) verſtorbenen Ehemanns, ſowie ihre eigene vormalige Erwerbsthätigkeit anzugeben,
9) alle nicht für Lohn arbeitenden Kinder unter 14 Jahren ſind bei der betreffenden Haushaltung nur der Zahl und dem Geſchlecht nach aufzuführen.

§. 4.

Für die mit der Berufsſtatiſtik zu verbindende Erhebung der landwirthſchaftlichen Betriebe iſt, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthſchaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch vom kleinſten Umfang, landwirthſchaftlich bewirthſchaftet wird, in dem Formular II zum Zählbogen folgendes anzugeben:

1) die Größe der zur Haushaltung gehörigen Geſammtfläche, des gepachteten Landes, des landwirthſchaftlich benützten Areals, der mit Holz beſtandenen Fläche, ſowie des ſonſtigen Areals (Haus- und Hofräume, Ziergärten ꝛc.),
2) die Zahl der zur Haushaltung (Wirthſchaft) gehörigen, ſowie die Zahl der davon zur Ackerarbeit dienenden Pferde, Stiere, Ochſen, Kühe, ſowie die Zahl der Schafe, Schweine und Ziegen,
3) ob in dem letzten Jahre in dem landwirthſchaftlichen Betriebe Maſchinen (Dampfpflüge, Sämaſchinen ꝛc.) benützt wurden und welche.

§. 5.

Für die mit der Berufsſtatiſtik weiter verbundene Erhebung der gewerblichen Betriebe haben diejenigen Haushaltungen beſondere Gewerbekarten (B) auszufüllen, welche

a) ein Gewerbe mit einem oder mehreren thätigen Mitinhabern oder mit einem oder mehreren Gehilfen oder Arbeitern ausüben, oder
b) in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebs-Maſchine), das durch Wind, Waſſer, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen Dampfkeſſel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Beſtimmungen über die Anlegung von Dampfkeſſeln unterliegt, oder eine Lokomobile oder ein Dampfſchiff verwenden.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshilfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb. (Straßenbahnbetrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen. Vergl. IV. 2 der beigedruckten Anleitung C.)

II. Besondere Bestimmungen.

§. 6.

Zur Einrichtung und Leitung des Zählgeschäfts bleibt dem Gemeinderath überlassen, aus seinen Mitgliedern unter Zuziehung geeigneter namentlich mit den gewerblichen Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannter Personen eine besondere Zählungskommission oder in großen Gemeinden mehrere Zählungskommissionen einzusetzen. Die zugezogenen Kommissions-Mitglieder sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Die Zählungskommissionen haben unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers spätestens mit dem 8. Mai 1882 in Thätigkeit zu treten.

§. 7.

Die Erhebung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Lokalbehörden oder der besonderen Zählungskommissionen und unter möglichster Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen werden.

Im Interesse der thunlichst sicheren und raschen Vornahme der Erhebung sind einem Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen.

Aus einzelnen Parzellen können besondere Zählbezirke gebildet oder es können auch, wo es angeht, mehrere Parzellen zu einem Zählbezirk vereinigt werden; im letzteren Fall sind die Namen der einzelnen Parzellen in der Kontrolliste (§. 9) besonders anzugeben und die Einträge für dieselben getrennt zu halten.

Dagegen sollen Theile einer und derselben Parzelle nicht mit andern Parzellen oder mit Theilen anderer Parzellen zu besonderen Zählbezirken verbunden werden.

Aus größeren Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Straf- und Krankenanstalten) können, wo es für zweckmäßig gehalten wird, selbständige Zählbezirke gebildet werden.

Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke durch die Lokalbehörden oder die besonders aufgestellten Zählungskommissionen muß bis zum 20. Mai 1882 beendigt sein.

§. 8.

Für jeden Zählbezirk wird durch die Lokalbehörde oder durch den Vorstand der Zählungskommission ein Zähler aufgestellt.

Digitized by

Als Zähler sind überall nur wirklich zuverläßige und möglichst ortskundige Personen zu wählen.

Wo sich aus Interesse für die Sache befähigte Privatpersonen zur Uebernahme der Zählerfunktion bereit erklären, sind dieselben als freiwillige Zähler zu verwenden, andernfalls aber die erforderlichen Zähler auf Kosten der Gemeinde zu bestellen. Es empfiehlt sich, daß namentlich auch die Mitglieder der Zählungskommission an dem Zählgeschäft als freiwillige Zähler theilnehmen.

Sämmtliche Zähler sind von dem Ortsvorsteher für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

§. 9.

Die Lokalbehörden (Zählungskommissionen) haben dafür zu sorgen, daß die Zähler wohl unterrichtet über ihre Aufgabe, über die Oertlichkeit ihres Zählbezirks und über die fraglichen persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Bewohner an ihr Geschäft gehen.

Insbesondere sind jedem Zähler rechtzeitig die in der Anlage abgedruckten Anweisungen für die Zähler (D), für die Gemeindebehörden und Zählungskommissionen (E) und die von dem Zähler zu führende Kontrolliste (F), welche (zu einem Notizbuch) zusammengeheftet sind, sowie die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen und Anleitungen (A—C) zu übergeben.

Der Lokalbehörde (Zählungskommission) bleibt überlassen, die Zählformulare zuvor mit den vorgeschriebenen Ortsbezeichnungen, mit dem Buchstaben (Litera) des Zählbezirks und der Nummer des Zählbogens zu versehen, oder diese Einträge dem Zähler zu übertragen. Dieselbe hat behufs späterer Prüfung und Richtigstellung der von den Zählern zu führenden Kontrolllisten ein Verzeichniß über die für jeden Zählbezirk abgegebenen Zählbogen und Gewerbekarten zu führen.

§. 10.

Die Austheilung der Zählformulare mit der Anleitung ist durch den Zähler zwischen Vormittag des 1. und Mittag des 4. Juni 1882 vorzunehmen und hat derselbe in jede Haushaltung, womöglich an den Haushaltungsvorstand selbst (vergl. oben §. 2), einen Zählbogen und eine Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare abzugeben, sowie die betreffenden Haushaltungen mit gewerblichem Betrieb (Anleitung C IV. 1, 2, 3) mit einer oder nach Bedarf mit mehreren Gewerbekarten zu versehen.

Mehrere Gewerbekarten sind abzugeben

1) für verschiedene Gewerbe desselben Inhabers, gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden,
2) für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für sich bestehen,

Digitized by Google

3) in Fällen, wo die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) von einander entfernt gelegen sind,
4) für Gewerbebetriebe mit zwei oder mehreren Mitinhabern (Compagnons), wofern sie nicht Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind.

§. 11.

Am Vormittag des 5. Juni haben die Haushaltungsvorstände, sowie die denselben gleich zu achtenden einzeln lebenden selbständigen Personen, dann die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinschaftlichen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten) oder geeignete Vertreter dieser Personen die Zählformulare auszufüllen.

Hiebei sollen die Zähler, wo es erforderlich würde, mit Rath und That behilflich sein, ausnahmsweise auch, wenn nöthig, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen die Einträge selbst übernehmen.

§. 12.

Die Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 5. Juni 1882 zu beginnen, ununterbrochen fortzusetzen und, wenn irgend thunlich, vor Abend zu beendigen.

Sollte indessen die Einsammlung bis Abend nicht möglich sein, so ist dieselbe am 6. Juni wieder aufzunehmen und nöthigenfalls am 7. fortzusetzen.

Bei der Einsammlung hat der Zähler die Zählformulare mit seinen früheren Einträgen in die Kontrolliste zu vergleichen und darnach für die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen der Kontrolliste und der Zählformulare zu sorgen.

Nach vollzogener Prüfung, Richtigstellung und Summirung der Kontrolliste ist dieselbe von ihm zu beurkunden und unter Beischluß der ausgefüllten und wohlgeordneten Zählformulare der Lokalbehörde (Zählungskommission) bis spätestens den 12. Juni 1882 zu übergeben.

§. 13.

Die Lokalbehörden (Zählungskommissionen), sowie die aufgestellten Zähler haben sich mit den für die Ausführung dieser statistischen Erhebungen festgestellten Anweisungen genau bekannt zu machen.

Dieselben haben die Ergebnisse der Kontrolllisten (§. 12) nach vorgenommener Prüfung in dem Gemeindebogen (s. Anlage G) zusammenzustellen. Hiebei ist darauf zu achten, daß, wo ein Zählbezirk aus mehreren im Staatshandbuch aufgeführten Ortschaften oder Wohnplätzen (Parzellen) besteht, die Ergebnisse für jede Gemeindeparzelle besonders summirt werden.

Sind die auf dem Gemeindebogen verlangten Einträge und Summirungen gemacht,

Digitized by

und die darauf gestellten Fragen beantwortet, so ist die vorgenommene Prüfung der Zählpapiere zu beurkunden.

Die Zählformulare und Kontrollisten sind sodann nach Zählbezirken und Nummern geordnet nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung sobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern längstens bis zum 22. Juni, für größere Gemeinden längstens bis 5. Juli 1882 an das Oberamt einzusenden.

§. 14.

Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die bevorstehende statistische Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung genau nach den Bestimmungen des Bundesraths und nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfügung in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks durchgeführt wird.

Die Oberämter haben sich insbesondere Gewißheit darüber zu verschaffen, daß in allen Gemeinden ihres Bezirks und insbesondere in den größeren die nöthige Zahl von Zählbezirken eingerichtet, daß hiefür gewissenhafte und tüchtige Zähler aufgestellt werden und daß die Zählformulare und Kontrollisten zur rechtzeitigen Vertheilung vorbereitet sind.

Nach Beendigung der Zählung haben die Oberämter darauf zu sehen, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgestellt, die Kontrollisten mit den dazu gehörigen Zählformularen vorhanden und keine zu den Gemeinden gehörige Ortschaften übergangen sind; erforderlichenfalls sind die Ergänzungen und Berichtigungen unverzüglich zu veranlassen.

Die Ergebnisse der Gemeindebogen sind darauf von den Oberämtern streng in der Reihenfolge des Staatshandbuchs in die Oberamtsliste einzutragen, wofür denselben die nöthigen Formulare gleichfalls zugehen werden.

Die Oberamtslisten endlich haben die Oberämter unter Beischluß der Gemeindebogen und sammt Beilagen längstens bis zum 20. Juli 1882 in guter Verpackung an das statistisch-topographische Bureau einzusenden.

§. 15.

Die Verarbeitung des durch die Zählung gewonnenen Materials wird nach den vom Bundesrath hiefür gegebenen besonderen Vorschriften durch das statistisch-topographische Bureau vorgenommen werden.

Da aber, bevor die Zusammenstellungen gefertigt werden, eine eingehende Prüfung der Angaben in den Zählformularen vorzunehmen ist und daher dieselben den Oberämtern und Gemeindebehörden in Anstandsfällen zu weiterer Aufklärung wieder zugehen werden, so haben sich die Lokalbehörden bis zu Beendigung der Prüfungs- und Zusammenstellungs-Arbeiten zur Auskunftertheilung bereit zu halten.

Stuttgart, den 2. April 1882.

Hölder. Renner.

Digitized by Google

A.

Allgemeine

d. In Spalte 9 ist die Stellung
Arbeits- oder Dienstverhältniß, in welchem
Weise zu bezeichnen, daß sich ersehen läßt
ausgeübt wird (folgende Ziffern 1 und 2
also, wenn hierfür die Berufsbezeichnung a
folgende Erläuterung e), anzugeben:

1. ob Inhaber, Mitinhaber (Kompag
pächter, Handwerksmeister, Unterne
Geschäftsleiter ꝛc. oder überhaupt
2. ob in der eigenen Wohnung (zu
Geschäfts (für einen Unternehmer,
für ein Magazin, ein Kleider-, 2
arbeitend, abgekürzt anzugeben dur
3. ob Verwalter, Inspektor, Prokurist,
führer, Handlungsreisender, Komm
führer, Gehülfe, Geselle, Lehrling,
Tagelöhner, Handarbeiter, oder
Zimmer-, Schankmädchen, Köchin
Austräger, Portier, Hausknecht u.

e. Zu Spalte 8 und 9. Wen
nung sowohl der Beruf selbst, als auch
und deutlich ausgedrückt wird (vergl. vorh
so kann eine weitere Angabe unterbleiben.
beide Spalten 8 und 9 zu schreiben.

f. Die Spalten 10 und 11
Personen, welche ein Gewerbe der in
füllung der Zählformulare (
angegebenen Art selbständig (vrgl. vo
2) ausüben, der Spaltenüberschrift entspre
zufüllen. Dabei ist zu beachten, daß für
Gehülfen nicht allein die bei vorstehender
sonen und sonstige im Gewerbebetriebe
Schiffer, Flösser ꝛc., auch wenn solche Ar
oder als Gefangene in Straf- oder Bess
arbeiten, sondern auch Familienangehörige
welche regelmäßig in dem Gewerbebe
Ja zu antworten, wenn zwar nicht am
Regel Gehülfen beschäftigt werden. — Fü
zu beachten, daß mit Ja auch da geantw
licher Aufsicht unterliegender Dampfkessel ni
sondern zu chemischen, Reinigungs- ꝛc. Zw

g. Zu Spalte 12 bis 15 gelten
zu Spalte 8 bis 11 gegebenen Anweisung
erwerbe. Als solche sind anzusehen
beruf oder von Personen ohne eige

II. Formular

Hauptfrage. Wird unmittel
auch vom kleinsten Umfange, landw
Wein-, Obst-, Gemüse-, Taback- ꝛc.
so sind die folgenden

im Hauptberuf, das geschäftliche, derselbe ausgeübt wird, in einer , ob der Beruf selbständig) oder nicht (Ziffer 3). Es ist n sich nicht schon ausreicht (vergl.

non), Pächter, Erbpächter, Theil- mer, Direktor, Administrator oder elbständig; oder aus) für Rechnung eines fremden Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, Bäsche- oder anderes Geschäft ꝛc.) : z. Haus f. fremde Rechn.; oder Disponent, Buchhalter, Rechnungs- s, Schreiber, Rechner, oder Werk- Fabrikarbeiter, Steiger, Knappe, necht, Magd, Dienst-, Kinder-, oder Ladendiener, Ladenjungfer, . w.

n durch eine einzige Bezeich- die Stellung in demselben genau ergehende Erläuterungen c und d). Jene Bezeichnung ist dann durch

sind bei allen denjenigen der „Anleitung zur Aus- C) unter Ziffer IV. 2 Absatz 1 rstehende Erläuterungen d 1 und chend mit Ja oder Nein aus- die Angabe in Spalte 10 als Erläuterung d 3 genannten Per- beschäftigte Arbeiter, Fuhrleute, beiter in ihrer eigenen Wohnung rungsanstalten für das Geschäft und Dienstboten gerechnet werden, triebe thätig sind. Auch ist mit 5. Juni, wohl aber sonst in der r die Angabe in Spalte 11 ist ortet werden muß, wo ein amt- cht zur Bewegung von Maschinen rden dient.

die vorstehend bei c, d, e und f en, angewendet auf die Neben- die neben einem Haupt- ntlichen Beruf (von Haus- frauen und Angehörigen, Rentnern, Pensionären, alte , gebrechlichen und unterstützten Personen ꝛc.) nur nebensächlich, al : regelmäßig ausgeübten Erwerbsthätigkeiten, auf denen de Verdienst oder der Unterhalt des Einzelnen oder der Familie wesentlich mi beruht. Namentlich ist in Spalte 12 die Landwirthschaft zu nennen, : nn die betreffende Person von der Haushaltung aus eine Bodenfläche neb nher landwirthschaftlich bewirthschaftet oder sonst nebensächlich, aber regel äßig in der Landwirthschaft thätig ist. — Wer im Gewerbe der Haus altung regelmäßig als Hülfsperson thätig ist, ohne eigentlich Gewerbsgehül e zu sein, schreibe „hilft" unter Beifügung des Gewerbes

h. In Spalte 16 sind zu a nur solche erwerb unfähige Personen zu berücksichtigen, welche früher einen Beruf erwerbe d ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters oder wegen dauernd r, in Folge von Verletzung oder Krankheit eingetretener Gebrechen (einschließlich Blindheit, Taubheit, Geistesstörung) überhaupt nicht meh oder nur noch in geringem Maße erwerbend arbeiten können. Bei solchen Personen ist der vormalige Beruf unter Vorsatz von „vorm." anzugebe . Bei Wittwen (zu b) ist der Beruf des verstorbenen Ehemanns unter Voransetzung von „Mann" anzugeben; bei solchen Wittwen, welche selbst früher einen Beruf ausgeübt haben und erwerbsunfähig geworden sind, sind beide Angaben in dieser Weise zu machen.

i. In Spalte 17 ist eine Antwort nur für diejenigen Personen einzutragen, welche nach Ziffer II. 4 der „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc." (C) als vorübergehend anwesende kenntlich zu machen sind. In Spalte 18 ist sodann nur für die Personen, für welche mit Ja geantwortet wird, der Name der Ortschaft (bei kleineren Ortschaften auch Land oder Provinz) anzugeben, in welcher sie ihre eigene Wohnung oder ihre ständige Schlafstelle haben. Wenn diese am Zählungsort selbst liegt, so ist „hier" zu schreiben und Straße und Hausnummer beizusetzen.

k. In Spalte 19 und 20 sind die dort einzutragenden Kinder (Verzeichniß A.) der Zahl nach auf der Linie (in der Zeile) des Vaters, oder, wenn dieser fehlt oder abwesend ist, der Mutter, oder, wenn auch diese fehlt oder abwesend ist (wie z. B. bei Pensionären, Pfleglingen), der Person, welche in der Haushaltung Elternstelle vertritt, zu verzeichnen Ist auch eine solche Person nicht vorhanden, sind insbesondere in einer Haushaltung nur Kinder unter 14 Jahr anwesend, so werden sie auf besonderer Zeile in Spalte 19 und 20 eingetragen. Es ist dann dazu die nöthige Aufklärung zu geben, z. B. daß die Eltern gestorben oder abwesend sind u. s. w. Vorübergehend abwesende Kinder dieses Alters werden in das Verzeichniß B. Spalte 19 bezw. 20, nöthigenfalls auf besonderer Zeile, eingetragen, und dafür außerdem nur die Spalte 17 18, nicht aber die übrigen Spalten ausgefüllt.

l. In Spalte 17 18 Verzeichniß B ist, wenn eine als vorübergehend abwesend in diesem Verzeichniß aufzuführende Person am Zählungsorte selbst in einer anderen Haushaltung übernachtet hat, „hier" zu setzen, und Straße und Hausnummer einzutragen.

---

für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe.

bar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn irthschaftlich — als Acker, Gartenland (mit Ausschluß von Ziergärten), Wiese, Weide, zum Bau — bewirthschaftet? **(Ja oder Nein!)** Wird die vorstehende Hauptfrage **bejaht,**

Nebenfragen zu beantworten.

Digitized by Google

B.

Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Gewerbekarte.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausfüllung dieser Karte, insbesondere auch die Vorschriften darüber, für welche Gewerbebetriebe (Geschäfte) Gewerbekarten aufzustellen sind, siehe in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" (C) unter Ziffer I und IV.

Die richtige und vollständige Ausfüllung dieser Gewerbekarte bescheinigt:

(Unterschrift)

Zu Zählbezirk Lit. Zählbogen No. . — Zahl der von dem Gewerbetreibenden ausgefüllten Gewerbekarten a)

1. **Name des selbständigen Gewerbetreibenden bezw. Geschäftsleiters:**

   Etwaige davon verschiedene **Firma** (oder Name des Unternehmens):

2. **Wohnung des Gewerbetreibenden:** Staat: Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.):

   Gemeinde: Ortschaft (Wohnplatz): Straße: Haus-No.

3. **Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts)**, nur anzugeben, wenn von der Wohnung entfernt: Straße:

   Haus-No. (falls in einer **anderen Ortschaft** oder **Gemeinde**, ist diese hier **nebst Staat** und **Bezirk** zu nennen)

   Ortschaft: Gemeinde: Staat:

   Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.):

Wenn Wohnung und Sitz des Geschäfts (Betriebsstätte) von einander entfernt sind, so ist an beiden Stellen eine Gewerbekarte auszufüllen, aber nur **einmal vollständig**. Am anderen Ort sind nur die Fragen 1 bis 7 zu beantworten, dagegen die Fragen 8 bis 12 zu durchstreichen, und ist hier anzugeben, wo die vollständige Ausfüllung erfolgt: **Wohnung** oder **Betriebsstätte?** (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)

a) Wenn Jemand mehrere Gewerbekarten ausfüllt (Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare [C] unter IV. 3), so ist darauf zu achten, daß die Angaben **jeder** Karte sich auf das betreffende bei Ziffer 4 genannte Gewerbe beziehen, daß auch die Fragen bei 9, 10 und 11 mit Beziehung auf dies Gewerbe beantwortet werden, und auf jeder Karte oben die Gesammtzahl der ausgefüllten Karten eingesetzt wird.

Digitized by Google

4. Genaue Angabe der **Art des Gewerbes** a): .....

.....

Genügt eine allgemeine Bezeichnung nicht, um die besondere Art und Natur (Spezialität) des Gewerbes ersichtlich zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Bearbeitung oder Erzeugung oder des Handels oder sonst näher zu ergänzen, z. B. **Seidenspuler, Seidenbandweberei, Seidengarnfärberei, Baumwollzeugdruckerei, Appretur leinener Gewebe, Lokomotivfabrik, Nähmaschinenfabrik, Fabrik landwirthschaftlicher Maschinen, Verfertiger grober** Holzwaaren ꝛc.

5. Bildet die Ausübung dieses Gewerbes Ihren **Hauptberuf**, oder ist dieselbe für Sie nur eine **Nebenbeschäftigung**?
(Das zutreffende Wort zu unterstreichen).

6. Sind Sie **Inhaber, Pächter** oder sonstiger **Geschäftsleiter** (Direktor, Administrator ꝛc.)? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)
Arbeiten Sie selbständig zu **Haus für fremde Rechnung**, d. h. in Ihrer Wohnung für ein fremdes Geschäft (für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein **Konfektions-, Kleider-, Wäsche-** ꝛc. Geschäft)? (Ja oder Nein!)

7. Haben Sie **bei der Leitung des Geschäfts betheiligte Mitinhaber** (Mitpächter ꝛc., Kompagnons)? (Ja oder Nein!)
Wenn **ja**, geben Sie deren Namen und Wohnung an: .....

.....

Sind mehrere **nicht zu derselben Haushaltung gehörende** Mitinhaber in dem bei 4 genannten Gewerbe als Geschäftsleiter thätig, so ist von jedem eine besondere Karte über den fraglichen Gewerbebetrieb (Geschäft) auszufüllen, jedoch nur **eine** Karte vollständig, während auf den übrigen lediglich die Fragen 1 bis 7 zu beantworten sind. Die Mitinhaber haben sich darüber zu verständigen, wer von ihnen die vollständige Ausfüllung besorgen soll (vergl. „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc." [C] Ziffer IV. 3 Absatz 4).

Wenn nicht Sie selbst, sondern ein Mitinhaber die **vollständige** Ausfüllung der Karte übernommen hat, wollen Sie die folgenden Fragen 8 bis 12 durchstreichen und vorstehend den Namen des Mitinhabers unterstreichen, der die vollständige Ausfüllung besorgt.

8. Ist der Gewerbebetrieb das Eigenthum einer **einzelnen Person**, oder **mehrerer Gesellschafter, eines Vereins**, oder einer **Kommandit-** oder **Aktiengesellschaft**, oder einer **Genossenschaft, Innung** oder anderen **wirthschaftlichen Korporation**, oder der **Gemeinde** oder einer andern **kommunalen Korporation**, oder des **Staats**, oder des **Reichs**?
(Von den fett gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden zu unterstreichen.)

9. **Wie viele Personen** sind in dem bei 4 genannten Gewerbe (Sie selbst und etwaige thätige Mitinhaber, sofern Sie oder die Mitinhaber das Gewerbe als **Hauptberuf** ausüben, eingerechnet) in den Werkstätten, Fabrik-, Bau- und Arbeitsräumen und -Plätzen, Speichern, Niederlagen, Läden, Verkaufsstellen, Geschäfts- und Schreibstuben (Kontors und Büreaus) ꝛc., auf den Schiffen und anderen Fahrzeugen des Geschäfts, als Geschäftsreisende, Austräger, Einsammler, Fuhrleute, Packer ꝛc. beschäftigt? (Durch Eintrag in die folgenden Spalten zu beantworten.)

---

a) Wenn Jemand mehrere Gewerbekarten ausfüllt (Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare [C] unter IV. 3), so ist darauf zu achten, daß die Angaben jeder Karte sich auf das betreffende bei Ziffer 4 genannte Gewerbe beziehen, daß auch die Fragen bei 9, 10 und 11 mit Beziehung auf dies Gewerbe beantwortet werden, und auf jeder Karte oben die Gesammtzahl der ausgefüllten Karten eingesetzt wird.

Digitized by Google

Siehe unten Anmerkung b)	Am 5. Juni 1882		In der Regel oder im Jahresdurchschnitt c)	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
a. **thätige Inhaber**, Mitinhaber, Pächter, Geschäftsleiter				
b. wissenschaftlich, kaufmännisch oder technisch ausgebildetes **Verwaltungs- und Aufsichts-**, sowie das **Büreaupersonal** d)				
c. **Sonstige Gehülfen**, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter 2c. d)				
zusammen . .				

10. Verwenden Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe ein **stehendes Triebwerk** (Umtriebs- oder Kraftmaschine), welches durch elementare Kraft (**Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heißluft**) bewegt wird, oder einen **Dampfkessel** ohne Kraftübertragung (zu chemischen, Reinigungs- 2c. Zwecken — vergleiche die „Anleitung zur Ausfüllung 2c." [C] Ziffer IV. 1), oder eine **Lokomobile** oder ein **Dampfschiff**? (Ja oder Nein!) .....

Wenn ja, unterstreichen Sie von den **fett** gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden.

Die Frage ist, wenn die Verwendung für mehrere Gewerbearten gemeinsam stattfindet, für jede dieser Gewerbearten zu bejahen — Die Frage ist zu verneinen, wenn nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

b) Wenn Jemand **mehrere** Erwerbsthätigkeiten hat, so sind die **Personenangaben** (einschl. derjenigen über die Inhaber, Geschäftsleiter 2c.) für die einzelnen Erwerbsarten **getrennt** zu halten, und hier nur die Personen anzugeben, welche in dem bei 4 genannten Gewerbe thätig sind. Ist **eine** Person in mehreren Erwerbszweigen beschäftigt (z. B. neben dem Gewerbe auch in der Landwirthschaft oder in verschiedenen gewerblichen Betrieben), so ist sie nur für **einen** dieser Erwerbszweige und zwar für denjenigen zu rechnen, für den sie hauptsächlich thätig oder besonders angenommen ist. — Wenn in einem Geschäft eine größere Anzahl von Personen eine gemischte Beschäftigung hat, so ist deren Zahl nach Verhältniß der Leistung auf die einzelnen Thätigkeitszweige zu vertheilen. — Wenn es durchaus unthunlich ist, die Personenangaben zu trennen, so ist die Trennung wenigstens soweit wie möglich (z. B. für die Gehülfen und Arbeiter oder für den größten Theil derselben, wenn auch nicht für das Leitungs- und Verwaltungspersonal) durchzuführen. — Wenn überhaupt für einen Gewerbebetrieb eine Personentrennung nicht möglich ist, so sind diese Personenangaben nur auf **einer** Karte (bei dem passendsten Gewerbebetrieb) zu machen, und ist auf dieser bei Frage 9 beziehungsweise 11 zu bemerken, daß sie für das gemischte Geschäft gelte, auf den anderen, daß eine Trennung nicht möglich war und bei welchem Gewerbe die Angabe gemacht wird. — Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß jede Person (insbesondere auch Leiter verschiedener Gewerbebetriebe) immer nur **einmal** in Ansatz gebracht wird.

c) Bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben werden, wie namentlich die Baugewerbe, ist nur diese Betriebszeit (Saison, Kampagne) zu beachten.

d) Zu den Hülfspersonen (Ziffer 9 b **und** c) sind nicht nur die als solche gegen Lohn besonders angenommenen Personen (nicht geschäftsleitende Verwalter, Inspectoren, Prokuristen, Disponenten, Buchhalter, Rechnungsführer, sowie Handlungsreisende, Kommis, Schreiber und Rechner, ferner Werkführer, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Steiger, Knappen, Ladendiener und Ladenmädchen u. s. w.), sondern auch **Familienangehörige** und **Dienstboten** zu rechnen, welche **gewerbemäßig** und **regelmäßig** in dem Gewerbe arbeiten oder als Dienstboten für den Gewerbebetrieb besonders **angenommen** sind. Letzteres gilt z. B. von Fuhr- und Hausknechten, Portiers, Kellnerinnen, Köchinnen, Zimmer- und Schankmädchen 2c. der Gast-, Speise- und Schankwirthschaften 2c. Einzelne Handleistungen oder nebensächliche Hülfe im Gewerbe kommen nicht in Betracht.

Digitized by Google

11. Beschäftigen Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe außer den zu 9 angegebenen Personen für Rechnung des Geschäfts auch Personen in deren eigener Wohnung (**in Hausindustrie**) oder Gefangene in Straf- und Besserungsanstalten? (Ja oder Nein!)

Wenn ja, machen Sie in die folgenden Spalten die erforderlichen Einträge:

(Siehe unten Anmerkung b)	In der Regel oder im Jahresdurchschnitt männlich	weiblich
In eigener Wohnung **unmittelbar** beschäftigte Personen		
Deren Gehülfen oder Mitarbeiter (wenn nöthig nach Schätzung anzugeben)		
zusammen . .		
Beschäftigte Personen in Straf- und Besserungsanstalten		

12. Wenn Sie mehrere Gewerbekarten ausfüllen, so wollen Sie angeben, ob die betreffenden Gewerbebetriebe einen vereinigten Gewerbebetrieb (einheitliches Geschäft) bilden? (Ja oder Nein!)

Wenn ja, so geben Sie auf der Karte des hauptsächlichsten Betriebszweigs die gewerbliche Bezeichnung des Gesammtbetriebs (Gesammtgeschäfts) und die Gesammtzahl der beschäftigten Personen an:

Bezeichnung des Gesammtbetriebs: Gesammte Personenzahl:

b) Wenn Jemand **mehrere** Erwerbsthätigkeiten hat, so sind die **Personenangaben** (einschl. derjenigen über die Inhaber, Geschäftsleiter ꝛc.) für die einzelnen Erwerbsarten **getrennt** zu halten, und hier nur die Personen anzugeben, welche in dem bei 4 genannten Gewerbe thätig sind. Ist **eine** Person in mehreren Erwerbszweigen beschäftigt (z. B. neben dem Gewerbe auch in der Landwirthschaft oder in verschiedenen gewerblichen Betrieben), so ist sie nur für **einen** dieser Erwerbszweige und zwar für denjenigen zu rechnen, für den sie hauptsächlich thätig oder besonders angenommen ist. — Wenn in einem Geschäft eine größere Anzahl von Personen eine gemischte Beschäftigung hat, so ist deren Zahl nach Verhältniß der Leistung auf die einzelnen Thätigkeitszweige zu vertheilen. — Wenn es durchaus unthunlich ist, die Personenangaben zu trennen, so ist die Trennung wenigstens soweit wie möglich (z. B. für die Gehülfen und Arbeiter oder für den größten Theil derselben, wenn auch nicht für das Leitungs- und Verwaltungspersonal) durchzuführen. — Wenn überhaupt für einen Gewerbebetrieb eine Personentrennung nicht möglich ist, so sind diese Personenangaben nur auf **einer** Karte (bei dem passendsten Gewerbebetrieb) zu machen, und ist auf dieser bei Frage 9 beziehungsweise 11 zu bemerken, daß sie für das gemischte Geschäft gelte, auf den anderen, daß eine Trennung nicht möglich war und bei welchem Gewerbe die Angabe gemacht wird. — Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß jede Person (insbesondere auch Leiter verschiedener Gewerbebetriebe) immer nur **einmal** in Ansatz gebracht wird.

Digitized by Google

C.

Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare.

Ansprache an die Bevölkerung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths findet am 5. Juni 1882 eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach den folgenden Bestimmungen sorgfältig auszufüllen, und es ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu ertheilen.

Die Zählbogen sind von den Haushaltungsvorständen, die Gewerbekarten von den selbständigen Gewerbetreibenden auszufüllen; letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungsvorstand sind, von dem Haushaltungsvorstande vertreten werden. Sollten diese Personen an der Ausfüllung verhindert sein, und kann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Zähler die Ausfüllung vornehmen, jedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür gemachten Angaben auf der Titelseite des betreffenden Zählformulars zu bescheinigen.

Wer die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zählformulare.

Für die Erhebung dienen:

a) der Zählbogen (A), enthaltend:
   I. das Formular I für die Erhebung des persönlichen Berufs,
   II. das Formular II für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe;
b) die Gewerbekarte (B).

2. Vertheilung der Zählformulare.

Jede Haushaltung erhält mit dieser Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen (vergl. nachfolgend II. 1); Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der nachfolgend unter IV. 1 und 2 bezeichneten Art betrieben wird.

Einer Haushaltung gleich zu achten und mit Zählformularen zu versehen sind Anstalten (s. nachstehend II. 1) und Gasthäuser (Gasthöfe, Herbergen 2c.), sowie einzeln lebende selbständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben oder eine eigene Hauswirthschaft führen. Solche einzeln lebende Personen gelten auch als Haushaltungsvorstände.

3. Ausfüllung und Abholung der Zählformulare.

Die Zählformulare sind am 5. Juni 1882 Vormittags auszufüllen, d. h. mit den erforderlichen Einträgen zu versehen. Falls sich über die Art der Ausfüllung Zweifel ergeben, oder falls die übergebenen Formulare nicht ausreichen, wende man sich an den Zähler oder an die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission).

Die Abholung der Zählformulare beginnt am 5. Juni Mittags.

Digitized by Google

II. Von dem Zählbogen, Formular I (Innenseite).

1. Allgemeines.

Für jede Haushaltung und jede als solche geltende einzelne Person (siehe vorstehend unter I. 2 Absatz 2) ist im Zählbogen das Formular I (Seite 2 und 3) auszufüllen. Andere einzeln stehende Personen werden in den Zählbogen der Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern (Gasthöfen, Gastwirthschaften, Herbergen 2c.), sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählbogen, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht ein Zählbogen für die Eintragung der Mitglieder einer Haushaltung, der Gäste oder der Anstaltsinsassen in das Formular I nicht aus, so sind dieselben in zwei oder mehr Bogen einzutragen (vergl. nachstehend Ziffer 5).

2. Personen, welche in das „Verzeichniß A der Anwesenden" des Zählbogen-Formulars I einzutragen sind.

Als in der Haushaltung anwesend gelten und sind in das Verzeichniß A der Anwesenden einzutragen alle Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 in der Haushaltung, d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten, übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Reichsangehörige oder Ausländer sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung, oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter, Wächter u. s. w), werden in den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5. Juni anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend. Es sind also von den in der Nacht geborenen Kindern die vor Mitternacht geborenen einzutragen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht; von den in der Nacht gestorbenen Personen dagegen sind die nach Mitternacht gestorbenen einzutragen, die vor Mitternacht gestorbenen aber nicht.

3. Personen, welche in das „Verzeichniß B der vorübergehend Abwesenden" des Zählbogen-Formulars I einzutragen sind.

Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesend gelten ausschließlich:

a. diejenigen Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts- oder Diensthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushülfe, Dienst- oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren;

b. diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Badereisen, oder zum Besuch, oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als Kranke in Krankenheilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Alterversorgungs-, Siechen- und Irrenanstalten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten, oder als Gefangene (mit Ausnahme der in Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind;

c. Militärpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartier

Digitized by Google

Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

4. Von den vorübergehend anwesenden Personen.

Personen, welche aus einer der vorstehend bei 3. a, b, c genannten Veranlassungen an einem Orte bezw. in einer Haushaltung vorübergehend anwesend sind, sind im Verzeichniß A des Zählbogen-Formulars I durch den in Spalte 17 geforderten Eintrag kenntlich zu machen.

5. Wie die Personen einzutragen sind.

Die 14 Jahr oder über 14 Jahr alten Personen, einschließlich vorübergehend Anwesende und Abwesende, sind mit Namen in das Zählbogen-Formular I einzutragen, die noch nicht 14 Jahr alten Kinder nur dann, wenn sie für Lohn arbeiten oder dienen (als Fabrikarbeiter, Dienstboten, Hirten ꝛc.). Alle anderen Kinder unter 14 Jahr sind nur der Zahl nach in den Spalten 19 und 20 daselbst anzugeben (vergl. Erläuterung auf dem Zählbogen lit. k).

Den namentlich aufzuführenden Personen ist die laufende Nummer vorzusetzen, und für sie sind die Spalten des Formulars nach Maßgabe der Ueberschriften, soweit zutreffend, auszufüllen. Falls wegen großer Personenzahl zwei oder mehr Zählbogen erforderlich sind, müssen die Nummern über alle Bogen fortlaufen.

Für Insassen von Alterversorgungs-, Siechen-, Irren-, sowie von Straf- und Besserungsanstalten können die Spalten 8 bis 15 unausgefüllt bleiben.

III. Von dem Zählbogen, Formular II (Rückseite).

1. Beantwortung der Hauptfrage.

Von jeder Haushaltung und jeder als solche geltenden einzelnen Person ist in dem für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Formular II des Zählbogens (Seite 4) die Hauptfrage entweder mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Die Antwort ist mit Ja zu geben, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben wird, sei es auf einem Gut, Hof, einer Bauer-, Büdner- oder Käthnerstelle oder einem sonstigen Anwesen mit Scheuer und Stall, oder nur auf einzelnen landwirthschaftlichen Grundstücken. Für diese Antwort ist es gleichgültig, ob die bewirthschaftende Person, Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, oder wirthschaftender Vertreter für einen solchen (Administrator, Direktor, leitender Beamter, Verwalter u. s. w.), ob sie anwesend oder abwesend ist, wenn sie nur der Haushaltung als Mitglied angehört.

Die Antwort ist mit Nein zu geben, wenn von der Haushaltung aus keine Landwirthschaft im vorstehenden Sinne betrieben wird.

Erhält eine Haushaltung mehrere Zählbogen zur Ausfüllung (vergl. oben II. 1. Abs. 3), so ist das Formular II nur auf einem Zählbogen, dem auf Seite 1 bei der Nummer mit a bezeichneten, auszufüllen, auf den übrigen aber durchzustreichen.

2. Beantwortung der Nebenfragen.

Die sämmtlichen Nebenfragen 1 bis 5 bleiben unbeantwortet, wenn die Antwort auf die Hauptfrage Nein lautet.

Wird dagegen die Hauptfrage mit Ja beantwortet, so ist bei Beantwortung der Nebenfragen Folgendes zu beachten:

a. Die Angaben haben sich auf die ganze von der Haushaltung aus bewirthschaftete Fläche zu beziehen, gleichviel ob diese innerhalb der Gemeinde, Orts- oder Gutsgemarkung, oder theilweise oder ganz außerhalb derselben belegen ist, ob die Fläche ganz oder theilweise in Eigenthum, Pacht oder Nutznießung oder in Vertretung für einen Andern (Administration u. s. w.) bewirthschaftet wird.

b. Die Angaben sind für alle Mitglieder der Haushaltung gemeinsam zu machen, gleichviel ob der Haushaltungsvorstand dabei betheiligt ist oder nicht. Befinden sich in der Haushaltung mehrere Personen, welche selbständig Landwirthschaft treiben, so ist deren landwirthschaftliche Betriebsfläche und, wenn

Digitized by Google

mehrere Mitglieder der Haushaltung Vieh halten, deren Viehstand zusammengerechnet anzugeben.

c. Besitzt Jemand mehrere selbständige landwirthschaftliche Betriebe (Güter, Höfe u. s. w.), die von verschiedenen Haushaltungen aus bewirthschaftet werden, so sind für jeden derselben die Fragen bei der betreffenden Haushaltung zu beantworten. Bei Gütern mit Vorwerken und dergleichen, welche mit diesen nur einen untrennbaren Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen und geeignete Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkommt. In dem Formular II des betreffenden Zählbogens ist dann ein erläuternder Vermerk zu machen.

d. Für gemeinschaftlichen Betrieb (Wirthschaft) — Miteigenthum, Mitpacht u. s. w. — sind die Angaben nur einmal zu machen. Die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dies geschehen soll.

e. Verpachtete Grundstücke sind vom Pächter und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, welche als Theil des Lohns an Dienstleute, Arbeiter, Tagelöhner u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst angebaut werden, sind bei deren Haushaltung und nicht bei derjenigen des Dienstherrn, Arbeitgebers u. s. w. anzugeben. — Grundstücke, welche auf Halbscheid oder gegen einen andern Ertragantheil vergeben sind, sind vom Antheilpächter (Theilbauer) und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, deren Ertrag auf dem Halm (auf den Schnitt), am Stocke oder Baume verkauft wird, sind vom Verkäufer und nicht vom Käufer anzugeben.

f. Die Fragen 5 A bis F dienen nicht zur Vornahme einer allgemeinen Viehzählung, sondern zur Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe. Es sind diejenigen Thiere anzugeben, welche zu den bei den Fragen 1 bis 4 nachgewiesenen Wirthschaften gehören, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von der betreffenden Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht bei der Haushaltung, von welcher aus sie beaufsichtigt werden, oder in welcher die beaufsichtigende Person sich aufhält.

g. Die Angaben über den Viehstand haben sich auf den Bestand vom 5 Juni 1882 zu beziehen. An diesem Tage verkaufte, zum Verkauf gestellte oder getödtete Thiere sind, sofern nach den vorstehenden Vorschriften ihre Nachweisung überhaupt in Frage steht, noch von der Haushaltung, bei welcher sie bis dahin gehalten wurden, in Ansatz zu bringen.

IV. Von der Gewerbekarte.

1. Personen, von welchen eine Gewerbekarte auszufüllen ist.

Eine Gewerbekarte ist auszufüllen von demjenigen, der selbständig (als Inhaber, Mitinhaber, Pächter oder Geschäftsleiter, wenn auch in der eigenen Behausung für fremde Rechnung oder in der Behausung der Kunden für Lohn; vergl Erläuterung d 1 und 2 auf Seite 4 des Zählbogens) ein Gewerbe der bei der folgenden Ziffer 2 bezeichneten Art betreibt, sofern er dasselbe

a. mit einem oder mit mehreren thätigen Mitinhabern (Kompagnons), oder mit einem oder mit mehreren Gehülfen oder Arbeitern ausübt, oder

b. in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebsmaschine), das durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen Dampfkessel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln unterliegt, oder eine Lokomobile oder ein Dampfschiff verwendet.

Dabei ist gleichgültig, ob der das Gewerbe selbständig Betreibende Haushaltungsvorstand oder ein sonstiges Mitglied der Haushaltung oder eine alleinstehende Person ist, ob das Gewerbe dessen Haupt- oder Nebenberuf bildet, allein oder neben einem anderen Gewerbe, neben Landwirthschaft oder einer sonstigen Beschäftigung betrieben wird, ob der Gewerbetreibende Eigenthümer,

Digitized by Google

Pächter, Nutznießer, Direktor oder sonstiger oberster Geschäftsleiter, ob die gewerbliche Anlage Privateigenthum oder Eigenthum einer Gesellschaft, Genossenschaft, Körperschaft, eines Vereins, der Gemeinde, des Staates oder des Reichs ist.

An einem Ort nur vorübergehend anwesende Personen, welche anderswo eine ständige Wohnung oder Schlafstelle haben (für welche also in Spalte 17 des Zählbogens ein „Ja" gesetzt ist), haben jedoch keine Gewerbekarte auszufüllen.

2. Gewerbe, auf welche die Erhebung mittels Gewerbekarten sich erstreckt.

Die Erhebung durch Gewerbekarten erstreckt sich auf: Handwerks-, Industrie-, Fabrikations-, Bau-, künstlerische und Kunstgewerbe aller Art, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbemäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden u. dergl. Thieren (einschließlich zoologische Gärten und Aquarien), sodann auf Bankgeschäfte, Handel und Handelsvermittlung, Versicherung, Versteigerung, Preisschätzung, Verleihung, Stellenvermittlung, Dienstmannsunternehmen und andere Arbeitsstellung (Dampf- und Dreschmaschinenverleihung), Leichenbestattung, auf Fracht- und Lohnfuhrwerk, einschließlich Posthalterei und Straßenbahnbetrieb, auf Schiffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Flößerei- und Fährunternehmen, Hafen- und Lootsendienst, Schleusen- und Kanalwacht und andere Verkehrsgewerbe, auf Beherbergungs-, Beköstigungs- und Schankgewerbe, auf Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, sowie auf die in Straf- und Besserungsanstalten für deren Rechnung betriebenen Gewerbe. Auch die sogenannten land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntweinbrennerei, Stein-, Kalk-, Gypsbruch, Kalk- und Gypsbrennerei, Ziegelei, Torfstich, Köhlerei, Pech- und Harzgewinnung, Lohnfuhrwerk ꝛc. sind zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind: Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirtschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshülfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb (Straßenbahnbetrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen — vergl. den vorhergehenden Absatz).

3. Fälle, in welchen für eine Person bezw. einen Gewerbebetrieb mehrere Gewerbekarten auszufüllen sind.

Für verschiedene durch die Erhebung mittels Gewerbekarten zu erfassende Gewerbe desselben Inhabers u. s. w., gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden, sind getrennte Angaben zu machen, so daß für jeden solchen Betrieb eine besondere Gewerbekarte aufgestellt wird (z. B. Bierbrauerei und Bierausschank oder Gastwirthschaft; Maurerei und Steinbruch; Getreidemühle und Sägemühle; Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei, Appretur; Maschinenfabrik und Eisengießerei; Buchdruckerei und Buchhandel u. s. w.). Hierfür ist gleichgültig, ob das oder die Gewerbe als Haupt- oder als Nebenberuf ausgeübt werden. Es ist also so oft eine Gewerbekarte auszufüllen, als in den Spalten 10 und 11 und ebenso in den Spalten 14 und 15 des Zählbogen-Formulars I zwei Ja nebeneinander oder ein Ja neben einem Nein enthalten ist, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, in welchen zwei oder mehrere Mitinhaber eines und desselben Geschäfts zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind (vergl. den letzten Absatz 4 unter dieser Ziffer 3), sowie derjenigen, in welchen sich für die betreffende Person in Spalte 17 des Zählbogen-Formulars I ein Ja vorfindet (vergl. oben IV. 1 Absatz 3).

Für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für sich bestehen (Haupt- und Filialgeschäft, Kommandite, Zweigniederlassung), sind gleichfalls besondere Karten aufzustellen.

Digitized by Google

In Fällen, in denen die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) nicht zusammenhängen, vielmehr von einander entfernt gelegen sind, ist an beiden Stellen (Wohnung und Geschäftssitz) eine Karte aufzustellen, wie auf der Gewerbekarte zu Ziffer 3 angegeben ist.

Wenn ein Geschäft oder Gewerbebetrieb unter Leitung von zwei oder mehreren Mitinhabern (Kompagnons) steht, so ist für jeden eine besondere Karte aufzustellen (Erläuterung auf der Gewerbekarte zu Ziffer 7). Sind jedoch zwei oder mehr Mitinhaber Mitglieder einer und derselben Haushaltung, so ist für diese nur eine Gewerbekarte aufzustellen, auf welcher indessen die Namen der beiden oder mehreren Mitinhaber anzugeben sind.

4. Erlangung der Gewerbekarten und deren Rücklieferung.

Der Zähler wird den Haushaltungen mit betreffenden Gewerbebetrieben, welche ihm bekannt sind oder bei der Vertheilung der Zählformulare bekannt gegeben werden, die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten zustellen. Hat ein selbständiger Gewerbetreibender vom Zähler keine Gewerbekarte erhalten, oder hat er nicht genug erhalten, so wolle er sich in den Besitz der erforderlichen Anzahl zu setzen suchen.

Die ausgefüllten Gewerbekarten sind mit dem Zählbogen zurückzugeben. Etwaige mangelhafte oder fehlende Karten sind in Gegenwart des Zählers bei der Abholung zu ergänzen oder nachzuholen, bei etwaiger Fristgestattung aber demselben pünktlich zuzustellen.

Digitized by Google

Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Anweisungen
für die Zähler und für die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen).

D. Anweisung für die Zähler.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Dem Zähler liegt ob, die **Zählformulare**, nämlich den **Zählbogen** (A) und die **Gewerbekarte** (B), mit der **Anleitung zur Ausfüllung derselben** (C) in dem ihm zugewiesenen Zählbezirk auszutheilen.

Der Zählbogen (A) enthält die Formulare für die Erhebung: I. des persönlichen Berufs, II. der landwirthschaftlichen Betriebe, während die Gewerbekarte (B) zur Erhebung der gewerblichen Betriebe dient.

Der Zähler hat die gehörige Ausfüllung der Zählformulare zu überwachen und zu prüfen, dieselbe der Bevölkerung durch Rath und That zu erleichtern oder nöthigenfalls selbst vorzunehmen, sowie die Zählformulare wieder einzusammeln und die Kontrolliste (F) zu führen.

§. 2. Zu diesem Zweck empfängt der Zähler von der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) einen Abdruck dieser Anweisung, welcher die Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen) beigedruckt ist, eine Kontrolliste und die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen nebst Anleitungen zu deren Ausfüllung.

§. 3. Der Zähler hat sich aus diesen Zählpapieren, sowie auf sonstige dienliche Weise, über seine Aufgabe zu belehren und, wenn er nicht schon mit den räumlichen, persönlichen und gewerblichen Verhältnissen seines Zählbezirks bekannt ist, mit denselben sich thunlichst vertraut zu machen.

§. 4. Die Austheilung der Zählformulare mit der Anleitung ist zwischen Vormittag des 1. und Mittag des 4. Juni 1882 vorzunehmen.

§. 5. Der Zähler hat in jede Haushaltung (womöglich an den Haushaltungsvorstand selbst) **einen Zählbogen und eine Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare** zu geben, sowie die betreffenden Haushaltungen mit gewerblichem Betrieb (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1, 2, 3) mit einer oder nach Bedarf mit mehreren **Gewerbekarten** zu versehen.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten ꝛc. sind nach Bedarf zwei oder mehr Zählbogen zuzustellen (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 1 Absatz 3).

Einer Haushaltung gleich zu achten sind einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung oder eigener Hauswirthschaft. Dieselben sind auch als Haushaltungsvorstände zu erachten, und es gelten für sie überhaupt sinngemäß alle für die Haushaltungen und für die Haushaltungsvorstände gegebenen Vorschriften, Anleitungen und Erläuterungen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer I. 2). Es ist deshalb solchen einzelnen Personen gleichfalls ein Zählbogen mit der Anleitung zur Ausfüllung ꝛc., sowie zutreffenden Falls die erforderliche Zahl von Gewerbekarten zuzustellen.

Reicht der dem Zähler übergebene Vorrath an Zählpapieren nicht aus, so wird er sich zur Ergänzung desselben an die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) wenden.

Digitized by Google

§. 6. Die Zählbogen sind von dem Zähler auf der Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen, mit der Bezeichnung des Zählbezirks (A, B, C ꝛc.) und und mit laufender Nummer zu versehen, sofern solches nicht bereits von der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) geschehen ist.

Werden in eine Haushaltung mehrere Zählbogen gegeben, so erhalten dieselben gleichlautende Nummern unter Zusatz von a, b, c ꝛc.

Die Gewerbekarten sind vor Abgabe mit dem Buchstaben (der Litera) des Zählbezirks und der Nummer des zugehörigen Zählbogens zu versehen. Auf Gewerbekarten, welche in Geschäftssitze gegeben werden, wo Niemand wohnt, und in welche deshalb kein Zählbogen gegeben wird, ist statt der Nummer des Zählbogens zu setzen „ohne Zählbogen" (§ 18).

§ 7. Trifft der Zähler in einer Wohnung Niemanden an, dem er die Zählpapiere einhändigen könnte, so wird er dieselben an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber den Besuch wiederholen.

§. 8. Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Zählpapiere kein bewohntes Gebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbständige Person, sowie kein Gewerbebetrieb mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkessel oder Kraftbetrieb (vergleiche Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1 und 2) übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen die erforderlichen Zählpapiere erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchthürme, Magazine, Schulgebäude, Gemeindehäuser ꝛc., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinbergshäuser ꝛc.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse ꝛc. innerhalb des Zählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag des 5. Juni 1882 von der Fahrt über Nacht anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelte, Wagen ꝛc., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hirten, reisende Handwerker und Schausteller, Markt- und Meßleute ꝛc.), sind die nöthigen Zählpapiere zur Ausfüllung zu geben.

§. 9. Bei den Anstalten ist zu beachten, daß, wenn darin mehrere Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Haushaltungen wohnen, jede derselben die erforderlichen Zählpapiere erhält.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, aber jede für sich besondere Hauswirthschaft führen, ist jede solche Haushaltung ꝛc. mit besonderen Zählpapieren zu versehen, jedoch ist auf der Titelseite des Zählbogens hinter der Nummer desselben die Art der Anstalt anzugeben.

§. 10. Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen ebenso wie andere Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind gleichfalls Zählbogen zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 4. auf den 5. Juni 1882 dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtlokale Anwesende zu behandeln (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 4).

Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in den Zählbogen der Kasernen oder der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 3 c).

§. 11. Die Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 5. Juni 1882 zu beginnen, ununterbrochen fortzusetzen und, wenn irgend thunlich, vor Abend zu beendigen. Sollte indessen die Einsammlung bis Abend nicht möglich sein, so ist die-

Digitized by Google

ſelbe am 6. Juni wieder aufzunehmen und nöthigenfalls am 7. fortzuſetzen.

Für die Wiedereinſammlung hat ſich der Zähler mit einer Anzahl von Zählformularen, namentlich Gewerbekarten, zum Erſatz und zu nachträglicher Ausfüllung zu verſehen.

§. 12. Bei der Wiedereinſammlung hat der Zähler ſich nochmals davon zu überzeugen, daß kein bewohntes Gebäude, keine ſonſtige Aufenthaltsſtätte, keine Haushaltung und keine einzelne Perſon, ſowie kein Gewerbebetrieb, für den eine Gewerbekarte auszufüllen iſt, von ihm übergangen worden iſt. Erforderlichenfalls füllt er für etwa ihm jetzt erſt bekannt werdende Haushaltungen oder einzelne Perſonen die nöthigen Zählformulare aus.

Die Zählformulare ſind bei Empfangnahme ſogleich an Ort und Stelle einer Durchſicht zu unterwerfen, und dabei bemerkte Auslaſſungen oder Irrthümer alsbald zu ergänzen und zu berichtigen (vergl. nachſtehend §§. 15, 16 und 19). Namentlich iſt auch darauf zu achten, daß die Unterſchrift des Haushaltungsvorſtandes, beziehungsweiſe (bei der Gewerbekarte) des ſelbſtändigen Gewerbetreibenden oder eines Vertreters derſelben auf der Titelſeite nicht fehlt.

§. 13. Trifft der Zähler bei der Wiedereinſammlung in einer Haushaltung Niemanden an, und ſind für dieſelbe bei Hausgenoſſen oder Nachbarn die ausgefüllten Zählformulare nicht hinterlegt worden, ſo füllt der Zähler für dieſe Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die erforderlichen Zählformulare aus, vorbehaltlich der Erſetzung durch etwa vom Haushaltungsvorſtand nachgelieferte.

Iſt eine ganze Haushaltung zur Zählungszeit vom Orte abweſend, ſo verfährt er ebenſo; im Zählbogen trägt er die Mitglieder dieſer Haushaltung in das Formular I, Verzeichniß B der Abweſenden, ein.

In ſolcher Weiſe vom Zähler ausgefüllte Zählformulare ſind mit bezüglichem Vermerk und mit der Unterſchrift des Zählers zu verſehen.

II. Von den Zählbogen.

§. 14. Bei der Vertheilung der Zählpapiere wird der Zähler ſich über die Anzahl der für größere Haushaltungen, Gaſthöfe und Anſtalten erforderlichen Zählbogen durch Nachfrage unterrichten.

Die **Gaſtwirthe** und die **Vorſteher von Herbergen** und anderen **Uebernachtungsſtellen** ſind aufzufordern, daß ſie rechtzeitig für den vollſtändigen und richtigen Eintrag der bei ihnen vom 4. auf den 5. Juni 1882 übernachtenden Perſonen, ſowie der bei ihnen am 5. Juni Morgens von der Reiſe über Nacht ankommenden Perſonen Sorge zu tragen haben, und daß die am 5. Juni Morgens einkehrenden Perſonen deshalb zu befragen ſind, ob ſie in einer Wohnung übernachtet oder die Nacht unterwegs zugebracht haben (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 2 Abſatz 3).

§. 15. Bei der Prüfung des **Zählbogen-Formulars** I (Seite 2 und 3 des Zählbogens) hat der Zähler beſonders zu beachten:

a) daß **alle** 14 Jahr und darüber alten Perſonen, welche in der Wohnung der Haushaltung und in den dazu gehörigen Nebengebäuden, Stall- und Speicherräumen übernachtet haben oder etwa am Vormittag des 5. Juni von Reiſen ꝛc. angelangt ſind (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 2), wirklich und richtig in das Verzeichniß der Anweſenden aufgenommen ſind (Spalte 1 und 2 des Zählbogens);

b) daß die Zahl der anweſenden Kinder unter 14 Jahr richtig angegeben iſt (Spalte 19 und 20);

c) daß die Spalten 3, 4, 5, 6, 7 für **alle** benannten Perſonen **ausgefüllt** ſind;

d) daß die Berufsangaben in den Spalten 8 und 9, ſowie 12 und 13 richtig gemacht ſind, und daß daraus der **beſondere** Zweig des Handwerks, der Fabrikation, des Bergbaues, des Handels und Verkehrs, des Amts u. ſ. w. deutlich erſichtlich iſt; daß bei Militärperſonen der Beiſatz „aktiv“ oder „a. D.“, „z. D.“ oder „penſionirt“ ſich findet. Insbeſondere wird der Zähler darauf halten, daß

Digitized by Google

allgemeine Ausdrücke, wie Fabrikant, Beamter, Geſell, Fabrikarbeiter, Arbeiter, Dienſtbote, Knecht, Magd und dergleichen durch den erforderlichen Beiſatz des Fabrikzweigs, des Amts, des Handwerks, der Art der Arbeitsthätigkeit (bei Dienenden, ob für häusliche, landwirthſchaftliche oder andere möglichſt genau zu bezeichnende gewerbliche Dienſte) u. ſ. w. ergänzt, und daß die geſchäftliche Stellung oder das Dienſtverhältniß jeweils angegeben, auch bei Perſonen, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geſchäft (für einen Verleger, Kaufmann, für ein Magazin ꝛc.) arbeiten, in Spalte 9 bezw. 13 die Bezeichnung „z. Haus f. fremde Rechn.“ geſetzt iſt. Der Ausdruck „Wittwe“ oder bloß „ſelbſtändig“ oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nicht als Angabe des Berufs in den Spalten 8, 12 oder 16 gebraucht werden;

e) daß bei allen Perſonen, welche ein Gewerbe der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare“ unter Ziffer IV. 2 bezeichneten Art **ſelbſtändig** (Erläuterungen auf dem Zählbogen lit. d. 1 und 2) betreiben oder als ſelbſtändig betreibend zu erachten ſind, in den Spalten 10 und 11 für den Hauptberuf und in den Spalten 14 und 15 für den Nebenberuf das Wort **Ja** oder **Nein** ſich vorfindet; daß dies Wort in den bezeichneten Spalten auch dann nicht fehlt, wenn das Gewerbe ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in beſcheidenen Verhältniſſen ſelbſtändig ausgeübt wird (z. B. bei Perſonen, welche ohne Gehilfen eines Anderen zu ſein, in der Behauſung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie ſolches bei Näherinnen, Wäſcherinnen, Plätterinnen, Schneidern, Schuſtern und manchen anderen Gewerbetreibenden vorkommt, oder welche in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremdes Geſchäfts arbeiten); daß aber bei allen anderen Perſonen die Spalten 10 und 11 beziehungsweiſe 14 und 15 unausgefüllt geblieben ſind. Wenn mehrere gewerbliche Nebenberufe **ſelbſtändig** ausgeübt werden, ſo ſoll für jeden derſelben die Antwort mit Ja oder Nein in den genannten Spalten enthalten, und deutlich zu erkennen ſein, auf welchen Nebenberuf jede Antwort ſich bezieht;

f) daß für ſolche Perſonen, welche, ſoweit ihm bekannt, früher einen Beruf ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters, in Folge einer Verletzung oder Krankheit überhaupt nicht mehr oder nur noch nebenſächlich erwerbsthätig ſind, d h. **erwerbsunfähig geworden** ſind, in Spalte 16 der früher ausgeübte Beruf nebſt Stellung im Beruf angegeben und ebenſo, daß daſelbſt bei **allen** Wittwen Beruf und Berufsſtellung für den (letzt-) verſtorbenen Ehemann verzeichnet iſt;

g) daß für diejenigen Perſonen, welche nach der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare“ Ziffer II. 4 als **vorübergehend anweſende** kenntlich zu machen ſind, die Spalte 17, und wenn dort mit Ja geantwortet iſt, auch die Spalte 18 ausgefüllt iſt (hiefür ſind beſonders auch die Einträge in Spalte 3 zu vergleichen, da aus denſelben in der Regel zu entnehmen iſt, ob eine Perſon als **vorübergehend anweſend** zu gelten hat);

h) daß alle diejenigen Mitglieder der Haushaltung, welche aus einer der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare“ unter II. 3. a, b, c angegebenen Veranlaſſungen aus derſelben **vorübergehend abweſend** ſind, in dem Verzeichniß B ſich vorfinden.

§. 16. Bei der Prüfung des **Zählbogen-Formulars** II (auf Seite 4 des Zählbogens) iſt beſonders darauf zu ſehen, daß bei keiner Haushaltung die Beantwortung der **Hauptfrage** fehlt, und daß im Fall der Bejahung unter „**Nebenfragen**“ die entſprechenden Angaben in den Spalten des Formulars gemacht ſind; ferner, daß kein landwirthſchaftlicher Betrieb und kein landwirthſchaftliches Grundſtück bei der Zählung übergangen oder doppelt in Anſatz gebracht iſt (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 2. a—e). Wenn von einer Haushaltung (Anſtalt) mehrere Zählbogen aufgeſtellt werden (§. 5 Abſ. 2), ſo muß auf dem zweiten und den ferneren (durch den Zuſatz von b, c u. ſ. w. zur Nummer

Digitized by Google

bezeichneten) Zählbogen das Formular II durchstrichen sein (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 1 Absatz 4).

Auch ist zu prüfen, ob die Angaben über den selbständigen Landwirthschaftsbetrieb im Zählbogen-Formular I und über die Bewirthschaftung einer landwirthschaftlichen Fläche im Zählbogen-Formular II übereinstimmen. Da, wo im Formular II die Hauptfrage bejaht ist, muß im Formular I beim Haupt- oder beim Nebenberuf mindestens ein Mitglied der Haushaltung als selbständig Landwirthschaft treibend bezeichnet sein, und da, wo im Formular I ein Mitglied der Haushaltung als selbständig Landwirthschaft treibend bezeichnet ist, muß im Formular II die Hauptfrage bejaht werden. Hiernach sind etwaige Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen. In Ausnahmefällen (z. B. bei zeitweiliger Pachterledigung, durch Todesfall herbeigeführten Verhältnissen, wenn ein selbständig Landwirthschaft Treibender verschiedene Wohnsitze hat ꝛc.) ist ein erläuternder Zusatz zu machen.

III. Von den Gewerbekarten.

(Vergl. die Anweisung für die Gemeindebehörden [Zählungs-Kommissionen] §. 6 Absatz 3 und 4).

§. 17. Gewerbekarten sind nur in solche Haushaltungen zu geben, in denen sich selbständige Gewerbetreibende der fraglichen Art und Beschaffenheit (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1 und 2) befinden, bezw. in denen oder von denen aus betreffende Gewerbebetriebe ausgeübt werden. Für jeden solchen Gewerbetreibenden (mit Ausnahme der Fälle, wenn zwei oder mehr selbständige Gewerbetreibende Mitinhaber eines und desselben Geschäfts und zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind, oder wenn ein selbständiger Gewerbetreibender nur vorübergehend anwesend ist und anderswo eine ständige Wohnung hat), bezw. für jeden solchen Gewerbebetrieb ist eine besondere Gewerbekarte zu verabfolgen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 3 und 4).

Der Zähler hat deshalb, soweit er über die gewerblichen Verhältnisse nicht schon genau unterrichtet ist, oder gewerbliche Anlagen, Einrichtungen oder Aufschriften (Schilder) nicht schon äußerlich kund geben, daß ein solcher Gewerbetreibender oder ein solcher Gewerbebetrieb vorhanden ist, bei der Vertheilung der Zählpapiere bezügliche Nachfrage zu halten.

Dabei wird er darauf aufmerksam sein und nöthigenfalls die Gewerbetreibenden darauf hinweisen, daß auch solche Betriebe hierher gehören, welche, wenn schon nicht gegenwärtig, doch in der Regel Gehilfen oder Arbeiter beschäftigen, oder Dampfkessel oder Kraftmaschinen verwenden. An solche Haushaltungen wird er nach Bedarf eine oder zwei Gewerbekarten abgeben.

Bleiben zunächst Zweifel, ob ein Gewerbebetrieb überhaupt zum Eintrag in eine Gewerbekarte geeignet ist oder mehrere Gewerbezweige in sich vereinigt, für welche getrennte Karten aufzustellen sind, so wird der Zähler vorbehaltlich der späteren Prüfung eine oder mehrere Karten hinterlassen.

Wo ihm irgend Anlaß vorzuliegen scheint, wird derselbe auf die Vorschriften bezüglich der Gewerbekarten besonders aufmerksam machen, dieselben erläutern und sich zur Nachlieferung von Karten bereit erklären, wenn sich bei näherer Einsicht ein Bedarf oder Mehrbedarf daran ergeben sollte.

§. 18. Gelangt der Zähler an einen Gewerbebetrieb (Geschäftssitz, selbständige Betriebsstätte, Unternehmung, Gewerbsanlage), welcher mit der Wohnung des Inhabers oder Geschäftsleiters nicht zusammenhängt, vielmehr davon entfernt liegt, so hat er in diesen Gewerbebetrieb (an den Inhaber, Geschäftsleiter ꝛc. oder einen Vertreter oder die darin wohnende Haushaltung) eine Gewerbekarte abzugeben, indem er darauf aufmerksam macht, daß nach Ziffer 3 der Gewerbekarte für den Betrieb eine doppelte (eine theilweise und eine vollständige) Ausfüllung stattzufinden hat.

Wo bekannt oder kenntlich ist, daß Mitinhaber vorhanden sind, ist unter Hinweis auf Ziff. 7 der Gewerbekarte auf das ähnliche Verfahren aufmerksam zu machen.

§. 19. Auch bei der Wiedereinsammlung der Zählformulare wird sich der Zähler vergewissern, daß kein Fall, in dem eine Gewerbekarte auszufüllen ist, unbe-

Digitized by Google

rücksichtigt bleibt, und ihm die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten ausgefüllt zukommt.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die Angaben in Spalte 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I mit der Anzahl der Gewerbekarten übereinstimmen. Es müssen nämlich bei richtiger Behandlung in der Regel für jede Haushaltung so viele Gewerbekarten vorhanden sein, als in den Spalten 10/11 und ebenso in den Spalten 14/15 des Zählbogen-Formulars I in einer der beiden zusammengehörigen Spalten oder in beiden auf gleicher Linie mit Ja geantwortet wird. Stimmt diese Zahl nicht, so ist zu untersuchen, ob etwa eine Angabe mit „Ja" im Zählbogen irrthümlich ist, oder ob im Zählbogen ein Gewerbe oder ein „Ja" nachzutragen, oder eine weitere Gewerbekarte anzulegen ist u. s. w.

Sodann ist zu prüfen, ob die Ausfüllung der Anleitung gemäß und, soweit sich beurtheilen läßt, richtig vorgenommen ist; insbesondere ist auch darauf zu sehen, ob nicht etwa eine Karte Angaben über verschiedene Arten von Gewerben enthält, für welche getrennte Angaben zu machen sind, ob überhaupt die Karten für gemischte Betriebe, für Mitinhaber und für von der Wohnung des Inhabers getrennt gelegene Betriebe vorschrifts- und sachgemäß aufgestellt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Zählbezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur eine vollständig ausgefüllt sein darf, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz beide seinem Zählbezirk angehören, gleichfalls keine doppelte vollständige Ausfüllung vorliegen darf. Wohnen Mitinhaber in anderen Zählbezirken, so ist die weitere Kontrole der betreffenden Karten der Gemeindebehörde [Zählungs-Kommission], bezw. der statistischen Centralstelle vorbehalten.

§. 20. Etwaige Anstände und Zweifel sind sogleich bei der Wiedereinsammlung zu erledigen, und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen auf den Gewerbekarten und in den Zählbogen vorzunehmen.

Sind aus den angegebenen oder sonstigen Gründen weitere Gewerbekarten, oder sind für eine vorhandene Karte getrennte Karten aufzustellen, so ist die Ausfüllung derselben, nöthigenfalls vom Zähler selbst auf Grund der erlangten Auskunft, sogleich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen die sofortige Erledigung eines Anstandes nicht möglich sein oder das Geschäft des Einsammelns zu sehr aufhalten, so kann der Zähler für die Ablieferung der ergänzten, berichtigten oder neu aufgestellten Karten eine Frist — jedoch nicht über drei Tage hinaus — gewähren.

IV. Von der Kontrolliste und der Ablieferung der Zählpapiere.

§. 21. Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählformulare führt der Zähler ein Verzeichniß, die sog. **Kontrolliste**, nach dem Muster F.

§. 22. In diese Liste verzeichnet der Zähler bei der Vertheilung in angemessener Reihenfolge alle Gebäude seines Zählbezirks, unter Angabe der Hausnummer oder ähnlicher Zeichen und der Art (ob Wohnhaus, Fabrik, Lagerhaus ꝛc.), und zwar sowohl der eigentlichen Wohngebäude, als auch der Gebäude, welche ganz oder hauptsächlich anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen (wie Kirchen, Schul- und Rathhäuser, Amts-, Gerichts-, Sammlungs-, Fabrikgebäude, sowie Lagerhäuser, Scheunen, Ställe, Schuppen ꝛc.). Nebengebäude (angebaute und freistehende) gelten jedoch als zum Hauptgebäude gehörig und werden nicht besonders angegeben.

Werden Zählformulare in Aufenthaltsstätten oder Obdache, welche keine eigentliche Gebäude sind, gegeben, so sind diese nach ihrer Art zu nennen (Schiff, Baracke, Arbeiterhütte, Schaubude, Zelt, Wagen ꝛc.).

Neben jedem Gebäude verzeichnet der Zähler die Namen, sowie Stand oder Beruf der Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, an oder für welche er Zählformulare abgibt. Dabei sind die Namen derjenigen Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß sich für jedes Gebäude deutlich erkennen läßt, welche Haushaltungen ꝛc. dasselbe bewohnen.

Auch Geschäftssitze, in oder bei denen Niemand

Digitized by Google

wohnt, und in welche deßhalb nur Gewerbekarten gegeben werden, sind unter Angabe von Namen und Wohnung des Inhabers, in der Kontrolliste bei dem betreffenden Gebäude zu verzeichnen. (In diesem Falle wird in den Spalten 5 bis 9 nur ein wagrechter Strich oder Punkt, in Spalte 13 eine bezügliche Bemerkung gesetzt.)

§. 23. Bei der Wiedereinsammlung vergleicht der Zähler die ihm übergebenen Zählformulare mit seinen früheren Einträgen in die Kontrolliste, ergänzt oder berichtigt wo nöthig die letzteren oder veranlaßt die darnach erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen der Zählformulare.

§. 24 In die letzte Spalte der Kontrolliste werden Bemerkungen über außergewöhnliche und unregelmäßige Vorkommnisse eingetragen, z. B. und namentlich:

in Betreff nachträglich ausgestellter und nicht an rechter Stelle eingereihter oder unnöthig gewordener Zählformulare;

wenn Zählformulare zur Besorgung für eine Haushaltung übergeben werden, in der bei der Vertheilung Niemand angetroffen wird;

darüber, daß alle Mitglieder der Haushaltung zur Aufnahmezeit abwesend sind;

daß ein Wohnhaus zur Zeit unbewohnt ist;

daß eine Hausnummer in der Reihenfolge ausfällt oder lediglich einer Baustelle entspricht;

daß der Sitz eines Gewerbebetriebes (Geschäfts) von der Wohnung des Inhabers ꝛc. entfernt liegt, oder umgekehrt, daß der Geschäftssitz mit der Wohnung nicht zusammenhängt, und wo die Wohnung oder das Geschäft liegt;

wem Gewerbeanlagen oder Betriebsstätten, die keinen selbständigen Betrieb darstellen (wie Lagerhäuser, Arbeitsplätze ꝛc.), gehören, u. dergl. m.

§. 25. Nach vollendeter Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler dieselben zu Haus nochmals eingehend zu prüfen und die sich als nöthig ergebenden Aufklärungen, Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken. Wenn solches nicht schon bei der Wiedereinsammlung geschehen, so ist nunmehr die Zahl der anwesenden und der mit Namen aufgeführten abwesenden Personen jeder Haushaltung in die Spalten 6 und 7, diejenige der vorübergehend Anwesenden, welche anderswo eine Wohnung haben, in Spalte 8 der Kontrolliste einzusetzen, und sind in den Spalten 9 bis 12 die in der Ueberschrift geforderten Angaben aus dem Zählbogenformular II, bezw. über die Zahl der Gewerbekarten zu machen.

Die Einträge in den Spalten 11 und 12 sind dabei nochmals darauf zu prüfen, ob die Zahl der (vollständig oder nur theilweis) ausgefüllten Gewerbekarten mit der Zahl der einfachen bezw. doppelten „Ja“ in den Spalten 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I stimmt.

Ferner hat der Zähler die Summen der Einträge in den Spalten 6 bis 12 zu ziehen, die Zahl der Haushaltungen auszuzählen und in Spalte 5 einzutragen, die Kontrolliste (auf der Titelseite) durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen und dieselbe nebst den ausgefüllten Zählformularen (welche nach den Nummern der Zählbogen so zu ordnen sind, daß für jedes Gebäude und jede Haushaltung die verschiedenen Formulare zusammenliegen) und nebst den nicht ausgefüllten Zählformularen der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) bis spätestens den 12. Juni 1882 zu übergeben, wobei er auch auf Erfordern Aufklärung bezüglich der Einträge in den Zählformularen und in der Kontrolliste ertheilen wird.

Digitized by Google

E.

Anweisung für die Gemeindebehörden und Zählungs-Kommissionen.

§. 1. Die Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe, erfolgt gemeindeweise, und die Ausführung derselben liegt der Gemeindebehörde ob.

§. 2. Der Gemeindebehörde bleibt überlassen, unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit, aus ihren Mitgliedern unter Zuzug geeigneter, namentlich mit den gewerblichen Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannter Personen, hierfür eine besondere **Zählungs-Kommission** oder, in großen Gemeinden, mehrere Zählungs-Kommissionen, einzusetzen.

Die zugezogenen Kommissionsmitglieder sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

§. 3 Die Erhebung (Zählung) ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (**Zählbezirken**) vorzunehmen. Kleine Gemeinden brauchen jedoch hierfür nicht weiter eingetheilt zu werden und bilden nur **einen** Zählbezirk.

Für die Eintheilung in Zählbezirke ist die Bevölkerungszahl und die örtliche Beschaffenheit (zusammenhängende oder zerstreute Lage der Gebäude oder Wohnplätze, ebene oder gebirgige Gegend, Zustand der Wege 2c.) maßgebend, und sind die Bezirke so abzugrenzen*), daß die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare innerhalb je eines Tages bewirkt werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, einem Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf-, Krankenanstalten 2c.) sind zweckmäßig zu einem besonderen Zählbezirk zu machen. Wegen der Vornahme der Erhebung in solchen Anstalten wird sich die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) mit der Militärbehörde, bezw. dem Anstaltsvorsteher oder dessen Vertreter benehmen.

*) Für den Fall, daß zum Zweck der Verarbeitung des Zählmaterials Gemeindetheile für sich einen besonderen Zählbezirk bilden oder in mehrere Zählbezirke getheilt werden müssen, wird der Gemeindebehörde von der Bezirks-Verwaltungsbehörde hierüber Anweisung zugehen.

Die Zählbezirke sind durch Bezeichnung mit laufenden Buchstaben (A, B, C 2c.) zu unterscheiden.

§. 4. Für jeden Zählbezirk ist ein **Zähler** zu bestellen, dem die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare (§ 5) obliegt.

Die Zähler werden von der Gemeindebehörde oder Zählungs-Kommission aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen ernannt; dieselben sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

Es ist rechtzeitig für die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung freiwilliger Kräfte, Sorge zu tragen.

§. 5. Die Erhebung erfolgt durch schriftliche Selbstangabe der Bevölkerung, bezw. der Haushaltungsvorstände und selbständigen Gewerbetreibenden.

Für die Eintragung dienen die **Zählformulare**: der **Zählbogen** (A) und die **Gewerbekarte** (B), mit der **Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare** (C).

Als Vorschrift und Anhalt für die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung dienen außer dieser **Anweisung** (E) die derselben vorgedruckte **Anweisung für die Zähler** (D).

Für die von dem Zähler zu machenden Aufzeichnungen ist die **Kontrolliste** (F), für die von der Gemeinde im Ganzen zu machenden Angaben der **Gemeindebogen** (G) bestimmt.

§. 6 Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) hat sich mit sämmtlichen im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten **Zählpapieren** bekannt zu machen und deren Inhalt bei der Anordnung und Vornahme der Erhebung zu berücksichtigen.

Sie wird dabei erwägen, daß es sich bei der Erhebung nicht **allein** darum handelt, **Zahl, Eigenschaften** und insbesondere die **Berufsverhältnisse** der Bevölkerung (Formular I auf Seite 2 und 3 des Zählbogens) möglichst genau zu ermitteln, sondern, daß es wesentlich auch darauf ankommt, Zahl und Art der **landwirth-**

Digitized by Google

ſchaftlichen und gewerblichen Betriebe (Geſchäfte, Unternehmungen) kennen zu lernen. Für die Erhebung der landwirthſchaftlichen Betriebe iſt das Formular II, auf der 4. Seite des Zählbogens beſtimmt. Es iſt darauf zu achten, daß für jeden landwirthſchaftlichen Betrieb (geſondert getriebene Wirthſchaft) ohne Auslaſſungen und ohne Doppelzählungen, dies Formular ausgefüllt wird, und daß ſolches auch für diejenigen Perſonen geſchieht, welche ohne eigentliche landwirthſchaftliche Einrichtungen (wie Scheune, Stall, Geräth) eine Bodenfläche landwirthſchaftlich bewirthſchaften oder den Ertrag der von ihnen verwalteten Grundſtücke auf den Schnitt verkaufen.

Dem Zweck einer Ermittelung der Gewerbebetriebe dienen neben den Angaben über den Beruf in den Spalten 8/9 und 12/13 des Zählbogen-Formulars I, die Angaben in den Spalten 10/11 und 14/15 daſelbſt und die Gewerbekarte. Mit Rückſicht darauf, daß oftmals ein Geſchäft mehrere Inhaber hat, daß ein Gewerbebetrieb nicht ſelten in einem von der Wohnung des Inhabers getrennt oder entfernt gelegenen Geſchäftsſitz oder Geſchäftslokal ausgeübt wird, daß ein Inhaber mehrere gleichartige Unternehmungen an verſchiedenen Stellen oder Orten haben kann, und daß in einem Geſchäft mehrere Gewerbe oder Gewerbszweige betrieben werden können, bedarf es beſonderer Sorgfalt und Umſicht, damit einerſeits keine Auslaſſungen, andererſeits keine Doppelzählungen vorkommen.

Die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommiſſionen) werden deshalb die Zähler, und, ſoweit thunlich, die Bevölkerung durch Aufklärung, Auskunft und in etwa ſonſt nöthig werdender Weiſe unterſtützen, und ſich die Prüfung und nöthigenfalls die Ergänzung und Berichtigung der in den Zählformularen gemachten Angaben angelegen ſein laſſen. Für dieſe Zwecke empfiehlt es ſich, die vorhandenen Ueberſichten der Bewohner und Geſchäfte in Adreßbüchern, Gewerbe-, Handels-, Steuer- und anderen Verzeichniſſen zu benutzen und zu vergleichen. Namentlich iſt darauf zu achten, daß auch diejenigen Geſchäfte oder Gewerbebetriebe zur Aufnahme gelangen, deren Inhaber oder Geſchäftsleiter abweſend iſt, oder nicht bei dem Geſchäftsſitz oder überhaupt nicht im Orte wohnt, oder welche zur Zeit feiern oder ſtille ſtehen, oder welche nicht in Privatbeſitz ſind, ſondern einer Geſellſchaft oder Genoſſenſchaft, einem Verein, dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde oder einer ſonſtigen Körperſchaft ꝛc. gehören. Auch iſt darauf beſonders zu achten, daß ſolche Perſonen in dem Zählbogen-Formular I als ſelbſtändige Gewerbetreibende erſcheinen, welche ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in beſcheidenen Verhältniſſen für eigene Rechnung oder, ohne daß ſie Gehilfen eines Andern oder Dienſtboten ſind, in der Behauſung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie es öfters von allein ſtehenden Handwerkern, Näherinnen u. ſ. w. geſchieht, oder welche ihr Gewerbe in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremden Geſchäfts (Verlegers, Kaufmanns, Magazins, ꝛc.) ausüben.

§. 7. Die erforderlichen Zählpapiere gehen der Gemeindebehörde ſeitens der Bezirks-Verwaltungsbehörde zu. Es iſt alsbald nach Eingang der Sendung zu prüfen, ob dieſe dem Bedarf wirklich entſpricht. Im Fall ſie ungenügend erſcheint, iſt der Mehrbedarf der Bezirksbehörde behufs Ergänzung, unter Ausführung des Grundes, unverzüglich anzugeben. Auch bei etwa ſpäter ſich herausſtellendem Mehrbedarf an Zählpapieren iſt die Bezirksbehörde (geeigneten Falls zuvor eine Nachbargemeinde, die mit überzähligen Exemplaren aushelfen könnte) um die erforderliche Nachlieferung anzugehen.

§. 8. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommiſſion) hat thunlichſt dafür zu ſorgen, daß die Zähler wohl unterrichtet über ihre Aufgabe, über die Oertlichkei ihres Zählbezirks und über die fraglichen perſönlichen und gewerblichen Verhältniſſe der Bewohner an ihr Geſchäft gehen.

Insbeſondere ſind jedem Zähler rechtzeitig ein Abdruck dieſes Bogens — die Anweiſung für die Zähler und die Anweiſung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommiſſionen) enthaltend — eine Kontrolliſte und die für ſeinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen und Anleitungen zur Ausfüllung derſelben zu übergeben.

Digitized by Google

Der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommiſſion) bleibt überlaſſen, die Zählformulare zuvor mit den vorgeſchriebenen Ortsbezeichnungen, mit dem Buchſtaben (der Litera) des Zählbezirks und der Nummer des Zählbogens zu verſehen, oder dieſe Einträge dem Zähler zu übertragen (Anweiſung für die Zähler §. 6.)

§. 9. Die Vertheilung der Zählformulare ſoll in der Zeit vom 1. Juni Vormittags bis 4. Juni Mittags 1882 erfolgen, die Einſammlung am 5. Juni Mittags beginnen und, wenn nöthig, am 6. Juni fortgeſetzt, jedenfalls aber am 7. Juni beendet werden. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommiſſion) hat darüber zu wachen, daß die Zähler und die Bevölkerung dieſe Zeitbeſtimmungen einhalten. Es empfiehlt ſich übrigens, dahin zu wirken, daß die Wiedereinſammlung der Zählformulare thunlichſt beſchleunigt und wo möglich am 5. Juni ſchon beendigt werde (um Sicherheit zu gewinnen, daß die Ausfüllung wirklich nach dem Stande vom 5. Juni erfolgt). Rückſtändige Ablieferer ſind zur ſchleunigen Zurückgabe der ausgefüllten Formulare anzuhalten. In einzelnen Fällen kann indeſſen ausnahmsweiſe der Zähler für die Ablieferung der Gewerbekarten eine kurze (bis dreitägige) Friſt gewähren (Anweiſung für die Zähler § 20).

§. 10. Wenn die Gemeinde als ſolche unmittelbar landwirthſchaftliches Gelände, (Aecker, Wieſen ꝛc.) bewirthſchaftet (deren Frucht und Graswuchs z. B. auf dem Halm verkauft wird), oder Gewerbe (z. B. Gasanſtalt, Waſſerwerk, Mühle u. ſ. w.) betreibt, ſo hat die Gemeindebehörde darüber zu wachen und eventuell dafür zu ſorgen, daß die betreffenden Aufſeher, Verwalter u. ſ. w. die erforderlichen Angaben in einem Zählbogen bezw. einer Gewerbekarte machen. Wenn die Angaben aber nicht in dieſer Weiſe erfolgen oder nicht erfolgen können, ſo ſind ſeitens der Gemeindebehörde beſondere Zählformulare darüber aufzuſtellen und auszufüllen.

§. 11. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommiſſion) wird darauf halten, daß die Zähler die wiedereingeſammelten Zählformulare nach vorgenommener Prüfung und die ausgefüllte Kontrolliſte ihr bis zum 12 Juni 1882 einliefern.

Sie wird ſodann ſelbſt nicht nur die Zählformulare, ſondern auch, unter Vergleichung mit denſelben, die Kontrolliſten auf Vollſtändigkeit und Richtigkeit der Einträge prüfen und, wenn ſie dabei auf Zweifel ſtößt oder Mängel entdeckt, die erforderlichen Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigſtellungen alsbald herbeiführen. Bei Prüfung der Gewerbekarten wird ſie auch darauf achten, daß wenn mehrere Mitinhaber deſſelben Gewerbebetriebs im Gemeindebezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur eine vollſtändig ausgefüllt iſt, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geſchäftsſitz beide dem Gemeindebezirk angehören, gleichfalls keine doppelte vollſtändige Ausfüllung vorliegt (vergl. Anweiſung für die Zähler §. 19 Abſatz 3).

Etwa erforderlich werdende Ergänzungen und Berichtigungen ſind ſtets auf den Stand vom 5. Juni zu beziehen.

§. 12. Nach vorgenommener Prüfung hat die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommiſſion) auf dem **Gemeindebogen** (G) die verlangten Einträge und Summirungen zu machen, die darauf geſtellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu beſtätigen.

Die geprüften Zählformulare und Kontrolliſten ſind ſodann, nach Zählbezirken und Nummern geordnet (§. 25 Abſatz 3 der Anweiſung für die Zähler), nebſt dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung ſobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als 2 000 Einwohnern aber längſtens bis zum 22 Juni, für größere Gemeinden längſtens bis zum 5. Juli 1882, an die Bezirks-Verwaltungsbehörde einzuſenden.

Digitized by Google

Packetzahl und Versendungsart: Die Zählformulare und Kontrollisten in ____ Packeten

| | | |

G.

Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Gemeindebogen.

Staat: ..... **Bezirk (Kreis, Bezirksamt):** .....

Gemeinde: .....

1. Wurde die Erhebung von der **Gemeindebehörde unmittelbar** oder von **einer Zählungs-Kommission** oder von **mehreren** (.....) **Zählungs-Kommissionen** geleitet?

   Als Antwort ist das Zutreffende zu unterstreichen; letzteren Falls auch die Zahl der Zählungs-Kommissionen einzusetzen.

2. In **wie viele Zählbezirke** war die Gemeinde eingetheilt? ..... (Zahl der Zählbezirke).

3. **Ergebnisse der Kontrollisten** (hierunter für die einzelnen Zählbezirke einzutragen und zu summiren).

Zählbezirk Lit.	Zahl der Haushaltungen.	Anzahl der Personen, anwesende einschl. Kinder.	Anzahl der Personen, abwesende ohne Kinder.	Zahl der Ja in Spalte 17 des Zählbogens.	Zahl der Haushaltungen mit Landwirthschaft.	Zahl der ausgefüllten Gewerbekarten; Spalte 11 und 12 der Kontrolliste zusammen.	Zählbezirk Lit.	Zahl der Haushaltungen.	Anzahl der Personen, anwesende einschl. Kinder.	Anzahl der Personen, abwesende ohne Kinder.	Zahl der Ja in Spalte 17 des Zählbogens.	Zahl der Haushaltungen mit Landwirthschaft.	Zahl der ausgefüllten Gewerbekarten; Spalte 11 und 12 der Kontrolliste zusammen.
	Spalte der Kontrolliste 5.	6.	7.	8.	9.			Spalte der Kontrolliste 5.	6.	7.	8.	9.	
A							H						
B													

anliegend [in besonderer Sendung, mit Post, Eisenbahn, Boten (das Zutreffende zu unterstreichen)].

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 9. Mai 1882.

Inhalt.

Verfügung des Kriegsministeriums, betreffend die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. Vom 13. April 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung. Vom 18. April 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 25. April 1882.

Verfügung des Kriegsministeriums, betreffend die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung.

Vom 13. April 1882.

Behufs Behebung von Zweifeln bezüglich der Anwendung des §. 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzblatt S. 34) in Fällen, in welchen Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine Militärperson des aktiven Dienststandes eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, wird im Anschluß an die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verfahren in derartigen Fällen, vom 17. März 1882 (Reg.Blatt S. 101 und fg.) im Einverständniß mit dem Königlichen Justizministerium Nachstehendes verfügt:

Digitized by Google

Da in Todesfällen der ebengedachten Art, beziehungsweise bei Auffindung der Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes nicht die Bestimmungen des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung zur Anwendung kommen (§. 7 des Reichsgesetzes über Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, Reichsgesetzblatt S. 78), vielmehr gemäß den §§. 580 und 581 des I. Bandes der Kriegsdienstordnung für die Königlich Württembergischen Truppen vom 7. Februar 1858 von demjenigen Befehlshaber, welchem die Gerichtsbarkeit über den Verstorbenen zustand, das dort bezeichnete Verfahren anzuordnen ist, so ist von demselben Befehlshaber auf Grund der stattgehabten amtlichen Ermittlungen die Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams zu ertheilen und der Beerdigungsschein auszustellen, sowie dem nach §. 56 des angeführten Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zuständigen Standesamte die vorgeschriebene Mittheilung über den Sterbefall und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen (§. 59 des angeführten Reichsgesetzes) zu machen.

Letztere Mittheilung hat seitens des betreffenden Befehlshabers auch bei den in §. 5 der oben genannten Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens angeführten dringenden Fällen, in welchen ausnahmsweise das Oberamt über die Beerdigung entscheidet, zu geschehen.

Stuttgart, den 13. April 1882.

Wundt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung.

Vom 18. April 1882.

Im Interesse der möglichsten Beschleunigung des Verfahrens bei Gewinnung ursprünglichen Kuhpockenstoffes werden unter Abänderung der §§. 2 und 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1838, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung (Reg.Blatt S. 374), die Oberamtsärzte ermächtigt, für Orte, welche sie selbst oder die betreffenden Impfärzte in kurzer Zeit nicht erreichen können, andere in diesen Orten oder in der Nähe derselben wohnende

Digitized by Google

Aerzte, Wundärzte oder Thierärzte mit der Besichtigung der pockenkranken Thiere und der Abnahme des Kuhpockenstoffs nach Maßgabe der denselben zu ertheilenden Instruktion zu beauftragen und die betreffenden Ortsvorsteher darum anzugehen, die Anzeigen von Kuhpockenfällen direkt an diese Personen mit möglichster Beschleunigung zu machen.

Die letzteren sind, sofern ihnen die Befugniß zur Vornahme von Impfungen nicht zusteht, oder keine Gelegenheit gegeben ist, den gewonnenen Kuhpockenstoff ganz oder theilweise zu Impfungen von Kindern zu verwenden, gehalten, die ganze gewonnene oder den nicht verwendeten Theil der Lymphe alsbald mit Bericht an das Oberamtsphysikat einzusenden.

Stuttgart, den 18. April 1882.

Hölder.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 25. April 1882.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in Nro. 16 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 19. April 1882, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. April 1882.

Hölder. Wundt.

Digitized by Google

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. = = = Bartenstein,
3. = = = Braunsberg,
4. = = = Gumbinnen,
5. = = = Hohenstein,
6. = = = Insterburg (verbunden mit der Realschule I. Ordn. daſ.),
7. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = = Memel,
13. = = = Rastenburg,
14. Das Gymnasium zu Rössel,
15. = = = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. = = = Culm,
18. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. = Städtische Gymnasium daselbst,
20. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. = = = Elbing,
22. = = = Graudenz,
23. = = = Marienburg,
24. = = = Marienwerder,
25. = = = Neustadt i. Westpr.,
26. = = = Strasburg i. Westpr.,
27. = = = Thorn (verbunden mit der Realschule I. Ordn. daſ.).

Digitized by Google

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. = Französische Gymnasium daselbst,
30. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. = Friedrichs-Werder'sche Gymnasium das.,
32. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. = Köllnische Gymnasium daselbst,
37. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. = Sophien-Gymnasium daselbst,
41. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. = Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. = = = Eberswalde,
46. = = = Frankfurt a. d. Oder,
47. = = = Freienwalde a. d. Oder,
48. = = = Friedeberg i. d. Neumark,
49. = = = Fürstenwalde,
50. = = = Guben (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
51. = = zu Königsberg i. d. Neumark,
52. = = = Kottbus (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),
53. = = zu Küstrin,
54. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
55. das Gymnasium zu Luckau,
56. = = = Neu-Ruppin,
57. = = = Potsdam,
58. = = = Prenzlau (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
59. = = zu Sorau,
60. = = = Spandau,
61. = = = Wittstock,
62. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

63. Das Gymnasium zu Anklam,
64. = = = Belgard,
65. = = = Cöslin,
66. = = = Colberg (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
*)67. = = zu Demmin,
68. = = = Dramburg,
69. = = = Greiffenberg,
70. = = = Greifswald (verbunden mit der Realschule I. Ordnung das.),
*71. = Gymnasium zu Neustettin,
72. = Pädagogium zu Putbus,
73. = Gymnasium zu Pyritz,
74. = = = Stargard i. Pomm.,
75. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
76. = Stadt-Gymnasium daselbst,
77. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
78. = Gymnasium zu Stralsund,
79. = = = Treptow a. d. Rega.

---

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

Digitized by Google

Provinz Posen.

80. Das Gymnasium zu Bromberg,
81. = = = Gnesen,
82. = = = Inowrazlaw,
83. = = = Krotoschin,
84. = = = Lissa,
85. = = = Meseritz,
86. = = = Nakel,
87. = = = Ostrowo,
88. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
89. = Marien-Gymnasium daselbst,
90. = Gymnasium zu Rogasen,
91. = = = Schneidemühl,
92. = = = Schrimm,
93. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

94. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
95. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
96. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
97. = Johannes-Gymnasium daselbst,
98. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
99. = Matthias-Gymnasium daselbst,
100. = Gymnasium zu Brieg,
101. = = = Bunzlau,
102. = = = Glatz,
103. = = = Gleiwitz,
104. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
105. = katholische Gymnasium daselbst,
106. = Gymnasium zu Görlitz,
107. = = = Groß-Strehlitz,
108. = = = Hirschberg,
109. = = = Jauer,
110. = = = Kattowitz,
111. = = = Königshütte,
112. = = = Kreuzburg,
113. = = = Lauban,
114. = = = Leobschütz,
* 115. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
116. das Städtische Gymnasium daselbst,
117. = Gymnasium zu Neisse,
118. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
119. = = = Oels,
120. = = = Ohlau,
121. = = = Oppeln,
122. = = = Patschkau,
123. = = = Pleß,
124. = = = Ratibor,
125. = = = Sagan,
126. = = = Schweidnitz,
127. = = = Strehlen,
128. = = = Waldenburg,
129. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

130. Das Gymnasium zu Burg,
131. = = = Eisleben,
132. = = = Erfurt,
133. = = = Halberstadt,
134. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
135. das Städtische Gymnasium daselbst,
136. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
137. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
138. = Dom-Gymnasium daselbst,
139. = = = zu Merseburg,
140. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
141. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,
142. = Gymnasium zu Nordhausen,
143. die Landesschule Pforta,
144. das Gymnasium zu Quedlinburg,
145. die Klosterschule zu Roßleben,
146. das Gymnasium zu Salzwedel,
147. = = = Sangerhausen,
148. = = = Schleusingen,

Digitized by Google

149. das Gymnasium zu Seehausen i. d. Altmark
150. = = = Stendal,
151. = = = Torgau,
152. = = = Wernigerode,
153. = = = Wittenberg,
154. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

155. Das Gymnasium zu Altona,
156. = = = Flensburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*157. = Gymnasium zu Glückstadt,
158. = = = Hadersleben (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
159. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
160. = Gymnasium zu Kiel,
*161. = = = Meldorf,
*162. = = = Plön,
163. = = = Ratzeburg,
164. = = = Rendsburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
165. = Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
166. = Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),

Provinz Hannover.

167. Das Gymnasium zu Aurich,
168. = = = Celle,
*169. = = = Clausthal,
170. = = = Emden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
171. = Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
172. = Gymnasium zu Hameln (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst,
173. = Lyzeum I. zu Hannover,
174. = = II. daselbst,
175. das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
176. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
177. = Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
178. die Klosterschule zu Ilfeld,
179. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*180. = Gymnasium zu Lingen,
181. = = = Lüneburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
182. = Gymnasium zu Meppen,
183. = = = Norden,
184. = = Carolinum zu Osnabrück,
185. = Raths-Gymnasium daselbst,
186. = das Gymnasium zu Stade (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
*187. = Gymnasium zu Verden.

Provinz Westfalen.

188. Das Gymnasium zu Arnsberg,
189. = = = Attendorn,
190. = = = Bielefeld (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
191. = Gymnasium zu Bochum,
192. = = = Brilon,
193. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
194. = Gymnasium zu Coesfeld,
195. = = = Dortmund,
196. = = = Gütersloh,
197. = = = Hamm (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
*198. = Gymnasium zu Herford,
199. = = = Höxter,

200. das Gymnasium zu Minden (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
201. " Gymnasium zu Münster,
202. " " " Paderborn,
203. " " " Recklinghausen,
204. " " " Rheine,
*205. " " " Soest,
206. " " " Warburg,
207. " " " Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

208. Das Gymnasium zu Cassel,
209. " " " Dillenburg,
210. " " " Frankfurt a. Main,
211. " " " Fulda,
212. " " " Hadamar,
213. " " " Hanau,
214. " " " Hersfeld,
215. " " " Marburg,
216. " " " Montabaur,
217. " " " Rinteln,
218. " " " Weilburg,
219. " " " Wiesbaden.

Rheinprovinz.

220. Das Gymnasium zu Aachen,
221. " " " Barmen,
222. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
223. das Gymnasium zu Bonn,
224. " " " Cleve,
225. " " " Coblenz,
226. " " an der Apostelkirche zu Cöln,
227. " Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit der Königlichen Realschule I. Ordnung daselbst),
228. " Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
229. " Gymnasium an Marzellen daselbst,
230. " " zu Düren,
231. " " " Düsseldorf,
232. das Gymnasium zu Duisburg,
233. " " " Elberfeld,
234. " " " Emmerich,
235. " " " Essen,
236. " " " M.-Gladbach (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
237. " Gymnasium zu Kempen,
238. " " " Krefeld,
*239. " " " Kreuznach,
240. " " " Moers,
241. " " " Münstereifel,
*242. " " " Neuß,
243. " " " Neuwied (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
244. " Gymnasium zu Saarbrücken,
245. " " " Trier,
246. " " " Wesel (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
247. " Gymnasium zu Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

248. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. " " " Ansbach,
3. " " " Aschaffenburg,
4. " St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. " Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. " " " Bamberg,
7. " " " Bayreuth,
8. " " " Burghausen,
9. " " " Dillingen,
10. " " " Eichstätt,
11. " " " Erlangen,
12. " " " Freising,
13. " " " Hof,
14. " " " Kaiserslautern,

Digitized by Google

15. das Gymnasium zu Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Neustadt a. d. Haardt,
25. " " " Nürnberg,
26. " " " Passau,
27. " Alte " " Regensburg,
28. " Neue " " daselbst,
29. " " " Schweinfurt,
30. " " " Speyer,
31. " " " Straubing,
32. " " " Würzburg,
33. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " " Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. " Thomasschule daselbst,
11. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. " Gymnasium zu Plauen,
13. " " " Zittau,
14. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. das Gymnasium zu Ehingen,
*3. " " " Ellwangen,
*4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. " Gymnasium zu Ravensburg,
*8. " " " Rottweil,
9. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10. " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. " Karls-Gymnasium daselbst,
*12. " Gymnasium zu Tübingen,
13. " " " Ulm,
14. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. " " " Bruchsal,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Karlsruhe,
6. " " " Konstanz,
7. " " " Lahr,
8. " " " Mannheim,
*9. " " " Offenburg,
10. " " " Pforzheim,
*11. " " " Rastatt,
12. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " (Fridericianum) zu Laubach,
6. " " zu Mainz,
7. " " " Worms.

Digitized by Google

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1 Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. " Gymnasium zu Rostock,
4. " " Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. " " " Eutin,
*3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Berhardinum zu Meiningen.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. **Herzogthum Anhalt.**

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " zu Dessau,
4. " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Catharineum zu Lübeck.

Digitized by Google

XXIV. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

Das Gymnaſium zu Bremen.

XXV. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Die Gelehrtenſchule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. **Elſaß-Lothringen.**

1. Das Gymnaſium zu Buchsweiler,
*2. die Gymnaſialklaſſen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnaſium zu Hagenau,
4. die Gymnaſialklaſſen des Lyzeums zu Metz,
5. das biſchöfliche Gymnaſium (Knabenſeminar) zu Montigny bei Metz,
*6. " Gymnaſium zu Mülhauſen i. Elſ.,
7. " " " Saarburg,
*8. " " " Saargemünd,
9. die Gymnaſialklaſſen des Lyzeums zu Straßburg i. Elſ.,
10. das Proteſtantiſche Gymnaſium daſelbſt,
*11. " Gymnaſium zu Weißenburg,
*12. " " " Zabern.

b. Realſchulen erſter Ordnung.

I. **Königreich Preußen.** +)

Provinz Oſtpreußen.

1. Die Realſchule zu Inſterburg (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
2. " Burgſchule zu Königsberg i. Oſtpr.,
3. " Städtiſche Realſchule daſelbſt,
4. " Realſchule zu Tilſit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Weſtpreußen.

6. Die Johannisſchule zu Danzig,
7. " Petriſchule daſelbſt,
8. " Realſchule zu Elbing,
9. " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasſchule zu Berlin,
11. " Dorotheenſtädtiſche Realſchule daſelbſt,
12. " Falk-Realſchule daſelbſt,
13. " Friedrichs-Realſchule daſelbſt,
14. " Königliche Realſchule daſelbſt,
15. " Königſtädtiſche Realſchule daſelbſt,
16. " Luiſenſtädtiſche Realſchule daſelbſt,
17. die Sophien-Realſchule daſelbſt,
18. " Realſchule zu Brandenburg,
19. " " " Frankfurt a. d. Oder,
20. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.),
21. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnaſium daſelbſt),
22. " " " Perleberg,
23. " " " Potsdam,
24. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.),

Provinz Pommern.

25. Die Realſchule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.),
26. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnaſium daſ.),
27. " Friedrich-Wilhelmsſchule zu Stettin,
28. " Städtiſche Realſchule daſelbſt,
29. " Realſchule zu Stralſund.

Provinz Poſen.

30. Die Realſchule zu Bromberg,
31. " " " Fraustadt,

+) Nach dem durch die Cirkularverfügung des Kgl. preußiſchen Miniſters der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten vom 31. März 1882 publizirten Lehrplane werden die preußiſchen Realſchulen erſter Ordnung fortan den Namen „Real-Gymnaſien“ führen.

Digitized by Google

32. die Realschule zu Posen,
33. " " " Rawitsch.

Provinz Schlesien.

34. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
35. " " am Zwinger daselbst,
36. " " zu Görlitz,
37. " " " Grünberg,
38. " " " Landeshut,
39. " " " Neisse,
40. " " " Reichenbach,
41. " " " Sprottau,
42. " " " Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

43. Die Realschule zu Aschersleben,
44. " " " Erfurt,
45. " " " Halberstadt,
46. " " " Halle a. d. Saale,
47. " " " Magdeburg,
48. " " " Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

49. Die Realschule I. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
50. " " zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. " " " Rendsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

52. Die Realschule zu Celle,
53. " " " Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
54. " " " Goslar,
55. " " " Hannover,
56. " " " Harburg,
57. " " " Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
58. die Realschule zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
59. " " " Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. " " " Osnabrück,
61. " " " Osterode,
62. " " " Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

63. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
64. " " " Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium das.),
65. " " " Dortmund,
66. " " " Hagen,
67. " " " Iserlohn,
68. " " " Lippstadt,
69. " " " Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
70. " " " Münster,
71. " " " Siegen,
72. " " " Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

73. Die Realschule zu Cassel,
74. " Musterschule zu Frankfurt a. Main,
75. " Wöhlerschule daselbst,
76. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

77. Die Realschule zu Aachen,
78. " " " Barmen,
79. " Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
80. " Städtische Realschule daselbst,
81. " Realschule zu Düsseldorf,
82. " " " Duisburg,
83. " " " Elberfeld,
84. " " " Krefeld,

Digitized by Google

85. die Realſchule zu Mülheim a. Rhein,
86. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
87. " " " Ruhrort,
88. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnaſium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. " " " " Nürnberg,
4. " " " " Speyer,
5. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachſen.

1. Die Realſchule zu Annaberg,
2. " " " Borna,
3. " " " Chemnitz,
4. " " " Döbeln (verbunden mit der Landwirthſchaftsſchule daſelbſt),
5. " Annen-Realſchule zu Dresden,
6. " Neuſtädter Realſchule daſelbſt,
7. " Realſchule zu Freiberg,
8. " " " Leipzig,
9. " " " Meißen,[1])
10. " " " Plauen,
11. " " " Wurzen,
12. " " " Zittau,
13. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnaſium zu Stuttgart,
2. " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnaſium zu Karlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Heſſen.

1. Die Realſchule I. Ordnung zu Darmſtadt (verbunden mit der Realſchule II. Ordnung daſelbſt),
2. " " I. Ordnung zu Gießen (desgl.),
3. " " " " " Mainz (desgl.),
4. " " " " " Offenbach (dgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realſchule zu Bützow,
††)2. " " " Güſtrow,
3. " " " Ludwigsluſt,
4. " " " Malchin,
5. " " " Roſtock,
6. " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachſen.

1. Das Real-Gymnaſium zu Eiſenach,
2. die Realſchule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunſchweig.

Die Realſchule I. Ordnung (Real-Gymnaſium) zu Braunſchweig.

X. Herzogthum Sachſen-Meiningen.

1. Die Realſchule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.

Die Realklaſſen des Gymnaſiums zu Gotha.

XII. Fürſtenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realſchule zu Gera.

XIII. Freie und Hanſeſtadt Lübeck.

Die Realſchule des Catharineums zu Lübeck.

---

[1]) Bis auf Weiteres ohne Prima.

††) Auf der Realſchule zu Güſtrow beginnt der Unterricht im Latein erſt mit der Sekunda.

Digitized by Google

XIV. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

1. Die Handelsſchule zu Bremen,
2. = Realſchule zu Bremerhaven,
3. = = = Vegeſack.

XV. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

Die Realſchule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. **Elſaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnaſium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden mit dem Lyzeum daſelbſt),
3. = = = = Schlettſtadt,
4. = = = = Straßburg i. Elſ. (verbunden mit dem Lyzeum daſelbſt).

c. Realſchulen mit mindeſtens neunjährigem Kurſus ohne obligatoriſchen Unterricht im Latein.

I. **Königreich Preußen.** +)

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'ſche Gewerbeſchule zu Berlin,
2. = Luiſenſtädtiſche Gewerbeſchule daſelbſt.

Provinz Schleſien.

3. Die Gewerbeſchule zu Breslau,
4. = = = Brieg,
5. = = = Gleiwitz.

Provinz Sachſen.

6. Die Gewerbeſchule zu Halberſtadt,
7. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holſtein.

8. Die Realſchule zu Kiel.

Rheinprovinz.

9. Die Gewerbeſchule zu Coblenz,
10. = = = Cöln,
11. = = = Elberfeld,
12. = = = Krefeld.

II. **Königreich Württemberg.**

1. Die Realanſtalt zu Reutlingen,
2. = = = Stuttgart,
3. = = = Ulm.

III. **Elſaß-Lothringen.**

Die Gewerbeſchule zu Mülhauſen im Elſaß.

B. Lehranſtalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Beſuch der erſten Klaſſe zur Darlegung der wiſſenſchaftlichen Befähigung erforderlich iſt.

a. Progymnaſien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Oſtpreußen.

1. Das Progymnaſium zu Königsberg i. Oſtpr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Weſtpreußen.

3. Das Progymnaſium zu Löbau,
4. = = = Neumark i. Weſtpr.,
5. = = = Schwetz.

+) Die preußiſchen Realſchulen von neunjährigem Kurſus ohne obligatoriſchen Unterricht im Latein werden fortan den Namen „Ober-Realſchulen" führen (ſ. Anmerkung auf S. 175).

Digitized by Google

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. = = = Lauenburg i. Pomm.,
8. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. = = = Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. = = = Weißenfels.

Provinz Hannover.

*13. Das Progymnasium zu Geestemünde,
14. = = = Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. = = = Boppard,
19. = = = Brühl,
20. = = = Eschweiler (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
21. das Progymnasium zu Euskirchen,
22. = = = Jülich,
23. = = = Linz,
24. = = = Malmedy,
25. = = = Prüm,
26. = = = Rheinbach,
27. = = = Siegburg,
28. = = = Sobernheim,
29. = = = Trarbach,
30. = = = St. Wendel,
31. = = = Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**

*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. = = = Durlach,
3. = = = Lörrach,
*4. = = = Tauberbischofsheim.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Das Progymnasium zu Doberan.

V. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = Diedenhofen.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. **Königreich Preußen.** +)

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Sachsen.

†)2. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†3. Die Realschule II. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†4. = = zu Neumünster.

+) Die preußischen Realschulen zweiter Ordnung werden fortan den Namen „Realschulen" führen (s. Anmerkung auf Seite 175).

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Provinz Hessen-Nassau.

†5. Die Realschule zu Bockenheim,
†6. = = = Cassel,
†7. = = = Eschwege,
†8. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†9. = = der israelitischen Gemeinde daselbst,
†10. = Klingerschule daselbst,
†11. = Realschule zu Hanau,
†12. = = = Homburg v. d. Höhe,
†13. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†14. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†15. = = = Essen,
†16. = Gewerbeschule zu Remscheid.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. = = = Crimmitzschau,
†3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
†4. = Realschule zu Frankenberg,
†5. = = = Glauchau,
6. = = = Grimma,
†7. = = = Großenhain,
†8. = = = Leipzig,
†9. = = = Leisnig,[1])
†10. = = = Löbau,
†11. = = = Meerane,[1])
†12. = = = Mittweida,
†13. = = = Pirna,
†14. = = = Reichenbach,
†15. = = = Reudnitz,
†16. = = = Rochlitz,[1])
17. = = = Schneeberg,
†18. = = = Stollberg,
†19. = = = Werdau.

III. **Königreich Württemberg.**

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. = = = Eßlingen,
5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. = = = Hall,
†8. = = = Heilbronn,
†9. = = = Ludwigsburg,
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. = = = Rottweil,
†13. = = = Tübingen.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach.

V. **Großherzogthum Hessen.**

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. = = = Alzey,
†3. = = = Bingen,
†4. = = II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden m. d. Realschule I. Ordn. das.),
†5. = Realschule zu Friedberg,
†6. = = II. Ordnung zu Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
†7. = Realschule zu Groß-Umstadt,
†8. = = II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
†9. = Realschule zu Michelstadt,
†10. = = II. Ordnung zu Offenbach (verb. mit der Realschule I. Ordn. das.),
†11. = Realschule zu Oppenheim,
†12. = = = Worms.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

[1]) Auf den Realschulen zu Leisnig, Meerane und Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Digitized by Google

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

†Die Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

X. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. = = beim Doventhor daselbst.

XII. **Elsaß-Lothringen.**

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. = Realschule zu Forbach,
†4. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. = Realschule zu Metz,
†6. = = = Münster,
†7. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†8. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†9. = = zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. **Königreich Preußen.**+)

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

2. Die höhere Bürgerschule zu Dirschau,
3. = = = = Pr. Friedland,
4. = = = = Jenkau,
5. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
7. = höhere Bürgerschule zu Krossen,
8. = = = = Luckenwalde,
9. = = = = Lübben,
10. = = = = Rathenow,
11. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Stargard i. Pomm.,
13. = = = = Wolgast,
14. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
16. = = = = Löwenberg,
17. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
19. = = = = Eilenburg,
20. = = = = Eisleben,
21. = = = = Gardelegen,
22. = = = = Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = höhere Bürgerschule zu Naumburg a. d. Saale.

+) Die preußischen höheren Bürgerschulen unter B. c und C. a. aa, sofern dieselben obligatorischen Unterricht im Latein haben, werden fortan den Namen „Real-Progymnasien" führen (s. Anm. auf Seite 175).

Digitized by Google

Provinz Schleswig-Holstein.

24. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. Die höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
27. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
28. = höhere Bürgerschule zu Marne,
29. = = = = Oldesloe,
30. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
31. = höhere Bürgerschule zu Segeberg,
32. = = = = Sonderburg,
33. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

34. Die höhere Bürgerschule zu Buxtehude,
35. = = = = Duderstadt,
36. = = = = Einbeck,
37. = = = = Emden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
39. = höhere Bürgerschule zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
40. = höhere Bürgerschule zu Nienburg,
41. = = = = Northeim,
42. = = = = Otterndorf,
43. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
44. = höhere Bürgerschule zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

45. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
46. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
47. = höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
48. = = = = Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

49. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
50. = = = = Biedenkopf,
51. = = = = Diez,
52. = = = = Fulda,
53. = = = = Geisenheim,
54. = = = = Hersfeld,
55. = = = = Hofgeismar,
56. = = = = Limburg a. d. Lahn,
57. = = = = Marburg,
58. = = = = Oberlahnstein,
59. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

60. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
61. = = = = Düren,
62. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
63. = höhere Bürgerschule zu Eupen,
64. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
65. = höhere Bürgerschule zu Lennep,
66. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = höhere Bürgerschule zu Oberhausen,
68. = = = = Rheydt,
69. = = = = Saarlouis,
70. = = = = Solingen,
71. = = = = Viersen,
72. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
2. = höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

Digitized by Google

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. = Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
3. = Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. = Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. **Fürstenthum Waldeck.**

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XII. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
3. das Real-Progymnasium zu Markirch,
4. = = = = Pfalzburg,
5. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c gehören.

I. **Königreich Preußen.** +)

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
†2. = = = im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.,
3. = = = zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

4. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
5. = = = = Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Rauen,
7. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

†9. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,

+) Siehe Anmerkung auf Seite 181.

Digitized by Google

†10. die zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,
†11. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
12. = höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†13. = = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

†15. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,
16. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
17. = höhere Bürgerschule zu Papenburg.

Provinz Westfalen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
†19. = Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†20. = = = = zu Hagen,

Provinz Hessen-Nassau.

†21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
22. = höhere Bürgerschule zu Ems,
†23. = Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†24. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
25. = höhere Bürgerschule zu Bonn,
†26. = = = = Düsseldorf.

Hohenzollern'sche Lande.

27. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. = = = Aschaffenburg,
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. die Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Eichstätt,
†7. = = = Erlangen,
†8. = = = Freising,
†9. = = = Fürth,
†10. = = = Hof,
†11. = = = Ingolstadt,
†12. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†13. = Realschule zu Kaufbeuren,
†14. = = = Kempten,
†15. = = = Kissingen,
†16. = = = Kitzingen,
†17. = = = Landau,
†18. = = = Landshut,
†19. = = = Lindau,
†20. = = = Memmingen,
†21. = Kreisrealschule zu München,
†22. = Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†23. = = = Neustadt a. d. Haardt,
†24. = = = Nördlingen,
†25. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†26. = = = Passau,
†27. = = = Regensburg,
†28. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†29. = = = Schweinfurt,
†30. = = = Speyer,
†31. = = = Straubing,
†32. = = = Traunstein,
†33. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†34. = Realschule zu Wunsiedel,
†35. = = = Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. = = = = Heidelberg,

Digitized by Google

†6. die höhere Bürgerschule zu Karlsruhe,
†7. = = = = Konstanz,
8. = Real-Abtheilung des Gymnasius zu Lahr,
†9. = höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
10. das Real-Gymnasium zu Villingen.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

†Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
†2. = = = = Rostock.

VI. **Großherzogthum Sachsen.**

†Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. **Königreich Bayern.**

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. = = = Kaiserslautern,
†3. = Central-Thierarzneischule zu München,
†4. = Handelsschule daselbst,
†5. = Industrieschule daselbst,
†6. = = zu Nürnberg,
†7. = Handelsschule daselbst,
†8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. = Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.+)

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

+) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

Provinz Heſſen-Naſſau.

†7. Die Lehr- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Victor zu Friedrichsdorf bei Homburg.

II. **Königreich Sachſen.**

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anſtalt von Böhme zu Dresden,
2. " Lehr- und Erziehungs-Anſtalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krauſe) daſelbſt,
3. das Lehrinſtitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daſelbſt,
4. " Gelinek-Körner'ſche Real-Inſtitut des Dr. Körner daſelbſt.

III. **Königreich Württemberg.**

†Die höhere Handelsſchule zu Stuttgart.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Die Privatanſtalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerſchule daſelbſt).

V. **Großherzogthum Heſſen.**

†Die Handelsſchule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. **Herzogthum Braunſchweig.**

†1. Die Privat-Lehranſtalt des Dr. Günther zu Braunſchweig,
†2. " Jakobſon-Schule zu Seeſen.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Inſtitut des Prof. Dr. Brinckmaier zu Ballenſtedt.

VIII. **Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt.**

†Die Erziehungs-Anſtalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

IX. **Freie und Hanſeſtadt Lübeck.**

†Die Realſchule des Dr. G. A. Reinmann (früher von Großheim) zu Lübeck.

X. **Freie Hanſeſtadt Bremen.**

†Die Lehranſtalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XI. **Freie und Hanſeſtadt Hamburg.**

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. " " " Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fiſcher) daſelbſt,
†3. " " der Gebrüder F. und W. Glitza daſelbſt,
†4. " " des Dr. Wichard Lange daſelbſt,
†5. " " von F. L. Nirrnheim daſelbſt,
†6. " " des Dr. M. Otto daſelbſt,
†7. " israelitiſche Stiftungsſchule daſelbſt,
†8. " Talmud-Tora-Schule daſelbſt,
†9. " Realſchule der reformirten Gemeinde daſelbſt.

D. Lehranſtalten, deren Berechtigung zur Ausſtellung wiſſenſchaftlicher Befähigungszeugniſſe von der Erfüllung beſonders feſtgeſtellter Bedingungen abhängig iſt.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Oſtpreußen.

†1. Die Gewerbeſchule zu Königsberg i. Oſtpr.*)

Provinz Brandenburg.

†2. Die Gewerbeſchule zu Potsdam.*)

*) Die unter Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe denjenigen ihrer Schüler ausſtellen, welche nach Abſolvirung der erſten theoretiſchen Klaſſe die Reife für die Fachklaſſe erworben haben.

Digitized by Google

Provinz Schleswig-Holstein.

3. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel. [1])

Provinz Westfalen.

†4. Die Gewerbeschule zu Bochum. [0])

Berlin, den 19. April 1882.

Rheinprovinz.

†5. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken. [0])

II. **Königreich Sachsen.**

†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz. [2])

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. **Königreich Preußen.**

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†)1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. = = = Brieg,
†3. = = = Cleve,
4. = = = Dahme,
5. = = = Elbena,
†6. die Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
†7. = = = Herford,
8. = = = Hildesheim,
†9. = = = Liegnitz,
10. = = = Lüdinghausen,
†11. = = = Marienburg i. Westpr.,

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[0]) Die unter Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[2]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1 ½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

12. die Landwirthschaftsschule zu Samter,
13. = = = Schivelbein in Pomm.,
14. = = = Weilburg,

b. Privat-Lehranstalten.

15. Die Privat-Erziehungsanstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†16. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†17. das Erziehungs-Institut von W. Brötz (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†18. = Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
19. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
20. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†2. = Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. = Erziehungsanstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
3. = Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

Berlin, den 19. April 1882.

IV. **Großherzogthum Baden.**

†Das internationale Lehrinstitut des Dr. von Sécheles zu Bruchsal.

V. **Großherzogthum Hessen.**

†Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. **Großherzogthum Sachsen.**

†Die Erziehungsschule des Dr. Schröter und des Dr. Pfeiffer zu Jena.

VII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst).

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

†Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die höhere Bürgerschule zu Frankenhausen.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 10. Mai 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. Vom 5. Mai 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. Vom 5. Mai 1882.

Nachdem der bisherige Abgeordnete des Oberamtsbezirks Vaihingen gestorben ist, wird gemäß der im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs ergangenen Entschließung des K. Staatsministeriums die Vornahme einer Neuwahl für diesen Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten hievon auszuschließen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung des Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Vaihingen in dem Bezirksblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Digitized by Google

3) Die Wählerlisten müssen längstens in zehn Tagen, von dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 20. d. M. vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis 26. d. M. einschließlich, auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen drei Tagen, von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, also am 31. d. M., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau dreißig Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Freitag den 9. Juni d. J.

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen und wenn möglich an diesem Tage, jedenfalls aber am 10. Juni zu beendigen.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, sowie der Zeit des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 6. Juni d. J. auf ortsübliche Art zu erfolgen, insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

I. Vaihingen.

II. Enzweihingen, Ober-Riexingen, Hochdorf, Rieth mit dem Abstimmungsort Enzweihingen.

III. Groß-Glattbach, Iptingen, Mühlhausen, Roßwag mit dem Abstimmungsort Groß-Glattbach.

IV. Groß-Sachsenheim, Klein-Sachsenheim, Untermberg, Unter-Riexingen mit dem Abstimmungsort Groß-Sachsenheim.

V. Horrheim, Ensingen, Hohen-Haslach, Sersheim mit dem Abstimmungsort Horrheim.

VI. Nußdorf, Eberdingen, Weissach, Aurich mit dem Abstimmungsort Nußdorf.

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Digitized by Google

7) Den Distriktswahlkommissionen ist die Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 des Wahlgesetzes, wonach das Wahlprotokoll mit den Wählerlisten und Stimmzetteln wohlversiegelt an das Oberamt eingesendet werden muß, besonders einzuschärfen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178), sowie auf die Ministerial-Verfügung vom 20. April 1868 (Reg.Blatt S. 193), die Ziffer 6 Abs. 2 und die Ziffern 8—12 der Ministerial-Verfügung vom 9. November 1876 (Reg.Blatt S. 412) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 5. Mai 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 16. Mai 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 9. Mai 1882.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.
Vom 9. Mai 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch den 24. Mai d. J.

bestimmt.

Wir befehlen, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart versammeln und die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen.

Gegeben Genua, den 9. Mai 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 24. Mai 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Backnang zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. Vom 15. Mai 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuständigen Behörden. Vom 12. Mai 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den württembergischen Künstlerverein. Vom 12. Mai 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Abänderung des §. 20 der Ausführungs-Instruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 13. Mai 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Gesundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Vom 17. Mai 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Backnang zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. Vom 15. Mai 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung jenes Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Backnang wird die Erhebung örtlicher Abgaben von dem im Stadtbezirk, einschließlich der Parzellen Germannsweiler und Seehof, jedoch mit Ausnahme der Theilgemeinden Mittel-Schönthal, Ober-Schönthal mit Neu-Schönthal,

Digitized by Google

Röthlenshof, Staigacker, Stiftsgrundhof, Ungeheuerhof und Unter-Schönthal, zum Verbrauch kommenden Bier und Fleisch und zwar

von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter,
von Fleisch mit fünf Mark für einhundert Kilogramm,

bis zum 31. März 1887 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirke Backnang zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Vevey, den 15. Mai 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuständigen Behörden.

Vom 12. Mai 1882.

Das der Bekanntmachung vom 24. Januar d. J., betreffend Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, (Reg.Blatt S. 27) auf S. 30 ff. angefügte Verzeichniß der Schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Erklärungen und Anerkenntnissen über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz befugt sind, ändert sich insoweit, als an Stelle von Locarno gegenwärtig Bellinzona der Sitz der Direktion der Centralpolizei des Kantons Tessin ist.

Stuttgart, den 12. Mai 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den württembergiſchen Künſtlerverein. Vom 12. Mai 1882.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majeſtät des Königs hat das Königliche Staatsminiſterium durch Entſchließung vom 10. Mai d. J. dem Württembergiſchen Künſtlerverein, der ſeinen Sitz in Stuttgart hat, die juriſtiſche Perſönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten verliehen.

Stuttgart, den 12. Mai 1882.

Hölder.

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend eine Abänderung des §. 20 der Ausführungs-Inſtruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Geſetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen. Vom 13. Mai 1882.

Die im Centralblatt für das Deutſche Reich, Jahrgang 1882 Nro. 18 Seite 215 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1882, womit eine Abänderung des §. 20 der Ausführungs-Inſtruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Geſetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen veröffentlicht worden iſt, wird durch nachſtehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Mai 1882.

Hölder.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 24. April d. J. beſchloſſen, daß der letzte Abſatz im §. 20 der Ausführungs-Inſtruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Geſetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen — Centralblatt für das Deutſche Reich 1881 Seite 36 — zu ſtreichen und durch nachſtehende Beſtimmung zu erſetzen iſt:

> Wenn Hunde der Vorſchrift dieſes Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, ſo kann deren ſofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Berlin, den 2. Mai 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Bötticher.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Geſundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Vom 17. Mai 1882.

Nachdem das Reichsgeſetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, und die bundesräthliche Inſtruktion hiezu vom 12/14. Februar 1881 die erforderlichen Vorſchriften über die Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Pockenſeuche und der Räude der Schafe, ſowie über die Anzeigepflicht und die ſonſtigen Obliegenheiten der Eigenthümer und Führer der Schafherden und über die Beſtrafung der Zuwiderhandlungen gegeben hat, iſt die in §. 8 Ziffer 2 der Vollzugsverfügung vom 5. Juli 1873 (Reg.Blatt S. 317) zum Geſetz vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablöſung der Weiderechte (Reg.Blatt S. 63) enthaltene Vorſchrift, wornach die durch Art. 26 des Weidegeſetzes vorgeſchriebene Beurkundung des Geſundheitszuſtandes einer Wanderherde auf Grund vorhergegangener ſachverſtändiger Unterſuchung in die Wanderurkunde aufzunehmen ſei, außer Wirkung getreten; es wird daher verfügt, daß künftig die gedachte Beurkundung auf Grund einer von dem Eigenthümer, beziehungsweiſe von dem Führer der Herde abzuverlangenden Erklärung über den Geſundheitszuſtand ſeiner Herde der Wanderurkunde einzuverleiben iſt.

Im Uebrigen bleiben die Beſtimmungen des Abſchnitts III Art. 24 bis 30 des Geſetzes vom 26. März 1873 und der Vollziehungsverfügung hiezu vom 5. Juli 1873 §§. 8 und 9 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Mai 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 31. Mai 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphenordnung für Württemberg. Vom 26. Mai 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Vom 28. Mai 1882.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung für Württemberg.

Vom 26. Mai 1882.

Die im Regierungsblatt von 1881 Seite 375 bis 393 veröffentlichte

Telegraphen-Ordnung für Württemberg

vom 23. Juni 1881

wird, wie folgt, abgeändert, beziehungsweise ergänzt.

§. 17, Absatz IV erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben.

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. (Vergl. auch §. 11, VI.)

Digitized by Google

Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten."

§. 11. „Bezahlte Antwort" wird durch einen neuen Absatz VI mit nachstehendem Wortlaut ergänzt:

„VI. Dem Aufgeber eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort wird gestattet, die Bestellgebühren für das Antwortstelegramm, sofern der Bestimmungsort des letzteren außerhalb des Ortsbestellbezirks einer Telegraphenanstalt liegt, im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms nach dem Satze von 80 Pfennig für jedes Telegramm zu entrichten. (Vergl. auch §. 17, IV.)

In derartigen Fällen haben die Telegramme vor der Adresse die nachbenannten taxpflichtigen Vermerke zu tragen, nemlich das Ursprungstelegramm die Worte „Antwort und Bote bezahlt" oder „Rxp", das Antwortstelegramm die Worte „Bote bezahlt" oder das Zeichen „Xp".

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 26. Mai 1882.

Mittnacht.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher.

Vom 28. Mai 1882.

Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1879. S. 269) und des §. 360, Z. 12 des Reichs-Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzblatt von 1880, S. 110) wird in Abänderung der Ministerialverfügung vom 15. März 1882, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher (Reg.Blatt S. 83), Nachstehendes verfügt:

I.

Der §. 3 Abs. 3 der ebenbezeichneten Verfügung vom 15. März 1882 erhält folgende Fassung:

„Außer diesen Zinsen dürfen erhoben werden: eine Einschreibgebühr von höchstens 10 Pf. beim Abschluß oder bei der Verlängerung eines Pfandvertrags, die

Digitized by Google

baaren Auslagen an Postporto, an Gebühren der amtlich bestellten Taxatoren für eine vom Pfandschuldner beantragte Schätzung der Pfandgegenstände und die in §. 20 bezeichneten Verkaufsgebühren."

II.

§. 6 Z. 6 dieser Verfügung erhält folgende Fassung:

„6) die bedungenen Zinse (§. 3) und die Einschreibgebühr."

III.

In §. 18 dieser Verfügung wird nach den Worten „und Zinsen" eingeschaltet: „der Einschreibgebühr".

Stuttgart, den 28. Mai 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. Juni 1882.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. Vom 11. Juni 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart. Vom 8. Juni 1882. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn. Vom 6. Juni 1882.

Gesetz, betreffend die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. Vom 11. Juni 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung (Reg.Blatt von 1874 Seite 80 und 165) wird auf die Angehörigen der Württembergischen Post- und Telegraphen-Verwaltung ausgedehnt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 11. Juni 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erlöſchung der juriſtiſchen Perſönlichkeit des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart.

Vom 8. Juni 1882.

Da die dem Verein der Buchhändler zu Stuttgart vermöge Königlicher Entſchließung vom 7. Dezember 1843 (Reg.Blatt von 1844 S. 161) verliehene juriſtiſche Perſönlichkeit in Folge der freiwilligen Auflöſung dieſes Vereins erloſchen iſt, ſo wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. Juni 1882.

Hölder.

Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend die Ausſtellung von Uebergangsſcheinen durch das Grenzſteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn.

Vom 6. Juni 1882.

Nachdem das Grenzſteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn, zu Ausſtellung von Uebergangsſcheinen für kontrolepflichtige Bierſendungen ermächtigt worden iſt, wird dieß unter Bezugnahme auf §. 9 der Verfügung vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsſtaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangsſteuer unterliegenden vereinsländiſchen Erzeugniſſen (Reg.Blatt S. 251), mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Verfügung ſofort in Wirkſamkeit tritt.

Stuttgart, den 6. Juni 1882.

Renner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. Juni 1882.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Farrenhaltung. Vom 16. Juni 1882.

Gesetz, betreffend die Farrenhaltung. Vom 16. Juni 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Rindviehzucht im Gemeindebezirk nach Maßgabe des vorhandenen Viehstands erforderlichen Farren zu halten, soweit hiefür nicht auf andere Weise genügend gesorgt ist.

In Theilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind, ist die Farrenhaltung Obliegenheit der Theilgemeinde, soweit nicht durch Herkommen oder Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist (Art. 7 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, Reg.Blatt S. 389).

Mehrere Gemeinden oder Theilgemeinden können sich zur gemeinsamen Haltung der für dieselben erforderlichen Farren vereinigen. Die Vereinigung erfolgt durch Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien, beziehungsweise der Vertreter der Theilgemeinden (Art. 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. September 1853).

Digitized by Google

Art. 2.

Die Gemeinden können die Farrenhaltung entweder in eigener Verwaltung besorgen oder durch einen vertragsmäßig aufgestellten Farrenhalter besorgen lassen. In letzterem Falle muß der Vertrag auf mindestens sechs Jahre geschlossen werden.

Die Uebertragung der Farrenhaltung auf kürzere Zeit oder an mehrere Personen zugleich und die abwechselnde Uebertragung der Farrenhaltung an die einzelnen Viehbesitzer kann nur ausnahmsweise und widerruflich von dem Oberamt nach Einholung der Aeußerung der Schaubehörde (Art. 8) zugelassen werden.

Art. 3.

Gegen die Anordnungen, welche vom Oberamt zu Vollziehung des Art. 1 Abs. 1 getroffen werden, sowie gegen die abweisende Verfügung des Oberamts im Falle des Art. 2 Abs. 2 steht der Gemeinde Beschwerde an die Kreisregierung zu, welche endgiltig entscheidet.

Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Entscheidung beim Oberamt angebracht werden.

Die Versäumung der Frist zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. Dieselbe Folge hat die Umgehung des Oberamts bei Anbringung der Beschwerde. Eine Rekursbelehrung wird nicht ertheilt.

Art. 4.

Zu Deckung des der Gemeinde durch die Farrenhaltung entstehenden Aufwands kann dieselbe Sprunggelder für die Benützung der Gemeindefarren erheben oder dem gemäß Art. 2 aufgestellten Farrenhalter die Erhebung von Sprunggeldern gestatten.

Zur Einführung oder Aufhebung, sowie zur Erhöhung oder Herabsetzung von Sprunggeldern ist die Genehmigung des Oberamts erforderlich.

Art. 5.

Die Sprungplätze müssen sich in der Nähe der Farrenstallungen befinden und gegen den Zutritt Unberufener, sowie gegen den Einblick von Außen abgeschlossen sein.

An einem diesen Vorschriften nicht entsprechenden Orte ist die Zulassung zur Bedeckung nicht gestattet.

Digitized by Google

Art. 6.

Nur ſolche Farren dürfen von Gemeinden oder von den durch die Gemeinden vertragsmäßig aufgeſtellten Farrenhaltern, ſowie von Realgemeinderechtsbeſitzern gehalten werden, für welche ein Zulaſſungsſchein ertheilt iſt (Art. 8 und 11).

Das Gleiche gilt für diejenigen Privatperſonen gehörenden Farren, welche beſtimmungsgemäß, ſei es ausſchließlich oder theilweiſe, zur Bedeckung fremden Viehs gehalten werden.

Der Zulaſſungsſchein darf nur für ſolche Farren ertheilt werden, welche von der Schaubehörde auf Grund vorheriger Unterſuchung als zur Zucht tauglich erkannt werden. Gemeindefarren (vergl. Abſ. 1) müſſen außerdem für die in der Gemeinde herrſchenden Viehraſſen geeignet ſein.

Art. 7.

Der Zulaſſungsſchein gilt für die Zeit bis zur nächſten ordentlichen Farrenſchau (Art. 10) und für das ganze Landesgebiet.

Derſelbe kann von der Schaubehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Farre aufgeſtellt iſt, zurückgenommen werden, wenn der Farre ſich als zur Zucht untauglich erweist.

Art. 8.

Die zur Ertheilung und Zurücknahme der Zulaſſungsſcheine zuſtändige Schaubehörde beſteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und aus ebenſo vielen Stellvertretern, welche im Fall der perſönlichen Betheiligung oder ſonſtigen Verhinderung der ordentlichen Mitglieder einzutreten haben.

Dieſelbe wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des Vorſitzenden und ſeines Stellvertreters für jeden Oberamtsbezirk je auf den Zeitraum von drei Jahren durch die Amtsverſammlung beſtellt.

In Bezirken, in welchen ein nach der Vorſchrift des Statuts des landwirthſchaftlichen Vereins vom 12. April 1877 (Reg.Blatt S. 43) gebildeter Bezirksverein beſteht, iſt die Wahl der Mitglieder der Schaubehörde mit Ausnahme des Vorſitzenden und deſſen Stellvertreters dem Ausſchuß dieſes Vereins zu überlaſſen.

Ein giltiger Beſchluß kann von der Schaubehörde mit der in Art. 11 Abſ. 1 bezeichneten Ausnahme nur in voller Beſetzung gefaßt werden.

Digitized by Google

Art. 9.

Mitglieder der Schaubehörde ſind auf ihr Anſuchen von dem Oberamt vor Ablauf des Zeitraums, auf welchen ſie beſtellt ſind, ihres Amtes zu entheben.

Gegen ihren Willen können ſie ihres Amts auf Antrag des Oberamts durch eine mit Gründen verſehene Entſcheidung des Miniſteriums des Innern enthoben werden.

Art. 10.

Die Schaubehörde hat alljährlich an den für die einzelnen Gemeinden von dem Vorſitzenden im Einvernehmen mit dem K. Oberamt zu beſtimmenden Tagen die ordentliche Farrenſchau behufs Ertheilung der Zulaſſungsſcheine vorzunehmen. Hiebei hat ſie zugleich zu unterſuchen, ob den Vorſchriften der Art. 1, 2 und 5 genügt iſt.

Ueber das Ergebniß der Schau, insbeſondere über vorgefundene Mißſtände, iſt an das Oberamt Bericht zu erſtatten.

Außerordentlicherweiſe kann die Schaubehörde von dem Oberamt berufen werden, wenn nach Ertheilung des Zulaſſungsſcheins für einen Farren vor der nächſten ordentlichen Farrenſchau ſolche Thatſachen zur Kenntniß des Oberamts kommen, durch welche die Zurücknahme des Zulaſſungsſcheins (Art. 7 Abſ. 2) veranlaßt erſcheint. Ebenſo kann in andern dringenden Fällen die Schaubehörde oder ein einzelnes Mitglied derſelben vom Oberamt mit der Unterſuchung des Standes der Farrenhaltung in einer Gemeinde beauftragt werden.

Art. 11.

Ueber Anträge auf Ertheilung von Zulaſſungsſcheinen nach Vornahme der ordentlichen Farrenſchau entſcheidet der Vorſitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied der Schaubehörde.

Geht der Antrag nicht von einer Gemeindebehörde aus, ſo hat der Antragſteller vor der Vornahme der Schau den Betrag der durch dieſelbe erwachſenden Koſten bei dem Ortsvorſteher zu hinterlegen.

Art. 12.

Gegen die Verſagung oder Zurücknahme des Zulaſſungsſcheins ſteht dem Gemeinderath, ſofern es ſich um einen Gemeindefarren handelt, und dem Farrenhalter Beſchwerde an die Oberſchaubehörde (Art. 13) zu.

Digitized by Google

Die Beſchwerde muß binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entſcheidung beim Oberamt mündlich zu Protokoll oder ſchriftlich angebracht werden. Hiebei finden die Beſtimmungen des Art. 3 Abſ. 3 gleichfalls Anwendung. Wofern nicht die Beſchwerde vom Gemeinderath eingelegt iſt, hat der Beſchwerdeführer zugleich oder binnen einer vom Oberamt zu beſtimmenden Friſt für die durch das Beſchwerdeverfahren erwachſenden Koſten einen angemeſſenen Betrag zu hinterlegen. Erfolgt dieſe Hinterlegung nicht oder erſcheint die angebrachte Beſchwerde ſonſt unſtatthaft, ſo iſt dieſelbe von dem Oberamt zurückzuweiſen, andernfalls aber dem Vorſitzenden der Oberſchaubehörde zu übergeben.

Art. 13.

Zur Entſcheidung über Beſchwerden gegen die Verſagung oder Zurücknahme der Zulaſſungsſcheine wird für jeden Bezirk eines Gauverbands des landwirthſchaftlichen Vereins eine Oberſchaubehörde je auf den Zeitraum von drei Jahren beſtellt.

Dieſelbe beſteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und ebenſo vielen Stellvertretern, welche im Fall der perſönlichen Betheiligung oder ſonſtigen Verhinderung der ordentlichen Mitglieder einzutreten haben.

Der Vorſitzende und die übrigen Mitglieder, ſowie die Stellvertreter werden nach Vernehmung des betreffenden Gauausſchuſſes des landwirthſchaftlichen Vereins von der Centralſtelle für die Landwirthſchaft beſtellt.

Auf die Mitglieder der Oberſchaubehörde finden die Beſtimmungen des Art. 9 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Oberamts die Centralſtelle für die Landwirthſchaft tritt.

Die Oberſchaubehörde hat der von ihr in voller Beſetzung zu beſchließenden Entſcheidung Gründe beizufügen. Ihre Entſcheidung iſt endgiltig. Ein Sportelanſatz findet nicht ſtatt.

Art. 14.

Die näheren Vorſchriften über die Zuſammenſetzung der Schaubehörden und Oberſchaubehörden, die Entſchädigung ihrer Mitglieder und das Verfahren werden durch das Miniſterium des Innern erlaſſen.

Art. 15.

Im Fall des Art. 10 Abſ. 3 hat derjenige, welcher die außerordentliche Berufung der Farrenſchau ſchuldhaft veranlaßt hat, die entſtandenen Koſten zu tragen.

Digitized by Google

Die Kosten einer außerordentlichen Farrenschau im Fall des Art. 11 fallen dem Antragsteller, diejenigen einer abgewiesenen Beschwerde (Art. 12) dem Beschwerdeführer zur Last.

Alle übrigen aus dem Verfahren der Schaubehörden und Oberschaubehörden erwachsenden Kosten hat diejenige Amtskörperschaft zu tragen, in deren Bezirk die Farren aufgestellt sind.

Das Erkenntniß über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten steht dem Oberamt in erster Instanz zu.

Art. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Die Geldstrafen fallen der Amtskörperschaftskasse zu.

Auf das Verfahren finden Art. 9—25 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Anwendung.

Art. 17.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 1 und 2, dessen Wirksamkeit erst mit dem 1. Januar 1884 beginnt, am 1. Mai 1883 in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 16. Juni 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 6. Juli 1882.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen. Vom 6. Juni 1882. — Gesetz, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. Vom 16. Juni 1882.

Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen.

Vom 6. Juni 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der bisher zum Oberamt Waiblingen gehörige und mit der Gemeinde Hochberg vereinigte Weiler Kirschenhardthof wird von dem Oberamtsbezirk Waiblingen getrennt und dem Oberamtsbezirk Marbach zugetheilt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Juni 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Geſetz, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgeſetzes vom 26. März 1868.

Vom 16. Juni 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums und unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

Die Artikel 10 bis 18 des Geſetzes vom 26. März 1868, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag (Reg.Blatt S. 178), werden aufgehoben und durch nachſtehende Artikel erſetzt:

Art. 10.

Jede Gemeinde, bei zuſammengeſetzten Gemeinden die Geſammtgemeinde, bildet der Regel nach einen beſonderen Abſtimmungsdiſtrikt.

Jedoch können kleine, ſowie ſolche Gemeinden, in welchen Perſonen, die zur Bildung der Diſtriktswahlkommiſſion geeignet ſind, ſich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abſtimmungsdiſtrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abſtimmungsdiſtrikte getheilt werden.

Kein Abſtimmungsdiſtrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abſtimmungsdiſtrikte geſchieht ſofort nach dem Erſcheinen des Wahlausſchreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekannt gemacht.

Art. 11.

Die Beaufſichtigung der geſetzmäßigen Vornahme des Wahlgeſchäfts iſt Obliegenheit des Oberamts.

Die Oberamtswahlkommiſſion hat für jeden Abſtimmungsdiſtrikt ihres Wahlbezirks einen Wahlvorſteher (Diſtriktswahlkommiſſär), welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter deſſelben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Die Namen derſelben ſind ſofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekannt zu machen.

Digitized by Google

Art. 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistrikts einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung der Distriktswahlkommission zu erscheinen.

Art. 13.

Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituirung der Distriktswahlkommission um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Namen der Distriktswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Art. 13a.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriktswahlkommission konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Distriktswahlkommission zu beauftragen.

Art. 14.

Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Die Stimmgebung erfolgt in der Art, daß jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts den Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen

Digitized by Google

Vertreter übergibt, welcher denſelben in die Wahlurne legt und den abſtimmenden Wähler in der Wählerliſte bemerken läßt.

Die Stimmzettel müſſen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen verſehen ſein. Jeder Stimmzettel muß derart zuſammengefaltet ſein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt iſt.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verſtoßen iſt, hat der Wahlvorſteher zurückzuweiſen. Insbeſondere hat derſelbe auch darauf zu achten, daß nicht ſtatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Art. 15.

Die Diſtriktswahlkommiſſion entſcheidet über ſich ergebende Anſtände.

Die Kommiſſion handhabt bei dem Wahlgeſchäfte die Ordnung. Es iſt ihr zu dieſem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 ℳ Geldſtrafe und bis zu 2 Tagen Haft eingeräumt.

Dem Beſtraften ſteht gegen ein Straferkenntniß die ſofortige Beſchwerde (Reichs-Strafprozeßordnung §. 353) bei dem Oberamte zu. Dieſelbe hat aufſchiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haftſtrafe ſofort bis zu vierundzwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungeſäumte Vollziehung erfordert.

Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll aufzunehmen; daſſelbe hat die Namen der Kommiſſionsmitglieder, Zeit und Ort des Geſchäfts, die Zahl der abſtimmenden Wähler im Ganzen, vorgekommene Anſtände und gefaßte Beſchlüſſe, ſowie alle auf die Giltigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Art. 16.

Nach Ablauf der Abſtimmungszeit (zu vergl. Art. 13 Abſ. 2 des Wahlgeſetzes) erklärt der Wahlvorſteher die Abſtimmung für geſchloſſen. Nachdem dies geſchehen iſt, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Dieſelben werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt ſich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verſchiedenheit von der ebenfalls feſtzuſtellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abſtimmungsvermerk in der Wählerliſte gemacht iſt, ſo iſt dieſes nebſt dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Digitized by Google

Art. 17.

Sodann erfolgt durch die Distriktswahlkommission die Zählung der abgegebenen Stimmen.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Art. 18.

Ungiltig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Bei der Stimmenzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 18a.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13a Abs. 2).

Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit oder Ungiltigkeit es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Digitized by Google

Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimirt erklärt ist.

Art. 18 b.

Während der ganzen Wahlhandlung (vergl. Art. 13 a bis 18 a) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokale offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Berathungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Art. 18 c.

Die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, daß sie demselben spätestens im Lauf des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18 d.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission zusammen.

Dieselbe besteht aus dem Oberamtmann (Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

Von der Oberamtswahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der giltigen und der ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrikt ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung

Digitized by Google

ſolcher Bedenken iſt der Vorſtand der Oberamtswahlkommiſſion befugt, die von den Wahlvorſtehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzuſehen.

Der Zutritt zu dem Lokal, in welchem die Ermittelung des Wahlergebniſſes ſtattfindet, ſteht jedem Wähler offen.

Art. II.

An die Stelle des Art. 26 des Landtagswahlgeſetzes vom 26. März 1868 tritt folgende Beſtimmung:

Die durch die Wahlen verurſachten Koſten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerliſten und für Ausrüſtung des Wahllokales, den die Gemeindekaſſen zu tragen haben, von der Staatskaſſe beſtritten.

Art. III.

Das Citat in Art. 4 Abſ. 3 und in Art. 8 Abſ. 4 des Landtagswahlgeſetzes kommt in Wegfall.

Art. IV.

Der erſte und zweite Abſatz des §. 143 der Verfaſſungsurkunde in der dieſem Paragraphen durch Art. 6 des Verfaſſungsgeſetzes vom 26. März 1868, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfaſſungsurkunde, (Reg.Blatt S. 175) gegebenen Faſſung werden aufgehoben.

Art. V.

Das gegenwärtige Geſetz tritt mit der erſten nach deſſen Verkündigung ſtattfindenden allgemeinen Neuwahl in Kraft.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. Juni 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. Juli 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ergänzung der inländischen Postordnung hinsichtlich der Abstempelung von Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern für Privatpersonen. Vom 6./10. Juli 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 1. Juli 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Zurücknahme der einer Lehranstalt ertheilten Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 5. Juli 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen. Vom 11. Juli 1882.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ergänzung der inländischen Postordnung hinsichtlich der Abstempelung von Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern für Privatpersonen.

Vom 6./10. Juli 1882.

Die Bestimmungen in §. 50 der inländischen Postordnung vom 14. März 1881 (Reg.Blatt S. 21) über den Verkauf von Postwerthzeichen erhalten als Absatz IV folgenden Zusatz:

IV. Briefumschläge, Postkarten und Streifbänder, welche von Privaten auf eigene Rechnung hergestellt worden sind, werden auf Verlangen bei der Druckerei der K. Verkehrsanstalten mit dem Postwerthzeichen-Stempel bedruckt, wofür neben dem Nennwerth der aufgedruckten Werthstempel eine Vergütung von 1 ℳ 75 Pf. für je 1000 Stück oder einen überschießenden Theil zu entrichten ist. Die Briefumschläge werden mit den Werthstempeln zu 5 und 10 Pf., die Postkarten mit

Digitized by Google

dem Werthstempel zu 5 Pf. und die Streifbänder mit dem Werthstempel zu 3 Pf. versehen. Die näheren Bedingungen, unter welchen diese Abstempelung erfolgt, können bei den Postanstalten erfragt werden.

Der seitherige Absatz IV des §. 50 erhält die Ziffer V.

Stuttgart, den 6./10. Juli 1882.

Für den Staatsminister:
Staatsrath
v. Uxkull.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien.

Vom 1. Juli 1882.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni d. J. in Betreff der Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien (Reg.Blatt von 1866 S. 129; von 1878 S. 14 und 315; von 1880 S. 45; von 1881 S. 1 und 399; von 1882 S. 10) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 1. Juli 1882.

Hölder. Renner.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung getroffenen Verabredung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schifffahrtskonvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 30. Juni 1883 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) von Bötticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Zurücknahme der einer Lehranstalt ertheilten Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Vom 5. Juli 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 26. Juni 1882, betreffend Zurücknahme der einer Lehranstalt ertheilten Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 5. Juli 1882.

Der Staatsminister des Innern:
Hölder.

Der Kriegsminister:
In Vertretung:
Steinheil.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner zu Leipzig (Verzeichniß zur diesseitigen Bekanntmachung vom 19. April 1882, Centralblatt Seite 195, III 3*)) provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zurückgezogen worden ist.

Berlin, den 26. Juni 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen.

Vom 11. Juli 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 9. Juli d. Js. haben Seine Königliche Majestät der von Gustav Werner in Reutlingen in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau

*) Regierungsblatt Seite 188.

Digitized by Google

begründeten, als „Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus“ bezeichneten Stiftung mit dem Sitz in Reutlingen auf Grund der vorgelegten Stiftungsstatuten die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 11. Juli 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 15. September 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 9. September 1882. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 9. September 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 25. Juli 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica. Vom 26. Juli 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart. Vom 5. September 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 9. September 1882.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 3. l. M. den Professor Dr. von Mandry in Tübingen an der Stelle des Dr. jur. von Wächter, welcher die betreffende Funktion niedergelegt hat, zum Mitglied und Vorsitzenden des nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 gebildeten literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen gnädigst zu ernennen geruht. Solches wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März 1872 (Reg.Blatt S. 105) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. September 1882.

Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen.

Vom 9. September 1882.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 3. l. M. den Direktor der Kunstschule von Liezen-Mayer in Stuttgart an der Stelle des Direktors a. D. von Neher, welcher die betreffende Funktion niedergelegt hat, zum Mitglied und Vorsitzenden, sowie den Lehrer der Kupferstecherkunst an der Kunstschule und zumaligen Inspektor der Kupferstichsammlung Professor Kräutle in Stuttgart an der Stelle des verstorbenen Professors Weißer zum stellvertretenden Mitglied des nach dem Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 gebildeten künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen gnädigst zu ernennen geruht. Solches wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 1) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. September 1882.

Faber.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko.

Vom 25. Juli 1882.

Nachstehende in Nro. 29 des Centralblatts für das Deutsche Reich enthaltene Bekanntmachung in Betreff der weiteren Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 28. August 1869 wird hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 4. Februar und 25. Oktober 1881 (Reg.Blatt S. 11 und 459) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. Juli 1882.

Für den Staatsminister des Innern: Schüz.

Für den Staatsminister der Finanzen: Zeller.

Durch Austausch von Erklärungen zwischen dem Kaiserlichen Minister-Residenten in Mexiko und der mexikanischen Regierung ist vereinbart worden, daß die Wirkungen der

Digitized by Google

mexikanischerseits erfolgten Kündigung (Central-Blatt 1881, Seite 419) des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 28. August 1869 dergestalt hinausgeschoben werden, daß der Vertrag bis zum 31. Dezember 1882 in Kraft bleibt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica. Vom 26. Juli 1882.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1882, betreffend die **Pharmacopoea Germanica, editio altera,** (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 333) wird hiemit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Erscheinen der offiziellen lateinischen **Pharmacopoea Germanica, editio altera,** eine Drucklegung des deutschen, von einer Kommission festgestellten Urtextes der Pharmakopöe für den Verkauf stattfindet.

Die K. Oberämter werden angewiesen, diese Bekanntmachung noch besonders zur Kenntniß der Apotheker und des ärztlichen Personals zu bringen.

Stuttgart, den 26. Juli 1882.

Für den Staatsminister:
Schüz.

Bekanntmachung,

betreffend die Pharmacopoea Germanica, editio altera.

Auf Grund eines vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, daß das demnächst im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt & Schenck) zu Berlin unter dem Titel: „**Pharmacopoea Germanica. Editio altera.**“ erscheinende Arzneibuch mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle der seit dem 1. November 1872 (siehe die Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 — Reichs-Gesetzblatt Seite 172) in Geltung befindlichen **Pharmacopoea Germanica** tritt.

Berlin, den 8. Juli 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart.

Vom 5. September 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 1. September d. Js. haben Seine Königliche Majestät dem Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 5. September 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 18. September 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 5. September 1882. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit der Eisenbahn. Vom 14. September 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier.

Vom 5. September 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung jenes Gesetzes (Reg.Blatt S. 19) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Laupheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1887 gestattet.

Digitized by Google

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abſ. 2 des Geſetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirk Laupheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben iſt, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeſchrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig feſtgeſetzt.

Unſere Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 5. September 1882.

Karl.

Renner. Geßler. Wundt. Hölder. Faber.

Bekanntmachung des Finanzminiſteriums, betreffend die Berechnung der ſtatiſtiſchen Gebühr für Maſſengüter bei Verſendungen mit der Eiſenbahn.

Vom 14. September 1882.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 19. Dezember 1879 (Reg.Blatt S. 488) wird der im Centralblatt für das Deutſche Reich, Jahrgang 1882 Nro. 22 S. 244 abgedruckte Beſchluß des Bundesraths vom 8. Mai d. J., betreffend die Berechnung der ſtatiſtiſchen Gebühr für Maſſengüter bei Verſendungen mit der Eiſenbahn, im Nachſtehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. September 1882.

Renner.

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 8. Mai d. J. in Betreff der Berechnung der ſtatiſtiſchen Gebühr für Maſſengüter bei Verſendungen mit den Eiſenbahnen nachſtehenden Beſchluß gefaßt:

1) Bei Sendungen von den in §. 11 Abſatz 2 Ziffer 3 des Geſetzes, betreffend die Statiſtik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 (Reichs-Geſetzblatt S. 261) bezeichneten Maſſengütern, für welche nach §. 3 deſſelben ein Anmeldeſchein genügen würde,

Digitized by Google

bei denen jedoch in Folge der Bestimmungen im §. 6 letzter Satz der Bekanntmachung und im §. 50 Ziffer 1 Absatz 3 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Central-Blatt S. 179) mehrere Anmeldescheine zu übergeben sind, kann die nach §. 11 Absatz 4 des Gesetzes erforderliche Anrechnung der vollen statistischen Gebühr für Bruchtheile der Mengeneinheiten bei Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die bei der Gesammtmenge sich ergebenden Bruchtheile beschränkt werden.

a) Der Absender hat außer den einzelnen speziellen Anmeldescheinen einen den Inhalt derselben umfassenden generellen Anmeldeschein über die ganze zusammengehörige Sendung zu übergeben.

b) In den speziellen Anmeldescheinen ist auf den zugehörigen generellen Anmeldeschein und in letzterem auf die mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu bezeichnenden speziellen Anmeldescheine zu verweisen.

c) Die nach §. 13 des Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken sind nach Maßgabe des §. 18 der Bekanntmachung auf dem generellen Anmeldeschein anzubringen.

d) Der generelle Anmeldeschein ist der Anmeldestelle zusammen mit den speziellen Anmeldescheinen, beziehungsweise, wenn die einzelnen Theile der Sendung in Folge unvorhergesehener Umstände nicht gleichzeitig am Sitze der Anmeldestelle eintreffen sollten, mit den speziellen Anmeldescheinen über den zuerst angekommenen Theil der Sendung zu übergeben (§. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes).

e) Den Bestimmungen im §. 9 der Bekanntmachung ist sowohl in Bezug auf den generellen als auch hinsichtlich der speziellen Anmeldescheine zu genügen.

f) Die nach §. 7 Abs. 2 des Gesetzes zu übergebende schriftliche Erklärung ist dem generellen Anmeldeschein beizufügen.

2) In den unter Ziffer 1 bezeichneten Fällen ist die nach §. 8 des Gesetzes und §. 10 der Bekanntmachung von der Anmeldestelle vorzunehmende Prüfung auf die Uebereinstimmung der speziellen Anmeldescheine mit dem generellen Anmeldeschein zu erstrecken und die Anschreibung der Waaren in den Verkehrsnachweisungen auf Grund des letzteren zu bewirken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 26. September 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste. Vom 21. September 1882.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste.

Vom 21. September 1882.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März 1882 den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§. 58, 75 und 77 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (Reichsgesetzblatt S. 275), sowie in §. 10 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt von 1874 S. 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Gemäß Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 21. Sept. 1882 kommen diese Grundsätze bezüglich der Anstellung von Militäranwärtern im Württembergischen Civilstaatsdienste unter den denselben hienach beigesetzten Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

---

§. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht*), gemäß der Anlage A ertheilt.

Anlage A.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach

---

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Digitized by Google

Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage B.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage C.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

Bestimmung für Württemberg:

1) Den Angehörigen des Landjägerkorps wird, wenn die in Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen zutreffen, der Civilversorgungsschein ertheilt.

Die Ertheilung erfolgt durch das Kriegsministerium.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

Digitized by Google

die Stellen im Kanzleidienſt, einſchließlich derjenigen der Lohnſchreiber, ſoweit deren Inhabern lediglich die Beſorgung des Schreibwerks (Abſchreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der mit demſelben zuſammenhängenden Dienſtverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienſtzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Geſandtſchaften und Konſulaten: ſämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im weſentlichen in mechaniſchen Dienſtleiſtungen beſtehen und keine techniſchen Kenntniſſe erfordern.

§. 4.

Mindeſtens zur Hälfte mit Militäranwärtern ſind zu beſetzen:

in allen Dienſtzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Miniſterien und ſonſtigen Zentralbehörden, ſowie bei den Geſandtſchaften und Konſulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienſt (Journal, Regiſtratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kaſſendienſt u. dergl.) mit Ausſchluß derjenigen, für welche eine beſondere wiſſenſchaftliche oder techniſche Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bureaudiätären iſt nach gleichen Grundſätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenſtellen mit Militäranwärtern zu beſetzen ſind, iſt unter Berückſichtigung der Anforderungen des Dienſtes zu beſtimmen.

§. 6.

Inſoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klaſſen von Subaltern- und Unterbeamtenſtellen für die Militäranwärter nicht mindeſtens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weiſe ſtattzufinden, daß andere derartige Stellen deſſelben Geſchäftsbereichs in entſprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenſtellen des

Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. Anlage D.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Bestimmung für Württemberg:

2) Die den Militäranwärtern zur Zeit im Württembergischen Civilstaatsdienste vorbehaltenen Stellen sind in dem Verzeichnisse enthalten, welches als Beilage der gegenwärtigen Bekanntmachung am Schluß derselben angefügt ist.

§. 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

Bestimmung für Württemberg:

3) Von der Gelegenheit zu vorübergehender Beschäftigung sind die Militäranwärter, auch wenn sie im aktiven Dienste stehen, unmittelbar zu benachrichtigen; denselben ist zu überlassen, ihre Beurlaubung selbst nachzusuchen.

Digitized by Google

§. 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

---

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffizierchargе abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

Digitized by Google

6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben; Anlage E.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

Bestimmungen für Württemberg:

4) Die in §. 10 Ziff. 1 bezeichneten Beamten sind bei der Besetzung von Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise zu berufen.

5) Ein Forstversorgungsschein (§. 10 Ziff. 4) wird in Württemberg nicht ertheilt.

§. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Aus-

Digitized by Google

gleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Bestimmung für Württemberg:

6) Die Bewerbungen der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter, welche Truppentheilen des Württ. Kontingents angehören, gelangen auf dem Instanzenweg, diejenigen der Angehörigen des Landjägerkorps durch das Kommando desselben an das Kriegsministerium, welches dieselben der betreffenden Staatsbehörde mittheilt.

§. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilver-

Digitized by Google

ſorgungsſcheins wegen Invalidität erfolgt iſt, mitzutheilen, ſofern ſeit deren Ausſtellung noch nicht drei Jahre verfloſſen ſind.

Sind für gewiſſe Dienſtſtellen oder für gewiſſe Kategorien von Dienſtſtellen beſondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeſchrieben, ſo hat der Militäranwärter auch dieſe Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienſtzweiges dies erheiſcht, die Zulaſſung zu dieſer Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatoriſchen Beſchäftigung in dem betreffenden Dienſtzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen iſt.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieſelben keine höheren Anforderungen geſtellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt“ befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

Beſtimmungen für Württemberg:

7) Bei den Miniſterien und dem Geheimenrath werden ſpezielle Verzeichniſſe der Stellen für Militäranwärter gefertigt; das Kriegsminiſterium veröffentlicht eine Zuſammenſtellung dieſer Verzeichniſſe.

In denſelben ſind anzugeben:

a) die Behörden, bei welchen die Bewerbungen einzureichen ſind und die Verzeichniſſe der Stellenanwärter (Anwärterliſten) geführt werden;
b) die nähere Bezeichnung der Stellen;
c) die Bezeichnung der beſonderen Anforderungen, welche an die Bewerber geſtellt werden;
d) die Dauer der etwa der Anſtellung vorangehenden Probezeit;
e) die Bezeichnung, ob die Anſtellung auf Lebenszeit, auf Kündigung, oder auf jederzeitigen Widerruf erfolgt;
f) der Betrag der zu beſtellenden Kaution und ob dieſelbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann;
g) das Einkommen der Stellen;
h) das Vorhandenſein der Ausſicht auf Verbeſſerungen;
i) Bemerkungen, namentlich darüber, ob die Stellen im Wege des Vorrückens beſetzt werden.

8) Die noch im aktiven Militärdienſt befindlichen Militäranwärter und die Angehörigen des Landjägerkorps (Grundſätze §. 12, a und b) haben ihren Bewerbungen folgende Papiere beizulegen:

a) eine vom Bewerber ſelbſt geſchriebene Darſtellung ſeines Lebenslaufs mit Angabe der Familien- und Vermögensverhältniſſe und mit der Beurkundung der eigenhändigen Schrift; wenn für einzelne Stellen gewerbliche Kenntniſſe erforderlich ſind, ſo iſt im Lebenslauf auch anzugeben, auf welche Weiſe der Bewerber ſich dieſelben erworben hat;

Digitized by Google

b) das Nationale, welches die Zeit, während welcher der Bewerber etwa nicht im aktiven Dienſt war, benennt und zugleich die Beſcheinigung enthält, daß dem Bewerber der Civilverſorgungsſchein ertheilt worden iſt, unter Angabe von Nummer und Datum deſſelben;

c) das Führungsatteſt;

d) ein militärärztliches Zeugniß über die körperliche Tauglichkeit für die betreffende Stelle.

Im Fall der gleichzeitigen Bewerbung bei mehreren Behörden ſind ſämmtliche genannte Papiere je in beſonderer Ausfertigung für jede einzelne Behörde einzureichen, welche die bezügliche Anwärterliſte führt.

9) Diejenigen Militäranwärter, welche nicht mehr im aktiven Dienſt ſtehen (Grundſätze §. 12, c) haben ihren Bewerbungen folgende Papiere beizulegen:

a) eine vom Bewerber ſelbſt geſchriebene Darſtellung ſeines Lebenslaufs mit Angabe der Familien- und Vermögensverhältniſſe ſowie der Zeit, während welcher etwa ſeine aktive Dienſtleiſtung unterbrochen war, und mit der Beurkundung der eigenhändigen Schrift; wenn für einzelne Stellen gewerbliche Kenntniſſe erforderlich ſind, ſo iſt im Lebenslauf auch anzugeben, auf welche Weiſe der Bewerber ſich dieſelben erworben hat;

b) den Civilverſorgungsſchein, beziehungsweiſe eine Beſcheinigung der zuſtändigen Militärbehörde über die Berechtigung zur Bewerbung um die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen im Falle des §. 10 Ziff. 6 der Grundſätze oder im Falle des eingetretenen Verluſts des Originals des Civilverſorgungsſcheins;

c) den Militärpaß, bezw. den Entlaſſungsſchein;

d) das Führungsatteſt;

e) ein militär- oder civilärztliches Zeugniß über die körperliche Tauglichkeit für die betreffende Stelle;

f) ein von der Gemeinde-Obrigkeit ausgeſtelltes Vermögens- und Prädikatszeugniß.

Erfolgt die Bewerbung gleichzeitig bei mehreren eine Anwärterliſte führenden Behörden, ſo werden an *eine* dieſer Behörden die Originale, an die übrigen neben dem Lebenslauf (lit. a) beglaubigte Abſchriften der unter b, d, e und f genannten Papiere eingereicht unter Benennung der Behörde, an welche die Originale und der Militärpaß bezw. der Entlaſſungsſchein eingereicht worden ſind.

Der Militärpaß bezw. der Entlaſſungsſchein ſowie das Original des Civilverſorgungsſcheins oder der Beſcheinigung (lit. b) und des Führungsatteſts werden dem Bewerber von der Behörde thunlich bald zurückgegeben.

10) Inſoweit in dem ſpeziellen Stellenverzeichniß (oben Ziff. 7) oder in der Bekanntmachung einer erledigten Stelle (Grundſätze §. 16) weitere Nachweiſe als erforderlich bezeichnet ſind, haben die Bewerber auch dieſe vorzulegen.

11) Bewerbungen ſind nur dann anzunehmen, wenn die Bewerber ihre vollſtändige Qualifikation nachweiſen.

Bei Dienſtzweigen, in welchen die gute Verſehung der Stellen Bekanntſchaft mit den

Digitized by Google

Württembergischen Verhältnissen voraussetzt, kann die Annahme der Bewerbungen solcher Militäranwärter abgelehnt werden, welche nicht dem Württembergischen Staat angehören oder aus dessen Kontingent hervorgegangen sind.

Bei der Annahme von Bewerbungen um Anstellung in einem Dienstzweig können einzelne Stellen desselben als solche ausgenommen werden, für welche eine Qualifikation des Bewerbers nicht anerkannt wird.

Vor der Annahme der Bewerbungen kann, soweit es aus besonderen Gründen im dienstlichen Interesse erforderlich erscheint, sowohl die Vorlegung weiterer Nachweise als auch die persönliche Vorstellung des Bewerbers verlangt werden.

Ist die Uebertragung einer Stelle davon abhängig, daß der Bewerber zuvor in einer gewissen anderen Dienststellung sich befunden habe, so kann auch der Militäranwärter eine solche Stelle nur nach vorgängiger Bekleidung jener Dienststufe erlangen.

12) Soweit die eine Anwärterliste führende Behörde — Anstellungsbehörde — nur zuständig ist, die Stellen vorläufig zu besetzen und die Vorschläge für die definitive Besetzung zu machen, hat sie bei Anständen, welche bezüglich der Annahme oder Nichtannahme einer Bewerbung um solche Stellen Zweifel erwecken, an das vorgesetzte Ministerium sich zu wenden.

13) Soweit etwaige Ersuchen um Mittheilung ärztlicher Atteste (§. 14 Abs. 2) auf Angehörige des Württembergischen Kontingents sich beziehen, sind sie an das Kriegsministerium zu richten.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen. Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneutes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

Bestimmungen für Württemberg:

14) Die Behörden, welche die Anwärterlisten für die einzelnen Stellen führen, werden in dem speziellen Verzeichniß der Stellen (oben Ziff. 7) bezeichnet.

Wenn ein Bewerber nicht für alle Stellen des Dienstzweigs, für welchen er sich meldet, als qualifizirt erachtet und darum in Beziehung auf diese Stellen nicht Stellenanwärter wird (oben Ziff. 11 Abs. 3), so ist dies in der Liste zu bemerken.

Digitized by Google

15) Als die erste Meldung ist nur eine solche zu betrachten, mit welcher die vorgeschriebenen Nachweise vollständig vorgelegt werden.

16) Die Bewerber sind von dem Erfolge ihrer Bewerbung zu benachrichtigen und die Stellenanwärter hiebei auf das Erforderniß der Wiederholung der Meldung hinzuweisen. Diese Benachrichtigungen vermittelt das Kriegsministerium, insoweit es die Bewerbungen vermittelt hat.

17) Sämmtliche Wiederholungen der Meldung müssen die Angaben etwa eingetretener Aenderungen in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen der Anwärter enthalten. Für die im aktiven Dienst befindlichen Stellenanwärter genügt zutreffenden Falls die Bescheinigung ihrer Vorgesetzten, daß eine Aenderung in den Verhältnissen des Bewerbers nicht eingetreten, bezw. inwieweit eine solche eingetreten sei. Die nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen Stellenanwärter haben bei der Wiederholung ihrer Meldung ein neues gemeindeobrigkeitliches Prädikats- und Vermögenszeugniß beizubringen.

Wird von einem Stellenanwärter die Meldung bei mehreren eine Anwärterliste führenden Behörden wiederholt, so sind für jede dieser Behörden die vorgenannten Papiere in besonderer Ausfertigung bezw. Abschrift einzureichen.

Die Wiederholungen der Meldung erfolgen auf demselben Weg, welcher für die erste Meldung angeordnet ist (zu vergl. oben §. 12 und Ziff. 6).

18) Wird mit dem Ansuchen um Wiedereintragung in die Anwärterliste der Nachweis genügender Entschuldigungsgründe für die Unterlassung der Wiederholung der Meldung verbunden, so findet die Wiederaufnahme in der früheren Reihe statt.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

Bestimmung für Württemberg:

19) Die Aufnahme der Stellen in die Vakanzenliste vermittelt das Kriegsministerium, welchem die Anstellungsbehörden die Nachweisungen unmittelbar zusenden, ohne daß es eines Begleitungs-Berichts oder Schreibens bedarf.

Der in der Nachweisung eingetragene Tag der Absendung ist von der Behörde in ihren Akten vorzumerken.

Digitized by Google

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

Bestimmungen für Württemberg:

20) Die Bewerbungen um die in der Vakanzenliste bekanntgemachten Stellen erfolgen auf dem in §. 12 der Grundsätze und in Ziff. 6 der Württembergischen Bestimmungen bezeichneten Weg unter Vorlegung der oben zu §. 14 der Grundsätze in Ziff. 8 bis 10 genannten Papiere.

Um die bezeichneten Stellen können auch die in der Anwärterliste einer anderen Behörde schon vorgemerkten Stellenanwärter sich bewerben.

21) Ein öffentlicher Bewerberaufruf kann erst erlassen werden, wenn eine Behörde in der Besetzung einer Stelle freie Hand erlangt hat.

Es hängt alsdann lediglich von dem Ermessen der Behörde ab, ob die Stelle definitiv besetzt werden soll oder ob eine andere Person, als ein Militäranwärter, nur zur einstweiligen Versehung derselben einzuberufen wäre (zu vergl. Grundsätze §. 22 Abs. 2).

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

Digitized by Google

Bestimmung für Württemberg:

22) Bei Einberufungen für den Württembergischen Civilstaatsdienst wird den dem Württemb. Staat angehörigen oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben, sofern nicht für Stellen an den im Gebiet anderer Staaten liegenden Eisenbahnstrecken eine vorzugsweise Berücksichtigung der dem betreffenden Staat angehörenden Stellenanwärter nach Maßgabe der Verträge stattzufinden hat.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

Bestimmung für Württemberg:

23) Wenn ein noch im aktiven Dienst sich befindender Stellenanwärter einem Truppentheil des

Digitized by Google

Württemb. Kontingents angehört, so ist von der betreffenden Behörde sowohl die Nachricht über die Anstellung auf Probe, als das Ersuchen um Ablommandirung zur Probedienstleistung an das Kriegsministerium zu richten.

§. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22.

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlich darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Digitized by Google

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen. Anlage H.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

Bestimmung für Württemberg:

24) Das Kriegsministerium bringt die ihm mitgetheilten definitiven Anstellungen von Militäranwärtern (§. 13 der Grundsätze) zur Kenntniß der sämmtlichen Behörden, welche Anwärterlisten führen. Auf Grund dieser Nachrichten werden die Angestellten in sämmtlichen Anwärterlisten, in welchen sie etwa eingetragen sind, gestrichen, es sei denn, daß auf Ansuchen eines Angestellten aus besonderen Gründen der eine Anwärterliste führenden Behörde von dem ihr vorgesetzten Ministerium, unter Zustimmung des dem Angestellten vorgesetzten Ministeriums, die Belassung in einer Liste gestattet wird.

Wenn ein Militäranwärter die ihm übertragene Stelle nicht antritt, so kann er seine Bewerbungen erneuern und es haben die Behörden einem etwaigen Ansuchen desselben um Wiedereinsetzung in die früher innegehabte Reihe dann stattzugeben, wenn nachgewiesen wird, daß der Unterlassung des Antritts der Stelle, deren Uebertragung das Streichen aus den Anwärterlisten veranlaßt hat, genügende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen.

§. 24.

Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Zivilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen

Digitized by Google

Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

Bestimmung für Württemberg:

25) Die Kontrole darüber, daß die untergeordneten Behörden sowohl bei den ihnen zustehenden Anstellungen und provisorischen Berufungen, als bei den von ihnen zu machenden Vorschlägen zu Stellenbesetzungen nach den maßgebenden Bestimmungen verfahren, wird von den Ministerien theils bei der Prüfung dieser Vorschläge, theils durch die Prüfung von periodisch vorzulegenden Verzeichnissen über die Anstellungen und Berufungen geübt (zu vergl. auch oben Ziff. 12).

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Digitized by Google

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

Bestimmung für Württemberg:

26) Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militärdienst sich schlecht führen, so wird solches auf dem Schein seitens der Militärbehörde entsprechend vermerkt.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

Digitized by Google

Bestimmung für Württemberg:

27) Die Aussichten auf Anstellung, welche einzelnen Personen noch auf Grund der allgemeinen Kriegsdienstordnung zustehen, beziehungsweise durch §. 15 der Bekanntmachung vom 8. August 1878 und durch das demselben beigefügte Stellenverzeichniß gewahrt wurden, desgleichen die Aussicht auf Erlangung des Civilversorgungsscheins, welche durch §. 1 Abs. 3 jener Bekanntmachung für dermalige Angehörige des Landjägerkorps eröffnet worden ist, bestehen auch nach dem 1. Okt. 1882 in dem bisherigen Umfange fort.

Diejenigen Militäranwärter, welche an diesem Tag in den bisherigen Anwärterlisten vorgemerkt sind, werden in die neu anzulegenden Listen von Amtswegen übertragen, sie haben aber ihre Meldungen auf den 1. Dezbr. wie bisher zu erneuern. Bezüglich dieser Personen bleibt den Anstellungsbehörden vorbehalten, die Qualifikation für die betreffende Stelle vor der Anstellung in demselben Umfange wie bisher zu prüfen.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Bestimmung für Württemberg:

28) Mit dem 1. Okt. 1882 treten die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst vom 8. Aug. 1878, soweit ihre Wirksamkeit nicht gemäß der Bestimmung oben Ziff. 27 zu §. 30 der Grundsätze fortdauert, außer Kraft.

Stuttgart, den 21. September. 1882.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Anlage A*).

Civilverſorgungsſchein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) iſt gegenwärtiger Civilverſorgungsſchein nach einer aktiven Militärdienſtzeit von

. . . . . Jahren . . . . . Monaten

ertheilt worden.

Er iſt auf Grund dieſes Scheines zur Verſorgung im Civildienſte bei den

Reichsbehörden ſowie den Staatsbehörden aller Bundesſtaaten

nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Penſion von . . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . .ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(№. des Civilverſorgungsſcheins.)
(№. der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über den Anſpruch auf den Civilverſorgungsſchein entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

*) Die Civilverſorgungsſcheine — Anlage A bis C — ſind in Form eines Buches, wie die Militärpäſſe, anzulegen. Die Vorderſeite des Umſchlages iſt bei dem Civilverſorgungsſchein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilverſorgungsſchein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu verſehen. Von den Civilverſorgungsſcheinen ſämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere beſtimmt ſind, die nach mindeſtens achtjähriger aktiver Dienſtzeit aus dem Heere oder der Marine ausſcheiden, einen Umſchlag von rother, alle übrigen Civilverſorgungsſcheine aber einen ſolchen von blauer Farbe. Den Civilverſorgungsſcheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpenſion und die Verſorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Digitized by Google

Anlage B.

Civilverſorgungsſchein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) iſt gegenwärtiger Civilverſorgungsſchein nach

einer aktiven Militärdienſtzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten,
einer weiteren Dienſtzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) von . . . . . „ . . . . . „

mithin nach einer Geſammtdienſtzeit von . . . . . „ . . . . . „

ertheilt worden.

Er iſt auf Grund dieſes Scheines zur Verſorgung im Civildienſte bei den

Reichsbehörden, ſowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesſtaats)

nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Penſion von . . . . . ℳ . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(№. des Civilverſorgungsſcheins.)
(№. der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über den Anſpruch auf den Civilverſorgungsſchein entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Digitized by Google

Anlage C.

Civilverſorgungsſchein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) iſt gegenwärtiger Civilverſorgungsſchein nach

einer aktiven Militärdienſtzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten,
einer weiteren Dienſtzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) von . . . . . „ . . . . . „

mithin nach einer Geſammtdienſtzeit von . . . . . „ . . . . . „

ertheilt worden.

Er iſt auf Grund dieſes Scheines zur Verſorgung im Civildienſte bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesſtaats)

nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Penſion von . . . . . ℳ . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(Nr. des Civilverſorgungsſcheins.)
(Nr. der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über den Anſpruch auf den Civilverſorgungsſchein entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Digitized by Google

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),

} mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   - Kalkulatoren,
   - Zeichner,
   - Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat:
   - Geheime expedirende Sekretäre,
   - Geheime Registratoren,
   - Geheimer Journalist.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Digitized by Google

3. Generalstab:
   Bureauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre,
   Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
   Festungsinspektionssekretäre,
   Festungsinspektionsbureau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren,
   Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
   Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
    Rendanten,
    Maschinisten.
11. Fortifikationen:
    Fortifikationssekretäre,
    Fortifikationsbureau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
    Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
    Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kasterneninspektoren,
    Kasterneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
    Inspektor,

Digitized by Google

Rendanten.

14. Kadettenanſtalten:
    Rendanten,
    Regiſtrator und Journaliſt,
    Kaſſenſekretär,
    Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie:
    Rendant.
16. Lazarethe:
    Ober-Lazarethinſpektoren,
    Lazarethverwaltungsinſpektoren bezw. alleinſtehende Lazarethinſpektoren,
    Lazarethinſpektoren.
17. Mediziniſch-chirurgiſches Friedrich-Wilhelms-Inſtitut:
    Rendant.
18. Militärgerichte:
    Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Inſtitut in Annaburg:
    Rendant,
    Oekonomieinſpektor,
    Utenſilieninſpektor,
    Sekretär.
20. Militär-Roßarztſchule:
    Verwaltungsinſpektor.
21. Montirungsdepot:
    Montirungsdepotrendanten,
    Montirungsdepotkontrolöre,
    Montirungsdepotaſſiſtenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommiſſion:
    Regiſtrator.
23. Proviantämter:
    Proviantmeiſter,
    Reſervemagazinrendanten,
    Proviantamtskontrolöre,
    Depotmagazinverwalter,
    Proviantamtsaſſiſtenten.
24. Pulverfabriken:
    Rendanten,
    Betriebsinſpektoren,

Materialienverwalter,
Materialienschreiber.

25. Reitinstitut:
Stallmeister.

26. Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,
Inspektoren,
Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
Rechnungsführer.

27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.

29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
Rendant,
Buchhalter,
Kassenassistent.

30. Allgemein:
Backmeister,
Druckergehülfen,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

III. Marineverwaltung.*)

×Sekretariatsassistenten
Registraturassistenten } in der Admiralität und im hydrographischen Amte,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

Marine-Intendanturſekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsaſſiſtenten, ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſtſtandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregiſtratoren,
Marine-Intendantur-Regiſtraturaſſiſtenten,
Sekretär und Regiſtrator
Sekretariats- und Regiſtraturaſſiſtent } bei der Seewarte,
Rendanten
Kontrolöre
Bureauaſſiſtenten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Sekretäre,
Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariats-Aſſiſtenten,
Werftſchreiber und Werfthülfsſchreiber,
×Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maſchiniſten der Werftfahrzeuge,
×Schleuſenmeiſtergehülfen,
×Spritzenmeiſter, } ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſtſtandes ergänzt werden,
Marine-Gerichtsaktuare,
Lazareth- und Kaſerneninſpektoren,
×Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
×Materialienverwalter
×Schiffsführer und Maſchiniſten
×Steuerleute, Lotſen
×Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelſignalwärter } beim Lotſen- ꝛc. Weſen,
×Maſchiniſten und Heizer für Waſſerheizanlagen und Waſſerleitungen,
Drucker
Druckereigehülfe } in der Admiralität,
Bauſchreiber,
Küſter.

IV. Reichs-Poſt- und Telegraphenverwaltung.

Poſtpackmeiſter, Poſtſchaffner bei den Ober-Poſtdirektionen und den Ober-Poſtkaſſen, ſowie im Packetbeſtellungs- und im Poſtbegleitungsdienſte,
Packetträger, Stadtpoſtboten, Landbriefträger, Poſtboten,
Poſtſchaffner im inneren Dienſte bei den Poſt- bezw. Telegraphenämtern,
Briefträger, } mindeſtens zu zwei Dritteln,

Digitized by Google

Bureau- und Rechnungs-Beamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Bureauassistenten), } mindestens zur Hälfte,
Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,
Oberpost-Assistenten, Post-Assistenten, Post-Verwalter, } zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Klasse,
Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
Güterexpedienten I. Klasse,
Stationsvorsteher II. Klasse,
Stations-Kassenrendanten II. Klasse,
Güterexpedienten II. Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst,
desgl. „ „ Expeditionsdienst, } zu zwei Dritteln,
Eisenbahnsekretäre,
Materialienverwalter I. Klasse,
Betriebssekretäre,
Bureauassistenten und Diätare, } zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren, } mindestens zur Hälfte.

Digitized by Google

Anlage E¹.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(№. der Bescheinigung.)

(№. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E².

Beſcheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienſte, ſowie im Staatsdienſte des (Name des Bundesſtaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Penſion von . . . . . ℳ . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(№. der Beſcheinigung.)

(№. der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Beſcheinigung entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Anlage E³.

Beſcheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienſte des (Name des Bundesſtaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Penſion von . . . . . ℳ . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(№. der Beſcheinigung.)

(№. der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Beſcheinigung entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Anlage F.
(zu §. 15).

(Behörde.)

Liſte

der

Anwärter für die Anſtellung im (oberen Garniſonverwaltungsdienſt).

Anmerkungen:

1. Für jeden Dienſtzweig iſt eine beſondere Liſte zu führen.
2. Die Liſten ſind unter Beachtung des §. 18 der Grundſätze in folgende Abſchnitte einzutheilen:
   I. Abſchnitt. Unteroffiziere, welche mindeſtens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abſchnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, ſowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küſten- und Seehafendienſtes würden in Rückſicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entſprechende weitere Abſchnitte voranzuſtellen ſein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Liſten vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. ——— Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Bureaudiätar. ——— Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. ——— Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig. Preußen.

Digitized by Google

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs *) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	$12^{9}/_{12}$	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	$12^{1}/_{2}$.	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	

Anmerkung.
*) Siehe §. 6 der Grundsätze.

Digitized by Google

(Behörde)

Anlage G.

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Digitized by Google

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Vierteljahrs 18.. besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise *) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		Nummer		Datum der Vakanzen-nachweisung.	Bemerkungen.
		nicht etatsmäßige Anstellung.	etatsmäßige Anstellung.	des Civilversorgungsscheines.	der Anstellungsbescheinigung.		
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	—	—	IX. 78/75	—	5. 3. 78.	
M.	—	Polizeisergeant N. N.	—	XI. 68/77	—	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	—	—	I. 3/77	—	—	
B.	—	—	Militärintendantur-Registraturassistent N. N.	III. 5/78	—	—	
O.	—	Schuldiener N. N.	—	—	II. 5/77	—	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstalts-Aufseher N. N.	—	—	—	—	11. 1. 78.	
R.	—	Polizeidiener N. N.	—	—	—	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stations-Assist. N. N.	—	—	—	—	4. 4. 78.	

N., den . . . ten . . . . . 18 . . (Unterschrift)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Digitized by Google

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu §. 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. Zu §. 3 ꝛc.

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu §. 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu §. 8. Das dem §. 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§. 9 und 10. Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu §. 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

Digitized by Google

VIII. Zu §. 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu §. 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. Zu §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Beilage zu Ziff. 2 der
Bestimmungen für Württemberg.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Württembergischen Staatsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Staatsbehörden, mit Ausschluß des Forstdiensts:

Die Stellen

der Kanzlisten, Kopisten, Tagschreiber, Hilfsschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt, mit Ausnahme der Stellen bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, bei den Gesandtschaften und Konsulaten;

der Hausverwalter und Hausmeister, Kanzlei-, Bureau-, Kassen-, Magazin-, Bibliothek- und anderer Amtsdiener und Aufwärter, Portiers, Thorwarte, Hausknechte, Hausdiener, Nachtwächter, soweit die Obliegenheiten der Stellen keine technischen Kenntnisse erfordern, mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten und unter den hienach für einzelne Dienstzweige gegebenen besonderen Bestimmungen.

II. Im Justiz-Departement:

Die Stellen der

Gefängnißinspektoren,

Hausmeister, Oberaufseher und Aufseher an den Strafanstalten, soweit die Stellen nicht mit Angehörigen des Landjägerkorps zu besetzen sind,

Gefangenwärter bei Gerichtsgefängnissen,

Kanzlei- und Schreibgehilfen bei den Verwaltungen der Strafanstalten und bei den Gerichtsgefängnissen,

Heilgehilfen bei den Strafanstalten,

des Heizers (Maschinenwärters) des Justizgebäudes,

der Zustellungsbeamten, soweit die Stellen nach ihren Einkommensverhältnissen zur Versorgung von Militäranwärtern sich eignen.

---

*) Die in diesem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Digitized by Google

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

1) Bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Verwaltung:

Die Stellen der

Oberzugmeister, Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter,
Bremser und Schmierer, Güterschaffner,
Bahnhofaufseher, Bahnhof-Portiers und Saaldiener, Portiers bei den Eisenbahn-Werkstätten,
Stations-Einnehmer und Haltestellen-Besorger,
Weichenwärter, Bahnwärter,
Billetdrucker,
Stationsmeister,
Güterexpeditions-Kassiere,
Billettassiere (zugleich Telegraphisten),
Güterabfertigungs-, Magazins- und Werkstättebureau-Gehilfen,
Buchhalter und Bureau-Gehilfen der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung,
} zur Hälfte,
Steuermänner und Schleppschiffführer,
Schiffskassiere, Matrosen, Schiffsanbinder,
Maschinisten,
Heizer.

2) Bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung:

Die Stellen der

Telegraphen-Aufseher, Telegraphen-Werkstätte-Portiers und Bureaudiener, Landpostboten,
Telegraphenbureau-Assistenten, Buchhalter bei der Telegraphen-Werkstätte, Obertelegraphisten, Telegraphisten, Telegraphengehilfen, } zu einem Drittel,
Buchhalter, Bureauassistenten, Magazinsverwalter bei der Druckmaterialverwaltung, zur Hälfte,
Postexpeditoren, Unterbediensteten bei den Post- und Telegraphenämtern, nämlich Bureaudiener, Briefträger, Postpacker im inneren und äußeren Dienst, Postwagen- und Eisenbahnpost-Kondukteure, } zu zwei Dritteln;
Telegraphenboten.

IV. Im Departement des Innern:

Die Stellen der

Oberaufseher und Aufseher bei den Arbeitshäusern,
Oberwärter, Gärtner, Stallwärter, Maschinisten, Heizer bei den Staats-Irrenanstalten,
Irrenwärter zur Hälfte,
Thierärzte, Gestüts- und Guts-Aufseher, Stutenaufseher, Gestütsschmiede und Gestütsknechte bei der Landgestütsverwaltung,
Aufseher bei dem Musterlager der Centralstelle für Gewerbe und Handel,
Straßen- und Flußmeister, Straßen-, Fluß- und Schleußenwärter, Floßaufseher.

Digitized by Google

V. Im Departement des Kirchen- und Schulweſens:

Die Stellen der

Kanzliſten an der öffentlichen und der Aſſiſtenten an der Univerſitätsbibliothek,
Kanzleigehilfen an der landwirthſchaftlichen Anſtalt in Hohenheim,
} zur Hälfte,

Kanzleihilfsarbeiter bei der Baugewerkeſchule,

Pedelle, Hausmeiſter, Diener, Famuli, Aufwärter, Gehilfen, Aufſeher und ſonſtigen Offizianten an den Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanſtalten und den mit ſolchen verbundenen Inſtituten, ſoweit die Inhaber der Stellen von der Staatsbehörde ernannt werden und nicht techniſche Kenntniſſe haben müſſen,

Diener bei den Sammlungen des Staats,

Krankenwärter, Maſchiniſten, Heizer bei den Kliniken,

Pferdewärter bei der Thierarzneiſchule.

VI. Im Finanz-Departement:

Die Stellen der

Stadtumgelder, Stadt- und Orts-Acciſer,

Steuerwachtmeiſter und Steuerwächter,

Zolleinnehmer,

Reviſionsaufſeher,

Salzſteuer-, Rübenzuckerſteuer- und Grenz-Aufſeher,

Lithographen und Drucker bei der lithographiſchen Anſtalt und dem ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau,

Garten- und Alleen-Aufſeher beim Apanageſchloß in Ludwigsburg,

Platzmeiſter, Hüttenknechte, Kohlenmeſſer und Salzpacker bei den Berg- und Hütten-Werken und Salinen,

des Fabrikboten in Weiſſenau.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 30. September 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 18. September 1882. — Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 18. September 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von der Gemeinde Hochberg, Oberamts Waiblingen, und dessen Zutheilung zu der Gemeinde Erbstetten, Oberamts Marbach. Vom 12. September 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Stuttgarter Kirchenbauverein. Vom 16. September 1882.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Vom 18. September 1882.

In der Anlage wird die von dem Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossene, von dem Reichskanzler in Nro. 27 des Centralblatts für das deutsche Reich S. 309 ff. veröffentlichte Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. September 1882.

Mittnacht. Renner. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

§. 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2) bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2) in Forst- und Feldrügesachen,
3) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§. 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1) die auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2) die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

Digitized by Google

§. 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1 Nr. 1 bezeichneten Regiſter auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweiſungen aufnehmen zu laſſen.

§. 5.

Mittheilung der zu regiſtrirenden Entſcheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Regiſtrirung erfolgt:

1) bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollſtreckung zu veranlaſſen hat oder — je nach näherer Beſtimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltſchaft;
2) bei den im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Beſchlüſſen der Landespolizeibehörden durch die beſchließende Behörde.

§. 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, ſobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsſtand gänzlich aufhört.

Abgeſehen von dieſem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenſtand beziehungsweiſe mit der Wiederüberführung desſelben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung iſt von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Militärgerichtsſtande beziehungsweiſe bei ſeinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenſtand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, ſo erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterſtellt war, oder wenn er auch einer ſolchen nicht unterſtellt war, vom Kriegsminiſterium.

In Anſehung der mit Penſion verabſchiedeten Offiziere und Militärbeamten, inſofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ſind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in deſſen Bezirke der Verurtheilte beim Ausſcheiden aus dem Militärgerichtsſtande ſeinen Wohnſitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiſerlichen Marine erfolgten Verurtheilungen iſt die Mittheilung durch diejenige Marineſtation zu machen, welcher der Verurtheilte bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Militärgerichtsſtand beziehungsweiſe bei ſeinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenſtand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu dieſem Zeitpunkte einer Marineſtation nicht an, ſo erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§. 7.

Die Mittheilungen ſind, für jeden Verurtheilten beſonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entſcheidung beziehungsweiſe nach Eintritt des aus §. 6 ſich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

Digitized by Google

1) wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des §. 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Form. A.
Form. B.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1) den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2) die Namen seiner Eltern;
3) Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4) Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5) Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6) einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a. die erkennende Behörde,
   b. das Datum der Verurtheilung,
   c. der Karakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt“ oder Geburtsjahr „angeblich 1859“.

Digitized by Google

§. 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§. 10.

Ergibt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1) nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2) die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§. 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§. 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§. 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§. 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenen Falls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer

Digitized by Google

Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§. 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§. 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Form. C. Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurtheilt“ in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt“;

b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergibt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§. 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

Digitized by Google

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Schelling.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:
4. Familienname des Verurtheilten: Vorname:		5. Aktenzeichen der Straffache, in der die Verurtheilung erfolgte:
6. Vor- und Zuname der Eltern:		7. ſchon früher beſtraft? ja. nein.

8. Datum und Ort der Geburt.	Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:
9. Familienſtand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	verheirathet
10. Letzter Wohnort:	
11. Alter: Beruf:	
12. Bemerkungen.	

13. Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch .....

vom .....

wegen .....

auf Grund de §. .....

zu einer ..... ſtrafe von .....

Die Richtigkeit beſcheinigt:

Datum:

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.*	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	3. Jahrgang des Urtheils: *1882.*
4. Familienname des Verurtheilten: **Huber** Vorname: *Karl Ludwig.*		5. Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: *K. 197/81.*
6. Vor- und Zuname der Eltern: *Ernst Huber und Helene Schaper.*		7. schon früher bestraft? ja, nein.

8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	*26. Januar 1845 angeblich Kaiserslautern Bayern.*	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin*
9. Familienstand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	verheirathet *mit Marie König am 10. Mai 1875.*	vom *20. April 1882*
10. Letzter Wohnort:	*Charlottenburg bei Berlin.*	wegen *Meineids*
11. Alter:	*37 Jahr.*	auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*
Beruf:	*Schlosser.*	
12. Bemerkungen. *Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.*		zu einer *Zuchthausstrafe* von *zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Erster Staatsanwalt.

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (**B**) für das Strafregiſter zu

3. Familienname des Verurtheilten:
Vorname:

4. Name der Eltern:

5. Alter, Beruf (Gewerbe), Familienſtand: verheirathet.

6. Wohnort:

7. geboren am .....

zu ..... Landgerichtsbezirk: .....

Staat: .....

verurtheilt durch .....

vom .....

wegen .....

iſt laut Beſchluß de.....

vom .....

auf Grund des §. 362 Abſatz 2 des Strafgeſetzbuchs .....

Datum: Die Richtigkeit beſcheinigt:

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Regierung zu Magdeburg.*	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister zu *Dresden.*

3.

Familienname des Verurtheilten: ***Schüler***

Vorname: *Johann Carl August.*

4.

Name der Eltern: *Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: *36 Jahre alt, unverheirathet.* — *Weber.*

6.

Wohnort: *zuletzt Leipzig.*

7.

geboren am *6. Januar 1846*

zu *Loschwitz*

Landgerichtsbezirk: *Dresden.*

Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom *2. September 1882*

wegen *Landstreichens (§. 361 Nr. 3 des Str. G. B.)*

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom *28. September 1882*

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum: *28. September 1882.*

N. N.

Ober-Regierungs-Rath.

Digitized by Google

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

_____

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Digitized by Google

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregiſter

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienſtand:	

Beruf:

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

C. 1.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

3

Digitized by Google

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregiſter

de zu

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider.*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Digitized by Google

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossh. Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregiſter

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider.*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters *nicht* verurtheilt.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

4

Digitized by Google

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossh. Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.

Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregiſter

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider.*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſt. Bemerkungen.
1.	*3. Februar 1870*	*das Grossherzogl. Stadt-u Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§. 263 des St.G.B.)*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königl. Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 32 Str.G.B.).*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Regiſterauszügen in der vom Bundesrath beſchloſſenen Form und Geſtalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorſtehende Abdruck dieſer Formulare iſt nur für den Wortlaut maßgebend.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Vom 18. September 1882.

Zur Ausführung der von dem Bundesrath unter dem 16. Juni 1882 erlassenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, (Bekanntmachung vom 18. September 1882, Reg.-Bl. S. 271 ff.) werden unter Aufhebung der Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. März 1872 und vom 7. Oktober 1879, betreffend die Mittheilung der Straferkenntnisse an die Ortsbehörden (Reg.-Bl. von 1872 S. 98 und von 1879 S. 418), die nachstehenden, gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesraths in Kraft tretenden Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Strafregister werden in jeder Gemeinde von dem Ortsvorsteher oder unter seiner Aufsicht von einem andern Gemeindebeamten geführt.

§. 2.

Zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Registerführung der Ortsvorsteher haben am Sitze der Landgerichte jeweilen die Ersten Staatsanwälte derselben, in den übrigen Gemeinden des Landgerichtsbezirks die jeweilen in denselben anläßlich anderer Berufsgeschäfte anwesenden Beamten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts von der Registerführung Einsicht zu nehmen; vergl. auch §. 7 Abs. 3 dieser Verfügung.

§. 3.

Den Gemeinden von größerer Einwohnerzahl wird empfohlen, die Strafregister in Behältern aufzubewahren, welche in die erforderliche Anzahl viereckiger, der Größe der Vermerke entsprechender Fächer in der Weise zerfallen, daß die Fächer nach den Buchstaben des Alphabets — und sofern mehrere Fächer denselben Buchstaben tragen, nach Namen oder Anfangssilben von Namen bezeichnet sind.

Digitized by Google

§. 4.

Die Beamten und Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter werden angewiesen, in jedem Ermittelungs- und Untersuchungsverfahren, nach welchem die Mittheilung einer Strafnachricht an die Registerbehörde des Geburtsorts gemäß §. 2 Abs. 1 der Verordnung erforderlich werden kann, von Anfang an auf die Klarstellung des Orts und Tags der Geburt, sowie der Namen der Eltern des Beschuldigten bedacht zu sein.

Bei der Abfassung der den Registerbehörden des Geburtsorts mitzutheilenden Strafurtheile, Strafbefehle und Strafverfügungen sind in denselben Ort und Zeit der Geburt des Verurtheilten zu bezeichnen. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, daß die zu den Urschriften und Ausfertigungen der Strafurtheile ꝛc. zu verwendenden Formulare im Falle von Neuanschaffungen entsprechend ergänzt werden.

§. 5.

Entscheidungen, wodurch nachträglich eine Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt oder nachträglich eine Gesammtstrafe festgesetzt worden ist (R.Str.P.O. §§. 491, 492), werden den Registerbehörden nicht mitgetheilt.

Die Behörden werden angewiesen, auch Verurtheilungen, welche im Verfahren auf erhobene Privatklage ergehen, alsdann den Registerbehörden mitzutheilen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hatte (R.St.P.O. §. 417 Abs. 2 u. 3).

§. 6.

Bei der Ausfüllung des Formulars A (§. 8 der Verordnung) ist in der Spalte 6 auch der Stand des Vaters, wenn er bekannt ist, anzugeben.

Für verheirathete, verwittwete oder geschiedene Frauen wird die Strafnachricht auf den ursprünglichen Familiennamen (Geburtsnamen) mit dem Zusatze: „Ehefrau — Wittwe, geschiedene Ehefrau — des . . .“ ertheilt.

Die Spalte 12 kann zur Angabe besonderer Kennzeichen benützt werden.

§. 7.

Die Mittheilung der Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte und der richterlichen Strafbefehle zum Zwecke der Registrirung (§. 5 Abs. 1, §§. 9 und 11 der Verord-

Digitized by Google

nung), beziehungsweise zum Zwecke der Ergänzung oder Berichtigung der Registrirung (§§. 10 und 12 der Verordnung) erfolgt nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 25. September 1879, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, (Reg.-Bl. S. 361) durch den Amtsrichter, welcher die Strafe ausgesprochen oder bei Erlassung des Strafurtheils in dem Schöffengerichte den Vorsitz geführt hat, in den andern Fällen durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts. Die Beamten, welchen die Anordnung der Strafvollstreckung obliegt, unterzeichnen die aufgestellten Strafnachrichten.

Zur Veranlassung der Ergänzung oder Berichtigung der Registrirung gemäß §. 10 der Verordnung ist außerdem jede Behörde verpflichtet, welche hiezu nach dem Laufe der Untersuchung in die Lage kommt.

Die Mittheilung der polizeilichen Strafverfügungen, welche wegen der in §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen ergangen sind, erfolgt durch die Polizeibehörde, welcher die Strafvollstreckung obliegt; Gesetz vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, (Reg.-Bl. S. 153 ff.) Art. 23 Abs. 1. Soweit solche polizeiliche Strafverfügungen von den Ortsvorstehern erlassen werden (angef. Gesetz Art. 10 Ziff. 1), wird deren Mittheilung an die Registerbehörden anderer Bundesstaaten und an das Reichs-Justizamt durch die dem Ortsvorsteher vorgesetzte Staatsanwaltschaft des Landgerichts (vergl. §. 5 Nr. 1 der Verordnung) vermittelt.

Die Mittheilungen der durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen an die Registerbehörden sind in den Fällen des §. 6 Abs. 3 der Verordnung von dem Kommandeur des Truppentheils, in den Fällen des Abs. 4 daselbst von dem Chef, beziehungsweise Vorstand der Militärbehörde, in Ansehung der Militärgefangenen und der Arbeitssoldaten von dem Vorstande des Festungsgefängnisses, beziehungsweise der Arbeiterabtheilung zu vollziehen. Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Registerbehörde (§. 7 und §. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

Die zur Registrirung mitzutheilenden Strafnachrichten über Beschlüsse, welche auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ergangen sind (§. 3 Nr. 1, §. 5 Nr. 2, §. 8 Abs. 1 der Verordnung), werden von dem Vorstande der betreffenden Kreisregierung oder dem von demselben hiemit beauftragten Beamten unterzeichnet.

Digitized by Google

Von der erfolgten Mittheilung der Strafnachrichten iſt unter Angabe der Zeit in den Akten oder auf dem Aktenumſchlag Vormerkung zu machen.

§. 8.

Bezüglich der Mittheilung von Strafurtheilen an ausländiſche Regierungen,

vergl. Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsgeſ.-Bl. S. 446 ff.) Art. 15,

Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichsgeſ.-Bl. S. 113 ff.) Art. 15,

Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und dem Königreich Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichsgeſ.-Bl. 1875 S. 73 ff.) Art. 16,

Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichsgeſ.-Bl. S. 223 ff.) Art. 16,

Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und dem Königreich Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichsgeſ.-Bl. S. 213 ff.) Art. 16,

Auslieferungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und dem Königreich Braſilien vom 17. September 1877 (Reichsgeſ.-Bl. 1878 S. 293 ff.) Art. 17,

hat es bei den dießfalls beſtehenden Vorſchriften ſein Verbleiben; vergl. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 30. September 1879, betreffend die Einſendung der gegen Staatsangehörige von Italien, der Schweiz, von Belgien und von Luxemburg ergangenen Strafurtheile (Reg.-Bl. S. 416 ff.).

§. 9.

Die in §. 14 Abſ. 1 der Verordnung vorgeſehene Prüfung der Richtigkeit der in den Vermerken enthaltenen Angaben über die Perſönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten auf Grund der Standesregiſter hat durch Vergleichung der in der Gemeinderegiſtratur befindlichen Standesregiſter oder der von den Standesbeamten geführten Familienregiſter (Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und des Kirchen- und Schulweſens vom 26. Februar 1876, betreffend die Fortführung der Familienregiſter, Reg.-Bl. S. 69) und, inſoweit dieſe Standesregiſter und Familienregiſter hiezu

Digitized by Google

noch nicht benützt werden können, durch Erkundigung aus den in Händen der Stiftungs- und Kirchenpflegen verbliebenen Familienregistern (angef. Verfügung §. 3) zu geschehen.

Bei der alphabetischen Einordnung häufig vorkommender Namen, deren Schreibweise verschieden ist (z. B. Maier, Majer, Mayer, Mayr, Meier, Meyer), darf auf deren Rechtschreibung nicht allzu großes Gewicht gelegt werden.

§. 10.

Die Behörden werden angewiesen, die nach §. 2 Abs. 1 der Verordnung in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten aufzunehmenden

1) Strafurtheile, wodurch auf Zuchthausstrafe, auf eine mehr als einjährige anderweitige Freiheitsstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist,
2) Strafurtheile, Strafbefehle und Strafverfügungen, wodurch eine Verurtheilung wegen Diebstahls oder Betrugs oder wegen der in §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen ergangen ist, gleichzeitig dem Ortsvorsteher derjenigen württembergischen Gemeinde, in welcher der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts mitzutheilen.

§. 11.

Nach §. 2 Abs. 2 der Verordnung sind Verurtheilungen in Forstrügesachen,
vergl. Forststrafgesetz vom 2. September 1879 (Reg.-Bl. S. 277 ff.) Art. 19,
Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 (Reg.-Bl. S. 317 ff.) Art. 45 Abs. 1,
Königliche Verordnung vom 25. September 1879, betreffend die Versehung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten, (Reg.-Bl. S. 360) §. 1 Ziff. 1,

von der Aufnahme in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten ausgenommen.

Die Behörden werden angewiesen, dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts mitzutheilen:

Digitized by Google

1) die durch Urtheil oder Strafbefehl der Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung ergehenden Verurtheilungen in Forstrügesachen (vergl. Forststrafgesetz a. a. O., Forstpolizeigesetz Art. 39. 40. 45, Abs. 1) wofern entweder
   a. der Rückfall in die Handlung mit einer besonderen Strafe bedroht ist (Forststrafgesetz Art. 6 bis 15) oder
   b. die festgesetzte Strafe in Freiheitsstrafe oder in Geldstrafe von zehn Mark oder mehr besteht und erstere Strafe nicht blos an der Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe von weniger als zehn Mark angesetzt ist;
2) unter ebenderselben Voraussetzung die durch Urtheil oder Strafbefehl der Gerichte nach Art. 45 Abs. 2 des Forstpolizeigesetzes ergehenden Verurtheilungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa letztere zugleich nach §. 2 Abs. 1 der Verordnung in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten aufzunehmen sind.

§. 12.

Nach §. 2 Abs. 2 der Verordnung sind ferner Verurtheilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle von der Aufnahme in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten ausgenommen.

Diese Ausnahme trifft nicht zu, wenn durch die That zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen worden ist; vergl. Gesetz vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg.-Bl. S. 259 ff.) Art. 8 Ziff. 2.

Die Behörden werden angewiesen, dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts mitzutheilen:

Die durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden oder Urtheil der Gerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (angef. Gesetz vom 25. August 1879 Art. 8 bis 11 und Art. 35), wofern

a. der Rückfall in die Zuwiderhandlung mit einer besonderen Strafe bedroht ist oder

Digitized by Google

b. die festgesetzte Strafe in einer Freiheitsstrafe oder in Geldstrafe von zehn Mark oder mehr besteht und erstere Strafe nicht blos an der Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe von weniger als zehn Mark angesetzt ist.

Die durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden oder Urtheil der Gerichte im Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen ergehenden Verurtheilungen (Reichsgesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, Reichsgesetz-Blatt S. 347 ff., §§. 34 ff.) werden dem Ortsvorsteher zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts nicht mitgetheilt.

§. 13.

Die Behörden werden angewiesen, dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts ferner mitzutheilen:

anderweitige Strafurtheile, Strafbefehle und Strafverfügungen, deren Kenntnißnahme für die Ortsbehörde des Wohnorts des Verurtheilten von besonderem Interesse ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa solche Verurtheilungen zugleich nach §. 2 Abs. 1 der Verordnung in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten aufzunehmen sind.

Hieher sind insbesondere solche Verurtheilungen zu rechnen, welche gegen vorläufig entlassene Strafgefangene oder unter Polizeiaufsicht gestellte Personen ergangen sind.

Die Vorschriften, wornach aus besonderen Gründen anderweitige Mittheilungen in Betreff bestrafter Personen, namentlich von Seiten der Strafanstaltsverwaltungen den Ortsbehörden zu machen sind, bleiben unberührt.

§. 14.

Hat in Fällen der §§. 10 bis 13 dieser Verfügung der Verurtheilte keinen Wohnort in Württemberg, so erfolgt die Aufnahme der Verurtheilung in das Strafregister derjenigen württembergischen Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen Aufenthalt hatte.

In die Strafregister des Wohnorts sind auch Verurtheilungen der in §§. 10 bis 13 bezeichneten Art gegen solche Nichtdeutsche aufzunehmen, welche in der Gemeinde in dauernder Weise ihren Aufenthalt genommen haben.

Digitized by Google

§. 15.

Die Mittheilungen, welche nach §§. 10 bis 14 dieſer Verfügung dem Ortsvorſteher der Gemeinde, worin der Verurtheilte ſeinen Wohnort beziehungsweiſe ſeinen Aufenthalt hat, zu machen ſind, erfolgen durch die Behörde, welche die Strafvollſtreckung anzuordnen hat (§. 7 dieſer Verfügung, vergl. auch Forſtpolizeigeſetz vom 8. September 1879 Art. 44; Geſetz vom 25. Auguſt 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden ꝛc., Art. 28 und Art. 36 Ziff. 7), in gleicher Weiſe wie die zum Zweck der Aufnahme in das Strafregiſter des Geburtsorts des Verurtheilten zu machenden Mittheilungen (§. 8 Abſ. 1 und 2 der Verordnung) und zutreffenden Falls gleichzeitig mit den letzteren.

Von der erfolgten Mittheilung iſt unter Angabe der Zeit in den Akten oder auf dem Aktenumſchlag gleichfalls Mittheilung zu machen.

§. 16.

Bezüglich der Verurtheilungen der in §§. 10 und 13 dieſer Verfügung bezeichneten Art, welche zur Aufnahme in das Strafregiſter des Geburtsorts von Behörden anderer Bundesſtaaten oder des Reichs den Regiſterbehörden des Geburtsorts unmittelbar oder durch Vermittlung der Staatsanwaltſchaften der Landgerichte mitgetheilt werden, werden die Ortsvorſteher angewieſen, beglaubigte Abſchriften der betreffenden Strafnachrichten behufs der gleichzeitigen Aufnahme in das Strafregiſter derjenigen württembergiſchen Gemeinde, in welcher der Verurtheilte ſeinen Wohnort hat, dem Ortsvorſteher dieſer Gemeinde zu überſenden. Ebendasſelbe gilt von den den Regiſterbehörden des Geburtsorts zugehenden Mittheilungen über im Auslande ergangene Verurtheilungen, wofern deren Kenntnißnahme für die Ortsbehörde des Wohnorts des Verurtheilten von beſonderem Intereſſe iſt.

Wird die Benachrichtigung der Regiſterbehörde des Wohnorts bereits von der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts bewirkt, welche die Mittheilung der Strafnachricht an die Regiſterbehörde des Geburtsorts vermittelt, ſo iſt von der Staatsanwaltſchaft auf der Strafnachricht zu bemerken, daß die Ueberſendung der Abſchrift an die Regiſterbehörde des Wohnorts erfolgt ſei.

§. 17.

Auf die Regiſtrirung der Verurtheilungen in dem Strafregiſter des Wohnorts finden die Beſtimmungen in §§. 6. 10 bis 12. 14. Abſ. 3 und 4, §§. 15

Digitized by Google

und 16 der Verordnung und in §§. 6 und 9 Abſ. 2 dieſer Verfügung entſprechende Anwendung.

§. 18.

Wenn der Verurtheilte ſeinen Wohnort in einer andern Gemeinde Württembergs nimmt, ſo geht die Pflicht zur Aufnahme der in §§. 10 bis 13 dieſer Verfügung bezeichneten Verurtheilungen, ſowie des in §. 9 der Verordnung bezeichneten zweiten Strafvermerks auf den Ortsvorſteher des neuen Wohnorts des Verurtheilten über, welcher, ſobald hiezu ein Anlaß gegeben wird, den Ortsvorſteher des bisherigen Wohnorts um Mittheilung des betreffenden Inhalts des Strafregiſters anzugehen hat. Die Mittheilung erfolgt, wenn der bisherige Wohnort des Verurtheilten zugleich deſſen Geburtsort iſt, im Wege der Auskunftsertheilung nach §. 17 der Verordnung, andernfalls durch Uebergabe der Originalvermerke, indem zugleich an deren Stelle
Form. D. eine nach Formular D aufzuſtellende Notiz über die erfolgte Uebergabe dem Regiſter einverleibt wird.

§. 19.

Die bisherigen polizeilichen Strafverzeichniſſe werden in der Gemeinde, welcher der Verurtheilte als Bürger oder Beiſitzer angehört (Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 11. März 1872, Reg.-Bl. S. 98, §. 1), beziehungsweiſe in welcher der Verurtheilte ſeinen Wohnort hat (angef. Verfügung §§. 2 und 3) nicht fortgeführt, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Aufnahme in das Strafregiſter des Geburtsorts geeignete Entſcheidungen, welche vor dem 1. Oktober d. J. ergangen, aber am 1. Oktober d. J. noch nicht rechtskräftig ſind, oder zwar rechtskräftig geworden, aber zur Aufnahme in die polizeilichen Strafverzeichniſſe noch nicht mitgetheilt ſind, in dieſe nach den bisherigen Beſtimmungen aufgenommen werden können, wenn der Geburtsort des Verurtheilten nicht bekannt iſt und nur mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten nachträglich zu ermitteln wäre.

Im Intereſſe der thunlich baldigen Vervollſtändigung der Strafregiſter des Geburtsorts werden die Behörden angewieſen, mit der Strafnachricht über die ergehende Verurtheilung der Regiſterbehörde des Geburtsorts zugleich Strafnachrichten über die vor dem 1. Oktober d. J. ergangenen, zur Aufnahme in das Strafregiſter des Geburtsorts geeigneten Verurtheilungen mitzutheilen, ſoweit ſolche den einverlangten oder bei den Hülfsakten befindlichen Auszügen aus den bisherigen Strafverzeichniſſen zu entnehmen ſind. Dieſe Verpflichtung beſteht unter der Vorausſetzung, daß nicht der Be-

Digitized by Google

hörde bekannt ist, daß die Mittheilung der Strafnachrichten über die früheren Verurtheilungen bereits anderweitig erfolgt ist; bei der Vormerkung der erfolgten Mittheilung der Strafnachricht über die ergehende Verurtheilung (§. 7 Abs. 6 dieser Verfügung) ist die erfolgte Mittheilung der Strafnachrichten über die früher ergangenen Verurtheilungen mitvorzumerken. Ist jedoch der Ort, an welchem bisher das polizeiliche Strafverzeichniß über den Verurtheilten geführt wurde, zugleich dessen Geburtsort, so bedarf es dieser Mittheilung der Strafnachrichten über die früher ergangenen Verurtheilungen nicht und hat vielmehr der Ortsvorsteher selbst, sobald hiezu ein Anlaß gegeben und insbesondere schon dann, wenn ein Ersuchen um Auskunftsertheilung (§. 17 der Verordnung) an ihn gerichtet wird, auf Grund des polizeilichen Strafverzeichnisses in thunlicher Vollständigkeit die entsprechenden Strafnachrichten aufzustellen und in das Strafregister aufzunehmen.

Im Interesse der thunlich baldigen, den Vorschriften der §§. 10 bis 13 dieser Verfügung entsprechenden Vervollständigung der Strafregister des Wohnorts aus den bisherigen polizeilichen Strafverzeichnissen des Orts des Gemeindegenossenschaftsrechts hat der Ortsvorsteher des Wohnorts des Verurtheilten den Ortsvorsteher des Orts des Gemeindegenossenschaftsrechts um Uebergabe des Strafverzeichnisses (Uebersendung der Original-Urtheilsauszüge oder Mittheilung des betreffenden Inhalts) anzugehen, sobald hiezu ein Anlaß gegeben wird; die auf Grund dieser Mittheilung in thunlicher Vollständigkeit aufzustellenden Strafnachrichten sind sodann in das Strafregister aufzunehmen. Ist der Verurtheilte bereits an seinem Wohnort in das polizeiliche Strafverzeichniß eingetragen, so hat aus demselben der Ortsvorsteher das Strafregister des Wohnorts zu ergänzen, sobald hiezu ein Anlaß gegeben wird.

§. 20.

In so lange die Strafregister des Geburtsorts, beziehungsweise des Wohnorts die erforderliche Vollständigkeit noch nicht erlangt haben, haben die Behörden ihre Erkundigung nach den Vorbestrafungen des Beschuldigten nach Beschaffenheit der Umstände zunächst oder gleichzeitig oder nachträglich auch an diejenigen Behörden zu richten, von welchen bisher die Strafverzeichnisse geführt worden sind.

§. 21.

Die in §. 17 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebene Ermittelung, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten

Digitized by Google

Behörde geboren ist, hat in der in §. 9 dieser Verfügung bezeichneten Weise zu geschehen.

Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphisch Auskunft zu ertheilen, haben die Registerbehörden vorbehältlich des Anspruchs auf Erstattung der hiedurch entstehenden Auslagen zu entsprechen. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde, wie voraussichtlich regelmäßig geschehen wird, das Antwortstelegramm vorausbezahlt, so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

§. 22.

Durch die Vorschriften in §. 6 der Verordnung über die Mittheilung militärgerichtlicher Strafurtheile zum Zweck der Registerführung ist eine sonstige Auskunftsertheilung über militärgerichtliche Verurtheilungen (insbesondere auch hinsichtlich der in §. 2 Nr. 4 der Verordnung ausgenommenen Fälle) auf besonderes Ersuchen von gerichtlichen und anderen öffentlichen Behörden, sofern im einzelnen Fall dazu ein Anlaß vorliegt, nicht ausgeschlossen.

§. 23.

Die gemäß §. 16 der Verordnung aus den Registern entfernten Vermerke sind mindestens zwei Jahre lang gesondert aufzubewahren und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 2 dieser Verfügung) zu vernichten.

Die Verwaltungen der höheren Strafanstalten werden angewiesen, von dem Tode der während der Strafverbüßung verstorbenen Personen den Registerbehörden des Geburtsorts Nachricht zu ertheilen.

§. 24.

Die zum Zwecke der Registrirung und der Auskunftsertheilung an das Reichs-Justizamt ergehenden Mittheilungen werden an dasselbe unter der Adresse: Berlin W. Voß-Straße 4 und 5 gerichtet.

Stuttgart, den 18. September 1882.

Mittnacht. Renner. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

D.

Familienname des Verurtheilten:

Vorname:

Nach dem Wegzug in die Gemeinde

Vor- und Zuname der Eltern:

Datum und Ort der Geburt { Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat: }

am
18 . .
(Zahl) Vermerke dorthin ausgefolgt.

Familienstand:
event.
Vor- und Zuname des Ehegatten:

Unterschrift:

Beruf:

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von der Gemeinde Hochberg, Oberamts Waiblingen, und dessen Zutheilung zu der Gemeinde Erbstetten, Oberamts Marbach.

Vom 12. September 1882.

In Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juni d. J., Reg.-Bl. S. 211, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen, wird der Weiler Kirschenhardthof der Gemeinde Erbstetten, Oberamts Marbach, mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an als Theilgemeinde zugetheilt.

Stuttgart, den 12. September 1882.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Stuttgarter Kirchenbauverein.

Vom 16. September 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 15. September d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Stuttgarter Kirchenbauverein auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 16. September 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 28. Oktober 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 30. September 1882. — Königliche Verordnung in Betreff der Forstdienstprüfungen. Vom 20. Oktober 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die künftige Benennung der König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung. Vom 20. Oktober 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. Vom 19. Oktober 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier.

Vom 30. September 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung jenes Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, welcher durch Verordnung vom 31. Mai 1881 (Reg.Blatt S. 367) die Ermächtigung zu Erhebung einer örtlichen Ver-

Digitized by Google

brauchsabgabe von Bier bis zum 31. März 1883 ertheilt worden ist, wird die Fortsetzung der Erhebung dieser Abgabe in dem genehmigten Betrage auf die Dauer der nächstfolgenden vier Jahre, nämlich vom 1. April 1883 bis zum 31. März 1887, gestattet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 30. September 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Hölder.

Königliche Verordnung in Betreff der Forstdienstprüfungen. Vom 20. Oktober 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Januar 1868 (Reg.Blatt S. 5) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Befähigung zu den Stellen der Forstamtsassistenten, zu der Bekleidung eines Revier- oder Forstamts oder eines höheren Amts im Forstfache ist durch die genügende Erstehung der nachbemerkten Prüfungen bedingt.

Zur Anstellung als Forstmeister wird außerdem eine vorgängige mindestens zweijährige Dienstleistung als Revierförster erfordert.

§. 2.

Durch eine Vorprüfung ist der Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse in der Mathematik und den Naturwissenschaften zu ermitteln.

Die erste Dienstprüfung soll das theoretische Wissen in den forst-, staats- und rechtswissenschaftlichen Fächern, die zweite Dienstprüfung die praktische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der Geschäftsgewandtheit erforschen.

Digitized by Google

§. 3.

Prüfungsgegenstände sind

A. für die Vorprüfung:

1) in der Mathematik:
ebene Trigonometrie, Stereometrie, niedere Analysis, analytische Geometrie in der Ebene, niedere Geodäsie und Planzeichnen;
2) in den Naturwissenschaften:
die Grundlehren der Physik, Meteorologie, Chemie, Geognosie, der Botanik und der Zoologie, namentlich die auf die Gegenstände des Forstwesens angewandten Lehren dieser Wissenschaften;

B. für die erste Dienstprüfung:

1) Forstwissenschaft und Jagdkunde;
2) Nationalökonomie;
3) aus der Rechtswissenschaft:
die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Privatrechts, insbesondere die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verjährung, Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeiten und Verträgen;
ferner die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Strafrechts und Strafverfahrens, sowie des württembergischen Staatsrechts;

C. für die zweite Dienstprüfung:

1) Forstwissenschaft und Jagdkunde;
2) die vaterländischen Forst- und Jagdgesetze, Forstverwaltungs-, Etats- und Rechnungs-Vorschriften;
3) Nationalökonomie in ihrer Anwendung auf die in Württemberg bestehenden finanziellen und forstlichen Zustände, Kenntniß der vaterländischen Finanz-Gesetze und -Einrichtungen in ihren Hauptzügen;
4) aus der Rechtswissenschaft:
Die Gegenstände der ersten Dienstprüfung mit specieller Anwendung auf die württembergische Forst- und Jagdverwaltung und mit vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamts-Verfassung und Verwaltung, sowie der besonderen Verhältnisse der Kammergüter.

Digitized

§. 4.

Die bei einer Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten Zeugniſſe, in welchen die Klaſſe der von dem Einzelnen bewieſenen Befähigung angegeben iſt.

Die Befähigungsſtufen werden nach drei Klaſſen (I. II. III.), deren jede zwei Unterabtheilungen (a und b) begreift, ausgedrückt.

Die Zeugniſſe werden von den Vorſtänden der Prüfungskommiſſionen und außerdem bei der Vorprüfung von dem Miniſterialkommiſſär, bei der erſten Dienſtprüfung von zwei Examinatoren, bei der zweiten Dienſtprüfung von ſämmtlichen Examinatoren unterzeichnet, die Zeugniſſe über die Dienſtprüfungen werden von dem Finanzminiſterium beglaubigt.

§. 5.

Die Vorprüfung und die erſte Dienſtprüfung werden am Sitze der Landesuniverſität in der Regel je alle Halbjahre vorgenommen.

Die Vornahme dieſer Prüfungen wird Kommiſſionen übertragen, welche bei der Vorprüfung aus Lehrern der naturwiſſenſchaftlichen, bei der erſten Dienſtprüfung aus Lehrern der ſtaatswiſſenſchaftlichen und der juriſtiſchen Fakultät und je einem hiezu abzuordnenden Kommiſſär des Finanzminiſteriums beſtehen.

Die zweite Dienſtprüfung, welche in Stuttgart je nach Umſtänden einmal oder zweimal jährlich vorzunehmen iſt, wird einer Kommiſſion übertragen, die unter der unmittelbaren Leitung des Finanzminiſteriums aus Mitgliedern der Forſtdirektion und weiteren Forſtbeamten beſteht.

In Abſicht auf die Behandlung des Prüfungsgeſchäfts und das Verhalten der Kandidaten werden diejenigen Vorſchriften beobachtet, welche für die höheren Dienſtprüfungen im Finanzdepartement gegeben ſind.

Die Meldungen um Zulaſſung zu der Vorprüfung und zu den Forſtdienſtprüfungen geſchehen ſchriftlich bei dem Finanzminiſterium und zwar für die im Frühjahr ſtattfindenden Prüfungen vor dem 1. März, für die im Spätjahr ſtattfindenden vor dem 1. Auguſt jeden Jahres. Wenn auf einen Termin weniger als drei Kandidaten zu einer Prüfung ſich gemeldet haben, ſo können dieſelben auf die Prüfung im nächſtfolgenden Halbjahre verwieſen werden.

§. 6.

Den Meldungen um Zulaſſung ſind beizufügen:

Digitized by Google

A. bei der Vorprüfung:

1) das Zeugniß der Reife für die Immatrikulation bei der ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät der Univerſität;
2) ein Zeugniß über den Beſuch einer deutſchen Univerſität oder einer anderen einer Univerſität gleichzuachtenden höheren deutſchen Lehranſtalt und über die Führung während des Beſuchs, oder, wenn der Kandidat eine ſolche Univerſität oder Lehranſtalt nicht beſucht hat, ein Nachweis über die ſonſtige Art der wiſſenſchaftlichen Ausbildung und über die Führung während der Zeit derſelben;
3) ein Zeugniß eines öffentlich angeſtellten Arztes über den Geſundheitszuſtand, namentlich über gute Sehkraft und gutes Gehör;

B. bei der erſten Dienſtprüfung:

1) der Nachweis über die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
2) der Nachweis über das deutſche Indigenat;
3) das Zeugniß von der Vorprüfung;
4) Nachweiſe über den Bildungsgang. Es haben
   a) diejenigen Kandidaten, welche auf einer Univerſität, oder auf einer öffentlichen Forſtlehranſtalt ſtudirt haben, Zeugniſſe über die Dauer ihrer Studienlaufbahn, über die beſuchten Vorleſungen und über die Führung während der Studienzeit beizubringen;
   b) diejenigen, welche weder eine Univerſität noch eine Forſtlehranſtalt beſucht haben, die Art und Weiſe ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung anzugeben und Zeugniſſe über ihre Führung während dieſer Laufbahn beizulegen.

Die Meldungen derjenigen Kandidaten, welche ſich zur Zeit der Meldung auf der Landes-Univerſität befinden, ſind bei dem Rektoratamt einzureichen und durch dieſe Stelle mit einem Verzeichniſſe der von jedem Kandidaten beſuchten Vorleſungen an das Finanzminiſterium einzuſenden.

Die Meldungen derjenigen Kandidaten, welche nicht von der Landes-Univerſität aus die Zulaſſung zur Prüfung nachſuchen, ſind, wenn der Kandidat bei einem württembergiſchen Forſtbeamten ſich befindet, dem betreffenden Forſtamte, außerdem aber dem Oberamte des geſetzlichen Wohnorts zu übergeben; die Forſtämter oder Oberämter haben die Geſuche mit einer Aeußerung über das, was ihnen von der Führung der Kandidaten bekannt iſt, dem Finanzminiſterium vorzulegen.

Digitized by Google

§. 7.

Die bei der ersten Dienstprüfung für befähigt erkannten, als Forstreferendäre zweiter Klasse zu bestellenden Kandidaten haben behufs ihrer praktischen Ausbildung ein Jahr lang, theils bei einem Revieramte, theils bei einem Forstamte und theils bei der Forstdirektion Probedienste zu leisten.

Bei der Zutheilung zu den einzelnen Revier- und Forstämtern wird auf die Wünsche der Kandidaten nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

§. 8.

Die zugetheilten Forstreferendäre zweiter Klasse werden bei dem Antritt des Dienstprobejahrs beeidigt und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

Sie sollen bei den Revierämtern hauptsächlich durch Verwendung bei den gewöhnlichen wirthschaftlichen Geschäften, namentlich bei Wirtsschafts-Einrichtungen, Vermessungen, Ausarbeitung von Wegprojekten, zeitweise auch beim Forstschutz, bei den Forstämtern durch Behandlung minderwichtiger Gegenstände, je unter Leitung der betreffenden Beamten, mit der Dienstführung sich praktisch vertraut machen.

Bei der Forstdirektion werden die Referendäre als Expeditionsgehilfen und Hilfsarbeiter der Referenten verwendet.

§. 9.

Die Zulassung zur zweiten Dienstprüfung ist durch die vorschriftsmäßige Vollendung des Dienstprobejahrs (§. 7) bedingt.

Die Meldung ist durch dasjenige Forstamt, in dessen Bezirk der Bewerber sich befindet, oder durch die Forstdirektion, mit den erforderlichen Zeugnissen über Fleiß, Geschäftstüchtigkeit und Führung desselben während der Dienstprobezeit, dem Finanzministerium vorzulegen; wenn aber ein Kandidat nicht von einer Amtsstelle aus zur zweiten Dienstprüfung sich meldet, so ist die Meldung durch das Oberamt des Aufenthaltsorts mit einer Aeußerung über das Verhalten des Bewerbers einzusenden.

§. 10.

Die bei der zweiten Dienstprüfung für befähigt Erkannten treten sofort als Dienstkandidaten in das Verhältniß von Forstreferendären erster Klasse ein.

§. 11.

Für die zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bereits im

Digitized by Google

Studium der Forſtwiſſenſchaft begriffenen Kandidaten wird im Spätjahr 1883 noch die ſeitherige erſte Prüfung nach der Verordnung vom 20. Januar 1868 abgehalten werden. Die etwa weiter erforderlichen Uebergangs-Beſtimmungen werden von dem Finanzminiſterium getroffen.

Die erſtmalige Vornahme der Vorprüfung und der erſten Dienſtprüfung nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung wird das Finanzminiſterium anordnen und bekannt machen, je nachdem ſich Kandidaten hiezu melden werden. Daſſelbe wird auch bezüglich der Vorprüfung die dem Sporteltarif vom 24. März 1881 Nr. 56 Ziffer II (Reg.Blatt S. 157) entſprechende Verfügung erlaſſen.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 20. Oktober 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder.

Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, betreffend die künftige Benennung der König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergiſchen Poſtverwaltung. Vom 20. Oktober 1882.

Nachdem durch das Geſetz vom 11. Juni 1882, betreffend die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergiſchen Poſtverwaltung (Reg.Blatt S. 205), dieſe Stiftung auf die Angehörigen der Württembergiſchen Poſt- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt worden iſt, haben Seine Königliche Majeſtät vermöge Höchſter Entſchließung vom 18. Oktober 1882 verfügt, daß die gedachte Stiftung künftig den Namen „König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergiſchen Poſt- und Telegraphenverwaltung" zu führen habe.

Dies wird hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 29. Mai 1874 (Reg.Blatt S. 165) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 20. Oktober 1882.

Mittnacht.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. Vom 19. Oktober 1882.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11. November 1881 in Betreff des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Spanien (Reg.Blatt S. 462) wird die nachſtehende Bekanntmachung des Reichskanzlers hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 19. Oktober 1882.

Hölder. Renner.

In Folge einer zwiſchen der Kaiſerlich deutſchen und der Königlich ſpaniſchen Regierung getroffenen Verabredung bleibt der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen Deutſchland und Spanien vom 30. März 1868 bis zum 15. Dezember d. J. in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Buſch.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 4. November 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. Vom 18. Oktober 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Wahl der General-Oberin der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Gmünd. Vom 25. Oktober 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend die Farrenhaltung (Reg.Blatt S. 205). Vom 31. Oktober 1882.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. Vom 18. Oktober 1882.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in Nro. 41 des Centralblattes für das deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 11. Oktober 1882, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Oktober 1882.

Der Staatsminister des Innern:
Hölder.

Der Kriegsminister:
In Vertretung:
Steinheil.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. April d. J. (S. 179*) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

(a. Gymnasien.)

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Leibniz-Real-Gymnasium zu Hannover.

II. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium zu Bernburg (bisher höhere Bürgerschule, B. c. VII. 1. des Verzeichnisses vom 19. April d. J. S. 179).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

(a. Progymnasien.)

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.

†) 1. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt, [1])
† 2. die Realschule zu Frankenberg, [1])
† 3. " " " Grimma, [1])
4. " " " Meerane,
5. die Realschule zu Meißen (im Verzeichnisse vom 19. April d. J. unter A. b. III. 9. als Realschule I. Ordnung aufgeführt), [2])
† 6. die Realschule zu Schneeberg, [1])
7. " " " Stollberg.

*) Regierungsblatt Seite 168.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

1) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Grimma und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

2) Bei dieser Schule genügt, weil bei derselben noch eine Klasse I. a. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus aufgesetzt worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (I. b.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

Digitized by Google

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Real-Progymnasium zu Spremberg (bisher Realschule II. Ordnung, B. b. I. 1. des Verzeichnisses vom 19. April d. J.).

Provinz Westfalen.

Das Real-Progymnasium zu Schalke.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

† Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

(bb. Andere Lehranstalten.)

b. Privat-Lehranstalten.+)

Königreich Württemberg.

† Die Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) zu Stuttgart.

Berlin, den 11. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend bezeichneten Lehranstalten:

1. der Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil (Königreich Preußen),
†) 2. der Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück (Königreich Preußen),
† 3. der Knabenschule der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Karl Kühn (früher Teichmann) zu Leipzig (Königreich Sachsen), [1])
† 4. der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena (Großherzogthum Sachsen)

+) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

†) Die mit einem † bezeichneten Anstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Digitized by Google

ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 11. Oktober 1882. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königlich bayerischen Regierung ist die seither sechsklassige Realschule zu Eichstätt (Verzeichniß vom 19. April d. J. S. 179, C. a. aa. II. 6.)*) in eine vierklassige Lehranstalt umgewandelt, an welcher seit dem 1. Januar d. J. Entlassungsprüfungen nicht mehr abgehalten werden. Von demselben Zeitpunkte ab ist daher die der genannten Anstalt früher zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Die der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Vietor zu Friedrichsdorf bei Homburg (C. b. I. 7. des gedachten Verzeichnisses)**) verliehene gleiche Berechtigung ist in Folge Abgangs des Leiters der Anstalt ebenfalls erloschen.

Berlin, den 11. Oktober 1882. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Wahl der General-Oberin der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Gmünd.

Vom 25. Oktober 1882.

Die in den Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula §. 4 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, wonach die General-Oberin des Ordens von den Oberinnen der vom Mutterhause abhängigen Häuser auf drei Jahre gewählt wird, ist auf den Antrag des Bischofs von Rottenburg mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 19. d. M. dahin abgeändert worden, daß die General-Oberin nach Umfluß der Zeit, auf welche die gegenwärtige General-Oberin gewählt ist, fortan je auf sechs Jahre gewählt werde; was hiemit unter Beziehung auf die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 30. März 1855, betreffend die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreich (Reg.Blatt S. 77), zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 25. Oktober 1882.

Hölder. Geßler.

---

*) Regierungsblatt Seite 184.
**) Regierungsblatt Seite 186.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Vollzug des Geſetzes vom 16. Juni 1882, betreffend die Farrenhaltung (Reg.Blatt S. 205). Vom 31. Oktober 1882.

Zum Vollzug des Geſetzes vom 16. Juni d. J., betreffend die Farrenhaltung (Reg.Blatt S. 205), wird mit Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät hiemit Nachſtehendes verfügt:

Zu Art. 1.

§. 1.

Die Gemeinden haben die Sorge für die Farrenhaltung inſoweit zu übernehmen, als hiefür ein Bedürfniß vorliegt, insbeſondere ſoweit die Viehbeſitzer im Gemeindebezirk nicht in der Lage ſind, die für ihr Vieh erforderlichen Farren ſelbſt zu halten, und nicht ſchon auf andere Weiſe z. B. durch Verpflichtungen Dritter für die Aufſtellung einer genügenden Anzahl von Farren geſorgt iſt. Soweit durch Verpflichtungen Dritter oder beſtehende ſonſtige Einrichtungen dem vorhandenen Bedürfniſſe nur theilweiſe genügt iſt, oder ſolange dritte Verpflichtete ihrer Verpflichtung nicht genügen, hat die Gemeinde vorbehältlich ihrer Anſprüche gegen erſtere ergänzend einzutreten.

Wenn in einer Gemeinde einzelne Viehbeſitzer eigene Farren für ihr Vieh halten und die Bedeckung der weiblichen Thiere der übrigen Viehbeſitzer durch ihre Farren geſtatten, ſo kann unter der Bedingung, daß dieſe auch zur Verwendung fremden Viehs dienenden Farren mit Zulaſſungsſcheinen verſehen und für die in der Gemeinde herrſchenden Viehraſſen geeignet ſind, die Haltung beſonderer Gemeindefarren inſolange unterbleiben, als ein Bedürfniß hiefür ſich nicht geltend macht und Mißſtände nicht hervortreten.

Wofern durch beſtehende Verpflichtungen Dritter nur ein Theil der erforderlichen Zahl von Farren gehalten wird, im Uebrigen aber die Farrenhaltung der Gemeinde obliegt, iſt zur Beſeitigung der mit einem ſolchen Verhältniß verbundenen Mißſtände auf die Ablöſung der beſtehenden Verpflichtungen Dritter hinzuwirken.

Insbeſondere iſt ferner die Ablöſung der Verpflichtungen von Realgemeindeberechtigten zur Farrenhaltung anzuſtreben.

Bei zuſammengeſetzten Gemeinden, welche aus einer größeren Zahl von Theilgemeinden beſtehen, ſowie bei vereinödeten Gemeinden, iſt auf zweckentſprechende den örtlichen Verhältniſſen angemeſſene Vereinbarungen zwiſchen den Theilgemeinden zu gemeinſamer Farrenhaltung hinzuwirken. Hiebei wird darauf aufmerkſam gemacht, daß das

Digitized by Google

Geſetz auch Vereinbarungen von Theilgemeinden verſchiedener Geſammtgemeinden und von Theilgemeinden mit einfachen Gemeinden zuläßt und daß es auch zuläßig iſt, durch ſolche Vereinbarungen nur für eine einzelne Viehraſſe die Farrenhaltung zu beſorgen. Eine Genehmigung der Aufſichtsbehörden iſt zu derartigen Vereinbarungen nicht erforderlich.

§. 2.

Hinſichtlich der Zahl und Raſſe der aufzuſtellenden Farren ſind folgende Grundſätze zu beachten:

Auf je 80 Kühe und ſprungfähige Kalbinnen ſoll mindeſtens je Ein Farre gehalten werden. Sind aber in einer Gemeinde 400 oder mehr Kühe und ſprungfähige Kalbinnen vorhanden, ſo können bis zu 100 Kühe und ſprungfähige Kalbinnen auf Einen Farren gerechnet werden, wenn die Farren beiſammen ſtehen und von ein und derſelben Perſon gehalten werden.

Die Farren müſſen den in der Gemeinde herrſchenden Viehraſſen oder einer ſolchen Raſſe angehören, deren Kreuzung mit der herrſchenden Raſſe für die Hebung der Rindviehzucht vortheilhaft iſt.

Für Vieh, welches einer in der Gemeinde nur vereinzelt vorkommenden Raſſe angehört, iſt die Gemeinde nicht verpflichtet, beſondere Farren zu halten. Wenn aber mehrere ſich nicht zur Kreuzung eignende Raſſen in der Gemeinde genügend vertreten ſind („herrſchende Viehraſſen" Art. 6 Abſ. 3 des Geſetzes), ſo ſind je für dieſe einzelnen Raſſen beſondere Farren zu halten. Als genügend vertreten iſt eine Raſſe dann anzuſehen, wenn mehr als 40 Kühe und ſprungfähige Kalbinnen vorhanden ſind.

Bei Berechnung der Zahl der von der Gemeinde zu haltenden Farren nach obigen Grundſätzen kommen nur diejenigen weiblichen Thiere in Anrechnung, zu deren Bedeckung die betreffenden Farren gehalten werden ſollen. Es bleiben alſo außer Anrechnung diejenigen weiblichen Thiere, für deren Bedeckung die Beſitzer eigene Farren halten, und andererſeits iſt, wenn Farren von verſchiedener Raſſe zu halten ſind, die Zahl der erforderlichen Farren je für die betreffenden Raſſen geſondert zu berechnen, ſo daß z. B. für 150 weibliche Thiere, wovon 100 der einen, 50 einer andern, nicht zur Kreuzung mit erſterer geeigneten Raſſe angehören, 3 Farren zu halten ſind, während für 150 weibliche Thiere ein und derſelben Raſſe 2 Farren genügen.

Wenn wegen der Beſchaffenheit der vorhandenen Farren oder aus ſonſtigen Gründen

Digitized by Google

das obige Zahlenverhältniß nicht als genügend erscheint, so hat die Gemeinde nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses noch mehr Farren zu halten.

Zu Art. 2.

§. 3.

Die Uebernahme der Farrenhaltung in die eigene Verwaltung der Gemeinden ist überall da zu empfehlen, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

Soweit aber die Farrenhaltung nicht in die eigene Verwaltung der Gemeinde übernommen ist, ist doch darauf hinzuwirken, daß die Farren durch die Gemeinde angekauft werden und in ihrem Eigenthum verbleiben.

Wenn die Farrenhaltung einem vertragsmäßig aufgestellten Farrenhalter übertragen wird, so ist bei der Vergebung in erster Linie auf die Zuverläßigkeit des damit zu Betrauenden und darauf zu sehen, ob derselbe entsprechende Stallungen und einen dem Art. 5 des Gesetzes genügenden Sprungplatz sowie hinreichendes Futter von geeigneter Beschaffenheit besitzt oder sich anschafft. Die Vergebung im Abstreich ist in der Regel zu vermeiden, wenn aber ein Abstreich veranstaltet wird, ist immer dabei die Bedingung zu stellen, daß der Gemeinde die Auswahl unter den Submittenten vorbehalten bleibt, und hat die Vergebung an den Wenigstnehmenden nur dann zu erfolgen, wenn von demselben die tadellose Besorgung der Farrenhaltung bestimmt zu erwarten ist. Daß in dieser Beziehung keine Bedenken bestehen, ist im Gemeinderaths-Protokoll zu konstatiren.

§. 4.

Die Farrenhaltung darf nach dem Gesetz nicht auf weniger als sechs Jahre, soll aber in der Regel auf einen längeren Zeitraum übertragen werden, damit der Farrenhalter in der Lage ist, den erforderlichen Aufwand für gute Erfüllung seiner Verpflichtungen zu machen. Dabei ist übrigens in der Regel der Gemeinde der Rücktritt vom Vertrag vor dessen Ablauf wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Vertragspflichten des Farrenhalters vorzubehalten.

Die Belohnung des Farrenhalters muß so bemessen werden, daß sie demselben eine angemessene Entschädigung für den ihm bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Verpflichtungen erwachsenden Aufwand an Mühe und Kosten bietet.

Digitized by Google

§. 5.

Bei Gestattung der in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen haben sich die Oberämter nach folgenden Grundsätzen zu richten:

Die Uebertragung der Farrenhaltung auf eine kürzere Zeit als 6 Jahre ist nur dann zu erlauben, wenn vorübergehende örtliche oder persönliche Verhältnisse den Abschluß eines Vertrags auf 6 Jahre nicht thunlich erscheinen lassen.

Die Uebertragung der Farrenhaltung an mehrere Personen zugleich darf nur behufs Berücksichtigung lokaler Verhältnisse, z. B. weil die zur Gemeinde gehörenden Weiler und Höfe weit von einander entfernt liegen, und nur dann zugelassen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine nachtheilige Konkurrenz zwischen den mehreren Farrenhaltern und eine allzustarke Benützung einzelner der getrennt stehenden Farren veranlaßt wird.

Wenn Farren verschiedener Rassen gehalten werden, so kann ausnahmsweise, wenn keinerlei Bedenken bestehen, genehmigt werden, daß für die Farren jeder einzelnen Rasse ein besonderer Farrenhalter aufgestellt wird.

Die abwechselnde Uebertragung der Farrenhaltung an die einzelnen Viehbesitzer, das sogenannte Herumhalten der Farren, darf nur in armen oder in solchen Gemeinden, welche aus zerstreut liegenden Höfen bestehen, und auch dann nur insoweit gestattet werden, als feststeht, daß diejenigen Viehbesitzer, zwischen welchen die Farrenhaltung wechseln soll, nach ihren Verhältnissen in der Lage sind, ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Voraussetzung für die Zulässigkeit vorstehender Ausnahme ist ferner, daß die Vorschriften des Art. 5 in Bezug auf Lage und Beschaffenheit der Sprungplätze beachtet werden.

Auch sind Ausnahmen der vorstehenden Art immer nur auf bestimmte Zeit zu gestatten.

Zu Art. 3.

§. 6.

Den Schaubehörden liegt es ob, anläßlich der ordentlichen Farrenschauen, sowie auf besonderen Auftrag der Oberämter zu prüfen, ob die Gemeinden die ihnen durch das Gesetz sowie die vorstehenden Vollzugsbestimmungen auferlegten Pflichten in Bezug auf die Farrenhaltung erfüllen, und den Oberämtern ihre Aeußerung abzugeben. Auch haben

Digitized by Google

ſie durch geeignete Rathſchläge bei den Gemeindebehörden und Farrenhaltern auf Verbeſſerung der Farrenhaltung und Beſeitigung von Mißſtänden hinzuwirken.

Die Oberämter haben über die von ihnen in Ausführung der Art 1 und 2 des Geſetzes und in Gemäßheit der vorſtehenden Vollzugsvorſchriften zu treffenden Anordnungen zuvor die Schaubehörden gutächtlich zu vernehmen und können, ſoweit nothwendig, die Schaubehörde oder ein einzelnes Mitglied derſelben mit der Unterſuchung des Stands der Farrenhaltung in einer Gemeinde beauftragen, auch behufs Kontrole des Vollzugs ihrer Anordnungen eine Nachſchau durch ein Mitglied der Schaubehörde vornehmen laſſen. Hat das Oberamt gegen die gutächtliche Aeußerung der Schaubehörde Bedenken, ſo iſt es ihm unbenommen, ſich unter Darlegung der Verhältniſſe mit dem Erſuchen um eine weitere gutächtliche Aeußerung an die Oberſchaubehörde zu wenden.

Wenn eine Kreisregierung in der Beſchwerdeinſtanz zu entſcheiden hat, ſo iſt es ihrem Ermeſſen überlaſſen, eine gutächtliche Aeußerung der Schaubehörde oder Oberſchaubehörde und erforderlichen Falls auch der Centralſtelle für die Landwirthſchaft einzuholen.

Zu Art. 4.

§. 7.

Die Erhebung von Sprunggeldern für die Benützung der Gemeindefarren iſt namentlich in ſolchen Gemeinden gerechtfertigt, wo

a) der Viehbeſitz unter den Einwohnern ſehr ungleich vertheilt iſt, oder

b) der Gemeindeſchaden durch die Farrenhaltung veranlaßt oder erhöht wird und dabei vorzugsweiſe von ſolchen Steuerpflichtigen zu tragen iſt, welche von der Farrenhaltung der Gemeinde keinen unmittelbaren Nutzen haben, z. B. von Gewerbetreibenden oder ſolchen Grundbeſitzern, welche kein Vieh in der Gemeinde beſitzen oder für ihr Vieh eigene Farren halten, oder

c) wenn wegen des Vorhandenſeins mehrerer Viehraſſen mehr Farren gehalten werden müſſen, als wenn nur weibliche Thiere von der gleichen Raſſe vorhanden wären.

In ſolchen Gemeinden iſt auf Einführung eines angemeſſenen Sprunggelds hinzuwirken und die Aufhebung oder Herabſetzung deſſelben von den Oberämtern nur inſoweit zu geſtatten, als dadurch nicht eine unbillige Belaſtung einzelner Klaſſen von Steuerpflichtigen zu Gunſten anderer verurſacht wird.

Die Aufhebung oder Herabſetzung von Sprunggeldern in ſolchen Gemeinden, welche

Digitized by Google

keinen Gemeindeschaden haben und durch diese Maßnahme auch nicht erhalten, ist in der Regel nicht zu beanstanden.

Als Sprunggelder sind auch sogenannte Trinkgelder anzusehen, welche dem Farrenhalter oder dessen Bediensteten entrichtet werden müssen.

Zu Art. 5.

§. 8.

Es ist zu beachten, daß die Bestimmungen des Art. 5 über die Lage und Beschaffenheit der Sprungplätze und das Verbot der Zulassung zur Bedeckung an einem diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Ort sich nicht nur auf die Verwendung der Gemeindefarren, sondern auch auf die Farren von Privatpersonen beziehen und zwar ohne Unterschied, ob die Farren zur Bedeckung eigenen oder fremden Viehs verwendet werden.

Zu Art. 6.

§. 9.

Die Bestimmungen des Art. 6 finden keine Anwendung auf diejenigen Farren, welche im Selbstbetrieb staatlicher oder königlicher Meiereien gehalten werden.

Nach den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 u. 2 vergl. auch Art. 16 ist künftig die Verwendung von Farren ohne Zulassungsschein nur insoweit gestattet, als dieselben von Privatpersonen ausschließlich zur Bedeckung ihres eigenen Viehs gehalten werden. Eine ausnahmsweise vereinzelte Verwendung eines Farren ohne Zulassungsschein zur Bedeckung fremden Viehs ist zwar nicht unter Strafe gestellt, die Ortspolizeibehörden haben jedoch darüber zu wachen, daß hiedurch die Vorschriften des Gesetzes nicht umgangen werden und wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine häufigere oder regelmäßige Verwendung von Privatfarren ohne Zulassungsschein auch dann strafbar ist, wenn sie unentgeltlich gestattet wird.

Aus anderen als den in Art. 6 Abs. 3 bezeichneten Gründen darf die Ertheilung des Zulassungsscheins nicht versagt werden. Hinsichtlich des Begriffs „herrschende Viehrassen" siehe oben §. 2 Abs. 4.

Als Gemeindefarren im Sinne des Gesetzes gelten außer den in Art. 6 Abs. 1 desselben bezeichneten auch jene Farren, welche von dritten Verpflichteten für die Viehzucht im Gemeindebezirk gehalten werden.

Digitized by Google

Zu Art. 7.

§. 10.

Beim Wechſel des Beſitzers des Farren geht die durch den Zulaſſungsſchein gewährte Berechtigung auf den neuen Beſitzer des Farren über. In dieſem Fall kann der Zulaſſungsſchein mittelſt eines Vermerks auf demſelben von dem Vorſitzenden der Schaubehörde, welche ihn ertheilt hat, auf den neuen Beſitzer umgeſchrieben werden, wenn ihm über den Beſitzübergang beziehungsweiſe die Identität des Farren Nachweis geliefert wird. Von einer ſolchen Umſchreibung iſt in dem Farrenſchau-Protokoll (§. 18) in Rubrik 10 Vormerkung zu machen.

§. 11.

Wenn dem Oberamt Thatſachen zur Kenntniß kommen, nach welchen die Untauglichkeit eines Farren zur Zucht anzunehmen iſt und hienach die Zurücknahme des Zulaſſungsſcheins veranlaßt erſcheint, ſo hat das Oberamt zunächſt den Farrenhalter unter Hinweiſung auf die Beſtimmung des Art. 7 Abſ. 2 des Geſetzes und die aus der Berufung der Schaubehörde erwachſenden Koſten zur freiwilligen Verzichtleiſtung auf den Zulaſſungsſchein und Rückgabe deſſelben aufzufordern.

Wenn dieſe Aufforderung nicht befolgt wird, iſt die Schaubehörde, welche nur in voller Beſetzung die Zurücknahme des Zulaſſungsſcheins verfügen kann, zu berufen.

Von der Zurücknahme oder freiwilligen Zurückgabe eines Zulaſſungsſcheins hat das Oberamt diejenige Schaubehörde, welche denſelben ertheilt hat, behufs der von dieſer im Farrenſchauprotokoll (§. 18) in Rubrik 10 zu machenden Vormerkung zu benachrichtigen. Siehe ferner §. 21 Abſ. 1 u. 3.

Erweiſt ſich ein Gemeindefarre zwar nicht zur Zucht untauglich, aber für die in der Gemeinde herrſchende Viehraſſe ungeeignet, ſo hat das Oberamt die Gemeinde zur Beſeitigung dieſes Farren anzuhalten, die Zurücknahme des Zulaſſungsſcheins iſt aber in dieſem Fall nicht ſtatthaft.

Zu Art. 8—11.

§. 12.

Die Wahl der Schaubehörde hat in der Weiſe zu erfolgen, daß je in beſonderen Wahlgängen die ordentlichen Mitglieder, die Stellvertreter, der Vorſitzende und der ſtellvertretende Vorſitzende beſtellt werden. In der Regel wird zweckmäßig ein ordentliches Mitglied zum ſtellvertretenden Vorſitzenden gewählt werden. In dieſem Fall hat jedes-

Digitized by Google

mal, wenn dieſes als ſtellvertretender Vorſitzender fungirt, dafür ein Stellvertreter als Beiſitzer einzutreten.

Die Stellvertreter werden nicht zur Stellvertretung für ein beſtimmtes ordentliches Mitglied, ſondern für die ſämmtlichen ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorſitzende hat daher die Wahl, welchen der Stellvertreter er im einzelnen Fall einberufen will.

Soferne keine beſonderen Gründe dagegen vorliegen, iſt jedoch derjenige Stellvertreter zu berufen, deſſen Beiziehung am wenigſten Koſten verurſacht.

§. 13.

Um die rechtzeitige Wahl der Schaubehörde zu ſichern, hat das Oberamt mindeſtens vier Wochen vor demjenigen Zuſammentritt der Amtsverſammlung, bei welchem von dieſer der Vorſitzende und ſein Stellvertreter und eventuell die ſämmtlichen Mitglieder der Schaubehörde zu wählen ſind, den Ausſchuß des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins zu der ihm nach Art. 8 Abſ. 3 zukommenden Wahl aufzufordern. Dabei iſt ihm anheimzugeben, vorſorglich für den Fall, daß die Amtsverſammlung den Vorſitzenden oder ſtellvertretenden Vorſitzenden oder dieſe beiden aus den vom Ausſchuß des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins Gewählten beſtellt, zugleich ſtatt dieſer ein weiteres ordentliches Mitglied und einen weiteren Stellvertreter zu wählen.

Wenn keinerlei Bedenken darüber beſteht, daß der Ausſchuß des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins von ſeinem Wahlrecht rechtzeitig Gebrauch machen wird, ſo kann die Amtsverſammlung die Wahl des Vorſitzenden und ſtellvertretenden Vorſitzenden ſchon vor der Wahl der übrigen Mitglieder ſeitens des Ausſchuſſes des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins vornehmen.

Wenn ein landwirthſchaftlicher Bezirksverein nicht oder nicht rechtzeitig von ſeinem Wahlrecht Gebrauch macht, ſo hat die Amtsverſammlung die ſämmtlichen Mitglieder der Schaubehörde zu wählen. Eine nachträgliche Wahl durch den landwirthſchaftlichen Bezirksverein iſt in dieſem Fall nicht mehr ſtatthaft.

§. 14.

Die Funktionsdauer der Mitglieder der Schaubehörde beginnt je am 1. Mai des erſten und endet am 30. April des letzten Jahres der dreijährigen Wahlperiode.

Wenn Mitglieder der Schaubehörde vor Ablauf ihrer Funktionsdauer um Enthebung vom Amt nachſuchen, ſo iſt ihnen dieſelbe vom Oberamt zu ertheilen, nachdem zuvor für

Digitized by Google

die erforderliche Stellvertretung und eventuell Ergänzung der Schaubehörde Sorge getragen iſt; bis zu ihrer Enthebung haben ſie ihr Amt weiter zu verſehen.

Wenn Mitglieder der Schaubehörde vor Ablauf des Zeitraums, auf welchen ſie beſtellt ſind, ausſcheiden, ſo iſt auf den Reſt derſelben eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Eine ſolche Ergänzungswahl kann unterbleiben, ſofern ein Bedürfniß zu vollſtändiger Beſetzung der Schaubehörde nicht mehr beſteht.

§. 15.

Die Zuſammenſetzung der Schaubehörde ſowie etwaige Veränderungen in der Zuſammenſetzung derſelben ſind durch das Oberamt im Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen und der Oberſchaubehörde ſowie der Centralſtelle für die Landwirthſchaft anzuzeigen.

Der Vorſitzende und der ſtellvertretende Vorſitzende ſowie die am Amtsſitz wohnenden ſonſtigen Mitglieder der Schaubehörde ſind vom Oberamt, die außerhalb des Amtsſitzes wohnenden Mitglieder im Auftrag des Oberamts von dem Ortsvorſteher ihres Wohnorts eidlich zu verpflichten. Dabei iſt folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich ſchwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, daß ich als Mitglied „(Vorſitzender) der Schaubehörde das mir übertragene Amt unparteiiſch und nach „beſtem Wiſſen und Gewiſſen ausüben werde. So wahr mir Gott helfe!“

Mitglieder der Schaubehörde, welche in gleicher Eigenſchaft ſchon früher verpflichtet wurden, ſind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweiſen.

§. 16.

Wegen perſönlicher Betheiligung ſind an der Mitwirkung bei der Beſchlußfaſſung oder Aeußerung der Schaubehörde verhindert:

1) der Beſitzer und jeder, welcher in den letztvorangegangenen zwei Jahren Beſitzer des zu unterſuchenden Farren war,
2) jeder, der ſonſt ein Vermögens-Intereſſe an der Entſcheidung der Schaubehörde hat, oder an der Benützung des zu unterſuchenden Farren betheiligt iſt, oder ſoweit es ſich um einen Gemeindefarren handelt, zu dem Aufwand der Gemeinde für die Farrenhaltung durch Gemeindeumlagen beizutragen hat,
3) der Ehegatte der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Perſonen, auch wenn die Ehe nicht mehr beſteht,

Digitized by Google

4) diejenigen, welche mit dem Beſitzer des zu unterſuchenden Farren in gerader Linie verwandt, verſchwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verſchwägert ſind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerſchaft begründet iſt, nicht mehr beſteht.

Wenn die Schaubehörde bereits verſammelt iſt, ſo entſcheidet ſie, außerdem der Vorſitzende darüber, ob ein Fall der Verhinderung vorliegt.

§. 17.

Die Schaubehörde tritt auf Aufforderung des Oberamts in Thätigkeit.

Der Vorſitzende beziehungsweiſe im Falle ſeiner Verhinderung der ſtellvertretende Vorſitzende hat, nachdem er die oberamtliche Aufforderung erhalten, alsbald den Termin für den Zuſammentritt der Schaubehörde beziehungsweiſe Ort und Zeit der Vornahme der Farrenſchau zu beſtimmen und die zwei ordentlichen Mitglieder dazu rechtzeitig zu berufen.

Iſt ein berufenes Mitglied an der Theilnahme wegen perſönlicher Betheiligung oder aus anderen Gründen verhindert, ſo hat es ſofort den Vorſitzenden davon zu benachrichtigen, damit die Berufung eines Stellvertreters und nöthigenfalls die Verlegung des Termins rechtzeitig erfolgen kann.

Iſt dem Vorſitzenden zum Voraus bekannt, daß ein Mitglied an der Mitwirkung verhindert iſt, ſo kann er ſofort ſtatt desſelben einen Stellvertreter berufen (ſiehe §. 12 Abſ. 2).

Mitglieder der Schaubehörde, welche durch unentſchuldigtes Nichterſcheinen oder verſpätete Anzeige ihrer Verhinderung die Vornahme der Farrenſchau ſchuldhaft vereiteln, haften der Amtskorporation für die von derſelben zu tragenden Koſten.

Von dem Termin zur Vornahme einer ordentlichen Farrenſchau oder einer Unterſuchung der Farrenhaltung in der Gemeinde, oder einer außerordentlichen Schau eines Gemeindefarren iſt jedesmal dem Ortsvorſteher der betreffenden Gemeinde rechtzeitig mit der Einladung Kenntniß zu geben, der Vornahme der Schau anzuwohnen, oder einen Vertreter hiezu abzuordnen, um über die einſchlägigen lokalen Verhältniſſe Auskunft zu ertheilen.

§. 18.

Zum Zuſtandekommen einer Entſcheidung der Schaubehörde iſt mit der in Art. 11

Digitized by Google

des Geſetzes zugelaſſenen Ausnahme ſtets die Mitwirkung des Vorſitzenden oder ſtellvertretenden Vorſitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern der Schaubehörde nothwendig.

Die Schaubehörde entſcheidet nach Stimmenmehrheit und zwar in der Regel unmittelbar nach vorgängiger Unterſuchung des Farren am Aufſtellungsort.

Die Entſcheidungen der Schaubehörde (in den Fällen des §. 22 auch diejenigen des einzelnen Mitglieds derſelben) ſind in ein fortlaufendes Protokoll einzutragen, welches nach dem in Anlage **A** angeſchloſſenen Formular zu führen iſt. Die Einträge können entweder von dem Vorſitzenden oder einem anderen von ihm beauftragten Mitglied der Schaubehörde gemacht werden.

Geht die Entſcheidung der Schaubehörde auf Ertheilung des Zulaſſungsſcheins, ſo iſt dieſer in der Regel ſofort nach dem in Anlage **B** angefügten Formular mittelſt genauer Ausfüllung der Rubriken desſelben auszufertigen, mit dem Siegel der Schaubehörde und der Unterſchrift des Vorſitzenden zu verſehen und dem Berechtigten auszuhändigen.

Wird die Verſagung des Zulaſſungsſcheins beſchloſſen, ſo ſind dem anweſenden Beſitzer des Farren die Gründe mündlich anzugeben und letztere in der Rubrik 10 des Protokolls kurz zu bemerken.

Ausnahmsweiſe kann die Zuſtellung des Zulaſſungsſcheins oder Eröffnung des verſagenden Beſcheids auch durch Vermittlung des Ortsvorſtehers erfolgen.

War für den unterſuchten Farren früher ein Zulaſſungsſchein ausgeſtellt, ſo iſt dieſer der Schaubehörde abzuliefern. Die abgelieferten Zulaſſungsſcheine ſind zu vernichten.

§. 19.

Sofern kein Thierarzt Mitglied der Schaubehörde iſt, kann dieſelbe, wenn aus beſonderen Gründen die Entſcheidung über die Ertheilung des Zulaſſungsſcheins von dem Ergebniß einer thierärztlichen Unterſuchung des Farren abhängig zu machen iſt, beim Oberamt die Herbeiführung einer ſolchen thierärztlichen Unterſuchung des Farren und Mittheilung des Ergebniſſes beantragen. Die Entſcheidung der Schaubehörde iſt jedoch in ſolchen Fällen ſoweit vorzubereiten, daß ſie nach Mittheilung des Unterſuchungs-Ergebniſſes ohne nochmalige mit weiteren Koſten verbundene Unterſuchung des Farren und mündliche Berathung der Schaubehörde getroffen werden kann.

Digitized by Google

§. 20.

Ueber die Zeit, zu welcher regelmäßig die jährliche ordentliche Farrenschau vorgenommen werden soll, ist der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins und die Amtsversammlung vom Oberamt zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern. Unter Beachtung dieser Aeußerungen sind von dem Vorsitzenden der Schaubehörde im Einvernehmen mit dem Oberamt jedesmal die Termine für die Vornahme der Farrenschau in den einzelnen Gemeinden unter thunlichster Rücksicht auf Kostenersparniß festzusetzen.

Bei Vornahme der ordentlichen Farrenschau hat die Schaubehörde zugleich in den einzelnen Gemeinden zu untersuchen, ob der Stand der Farrenhaltung den Vorschriften der Art. 1, 2 und 5 des Gesetzes und der §§. 1—5 und 8 gegenwärtiger Verfügung entspricht. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist in ein besonderes fortlaufendes Visitations-Protokoll einzutragen, welches zu enthalten hat:

1) Zahl, Rasse, Alter und Qualität der vorhandenen Gemeindefarren (§. 9 letzter Absatz) und in den Fällen des §. 1 Abs. 2 der dort bezeichneten Farren.
2) Zahl und Rasse der im Gemeindebezirk vorhandenen Kühe und sprungfähigen Kalbinnen, wobei, wenn verschiedene Rassen vorhanden sind, die Zahl der den einzelnen Rassen angehörigen Thiere besonders anzugeben, und jene Thiere unter Angabe ihrer Zahl in Abrechnung zu bringen sind, zu deren Bedeckung die Besitzer besondere eigene Farren halten. Diese Zahlenangaben sind der Schaubehörde von dem Ortsvorsteher zur Verfügung zu stellen.
3) Art der Farrenhaltung, ob in Selbstverwaltung der Gemeinde, durch aufgestellte Farrenhalter mit oder ohne Ankauf der Farren auf Kosten der Gemeinde, — durch zur Farrenhaltung verpflichtete Dritte u. s. w.
4) Beschaffenheit des Farrenstalls,
5) Beschaffenheit des Sprungplatzes,
6) Verpflegung der Farren,
7) Vorgefundene Mißstände,
8) Anträge der Schaubehörde.

Nach Beendigung der ordentlichen Farrenschau ist dem Oberamt dieses Visitationsprotokoll mit den zu stellenden Anträgen zur weiteren Verfügung das Farrenschauprotokoll zur Einsichtnahme vorzulegen. Letzteres ist vom Oberamt nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden der Schaubehörde zurückzugeben.

Digitized by Google

§. 21.

Die Ertheilung und Zurücknahme von Zulaſſungsſcheinen, ſowie der Verzicht auf einen ſolchen iſt dem Ortsvorſteher mitzutheilen und von dieſem in ortsüblicher Weiſe bekannt zu machen.

Der Erwägung des Oberamts bleibt es überlaſſen, eine Ueberſicht über das Ergebniß der ordentlichen Farrenſchau durch das Amtsblatt des Bezirks zu veröffentlichen.

Wenn die Zurücknahme eines Zulaſſungsſcheins rechtskräftig verfügt iſt, ſo iſt der letztere von dem Vorſitzenden der Schaubehörde, nöthigenfalls durch Vermittlung des Ortsvorſtehers einzuverlangen und zu vernichten.

An Stelle eines zu Verluſt gegangenen Zulaſſungsſcheins kann von dem Vorſitzenden der Schaubehörde auf Grund des Farrenſchau-Protokolls eine zweite Ausfertigung ertheilt werden. Einem dießbezüglichen Antrag iſt ſtattzugeben, wenn kein Grund zur Befürchtung eines Mißbrauchs vorliegt.

§. 22.

Anträge auf Ertheilung eines Zulaſſungsſcheins nach Vornahme der ordentlichen Farrenſchau ſind bei dem Ortsvorſteher anzumelden. Zugleich iſt bei dieſem, ſofern der Antrag nicht von einer Gemeindebehörde ausgeht, ein Betrag, welcher zur Deckung der vorausſichtlich durch die Unterſuchung des Farren am Aufſtellungsort erwachſenden Koſten genügt, zu hinterlegen.

Von dem geſtellten Antrag hat der Ortsvorſteher dem Oberamt unter Angabe des hinterlegten Betrags Anzeige zu erſtatten.

Wird der Verpflichtung zur Hinterlegung eines genügenden Koſtenvorſchuſſes nicht genügt, ſo iſt der Antrag durch Beſchluß des Oberamts zurückzuweiſen.

Iſt ein genügender Koſtenvorſchuß geleiſtet oder geht der Antrag von einer Gemeindebehörde aus, ſo hat das Oberamt den Vorſitzenden der Schaubehörde zur Herbeiführung einer Entſcheidung über den Antrag zu veranlaſſen.

Dem Vorſitzenden iſt es überlaſſen, ob er über den Antrag ſelbſt entſcheiden oder ein anderes Mitglied der Schaubehörde damit beauftragen will, wobei er auf thunlichſte Erſparung an Reiſekoſten Rückſicht zu nehmen hat.

Hinſichtlich des Verfahrens finden im Uebrigen die Vorſchriften der §§. 16—19 und 21 mit der Maßgabe ſinngemäße Anwendung, daß in der Regel nur Ein Mitglied der Schaubehörde die Unterſuchung des Farren vornimmt und entſcheidet.

Digitized by Google

Die Unterſuchung des Farren kann im Wohnort des entſcheidenden Mitglieds der Schaubehörde erfolgen, wenn der Beſitzer des Farren denſelben zu dieſem Behuf dort vorführt.

Ausnahmsweiſe kann die Ertheilung des Zulaſſungsſcheins ohne vorgängige Unterſuchung des Farren am Aufſtellungsort dann erfolgen, wenn das entſcheidende Mitglied der Schaubehörde den betreffenden Farren zufolge einer kurz vorher vorgenommenen Beſichtigung, z. B. bei einer jüngſt ſtattgehabten Prämiirung, genau kennt.

Von der über den Antrag getroffenen Entſcheidung iſt dem Oberamt unter Anſchluß des Koſtenverzeichniſſes Anzeige zu erſtatten.

§. 23.

Auf beſonderes Verlangen eines Farrenbeſitzers kann auch nach Vornahme der ordentlichen Farrenſchau über einen Antrag auf Ertheilung eines Zulaſſungsſcheins durch das Kollegium der Schaubehörde entſchieden werden, wenn der Antragſteller die dadurch entſtehenden Koſten trägt.

Der Erwägung des Oberamts nach Einvernahme des Ausſchuſſes des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins iſt es überlaſſen, inſoweit als hiefür ein Bedürfniß vorliegt, auch außerordentliche Farrenſchauen in einzelnen Gemeinden durch die geſammte Schaubehörde veranſtalten zu laſſen, ſofern entweder die betheiligten Viehbeſitzer oder die Gemeinden, oder zufolge Beſchluſſes der Amtsverſammlung die Amtskorporation die Koſten übernehmen.

Zu Art. 13.

§. 24.

Die Beſtellung der Oberſchaubehörde ſoll in der Regel der Wahl der Mitglieder der Schaubehörden im Bezirk des Gauverbands des landwirthſchaftlichen Vereins vorausgehen, da die Beſtellung einer und derſelben Perſon zum Mitglied einer Schaubehörde und der Oberſchaubehörde thunlichſt zu vermeiden iſt.

Die Centralſtelle für die Landwirthſchaft hat hienach rechtzeitig die Gauausſchüſſe des landwirthſchaftlichen Vereins aufzufordern, neun im Gauverbandsbezirk anſäßige Sachverſtändige für die Beſtellung zu Mitgliedern der Oberſchaubehörde vorzuſchlagen.

Die Zuſammenſetzung der Oberſchaubehörden iſt durch die Amtsblätter der Bezirke der betreffenden Gauverbände bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Oberſchaubehörden ſind im Auftrag der Centralſtelle für die Landwirthſchaft durch die Oberämter ihres Wohnorts eidlich zu verpflichten, wobei die in §. 15 bezeichnete Eidesformel ſinngemäße Anwendung findet. Mitglieder der Oberſchaubehörde, welche in dieſer Eigenſchaft ſchon früher verpflichtet wurden, ſind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweiſen.

Die Beſtimmungen des §. 14 finden auf die Mitglieder der Oberſchaubehörde ſinngemäße Anwendung (ſ. jedoch Art. 13 Abſ. 4 des Geſetzes).

§. 25.

Wenn eine Beſchwerde vorſchriftsmäßig (Art. 12 des Geſetzes) angebracht iſt, ſo hat das Oberamt, falls eine Begründung beigegeben iſt, zunächſt die Schaubehörde über das Beſchwerdevorbringen zur ſchleunigen Aeußerung zu veranlaſſen und ſodann die Beſchwerde mit dieſer Aeußerung dem Vorſitzenden der Oberſchaubehörde unter Angabe des hinterlegten Koſtenbetrags zur weiteren Veranlaſſung zu überſenden.

Die einſchlägigen Beſtimmungen der §§. 16—19 finden mit folgenden Maßgaben auf das Verfahren der Oberſchaubehörden ſinngemäße Anwendung.

1) An der Mitwirkung bei einer Beſchlußfaſſung oder Aeußerung der Oberſchaubehörde ſind auch jene Mitglieder verhindert, welche zugleich Mitglieder derjenigen Schaubehörde ſind, von der die angefochtene Entſcheidung ausgeht, oder bei der angefochtenen Entſcheidung als frühere Mitglieder mitgewirkt haben.

2) Wird in zweiter Inſtanz der Zulaſſungsſchein ertheilt, ſo iſt derſelbe ſofort auszuſtellen und dem Berechtigten auszuhändigen und das Oberamt hievon behufs der weiteren Verfügung wegen der Koſten zu benachrichtigen. Wird aber die Beſchwerde abgewieſen, ſo iſt — unbeſchadet der ſofortigen Eröffnung an den Betheiligten — ein mit kurzer Begründung verſehener Beſchluß auszufertigen und dem Oberamt, bei welchem die Beſchwerde angebracht worden iſt, zu überſenden. Das Oberamt hat ſeinerſeits die vom Beſchwerdeführer zu tragenden Koſten feſtzuſetzen und ſodann den Beſchluß der Oberſchaubehörde mit ſeiner Verfügung hinſichtlich der Koſten dem Beſchwerdeführer durch den Ortsvorſteher zuſtellen zu laſſen.

§. 26.

Die Mitglieder der Schaubehörden und Oberſchaubehörden erhalten für Ausübung ihres Berufs außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts an Diäten für einen

Digitized by Google

ganzen Tag 5 ℳ, für einen kürzeren Zeitaufwand den diesem nach §. 10 der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 [1]) (Reg.Blatt S. 83) entsprechenden Theil; außerdem Ersatz für Reisekosten nach Maßgabe des §. 4 der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 [2]) (Reg.Blatt S. 314), und wenn auswärts übernachtet werden muß, für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 2 ℳ.

Der Beschlußfassung der Amtsversammlungen mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung bleibt es vorbehalten, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Schaubehörde in angemessener Weise zu erhöhen oder für dieselben Aversalbeiträge festzusetzen. Es steht indessen im letzteren Fall den einzelnen Mitgliedern der Schaubehörde frei, durch eine für die Dauer ihres Amts abzugebende Erklärung zu verlangen, daß ihnen statt dieser Aversalbeträge jedesmal die Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes gewährt werden.

Thierärzte erhalten, wenn sie als Mitglieder der Schaubehörden oder Oberschaube-

---

[1]) Dieser §. 10 lautet: §. 10.

Die Taggelder werden nach Maßgabe der auf ein Geschäft und die dafür etwa gemachte Reise wirklich aufgewendeten Zeit berechnet.

Wenn an einem Tage acht volle Stunden, oder mehr aufgewendet werden; so darf dafür ein ganzer Tag angerechnet werden.

Werden weniger als acht, aber mehr als vier Stunden zugebracht; so dürfen dafür
drei Viertel eines Tags,
bei einem Zeitaufwand von mehr als zwei und nicht über vier Stunden,
ein halber Tag,
und bei einem nur zwei Stunden, oder noch weniger betragenden Zeitaufwand,
ein Viertels-Tag
berechnet werden.

Werden von einem Diener an einem Tage zwei oder mehrere besondere Geschäfte besorgt, so darf für dieselben zusammen nur der ganze Zeitaufwand berechnet, also wenn z. B. zwei Geschäfte je in drei, zusammen in sechs Stunden verrichtet worden sind, nicht weiter als drei Viertel eines Tags in Ansatz gebracht werden.

[2]) Der §. 4 lautet: §. 4.

Reisekosten werden den in §. 1 II 1 2 genannten Gemeindedienern nur bei Geschäften außerhalb des Gemeindebezirks vergütet.

An solchen kann, insoweit nicht gemäß §. 5 eine andere Bestimmung getroffen wird, für Reisen, bei welchen Eisenbahnen oder Postwägen für die ganze Hin- und Herreise benützt werden können, die einfache Fahrtaxe zweiter Klasse, beziehungsweise die einfache Postwagentaxe neben Vergütung der Auslagen für Gepäck hin und zurück, in allen anderen Fällen eine Gebühr von 15 Pfennigen für jeden zurückgelegten Kilometer verrechnet werden.

Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Digitized by Google

hörden fungiren, insoweit als nicht durch Dienstverträge etwas Anderes bestimmt ist, die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten der Oberamts-Thierärzte (Ministerialverfügung vom 16. Januar 1874, Reg.Blatt S. 83).

Die Diäten- und Reisekostenrechnungen der Mitglieder der Schaubehörden und Oberschaubehörden sind durch den Vorsitzenden dem betreffenden Oberamt zur Prüfung und Zahlungsanweisung auf die Amtskörperschaftskasse oder Deckung aus dem hinterlegten Vorschuß, beziehungsweise Herbeiführung der Zahlung durch die hiezu Verpflichteten zu übergeben.

Die Kosten der Formulare zu den Zulassungsscheinen und Protokollen und sonstiger für die Schaubehörden und Oberschaubehörden erforderlicher Schreibmaterialien, Portokosten u. dergl. sind gleichfalls bei den betreffenden Oberämtern zu liquidiren und aus den Amtskörperschaftskassen zu ersetzen.

§. 27.

Die Gemeindebehörden haben, schon ehe das Gesetz in Wirksamkeit tritt, dafür Vorsorge zu treffen, daß Verträge über die Farrenhaltung, welche den Vorschriften des Gesetzes, sowie gegenwärtiger Vollziehungsverfügung nicht entsprechen, denselben baldmöglichst angepaßt werden. Neue diesen Bestimmungen nicht entsprechende Verträge, deren Dauer sich über den 1. Mai 1883 hinaus erstreckt, dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.

Die Oberämter haben sich davon, daß die Farrenhaltung nach Inkrafttreten des Gesetzes den Vorschriften desselben und der gegenwärtigen Verfügung gemäß eingerichtet wird, Ueberzeugung zu verschaffen. Dabei ist jedoch in der Uebergangszeit, insoweit als es der Zweck erlaubt, insbesondere gegenüber unbemittelten Gemeinden thunlichst Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und die der Aenderung bestehender Zustände entgegenstehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Soweit zu diesem Behufe Dispensation von zwingenden Vorschriften in Frage kommt, sind die bezüglichen Anträge auf dem Instanzenweg an das Ministerium zu richten.

Stuttgart, den 31. Oktober 1882.

Hölder.

Anlage A.

Farrenſchau-Protokoll

der Schaubehörde des Oberamtsbezirks . . . . . .

Jahrgang . . . .

1.	2.	3.	4.	5.
a) Zeit der Farrenschau (Monat und Tag), b) Bezeichnung der mitwirkenden Mitglieder.	Bezeichnung der Gemeinde, Theilgemeinde, Parzelle.	Fortlaufende Numer des untersuchten Farren.	Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Farren und Angabe, ob Gemeinde- oder Privat-Farren.	Name, Stand und Wohnort a) des Eigenthümers, b) des Farrenhalters.

Bemerkungen:

Zu Rubrik 4. Die Angabe, ob Gemeinde- oder Privatfarren, ist durch G. F. beziehungsweise Pr. F. zu machen.

Zu Rubrik 4—9. Die Einträge in diese Rubriken müssen genau mit denjenigen im Zulassungsschein übereinstimmen.

Zu Rubrik 9. Die Qualitätsklasse ist durch Zahlen auszudrücken, wobei I sehr gut, II gut, III zureichend oder mittelmäßig bedeutet.

Digitized by Google

6. a) Alter, b) Körperbau und c) Ernährungszustand des Farren.	7. Raſſe des Farren und bei Gemeindefarren der weiblichen Viehraſſen, für welche der Farre beſtimmt und geeignet iſt.	8. Farbe und Abzeichen des Farren.	9. Qualitätsklaſſe des Farren, oder Angabe der Verſagung des Zulaſſungsſcheins.	10. Bemerkungen. (Im Falle der Verſagung des Zulaſſungsſcheins kurze Angabe der Gründe.)

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.
a) Zeit der Farrenschau (Monat und Tag), b) Bezeichnung der mitwirkenden Mitglieder.	Bezeichnung der Gemeinde, Theilgemeinde, Parzelle.	Fortlaufende Numer des untersuchten Farren.	Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Farren und Angabe, ob Gemeinde- oder Privat-Farren.	Name, Stand und Wohnort a) des Eigenthümers, b) des Farrenhalters.

Bemerkungen:

Zu Rubrik 4. Die Angabe, ob Gemeinde- oder Privatfarren, ist durch G. F. beziehungsweise Pr. F. zu machen.

Zu Rubrik 4—9. Die Einträge in diese Rubriken müssen genau mit denjenigen im Zulassungsschein übereinstimmen.

Zu Rubrik 9. Die Qualitätsklasse ist durch Zahlen auszudrücken, wobei I sehr gut, II gut, III zureichend oder mittelmäßig bedeutet.

Digitized by Google

6. a) Alter, b) Körperbau und c) Ernährungszustand des Farren.	7. Rasse des Farren und bei Gemeindefarren der weiblichen Viehrassen, für welche der Farre bestimmt und geeignet ist.	8. Farbe und Abzeichen des Farren.	9. Qualitätsklasse des Farren, oder Angabe der Versagung des Zulassungsscheins.	10. Bemerkungen. (Im Falle der Versagung des Zulassungsscheins kurze Angabe der Gründe.)

Digitized by Google

Anlage B.

Zulassungsschein.

Jahr . . . . .

Der untenbezeichnete Farre des (Name und Stand des Eigenthümers und des Farrenhalters) . . . . . in . . (Wohnort) . . . . . ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1882 auf Grund vorgenommener Untersuchung von der unterzeichneten Schaubehörde als zur Zucht tauglich . . . Qualitätsklasse . . . . . und für die in der Gemeinde . . . . . herrschenden Viehrassen . . . . (Bezeichnung der herrschenden Viehrassen) . . als geeignet erkannt worden.

Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Farren und Angabe, ob Gemeinde- oder Privat-Farren.	a) Alter b) Körperbau c) Ernährungszustand des Farren.	Rasse des Farren.	Farbe und Abzeichen des Farren.

. . . . . den . . . . . .

Die Schaubehörde (Siegel.) des Oberamts-Bezirks . . . . . (Unterschrift.)

Bemerkung: Die Worte „und für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen als geeignet" sind nur in die Zulassungsscheine für Gemeindefarren aufzunehmen, aus den übrigen aber wegzulassen oder zu streichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 10. November 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung. Vom 6. November 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung.

Vom 6. November 1882.

Zur Vollziehung des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178) in der demselben durch Art. I—III des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 212) gegebenen Fassung wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Staatsministeriums ergangenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. unter Aufhebung der Verfügung vom 20. April 1868 (Reg.Blatt S. 193) verfügt, wie folgt:

Zu Art. 1.

§. 1.

Die Thätigkeit der in Art. 1 des Landtagswahlgesetzes zugelassenen Subkommissionen der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern beschränkt sich auf die Unterstützung der Hauptkommission bei Fertigung der Wählerlisten. Ueber Beschwerden wegen Nichtaufnahme in die Wählerlisten und dergl. gebührt der Hauptkommission die Entscheidung.

Digitized by Google

§. 2.

Der Rathsschreiber einer Gemeinde, welcher nicht zugleich Ortsvorsteher ist, nimmt nicht von selbst vermöge gesetzlicher Berufung an den Geschäften der Kommission für Entwerfung und Fortführung der Wählerliste (Ortswahlkommission) Theil; er kann jedoch, auch wenn er nicht als Mitglied des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses von den Gemeindekollegien zum Mitglied jener Kommission gewählt wird, als Schriftführer thätig sein, wodurch er jedoch nicht Kommissionsmitglied wird.

Zu Art. 4 und 5.

§. 3.

Bei Aufnahme der Wahlberechtigten in die Wählerlisten sind außer dem im Art. 4 des Landtagswahlgesetzes citirten Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 weiter zu beachten der §. 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsges.Blatt S. 45 und Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 4. März 1879 (Reg.Blatt S. 50). Hienach sind insbesondere die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten aus den Wählerlisten wegzulassen.

Hinsichtlich des Alters der Wähler wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Wahlberechtigte das 25. Lebensjahr nicht blos angetreten, sondern zurückgelegt haben muß.

Zu Art. 6.

§. 4.

Die Wählerlisten sind nach dem angeschlossenen Formular (Beilage A) anzulegen und fortzuführen.

Die Wahlberechtigten sind hiebei in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in größeren Gemeinden die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die in mehrere Abstimmungsdistrikte getheilt sind (Art. 10 des Wahlgesetzes), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Abstimmungsdistrikten.

Beim Abschluß der Wählerlisten hat die Ortswahlkommission die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und die Richtigkeit der festgestellten Wählerzahl ist vom Oberamt zu kontroliren, wenn ihm in Gemäßheit des Art. 9 des Wahlgesetzes die Wählerlisten zugekommen sind.

Digitized by Google

Zu Art. 7.

§. 5.

Der in Art. 7 des Gesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist im betreffenden Bezirksamtsblatt durch das Oberamt zu erlassen, außerdem aber in jeder Gemeinde durch den Ortsvorsteher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Zu Art. 8.

§. 6.

Die Bekanntmachung, daß die Wählerlisten zur öffentlichen Einsicht aufliegen, hat von den Ortswahlkommissionen auszugehen. Diese Bekanntmachung hat in der ortsüblichen Weise zu erfolgen und ist außerdem durch Anschlag an dem Rathslokal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In derselben sind die Folgen der Nichtbeachtung der Fristen besonders auszuführen (vergl. auch §. 8).

§. 7.

Nach Ablauf der sechstägigen Frist zur Erhebung von Vorstellungen gegen den Inhalt der Wählerliste ist jede weitere Anfechtung der letzteren ausgeschlossen.

Ebenso ist nach dem Verstreichen der angegebenen Frist jede Aenderung der Wählerliste, welche nicht in Folge der Beschlußfassung der Ortswahlkommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache oder der endgiltigen Entscheidung der Oberamtswahlkommission über eine solche Einsprache (Ges. Art. 8. Abs. 3) erforderlich wird, unzuläßig.

Im Fall einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Die Wählerliste ist mit einer Bescheinigung der Ortswahlkommission zu versehen, daß dieselbe nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung sechs Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war.

Zu Art. 9.

§. 8.

Bei der Wahl ist Jeder unbedingt zurückzuweisen, dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, mag auch die Uebergehung im offenbarsten Versehen ihren Grund haben.

In der öffentlichen Bekanntmachung des Auflegens der Wählerlisten ist hierauf besonders aufmerksam zu machen, um die Berechtigten zur Wahrung ihrer Rechte zu veranlassen.

Digitized by Google

Zu Art. 10.

§. 9.

Die Abgrenzung und Bekanntmachung der Abstimmungsdistrikte durch das Oberamt hat mit Rücksicht auf die Fristbestimmungen des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes mit thunlichster Beschleunigung zu erfolgen, sobald das Wahlausschreiben im Regierungsblatt erschienen ist.

Bei der Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte darf die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einem Distrikt, wofern sie nicht wegen des Nichtvorhandenseins einer genügenden Anzahl geeigneter Persönlichkeiten für die Bildung der Distriktswahlkommission erforderlich werden sollte, nur dann ausnahmsweise erfolgen, wenn die Gemeinde oder die Gemeinden, welche an eine andere Gemeinde angeschlossen werden sollen, klein sind und wenn die sämmtlichen zu vereinigenden Gemeinden so nahe beisammen liegen und sich in solchen gegenseitigen Verkehrsbeziehungen befinden, daß in ihrer Zusammenlegung eine irgend erhebliche Erschwerung des Wählens nicht gefunden werden kann.

Ueber die von dem Gesetz vorgesehene Theilung großer Gemeinden in mehrere Abstimmungsbezirke ist, nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde von dem Oberamte Beschluß zu fassen. Soweit eine Theilung in mehrere Abstimmungsbezirke dem Ermessen des Oberamts anheimgegeben ist (vergl. Art. 10 Abs. 3), empfiehlt sich dieselbe insbesondere bei zusammengesetzten Gemeinden, welche einen ausgedehnten Umfang haben und aus mehreren getrennten Wohnorten bestehen, die sich zur Bildung besonderer Abstimmungsdistrikte eignen.

Eine Theilung in mehrere Abstimmungsbezirke ist nur durch die örtliche Abgrenzung derselben zulässig.

Die Abstimmungsdistrikte sind mit durchlaufenden Nummern zu versehen, die Reihenfolge derselben soll in der Regel nach Voranstellung der Oberamtsstadt in alphabetischer Folge angeordnet werden.

Zu Art. 11.

§. 10.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahlvorsteher der einzelnen Abstimmungsdistrikte und deren Stellvertreter in der Regel aus der Zahl der Wähler des betreffenden Distrikts berufen werden.

Digitized by Google

Der Oberamtmann ſelbſt darf die Funktion eines Wahlvorſtehers nicht übernehmen. Soweit die Wahlvorſteher und deren Stellvertreter nicht bereits für den öffentlichen Dienſt verpflichtet ſind, ſind ſie, die Stellvertreter übrigens nur für den Fall der Uebernahme der Funktion des Wahlvorſtehers, von dem Oberamt, oder in deſſen Auftrag von dem Ortsvorſteher auf die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbeſondere auf die ſorgfältigſte Sicherung der Stimmzettel durch Handſchlag an Eidesſtatt zu verpflichten.

Die Nummern der Bezirksamtsblätter, welche die in Betreff der Wahl erlaſſenen oberamtlichen Bekanntmachungen und Anordnungen enthalten, ſind von den Oberämtern je in einem Exemplar zu den Wahlakten zu nehmen.

Die Wahllokale beſtimmt der Oberamtmann unter Rückſprache mit dem Ortsvorſteher.

Zu Art. 12.

§. 11.

Die Beſtimmung der Zahl der Beiſitzer iſt innerhalb der Grenzen des Geſetzes dem Wahlvorſteher überlaſſen; es iſt dabei vornämlich auf die Größe des Abſtimmungsdiſtrikts, ſodann zutreffenden Falls auf deſſen Zuſammenſetzung aus verſchiedenen Orten Rückſicht zu nehmen und darauf zu ſehen, daß ſolche Beiſitzer berufen werden, von welchen anzunehmen iſt, daß ſie mit den Verhältniſſen des Abſtimmungsdiſtrikts, insbeſondere mit der Mehrzahl der Wähler derart bekannt ſind, um in Anſtandsfällen Auskunft geben zu können.

Der Wahlvorſteher, wofern er dem betreffenden Abſtimmungsdiſtrikt als Wähler angehört, ſowie die Beiſitzer und der Protokollführer ſind nicht gehindert, ſelbſt abzuſtimmen.

Zu Art. 13.

§. 12.

Ueber die erfolgte Vollziehung der in Art. 13 Abſ. 3 des Geſetzes vorgeſchriebenen Bekanntmachungen iſt vom Ortsvorſteher ſofort eine Beurkundung an das Oberamt einzuſenden. Sind die erwähnten Bekanntmachungen durch Mittheilung in öffentlichen Blättern erfolgt, ſo iſt ſtatt der Beurkundung ein Exemplar der die Bekanntmachung enthaltenden Nummer des betreffenden Blattes dem Oberamt mitzutheilen.

Digitized by Google

Zu Art. 13a.

§. 13.

Auf dem Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission Platz zu nehmen hat, wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Einlegen der Stimmzettel gestellt.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und der gegenwärtigen Instruktion ist im Wahllokal auszulegen.

§. 14.

Die Mitglieder der Distriktswahlkommission haben sich einige Zeit vor 10 Uhr im Wahllokal einzufinden, um sich davon zu überzeugen, daß sich das Wahllokal in vorschriftsmäßiger Ordnung befindet.

Genau um 10 Uhr wird die Wahlhandlung in der in Art. 13 a des Gesetzes bezeichneten Weise eröffnet und es wird sofort vom Wahlvorsteher der Beginn der Abstimmung verkündigt. Unmittelbar vor Beginn derselben hat die Kommission festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

Unter den drei Mitgliedern der Distriktswahlkommission, welche mindestens zu jeder Zeit im Wahllokal anwesend sein müssen, muß sich entweder der Wahlvorsteher oder der Protokollführer befinden und es müssen die Funktionen desjenigen von diesen beiden, welcher vorübergehend abwesend ist, einem der Beisitzer ausdrücklich übertragen werden.

Eine Unterbrechung der Wahlhandlung, zu welcher auch die an die Abstimmung sich anschließende Feststellung des Distriktswahlresultats gehört, darf von der Kommission unter keinen Umständen zugelassen werden.

Zu Art. 14.

§. 15.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Abstimmungsdistrikt aus mehreren Gemeinden besteht, seinen Wohnort, in Orten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wahlvorsteher darf einen Stimmzettel erst annehmen, nachdem der Protokollführer den Namen des Abstimmenden in der Wählerliste aufgefunden hat. Im Fall

Digitized by Google

der Zurückweiſung eines Stimmzettels auf Grund der Vorſchrift in Abſ. 4 des Art. 14 darf ein Abſtimmungsvermerk in der Wählerliſte nicht gemacht werden.

Zu Art. 15.

§. 16.

Die der Diſtriktswahlkommiſſion eingeräumte Strafgewalt umfaßt die Befugniß zu ſtrafen ſowohl wegen Ungehorſams gegen ihre Anordnungen als auch wegen ungebürlichen Benehmens im Wahllokal.

Um den Vollzug einer erkannten Strafe iſt der Ortsvorſteher zu erſuchen, vorbehältlich der der Kommiſſion zuſtehenden Befugniß, den zu einer Haftſtrafe Verurtheilten, wenn dieß die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert, ſofort in den Ortsarreſt abführen zu laſſen. Auch in anderen Fällen iſt der Ortsvorſteher anzugehen, wenn zur Aufrechthaltung oder Wiederherſtellung der Ordnung polizeiliche Hilfe erforderlich iſt.

Die erkannten Geldſtrafen fließen in die Gemeindekaſſe des Abſtimmungsorts.

§. 17.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll iſt nach dem unter Lit. B anliegenden Formular abzufaſſen.

Zu Art. 16.

§. 18.

Genau um 6 Uhr iſt die Abſtimmung zu ſchließen. Nach dieſer Zeit dürfen insbeſondere auch ſolche Wähler nicht mehr zur Abſtimmung zugelaſſen werden, welche ſchon vor 6 Uhr ins Wahllokal eingetreten waren und aus irgend einem Grunde nicht zur Wahlurne gelangt ſind.

Zu Art. 17.

§. 19.

Während der Stimmzählung haben nach den Vorſchriften des Art. 17 mindeſtens fünf Mitglieder der Diſtriktswahlkommiſſion anweſend zu ſein.

Die Gegenliſte iſt nach dem unter Lit. C anliegenden Formular zu führen.

Zu Art. 18.

§. 20.

Auch diejenigen Stimmzettel ſind als giltig zu behandeln, welche auf eine unzweifelhaft nicht wählbare Perſon lauten, es muß daher auch der Name einer ſolchen Perſon

Digitized by Google

in das Protokoll aufgenommen und müſſen die derſelben zugefallenen Stimmen ihr zugezählt werden.

Zu Art. 18a.

§. 21.

Ergibt ſich bei der Beſchlußfaſſung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Stimmzettels Stimmengleichheit, ſo iſt die betreffende Stimme als giltig zu zählen.

Zu Art. 18b.

§. 22.

Frauen, Perſonen die offenbar noch nicht 25 Jahre alt ſind und dergleichen ſchon nach ihrer äußeren Erſcheinung zweifellos nicht wahlberechtigte Perſonen ſind ohne Weiteres aus dem Wahllokal wegzuweiſen. Im Uebrigen hat eine Unterſuchung darüber, ob ein im Wahllokal Anweſender als Wähler zur Anweſenheit berechtigt iſt, für die Regel zu unterbleiben, wofern nicht das Benehmen oder das Aeußere des Anweſenden beſonderen Anlaß zur Einforderung ſeiner Legitimation als Wähler gibt.

Daß der Anweſende gerade in dem betreffenden Abſtimmungsdiſtrikt die Wahlberechtigung beſitzt, iſt kein Erforderniß ſeiner berechtigten Anweſenheit.

Zu Art. 18d.

§. 23.

Tag und Stunde der Ermittelung des Wahlergebniſſes ſowie das Lokal, in welchem dieſelbe erfolgt, ſind vom Oberamt durch vorgängigen Anſchlag am Oberamtsgebäude öffentlich bekannt zu machen.

§. 24.

Die Ermittelung des Wahlergebniſſes in den zu eigenen Wahlen befugten Städten iſt zu Vermeidung von Kolliſionen in der Regel auf einen früheren Tag anzuberaumen als die Ermittelung des Wahlergebniſſes in den Oberamtsbezirken.

§. 25.

Die durch Wahl zu beſtellenden Mitglieder der Oberamtswahlkommiſſion für die zu eigenen Wahlen befugten Städte ſind vor jeder Landtagswahl rechtzeitig neu zu wählen.

Bezüglich der durch Wahl zu beſtellenden Mitglieder der Oberamtswahlkommiſſionen für die Oberamtsbezirke iſt, um die Nothwendigkeit möglichſt zu vermeiden, wegen dieſer Wahl eine beſondere Amtsverſammlung berufen zu müſſen, darauf Bedacht zu nehmen,

Digitized by Google

daß zum Mindeſten jedes Jahr einmal am Schluſſe einer aus anderem Anlaß abgehaltenen Sitzung der Amtsverſammlung je zwei Mitglieder der letzteren und der Bürgerausſchüſſe des Bezirks, nebſt ebenſo vielen Erſatzmännern, die im Verhinderungsfalle oder im Falle des vor dem Erſcheinen des Wahlausſchreibens erfolgten Ausſcheidens der in erſter Linie Gewählten aus der Amtsverſammlung oder dem Bürgerausſchuß in die Kommiſſion einzutreten hätten, gewählt werden.

Die vor Erlaſſung dieſer Inſtruktion im Laufe des Jahres 1882 ſtattgefundenen Wahlen der Amtsverſammlungen bleiben in Kraft.

Der zur Ermittelung des Wahlergebniſſes zuzuziehende Protokollführer, welcher kein Wähler zu ſein braucht, iſt auf die getreue Führung des Protokolls durch Handſchlag an Eidesſtatt zu verpflichten, wenn er nicht bereits im Allgemeinen für den öffentlichen Dienſt in Pflichten genommen iſt.

Das Protokoll iſt nach dem angeſchloſſenen Formular Lit. D abzufaſſen.

§. 26.

Bei der Zuſammenſtellung der Wahlreſultate iſt die Oberamtswahlkommiſſion an die von den Diſtriktswahlkommiſſionen in Gemäßheit des Art. 18a des Geſetzes getroffenen Entſcheidungen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der abgegebenen Stimmzettel gebunden und es ſteht derſelben nur zu, etwaige Bedenken, zu welchen ihr dieſe Entſcheidungen Anlaß geben, im Protokoll niederzulegen.

Wenn Bedenken gegen die Wählbarkeit eines Gewählten vorliegen, ſo iſt zwar trotzdem die Wahlurkunde auszuſtellen, es ſind aber die Bedenken ſowohl in der Wahlurkunde als im Protokoll anzuführen.

Berathungen und Anſprachen Dritter dürfen bei der Ermittelung des Wahlergebniſſes durch die Oberamtswahlkommiſſion nicht geſtattet werden.

Zu Art. 19.

§. 27.

Ob ein Candidat die zum Zuſtandekommen ſeiner Wahl erforderliche abſolute Mehrheit ſämmtlicher im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen erhalten hat, bemißt ſich nach der Geſammtheit der von den Diſtriktswahlkommiſſionen als giltig angenommenen Stimmzettel.

Iſt in Gemäßheit des Art. 19 des Geſetzes und §. 153 der Verfaſſungsurkunde beziehungsweiſe Art. 12 des Verfaſſungsgeſetzes vom 26. März 1868 eine engere Wahl

Digitized by

(Stichwahl) anzuordnen, so ſind vom Oberamt bei der Anordnung der neuen Wahl die Namen derjenigen beiden Candidaten, welche bei der erfolglos gebliebenen Wahl die meiſten Stimmen erhalten haben und zwiſchen welchen bei der engeren Wahl allein zu wählen iſt, zu bezeichnen und zugleich mit dem neuen Wahltermin unter Bezugnahme auf die Beſtimmungen des Art. 19 Abſ. 2 des Geſetzes ſowie unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf im Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungiltig ſeien.

Alles dieſes (Abſ. 2) ſowie die Zeit des Anfangs und des Schluſſes der Abſtimmung und eine etwa eingetretene Aenderung der Wahllokale (zu vergl. §. 10 letzter Abſatz) iſt auch von den Ortsvorſtehern in jeder Gemeinde mindeſtens drei Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weiſe bekannt zu machen.

Zu Art. 20.

§. 28.

Die dem Gewählten auszufolgende Wahlurkunde iſt nach dem unter Lit. E anliegenden Formular abzufaſſen.

Zu Art. 22.

§. 29.

Sobald ein gewählter Abgeordneter von der Abgeordnetenkammer für legitimirt, oder aber von derſelben eine Wahl für ungiltig erklärt worden iſt, hat der Wahlkommiſſär die Wählerliſten den betreffenden Ortswahlkommiſſionen zurückzugeben.

Zu Art. 25 und 26.

§. 30.

Die Verzeichniſſe über die aus der Staatskaſſe zu bezahlenden Koſten der Wahlen ſind von den Oberämtern geprüft und beglaubigt dem Miniſterium des Innern vorzulegen.

Es iſt hiebei zu beachten, daß die Wahlvorſteher und die weiteren Perſonen, welche bei den Wahlen eine amtliche Funktion bekleiden (Protokollführer und Beiſitzer der Diſtrikts- und Oberamts-Wahlkommiſſionen), bei Verrichtungen innerhalb ihres Wohnorts keine Bezahlung, bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts aber nur Entſchädigung für Zehrung (Diäten) und für die erforderliche Reiſe, dagegen keine Vergütung für ihre Mühewaltung, alſo keine Gebühren oder Taggelder erhalten.

Stuttgart, den 6. November 1882. Hölder.

Digitized by Google

Beilage A.

Wählerliste

der Stadt . . . . . .

der Gemeinde . . . . . .

Abstimmungsdistrikt Nro. . . . der Stadt . . . . . Oberamts . . . . . .
der Gemeinde . . . . . .

Familienname (Zuname)	Vorname	Alter (womöglich Jahr und Tag der Geburt.)	Stand oder Gewerbe	Wohnung. Straßen-Nr.	Hat seine Stimme abgegeben bei der Wahl					Bemerkungen.
					vom	vom	vom	vom	vom	
der Wahlberechtigten.										

Ergänzt N. N den . . . . . .

Die Ortswahlkommission:

Ortsvorsteher: . . . . . .

Gemeindepfleger: . . . . . .

Weitere Mitglieder: . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Digitized by Google

Gegenwärtige Wählerliſte war zur allgemeinen Einſichtnahme ſechs Tage lang, nämlich vom . . . . . bis . . . . . beide Tage einſchließlich auf dem Rathhaus aufgelegt, nachdem dies zuvor durch . . . . . öffentlich bekannt gemacht worden war, und wurde am . . . . . abgeſchloſſen.

Zur Beurkundung:

Die Ortswahlkommiſſion:

Ortsvorſteher:	Gemeindepfleger:	Weitere Mitglieder:
. . . . .	. . . . .	. . . . .
		. . . . .
		. . . . .

Die vorliegende Wählerliſte wurde bei der Wahlhandlung vom . . . . . zur Vormerkung der Abſtimmenden benützt und dem Wahlprotokoll als Beilage beigefügt.

Zur Beurkundung

N. N. den . . . . . .

Die Diſtriktswahlkommiſſion:

Der Wahlvorſteher:	Die Beiſitzer:	Der Protokollführer:
. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	
	. . . . .	

Beilage B.

Wahlprotokoll.

Verhandelt N. Oberamts N. den . . . . . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Landtagsabgeordneten

für die Stadt . . . . .) iſt in dem Abſtimmungsdiſtrikt
das Oberamt . . . . .)

Nro. . . . . der Stadt / des Oberamts . . . . . welcher . . . . . .

. . . . . umfaßt, der Unterzeichnete zum Wahlvorſteher ernannt worden.

Digitized by Google

Derſelbe hatte aus der Zahl der Wähler ſeines Abſtimmungsdiſtrikts zum Protokollführer

den . . . . . ,

und zu Beiſitzern

1) . . . . . .

2) . . . . . .

3) . . . . . .

4) . . . . . .

5) . . . . . .

6) . . . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung der Diſtriktswahlkommiſſion zu erſcheinen.

Dieſelben hatten ſich . . . . . ,

eingefunden und der Wahlvorſteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieſelben mittels Handſchlags an Eidesſtatt verpflichtete.

Auf dem Tiſche, an welchem die Diſtriktswahlkommiſſion Platz nahm, war ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgeſtellt und es überzeugte ſich die Diſtriktswahlkommiſſion unmittelbar vor dem Beginn der Abſtimmung, daß daſſelbe leer ſei.

Von den erſchienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tiſch, an welchem die Diſtriktswahlkommiſſion ſaß, nannte ſeinen Namen, ſowie ſeinen Wohnort (ſeine Wohnung) und übergab, ſobald ſein Name von dem Protokollführer in der Wählerliſte aufgefunden war, ſeinen zuſammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorſteher, welcher denſelben uneröffnet in das auf dem Tiſch ſtehende Gefäß legte.

Hiebei mußten von dem Wahlvorſteher zurückgewieſen werden:

1) weil der auf denſelben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
. . . . . Stimmzettel,

2) weil ſie nicht von weißem Papier waren,
. . . . . Stimmzettel,

3) weil ſie mit einem äußeren Kennzeichen verſehen waren,
. . . . . Stimmzettel.

4) weil verſucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
. . . . . Wählern.

Wird durchstrichen, soweit die betreffenden Fälle nicht vorkommen sind.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen deſſelben in der dazu beſtimmten Rubrik der Wählerliſte ein Kreuz machte.

Um ſechs Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorſteher die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Digitized by Google

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Die Anzahl derselben betrug: . . . . . .

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . . größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

. . . . . .

. . . . . .

Hierauf erfolgte die Zählung der abgegebenen Stimmen, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von der Distriktswahlkommission unterschrieben und dem Protokoll beigefügt wurde.

Durch Beschluß der Distriktswahlkommission wurden für ungiltig erklärt:

1) nach Art. 18 Ziff. 1 des Landtagswahlgesetzes
   die Stimmzettel Nro. . . . . .
2) nach Art. 18 Ziff. 2
   die Stimmzettel Nro. . . . . .
3) nach Art. 18 Ziff. 3
   die Stimmzettel Nro. . . . . .
4) nach Art. 18 Ziff. 4
   die Stimmzettel Nro. . . . . .
5) nach Art. 18 Ziff. 5
   die Stimmzettel Nro. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Distriktswahlkommission für giltig erklärt:

1) Stimmzettel Nro. . . . . .
2) Stimmzettel Nro. . . . . .

Digitized by Google

Die Giltigkeitserklärung der Stimmzettel Nro. . . . . .

. . . . . .

erfolgte übrigens nur mit Stimmengleichheit.

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .

für ungiltig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . . .

Es haben erhalten:

Beispielsweise Durchgehen bis zu 31.

(Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10**. 11. 12. 13. 14. 15. 16 17. 18. 19. **20**. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30**. 31.

zusammen 31 Stimmen.)

1) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

2) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

3) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

4) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

5) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

6) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

im Ganzen wie oben . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Protokollführer:

. . . . . .

Beilage C.

Gegenliſte.

N. Oberamts N.

Geſchehen den . . . . . .

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolls vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten für
die Stadt
den Oberamtsbezirk . . . . . .
haben von den im Abſtimmungsdiſtrikt No. . . . .
der Stadt
der Gemeinde . . . . . .
abgegebenen giltigen Stimmen erhalten:

1) . . . . . zuſammen . . . Stimmen

2) . . . . . zuſammen . . . Stimmen

u. ſ. w.

im Ganzen . . . Stimmen.

Hierüber iſt von dem unterzeichneten Beiſitzer dieſe Gegenliſte aufgenommen, vorgeleſen, und von der Diſtriktswahlkommiſſion mitunterſchrieben, ſodann aber dem obengenannten Wahlprotokoll beigefügt worden.

Der Wahlvorſteher: Die Beiſitzer: Der Protokollführer:

. . . . . .

1) Oberamtmann . . . . . als Vorsitzendem
und den weiteren Mitgliedern
2) N. aus N., Mitglied der Amtsversammlung,
3) N. aus N., „ „ „
4) N. aus N., Mitglied des Bürgerausschusses von N.,
5) N. aus N., „ „ „ „ „

unter Zuziehung des . . . . . als Protokollführers in . . . . . durch spezielle Ladung der Mitglieder Ziff. 2—5 zum Zweck der Ermittelung des Wahlergebnisses zusammenberufen.

Auch sind Tag und Stunde der gegenwärtigen Verhandlung sowie das Lokal, in welchem dieselbe vorgenommen wird, durch Anschlag am Oberamtsgebäude bekannt gemacht worden.

Die sämmtlichen vorstehend unter Ziff. 1—5 bezeichneten Mitglieder der Oberamtswahlkommission haben sich zur vorgenannten Stunde eingefunden.

Der Protokollführer wurde auf die in seiner Eigenschaft als oberamtlicher Gehülfe erfolgte allgemeine Verpflichtung hingewiesen / die getreue Führung des Protokolls durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet und es wurden sofort von der Oberamtswahlkommission die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß war folgendes:

1. Laufende Nummer des Abstimmungs-Distrikts	2. Bezeichnung	3. Zahl der Wahlberechtigten	4. Zahl der im Ganzen abgegebenen Stimmen	5. Hievon ungiltig	6. Hienach giltig abgegebene Stimmen	7. Von den abgegebenen giltigen Stimmen fielen auf					8. Bemerkungen.
						Name	Name	Name	Name	zersplittert	
Hienach im ganzen Wahlbezirk											

Digitized by Google

Bei der vorstehenden Zusammenstellung der von den Distriktswahlkommissionen festgestellten Resultate ergaben sich die nachstehenden Bedenken:

Die Hälfte der giltig abgegebenen Stimmen beträgt . . . . . .
Es erscheint somit . . . . . .
als gewählt, da auf ihn . . . . . Stimmen gefallen sind, er also mehr als die Hälfte der giltig abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bedenken gegen die Wählbarkeit des Gewählten ergaben sich nicht.
insofern als . . . . . .

Alles Vorstehende wird von der Oberamtswahlkommission unter dem Anfügen beurkundet, daß während der ganzen Verhandlung das Lokal, in welchem sie stattfand, dem Zutritt der Wähler offen stand.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:	Die Mitglieder:	Der Protokollführer:
. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	
	. . . . .	
	. . . . .	

Beilage E.

Wahlurkunde

Stadt . . . . . .
Oberamt . . . . . .

Bei der unterm . . . . . dieses Monats vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten
der Stadt
des Oberamtsbezirks . . . . . haben
von . . . . . Wahlberechtigten im Ganzen . . . . . .
abgestimmt. Nach der heute dahier vorgenommenen Abzählung der Stimmen ist durch die absolute Mehrheit von . . . . . Stimmen N. N. (Vor- und Zuname) N (Stand, Gewerbe ꝛc.)

Digitized by Google

zu N (Wohnort), geboren den . . . . . von der Stadt
dem Oberamtsbezirk . . . . . zum Abgeordneten gewählt worden.

Indem wir ihm ſolches zu ſeiner Legitimation beurkunden, haben wir das pflichtmäßige Zeugniß beizufügen, daß uns kein Grund bekannt iſt, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen. (Im Falle Zweifel gegen ſeine Wahlfähigkeit beſtehen, ſind dieſe anſtatt der letzteren Beurkundung anzufügen.)

Kraft gegenwärtiger Urkunde und nachſtehender Unterſchriften

N N den . . . . . .

Die Oberamtswahlkommiſſion

Der Vorſitzende: Oberamtmann . . . . . .
Die Urkundsperſonen: . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. November 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 1. November 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen. Vom 7. November 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 1. November 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff der Dienstkautionen der Staatsbeamten verordnen und verfügen Wir auf Grund der Ziffer II der K. Verordnung vom 7. August 1817 (Reg.Blatt S. 381), nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins oder Lagers von Vorräthen, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten, Geldern oder geldwerthen Gegenständen, oder eine Hilfeleistung hiebei obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Kautionen werden durch die obersten Dienstbehörden bestimmt.

Digitized by Google

§. 2.

Die Kaution ist zu stellen für alle Ansprüche des Staats, welche aus Handlungen oder Unterlassungen des Beamten in seinen gegenwärtigen oder zukünftigen — mit Kautionspflicht verbundenen — Dienstverhältnissen erwachsen. Sie hat sich zu erstrecken auf die bezeichneten Ansprüche an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Schadens und Geltendmachung des Anspruchs.

§. 3.

Die Kaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu stellen. Die Stellung durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Staate an der Kaution alle Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 4.

Die Kautionen können gestellt werden:

I. Durch Faustpfänder, als solche sind zugelassen:

1) Schuldverschreibungen württembergischer öffentlicher Kassen und zwar im Nennwerthe; deßgleichen Urkunden über Einlagen in die Württembergische Sparkasse und in solche Oberamtssparkassen, für deren Verbindlichkeiten die betreffenden Amtskörperschaften haftbar sind.

Die Annahme der vorbezeichneten Schuldurkunden ist an die Voraussetzung geknüpft:

a. daß sie, wenn sie auf den Inhaber lauten, auf den Namen des Verpfänders in den Büchern der betreffenden Kasse eingeschrieben werden;

b. daß, wenn Zinsscheine zu denselben ausgegeben sind, diese bei der Einschreibung auf den Namen an die Kasse zurückgegeben werden;

c. daß hierüber (a und b) auf der Schuldverschreibung selbst von der Kasse Vormerkung gemacht und

d. daß ein Nachweis über die bei der Kasse von der Verpfändung gemachte Anzeige beigebracht wird.

2) Mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde solche Schuldverschreibungen württembergischer Kreditinstitute, deren Erwerbung den Pflegern für ihre Pflegschaften von den Vormundschaftsbehörden gestattet werden kann, unter der Voraussetzung, daß den in Ziffer 1 unter a bis d enthaltenen Vorschriften genügt wird.

Digitized by Google

3) Auf Namen lautende Schuldurkunden von Privatperſonen über Forderungen, welche durch in Württemberg gelegene Unterpfänder geſichert ſind, unter den folgenden Beſtimmungen:

Es können

a. Forderungen, welche mit erſtem Pfandrecht im 1½ fachen Betrage der Kapitalſumme geſichert ſind, im Nennwerthe,

b. Forderungen, welche mit erſtem Pfandrecht im einfachen Betrage geſichert ſind, bis zu ⅔ des Werths der Unterpfänder,

c. Forderungen mit zweitem Pfandrecht dann, wenn der Werth des Unterpfands, nach Abzug des 1½ fachen Betrags der Vorſchuld, eine 1½ fache Sicherheit gewährt, bis zu ¾ ihres Nennwerths als Kaution angenommen werden. Der Pfandwerth muß durch Schätzung der Unterpfandsbehörde feſtgeſtellt ſein.

Forderungen, bei welchen die bezeichneten Vorausſetzungen nicht zutreffen, ſind ausgeſchloſſen.

II. Durch Unterpfänder an in Württemberg gelegenen Grundſtücken, Gebäuden und Rechten, welche den Immobilien geſetzlich gleichkommen. Wird an den genannten Unterpfändern ein erſtes Pfandrecht beſtellt, ſo hat der von der Unterpfandsbehörde feſtgeſtellte Werth wenigſtens das 1½ fache, und wenn es ſich um ein zweites Pfandrecht handelt, wenigſtens das Doppelte der Kautionsſumme, die Vorſchuld 1½ fach abgezogen, zu betragen. Weitere Nachhypotheken ſind ausgeſchloſſen.

Bei den unter I, 3 und II erwähnten Kautionsſtellungen bleibt der Schätzungswerth ſolcher Gebäude unberückſichtigt, welche nicht bei der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt verſichert ſind.

Die Behörden, welche für die Stellung der Kaution zu ſorgen haben, ſind befugt, die Annahme der unter I und II bezeichneten Kautionsobjekte zu verweigern oder auch eine erhöhte Sicherheit zu verlangen, wenn ihnen dies im einzelnen Falle nach Prüfung der Verhältniſſe geboten erſcheint.

III. Ausnahmsweiſe durch Anſammlung von Gehalts-Abzügen, von Unterbedienſteten auch durch Stellung tüchtiger Bürgſchaft. Den oberſten Dienſtbehörden bleibt es überlaſſen, in dieſer Beziehung nach den obwaltenden Verhältniſſen entſprechende Beſtimmungen zu treffen.

Digitized by Google

§. 5.

Für die Stellung der Kautionen, sowie für die Prüfung und Niederlegung derselben haben diejenigen Behörden zu sorgen, welche die kautionspflichtigen Beamten bei der obersten Dienstbehörde in Vorschlag zu bringen, beziehungsweise, welche diese Beamten anzustellen haben.

Die Niederlegung der Kautionen hat, wofern nicht von der obersten Dienstbehörde etwas anderes bestimmt wird, bei denjenigen höheren Behörden zu geschehen, welchen die Erledigung der Rechnungen der kautionspflichtigen Beamten obliegt, und falls diese keine Rechnung zu führen haben, bei derjenigen Behörde, welche für die Stellung der Kaution zu sorgen hat.

Die Ertheilung weiterer Vorschriften in den bezeichneten Richtungen, sowie wegen der Form der Kautionsurkunden kommt für die einzelnen Verwaltungen den obersten Dienstbehörden zu.

§. 6.

Die Kautionen sind alsbald nach der Uebernahme des Amtes oder der Dienstverrichtungen, mit welchen die Kautionspflicht verbunden ist, zu stellen.

Sie werden nach erfolgter Prüfung dem betreffenden Kautionenverwahrer übergeben, welcher dem Beamten eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

§. 7.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Staatsämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrag.

Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

Für die richtige Stellung einer solchen Kaution ist bei jeder betheiligten Verwaltung diejenige Behörde verantwortlich, welche abgesehen von der Gemeinschaftlichkeit der Kaution für deren richtige Stellung zu sorgen hätte (zu vergl. §. 5).

Die Verwahrung der Kaution kommt derjenigen Behörde zu, welcher sie zuerst gestellt oder übergeben wird; dasselbe gilt im Falle nachträglicher Erhöhung der Kaution.

§. 8.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution freigegeben.

Digitized by Google

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf solche Personen, welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Artikels 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 erlangt zu haben, im Staatsdienst beschäftigt sind (zu vergl. Art. 118 dieses Gesetzes).

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1883 in Wirksamkeit, übrigens bei den an diesem Tage in Verwahrung befindlichen Kautionen nur dann, wenn deren Erneuerung oder Ergänzung erforderlich würde.

Die für die ständischen Beamten bestehenden Vorschriften werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 1. November 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen.
Vom 7. November 1882.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 24. Oktober d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 418), durch welche der erste Absatz der mit Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1875 (Reg.Blatt S. 402) abgedruckten Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 17. Juni 1875, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen, (Reg.Blatt S. 403) abgeändert worden ist, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. November 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen, vom 24 Oktober 1882.

Auf Grund von Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 374) dahin abgeändert:

In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Berlin, den 24. Oktober 1882.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Foerster.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. November 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 14. November 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 15. November 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 14. November 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des §. 157 der Verfassungsurkunde verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer der Ständeversammlung haben, auf den Grund der bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, des Gesetzes, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861, des die Verfassungsurkunde in mehreren Punkten abändernden Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, sowie des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke, von demselben Tage in der demselben durch Artikel I—III des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, gegebenen Fassung sofort vorgenommen werde.

Unser Staatsminister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. November 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 15. November 1882.

Unter Beziehung auf vorstehende K. Verordnung vom gestrigen Tage wird zum Vollzug der Anordnung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer Nachstehendes verfügt:

1) Die in Gemäßheit des Art. 1 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 gebildeten, beziehungsweise nach Art. 2 desselben Gesetzes ergänzten örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes und §. 3 der Vollziehungsinstruktion zum Wahlgesetz vom 6. d. Mts. besonders hingewiesen.

2) Die Wählerlisten müssen binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte, somit spätestens am 30. November vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 6. Dezember einschließlich, auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, am 11. Dezember, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

3) Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am 30. Tage nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatte, also am

Mittwoch den 20. Dezember 1882

gleichzeitig vorzunehmen.

4) Die im Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag den 17. Dezember zu erfolgen.

5) Die Wahlvorsteher werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zu der Wahlhandlung neben einem Protokollführer 3—6 Beisitzer zuzuziehen haben und daß den Wählern der Zutritt zu der gesammten Wahlhandlung einschließlich der Eröffnung der Stimmzettel freisteht.

Digitized by Google

6) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag den 23. Dezember stattzufinden.

7) Das Ergebniß der Wahl ist dem Ministerium vom Wahlkommissär telegraphisch anzuzeigen, auch ist dem Ministerium eine die Abstimmungsverhältnisse enthaltende Abschrift des Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzulegen.

8) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung und die Ministerialverfügung vom 6. d. Mts. zur Nachachtung hingewiesen.

9) Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen des ritterschaftlichen Adels ist in der weiteren Beilage der dermalige Stand

a) der ritterschaftlichen Familien des Königreichs,

b) der in jedem Kreise stimmberechtigten Rittergutsbesitzer,

wie solcher sich aus den Akten über die Adelsmatrikel ergibt, verzeichnet.

Die Vorstände der Kreisregierungen haben das zweite dieser Verzeichnisse, jeder, soweit es seinen Kreis betrifft, einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Reklamationen Einzelner an die Kreisregierung zur Entscheidung zu bringen.

Im Uebrigen wird auf die im Verfassungsgesetze vom 26. März 1868 Art. 5 enthaltene Bestimmung über die geheime Stimmabgebung, welche sich auch auf die ritterschaftlichen Wahlen bezieht, sowie auf Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes hingewiesen, wornach die Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen der Ritterschaft in dem Falle durch einen Bevollmächtigten geschehen kann, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden.

Stuttgart, den 15. November 1882.

Hölder.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

sämmtlicher immatrikulirter ritterschaftlicher Familien.

v. Adelmann, Graf.
v. Baldinger.
v. Berlichingen, Graf und Freiherr.
v. Beroldingen, Graf.
Besserer v. Thalfingen, freiherrliche und adelige Linie.
v. Bissingen-Nippenburg, Graf.
v. Breitschwert, Freiherr.
v. Breuning, Freiherr.
v. Brusselle, Freiherr.
v. Bühler, Freiherr.
Capler v. Oedheim, genannt Bautz, Freiherr.
Cotta v. Cottendorf, Freiherr.
v. Crailsheim, Freiherr.
v. Degenfeld-Schomburg, Graf.
v. Dillen, einschließlich Dillen-Spiering, Graf.
v. Ellrichshausen, Freiherr.
v. Enzberg, Freiherr.
v. Eyb, Freiherr.
v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
v. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Graf.
v. Geißberg, Freiherr.
v. Gemmingen, Freiherr.
v. Gültlingen, Freiherr.
Hardt v. Wöllenstein, Freiherr.
v. Hayn, Freiherr.
v. Hermann, Freiherr.
Hiller v. Gärtringen, Freiherr.

Digitized by Google

Hofer v. Lobenſtein, Freiherr.
vom Holtz, Freiherr.
v. Hornſtein, Freiherren.
Ifflinger v. Granegg, Freiherr.
v. Kechler, Freiherr.
v. Killinger, Freiherr.
v. Kolb.
v. König, Freiherren.
v. Lang, Freiherr.
v. Leutrum-Ertingen, Graf und Freiherr.
v. Liebenſtein, Freiherr.
v. Linden, Graf und Freiherr.
v. Maldeghem, Graf.
v. Maſſenbach, Freiherr.
v. Maucler, Freiherr.
v. Münch, Freiherr.
v. Neubronner.
v. Normann-Ehrenfels, Graf.
v. Ow, Freiherr.
v. Palm, Freiherr.
v. Pflummern, Freiherr.
v. Phull-Rippur, Freiherr.
von der Planitz, Edle.
v. Podewils, Freiherr.
v. Racknitz, Freiherr.
v. Raßler, Freiherr.
v. Reiſchach, Graf und Freiherr.
Reuttner v. Weyl, Graf.
v. Saint-André, Freiherr.
v. Salm-Reifferſcheid-Dyk, Fürſt.
Schad v. Mittelbiberach.
v. Schütz-Pflummern, Freiherr.

v. Seckendorf-Gutend, Freiherr.
v. Seutter, Freiherr.
v. Soden, Graf.
v. Speth, Freiherren.
v. Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf.
v. Stetten, Freiherr.
v. Sturmfeder, Freiherr.
v. Süßkind, Freiherr.
v. Tessin, Freiherr.
v. Thannhausen, Freiherr.
Thumb v. Neuburg, Freiherr.
v. Troyff, Freiherr.
v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach, Freiherr.
v. Uxkull-Gyllenband, Graf.
v. Varnbüler, Freiherr.
v. Vischer.
Wagner v. Frommenhausen, Freiherr.
v. Wächter zu Lautenbach, Freiherr.
v. Wächter-Spittler, Freiherr.
v. Weidenbach.
v. Weiler, Freiherr.
Werner v. Kreit.
v. Wiederhold, Freiherr.
v. Wölkern.
v. Wöllwarth, Freiherr.
v. Zeppelin, Graf.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der wahlberechtigten Rittergutsbesitzer.

A. Im Neckarkreis.

1) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Neckarkreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Freiherr Adolph v. Breitschwert, Landgerichtssekretär a. D. in Ulm;

Freiherr Anton Felix Sigmund v. Brusselle, K. Kammerjunker und Sekondelieutenant der Reserve des Ulanenregiments König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Schaubeck, O.A. Marbach, und in Heutingsheim, O.A. Ludwigsburg.

Freiherr Heinrich Capler von Oedheim, genannt Bautz, in Cannstatt.

Graf Friedrich Wilhelm Karl v. Dillen, K. Kammerherr, in Stuttgart und in Dätzingen, O.A. Böblingen.

Freiherr Otto Ernst Christian v. Ellrichshausen, K. K. Oesterr. Oberst a. D. in Assumstadt, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Josef Adolph Friedrich v. Ellrichshausen, Oberstlieutenant a. D. in Assumstadt, O.A. Neckarsulm, und in Stuttgart.

Freiherr Karl Ludwig Friedrich Hermann v. Gaisberg, K. Oberförster in Gundelsheim, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Alfred Eugen Karl Ludwig Heinrich Erwin v. Gaisberg, K. Oberförster in Liebenzell, O.A. Calw.

Freiherr Max v. Gaisberg, Rittmeister a. D. in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Moritz v. Gemmingen, K. Kammerherr, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren, Präsident des K. Landgerichts in Ulm.

Freiherr Wilhelm Friedrich Karl v. Gemmingen, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart.

Freiherr Ernst Theodor Hermann v. Gemmingen in Heilbronn.

Digitized by Google

Freiherr Philipp Ferdinand Leopold v. Gemmingen, Schullehrer in Stuttgart.
Freiherr Emil v. Gemmingen, Postsekretär in Stuttgart.
Freiherr Karl Heinrich Wilhelm Ludwig v. Gemmingen in Heilbronn.
Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Gemmingen, Regimentsquartiermeister a. D. in Stuttgart.
Freiherr Karl Heinrich Otto Eduard v. Gemmingen in Fürfeld, O.A. Heilbronn.
Freiherr Friedrich Franz Karl Dietrich v. Gemmingen, Oberamtsrichter a. D. in Stuttgart.
Freiherr Franz Karl Wilhelm Dietrich v. Gemmingen, Lieutenant a. D. in Stuttgart.
Freiherr Gerhard Arnold Karl Balduin von Leutrum-Ertingen, K. Kammerherr in Stuttgart und in Unterriexingen, O.A. Vaihingen.
Freiherr Georg Sylvius Kurt Julius Magnus v. Massenbach, K. Preußischer Major a. D. in Massenbach, O.A. Brackenheim.
Freiherr Julius Karl Jonathan Ernst v. Palm, K. Kammerherr, in Meßbach, O.A. Künzelsau, und in Stuttgart.
Freiherr Karl August Eberhard v. Palm, K. Kammerherr, Premierlieutenant a. D. in Mühlhausen, O.A. Cannstatt.
Freiherr Karl Friedrich Eduard Ernst v. Phull-Rieppur, in Obermönsheim, O.A. Leonberg.
Graf Wilhelm Georg Hans Jakob Ludwig Rudolph v. Reischach, K. Oberförster a. D. in Ludwigsburg.
Freiherr Ludwig Karl Richard Wilhelm v. Reischach, K. Kammerherr in Stuttgart und in Nußdorf, O.A. Vaihingen.
Freiherr Franz August Ludwig Heinrich v. Schütz-Pflummern, K. Kammerherr in Hohenstein, O.A. Besigheim.
Freiherr Friedrich Karl v. Sturmfeder, K. Kammerherr und Hauptmann a. D. in Oppenweiler, O.A. Backnang.
Freiherr Albrecht Heinrich Bernhard v. Tessin, K. Kammerherr, K. K. Oesterr. Rittmeister a. D., in Hochdorf, OA. Vaihingen.
Freiherr Friedrich Gottlob Karl v. Varnbüler, K. Kammerherr, Staatsminister a. D. Excellenz, in Stuttgart und in Hemmingen, O.A. Leonberg.
Gustav v. Vischer zu Ihingen, in Ihingen, O.A. Leonberg.

Digitized by Google

Adolph v. Biſcher zu Ihingen, K. K. Oeſterr. Oberlieutenant a. D., Gutsbeſitzer in Aglishardt, O.A. Urach.

Freiherr Ladislaw Maria Wolf Friedrich v. Weiler, in Weiler, O.A. Weinsberg.

Freiherr Ernſt Ludwig Chriſtian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Preußiſcher Rittmeiſter a. D. in Eſſingen, O.A. Aalen.

Freiherr Georg Wolf v. Wöllwarth in Hohenroden, O.A. Aalen.

Freiherr Karl Ludwig Chriſtian v. Wöllwarth, Rittmeiſter a. D. in Schnaitberg, O.A. Aalen.

Freiherr Auguſt Friedrich Ludwig Franz v. Wöllwarth, K. Kammerherr und K. Stallmeiſter in Stuttgart.

Graf Johann Rudolph Fürchtegott v. Zeppelin-Aſchhauſen, Reichserbpanner, K. Kammerherr, K. K. Oeſterr. Rittmeiſter a. D. in Aſchhauſen, O.A. Künzelsau und in Baden-Baden.

2) Immatrikulirte Beſitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Neckarkreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Freiherr Hermann Wolfgang Capler von Oedheim, genannt Bautz, Major und Eskadronschef im 2. Württ. Dragonerregiment Nr. 26 in Ulm.

Freiherr Wilhelm Georg Alfred v. Ellrichshauſen, Oberſtlieutenant z. D. in Ludwigsburg.

Freiherr Wilhelm Ferdinand v. Gaisberg, General à la suite Seiner Majeſtät des Königs, Generalmajor z. D. in Schöckingen, O.A. Leonberg.

Freiherr Wilhelm Auguſt v. Gemmingen, Hauptmann und Batteriechef im 1. Württ. Feldartillerieregiment Nr. 13 in Ulm.

Freiherr Hippolyt Karl Friedrich Maximilian Rudolph Paul v. Gemmingen, Sekondelieutenant im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Stuttgart.

B. Im Schwarzwaldkreis.

1) Immatrikulirte Beſitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Schwarzwaldkreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Graf Cajetan Maria Alexander von Biſſingen-Nippenburg, Dr. der Rechte, K.K. Oeſterr. Kämmerer und wirkl. Geheimerath, in Schramberg, O.A Oberndorf.

Digitized by Google

Graf Friedrich Wilhelm Karl v. Dillen, K. Kammerherr, in Stuttgart und in Dätzingen, O.A. Böblingen.

Graf Friedrich Karl Theodor v. Dillen-Spiering, Major a. D. in Stuttgart.

Freiherr Nikolaus Rudolph Auguſt Joſeph v. Enzberg, K. Kammerherr in Mühlheim, O.A. Tuttlingen.

Freiherr Adolph Wilhelm Balthaſar v. Gültlingen, Erbkämmerer in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Friedrich Balthaſar v. Gültlingen, K. Kammerherr, Landgerichtsrath in Ravensburg.

Freiherr Friedrich Alexander v. Gültlingen, Poſtſekretär a. D. in Cannſtatt.

Freiherr Karl Ferdinand v. Hayn in Stuttgart und in Uhenfels, O.A. Urach.

Freiherr Wilhelm Friedrich Ernſt v. Hayn, K. Kammerherr und K. Hofmarſchall a. D. in Stuttgart und in Uhenfels, O.A. Urach.

Freiherr Alfred Wilhelm Heinrich Ifflinger v. Granegg, K. Württ. Kammerherr, Kaiſerl. Deutſcher Konſul in Tiflis.

Freiherr Viktor Guſtav Ernſt Karl Chriſtoph v. Kechler, Hauptmann a. D. in Stuttgart.

Freiherr Emil Karl Friedrich Albert v. Kechler, Hütteninſpektor in Wilhelmshütte, Gemeindebezirks Schuſſenried, O.A. Waldſee.

Freiherr Joſeph v. Linden, Staatsminiſter a. D. Excellenz, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren, in Cannſtatt und in Neunthauſen, O.A. Sulz.

Karl Georg Rudolph v. Neubronner, K. Kammerherr, zu Lichtenegg, O.A. Oberndorf.

Freiherr Hans Karl v. Ow in Wachendorf, O.A. Horb.

Freiherr Edmund v. Ow, Oberjuſtizrath a. D. in Stuttgart.

Freiherr Hans Otto v. Ow in Wachendorf, O.A. Horb.

Freiherr Maximilian Rudolph Joſeph v. Raßler zu Weitenburg, K. Kammerjunker, Sekondelieutenant der Reſerve des Ulanenregiments König Karl (1. Württ.) Nr. 19 auf Schloß Weitenburg, O.A. Horb.

Freiherr Wilhelm Ernſt Guſtav Rollin v Saint-André in Kresbach, O.A. Tübingen und in Königsbach (Baden).

Freiherr Friedrich Leopold Gotthold Wilhelm v. Teſſin in Kilchberg, O.A. Tübingen.

Freiherr Wilhelm Friedrich v. Teſſin in Kilchberg, O.A. Tübingen.

Digitized by Google

Freiherr Alfred Tumb v. Neuburg, Major a. D. in Hammetweil, O.A. Nürtingen und in Stuttgart.

Freiherr Otto Thumb v. Neuburg, Erbmarſchall, K. Kammerherr, Geheimerrath und Oberſthofmeiſter Seiner Majeſtät des Königs, Excellenz, in Stuttgart.

Freiherr Rudolph Franz de Paula Joſeph Fidel Wagner v. Frommenhauſen, Staatsminiſter und Generallieutenant a. D., Excellenz, in Stuttgart.

Freiherr Karl Friedrich Kuno v. Wiederhold, Staatsminiſter und Generallieutenant a. D., Excellenz, in Ludwigsburg.

2) Immatrikulirte Beſitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Schwarzwaldkreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Freiherr Ernſt Ferdinand v. Gültlingen, Major und Eskadronschef im Dragoner-Regiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25 in Ludwigsburg.

Freiherr Anton Ferdinand Auguſt Eduard Hiller v. Gärtringen, Flügeladjutant Seiner Majeſtät des Königs, Rittmeiſter und Eskadronschef im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nro. 19 in Stuttgart.

Freiherr Albert Karl Guſtav Ludwig Moritz v. Kechler, etatsmäßiger Hauptmann und Adjutant bei dem Bezirkskommando des Reſervelandwehrbataillons (Stuttgart) Nro. 127 in Stuttgart.

C. Im Jagſtkreis.

1) Immatrikulirte Beſitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Jagſtkreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Graf Heinrich Lothar Honor Adelmann v. Adelmannsfelden, K. Kammerherr in Hohenſtadt, O.A. Aalen.

Graf Alfred Sigismund Clemens Friedrich Wilhelm Adelmann v. Adelmannsfelden, Rittmeiſter a. D. in Stuttgart.

Graf Rudolph Friedrich Wilhelm Adolph Guſtav Adelmann v. Adelmannsfelden, K. Kammerjunker in Hohenſtadt, O.A. Aalen.

Graf Karl Siegfried Anton Adelmann v. Adelmannsfelden, K. Oberförſter in Rottenburg a./N.

Digitized by

Graf Joſeph Leopold Clemens v. Beroldingen, Oberſtlieutenant a. D. in Stuttgart und in Hochberg, O.A. Waiblingen.

Graf Maximilian Alfred v. Beroldingen, Rittmeiſter a. D. in Oberdorf, O.A. Neresheim.

Freiherr Ludwig Karl Robert v. Crailsheim, Major a. D. in Morſtein, O.A. Gerabronn.

Graf Götz Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, K. Oberſt a. D. in Groß-Eislingen, O.A. Göppingen.

Graf Alfred Ferdinand Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, K. K. Oeſterr. Kämmerer und Major in d. A., in Eybach, O.A. Geislingen.

Graf Kurt Auguſt Ferdinand Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, in Eybach, O.A. Geislingen.

Freiherr Gottfried Auguſt v. Ellrichshauſen, Major im K. Ehreninvalidenkorps, in Crailsheim.

Freiherr Karl Adolph Eduard v. Eyb, K. Oberförſter a. D., in Dörzbach, O.A. Künzelsau.

Freiherr Ludwig Moritz v. Gemmingen, K. Kammerherr, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren, Präſident des K. Landgerichts in Ulm.

Freiherr Wilhelm Friedrich Karl v. Gemmingen, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Friedrich Ernſt v. Hayn, K. Kammerherr und K. Hofmarſchall a. D. in Stuttgart und in Uhenfels, O.A. Urach.

Freiherr Ludwig Karl Heinrich Adolph Hofer v. Lobenſtein in Stuttgart.

Freiherr Maximilian Gottfried Friedrich vom Holtz, K. K. Oeſterr. Rittmeiſter a. D. in Alfdorf, O.A. Welzheim.

Freiherr Götz Hermann vom Holtz, K. K. Oeſterr. Oberlieutenant a. D. in Alfdorf, O.A. Welzheim.

Freiherr Alfred Wilhelm Heinrich Ifflinger v. Granegg, K. Württ. Kammerherr, Kaiſerl. Deutſcher Konſul in Tiflis.

Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Killinger, K. Forſtmeiſter in Neuenſtadt a. d. L., O.A. Neckarſulm.

Freiherr Auguſt Ferdinand Wilhelm v. König zu Fachſenfeld, K. Kammerherr, Geheimer Legationsrath, Kanzleidirektor im K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart.

Digitized by Google

Freiherr Karl Ferdinand Ernſt v. König zu Fachſenfeld, K. K. Oeſterr. Rittmeiſter i. d. A., in Fachſenfeld, O.A. Aalen, und in Stuttgart.

Freiherr Johann Karl Friedrich Franz Albert v. Lang in Leinzell, O.A. Gmünd.

Graf Edmund v. Linden, K. Kammerherr, in Burgberg, O.A. Heidenheim.

Graf Karl Heinrich v. Linden, K. Kammerherr und Hofmarſchall Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzeſſin Auguſte zu Sachſen-Weimar, in Stuttgart.

Graf Karl Joſeph Maria v. Maldeghem, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, K. Bayeriſcher Kammerherr, in Niederſtotzingen, O.A. Ulm, und in München.

Karl Georg Rudolph v. Neubronner, K. Kammerherr, zu Lichtenegg, O.A. Oberndorf.

Freiherr Julius Karl Jonathan Ernſt v. Palm, K. Kammerherr, zu Meßbach, OA. Künzelsau, und in Stuttgart.

Freiherr Otto Karl Emil Franz v. Racknitz in Laibach, O.A. Künzelsau.

Freiherr Erwin Karl Ernſt v. Seckendorf-Gutend, Amtsrichter in Aalen.

Graf Karl Friedrich Julius v. Soden in Burleswagen, O.A. Crailsheim.

Freiherr Guſtav Eberhard Wilhelm v. Stetten, Major im K. Ehreninvalidenkorps in Schloß Stetten, O.A. Künzelsau.

Freiherr Karl Wilhelm v. Stetten, Oberſt a. D. in Ludwigsburg.

Freiherr Karl Heinrich v. Stetten, Oberſt a. D. in Hall.

Freiherr Wilhelm Ernſt v. Thannhauſen, Revierförſter a. D. in Thannhauſen, O.A. Ellwangen.

Graf Friedrich Karl Wilhelm v. Uxkull-Gyllenband, K. Kammerherr und Hofjägermeiſter, Excellenz, in Stuttgart.

Graf Auguſt Konrad Joſeph Karl v. Uxkull-Gyllenband, K. Kammerherr, Staatsrath, Miniſterialdirektor im K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Direktor des K. Geheimen Haus- und Staatsarchivs in Stuttgart.

Freiherr Ernſt Ludwig Chriſtian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Preußiſcher Rittmeiſter a. D. in Eſſingen, O.A. Aalen.

Freiherr Georg Wolf v. Wöllwarth in Hohenroden, O.A. Aalen.

Freiherr Karl Ludwig Chriſtian v. Wöllwarth, Rittmeiſter a. D. in Schnaitberg, O.A. Aalen.

Freiherr Auguſt Friedrich Ludwig Franz v. Wöllwarth, K. Kammerherr und K. Stallmeiſter in Stuttgart.

Digitized by Google

Graf Johann Rudolf Fürchtegott v. Zeppelin-Aschhausen, Reichserbpanner, K. Kammerherr, K. K. Oesterr. Rittmeister a. D. in Aschhausen, O.A. Künzelsau und in Baden-Baden.

Graf Friedrich v. Zeppelin in Stuttgart.

2) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Jagstkreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Freiherr Theodor Gottfried v. Crailsheim, Premierlieutenant im 4. Württ. Infanterie-Regiment Nro. 122 in Mergentheim.

Freiherr Eduard Albert Friedrich v. Crailsheim, Premierlieutenant im 2. Württ. Dragonerregiment Nro. 26 in Ulm.

Graf Hannibal Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Major und Bataillonskommandeur im Grenadierregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 119 in Stuttgart.

Graf Friedrich Raymund Constantin v. Degenfeld-Schomburg, Rittmeister und Eskadrons-Chef im Dragoner-Regiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25 in Ludwigsburg.

Freiherr Wilhelm August v. Gemmingen, Hauptmann und Batterie-Chef im 1. Württ. Feldartillerieregiment Nr. 13 in Ulm.

Freiherr Hippolyt Karl Friedrich Maximilian Rudolph Paul v. Gemmingen, Sekondelieutenant im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Stuttgart.

Freiherr Richard Gottfried Karl v. Stetten, Major im 4. Württ. Infanterie-Regiment Nr. 122 in Ludwigsburg.

Graf Ferdinand v. Zeppelin, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, Oberstlieutenant im 2. Württ. Dragoner-Regiment Nr. 26 in Ulm.

D. Im Donaukreis.

1) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Donaukreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Maximilian Joseph v. Baldinger, K. Oberstlieutenant a. D. in Stuttgart.

Wilhelm v. Baldinger, K. Postmeister in Stuttgart.

Karl Friedrich Hans Sigmund v. Baldinger, Major a. D. in Stuttgart.

Graf Franz Götz v. Berolding en, dienstthuender Kammerherr Ihrer Majestät der Königin, in Ratzenried, O.A. Wangen.

Digitized by Google

Guſtav Adolph Beſſerer v. Thalfingen, Lieutenant a. D. in Ulm.
Eitel Eberhard Beſſerer v. Thalfingen in Ulm.
Freiherr Erwin v. Bühler, K. Kammerherr, Amtmann in Tettnang.
Graf Götz Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, Oberſt a. D., in Groß-Eislingen, O.A. Göppingen.
Graf Alfred Ferdinand Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, K. K. Oeſterr. Kämmerer und Major in d. A., in Eybach, O.A. Geislingen.
Graf Kurt Auguſt Ferdinand Chriſtoph von Degenfeld-Schomburg in Eybach, O.A. Geislingen.
Freiherr Ernſt Joſeph Albrecht v. Freyberg-Eiſenberg-Allmendingen, in Allmendingen, O.A. Ehingen.
Freiherr Max v. Gaisberg, Rittmeiſter a. D., in Stuttgart.
Freiherr Conſtantin Ernſt Auguſt Karl Franz Viktor Hardt v. Wöllenſtein, Major a. D., in Stuttgart.
Freiherr Gottlieb Benedikt v. Hermann, K. Kammerherr in Wain, O.A. Laupheim.
Freiherr Auguſt Bernhard Franz von Paula Johann Nepomuk v. Hornſtein-Bußmannshauſen, in Orſenhauſen, O.A. Laupheim.
Freiherr Eduard Sigmund Honor v. Hornſtein-Grieningen, in Grieningen, O.A. Riedlingen.
Freiherr Wilhelm Viktor Joſeph Friedrich Wenzeslaus König v. Königshofen, K. Badkommiſſär für Wildbad, in Königshofen, O.A. Biberach, und in Stuttgart.
Freiherr Karl Friedrich König zu Warthauſen, K. Kammerherr, in Stuttgart und in Warthauſen, O.A. Biberach.
Freiherr Karl Wilhelm Richard König von und zu Warthauſen, K. Kammerherr, in Warthauſen, O.A. Biberach.
Albrecht Friedrich v. Kolb, in Ulm.
Graf Hugo Karl Immanuel Friedrich Joſeph Auguſt Johann Eberhard v. Leutrum, K. Kammerherr, Geheimerrath a. D., Exzellenz, in Stuttgart.
Freiherr Guſtav Adolph v. Liebenſtein, in Jebenhauſen, O.A. Göppingen.
Graf Karl Joſeph Maria v. Maldeghem, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, K. Bayeriſcher Kammerherr, in Niederſtotzingen, OA. Ulm, und in München.
Freiherr Eugen Karl Renatus Joſeph Wilhelm v. Maucler, Geheimer Legationsrath, K. Württ. außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Wien.

Digitized by Google

Karl Georg Rudolph v. Neubronner, K. Kammerherr, in Lichtenegg, O.A. Oberndorf.

Graf Wilhelm v. Normann-Ehrenfels, K. Kammerjunker, Premierlieutenant der Landwehr-Kavallerie, in Ehrenfels, O.A. Münſingen.

Freiherr Karl Auguſt Eberhard v. Palm, K. Kammerherr, Premierlieutenant a. D., in Mühlhauſen, O.A. Cannſtatt.

Freiherr Heinrich Karl v. Raßler, in Gamerſchwang, O.A. Ehingen.

Graf Karl Clemens Camill Reuttner v. Weyl, K. Kammerherr, in Achſtetten, O.A. Laupheim.

Moritz Schad v. Mittelbiberach, Landgerichtsdirektor in Ulm.

Freiherr Karl v. Speth-Schülzburg in Schülzburg, O.A. Münſingen.

Freiherr Max Theodor v. Süßkind, K. Kammerherr, in Schwendi, O.A. Laupheim.

Freiherr Maximilian Johann Baptiſt v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach in Erbach, O.A. Ehingen.

Freiherr Friedrich Gottlob Karl v. Varnbüler, K. Kammerherr, Staatsminiſter a. D., Excellenz, in Stuttgart und in Hemmingen, O.A. Leonberg.

Freiherr Karl Hugo Felix v. Wächter-Spittler, Amtsrichter in Cannſtatt.

Chriſtoph Hugo Guſtav Karl von Weidenbach in Buttenhauſen, O.A. Münſingen.

Ferdinand Jakob Werner v. Kreit in Greut, O.A. Ravensburg.

2) Immatrikulirte Beſitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Donaukreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Sigmund v. Baldinger, Major z. D. und Bezirkskommandeur des 2. Bataillons 1. Württ. Landwehrregiments Nr. 119 in Reutlingen.

Graf Hannibal Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, Major und Bataillonskommandeur im Grenadierregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 119 in Stuttgart.

Graf Friedrich Raymund Conſtantin von Degenfeld-Schomburg, Rittmeiſter und Eskadrons-Chef im Dragonerregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25 in Ludwigsburg.

Freiherr Georg Wilhelm v. Seutter, Major und Kommandeur des Füſilierbataillons des 3. Württ. Infanterieregiments Nr. 121 in Gmünd.

Leopold Ferdinand Karl Wilhelm v. Wölckern, Oberſt und Kommandeur des 7. Württ. Infanterieregiments Nr. 125 in Stuttgart.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. November 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1883. Vom 14. November 1882. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken. Vom 8. November 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1883. Vom 14. November 1882.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1883 des Regierungsblatts ist auf 3 Mark pro Exemplar, derjenige für das Reichsgesetzblatt auf 1 Mark pro Exemplar festgesetzt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 14. November 1882.

Faber.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken.
Vom 8. November 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Finanzministeriums vom 5. August 1881 (Reg.Blatt S. 405) und vom 29. März l. J. (Reg.Blatt S. 104) in Betreff der Ausführungsvorschriften zu dem Reichsstempelabgabengesetze vom 1. Juli 1881 wird die in dem Centralblatte für das Deutsche Reich, Jahrgang 1882, S. 422, veröffentlichte

Digitized by Google

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1882, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken, im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. November 1882.

Renner.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 107) ist die Herstellung anderweiter Marken zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach dem Gesetz vom 1. Juli v. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) diesseits angeordnet worden.

Die neuen Marken, deren Grundfarbe bei den Marken zu 20 Pfennig grün, bei denjenigen zu 1 Mark rothbraun ist, sind 24 mm hoch und 30 mm breit. Die innere Fläche der Marken enthält einen guillochirten Untergrund mit dem Reichsadler. Außerdem befindet sich in derselben ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Vordruck. In der Einfassung der Marken tritt rechts und links die Zahl „20" bezw. „1" in weißer Farbe hervor. Die obere Leiste der Einfassung enthält die Inschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE", die untere die Werthbezeichnung „ZWANZIG PFENNIG" bezw. „EINE MARK" in der Farbe der Marke auf weißem Grunde.

Mit der Ausgabe dieser Marken wird nach Aufräumung der Bestände an den betreffenden Sorten der nach der Bestimmung unter Ziffer 10 der Ausführungsvorschriften zum vorbezeichneten Gesetz (Centralblatt für das Deutsche Reich 1881 Seite 283) hergestellten Marken begonnen werden.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 19 der bezeichneten Ausführungsvorschriften über den Debit und das Verfahren bei Erstattung verdorbener Marken, sowie die Bestimmungen unter Ziffer 10 daselbst hinsichtlich der Art der Verwendung der Marken finden auf die neuen Reichsstempelmarken ebenmäßig Anwendung. Neben den neuen dürfen auch die nach dem bisherigen Muster hergestellten Reichsstempelmarken zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe weiter verwendet werden.

Berlin, den 31. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Burchard.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 30. November 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. Vom 23. November 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen. Vom 23. November 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. Vom 23. November 1882.

Zu Vollziehung der polizeilichen Bestimmungen der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 wird mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter Aufhebung der Verfügung a vom 26. Dezember 1872, betreffend die Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung, Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 2 der Bauordnung.

§. 1.

Wo mit Rücksicht auf die verschiedenen klimatischen, Terrains-, Erwerbs-, Verkehrs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und auf die Anforderungen,

Anmerkung:

das	Zeichen	m	bedeutet	Meter;
„	„	cm	„	Centimeter;
„	„	mm	„	Millimeter;
„	„	qm	„	Quadratmeter;
„	„	cbm	„	Kubikmeter;
„	„	kg	„	Kilogramm;
„	„	0c	„	Grad nach Celsius.

Digitized by Google

welche daſelbſt in Beziehung auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zuſammenlebens gemacht werden, neben den nachfolgenden Vorſchriften weitere baupolizeiliche Beſtimmungen Bedürfniß ſind, können ſolche außer den Fällen, in welchen die Aufſtellung allgemeiner Normen den Ortsbauſtatuten durch das Geſetz eingeräumt (Art. 9 Abſ. 3, Art. 21 Abſ. 2, 3, 5, 6, Art. 23, 24 Abſ. 1, 2, Art. 25 Abſ. 2, Art. 26 Abſ. 3 u. 4, Art. 31, Art. 33 Abſ. 4, Art. 34 Abſ. 3 und Art. 38), oder ausſchließlich vorbehalten iſt (Art. 2 Abſ. 2), auch in den Fällen von Art. 9 Abſ. 1, Art. 19, 25, 28 Abſ. 1, Art. 33 Abſ. 1, 3, 5, Art. 34 Abſ. 1, Art. 35, Art. 40 Abſ. 2 lit. a. c. Art. 41 Abſ. 2, Art. 42 Abſ. 2, Art. 43, 44, 47, 49, 50 und 54 der B.O. durch Ortsbauſtatuten auf ſo lang getroffen werden, als nicht durch allgemeine Regierungs-Verfügung etwas Anderes unbedingt vorgeſchrieben wird.

Zu Art. 3 der Bauordnung.

§. 2.

Der Entwurf eines Ortsbauſtatuts, wie er aus den vorläufigen Berathungen der bürgerlichen Kollegien hervorgegangen iſt, muß mit der geſetzlich gebotenen Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen entweder in ein in der Gemeinde erſcheinendes Lokalblatt eingerückt, oder im Rathhaus oder an einem ſonſt hiezu geeigneten Orte öffentlich aufgelegt und dies auf eine der in der Miniſterialverfügung von 9. Januar 1872 (Reg.Blatt S. 16) bezeichneten Arten bekannt gemacht werden.

Einwendungen gegen das Ortsbauſtatut können bei dem Ortsvorſteher oder einem von demſelben zu bezeichnenden Gemeindebeamten ſchriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Werden ſolche vorgebracht, ſo ſind ſie gehörig zu erörtern und bei dem Beſchluß über das Ortsbauſtatut angemeſſen zu berückſichtigen.

Nach erfolgter Feſtſtellung eines Ortsbauſtatuts durch die Gemeindekollegien iſt dasſelbe mit den Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen und mit den ſonſt erforderlichen Erläuterungen dem vorgeſetzten Bezirksamt vorzulegen, und zugleich anzuzeigen, wie das Ortsbauſtatut nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht werden ſoll.

Das Bezirksamt hat den Oberamtsbautechniker und in allen Fällen, in welchen es ſich um Forderungen der öffentlichen Geſundheitspflege handelt, das Oberamtsphyſikat zu vernehmen, und nach vorgängiger Prüfung und Erörterung etwaiger Anſtände die Akten mit ſeiner eigenen Aeußerung an das Miniſterium des Innern einzuſenden.

Digitized by Google

Hat das Miniſterium das Ortsbauſtatut genehmigt, ſo iſt daſſelbe nach Maßgabe der angeführten Miniſterial-Verfügung vom 9. Januar 1872 in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen.

Ueber die ordnungsmäßige Bekanntmachung des Entwurfs und des endgiltig feſtgeſtellten Inhaltes eines Ortsbauſtatutes iſt urkundlicher Nachweis zu den Akten zu bringen.

Von dem Ortsbauſtatut iſt eine amtlich beglaubigte Fertigung bei den Akten des Oberamtes und eine zweite in der Ortsregiſtratur zu verwahren.

Die Ortsbehörde hat jedem Ortsbewohner hievon auf Verlangen Einſicht zu geſtatten.

§. 3.

Bei einer Abänderung beziehungsweiſe der Aufhebung beſtehender Ortsbauſtatuten iſt das gleiche Verfahren einzuhalten, wie bei der Errichtung neuer Ortsbauſtatuten.

Die örtlichen Vorſchriften, welche vor der neuen Bauordnung in Geltung geſtanden ſind, bleiben auch ferner ſoweit in Kraft, als ſie nicht mit den Beſtimmungen der neuen Bauordnung oder einer unbedingten Vorſchrift dieſer Verfügung beziehungsweiſe anderer allgemeiner Regierungs-Verfügungen im Widerſpruch ſtehen (Art. 95 der Bauordnung.)

Zu Art. 4 der Bauordnung.

§. 4.

Bei der Feſtſetzung neuer und der Abänderung beſtehender Ortsbaupläne beziehungsweiſe Baulinien iſt auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres, insbeſondere auf angemeſſene Steigungsverhältniſſe (Viſiere), auf eine entſprechende Breite und inſoweit, als die örtlichen Verhältniſſe nicht eine Abweichung begründen, auf die Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Waſſerlauf, auf Fernhaltung der Ueberſchwemmungsgefahr und Gewinnung geſunder Bauquartiere, auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit ſchon beſtehenden und auf eine möglichſt zweckmäßige Abtheilung der künftigen Bauplätze, ſowie darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Bedürfniß entſprechende freie Plätze in den Plan aufgenommen werden.

Zugleich ſind auch die Straßen und öffentlichen Plätze angemeſſen zu bezeichnen.

Wenn Staatsſtraßen, Eiſenbahnen, Bahnhöfe, militäriſche Befeſtigungen, Waldungen, öffentliche Waſſer oder alterthümliche Baudenkmale von einem neuen Ortsbauplane berührt werden oder in der Nähe einer Baulinie ſich befinden, ſo iſt der betreffenden Straßen- oder Waſſerbau-Inſpektion, dem Eiſenbahnbetriebs- oder Eiſenbahnbau-Amt, der Militär-

Digitized by

und Forstbehörde oder dem Landeskonservator hievon unter Hinweisung auf die nach Art. 5 der Bauordnung anzuberaumende Frist Mittheilung zu machen.

§. 5.

Sollen für bestehende Straßen neue Baulinien oder Visiere festgestellt werden, so ist vor Allem maßgebend, daß der neue Plan unter gewöhnlichen Verhältnissen ausführbar sein soll. Es ist daher die Feststellung von Correktionsplänen für ganze Orte oder für größere Ortstheile in der Regel zu unterlassen, vielmehr sich, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, darauf zu beschränken, zunächst auffallende, den Verkehr störende Unregelmäßigkeiten und Gebrechen zu beseitigen. Namentlich sind auch da, wo es der Uebergang von einer engen Straße in eine andere erfordert, die Ein- und Ausmündungen derselben durch gebrochene oder abgerundete Hausecken angemessen zu erweitern.

Bei der Erbreiterung der Straßen ist als Regel festzuhalten, daß dieselbe von der Mitte der Straße aus gegen beide Seiten in gleichem Maße zu erfolgen hat, und nur wenn die Räumlichkeit oder die Bodenbeschaffenheit solches nicht zuläßt, oder sonst überwiegende Gründe für die Erbreiterung auf einer Seite sprechen, ganz auf Rechnung dieser Seite vollzogen wird.

§. 6.

Im Uebrigen ist bei der Feststellung neuer und bei der Aenderung bestehender Ortsbaupläne beziehungsweise Baulinien folgendermaßen zu verfahren:

1) Zuvörderst muß ein vollständiger Situationsplan aufgestellt werden, aus welchem alle einzelnen von dem Bauplan betroffenen Grundstücke und Gebäude ersichtlich und in welchem diese, soweit es ihre Größe und Gestalt ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit gestattet, mit den Parzell- beziehungsweise Hausnummern bezeichnet sind. Auch müssen in dem Situationsplan bestehende Ortstheile und die Umgebungen der in ihm behandelten Bauflächen, soweit deren Kenntniß für die Beurtheilung der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der neuen Baulinien, Straßen und Plätze erforderlich ist, ferner etwaige Gewässer, Straßen, Eisenbahnhöfe und dergleichen dargestellt werden.

Die Situationspläne sind mit einem Orientirungszeichen zu versehen. Ihr Maßstab muß mindestens 1/1250 der natürlichen Größe betragen, doch können für solche Orte, in welchen die Flurkarten noch nicht in diesem Maßstab angefertigt sind, Flurkarten mit 1/2500 der natürlichen Größe benützt werden.

2) In den Situationsplänen sind die neu festzustellenden Baulinien der Straßen

Digitized by Google

und freien Plätze mit rothen Linien, Vorgärtchen und Straßenseiten, welche nicht mit Häusern besetzt werden sollen, sowie öffentliche Plätze grün einzuzeichnen, auch die Namen oder die sonstige Bezeichnung, sowie die Höhenlage der Straßen in der Axe einzuschreiben.

Die Höhenlage kann entweder nach einem im Nivellement angenommenen festen Punkt oder nach der Meeresfläche bestimmt werden; dieselbe ist an den Kreuzungspunkten der Straßen, sowie an denjenigen Stellen anzugeben, an welchen das Visier sich ändert.

Außer der Höhenlage sind die Visiere d. h. die Steigungs- und Gefällverhältnisse der einzelnen Straßen oder Straßenabtheilungen in Prozenten ausgedrückt in die Pläne einzuschreiben. Die Richtung des Gefälls ist mit einem Pfeil zu bezeichnen.

3) Bei unregelmäßigem Terrain und bei Plänen von größerer Ausdehnung sind mit denselben entweder Nivellementsnetze oder Längenprofile der projektirten Straßen und Plätze, ferner wo besondere Terrainschwierigkeiten für deren Anlage obwalten, Querprofile derselben vorzulegen.

Die Längenprofile sind nach der Richtung der Straßenaxe, die Querprofile in winkelrechter Richtung auf letztere aufzunehmen; aus ersteren muß das Niveau der bestehenden Straßen, wenn solche nach dem Plan geändert oder verlängert werden sollen, und die Höhenlage des Terrains in der Verlängerung der projektirten Straßen mit Rücksicht auf eine später mögliche Fortsetzung derselben entnommen werden können.

Wenn Straßen in der Nähe von Flüssen angelegt werden sollen, so ist der bekannte höchste Hochwasserstand soweit möglich unter Angabe des Datums in die Profile einzutragen.

Der Maßstab der Profile muß für die Längen mindestens 1/1250, für die Höhen mindestens 1/125 der natürlichen Größe betragen.

Werden die Profile mit Farben behandelt, so sind die Auffüllungen mit rother, die Abhebungen mit gelber und das Stehenbleibende mit schwarzer oder brauner Farbe anzulegen. Andernfalls sind die neuen Anlagen mit rother Farbe und das Bestehende mit Tusch auszuziehen.

Die Zahlenangaben zu den einzelnen Theilen der Profile sind mit den entsprechenden Farben einzutragen.

4) Den Plänen ist eine tabellarisch geordnete Uebersicht der freien Plätze und der Straßen, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen, anzuschließen.

Digitized by Google

In dieſelbe ſind

a) die Namen oder die ſonſtige Bezeichnung,

b) die Breite jeder Straße im Ganzen und außerdem die Breite der Fahrbahn, der Nebenwege (Trottoirs) und etwaiger Vorgärtchen,

c) die Längenausdehnung der einzelnen Straßen und Straßenabtheilungen, ſowie deren Viſiere,

d) die Höhenlage derſelben (bezogen auf den im Nivellement angenommenen feſten Punkt oder die Meereshöhe),

e) in gleicher Weiſe die Beſchreibung der öffentlichen Plätze aufzunehmen.

Sind Straßen oder Plätze projektirt, welche nur auf einer Seite angebaut werden ſollen, ſo iſt dies unter Angabe des Abſtands von der Straßenlinie, bis zu welchem das Bauverbot ſich erſtreckt (Baugrenze) in der Ueberſicht beſonders zu bemerken.

§. 7.

Die Ortsbaupläne und Baulinien, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung die Genehmigung der zuſtändigen Regierungsbehörde erhalten haben, bleiben auch ferner in Kraft. Uebrigens ſetzt die Anwendung ſolcher Ortsbaupläne, falls ſie nicht auch die Viſierverhältniſſe der Straßen regeln, die nachträgliche ordnungsmäßige Feſtſtellung von Viſieren (vergl. §. 8 Abſ. 1), ſoweit ſolche durch vorkommende Baufälle veranlaßt iſt, voraus. Ergibt ſich hiebei die Undurchführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit des Bauplans, ſo iſt eine entſprechende Aenderung, beziehungsweiſe die Aufhebung desſelben herbeizuführen.

Auch ſonſt haben die Gemeindebehörden bei dem Wiederaufbau von Häuſern oder bei andern geeigneten Anläſſen ſorgfältig in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit die Verhältniſſe eine Aenderung der vor dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung beſtimmten Baulinie fordern, und hienach das Geeignete zu beſchließen.

Zu Art. 5 der Bauordnung.

§. 8.

Vor der endlichen Feſtſtellung eines neuen oder abgeänderten Ortsbauplanes, beziehungsweiſe vor der gänzlichen oder theilweiſen Beſeitigung eines beſtehenden Ortsbauplanes iſt, auch wenn nur die erſtmalige Feſtſtellung oder die Aenderung eines Straßenviſiers in Frage ſteht, der Plan, wofern nicht Art. 5 Abſ. 2 der neuen Bauordnung

Digitized by Google

zutrifft, auf dem Rathhaus oder an einem ſonſt geeigneten Orte zur öffentlichen Einſicht aufzulegen, und, wie dies geſchehen, in der Gemeinde auf eine der in der Miniſterial-Verfügung vom 9. Januar 1872 bezeichneten Arten mit der Aufforderung an alle Intereſſenten bekannt zu machen, etwaige Einſprachen binnen einer beſtimmten Friſt, welche je nach dem Umfang des Planes ſich auf acht Tage bis vier Wochen zu erſtrecken hat, ſchriftlich oder mündlich geltend zu machen. In der Bekanntmachung iſt mindeſtens Lage und Umfang der Theile des Ortsbauplans, welche neu feſtgeſetzt oder abgeändert werden ſollen, zu bezeichnen.

In den Fällen des Art. 5 Abſ. 2 der Bauordnung iſt den Betheiligten, wenn ſie bei ihrer Vernehmung über die neue Baulinie um eine Friſt zur Abgabe ihrer endgiltigen Erklärung nachſuchen, eine ſolche von kurzer Dauer zu geben.

Nach Ablauf der feſtgeſetzten Friſt hat der Ortsvorſteher oder die Ortsbauſchau die etwa vorgebrachten Einwendungen unter Zuziehung des in Art. 4 des Geſetzes erwähnten Bauverſtändigen und der Betheiligten näher zu erörtern und ſofort mit dem Plane dem Gemeinderathe vorzulegen, worauf dieſer, nöthigenfalls nach angemeſſener Ergänzung der Vorlagen, die weiter erforderlichen Beſchlüſſe faßt, und ſolche nach erfolgter Zuſtimmung des Bürgerausſchuſſes dem vorgeſetzten Oberamt übergibt.

Das Oberamt hat ſodann den Oberamtsbautechniker und bei ausgedehnteren Plänen oder wenn geſundheitspolizeiliche Rückſichten z. B. die Nähe von Friedhöfen, ſumpfige Beſchaffenheit des Baugrunds und dergleichen in Frage kommen, das Oberamtsphyſikat zu hören. Außerdem hat bei den oberamtlicher Genehmigung unterliegenden Bauplänen, wenn dieſe ſich nicht auf einzelne Baulinien beſchränken, oder wenn eine weitere techniſche Berathung des Oberamts angezeigt iſt, die Vernehmung der K. Straßenbauinſpektion zu erfolgen. Nach weiterer Erörterung etwaiger Anſtände ſind die in Gemäßheit der K. Verordnung vom 16. Dezember 1872, betreffend die Zuſtändigkeit der Regierungsbehörden in Baupolizeiſachen, dem Miniſterium des Innern vorbehaltenen Baupläne dieſem zur weiteren Entſchließung vorzulegen, wogegen über die Baupläne für die übrigen Orte von dem Oberamt in eigener Zuſtändigkeit zu erkennen iſt.

§. 9.

Iſt zu einem Ortsbauplan oder zu einzelnen Baulinien von größerer Ausdehnung beziehungsweiſe zu einer ausgedehnteren Abänderung oder Aufhebung derſelben von der zuſtändigen Regierungsbehörde die Genehmigung ertheilt, ſo iſt dies auf eine der in der

Digitized by Google

Miniſterialverfügung vom 9. Januar 1872 bezeichneten Arten in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, im Falle der Feſtſtellung einer Baulinie von geringerer Ausdehnung (Art. 5 Abſ. 2 der Bauordnung) aber wenigſtens den bekannten Betheiligten zu eröffnen. Sind bei der Genehmigung Einſprachen, welche von Betheiligten erhoben worden waren, ganz oder theilweiſe unberückſichtigt geblieben, ſo iſt denſelben hievon Eröffnung zu machen.

Die Beſitzer der von dem Plane berührten Grundſtücke und Gebäude erwerben keinen Anſpruch auf die Feſthaltung deſſelben. Gleichwohl ſoll die Abänderung eines genehmigten Planes nur erfolgen, wenn triftige Gründe vorliegen, wenn namentlich der allgemeine Nutzen der Durchführung des abgeänderten Planes überwiegend wäre, oder vermöge der beſtehenden Verhältniſſe keine Ausſicht vorhanden iſt, es werde der bisherige Plan in größerer Ausdehnung durchzuführen ſein.

§. 10.

Auf den genehmigten Ortsbauplänen iſt die erfolgte Genehmigung unter Bezeichnung der dieſelbe enthaltenden Verfügung, insbeſondere auch des Datums der letzteren, durch das Oberamt oder die Gemeindebehörde zu beurkunden.

Die genehmigten Ortsbaupläne ſind mit den betreffenden Nivellementsnetzen oder Längen- und Querprofilen der einzelnen Straßen und öffentlichen Plätze in dem Rathhaus oder an einem ſonſt geeigneten Orte bereit zu halten. Den Ortseinwohnern iſt auf Verlangen deren Einſicht zu geſtatten (vergl. §. 16).

In dieſe Pläne dürfen fernerhin nur genehmigte Baulinien (unter Beifügung der nach Abſ. 1 erforderlichen Beurkundung) eingetragen werden. Insbeſondere iſt die Einzeichnung neuer Bauplanprojekte in genehmigte Pläne unſtatthaft.

Zu Art. 7 der Bauordnung.

§. 11.

Als eine der Erneuerung gleichzuachtende Veränderung iſt bei Gebäuden namentlich in der Regel anzuſehen:

a) wenn es ſich um die Neuherſtellung der einer Ortsſtraße zugekehrten Seite eines Hauſes handelt, oder

b) wenn die Außenwand nur *eines* Stockwerks gegen die Straße erneuert werden will, während die Außenwände der übrigen Stockwerke auf der betreffenden Hausſeite nach ihrem baulichen Zuſtand gleichfalls der Erneuerung bedürftig ſind.

Digitized by Google

Zu Art. 9 der Bauordnung.

§. 12.

Die Breite neuer oder zu verlängernder Ortsstraßen ist insbesondere nach der in dem betreffenden Orte üblichen Höhe, Bauart und Stellung der Gebäude und nach den Verkehrsverhältnissen zu bestimmen.

In der Regel sollen neue oder zu verlängernde Ortsstraßen wenigstens 15 m Breite erhalten. Wo jedoch ein minder bedeutender Verkehr stattfindet und Gebäude-Abstände üblich sind, genügt eine Breite von 11 m. Würde bei der Festsetzung neuer oder der Verlängerung bestehender Straßen der Uebergang zu dem Maß von 15 m mit der bisher in den Ortsbauplan aufgenommenen Breite von 14,32 m (50 Fuß) nicht angemessen vermittelt werden können, so ist an der letztgenannten Breite festzuhalten.

Die Breite der Fahrbahn soll in der Regel bei Straßen von bedeutenderem Verkehr mindestens 9 m von Kandel zu Kandel gerechnet, bei anderen Straßen wenigstens 6 m betragen. Feuergassen sollen mindestens eine Breite von 2,5 m erhalten.

Bei bestehenden Straßen von geringerer als der in §. 12 Abs. 2 angegebenen Breite ist insoweit, als es nach den vorwaltenden besonderen Verhältnissen ausführbar ist und ein Bedürfniß, sowie ein geeigneter Anlaß vorliegt, die Erbreiterung zu bewirken.

Zu Art. 10 der Bauordnung.

§. 13.

Bei Ortsstraßen, welche zugleich Staatsstraßen verbinden, oder sonst einen größeren Verkehr vermitteln, ist nicht nur die Herstellung einer diesen Verkehrsverhältnissen entsprechenden dauerhaften Fahrbahn, sondern auch die Anlegung von Nebenwegen und gemauerten, geplatteten oder gepflasterten Kandeln zur Ableitung des Wassers zu verlangen. Kandel und Wasserableitungsgräben, wo solche zuläßig, sind in der Regel zu beiden Seiten zwischen der Fahrbahn und dem Fußweg anzulegen. Wo unterirdische Abzugskanäle bestehen, müssen die anzubringenden Schachtöffnungen angemessen bedeckt werden. Quer über die Fahrbahn laufende Kandel sind zu vermeiden und, wo dies nicht thunlich ist, zu pflastern und überhaupt so anzulegen, daß dadurch der Verkehr möglichst wenig beläſtigt wird.

Nebenwege sind entweder mit Platten, oder anderem passenden Material herzustellen und gut zu unterhalten.

Digitized by Google

Das Pflanzen von Bäumen und das Einsetzen von Pfählen oder Weichsteinen, sowie das Aufstellen von Brunnen, Anschlagsäulen, Pissoirs und dergleichen auf den Straßen ist nur insoweit zulässig, als dadurch nicht der Verkehr erschwert oder gefährdet wird.

Zu Art. 13 der Bauordnung.

§. 14.

Bevor die Gemeinde auf die Herstellung von Zufahrten zu projektirten neuen Gebäuden einen Aufwand macht, kann sie von den betreffenden Bauunternehmern Sicherheitsleistung dafür verlangen, daß die wirkliche Ausführung jener Gebäude nach Herstellung der Zufahrt sofort begonnen wird.

Zu Art. 14 der Bauordnung.

§. 15.

Vor Genehmigung einer Privatstraße haben die betreffenden Grundbesitzer für die Unterhaltung der Straße und deren Zubehörden entsprechende Sicherheit zu leisten, soferne nicht die Gemeinde im Wege der Vereinbarung diese Unterhaltung übernimmt.

Die Errichtung von Gebäuden an genehmigten Privatstraßen ist erst dann statthaft, wenn die Fahrbahn der Privatstraße in der genehmigten Breite, sowie die Einrichtungen zur Ableitung des Wassers von der Fahrbahn in der ganzen Ausdehnung der Privatstraße, ferner die Einrichtungen für die Beleuchtung der Straße, soweit dieselben vorgeschrieben sind und ein Bedürfniß für deren sofortige Herstellung vorliegt, hergestellt sind, oder wenn durch Leistung einer entsprechenden Caution genügende Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Straße in der bezeichneten Weise hergestellt wird, sobald und soweit nach dem Ermessen der Polizeibehörde ein Bedürfniß hiefür vorliegt. Wenn eine Privatstraße in mehrere je durch öffentliche Baustraßen unterbrochene Strecken zerfällt, so genügt es übrigens, wenn diese Voraussetzungen bezüglich derjenigen Strecke erfüllt sind, an welche das der Genehmigung unterstellte Gebäude zu liegen kommt.

Zugleich mit der Genehmigung von Gebäuden an Privatstraßen ist weiter die bei Genehmigung derselben etwa vorgeschriebene Herstellung der Nebenwege und der Einrichtungen für die Ableitung des Wassers von den Gebäuden, sowie der weiteren Zubehörden der Privatstraße, insoweit als diese Herstellung durch die genehmigten Neubauten erforderlich wird, die Anlage der Nebenwege übrigens mindestens auf die Ausdehnung des Neubaus zu verlangen.

Digitized by Google

Zu Art. 15 der Bauordnung.

§. 16.

Wenn von dem in Art. 15 Abſ. 1 den Gemeinden eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht wird, ſo hat der Gemeinderath über die Straßen, bezüglich deren der Gemeinde Anſprüche der fraglichen Art erwachſen, ein zugleich den Betrag des Aufwandes auf die Anlegung derſelben angebendes Verzeichniß zu führen, welches von jedem Ortseinwohner eingeſehen werden darf.

Außerdem iſt jedem Bauluſtigen bei Ertheilung der Bauerlaubniß von der Gemeindebehörde die mit dem Beginne des Baus zu erfüllende Verbindlichkeit, beziehungsweiſe der Betrag des der Gemeinde zu erſetzenden Aufwandes ſoweit möglich bekannt zu machen.

Zu Art. 19 der Bauordnung.

§. 17.

Alle Baugerüſte müſſen feſt und ſtark hergeſtellt und angebracht ſein, wie es der Zweck erfordert, für den ſie errichtet werden.

Sodann ſind bei Dachumdeckungen, Dachreparaturen und ſonſtigen Bauarbeiten, ſowie bei dem Abbruch von Bauten und bei dem Sprengen von Felſen die zum Schutz gegen Beſchädigung durch Steine und andere Baumaterialien erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, auch die Bauplätze mit offenem Grund, Baugruben u. dergl. an den Wegen und öffentlichen Plätzen gehörig zu verwahren und während der Dunkelheit genügend zu beleuchten.

Das Herabwerfen des Bauſchuttes auf öffentliche Plätze und Straßen iſt nicht zuläßig, vielmehr muß ſolcher Schutt hinabgetragen oder auf andere das Publikum und die Nachbarn nicht beläſtigende Weiſe weggeſchafft werden.

Außerdem ſind beim Graben von Brunnen, Ciſternen, Kellern u. ſ. w. auch alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche nach Art. 63 der Bauordnung die Nachbarn zum Schutz ihres Eigenthums fordern können.

Die Ortspolizeibehörde hat überall, wo diesfalls eine Verſäumniß vorkommt, unverweilt einzuſchreiten, ſobald dies im Intereſſe der Sicherheit geboten iſt.

Zu Art. 21 der Bauordnung.

§. 18.

Wenn in Betreff des Zurückſetzens von Gebäuden hinter die Baulinie durch Orts-

Digitized by Google

baustatut keine allgemeinen Bestimmungen getroffen sind, so hat die Polizeibehörde im einzelnen Falle darauf Bedacht zu nehmen, daß das betreffende Gebäude in der Regel mit der Baulinie gleichlaufend (parallel) hergestellt und außerdem auch der Platz zwischen dem Neubau und der Baulinie in angemessener Weise angelegt, benützt und, soweit ein Bedürfniß vorhanden ist, auch gegen die Straße abgegrenzt wird.

§. 19.

Bezüglich des Hervortretens einzelner über den Boden hervorstehender Gebäudetheile über die Baulinie haben die Polizeibehörden bei dem Erkenntnisse über Neubauten an öffentlichen Plätzen und Ortsstraßen nachfolgende Regeln insoweit zur Richtschnur zu nehmen, als nicht durch Ortsbaustatut andere Bestimmungen getroffen sind, oder die Umstände im einzelnen Falle gemäß den in Art. 21 Abs. 3 der Bauordnung bezeichneten Rücksichten eine Ausnahme unzweifelhaft begründen.

I. Bis zur Höhe von 3 m über der Straße ist
   1) bei dem Anbringen von Fenstern und Läden gegen die Straße Vorkehr zu treffen, daß dieselben beim Aufschlagen stets an die Hauswand angelegt werden können.
   2) Unter der gleichen Bedingung kann auch die Herstellung gegen die Straße aufschlagender Thüren und Thore bei Scheuern, Kellern und solchen Gebäuden gestattet werden, welche zur Aufbewahrung von Feuerlöschgeräthschaften dienen, oder bei welchen die rasche Entleerung das Oeffnen der Thore gegen die Straße unumgänglich macht, wie bei Kirchen, Theatern u. dergl.
   3) Weiter ist an Straßen von mindestens 11 m Breite das Vorragen über die Baulinie zulässig:
      a. bei Fußmauern (Sockeln) bis zu 20 cm;
      b. bei Treppen vor den äußeren Thüren bis zu 35 cm;
      c. bei äußeren Thürgestellen und Thorpfeilern, sowie bei anderen Pfeilern, Pilastern und Säulen bis zu 20 cm;
      d. bei Schaufenstern, Blumenvorfenstern und Blumengestellen bis zu 15 cm;
      e. bei Dachrinnen und Ablaufröhren bis zu 20 cm.

II. Ueber die Höhe von 3 m hinaus ist
   1) die Anbringung ausschlagender Fenster, Läden und Thüren und das Hervortreten von Fenstergestellen, Gittern, Geländern, Pfeilern, Säulen, Dachausladungen,

Digitized by Google

Geſimſen und Bildwerken, ſowie von Dachrinnen und Ablaufröhren über die Baulinie inſoweit zuläßig, als nicht die in Art. 21 Abſ. 3 der Bauordnung bezeichneten Rückſichten entgegenſtehen.

2) Ebenſo kann das Vorragen über die Baulinie an Straßen von mindeſtens 11 m Breite
   a. bei feſten Schutzdächern über Hausthüren oder Thoren und bei Wandlaternen bis auf 1,2 m und
   b. bei unbedeckten und freitragenden Altanen und Balkonen bis auf 1 m,
3) an Straßen von mindeſtens 12 m Breite bei Erkern, bedeckten Altanen und Balkonen bis auf 1 m,
   ſowie
4) an Straßen von mindeſtens 17 m Breite oder an öffentlichen Plätzen bei Altanen, Balkonen und Schutzdächeru, ſowie bei Erkern bis auf 1,5 m geſtattet werden.
5) Innerhalb der Vorgärten dürfen Altanen, Balkone, Erker und andere bauliche Anlagen bis auf den dritten Theil der feſtgeſetzten Vorgartentiefe, keinesfalls aber mehr als 2,5 m über die Baulinie vortreten.

Doch ſollen die unter Ziff. II 2 bis 5 aufgeführten Vorbauten von der Eigenthumsgrenze mindeſtens um das Anderthalbfache ihres Vorſprunges entfernt bleiben.

Dieſelben werden rechtwinkelig vom Hausgrund aus bis zu ihrer äußerſten Ausladung gemeſſen.

Ob und wie weit das Vorragen der unter Ziffer I 3 und Ziffer II 2 angeführten Gebäudetheile an ſchmäleren Straßen zuzulaſſen ſei, iſt lediglich nach den Umſtänden des einzelnen Falles zu beurtheilen.

§. 20.

Die Ueberſchreitung der Baulinie mit Kellern und anderen unterirdiſchen Gelaſſen iſt bei Neubauten unzuläßig.

Beſtehende Kellerhälſe und Kellereingänge, welche in Straßen hereinragen, ſind nach Art. 21 Abſ. 6 der Bauordnung zu behandeln.

Wo noch Keller oder andere unterirdiſche Gelaſſe der Gebäude mit Oeffnungen verſehen ſind, welche in der Oberfläche einer Straße ausmünden, ſind dieſelben zur Sicherung des Verkehrs mit Deckplatten oder engen Eiſengittern gehörig zu verwahren.

Digitized by Google

Zu Art. 23 der Bauordnung.

§. 21.

Die Gebäudehöhe wird nach dem Viſier der die Hausflucht beſtimmenden Baulinie gemeſſen.

Hiebei bleiben Pfeilerbekrönungen und dergleichen außer Betracht, dagegen ſind Manſardenſtockwerke, ſofern ſie ihrer Anlage nach Quer- und Zwerchhäuſern gleichkommen, mitzumeſſen. Bei Quer- und Zwerchhäuſern, welche den Giebel gegen die Straßen kehren, wird bis zur hälftigen Giebelhöhe gemeſſen.

Die Breite der Straße wird nach der Entfernung der für die beiden Straßenſeiten feſtgeſetzten Baulinien beſtimmt, auch wenn dieſe Baulinien von den Fluchten der beſtehenden Gebäude abweichen. Soweit jedoch an beiderſeits angebauten Straßen ortsbauplanmäßige Baulinien nicht feſtgeſetzt ſind, oder nicht anläßlich des die Berechnung der größten zuläßigen Gebäudehöhe erfordernden Bauweſens gezogen werden (vergl. Art. 4 Abſ. 4 der Bauordnung), ſind für die Bemeſſung der Straßenbreiten die Fluchten der beſtehenden Gebäude maßgebend.

Bei Straßen mit Vorgärtchen wird die Breite der letzteren in die Straßenbreite eingerechnet. Dagegen kommt bei hinter die Baulinie zurückgeſtellten Gebäuden der Raum zwiſchen dieſen Gebäuden und der Baulinie nicht in Rechnung.

Bei Gebäuden, welche auf mehreren Seiten an Straßen anſtoßen, bleibt es dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde überlaſſen, zu beſtimmen, welche Straße für die Höhe der betreffenden Gebäude maßgebend ſein ſoll.

Zu Art. 26 der Bauordnung.

§. 22.

Für jedes neue Wohngebäude ſind die dem Bedürfniß entſprechenden Abtrittseinrichtungen herzuſtellen. Ebenſo iſt bei neuen Gebäuden mit Arbeitsräumen, welche einer größeren Anzahl von Menſchen zum länger dauernden Aufenthalt dienen ſollen, für Herſtellung geeigneter Abtritte zu ſorgen.

Die Abtritte müſſen in ihrer ganzen Höhe verſchloſſen mit Abfallröhren oder gehörig verwahrten Schläuchen, welche bis zum Boden zu reichen haben, und, wo nicht eine andere Vorkehrung dies entbehrlich macht, mit waſſerdichten, gehörig bedeckten, leicht und vollſtändig zu reinigenden Behältern verſehen werden, aus welchen die Auswurfſtoffe weder

Digitized by Google

nach der Straße laufen, noch in Kellerräume oder Brunnengruben oder das Erdreich dringen können.

Abtrittsräume in Gebäuden sind womöglich an eine Umfassungswand derselben zu legen und mit in's Freie führenden Fenstern zu versehen.

Die Anbringung von über den Hausgrund vorstehenden Abtrittsgehäusen, welche nur mit Bretterwänden umschlossen sind, ist, soweit dieselben von der Straße aus sichtbar sind, nicht gestattet, vielmehr sind die Wände solcher Abtritte, unbeschadet der Vorschrift des Art. 37 Abs. 1 der Bauordnung und des §. 43 dieser Verfügung zum mindesten in der durch Art. 39 der Bauordnung geforderten Bauart herzustellen.

Unmittelbar aus dem Freien zu Abtritten führende Zugänge sind, sofern nicht aus besonderen Gründen eine andere Vorkehr sich rechtfertigt, mit von selbst zufallenden Thüren zu versehen.

Zu Art. 28 der Bauordnung.

§. 23.

Zum Zweck ungehinderter Benützung der Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften ist namentlich dafür zu sorgen, daß die an den Straßen stehenden Gebäude auch an ihren Rückseiten zugänglich sind, und daß man den hinter diesen Häusern oder überhaupt entfernt von einer Straße oder einem öffentlichen Platze errichteten Gebäuden im Falle eines Brandes gehörig beikommen kann. Es sind daher überall, wo nicht öffentliche Feuergassen bestehen, genügende Zu- und Durchfahrten von mindestens 2,1 m Breite und 2,6 m Höhe herzustellen und soweit ein Bedürfniß für die Löschanstalten vorliegt, zwischen den Vorder- und Hinterhäusern, sowie auch zwischen den letzteren angemessene, mit der Höhe der Gebäude im Verhältniß stehende Zwischenräume offen zu lassen.

Bei Erneuerung von in eng zusammengebauten Stadttheilen gelegenen Vorder- oder Hintergebäuden, welche wegen der geringen Breite der Bauplätze die Beschaffung einer solchen Zu- oder Durchfahrt nicht ermöglichen, oder bei welchen ausreichende Hinterräume sich nicht gewinnen lassen, sowie wenn die Herstellung einer vorschriftsmäßigen Zu- oder Durchfahrt wegen der Terrainverhältnisse mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde, kann jedoch von dem Verlangen der Beschaffung einer Zu- oder Durchfahrt von den oben vorgeschriebenen Dimensionen ganz oder theilweise abgestanden werden. Ebenso ist bei Schuppen, Gartenhäuschen, Schwein- oder Geflügelställen, Abtritten, Geschirrhütten und ähnlichen Gebäuden, wenn sie eine Grundfläche von höchstens

Digitized by Google

25 qm und einſchließlich des Dachs eine Höhe von nicht mehr als 4 m haben, und wenn insbeſondere nicht wegen ihrer Benützungsweiſe feuerpolizeiliche Rückſichten eine Zu- oder Durchfahrt fordern, die Herſtellung einer ſolchen nicht erforderlich.

Die beſtehenden Feuergaſſen und Ein- und Durchfahrten dürfen ohne polizeiliche Ermächtigung nicht beſeitigt und auch nicht in einer mit den Feuerlöſchzwecken unverträglichen Weiſe verſchloſſen oder verſtellt werden.

Dieſe Vorſchrift findet auch auf die Räume hinter den Gebäuden Anwendung, ſoweit es der Zweck ungehinderter Benützung der Feuerlöſch- und Rettungsgeräthſchaften erfordert.

Zu Art. 31 der Bauordnung.

§. 24.

Von Waldungen ſollen, ſoferne nicht die Beſchaffenheit oder Stärke der Feuerungen einen größeren Abſtand fordert, in der Regel Gebäude mit feuerſicherer Bedachung wenigſtens 20 m, Gebäude mit brennbarer Bedachung wenigſtens 50 m entfernt ſein.

Von dieſer Regel kann jedoch bei beſonderen örtlichen Verhältniſſen und wo nach der Ausdehnung, Bauart, Bedeckung und Benützung der betreffenden Gebäude einer größeren Annäherung beſondere polizeiliche Bedenken nicht entgegenſtehen, eine Ausnahme zugelaſſen werden.

Letzteres gilt namentlich für Gebäude, welche ſich an einen geſchloſſenen Ort unmittelbar anreihen oder gegenüber von iſolirten Waldungen unter 30 Hektar.

§. 25.

Als Lager- und Holzabſtoßplätze im Sinne von Art. 31 ſind insbeſondere ſolche Plätze zu behandeln, welche für die Dauer zur Unterbringung großer Vorräthe in der Weiſe angelegt ſind, daß ſich daraus polizeiliche Gründe von allgemeiner Bedeutung für die Forderung einer das geſetzliche Maß überſteigenden Entfernung neuer Bauten ergeben, wie dies bei den Holzlager- und Abſtoßplätzen des Staats oder von Korporationen und bei den zum Zwecke der Fernhaltung von Feuermittheilung an der hiefür geeigneten Oertlichkeit eingerichteten Lagerplätzen für leicht entzündliche oder ſchwer löſchbare Stoffe der Fall iſt.

§. 26.

Gebäude, welche eine Bedachung von Stroh oder Schindeln, ſoweit ſolche zuläſſig iſt, erhalten oder zur Zubereitung oder Aufbewahrung leicht entzündlicher und ſchwer

Digitized by Google

löſchbarer Stoffe (vergl. Art. 49 der Bauordnung) benützt werden, deßgleichen Gebäude, welche leicht brennbare Stoffe wie Heu, Stroh, Garben, Futter und dergl. enthalten und auf einer gegen die Eiſenbahn gekehrten Seite offen oder nur mit Latten und dergleichen abgeſchloſſen ſind, ſollen in der Regel von Eiſenbahnlinien einen Abſtand von mindeſtens 35 m, Gebäude mit Lander- oder mit Bretterdächern einen ſolchen von wenigſtens 15 m einhalten. Außerdem ſoll bei in der Nähe einer Eiſenbahnlinie gelegenen Gebäuden die Herſtellung bloßer Bretter- oder Lattenwände auf den gegen die Eiſenbahn gekehrten Seiten nur inſoweit zugelaſſen werden, als dieſelben mindeſtens 10 m von der nächſten Eiſenbahnſchiene entfernt ſind. Im Uebrigen ſollen Gebäude, welche neu errichtet werden, mindeſtens 7 m von der nächſten Schiene entfernt bleiben.

Liegt aber die Eiſenbahn auf einem Damm, ſo ſollen alle dieſe Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Damms über dem Terrain vergrößert werden.

Bei Gebäuden, welche zum Betrieb der Eiſenbahn in der Nähe derſelben erſtellt werden, oder wenn in beſonderen Fällen eine Gefahr für die Eiſenbahn und deren Betrieb oder für die betreffenden Bauten nicht zu befürchten iſt, können jedoch Ausnahmen von den vorſtehenden Beſtimmungen zugelaſſen werden.

§. 27.

Bauten, welche an Landſtraßen (Staats- und Nachbarſchaftsſtraßen) außerhalb der Orte und Ortsbaupläne neu errichtet werden, ſollen in der Regel mit denſelben gleichlaufend und mindeſtens 4 m vom Rand der Straße einſchließlich der zu derſelben gehörigen Nebenwege entfernt errichtet werden. In beſonderen Fällen kann jedoch eine Abweichung hievon inſofern ſtattfinden, als die Intereſſen des Straßenbaus oder Verkehrs dies rechtfertigen (vgl. auch die Wegordnung vom 23. Oktober 1808, §. 16).

§. 28.

Bei der Beſtimmung des Abſtandes neuer Gebäude von Friedhöfen und Waſenplätzen iſt namentlich darauf zu achten, daß einerſeits dieſe nicht in einer den nöthigen Luftwechſel hemmenden Weiſe eingeſchloſſen werden, und andererſeits die Bewohner der benachbarten Gebäude nicht von den Verweſungsſtoffen der Gräber Schaden nehmen.

Brunnen dürfen nicht ſo nahe bei Friedhöfen oder Waſenplätzen angelegt werden, daß eine Vermiſchung von Verweſungsſtoffen mit dem Brunnenwaſſer möglich iſt.

Digitized by Google

Zu Art. 34 der Bauordnung.

§. 29.

In Zwischenräumen zwischen Gebäuden oder Grundstücken, welche wegen der Einbringung von Feuerlösch- und Rettungs-Geräthschaften offen gelassen werden müssen, dürfen ohne Rücksicht auf die Eigenthumsgrenzen keine Einfriedigungen von fester Konstruktion, welche nicht sofort weggeräumt werden können, angebracht werden.

Zu Art. 35 der Bauordnung.

§. 30.

Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen Gebäuden verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt werden, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann.

An Wohngebäuden mit Fachwerkswänden müssen insoweit, als nicht die Ortsbaustatuten etwas Anderes bestimmen, Sockelmauern in einer Höhe von mindestens 40 cm angebracht werden.

§. 31.

Die innere Einrichtung der Wohngebäude muß so beschaffen sein, daß die Wohnungen Luft und Licht im erforderlichen Maß haben (vgl. auch §§. 57 und 58).

§. 32.

Wird ein Bauwesen in einzelnen Theilen so schadhaft, daß es für Gesundheit oder Sicherheit gefährlich wird, so muß die drohende Gefahr durch entsprechende Ausbesserung oder auf andere angemessene Weise sofort beseitigt werden (vgl. Art. 18 der Bauordnung).

Zu Art. 37 der Bauordnung.

§. 33.

Die in Art. 37 Abs. 1 vorgeschriebenen feuersicheren Mauern müssen in solcher Stärke und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die Fortpflanzung eines Feuers verhindern.

Zur Herstellung derselben sind gebrannte Steine, Bruchsteine, Cementsteine, Beton oder sonstiges feuersicheres Material von der erforderlichen Beständigkeit zu verwenden. Die Verwendung von Cementsteinen ist jedoch nur dann zulässig, wenn dieselben keine Kohlentheile enthalten und ihre Druckfestigkeit der gut gebrannter Backsteine gleichkommt. Besteht in letzterer Hinsicht ein Zweifel, so ist die Zulassung der Cementsteine von Bei-

Digitized by Google

bringung eines Nachweiſes hierüber mittelſt einer zuverläſſigen Druckprobe abhängig zu machen.

Künſtliche Steine, welche aus ſchwarzem oder weißem Kalk und Rückſtänden von gewöhnlichen Steinkohlenfeuerungen beſtehen, dürfen nicht zur Herſtellung von Brandmauern benützt werden.

§. 34.

Die Stärke der Brandmauern iſt im einzelnen Fall unter Berückſichtigung der Höhe der Gebäude und ihrer Stockwerke, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher dieſelben mit anderen Mauern ſtehen, der Beſtimmung der Gebäude und der Konſtruktion der Decken feſtzuſetzen.

I. Dabei ſind für gewöhnliche Wohn- und Oekonomiegebäude unter der Vorausſetzung der Verwendung von gebrannten Steinen oder von Cementſteinen mindeſtens folgende Mauerſtärken zu verlangen:

1) bei nur ein Stockwerk enthaltenden (einſtockigen) Gebäuden mit Giebeldach, deren Giebelſeite nicht mehr als 8 m breit iſt, ſowie bei einſtockigen Gebäuden mit anderer Dachform, bei denen die Längenausdehnung der kürzeren Außenſeite — bei nicht regelmäßiger Anlage verglichen — das Maß von 8 m nicht überſteigt, wenn in beiden Fällen die Gebäude eine Stockhöhe ſowie eine Dachhöhe (vom Dachgebälk bis zum Firſt gemeſſen) von je höchſtens $3\frac{1}{2}$ m haben:
   für das Stockwerk ſowie die Mauern im Dachraum einſchließlich eines Kniеſtocks eine Stärke von wenigſtens 25 cm;
2) bei den übrigen Wohn- und Oekonomiegebäuden mit Stockhöhen von nicht mehr als 4 m:
   a. wenn ſämmtliche Umfaſſungswandungen derſelben maſſiv hergeſtellt werden und die Brandmauer in Abſtänden von höchſtens 7 m durch die Außenmauern oder mindeſtens 25 cm ſtarke Scheidemauern eine genügende Seitenſtützung erhält:
      im Dachraum (vgl. jedoch den folgenden Abſatz) eine Stärke von wenigſtens 25 cm, in den drei oberſten Stockwerken eine ſolche von wenigſtens 38 cm und von da an abwärts je für drei Stockwerke eine um 12 cm zunehmende Stärke;
   b. wenn nicht ſämmtliche Außenwände des Gebäudes maſſiv erſtellt ſind, oder bei

massiver Construction des letzteren die Brandmauer die oben in lit. a verlangte Seitenstützung nicht erhält:

im Dachraum eine Stärke von wenigstens 25 cm, in den zwei obersten Stockwerken eine solche von wenigstens 38 cm und von da an abwärts je für zwei Stockwerke eine um 12 cm zunehmende Stärke.

Bei Giebelmauern mit einer Höhe von mehr als 4,5 m (vom Dachgebälk an gemessen) ist eine Wandstärke von 25 cm nicht auf deren ganze Ausdehnung zulässig, sondern es genügt dieselbe nur für den oberen Theil, dessen Höhe nach dem Eingreifen der Kehlgebälke zu bestimmen ist, keinesfalls aber 4,5 m übersteigen darf. Der untere Theil ist dagegen wie die Außenwand eines obersten Stockwerks zu behandeln. Ueberschreitet ein Giebel die Höhe von 8 m, so ist demselben überdies mit Ausnahme des obersten Theils, ebenso wie dem unterhalb des Giebels befindlichen Theil der Brandmauer eine verhältnißmäßige Verstärkung zu geben.

Andererseits ist bei Gebäuden mit Plattform oder sonstiger leichter und flacher Bedachung für das oberste Stockwerk, wenn dessen Höhe das Maß von 3 m nicht übersteigt, eine Wandstärke von nur 25 cm zulässig.

Halbstockwerke (Entresols) gelten als ganze Stockwerke.

3) Auf Wohn- und Oekonomiegebäude, welche ein Stockwerk von mehr als 4 m Höhe enthalten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sofern dies durch die Rücksicht auf die Sicherheit der Construktion geboten ist, eine entsprechende Verstärkung der Brandmauer unterhalb dieses Stockwerks und nach Umständen auch für dieses Stockwerk einzutreten hat.

II. Bei Fabrik-, Magazins- und ähnlichen Gebäuden darf unter die in Ziff. **I**, 1—3 festgesetzten Maße nicht herabgegangen werden, vielmehr ist bei denselben, wenn eine größere Inanspruchnahme der Brandmauern dies rechtfertigt, eine größere Stärke der letzteren zu verlangen.

III. Bei Gebäuden, welche weder zu den gewöhnlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, noch zu den in Ziff. **II** genannten Gebäuden gerechnet werden können, ist nach Lage des einzelnen Falls Bestimmung zu treffen.

IV. Brandmauern aus Bruchsteinen, insbesondere Kalksteinen, sowie von Beton sind

Digitized by Google

je nach Beſchaffenheit des Materials beziehungsweiſe dem Miſchungsverhältniß mit einer größeren als der in Ziffer I—III vorgeſchriebenen Stärke (mindeſtens aber mit letzterer) herzuſtellen.

§. 35.

Die Brandmauern aus gebrannten Steinen, Bruchſteinen oder Cementſteinen ſind ſchichtenweiſe ſolid in Kalk- oder Cementmörtel aufzuführen. Hölzerne Durchzüge, Balken, Schwellen, Pfetten und andere Verbindungsſtücke dürfen nur mit ihren Enden und nur inſoweit in die Brandmauern eingreifen, daß letztere noch mindeſtens 25 cm Stärke behalten und zwiſchen den Hölzern noch Pfeiler von hinreichender Stärke verbleiben. Wo Kamine oder Heizwinkel in eine Brandmauer greifen, muß dieſe ebenfalls noch 25 cm Stärke behalten. Die Mauern ſind, wenn ſie nicht über die Dachfläche hinausgeführt werden, jedenfalls bis unmittelbar unter das Deckmaterial des Daches aufzuführen. Schließt ſich an die Brandmauer ein hölzerner Dachvorſprung an, ſo iſt dieſelbe in ihrer ganzen Stärke in der Weiſe zu überkragen, daß der Dachvorſprung hiedurch vollſtändig begrenzt wird.

§. 36.

Oeffnungen in Brandmauern können nur inſoweit geſtattet werden, als feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenſtehen. Dieſelben ſind mit eiſernen Verſchlüſſen zu verſehen. Im Erdgeſchoß ſind jedoch dichte hölzerne Thüren und Thore an Stelle eiſerner zuläſſig. Beſtehen dieſelben nicht aus Eichenholz, ſo müſſen ſie, wenn ſie in Scheidemauern angebracht werden, einerſeits mit Eiſenblech beſchlagen werden.

Wenn einer Oeffnung in der Brandmauer in einer Entfernung bis zu 2,3 m (zwiſchen den Dachvorſprüngen gemeſſen) ein Gebäude nicht gegenüberſteht (vergl. §. 37) und auch eine Ueberbauung des angrenzenden Platzes bis zu dieſem Abſtand nicht in nahe Ausſicht zu nehmen iſt, ſo kann die Anbringung eiſerner Verſchlüſſe, inſolange als dieſer Zuſtand beſtehen bleibt, erlaſſen werden. Wird ſpäter ein Gebäude der Oeffnung auf weniger als 2,3 m nahe gerückt, ſo iſt die ſofortige Anbringung eiſerner Verſchlüſſe von der Baupolizeibehörde anzuordnen.

Auch ſind in den Brandmauern zugelaſſene Oeffnungen, wenn ſpäterhin Umſtände eintreten, welche ihre Beſeitigung nothwendig machen, auf Verlangen der Baupolizeibehörde zuzumauern.

Dachvorſprünge, Dachgeſimſe, Ortgänge, Giebelſäume, Verzierungen, Rinnen und

Digitized by Google

Ablaufröhren, welche an gebotenen Brandmauern angebracht werden, ſind in allen Stockwerken von feuerſicherem Material herzuſtellen. Eine bloße Bekleidung derſelben mit Metallblech oder ſonſtigem feuerſicheren Material iſt nicht genügend.

§. 37.

Wenn die betreffenden Gebäude oder Bauplätze nicht gleichlaufende (parallele) ſondern ſchräge Stellung gegen einander haben oder nur theilweiſe gegenüberſtehen, ſo iſt die Herſtellung feuerſicherer Mauern (§§. 33—36) nur in ſoweit zu verlangen, als der Abſtand weniger als 2,3 m beträgt, ſofern nicht techniſche Rückſichten eine größere Ausdehnung erheiſchen.

§. 38.

Als Bauten, für welche in Gemäßheit des Art. 37 Abſ. 4 der Bauordnung auch dann, wenn ſie von anderen Gebäuden beziehungsweiſe von der Eigenthumsgrenze weniger als 2,3 m entfernt ſind, eine minder ſichere Bauart (vergl. Art. 39, 40, 41, 42) zugelaſſen werden kann, ſind unter der Vorausſetzung, daß Umfang, Bauart, Zugänglichkeit und beſondere Benützungsweiſe derſelben die Möglichkeit ihrer raſchen und leichten Wegſchaffung im Falle eines Brandes nicht ausſchließen, namentlich zu betrachten:

1) Lufttrockengebäude und Trockengerüſte für Lohkuchen, Gewebe und dergl.;
2) Pumpen- und Räderüberbauten;
3) Schuppen (Art. 42 der Bauordnung), Garten- und Feldhäuschen, Schwein- oder Geflügelſtälle, Abtritte, Geſchirrhütten, ſowie einfache zum Fabrik- und Hüttenbetrieb und Bergbau dienende Nebengebäude.

Hiebei ſind jedoch diejenigen der in Ziff. 3 angeführten Bauten auszunehmen, welche mit einer Feuerungseinrichtung verſehen werden oder zur Aufbewahrung von Garben, Stroh, Futter und andern leicht brennbaren Stoffen dienen und welche zugleich eine Grundfläche von mehr als 25 qm oder eine Höhe von mehr als 4 m einſchließlich des Dachs erhalten.

Zu Art. 39 der Bauordnung.

§. 39.

Bei Gebäuden, welche nicht 3 m von anderen Gebäuden abſtehen (vergl. Art. 37 Abſ. 2 der B.O.), ſind die anderen Gebäuden ganz oder theilweiſe gegenüberſtehenden Riegelwände ſpäteſtens im dritten Jahre nach ihrer Erbauung gehörig zu verblenden (vergl. Art. 46 Abſ. 2 der Bauordnung).

Digitized by Google

Die Verblendung muß mindeſtens 25 mm dick ſein, ſoweit nicht im einzelnen Falle beſondere Umſtände Weiteres erfordern.

Der Verblendung iſt bei Fachwerkswandungen, welche mit gebrannten Steinen ausgemauert ſind, gleichzuachten, wenn die Ausmauerung ſorgfältig in den Fugen verſtrichen und das Riegelholz mit einem guten Anſtrich verſehen wird.

§. 40.

Anſtatt der Verblendung können die Außenſeiten der Gebäude auch mit Schiefer oder einem anderen feuerſicheren Material verkleidet werden. Vormauerung iſt nur in der Art und in ſolcher Höhe zuläßig, wie es mit den ſicherheitspolizeilichen Anforderungen vereinbar iſt.

Zu Art. 40 und 41 der Bauordnung.

§. 41.

Ueber die Zuläßigkeit der Anbringung eines Bretter- oder Schindelsſchirms iſt, ſoweit nicht Art. 40 Abſ. 2 lit. a—c oder Art. 41 Abſ. 2 zutrifft, im einzelnen Falle unter Berückſichtigung der für die Gefahr einer Feuermittheilung im Brandfall maßgebenden Umſtände zu entſcheiden. In der Regel ſollen übrigens, falls nicht beſondere Umſtände die Forderung eines größeren Abſtandes nothwendig machen, Vertäferungen nur inſoweit zugelaſſen werden, als die Gebäudeſeiten, auf welchen die Vertäferung angebracht werden will,

1) wenn letztere auf ausgemauertem Fachwerk hergeſtellt wird, mindeſtens 5 m,
2) wenn eine Vertäferung auf unausgemauertem Fachwerk in Frage kommt, mindeſtens 10 m

mit ihren Dachvorſprüngen von den Dachvorſprüngen gegenüberſtehender Seiten anderer Gebäude beziehungsweiſe von der Eigenthumsgrenze entfernt ſind.

Ebenſo iſt, wenn nicht durch Ortsbauſtatut eine entſprechende Beſtimmung getroffen iſt, nach den Umſtänden des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob und inwieweit die Vorausſetzungen des Art. 40 lit. a und c und des Art. 41 Abſ. 2 zutreffen.

Die Täferſchindeln müſſen ſich wenigſtens dreifach überdecken, 15—30 cm lang und nicht über 8 cm breit, auch mit einem guten Anſtrich verſehen ſein, welcher nach Bedürfniß zu erneuern iſt.

Bei den Bretterverſchalungen ſind nur ſchmale, nicht über 25 cm breite Bretter zu verwenden. Die Fugen ſind mit Leiſten oder Schwarten zu bedecken, oder es haben,

Digitized by Google

wenn die Verſchalung ſo hergeſtellt wird, daß die Bretter ſich ſelbſt überdecken, die letzteren mindeſtens 3 cm über einander zu greifen.

Zu Art. 42 der Bauordnung.

§. 42.

Offene oder nur mit Latten und dergl. abgeſchloſſene Schuppen dürfen zur Aufbewahrung von Garben, Stroh, Futter und anderen leicht brennbaren Gegenſtänden nur inſoweit und auf ſo lang benützt werden, als ſie nicht auf eine die Feuergefährlichkeit erhöhende Weiſe bewohnten Gebäuden nahe gerückt ſind.

§. 43.

Hölzerne Balkone, Altanen, Gallerien und Gänge ſind nur inſoweit und auf ſolange zuläßig, als ſie mit ihrem äußerſten Rand wenigſtens 3,5 m von dem Hausgrund anderer Gebäude, ſowie von über dieſen hervorragenden aus brennbarem Material beſtehenden Theilen der letzteren, wagrecht gemeſſen, entfernt bleiben, oder als ſie von andern Gebäuden und Theilen ſolcher durch eine zu dem mit dem Balkon u. ſ. w. verſehenen Hauſe gehörige oder mit dem Nachbargebäude gemeinſchaftliche hinreichend deckende Brandmauer abgeſchieden ſind. Aeußere Treppen ſowie feuerſicher bedeckte Schutzdächer ſind ſchon bei einem Abſtand von 2,3 m von benachbarten Gebäuden und Theilen ſolcher zuläßig.

Iſt die Entfernung eine geringere als die vorſtehend verlangte und eine genügende Brandmauerabſcheidung (Abſ. 1) nicht vorhanden, ſo ſind die gedachten Vorbauten bis zu dem Abſtand von 3,5 m beziehungsweiſe 2,3 m aus unverbrennbarem Material herzuſtellen.

Den Ortsbauſtatuten bleibt übrigens vorbehalten, für hölzerne nicht feuerſicher abgeſchiedene Vorbauten der genannten Art die Einhaltung eines größeren Abſtandes vorzuſchreiben.

Abtrittsgehäuſe, welche mit ihren Dachvorſprüngen von anderen Gebäuden beziehungsweiſe Theilen ſolcher oder von der Eigenthumsgrenze weniger als 2,3 m abſtehen, ſind gleichfalls von unverbrennbarem Material herzuſtellen.

Zu Art. 43 der Bauordnung.

§. 44.

Zur Herſtellung neuer Dächer dürfen neben anderem feuerſicherem Material, wie

Digitized by Google

Steinen, Ziegelplatten, Schiefer, Glas, Metall, Cement, Asphalt und Rasen, auch Hohlziegel dann verwendet werden, wenn die Fugen der Ziegel wieder mit Hohlziegeln überlegt werden.

Bestehende Hohlziegeldächer müssen, wenn sie nicht in dieser Weise hergestellt sind, an den Fugen durch stets unmangelhafte Verspeisung verwahrt (vergrätet) werden.

Soweit das eine oder andere der Fall ist, können die Hohlziegel ebenso, wie die Ziegelplatten im Falle des Bedürfnisses mit Stroh, Heu, Moos und dergl. unterlegt (unterbäuschelt) werden (vergl. übrigens §. 47).

Die Anwendung der Theerpappe und des Asphaltfilzes als Deckmaterial ist bei Gebäuden, welche im Brandfalle leicht und rasch weggeschafft werden können (§. 38) und außerdem dann zuläßig, wenn nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Bei ihrer Verwendung für größere Gebäude, soweit solche statthaft ist, muß die Verschalung, worauf die Pappe oder der Filz zu liegen kommt, möglichst dicht hergestellt und dem Dach eine möglichst flache Neigung gegeben werden.

Dachfenster, bedeckte Ausgänge auf flache Dächer und sonstige aus den Dächern hervortretende Bautheile können insoweit, als sie nicht wegen der Nähe anderer Gebäude von feuersicherem Material hergestellt werden müssen, von ausgemauertem Fachwerk oder aus Holz, mit Metall oder Schiefer bekleidet, errichtet werden.

§. 45.

Offene Schutzdächer können, sofern nicht §. 43 im Wege steht, ebenso wie die Dächer der in §. 38 Ziff. 1, 2, 3 erwähnten Bauten insoweit und auf so lang, als nicht besondere Umstände eine andere Vorkehr fordern, unter der Bedingung von Brettern hergestellt werden, daß entweder die Fugen mit Leisten oder Schwarten bedeckt, oder die Bretter so angebracht werden, daß sie sich selbst überdecken.

Die Bedeckung mit Schindeln und reinem Stroh soll in der Regel nur bei Garten- und Feldhäuschen ohne Feuerungseinrichtung und bei Eiskellern gestattet werden, welche von größeren Gebäuden wenigstens 15 m und von Waldungen 50 m entfernt sind.

Dagegen kann die Herstellung von Lehm-Stroh- und Landerdächern in Orten von hoher und rauher Lage insoweit, als ein Bedürfniß besteht, und nicht besondere polizeiliche Bedenken vorliegen (vergl. §. 47), auf allen neuen und alten Gebäuden dann zugelassen werden, wenn die betreffende Bedachung mindestens 4,5 m allseitig von andern Gebäuden beziehungsweise der Eigenthumsgrenze absteht.

Digitized by Google

Zur Anfertigung eines Lehm-Strohdaches ist Lehm in der Weise zu verwenden, daß die untere Strohlage auf eine Dicke von mindestens 3 cm vollständig mit Lehm dicht gemacht und erst auf diese Lehmlage das reine Stroh aufgelegt wird. Bei Landerdächern müssen die Landern 70—85 cm Länge, 12—15 cm Breite und wenigstens 1,5 cm Dicke haben und mindestens dreifach sich überdecken.

Wo Kamine durch Stroh- oder Landerdächer gehen, muß die Dachfläche rings um die Kamine wenigstens 75 cm breit mit Breitziegeln oder anderem feuersicherem Material eingedeckt werden.

§. 46.

Wo nach obigen Bestimmungen (§§. 44, 45) feuersichere Dachdeckung erforderlich ist, muß solche auch bei bestehenden Gebäuden, welche nicht mit feuersicherem Material gedeckt sind, angebracht werden, sobald die Voraussetzungen von Art. 17 der Bauordnung zutreffen, somit namentlich, wenn die Dachstühle zu erneuern oder ganze Dachseiten umzudecken sind, und zugleich der bauliche Zustand des Gebäudes die feuersichere Eindeckung zuläßt.

§. 47.

In Gebäuden, welche mit Stroh oder Landern bedeckt oder deren Dächer mit Stroh, Heu, Moos und dergl. unterbäuschelt sind (vergl. §. 44), ist die Herstellung von Feuerungseinrichtungen im Dachraume, ferner die Aufführung unbesteigbarer Kamine, sowie die Einrichtung von Schmelzöfen, Essenfeuerungen und dergl. nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann in bestehenden Gebäuden mit solcher Bedachung die Herstellung von Feuerungseinrichtungen mit besteigbarem Kamin im Dachraum dann gestattet werden, wenn das die Feuerungseinrichtung enthaltende Gelaß sowie der Vorplatz desselben an Wänden und Decken gegipst und außerdem letzterer in hinreichender Weise von zur Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe bestimmten Räumen abgeschieden wird.

§. 48.

Die Blitzableiter sowie deren Auffangstangen sind aus geeignetem Material mit dem erforderlichen Querschnitt und in solider, den dauernden festen Zusammenhang der einzelnen Theile sichernder Weise herzustellen.

Mit den Auffangstangen, welche das Gebäude hinreichend schützen sollen, sind die Blitzableiter in innige metallische Verbindung zu bringen und sodann entfernt von Ein-

Digitized by Google

gängen, Fenstern und Kelleröffnungen in ununterbrochener metallischer Leitung wenigstens bis in den feuchten Grund zu führen, wo sie in der Regel entweder in mehrere Arme auszumünden, oder mit einer Metallplatte zu endigen haben.

Außerdem sind die Blitzableiter mit metallenen Gebäudetheilen, wie Dachrinnen, Plattformen und dergleichen durch metallische Leitung zu verbinden.

Bei Vornahme baulicher Aenderungen hat auch eine Aenderung der Blitzableiter, soweit sie hiedurch erforderlich wird, zu erfolgen.

Zu Art. 47 der Bauordnung.

§. 49.

Die Ausfüllung des Fachwerks im Inneren der Gebäude mit leicht brennbarem Material ist unstatthaft.

Die Seitenwandungen der Oberlichtschachte müssen von feuersicherem Material oder wenigstens von ausgemauertem und vergipstem Fachwerk hergestellt werden.

§. 50.

Die Errichtung feuersicherer Scheidemauern im Innern der Gebäude ist namentlich auch dann, wenn dieselben eine Länge oder Tiefe von 35 m erreichen, in das Auge zu fassen, dabei übrigens dem Bedürfniß eines größeren ungetrennten Raumes oder des Zusammenhanges der verschiedenen Gebäudetheile soweit möglich Rechnung zu tragen und auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Gebäude keine Feuerungseinrichtungen enthalten, oder eine isolirte Lage haben.

Soweit eine feuersichere Scheidemauer Bedürfniß ist, finden die Vorschriften über Brandmauern in §§. 33—35 Anwendung, insbesondere dürfen auch Holzgesimse und dergl. nicht über die Scheidemauer fortgeführt, sondern müssen durch dieselbe in feuersicherer Weise unterbrochen werden.

Oeffnungen in den Brandmauern sind, woferne nicht eine Ausnahme mit den nothwendigen feuerpolizeilichen Rücksichten vereinbar ist, nur im Erdgeschoß und in der Art zuläßig, daß unaushängbare von selbst zufallende Thüren und Läden angebracht werden. Dieselben sind mit Ausnahme der Thüren des Erdgeschosses von Eisen zu fertigen. Im Erdgeschoß sind dichte hölzerne Thüren zuläßig, welche, wenn sie nicht aus Eichenholz bestehen, einerseits mit Eisenblech zu beschlagen sind.

Zu Art. 48 der Bauordnung.

§. 51.

Zu den Scheuerräumen gehören Tenne, Remise, Stallung, Barn, überhaupt Böden zur Aufbewahrung von Futter, Stroh, Garben und dergleichen.

In den Scheidewänden zwischen Gelassen mit Feuerungen und einem Scheuerraum dürfen Thüren und sonstige Oeffnungen nicht angebracht werden.

Kamine dürfen nicht durch Scheuerräume gehen. Ist jedoch eine dem Bedürfniß entsprechende Herstellung der Feuerungseinrichtungen in anderer Weise nicht thunlich, so kann eine Ausnahme hievon unter der Bedingung zugelassen werden, daß das Kamin senkrecht und besteigbar hergestellt, in einer Entfernung von nicht weniger als 60 cm auf die ganze Höhe des Gelasses mindestens mit Latten eingefaßt und mittelst eines Zugangs von den Wohngelassen aus zugänglich gemacht wird, daß endlich auch im Scheuerraum weder eine Rauchkammer noch eine Kaminöffnung angebracht wird.

§. 52.

Wenn die Scheuerräume eines zugleich Wohngelasse enthaltenden Gebäudes in einem Stockwerk oder im Dachraum eine Grundfläche von mehr als 64 qm erhalten, so sind, falls in Gemäßheit des Art. 48 Abs. 3 eine Abweichung von der senkrechten Abscheidung von Wohn- und Scheuerraum gestattet wird, weiter nachstehende Vorschriften einzuhalten:

1) Die in den einzelnen Stockwerken und im Dachraum herzustellenden beiderseits verblendeten Scheidewände aus ausgemauertem Fachwerk müssen Wohn- und Scheuerraum vollständig trennen.
2) Oeffnungen in denselben, soweit solche nach der Vorschrift des §. 51 Abs. 2 überhaupt zuläßig sind, müssen mit Läden oder Thüren verschlossen werden, welche, wenn sie nicht ganz von Eisen hergestellt werden, entweder einerseits mit Eisenblech zu beschlagen oder von Eichenholz zu fertigen, jedenfalls aber so anzubringen sind, daß sie nicht ausgehoben werden können und von selbst zufallen.

   Oeffnungen in den Scheidewänden des Dachraums sind nur insoweit, als für dieselben ein Bedürfniß besteht, zuzulassen.
3) Wenn ein Scheuerraum unmittelbar über ein Wohngelaß zu liegen kommt, so ist mindestens
   a. der Boden des Scheuerraums, soweit er sich über dem Wohngelaß befindet, mit steinernen oder gebrannten in Mörtel gelegten Platten oder einem wenig-

Digitized by Google

ſtens 6 cm ſtarken, in dauerhafter Weiſe aus Cement oder ſchwarzem Kalk hergeſtellten Eſtrich zu belegen und außerdem

b. die ganze Decke des Wohngelaſſes entweder zu ſchlieren und haltbar zu vergipſen, oder mit einem wenigſtens 6 cm ſtarken Eſtrich, der auf einem Schrägboden oder Getäfer anzubringen iſt und auch aus anderem als dem vorbezeichneten Material beſtehen kann, zu verſehen.

4) Wenn dagegen ein Wohngelaß unmittelbar über einen Scheuerraum zu liegen kommt, ſo iſt wenigſtens

a. der Boden des Wohngelaſſes, ſoweit er ſich über dem Scheuerraum befindet, entweder mit einem Steinbelag Ziff. 3 a zu verſehen oder von eichenen gefederten oder gefälzten Bödſeiten oder von in gleicher Weiſe behandelten mindeſtens 5 cm ſtarken tannenen Dielen herzuſtellen und

b. die ganze Decke des Scheuerraums in der in Ziff. 3 b angegebenen Weiſe zu verwahren.

5) Aufzugsſchläuche ſind mit ausgemauerten Riegelwänden herzuſtellen und oben mit einem Deckel zu verſehen.

Zu Art. 49 der Bauordnung.

§. 53.

Die Beſtimmungen in Art. 49 finden namentlich Anwendung auf alle Räume, in welchen leicht oder ſelbſt entzündliche Stoffe verarbeitet, oder größere Vorräthe von leichtentzündlichen und ſchwer löſchbaren Stoffen, wie Phosphor, Aether, Weingeiſt, Schwefelkohlenſtoff, Erdöl (Petroleum), Photogen, Camphin, Terpentinöl und andere ähnliche Oele, ferner von Firniſſen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmieren, Pech, Harz und Schwefel für längere Zeit aufbewahrt werden.

In wieweit in dieſen Fällen die vom Geſetz vorgezeichneten Anforderungen zu ſtellen ſeien, iſt, wenn nicht durch Ortsbauſtatut eine entſprechende Beſtimmung getroffen iſt, im einzelnen Falle je nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenſtände, wie nach den beſonderen örtlichen und gewerblichen Verhältniſſen und nach der ſonſtigen Beſchaffenheit und Beſtimmung des betreffenden Gebäudes zu bemeſſen.

Jedenfalls ſollen ſolche Räume in Gebäuden, welche Feuerungseinrichtungen enthalten, mit maſſiven Umfaſſungsmauern und feuerſicheren Decken verſehen ſein.

Digitized by Google

Massiv gewölbte Gelasse, welche zur Verarbeitung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 erwähnten Stoffe verwendet werden, sind insoweit, als ein Bedürfniß vorliegt, mit einer zur Verhinderung explosionsfähiger Gasmischungen geeigneten Vorrichtung zu versehen (vergl. auch Art. 37 Abs. 5 der B.O.).

§. 54.

Gelasse zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von Holzkohlen dürfen nicht über Gebälken eingerichtet werden. Die Böden müssen aus feuersicherem Material und die Wände wenigstens aus gemauertem Fachwerk bestehen, das ebenso wie die Decken vergipst wird. Thür- und Fensteröffnungen sind mit vollen Thüren und Läden zu verschließen.

Für Holzkohlenlager von mehr als 5 cbm sind insoweit, als nicht besondere Magazinsgebäude mit isolirter Lage verwendet werden, feuerfeste gewölbte Gelasse mit eisernen Thüren und Läden nothwendig.

Zu Art. 50 der Bauordnung.

§. 55.

Die leeren Räume zwischen den Decken und den darüber liegenden Fußböden dürfen nicht mit Materialien ausgefüllt werden, welche die Verbreitung des Feuers befördern.

Als solche sind anzusehen

Heu, Stroh, Häcksel, Sägmehl, Hobelspähne, nicht aber Spreu.

Ueber die Art der Verwahrung der gedachten Räume kann auch durch Ortsbaustatut Bestimmung getroffen werden.

Zu Art. 51 und 52 der Bauordnung.

§. 56.

In Betreff der Anlage der Feuerungseinrichtungen enthält die diesfällige besondere Verfügung vom heutigen Tage die erforderlichen weiteren Vorschriften.

Zu Art. 54 der Bauordnung.

§. 57.

Die Einrichtung neuer Wohngelasse in nur zum Theil über der Erde befindlichen Räumen (Souterrains) ist, wofern nicht die Ortsbaustatuten dies unbedingt verbieten, noch eine andere Bestimmung treffen, dann zulässig, wenn

Digitized by Google

1) deren Fußboden nicht tiefer als 1 m unter der Oberfläche des äußeren Terrains, und mindeſtens 45 cm über dem höchſten Grundwaſſerſtande gelegt wird;
2) die Wohnräume eine lichte Höhe von mindeſtens 2,3 m erhalten;
3) die Fenſterbrüſtungen wenigſtens 15 cm über dem Niveau des anſtoßenden Grundes angebracht werden, die Fenſter aber 75 cm Höhe haben, und
4) die Mauern und Fußböden gegen das Eindringen und Aufſteigen der Erdfeuchtigkeit geſchützt werden.

Zu Art. 55 der Bauordnung.

§. 58.

Soweit durch die Ortsbauſtatuten über die Höhe der Wohnungen und die Dachwohnungen keine näheren Vorſchriften ertheilt werden, iſt es Aufgabe der Baupolizeibehörden im einzelnen Baufall Einrichtungen zu verhindern, welche mit den allgemeinen Rückſichten der Geſundheit und Sicherheit nicht verträglich ſind. Dabei iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß Stockwerken oder einzelnen Gelaſſen, welche Koch- oder Feuerwerks-Einrichtungen erhalten, in der Regel eine lichte Höhe von mindeſtens 2,3 m gegeben wird.

Zu Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 der Bauordnung.

§. 59.

Eine vorgängige Anzeige von Ausführung der in Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 Ziff. 3—5 genannten Bauten iſt dann erforderlich, wenn aus dem ebendaſelbſt bezeichneten Nachbarſchaftsverhältniſſe für jene Bauten oder für die Benützung und den Zuſtand der benachbarten Einrichtungen und Anſtalten ein nachtheiliger Einfluß oder eine Gefahr erwachſen kann (vgl. §§. 26 und 27 gegenwärtiger Verfügung und §§. 15 und 16 der Miniſterialverfügung vom heutigen Tage, betreffend die Herſtellung von Feuerungseinrichtungen).

Als kleine Feuerungen von Werkſtätten der Metallarbeiter (Art. 78 Ziffer 1 der B.O.) gelten die in §. 20 der letzgedachten Miniſterialverfügung erwähnten Feuerungs-Einrichtungen.

Auch in den Fällen des Art. 78 der Bauordnung ſteht es den Bauenden frei, ein ausdrückliches polizeiliches Erkenntniß des Gemeinderaths zu verlangen.

Zu Art. 79 der Bauordnung.

§. 60.

Abweichungen von dem genehmigten, aber noch nicht ausgeführten Bauplan, welche

einem polizeilichen Erkenntniß zu unterstellen sind, bedürfen der Genehmigung derjenigen Behörde, von welcher die frühere Genehmigung ausgegangen ist. Will ein Bauunternehmer solche Abweichungen vornehmen, so hat er nach Umständen einen neuen Bauriß oder unter Beilegung des bereits genehmigten Bauplanes die zur Darstellung der beabsichtigten Aenderungen erforderlichen weiteren Zeichnungen in doppelter Ausfertigung einzureichen. Gleiche Zeichnungen sind, soweit dies nach Art. 85 Abs. 1 der Bauordnung erforderlich ist, auch wenn die Abweichungen von dem genehmigten Bauplan nur solche Aenderungen betreffen, welche gemäß Art. 78 der Bauordnung nur einer Anzeige bedürfen, der Behörde, bei welcher die Anzeige zu erfolgen hat, zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich in beiden Fällen nach Art. 85 der Bauordnung und den betreffenden Vollziehungs-Vorschriften.

Zu Art. 81 der Bauordnung.

§. 61.

Bei Bauten, welche von den Gemeinden ausgeführt werden, oder gegen welche der Gemeinderath auf Grund eines Nachbarschafts- oder Privatrechts-Verhältnisses Einwendungen erhebt, kommt an der Stelle des sonst zuständigen Gemeinderathes der vorgesetzten Regierungsbehörde die erforderliche polizeiliche Verfügung (Art. 81 Abs. 1 und 2) zu.

Abgesehen hievon finden die Bestimmungen des Art. 81 der Bauordnung auf Privat-, Korporations- und Staatsbauten gleichmäßige Anwendung.

Im Uebrigen haben die Oberämter darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit der Baupolizeibehörden genau eingehalten werden. Die Ortsvorsteher haben daher dem vorgesetzten Bezirksamt von jeder Aenderung in der Besetzung der Bauschau, welche auf die baupolizeilichen Befugnisse der Gemeinderäthe von Einfluß ist, Anzeige zu machen.

Seitens der Oberämter ist über jede solche Aenderung zutreffendenfalls nach stattgehabter Prüfung der Befähigung des neuen Bauschaumitglieds, dem Ministerium Bericht zu erstatten.

§. 62.

Als eigenthümliche Bauwerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen und deren Herstellung oder Abänderung nach §. 2 Ziff. 11 der K. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Regierungsbehörden in Baupolizeisachen vom 16. Dezember 1872,

Digitized by Google

der Genehmigung des Miniſteriums des Innern unterſtellt werden, ſind insbeſondere anzuſehen: Bauten, welche zur Aufbewahrung von Pulver und anderen explodirenden Stoffen beſtimmt ſind, ſtändige Theater- und Cirkus-Gebäude und dergleichen.

Zu Art. 82 der Bauordnung.

§. 63.

Die zum Erkenntniß über eine gewerbliche Anlage der in §. 16 der Gewerbeordnung erwähnten Art zuſtändige Polizeibehörde hat auch über diejenigen Hochbauten, welche zu der betreffenden Anlage gehören, d. h. bei räumlichem Zuſammenhang mit derſelben deren Zwecken dienen, oder welche mit ihr ein Ganzes bilden, alsdann zu entſcheiden, wenn das Geſuch um Genehmigung dieſer Hochbauten vor dem Erkenntniß über die läſtige Anlage ſelbſt angebracht wird. Insbeſondere erſtreckt ſich die Zuſtändigkeit der Gewerbepolizeibehörde auf den Hochbau, welcher die Anlage in ſich ſchließt, in ſeiner Totalität, auch wenn derſelbe theilweiſe nicht dem Gewerbebetrieb dient, und bei Stauanlagen für Waſſertriebwerke namentlich auch auf die Gebäude, welche die Triebwerke enthalten (Mühlen und Fabrikgebäude).

Ebenſo kann nach Lage des Falls auch die Genehmigung von Hilfsgebäuden des Gewerbebetriebs, wie Magazinsgebäuden, der Gewerbepolizeibehörde zuſtehen.

Baugeſuche, welche von dem Beſitzer einer unter §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlage gleichzeitig mit dem Geſuch um Genehmigung einer Aenderung der Betriebsſtätte oder des Betriebs der Anlage (§. 25 der Gewerbeordnung) oder vor dem Erkenntniß über ein Geſuch dieſer Art angebracht werden, unterliegen der Genehmigung der Gewerbepolizeibehörde dann, wenn zwiſchen dem betreffenden Bauweſen und der beabſichtigten Aenderung des Betriebs oder der Betriebsſtätte ein Zuſammenhang beſteht. Trifft dies nicht zu, ſo iſt zur Entſcheidung über das Baugeſuch die Baupolizeibehörde zuſtändig.

Die Zuſtändigkeit der Gewerbepolizeibehörde erſtreckt ſich auf alle einer baupolizeilichen Erlaubniß bedürfenden Abweichungen von einem von ihr genehmigten, aber noch nicht ausgeführten Bauplan, ohne Rückſicht darauf, ob dieſe Abweichungen in einem Verhältniß zu dem Gewerbebetrieb ſtehen oder nicht.

Bezüglich der mit Geſuchen um Genehmigung von Dampfkeſſelanlagen (§. 24 der Gewerbeordnung) zuſammentreffenden Baugeſuche verbleibt es bei den beſtehenden Vorſchriften (vgl. Min.-Erlaß vom 1. November 1878, Amtsblatt des K. Miniſteriums des Innern von 1878 S. 319).

Digitized by Google

Zu Art. 83 der Bauordnung.

§. 64.

Die Mitglieder der Bauschau sind von dem Ortsvorsteher für ihre amtliche Verrichtungen in Pflichten zu nehmen.

Ein stellvertretendes Mitglied kann vom Gemeinderath ständig oder für den einzelnen Fall gewählt werden und ist zu verpflichten.

Die Gebühren, welche die Bauunternehmer für einzelne Verrichtungen der Bauschau zu entrichten haben (Art. 94 Abs. 3 der Bauordnung) sind, soweit Gemeinderathsmitglieder in die Bauschau gewählt sind, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 86, 87), beziehungsweise vom 14. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 312 ff.), für andere Mitglieder derselben durch Beschluß des Gemeinderathes festzusetzen.

Im Uebrigen wird die Belohnung der Bauschaumitglieder von den Gemeindekollegien nach Maßgabe der dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften festgestellt.

Zu Art. 84 der Bauordnung.

§. 65.

Zur Berathung und Unterstützung der Oberämter in Bausachen können nur solche Bauverständige gewählt werden, welche die zweite Staatsprüfung im Hochbaufach (vgl. K. Verordnung vom 4. November 1872, Reg.Blatt S. 369 ff. und vom 22. Juni 1876 Reg.Blatt S. 189 ff.), oder wenigstens eine Prüfung als Werkmeister (vgl. Ministerialverfügung vom 12. Januar 1830, §. 44 Reg.Blatt S. 52, Instruktion zur Vollziehung der revidirten Gewerbeordnung vom 12. Oktober 1837, §§. 63—67, und vom 20. März 1851, §. 66 ff. und Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1874, betreffend die Werkmeisterprüfung, Reg.Blatt S. 313) mit Erfolg erstanden haben. Unter mehreren Bewerbern ist insoweit, als nicht die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, solchen Technikern der Vorzug einzuräumen, welche die zweite Staatsprüfung im Hochbaufach, oder neben der Werkmeisterprüfung auch eine Prüfung im Wasserbaufach (vgl. K. Verordnung vom 28. November 1856, §. 1 Reg.Blatt S. 333) mit Erfolg erstanden haben.

Auf die in einzelnen Oberämtern bereits angestellten Oberamtsbautechniker und Oberfeuerschauer finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Digitized by Google

Die Oberamtsbautechniker ſind von den Oberämtern für ihre amtlichen Verrichtungen in Pflichten zu nehmen.

Die Gebühren derſelben, welche die einzelnen Bauenden zu bezahlen haben, ſind von der Amtsverſammlung mit Genehmigung der Kreisregierung feſtzuſtellen und öffentlich bekannt zu machen. Im Uebrigen ſind über ihre Belohnung Dienſtverträge mit ihnen abzuſchließen, welche der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen.

Die Oberamtsbautechniker können in Gemeinden, in welchen ſie die Stelle eines Bauſchaumitglieds bekleiden, oder mit deren örtlichem Baukontroleur ſie im 1. oder 2. Grad verwandt oder verſchwägert ſind, nicht auch zugleich als Oberamtsbautechniker thätig ſein.

Ebenſo ſind dieſelben, wenn ſie die Leitung eines Privatbauweſens oder die Aufſicht über ein ſolches übernommen haben, verhindert, bei der polizeilichen Behandlung deſſelben in ihrer amtlichen Eigenſchaft mitzuwirken.

Eine ſolche Verhinderung wird dagegen durch die Leitung oder Beaufſichtigung eines Bauweſens des Staats oder öffentlicher Körperſchaften, ſowie durch die Anfertigung von Situations- und Bauplänen, die Ertheilung einzelner Rathſchläge, die Fertigung eines Koſtenvoranſchlags oder die Reviſion einer Koſtenrechnung durch die Oberamtsbautechniker nicht begründet.

Zu Art. 85 der Bauordnung.

§. 66.

Die vorgeſchriebene Anzeige von einem Bauweſen kann bei dem Ortsvorſteher oder dem von demſelben zu bezeichnenden Gemeindebeamten ſchriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wenn hiebei Bauzeichnungen oder Situationspläne in mangelhafter Ausfertigung (vgl. §. 67) eingereicht werden, ſo ſind dieſelben ſofort zur Ergänzung zurückzugeben.

Iſt dagegen die Anzeige unter Vorlegung ordnungsmäßiger und vollſtändiger Pläne erfolgt, ſo wird dem Bauunternehmer in den Fällen des Art. 78 der Bauordnung eine Beſcheinigung ausgeſtellt und die Zeit, in der dies geſchehen, ſowie der hierauf gefaßte Beſchluß in einem fortlaufenden Protokolle oder tabellariſchen Verzeichniſſe vorgemerkt.

§. 67.

Bauriſſe ſind bei allen Bauten, über welche ein polizeiliches Erkenntniß zu fällen

Digitized by Google

iſt (Art. 79 Abſ. 1 der Bauordnung) und außerdem dann erforderlich, wenn die Verhältniſſe der Bauſchau nicht durch Augenſcheine ꝛc. genügend bekannt ſind.

Situationspläne ſind bei den Baugeſuchen, welche dem Erkenntniß einer Regierungsbehörde unterliegen, vorzulegen. Doch kann bei Baugeſuchen, welche ſich auf Aenderungen im Innern eines Gebäudes beſchränken, von der Einverlangung eines Situationsplanes Umgang genommen werden. Ebenſo iſt bei Baugeſuchen, welche allſeits wenigſtens 6 m von der Eigenthumsgrenze abſtehende Bauten außerhalb des geſchloſſenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans betreffen, die Vorlage einer, wenn nöthig, richtig geſtellten Ortskarte, in welche das Bauweſen, ſowie die Abſtände deſſelben von der Eigenthumsgrenze, Straßen, Waldungen u. ſ. w. eingezeichnet ſind, an Stelle eines Situationsplans zuläßig. Gleiches gilt allgemein von Geſuchen um Erlaubniß zur Anbringung eines Bretter- oder Schindelſchirms auf ausgemauertem Fachwerk, wenn eine Urkunde der Bauſchau darüber beigebracht wird, daß der betreffenden Außenſeite auf mindeſtens 6 m zwiſchen den Dachvorſprüngen gemeſſen, weder ein Gebäude, noch die Eigenthumsgrenze nahekommt.

Bei den von den Gemeindebehörden zu erledigenden Baufällen hat die Vorlage von Situationsplänen nur dann ſtattzufinden, wenn die vorhandenen Ortskarten nicht genügen. Die Vorlegung eines Situationsplanes kann hiebei dem Bauenden von dem Ortsvorſteher oder von einem von dieſem zu bezeichnenden Gemeindebeamten aufgegeben werden.

Die *Bauriſſe* müſſen wenigſtens deutliche und genaue Linearzeichnungen ſein und enthalten:

I. bei Neubauten:

1) den Grundriß und Durchſchnitt aller Stockwerke des betreffenden Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum je einſchließlich mit Darlegung der Eintheilung, Beſtimmung und Höhe der Räume, der Dimenſionen der Wände, der Stellung der Feuerungs-Einrichtungen und Kamine und der Form und Weite der letzteren, ſowie deren Höhe über dem Dach. Die Linie, nach welcher der Durchſchnitt genommen iſt, iſt im Grundriß des Erdgeſchoßes anzudeuten;
2) die Angabe des für die Außenſeiten zu verwendenden Bau- und des Eindeckungsmaterials und
3) die Façade des Baues und, ſoweit vermöge ſeiner Stellung noch andere Seiten deſſelben beſonders in die Augen fallen, auch Anſichten dieſer Seiten;

Digitized by Google

II. bei Reparaturen oder Veränderungen an bestehenden Bauten:

Die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils (und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll), sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens erforderlich sind.

Für Eisenkonstruktionen, für ungewöhnliche Bauten oder wenn sonstige Umstände es nothwendig machen, sind auch bei Neubauten auf Erfordern Detailzeichnungen und ein Nachweis ausreichender Sicherheit beizufügen. Auch können, soweit die Verhältnisse es rechtfertigen, bei Neubauten sowohl, als bei Veränderungen oder Erweiterungen bestehender Bauten das Terrain darstellende Zeichnungen verlangt werden.

Die Situationszeichnungen haben, soweit erforderlich, die bestimmte Baulinie und das Straßenvisier, die auf dem Bauplatze befindlichen alten Bauwesen und die benachbarten Gebäude sammt Dachvorsprüngen und anderen Vorbauten gegen das beabsichtigte Bauwesen, die nachbarlichen Grundstücke, Brunnenschachte, gemauerten Gruben und Kanäle mit den Eigenthumsgrenzen, den Hausnummern und den Namen der Eigenthümer, sowie die gegenüberliegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße zu umfassen und auch ein Orientirungszeichen zu enthalten.

Bei allen diesen nach dem vorgeschriebenen Kanzleiformat (21:33 cm) zusammenzulegenden Plänen ist dauerhaftes, festes Material zu verwenden und folgendes Maß einzuhalten:

a) bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façade-Plänen 1 : 100;
b) bei den Detailplänen 1 : 50 und
c) bei den Situationsplänen 1 : 500,

wofern nicht besondere Umstände die Anwendung eines Maßstabs von der doppelten Größe rechtfertigen.

Der Maßstab muß stets auf den Zeichnungen eingetragen werden. Auch sind die wesentlichen Raumverhältnisse in Zahlen auszudrücken. Insbesondere ist auf den Grundrissen auch die Stärke der Umfassungswandungen des Gebäudes und die Lichtweite der Kamine, auf den Durchschnitten die Höhe des Gebäudes, bei Wohngebäuden auch des Sockels der einzelnen Stockwerke und des Dachraums, endlich, ebenso wie in den Façadezeichnungen, die Ausladung der Dachvorsprünge und etwaiger Vorbauten anzugeben. Weiter ist auf den Situationsplänen der Abstand der Dachvorsprünge des Neubaus oder des zu ändernden Gebäudetheils von der Eigenthumsgrenze, sowie von den benachbarten

Digitized by Google

Gebäuden und deren Dachvorsprüngen oder etwaigen Vorbauten, desgleichen auch die Entfernung von benachbarten Straßen, Eisenbahnen, Waldungen, Begräbniß- und Wasenplätzen mit Zahlen einzuschreiben.

Neue Bauten sind mit rother Farbe, bestehende Bauten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer, und soweit sie beseitigt werden, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Bei der Aufzählung der Stockwerke ist das Erdgeschoß als solches, das Geschoß über einer Treppe als erster Stock u. s. f. zu benennen.

Die Situationspläne können von Technikern, welche eine höhere Staatsprüfung im Baufach (K. Verordnung vom 4. November 1872 Reg.Blatt S. 369 ff. §§. 10, 19), oder die besondere Prüfung im Wasserbaufach (K. Verordnung vom 28. November 1856 Reg.Blatt S. 333 ff.) mit Erfolg erstanden haben, sowie von beeidigten Feldmessern und anderen von dem Ministerium des Innern hiezu besonders ermächtigten Personen angefertigt, alle übrigen Zeichnungen aber von beliebigen Bauverständigen aufgenommen werden. Bauriſſe, welche erkennen lassen, daß deren Verfertiger das erforderliche Verständniß für technische Konstruktionen nicht besitzt, können von der Baupolizeibehörde zurückgewiesen werden.

Wo amtliche Karten in dem vorgeschriebenen oder in einem größeren Maßstab gefertigt sind, genügt die Vorlegung von Abdrücken derselben, welche auf den neuesten Stand richtig gestellt werden müssen.

Die Situationspläne sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, die Bauriſſe aber von dem Bauenden und dem Techniker, von welchem sie herrühren, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Die Unterzeichner sind für die Richtigkeit der Pläne und der eingetragenen Maßverhältnisse verantwortlich.

Zu Art. 86 und 87 der Bauordnung.

§. 68.

Wenn es sich um ein Bauwesen handelt, wei welchem öffentliche Interessen berührt werden, so sind die Pläne auch den betreffenden Behörden zur Aeußerung mitzutheilen, wenn nicht die Zustimmung derselben von den Bauunternehmern beigebracht wird.

Demgemäß ist namentlich zu hören bei Bauten in der Nähe

1) von Staatsstraßen die K. Straßenbau-Inspektion;

Digitized by Google

2) von militärischen Befestigungen die betreffende Militärbehörde (vgl. Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, R.G.Bl. S. 459 ff.);
3) von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst die betreffende Aufsichtsbehörde;
4) von Eisenbahnen und Bahnhöfen das Eisenbahnbetriebs- oder Eisenbahnbauamt;
5) von öffentlichen Wassern die K. Straßen- beziehungsweise Wasserbau-Inspektion;
6) von den Waldungen das K. Forstamt;
7) von Floßwassern und Holzabstoß- oder Lagerplätzen für die Flößerei die K. Floßinspektion, beziehungsweise die K. Wasserbauinspektion;
8) von Friedhöfen und Wasenplätzen, sowie in anderen Fällen, bei welchen gesundheitspolizeiliche Rücksichten in Betracht zu ziehen sind, das Oberamtsphysikat; endlich
9) bei Rübenzuckerfabriken das betreffende Hauptzollamt oder Hauptsteueramt (Minist.-Verf. vom 8. April 1872 Reg.Blatt S. 170).

§. 69.

Die Ortsbauschau hat über ihre Verhandlungen und Anträge ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist entweder von dem Vorstande oder einem anderen hiezu tauglichen Mitgliede zu führen und von den Betheiligten zu unterzeichnen, soweit nicht eine besondere schriftliche Erklärung der letzteren dies als entbehrlich erscheinen läßt.

§. 70.

Das Oberamt hat über Baufälle, welche seinem Erkenntniß unterliegen, vor Fällung desselben den Oberamtsbautechniker zu vernehmen.

Bei Bauten, gegen welche in technischer Hinsicht oder sonst keinerlei Bedenken obwalten, kann jedoch hievon Umgang genommen werden.

§. 71.

Allen Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Erledigung von Bauangelegenheiten möglichst zu beschleunigen.

Die Bauluſtigen haben jedoch auch ihrerseits dadurch, daß sie der Behörde rechtzeitig und vollständig die vorschriftsmäßigen Vorlagen machen, dazu beizutragen, daß die erforderliche obrigkeitliche Verfügung noch vor dem beabsichtigten Beginn des betreffenden Bauwesens erfolgen kann.

Digitized by Google

Zu Art 91 der Bauordnung.

§. 72.

Die ertheilte Bauerlaubniß geht auf den Besitznachfolger des Bauluſtigen über; doch iſt bei jedem Wechſel im Beſitze des Grundſtückes oder Gebäudes, auf oder in welchem ein genehmigtes Bauweſen vorgenommen werden will, der Ortsbehörde (§. 66) von dem neuen Beſitzer ſchriftliche Anzeige zu erſtatten. In gleicher Weiſe erſtreckt ſich die Wirkſamkeit baupolizeilicher Auflagen, welche auf Grund des Art. 93 Abſ. 3 der Bauordnung dem Eigenthümer eines Grundſtücks oder Gebäudes gemacht worden ſind, auch auf deſſen Beſitznachfolger, wofern nicht durch den Beſitzwechſel der Grund, welcher zu der Auflage Anlaß gegeben hat, in Wegfall gekommen iſt.

Zu Art. 92 der Bauordnung.

§. 73.

Das mit der Beaufſichtigung der Bauweſen beauftragte Mitglied der Bauſchau und die übigen Organe der Ortspolizei haben genaue Aufſicht darüber zu führen, daß Bauten, welche nicht unter Art. 77 der Bauordnung fallen, ohne die erforderliche Anzeige, beziehungsweiſe Genehmigung nicht in Angriff genommen werden. Die betreffenden Bedienſteten ſind dießfalls mit geeigneter Inſtruktion zu verſehen und zu ſofortiger Anzeige etwaiger Uebertretungen anzuweiſen.

Im Uebrigen hat der betreffende Baukontroleur bei allen zu ſeiner Kenntniß kommenden Bauweſen (auch den gemäß Art. 82 der Bauordnung und §. 63 dieſer Verfügung der Kognition der Gewerbepolizeibehörde unterliegenden) ſorgfältig darüber zu wachen, daß Baulinie, Viſier und Abſtände, ſowie die allgemeinen und die im einzelnen Falle ertheilten beſonderen Bauvorſchriften und die Bauriſſe nach allen Theilen eingehalten werden, und daß ſich namentlich auch die Wohngebäude nicht in einem geſundheitsgefährlichen Zuſtande befinden, daß endlich die nur auf eine beſtimmte Zeit geſtatteten Bauweſen nach Verfluß derſelben wieder entfernt werden.

Zu dieſem Zweck iſt dem Baukontroleur nicht nur durch den Ortsvorſteher von allen Neubauten und Bauveränderungen, welche bei der Behörde zur Anzeige kommen, beziehungsweiſe genehmigt werden, rechtzeitig Kenntniß zu geben, ſondern auch durch den Bauenden von nachſtehenden Stadien des Bauweſens, ſoweit ſolche im einzelnen Baufalle vorkommen, Anzeige zu machen, nämlich

Digitized by Google

1) von der Aussteckung des Baues;
2) von der Versetzung der ersten Sockelschichte, wobei mindestens diejenigen Sockelsteine versetzt sein müssen, aus welchen die vollständige Gebäudeanlage ersichtlich ist (die ersten Sockelsteine sämmtlicher Ecken des Gebäudes und etwaiger Vorsprünge);
3) wenn das Gebäude Feuerungseinrichtungen oder eine Brandmauer erhält, von der Beendigung des Rohbaus und der dazu gehörigen Feuerungsanlagen, aber noch vor Beginn der Gipserarbeiten;
4) von der Fertigstellung des Baues.

Bei Bauten auf Einzelwohnsitzen oder sonstigen in ähnlicher Weise von Ortschaften abgelegenen Bauten bedarf es jedoch der Anzeige Ziff. 2 nicht.

Sofort nach erhaltener Anzeige hat der Baukontroleur die Besichtigung des Bauwesens vorzunehmen, nach welcher mit dem Bau fortgefahren werden darf, soweit nicht wegen vorgefundener Mängel eine Einstellung desselben angeordnet wird.

Ueber den Vollzug der erforderlichen Bauvisitationen hat der Baukontroleur eine kurze tabellarische Uebersicht zu führen und dem Ortsvorsteher durch zeitweise Vorlegung derselben Nachweis zu liefern.

Etwaige Mängel, die bei den Visitationen des Baukontroleurs zu Tag kommen, sind ungesäumt zur Kenntniß des betreffenden Ortsvorstehers zu bringen, welcher sofort zu deren Beseitigung beziehungsweise zur Abrügung etwaiger Uebertretungen die erforderliche Einleitung zu treffen hat.

§. 74.

Der Oberamtsbautechniker kann, wenn im einzelnen Fall unter besonderen Umständen ein Bedürfniß vorliegt, während der Ausführung eines Bauwesens von dem Oberamt gleichfalls an Ort und Stelle abgesendet werden, um sich von der Einhaltung der getroffenen Anordnungen Ueberzeugung zu verschaffen.

Im Uebrigen liegt ihm ob, die Thätigkeit der örtlichen Baukontrole nach allen Theilen und namentlich darin zu überwachen, daß dieselbe sämmtliche Neubauten und Bauveränderungen, die in dem ihr zugewiesenen Bezirke zur Ausführung kommen, der Vorschrift gemäß beaufsichtigt, und daß bei solchen die ertheilten Bauvorschriften befolgt sind. Ueberhaupt hat er die gesetzmäßige Behandlung aller Bauten ins Auge zu fassen. Wenn dem Oberamtsbautechniker zugleich die Oberfeuerschau übertragen ist, so hat er diese Ober-

Digitized by Google

aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften insbesondere bei seinen Umgängen als Oberfeuerschauer zu üben.

Das Oberamt hat ihm zu diesem Zwecke vor dem Beginn der Visitation die Akten über die zur Ausführung genehmigten Bauten zuzustellen, oder ein Verzeichniß dieser Bauten, welches auch die ertheilten Bauvorschriften enthält, einzuhändigen. In den einzelnen Orten hat der Oberamtsbautechniker von den Akten über Neubauten und Bauveränderungen Einsicht zu nehmen.

Von dem Ergebniß seiner Visitationen und den einzelnen Defekten hat derselbe dem Oberamt entweder durch sofortige Vorlage von Auszügen aus seinem Tagebuch je nach Abschluß des Geschäftes in der einzelnen Ortschaft Anzeige zu erstatten, oder aber die einzelnen Defekte sofort besonders zur Anzeige zu bringen; das letztere hat über die ordnungsmäßige Beseitigung der erhobenen Defekte von den Ortsvorstehern Bericht einzuziehen, auch dießfalls die etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In Fällen, in welchen aus der vorschriftswidrigen Bauausführung unmittelbare Gefahr hervorgeht, hat der Oberamtsbautechniker das sofortige Einschreiten des Ortsvorstehers herbeizuführen.

Zu Art. 94 der Bauordnung.

§. 75

Die Aufrechnung von Kosten für die örtliche Baukontrole richtet sich in der Regel nach den in §. 73 bezeichneten Hauptfällen der nothwendigen Besichtigung. Außerordentliche Beaugenscheinigungen durch den Kontroleur müssen durch besondere Umstände veranlaßt sein.

§. 76.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 23. November 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Herſtellung von Feuerungs-Einrichtungen. Vom 23. November 1882.

Nach Maßgabe von Art. 51 und 52 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 wird mit Höchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs in Betreff der Herſtellung von Feuerungs-Einrichtungen unter Aufhebung der Verfügung b, betreffend die Herſtellung von Feuerungs-Einrichtungen vom 26. Dezember 1872 Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Wo Feuerungs-Einrichtungen Wände berühren oder von denſelben nicht wenigſtens den nach den Vorſchriften dieſer Verfügung für Feuerungs-Einrichtungen ihrer Art erforderlichen Abſtand von vergipstem Holzwerk einhalten, ſind Mauern aus feuerſicherem Material (Feuerwände) herzuſtellen.

Dieſelben müſſen für Koch- und ähnliche Feuerungs-Einrichtungen eine Stärke von mindeſtens 12 cm, für Zimmeröfen eine ſolche von wenigſtens 10 cm erhalten und ſoweit möglich beiderſeits beſtochen, jedenfalls aber in ſolcher Ausdehnung angelegt werden, daß die Schlußpfoſten derſelben oder ſonſtiges Holzwerk der Wände von eiſernen Oefen, ſowie von Kochherden mindeſtens 35 cm, von thönernen Oefen und ſolchen eiſernen Mantelöfen, welche bezüglich der Wärmeausſtrahlung den thönernen Oefen gleichkommen, mindeſtens 20 cm entfernt bleiben. Ein ſolcher Abſtand iſt jedoch für Rechen und andere kleinere Vorrichtungen zum Aufhängen von Geräthſchaften nicht erforderlich.

Bei größeren Feuerungen iſt die Stärke und Ausdehnung der Feuerwand inſoweit, als nicht in Nachfolgendem hierüber beſondere Beſtimmungen getroffen werden, im einzelnen Fall nach Erforderniß zu vergrößern. Ebenſo kann eine Vergrößerung der Stärke der Feuerwand bei Kochherden und Hausbacköfen, welche an Scheidewände zwiſchen Wohn- und Scheuerraum (vergl. §. 51 der Vollzugs-Verfügung zur Bauordnung) zu ſtehen kommen, verlangt werden.

Zu denjenigen Theilen der Feuerwände, welche mit Feuerzügen in unmittelbare Berührung kommen, dürfen hohle gebrannte Steine nicht verwendet werden.

Mit Ausnahme der Tragbalken der Kaminſchooße dürfen keine Holztheile in die Mauer eingreifen. Die Schwellen unter der Feuerwand ſind daher auszuſchneiden.

Digitized by Google

In Gebäuden mit einer Stockhöhe bis zu 3,5 m ſind die Feuerwände bis unmittelbar unter die Pfette aufzuführen.

Bei größerer Stockhöhe genügt es, wenn die Feuerwand mit einer Höhe von 3,5 m hergeſtellt wird.

Die Feuerwand iſt jedoch auf die ganze Höhe des Stockwerks auszudehnen, wenn die Lage des Kamins oder die Art der Rauchableitung nach dem Ermeſſen der Baupolizeibehörde dies erfordert.

§. 2.

Bei Herſtellung der Oefen iſt im allgemeinen Folgendes zu beobachten.

1) Alle Oefen müſſen, wenn ſie nicht unmittelbar auf den Erdboden zu ſtehen kommen, auf eine feuerſichere Unterlage geſtellt werden.

   Als feuerſichere Unterlage gilt eine Stein- oder Cement-Platte von mindeſtens 6 cm Dicke.

2) Bei Oefen mit Roſt ſind die Aſchenfälle von der feuerſicheren Unterlage zu iſoliren, und es hat dies

   a. bei eiſernen Aſchenfällen durch eine Luftſchichte von mindeſtens 6 cm Höhe, welche, wenn in einem gußeiſernen Futter laufende Aſchenſchubladen angebracht werden, auf 3 cm vermindert werden darf, und

   b. bei gemauerten Aſchenfällen durch eine auf der Unterlage anzubringende zweite Stein- oder Cement-Platte von mindeſtens 9 cm Dicke, oder durch eine zwei Schichten hohe, in den Fugen überbindende Mauerung von Backſteinen zu geſchehen.

3) Bei Oefen ohne Roſt ſoll der Feuerherd mindeſtens 23 cm höher liegen, als die Unterlage.

4) Eiſerne Deckplatten der Oefen müſſen, wenn das Holzwerk der Decke des betreffenden Gelaſſes unter Einhaltung der Vorſchrift des Art. 50 der Bauordnung frei bleibt, wenigſtens 1 m, wenn die Decke vergipst iſt, wenigſtens 50 cm von derſelben abſtehen. Bei thönernen Oefen, deren Deckplatten nicht von Eiſen ſind, können dieſe Abſtände auf 40 cm beziehungsweiſe 30 cm ermäßigt werden. Die Vergipſung der Decke muß die Deckplatte des Ofens in jeder Richtung um wenigſtens 60 cm überragen, oder ſich, ſoweit Nebenwände dem Ofen näher gerückt ſind (§. 1), an dieſe anſchließen.

Digitized by Google

In schon bestehenden Gebäuden kann für Gelasse von weniger als 2,3 m Höhe bei der Erneuerung eines Ofens oder der ausnahmsweisen Zulassung der Herstellung eines solchen (vergl. §. 58 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung) der im Vorstehenden vorgeschriebene Abstand der Oefen auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn zwischen dem Ofen und der Decke, und 5 cm von der letztern entfernt, eine mit eisernen Haken befestigte Platte von Metallblech in der Ausdehnung angebracht wird, daß sie über die Deckplatte des Ofens allerseits hinausgreift.

5) Die Schür- und Aschenfallöffnungen der Oefen sind mit Thürchen oder Schiebern von Eisen oder einem anderen geeigneten Metall schließbar zu machen.

6) Eiserne Oefen, welche nicht an Feuerwände gestellt werden, müssen von solchem Holzwerk der Wände (vergl. §. 1 Abs. 2 am Ende), das nicht mindestens durch haltbare Vergipsung geschützt ist, wenigstens 50 cm, von in der bezeichneten Weise verwahrtem Holzwerk 35 cm abstehen. Bei thönernen Oefen und Mantelöfen (vergl. §. 1 Abs. 2) sind diese Abstände auf mindestens 30 beziehungsweise 20 cm zu bemessen.

Die gleichen Abstände sind auch bei Oefen an Feuerwänden gegenüber einer an die Feuerwand unter einem Winkel sich anschließenden nicht feuersicheren Wand einzuhalten.

7) Oefen, welche von einem Vorplatze aus geheizt werden, müssen, wenn derselbe nicht geschlossen ist, entweder Vorkamine haben, oder an der Schüröffnung mit mindestens 12 cm von einander abstehenden eisernen Thüren versehen sein. Ein Holzboden vor der äußeren dieser Thüren ist in einer Breite von mindestens 45 cm und in einer beide Seiten der Thüre wenigstens um 20 cm überragenden Länge durch sicher befestigtes Eisen-, Kupfer- oder Messingblech feuersicher zu verwahren.

Diese Verwahrung der Holzböden ist auch vor Schüröffnungen in geschlossenen Vorplätzen erforderlich. Ausnahmsweise kann jedoch hier die Anbringung einer beweglichen Blechvorlage (vergl. §. 3 Ziff. 1) gestattet werden.

8) Die Anbringung von Oefen ist in Scheuerräumen nicht gestattet.

In Stallungen kann solche bei einem dringenden Bedürfnisse und vollständiger feuerpolizeilicher Sicherheit ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 3.

Für die Errichtung von Oefen, welche innerhalb des Gelasses, in dem sie aufgestellt

Digitized by Google

ſind, geheizt werden (Windöfen), ſind außer den vorſtehenden Vorſchriften noch folgende weitere Beſtimmungen maßgebend:

1) neben der feuerſicheren Unterlage, auf welche der Ofen zu ſtellen iſt, muß ein hölzerner Boden vor der Heizöffnung des Ofens entweder auf eine Breite von mindeſtens 45 cm und in einer der Breite des Ofenſteins gleichen Länge in der in §. 2 Ziff. 7 Abſ. 1 vorgeſchriebenen Weiſe verwahrt, oder aber vor dem Ofen eine bewegliche Blechvorlage mit einer Breite von mindeſtens 30 cm und einer der doppelten Breite der Schüröffnung gleichen Länge ſowie einem 3 cm hohen Rande angebracht werden,
2) in ſolchen Werkſtätten und anderen Gelaſſen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe bearbeitet oder aufbewahrt werden, ſind Windöfen in der Regel ausgeſchloſſen. Eine Ausnahme hievon kann nur dann zugelaſſen werden, wenn nach der Lage der Verhältniſſe im einzelnen Fall keine in der Benützung der Räume begründeten oder ſonſtigen Bedenken dagegen obwalten. Dabei ſind die Oefen unmittelbar über dem Fußboden mit einem mindeſtens 30 cm hohen Schirm von Eiſen oder Stein zu umgeben, welcher von der Heizthüre 45 cm, von den übrigen Seiten des Ofens aber 15 cm abſtehen muß. Der Zwiſchenraum zwiſchen dem Ofen und dem Schirm iſt von brennbarem Materiale frei zu halten und der Boden daſelbſt mit einem feuerſicheren Belage zu verſehen. Oeffnungen in den Oefen, in welche Gefäße unmittelbar über dem Feuer eingeſetzt werden können, ſind bei ſolchen Ausnahmefällen unſtatthaft.

§. 4.

In ſchon beſtehenden Gebäuden, in welchen die Aufführung neuer Feuerwände (§. 1) mit Schwierigkeiten verknüpft iſt, dürfen Windöfen in einer geringeren als der in §. 2 Ziff. 6 verlangten Entfernung vor ausgemauerte Fachwerkswände geſtellt werden. Dieſelben müſſen jedoch mit mindeſtens 6 cm dicken Steinplatten, oder vermittelſt einer wenigſtens ebenſo dicken Vormauerung von gebrannten Steinen in der Ausdehnung verkleidet werden, daß die Verkleidung den Ofen auf allen Seiten um 35 cm überragt. Die Vormauerung iſt haltbar zu befeſtigen und zu vergipſen. Ein eiſerner Ofen muß wenigſtens 15 cm und ein thönerner oder ein Mantelofen (vergl. §. 1 Abſ. 2) wenigſtens 10 cm von der Wandbekleidung abſtehen.

Digitized by Google

§. 5.

Oefen, welche Oeffnungen zum Einhängen von Kochgefäſſen unmittelbar über dem Feuer enthalten, können in Zimmern nur errichtet werden, wenn außer den Vorſchriften der §§. 1, 2 und 3 weiter Folgendes beobachtet wird:

1) die Umfaſſungswände der Räume, in welchen dergl. Oefen aufgeſtellt werden, müſſen wenigſtens aus gemauertem Fachwerk beſtehen und ebenſo wie die Decke vergipst ſein. In beſtehenden Gebäuden genügt es jedoch, wenn die Umfaſſungswände bis auf 2 m Entfernung vom Ofen aus ausgemauertem und vergipstem Fachwerk beſtehen und die Decke in einer den Ofen allſeits um 2 m überragenden Ausdehnung vergipst wird;
2) die Fußböden ſind rings um die Oefen auf mindeſtens 60 cm Breite mit feuerſicherem Material zu belegen;
3) die Kochöffnungen müſſen mit paſſenden eiſernen Deckeln verſehen ſein;
4) befinden ſich die Kochöffnungen in der Deckplatte des Ofens, ſo muß der Abſtand deſſelben von der Decke mindeſtens 1,2 m betragen. Vorrichtungen zum Aufhängen oder Auflegen brennbarer Gegenſtände dürfen über ſolchen Oefen nicht angebracht werden;
5) ſind die Kochöffnungen in ſogenannten Brat-Röhren, Bratkacheln oder Durchbrüchen angebracht, ſo ſind die letzteren mit dichten Thürchen von Eiſen oder einem anderen geeigneten Metall zu verſchließen.
6) Die Erleichterungen, welche §. 2 Ziff 4 und §. 4 für das Setzen von Oefen in älteren Gebäuden einräumt, finden auf Oefen mit Kochöffnungen keine Anwendung.

§. 6.

Vorkamine (Heizwinkel) ſind

1) wo ſie über Holz angebracht werden, am Boden mit einer doppelten Lage mindeſtens 6 cm dicker Steinplatten oder mit zwei Schichten gebrannter Steine von mindeſtens der gleichen Dicke in Mörtel oder Lehm ſo zu belegen, daß nicht Fuge auf Fuge trifft und der Steinboden mindeſtens 3 cm tief unter die Wände eingreift;
2) die Wände ſind, wenn nicht durch die Höhe des Stockwerkes eine größere Dicke bedingt iſt, auf die ganze Stockhöhe mit liegenden Kaminſteinen mindeſtens 10 cm ſtark aufzuführen;
3) nach oben ſind die Vorkamine feuerfeſt zu überdecken. Dies kann entweder durch

Digitized by Google

Ueberſetzung der Wände oder mittelſt Steinplatten oder Wölbung geſchehen. In jedem Fall ſoll die Dicke des Deckenabſchluſſes nicht geringer ſein, als die zuläßige geringſte Wanddicke (Ziff. 2). Bei der Verwendung von Steinplatten ſind die Fugen entweder zu ſpünden, oder durch eine weitere Plattenlage zu überdecken.

4) Holzwerk iſt in der Nähe von Vorkaminen ebenſo zu verwahren, wie bei Kaminen. Im Innern ſind Vorkamine zu beſtechen.

5) Die Vorkaminthüre iſt von Eiſen herzuſtellen, wenn ihr Abſtand von der Heizöffnung weniger als 45 cm beträgt. Bei größerem Abſtand genügt eine hölzerne Thüre, wenn dieſelbe auf der inneren Seite mit Sturz überzogen iſt. Das Thürengeſtell muß in beiden Fällen aus feuerſicherem Material beſtehen.

§. 7.

Heizkamine (ſog. franzöſiſche Kamine) ſind auf eine feuerſichere Unterlage zu ſtellen, deren Beſchaffenheit ſich nach der Konſtruktion der Kamine richtet.

1) Kamine, deren Feuerherd die Unterlage berührt, dürfen nur auf maſſiver Mauerung, oder auf einem Gewölbe oder einer ſonſt abſolut feuerfeſten Decke ruhen;

2) Kamine, welche mit einem Roſt verſehen ſind, können unter denſelben Bedingungen auf hölzernen Gebälken aufgeſtellt werden, wie Oefen (vergl. §. 2 Ziff. 1 und 2);

3) der Boden vor dem Heizkamin iſt auf die Länge der Kaminfront und auf eine Breite von wenigſtens 45 cm mit einem die Wärme ſchlecht leitenden Material in der Art feuerſicher zu verwahren, daß die Verwahrung ſich in einer Breite von mindeſtens 10 cm auch unter die feuerſichere Unterlage des Kamins erſtreckt;

4) außer dieſer Verwahrung iſt auf die Länge der Kaminfront und auf eine Breite von mindeſtens 30 cm eine, mit einem wenigſtens 12 cm hohen Rande verſehene Metallvorlage vor dem Kamine anzubringen;

5) die Heizkamine dürfen nur an Feuerwände geſtellt werden, welche neben der in §. 1 vorgeſchriebenen Ausdehnung eine Stärke von mindeſtens 12 cm beſitzen;

6) der Feuerherd des Heizkamins darf nicht unmittelbar an die Feuerwand anſchließen, ſondern iſt von ihr durch eine beſondere Vormauerung von wenigſtens 12 cm Dicke zu ſcheiden, ſofern nicht die Feuerwand (Ziff. 5) eine Stärke von mindeſtens 25 cm hat.

§. 8.

Bei Heizeinrichtungen mittelſt erwärmter Luft iſt der Ofen innerhalb einer

Digitized by Google

in allen Theilen feuerfesten Heizkammer aufzustellen. Zur Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer sind Röhren oder Kanäle von feuersicherem Material zu verwenden, welche

a. wenn sie aus Metall bestehen, mindestens 15 cm und
b. wenn sie gemauert oder aus gebranntem Thon gefertigt sind, von der innern Wand gemessen, mindestens 12 cm von Holzwerk entfernt bleiben müssen.

Die Ausmündungen der Röhren oder Kanäle sind gehörig zu vergittern.

§. 9.

Bei der Einrichtung von Dampfheizungen kommen für die Aufstellung des Dampf-Erzeugers die sonst für Dampfkessel geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 10.

Bei Heizungen mittelst heißen Wassers sind für die Herstellung des Ofens dieselben Vorschriften maßgebend, welche auch für Backöfen zu gewerblichem Betrieb gelten (vergl. §. 34).

§. 11.

Dampf- und Heißwasser-Leitungsröhren müssen von Holzwerk in der Regel mindestens 3 cm entfernt bleiben.

Wo es nöthig ist, sie zum Schutz gegen Abkühlung mit brennbaren Stoffen zu umhüllen, sind diese Hüllen mit einem haltbaren feuerfesten Ueberzug zu versehen.

§. 12.

Küchen, einschließlich der Waschküchen (vergl. übrigens §. 32), sind, soweit nicht nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung die Aufführung von Feuerwänden geboten ist, durch ausgemauerte Fachwerkswände abzuschließen, welche mindestens fachweise zu bestechen sind.

Die Decken müssen entweder vergipst, oder doch geschliert und fachweise bestochen werden. Wo Kaminschoße nicht angebracht werden, sind Wände und Decken jedenfalls zu vergipsen.

Der Boden der Küchen hat aus feuersicherem Material zu bestehen. Zu ebener Erde genügt der natürliche Boden, auf Gebälken dagegen sind entweder natürliche oder künstliche Steine oder ein dauerhafter Estrich zu verwenden. Die Dicke des feuersicheren Belegs auf Gebälken darf nicht unter 4,5 cm betragen.

Digitized by Google

Zwischen Küchen und Stallungen oder Scheuern oder anderen ihrer Benützung nach den Scheuern gleich zu achtenden Räumen dürfen, ebenso wie zwischen eine andere Feuerungseinrichtung enthaltenden Gelassen und diesen letzteren Räumen, Verbindungsthüren oder sonstigen Oeffnungen nicht angebracht werden.

§. 13.

Kochherde sind aus feuersicherem Material herzustellen und die Schür- und Aschenfallöffnungen mit Thürchen oder Schiebern von Eisen oder einem anderen geeigneten Metall schließbar zu machen.

Wo Kochherde von gewöhnlicher Größe auf Balken angelegt werden, sind dieselben rücksichtlich der feuersicheren Unterlage und der Isolirung der Aschenbehälter ebenso zu behandeln, wie Oefen (vergl. §. 2).

Kochherde, welche nicht an Feuerwände gestellt werden, müssen von offenem Holzwerk (vergl. jedoch §. 1 Abs. 2 am Ende) mindestens 50 cm, von durch gehörige Vergipsung geschütztem Holzwerk wenigstens 35 cm entfernt bleiben. Diese Abstände sind auch bei Kochherden an Feuerwänden gegenüber einer an die Feuerwand unter einem Winkel sich anschließenden nicht feuersicheren Wand einzuhalten.

Bezüglich der Entfernung der Deckplatten der Kochherde von der Decke findet die Vorschrift des §. 5 Ziff. 4 Anwendung.

Bei größeren Kochherden mit Kochgefässen oder Kesseln, welche bis zu 40 Liter halten, sind die gemauerten Aschenfälle mindestens 18 cm über die feuersichere Unterlage zu legen. Die Feuerzüge solcher größeren Kochherde dürfen nur dann in unmittelbare Berührung mit den Feuerwänden kommen, wenn die letzteren eine Stärke von wenigstens 25 cm erhalten. Andernfalls sind die Feuerzüge von den Feuerwänden durch eine Vormauerung von wenigstens 12 cm Dicke zu scheiden.

Wasch- oder Kochkessel, welche mehr als 40 Liter, oder wenn sie mit einer eisernen auf Füße gestellten Feuerungseinrichtung versehen sind, mehr als 60 Liter Gehalt haben, dürfen in Küchen auf hölzernen Gebälken (vergl. §. 32) nicht angebracht werden.

§. 14.

Backöfen für den Hausbedarf, welche in Gebäuden angebracht werden, sind in nachstehender Weise herzustellen:

1) die Räume, in welchen die Backöfen errichtet werden, müssen die in §. 12 für Küchen vorgeschriebene Bauart haben;

Digitized by Google

2) die Backöfen dürfen nur auf absolut feuersicheren Unterlagen (massivem Mauerwerk, Gewölben oder Eisen) aufgeführt werden;
3) über dem Backofen muß, wenn die Decke nicht gewölbt ist, bis zu derselben ein mindestens zum Theil offener Raum von wenigstens 60 cm lichter Höhe vorhanden sein;
4) die Wände, an welche ein Backofen sich anlehnt, oder in welche derselbe eingreift, müssen in der Ausdehnung Feuermauern sein, daß ihre Schlußpfosten mindestens 45 cm von dem Mauer-Körper des Backofens entfernt bleiben. Schließt eine Wand rechtwinkelig auf die Mauerseite des Backofens an, und befindet sich die Schüröffnung oder der Backofen selbst in einer Ecke, so muß alles Holzwerk in jener Wand mindestens 1,2 m von der Schür-Oeffnung abstehen;
5) die Rauchzüge sind da, wo sie die Feuerwände durchdringen, mindestens 30 cm von hölzernen Verbandstücken (Pfetten, Balken ꝛc.) entfernt zu halten;
6) zur Bedeckung der Backöfen an den Außenseiten von Gebäuden darf nur feuersicheres Material ohne Holzwerk verwendet werden;
7) wird über einem Backofen eine Dörre angebracht, so muß, wenn nicht das ganze Gelaß gewölbt ist, der Dörrraum entweder überwölbt, oder mit gefälzten Steinplatten auf Pfeilern von unverbrennbarem Material überdeckt werden;
8) wird ein Backofen im oberen Stockwerk eines Gebäudes angebracht, so muß der Boden des betreffenden Raumes entweder aus einer doppelten Lage, mindestens je 6 cm dicker Steinplatten, oder aus 2 Schichten gebrannter Steine von mindestens der gleichen Dicke bestehen, welche in den Fugen überbindend und so zu legen sind, daß die obere Schichte unter die Feuerwände und den Backofen mindestens 3 cm tief eingreift.

Wird jedoch der Backofen so weit vor das Haus hinaus gesetzt, daß sich vor der Schüröffnung noch ein Vorgelege von wenigstens 90 cm Tiefe bildet, so treten an die Stelle dieser Vorschrift folgende Bestimmungen:

Der Boden des Vorgeleges ist wie der Backofen selbst (vergl. Ziff. 2) auf feuersichere Unterlage zu gründen.

Im Uebrigen sind die Vorschriften von §. 6 in Betreff der Heizwinkel auch hier maßgebend. Eine Thüre ist jedoch nicht nothwendig, wenn das Vorgelege von einer Küche aus zugänglich ist.

Digitized by Google

Die Schlußpfosten der Feuerwand, in welche das Vorgelege einmündet, müssen mindestens 45 cm von diesem entfernt bleiben.

Der Rauch von dem Backofen ist durch ein besonderes Kamin, welches auf das Vorgelege aufzusetzen ist, abzuführen.

§. 15.

Werden Backöfen, welche für den Hausgebrauch bestimmt sind, im Freien errichtet, so ist

1) im Falle feuersicherer Bedachung der Nachbargebäude die Einhaltung eines Abstandes von denselben nicht nothwendig, wenn der betreffende Backofen mit einem in allen Theilen feuerfesten und verschließbaren Vorplatz versehen, seine Unterlage und Bedachung feuersicher hergestellt und das Kamin in einer die Umgebung sichernden Höheauf geführt, auch bei unmittelbarem Anschluß des Backofens an ein Nachbargebäude, dieses durch eine Feuermauer (§. 14 Ziff. 4 und 8) abgeschlossen wird.

   Dagegen muß ein Backofen ohne Vorplatz mindestens 15 m und ein solcher mit offenem, ein Kaminschoß bildendem Vorplatz mindestens 7,5 m von den nächsten Gebäuden entfernt bleiben;

2) von Nachbargebäuden ohne feuersichere Bedachung muß ein Backofen ohne Vorplatz mindestens 35 m, ein solcher mit offenem Vorplatz mindestens 30 m und ein solcher mit verschließbarem Vorplatz von feuersicherer Anlage mindestens 15 m abstehen.

   Eine größere Annäherung ist im letzterwähnten Fall nur zuläßig, wenn die Bauart und Höhe des Kamins dies unbedenklich erscheinen läßt.

Die Thüre eines verschließbaren Vorplatzes muß von Eisen hergestellt werden, wenn sie weniger als 1,2 m von der Schüröffnung absteht.

§. 16.

Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen (§. 15) sind auch Obstdörren und Waschkessel, welche für den Hausgebrauch im Freien hergestellt werden, zu behandeln.

§. 17.

In Küchen oder in Räumen, welche wie Küchen hergestellt sind, können Obstdörren für den Hausbedarf auf den Herden aufgestellt und mittelst der gewöhnlichen Herd-

Digitized by Google

feuerung geheizt werden, wenn die Beſchaffenheit der Feuerwände und die Kamin-Anlage des betreffenden Raumes den beſtehenden Vorſchriften entſpricht, auch der Dörrkaſten einer hölzernen Dörre durch eine Backſteinlage von der Eiſenplatte des Herds iſolirt wird.

Gemauerte Dörren mit beſonderer Feuerung dürfen auf Gebälken nur angebracht werden, wenn der Aſchenfall mindeſtens 18 cm über die feuerſichere Unterlage (§. 13) zu liegen kommt und in der Sohle des Aſchenfalls nicht Fuge auf Fuge trifft. Bezüglich der in der Umgebung befindlichen Wände kommen die bei den Kochherden gegebenen Vorſchriften zur Anwendung (vergl. §. 13). Der Abſtand der Dörre von der Decke muß, wenn dieſe nicht gewölbt iſt, mindeſtens 60 cm betragen. Die Thüre des Dörrraums ſowohl, als auch die Thüren oder Schieber der Heiz- und Aſchenfall-Oeffnungen ſind von Eiſen anzufertigen, auch muß das Thürgeſtell des Dörrraums aus feuerbeſtändigem Material beſtehen.

§. 18.

Rauch- und Rußkammern ſind mit dichtſchließenden doppelten Thüren von Eiſen, welche wenigſtens 4,5 cm von einander abſtehen, zu verſehen und im Uebrigen nach Maßgabe der Vorſchriften für die Vorkamine (§. 6) feuerfeſt herzuſtellen. Bei Thüren, welche unmittelbar in Küchen führen, genügt ein einfacher eiſerner Verſchluß.

§. 19.

Kleine Aſchenbehälter, welche nicht mehr als 0,15 cbm Raum haben, können bei Einhaltung der Vorſchriften für die Kochherde (§. 13) unter oder neben den Herden angebracht werden.

Größere Aſchenbehälter ſind aus feuerſicherem Material herzuſtellen und dürfen nicht auf hölzernen Gebälken angebracht werden. Wenn ſie nicht in durchaus feuerſicheren Räumen aufgeſtellt werden, ſo ſind ſie mit einer feuerſicheren Bedeckung zu verſehen.

§. 20.

Kleine Schmelzöfen, wie ſie bei Gold- und Silberarbeitern, Zinngießern, Gürtlern, Schriftgießern und dergl. üblich ſind, können auf hölzernen Gebälken hergeſtellt werden. Der Boden iſt rings um die Schmelzöfen auf wenigſtens 90 cm Breite entweder mit ſtarkem Eiſenblech, oder mittelſt einer doppelten Lage ſatt in Mörtel gelegter Backſteine, oder einer einfachen gefälzten Steinplattenlage von mindeſtens 7,5 cm Dicke feuerſicher zu verwahren. Die Wände und Decken der betreffenden Gelaſſe müſſen vergipst ſein.

Digitized by Google

Bezüglich der Ausdehnung und Stärke der Feuerwände, an welche die Schmelzöfen gestellt werden, sowie der Entfernung der letzteren vom Holzwerk der Wände finden die für Kochherde geltenden Vorschriften Anwendung (vergl. §. 1 und §. 13 Abs. 3).

§. 21.

Löthöfen der Metallarbeiter müssen auf Unterlagen von Stein oder Eisen gestellt werden, welche nach allen Seiten um mindestens 30 cm über die Oefen vorstehen. Steinplatten können unmittelbar auf die hölzerne Werkbank oder sonst auf Holz gelegt werden, Eisenplatten sind dagegen von Holz durch niedere eiserne Füße zu isoliren.

Um jeden Löthofen ist ein mindestens 15 cm breiter und 6 cm hoch aufgebogener Kranz von Eisenblech anzubringen.

§. 22.

Herde, welche zur Erwärmung von Leim, Firniß und Lack dienen, müssen, wenn die Erwärmung über dem offenen Feuer geschieht, in einem feuerfesten, nach Art eines Vorkamins (§. 6) herzustellenden Raume untergebracht werden.

§. 23.

Stärkere Feuerungen als die vorgenannten dürfen nicht über hölzernen Gebälken angebracht werden.

Hieher gehören namentlich die Essefeuer

I. der Schmiede, Wendenmacher, Schlosser, Kupferschmiede, Feilenhauer, Zeugschmiede, Sporer und

II. der Messerschmiede, Nagelschmiede, Silberarbeiter, Büchsenmacher und Gürtler.

Bei Herstellung dieser Feuerungseinrichtungen ist weiter Folgendes zu beachten:

1) Die Umfassungswände der Gelasse, in welchen dieselben aufgestellt werden, sind mindestens von ausgemauertem Fachwerk herzustellen und wie die Decken zu vergipsen.

Die Schwellen der Fachwerkswände müssen entweder auf eine den Werkstätteboden wenigstens 30 cm überragende Fußmauer gestellt werden, oder es ist längs der Fachwerkswände ein Steinplattensockel von derselben Höhe anzubringen.

2) Der Boden der Werkstätte ist mit feuersicherem Material zu belegen.

Vor den Werkbänken kann jedoch die Anbringung eines hölzernen Bodens unter der Bedingung gestattet werden, daß derselbe in den Werkstätten der in Ziff. I. genannten Gewerbe nach jeder Richtung mindestens 3 m, und in den Werkstätten der in Ziff. II.

Digitized by Google

genannten Gewerbe nach jeder Richtung mindeſtens 1,5 m von der Eſſefeuerung und dem Ambos entfernt bleibt.

Soweit die Eſſefeuerungen den Wänden auf weniger als 1,5 m nahe kommen, ſind dieſe als Feuerwände herzuſtellen, deren Stärke bei den in Ziff. I. erwähnten Feuerungen mindeſtens 25 cm zu betragen hat, wogegen bei den in Ziff. II. genannten Feuerungen eine Stärke von 12 cm dann genügt, wenn hinter dem Eſſefeuer eine dauerhafte Mauerung von mindeſtens 12 cm Dicke angebracht wird.

4) Die Eſſefeuer ſelbſt ſind mit Metallſchirmen zu verſehen oder unter Gewölben anzubringen, welche ſich auf eine feuerſichere Unterlage gründen.

5) Zwiſchen einer Feuerwerkſtätte und einem Gelaß, das zur Aufbewahrung von Heu, Stroh (vergl. §. 12 letzter Abſatz) oder Holz, Reiſach und dergl. dient, darf weder eine Verbindungsthüre noch eine ſonſtige Oeffnung beſtehen.

§. 24.

Schmelzöfen der Roth- und Gelbgießer, ſowie größere Schmelzöfen der Gold- und Silberarbeiter ſind bezüglich ihrer Unterlage ſowie der Herſtellung von Feuerwänden und der Verwahrung der Decken und Seitenwände der betreffenden Gelaſſe ebenſo zu behandeln wie die Feuerſtellen der in §. 23 Ziff. I. genannten Gewerbe.

Auf größere Schmelzöfen der übrigen in §. 20 genannten Gewerbetreibenden finden dagegen die Vorſchriften für Feuerſtellen der in §. 23 Ziff. II. genannten Gewerbe Anwendung.

Der Boden der fraglichen Werkſtätten iſt durchaus mit feuerſicherem Material zu belegen.

§. 25.

Malzdörren ſind durchaus feuerfeſt herzuſtellen.

Insbeſondere ſind:

1) Die Umfaſſungswände derſelben von Stein aufzuführen und feuerſicher zu unterſtützen. Die Thüren- und Fenſtergeſtelle müſſen gleichfalls aus feuerbeſtändigem Material beſtehen und mit eiſernen Thüren und Läden verſehen werden; ebenſo ſind auch die an den kalten Luftzügen anzubringenden Schieber aus Eiſen zu fertigen. Läden und Schieber ſind überdies ſo anzubringen, daß ſie bei einem in der Dörre entſtehenden Brande jederzeit leicht geſchloſſen werden können.

Der Boden iſt auf eine gewölbte oder auf eine ſonſt in allen Theilen feuerfeſte Unterlage zu gründen. Ebenſo iſt auch die Decke zu wölben oder ſonſt feuerſicher herzuſtellen.

Digitized by Google

2) Die Heizung muß in einem geſchloſſenen feuerfeſten Raume eingerichtet und der Feuerkanal (Dörrſchlauch) mit mindeſtens 25 cm dicken Wänden in durchaus feuerſicherer Weiſe aufgeführt werden. Wo derſelbe nicht die feuerfeſte Unterlage der Dörre durchdringt, ſondern ſeitwärts durch Gebälke geführt wird, muß er mindeſtens 35 cm von allem Holzwerk abſtehen.

3) Der Dampf der Malzdörre iſt in einem den Vorſchriften für den Kaminbau entſprechenden feuerfeſten Schlauche abzuleiten, welcher an ſeinem unterſten Theile mit einer jederzeit und ſicher zu handhabenden eiſernen Falle oder Schiebervorrichtung verſehen ſein muß.

4) Wird der zum Dörren des Malzes beſtimmte Rauch offen durch das Malz geleitet, ſo ſind Feuerſtelle und Rauchzüge ſo anzulegen, daß von denſelben kein Feuer zum Malz gelangen kann, auch ſind die Rauchzüge in ſolcher Weite herzuſtellen, daß ſie leicht gereinigt werden können.

5) Geſchieht dagegen das Dörren mittelſt geſchloſſener Leitungen unter dem Dörrboden, ſo müſſen dieſe aus dichten eiſernen Röhren beſtehen, welche oben mit Gräten verſehen und auch im Uebrigen ſo eingerichtet ſind, daß die vom Malz abfallenden Keime nicht darauf liegen bleiben und ihre vollſtändige Reinigung und Beſichtigung leicht möglich iſt.

Zu dem letzteren Zwecke iſt auch der Raum unter der Dörr-Fläche, in welchem die Röhrenleitung ſich befindet, wenigſtens 1,5 m hoch herzuſtellen.

Die Röhren ſind auf eine vom Roſt der Feuerſtelle aus gemeſſene Länge von 6 m aus Gußeiſen oder aus Eiſenblech, von dem 1 qm wenigſtens 24 kg wiegt, auf die Länge von weiteren 6 m aber aus Eiſenblech, wovon 1 qm wenigſtens 15 kg wiegt und im Uebrigen aus Eiſenblech anzufertigen, wovon 1 qm wenigſtens 9 kg wiegt.

Bei ihrer Einmündung in die Malzdörre müſſen ſie, inſoweit ſie vom Roſt der Feuerſtelle weniger als 1,75 m entfernt ſind, mit einem Mauermantel umgeben, bis zu 8,5 m Entfernung vom Roſte aber mit dachförmigen Schutzdeckeln von Eiſenblech in einigem Abſtand von den Röhren überdeckt werden. Die einzelnen Theile der Röhrenleitung müſſen wenigſtens 4,5 cm ineinandergreifen, und mittelſt Haften, Nieten oder Schrauben gegen das Auseinanderweichen geſichert werden, was namentlich in den bogenförmigen Windungen ſorgfältig einzuhalten iſt. Außerdem ſind die Fugen mit Lehm ſorgfältig zu verſtreichen. Bei dem Austritt der Röhren aus dem Dörr-Gelaß iſt eine leicht zu hand-

Digitized by Google

habende Klappe oder Schiebervorrichtung anzubringen, auch ſind die Röhren in feuerſichere Verbindung mit dem Kamin zu bringen.

Thönerne Röhren ſind verboten.

6) Werden eiſerne Kaminröhren durch den Dörr-Raum hindurchgeführt, ſo müſſen, wenn dieſe Röhren von Gußeiſen ſind, die einzelnen Stücke derſelben in den Fälzen wenigſtens 3 cm in einander greifen, während, wenn ſie aus Eiſenblech beſtehen, der Quadratmeter des letzteren wenigſtens 9 kg wiegen muß. Auch müſſen in beiden Fällen, damit die Rauchableitungsröhren mindeſtens 30 cm von dem Malz entfernt bleiben, die Dörrflächen bis zu dieſem Abſtand von den Röhren ausgeſchnitten, und die hiedurch entſtehenden ringförmigen Oeffnungen mit einer mindeſtens 0,8 m hohen kegelförmigen Hülſe von Sturzblech umgeben werden.

7) Die Flächen, auf welche das Malz zum Dörren aufgelegt wird, ſind ganz aus feuerbeſtändigem Material und auf feuerſicheren Trägern herzuſtellen, und an den Umfaſſungswänden in feuerſicherer Weiſe, namentlich mit Ausſchluß hölzerner Leiſten zu befeſtigen.

Für Malzdörren mit anderer als der oben angegebenen Feuerungs- und Röhren-Einrichtung ſind die diesfalls erforderlichen beſonderen Vorſchriften im einzelnen Fall zu geben.

§. 26.

Für die Einrichtung von Hopfendörren finden die Vorſchriften über den Bau der Malzdörren (§. 25) analoge Anwendung.

§. 27.

Gleiches (§. 26) gilt auch für Waldſamen-Dörren (Waldſamen-Auskleng-Anſtalten.

§. 28.

In Abſicht auf die Bauart der Trockenräume für brennbare Stoffe iſt Folgendes zu beobachten:

Bei Trockenräumen mit Dampf- oder Heißwaſſerheizung bleibt die Ausführung der Trocken-Einrichtung unter der Bedingung der pünktlichen Einhaltung der in den §§. 9 bis 11 dieſer Verfügung gegebenen Vorſchriften dem betreffenden Gewerbeunternehmer überlaſſen.

Digitized by Google

Geſchieht dagegen die Heizung mittelſt erwärmter Luft, oder durch Oefen oder Rauchröhren, ſo ſind

I. Trockenräume, welche bis zu 50° C erwärmt werden, alſo namentlich die Trockenräume der Färber, Tuchſcheerer, Bleicher, Appretur-Anſtalten für Baumwollzeug und Korſettfabriken, deßgleichen Räume zum Trocknen von Kräutern, Wurzeln ꝛc. folgendermaßen herzuſtellen:

1) der Boden muß die Beſchaffenheit eines Küchebodens erhalten (vgl. §. 12);
2) die Wände ſind mindeſtens aus gemauertem Fachwerk herzuſtellen und ebenſo wie die Decken zu vergipſen:
3) hölzerne Thüren und ſonſtige hölzerne Verſchlüſſe von Oeffnungen ſind auf der inneren Seite mit Sturzblech zu überziehen, ſofern die Verſchlüſſe ſich nicht außerhalb von Fenſtern befinden,
4) hölzerne Unterſtützungs-Pfoſten ſind nicht geſtattet,
5) wenn Dunſtſchläuche angewendet werden, ſo ſind dieſelben entweder aus gebranntem Thon oder aus Metall herzuſtellen oder von Mauerwerk aufzuführen, und vom Holzwerk in der für gewöhnliche Kamine und Rauchabzugsröhren vorgeſchriebenen Weiſe zu iſoliren, auch mit leichten und ſicher zu handhabenden eiſernen Schiebern zu verſehen. Etwaige kalte Luftzüge ſind ebenfalls mittelſt eiſerner Schieber ſchließbar zu machen;
6) die Schüröffnung der Feuerſtätte darf nicht innerhalb des Trockenraumes ſich befinden;
7) bei Heizungen mit erwärmter Luft ſind die Vorſchriften des §. 8 dieſer Verfügung, bei Heizungsanlagen mittelſt gewöhnlicher Oefen die für die Aufführung der Vorkamine gegebenen Vorſchriften (§. 6) zu befolgen.

   Die Oefen ſind, ſoweit ſie glühend werden, mit einem Schutzmantel von Mauerwerk oder Eiſenblech zu umgeben;
8) beſteht die Feuerſtätte des Trockenraumes aus einem gemauerten ſenkrechten Kanale (einem ſogenannten Heizſchlauche), ſo iſt alles Holzwerk auf mindeſtens 60 cm von der inneren Seite deſſelben entfernt zu halten;
9) die zu Erwärmung des Trockenraumes dienenden Rauchröhren ſind von Eiſen zu fertigen. Dieſelben ſind auf eine vom Roſt der Feuerſtelle aus gemeſſene Länge

Digitized by Google

von wenigſtens 4,3 m aus Gußeiſen oder aus Eiſenblech, von dem 1 qm mindeſtens 24 kg wiegt, auf die Länge von weiteren 4,3 m aus Eiſenblech, von dem 1 qm wenigſtens 15 kg wiegt, und im Uebrigen aus Eiſenblech anzufertigen, wovon 1 qm wenigſtens 9 kg wiegt.

Die einzelnen Theile der Röhrenleitung müſſen mindeſtens 4,5 cm ineinandergreifen und an den bogenförmigen Windungen mittelſt Haften, Nieten oder Schrauben gegen das Auseinanderweichen geſichert werden.

Beim Eintritt der Röhren in den Trockenraum müſſen dieſelben, inſofern ſie vom Roſt der Feuerſtelle weniger als 1,75 m entfernt ſind, mit einem Mauermantel umgeben, bis zu einer Entfernung von 8,5 m vom Roſte aber mit einem eiſernen Drahtgeflechte überdeckt werden, welches das Herabfallen der zu trocknenden Stoffe auf die erhitzten Röhren verhindert.

Das Drahtgeflecht iſt in einem ſenkrechten Abſtand von wenigſtens 25 cm über den Röhren anzubringen, und hat dieſelben beiderſeits wenigſtens um 15 cm zu überragen.

Die Maſchen des Drahtgeflechts dürfen beim Trocknen von Wolle, Garn und dergleichen nicht über 7 mm weit ſein.

Solcher Drahtgeflechte bedarf es übrigens in den Trockenräumen der Gerber nicht.

Hölzerne Trockengeſtelle, Trockenhurden u. ſ. w. ſind von den Röhren mindeſtens 45 cm entfernt zu halten.

II. Trockenräume, in welchen eine höhere Temperatur als von 50° C erzeugt wird, z. B. die Trockenräume der Türkiſchrothfärbereien, Kattundruckereien, Tabakfabriken und dergleichen ſind durchaus maſſiv herzuſtellen.

Für die Bauart derſelben kommen die Vorſchriften des §. 25 Ziff. 1 und für die Anlage der Dunſtſchläuche und Heizung die Vorſchriften der Ziff. 1 dieſes § zur Anwendung.

§. 29.

Die mit direkter Feuerung verſehenen Trockenräume der Schreiner, Inſtrumentenmacher und anderen Holzarbeiter ſind ebenfalls nach der Vorſchrift des §. 25 Ziff. 1 feuerſicher herzuſtellen.

In Betreff der Dunſtabführung und Heizungsanlage ſind die Vorſchriften des §. 28

Digitized by Google

zu beachten, nur mit dem Unterschied, daß statt des eisernen Drahtgeflechtes mindestens 6 cm dicke steinerne Schutzplatten über den Röhren anzubringen sind.

Die Platten sind in einem Abstand von wenigstens 15 cm von den Röhren zu legen und haben sich auf die ganze Länge derselben zu erstrecken.

§. 30.

Gelasse zum Trocknen lackirter Waaren sind in folgender Weise herzustellen:

1) Trockenräume, in welchen eine Temperatur von höchstens 50° C herrscht (sog. Heizzimmer), sind rücksichtlich ihrer Bauart ebenso zu behandeln, wie Trockenräume für brennbare Stoffe (vgl. §. 28 I).
2) Trockenräume, in welchen die Temperatur höher gesteigert wird (Trockenöfen), müssen absolut feuerfesten Boden, steinerne Wände und steinerne Decken erhalten.

Alle Oeffnungen sind mit eisernen Thüren, eisernen Läden oder Schiebern schließbar herzustellen.

§. 31.

Inwieweit bei Trockenräumen für nicht brennbare Stoffe zu Wahrung der feuerpolizeilichen Rücksichten Vorkehrungen zu treffen sind, ist im einzelnen Falle zu bestimmen.

Jedenfalls müssen daselbst hölzerne Trockengestelle, Trockenhurden, sowie sonstiges Holzwerk von den Rauchröhren ebenso weit abstehen, als in Trockenräumen für brennbare Stoffe (vergl. §. 28 Ziff. I 9).

§. 32.

Feuerungen für Waschkessel von einem größeren als dem nach §. 13 letzter Absatz für Küchen auf hölzernen Gebälken zulässigen Umfang sowie Kesselfeuerungen zu gewerblichem Betrieb dürfen nur in Räumen angebracht werden, deren Boden auf dem natürlichen Erdreich oder einem Gewölbe oder einer sonstigen in allen Theilen feuerfesten Unterlage ruht. Die Wände in der Umgebung der Feuerungsanlage sind als Feuerwände aufzuführen, welchen ein Stärke von wenigstens 25 cm zu geben ist, wenn eine starke Erhitzung derselben und Gefahr für den anstoßenden Raum zu besorgen steht. Dabei haben die Schlußpfosten der Feuermauer von dem Kesselgemäuer wenigstens 60 cm, wenn die Feuerung des Kessels von einem vorschriftsmäßigen Vorkamin aus erfolgt, abzustehen. Ist aber die Schüröffnung im Arbeitsraum selbst

Digitized by Google

angebracht, so sind die Feuerwände in solcher Ausdehnung herzustellen, daß deren Schlußpfosten nicht bloß von dem Kesselgemäuer wenigstens 60 cm abstehen, sondern daß sie auch mindestens 1,5 m von der Schüröffnung entfernt bleiben. Auch sind in diesem Falle Wände und Decken zu vergipsen und Fußböden aus feuersicherem Materiale herzustellen.

Ist die Schüröffnung gegen den Arbeitsraum sicher abgeschlossen, so darf der Boden aus Holz bestehen, soweit er wenigstens 60 cm vom Kesselgemäuer entfernt bleibt.

§. 33.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der zur Aufstellung von Dampfkesseln bestimmten Räume und des Feuerwerkes in denselben bleiben die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 357 in Kraft.

§. 34.

Auf die Backöfen der Bäcker, die Calciniröfen der Pottaschesieder und die Gemeindebacköfen finden bezüglich der Beschaffenheit des Bodens, der Unterlage der Wände und der Decke der betreffenden Gelasse die Vorschriften für Kesselfeuerungen zu gewerblichem Betrieb (§. 32) Anwendung.

Im Uebrigen sind die Vorschriften für Hausbacköfen (§. 14) zu beobachten.

§. 35.

Die Backöfen der Conditoren sind ebenso zu behandeln wie Zimmeröfen (§§. 2, 3).

Uebrigens ist der Fußboden rings um dieselben auf eine Breite von mindestens 60 cm mit feuersicherem Material zu belegen.

§. 36.

Für die Bauart der Gelasse mit Hafneröfen ist die Beschaffenheit des Ofengewölbes maßgebend.

Bleibt dasselbe ohne weiteren Schutz, so darf der Ofen nur in einem Raum mit massiven Wänden, steinernem Boden und steinerner Decke untergebracht werden.

Wird aber über dem Ofengewölbe in einigem Abstand von diesem ein zweites Gewölbe (Schutzgewölbe) angebracht, oder das mindestens 30 cm stark herzustellende Ofengewölbe mit einem eben so dicken Lehmmantel versehen, so ist die Errichtung solcher Oefen

Digitized by Google

auch in Räumen zuläſſig, welche nur gegipste Balkendecken, ſonſt aber ſteinerne Wände und ſteinerne Böden haben.

Der Abſtand der Decke von dem Ofen muß mindeſtens 1,5 m betragen.

Die Schürſtätte iſt entweder zu überwölben, oder mit einem Kaminſchoß zu verſehen.

§. 37.

Branntweinbrennereien und Laboratorien ſind ebenſo herzuſtellen wie Gelaſſe mit Keſſelfeuerungen zu gewerblichem Betrieb (vergl. §. 32).

§. 38.

Für andere Anlagen (vergl. namentlich §. 16 der Deutſchen Gewerbeordnung) ſind inſoweit, als gegenwärtige Verfügung nicht Platz greift, die erforderlichen weiteren Vorſchriften im einzelnen Falle zu ertheilen.

§. 39.

Rauchabzugsröhren ſind in der Regel aus Eiſenblech oder einem anderen geeigneten Metalle anzufertigen und ſo herzuſtellen, daß ſie leicht gereinigt werden können.

Ihre Weite ſoll nicht unter 10 cm betragen.

Wo ſie durch Seitenwandungen geführt werden, müſſen dieſe entweder ganz aus Stein beſtehen, oder die Röhren in einen wenigſtens allweg 15 cm ſtarken ſogenannten Lochſtein gelegt, oder aber wenigſtens auf eine Dicke von 15 cm mit Backſteingemäuer oder anderen Steinen vollſtändig umſchloſſen ſein. Die in letzterem Fall in die Wand einzulegende Hülſe muß aus unverbrennbarem Material beſtehen. Im Falle der Durchdringung von Decken ſind die Röhren ganz in der eben beſchriebenen Weiſe zu verwahren, wobei nicht bloß die Balken und Wechſel ſondern auch das Geſchlier, die Deckenverſchalung, Gipſerrohre, ſowie ſonſtiges Holzwerk in der Decke und dem darüber liegenden Boden von der Röhre feuerſicher zu iſoliren ſind. Die Hülſe iſt in ſolcher Länge anzubringen, daß ſie die Decke und den Boden überragt.

Röhren, welche den Rauch von Oefen, Kochherden und Waſchkeſſeln für den Hausbedarf, ſowie den in §. 49 Abſ. 1 dieſen gleichgeſtellten Feuerungen ableiten, müſſen, wenn ſie längs hölzerner Decken und Wände geführt werden, von dem Holzwerk in Decken wenigſtens 30 cm, von dem in Seitenwänden wenigſtens 15 cm entfernt bleiben. Sind

Digitized by Google

Decke und Seitenwände 2 cm dick vergipst, so können diese Abstände auf 20 beziehungsweise 10 cm ermäßigt werden.

Bei Rauchabzugsröhren anderer als der eben genannten Feuerungen (vergl. §. 51 Abs. 1) sind die Abstände von dem Holzwerk der Decken und Wände der Stärke der Feuerung entsprechend zu vergrößern.

Wenn Rauchabzugsröhren durch verborgene oder nicht leicht zugängliche Räume z. B. blinde Vorkamine, Wandkästen und dergl. geführt werden, so müssen sie in einem gut gemauerten Kanal liegen und auf die Länge dieses Kanals mit einer gußeisernen Hülse umgeben sein.

Die unmittelbare Ausmündung der Rauchabzugsröhren in das Freie ist bei Gebäuden, welche mit Stroh oder Holz bedeckt sind, nicht erlaubt; bei anderen Gebäuden kann eine solche Rauchableitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine sonstigen polizeilichen Gründe entgegenstehen und die Führung der Röhre in ein Kamin mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Dabei muß die äußere senkrechte Röhre wenigstens 20 cm von der verblendeten Wand, seitwärts von Läden und anderem Holzwerk wenigstens 30 cm abstehen. Die Ausmündung muß in einer wagrechten Querröhre statt finden und seitwärts wenigstens 90 cm und nach oben mindestens 1,5 m von allem Holzwerk entfernt sein. Endigt sie unter oder neben einem Dachvorsprung, welcher aus nicht feuerfestem Material besteht, so muß die Entfernung 2,5 m betragen und über der Rohrausmündung an der unteren Fläche des Dachvorsprunges eine Eisenblechbekleidung hergestellt werden, welche sich allseitig um mindestens 90 cm über die Mündungsfläche der Röhre hinaus erstreckt. Diese Bekleidung kann unterlassen werden, wenn die Entfernung mehr als 3,5 m beträgt.

Von solchen Rauchrohrausmündungen müssen auch unterhalb, sowie seitwärts alle leicht entzündlichen Gegenstände wie Holz, Stroh ꝛc. wenigstens 4,5 m entfernt sein.

Gemauerte oder sonst aus gebranntem Thon gefertigte Röhren sind nur da zuläßig, wo dieselben auf dem natürlichen Boden, einem Gewölbe oder einer soliden Mauerung ruhen und wo Vorkehr dafür getroffen werden kann, daß die Reinigung der Röhren leicht möglich ist. Von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen müssen solche Röhren wenigstens 30 cm entfernt bleiben.

Das Ineinanderführen mehrerer Rauchabzugsröhren oder die Führung derselben

Digitized by Google

durch mehrere Stockwerke dergestalt, daß sie mehr als eine Decke durchdringen, ist nur statthaft, wenn nicht feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

§. 40.

Kaminschoße (Rauchfänge) sind bei offenen Feuerungen anzubringen

Dieselben müssen aus unverbrennbarem Material hergestellt werden. Traghölzer sind entweder zu vergipsen oder mit Sturzblech zu bekleiden.

Die Ausdehnung der Kaminschoße richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der Feuerungs-Anlagen. Bei gewöhnlichen Herdfeuerungen sollen die unteren Lichtöffnungen der Kaminschoße die Herde um wenigstens 7 cm überragen. Bei Backöfen und ähnlichen Feuerungs-Anlagen, welche den Rauch von den Zügen offen in das Kamin senden, sind die Kaminschoße mindestens 30 cm von den Zügen entfernt zu führen.

Ein geringerer Abstand ist nur zulässig, wenn sie auf eiserne Schienen gesetzt werden.

Mit dem Kamin und den Feuerwänden sind sie in dichte und feuersichere Verbindung zu bringen.

Von geschlossenen Feuerungen kann der Rauch ohne Kaminschoß abgeleitet werden, wenn die Rauchabzugsröhren aus Sturzblech oder einem anderen geeigneten Metall bestehen und bis in das Kamin geführt, auch bei besteigbaren Kaminen zu Abschließung der Kamine eiserne Schließklappen mit Rahme und eiserner Zugvorrichtung in der Art angebracht werden, daß der Kaminfeger die Reinigung der Kamine und Röhren gehörig vollziehen kann.

Die Einführung der Rauchabzugsröhren in die Kamine hat außerdem mittelst gut befestigter Blechhülsen oder in anderer Weise dergestalt zu erfolgen, daß die Röhren leicht und ohne Beschädigung herausgenommen werden können und sich Zwischenräume, welche das Austreten von Funken oder Rauch zwischen den Kaminen und den Röhren ermöglichen würden, nicht bilden können (vergl. auch §. 45 vorletzter Absatz).

§. 41.

Alle Kamine müssen sorgfältig fundirt (§§. 49 und 51) und mit gebrannten Steinen oder anderem feuersicherem Material aufgeführt, innen über die Fugen und außen in der ganzen Ausdehnung sorgfältig bestochen, auch da, wo stark gefeuert wird, an der unteren oder oberen Oeffnung mit einer eisernen Vorrichtung zum dichten Ver-

Digitized by Google

ſchluß verſehen werden. Soweit Kamine außerhalb des Gebäudes beziehungsweiſe außerhalb des Daches ſich befinden, kann an Stelle des äußeren Beſtichs eine ſonſtige feuerſichere Verwahrung der Außenflächen der Kaminwände oder die Verſtreichung der Fugen mit Cement zugelaſſen werden.

Die Verwendung von ſogenannten Luftſteinen iſt unſtatthaft.

Ebenſo iſt die Benützung von hohlen Ziegeln zum Bau von Kaminen für ſtärkere Feuerungen (§§. 23 ff.) verboten. Dagegen iſt die Verwendung gut gebrannter hohler Glucker zum Bau von Kaminen, welche zur Ableitung des Rauchs von Feuerungen für häusliche Zwecke und von kleinen Schmelzöfen in Werkſtätten der Metallarbeiter (§. 20) dienen, unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) die äußeren und inneren Wandungen der Steine müſſen mindeſtens eine Stärke von 1,5 cm beſitzen;
2) im einzelnen Steine müſſen ſich mindeſtens zwei Kanäle befinden, deren Querſchnitt je nicht über 7,5 qcm groß ſein darf;
3) eine der beiden Stirnen muß geſchloſſen ſein, und es dürfen an den Außenſeiten der Kamine keine Kanäle zu Tage treten.

§. 42.

Werden eiſerne Kaminröhren hergeſtellt, ſo kann hiezu entweder Gußeiſen oder Eiſenblech von entſprechender Stärke verwendet werden. Die einzelnen Stücke der gußeiſernen Röhren müſſen wenigſtens 3 cm an den Fälzen in einander greifen.

Sind ſolche Röhren für gewöhnliche Oefen- und Herdfeuerungen beſtimmt, ſo kommen hinſichtlich der Durchdringung der Decken und der Vorbeiführung an Wänden die in §. 39 für Rauchabzugsröhren ſolcher Feuerungen gegebenen Vorſchriften zur Anwendung.

Werden dieſelben für ſtärkere Feuerungen verwendet, ſo ſind weitere Sicherheitsmaßregeln erforderlich, welche im einzelnen Fall zu treffen ſind.

Wo eiſerne Kamine durch Dachräume gehen, ſind dieſelben mit einer 10 cm dicken Ummauerung zu verſehen.

§. 43.

Bei den ſog. gegliederten Kaminen, bei welchen die in zwei oder mehreren Stockwerken unmittelbar über einander angebrachten Vorkamine (Heizwinkel) durch eiſerne

Digitized by Google

Röhren verbunden werden, müſſen die eiſernen Röhren mindeſtens 30 cm über den Sturz der Vorkaminthüren geführt, und durch eiſerne Bänder vor Verſchiebung geſichert werden.

§. 44.

Kamine mit kreisförmigem Querſchnitt müſſen, ſoweit dieſelben nicht aus Eiſen beſtehen, aus gebrannten oder anderen geeigneten Steinen von ſolcher Form und Größe hergeſtellt werden, daß ſich dadurch der kreisförmige Querſchnitt nicht nur von ſelbſt bildet, ſondern daß auch die vorgeſchriebene Wandſtärke (§§. 50 und 51) erzielt wird.

Thönerne Kaminröhren ſind in gleicher Stärke wie die Kamine zu ummauern.

§. 45.

Die Lichtweite der Kamine muß mindeſtens betragen:

1) bei den beſteigbaren quadratiſchen Kaminen 50 cm ins Gevierte;
2) bei den beſteigbaren länglich viereckigen Kaminen 50 cm in der Länge und 45 cm in der Breite;
3) bei den unbeſteigbaren quadratiſchen Kaminen 20 cm ins Gevierte;
4) bei den unbeſteigbaren länglich viereckigen Kaminen 25 cm in der Länge und 12 cm in der Breite, und
5) bei den unbeſteigbaren runden Kaminen 18 cm im Durchmeſſer.

Bei Neubauten ſowie bei der Herſtellung neuer Feuerungseinrichtungen oder Kamine ſoll in der Regel für jeden Ofen ein lichter Kaminquerſchnitt von 100 qcm, für jeden Koch- oder Waſchkeſſelherd aber ein ſolcher von 250 qcm beſchafft werden. Eine Ausnahme kann insbeſondere zugelaſſen werden, wenn bei der Herſtellung neuer Oefen oder Herde in beſtehenden Gebäuden andernfalls die Aufführung eines neuen Kamins erforderlich würde. Bei anderen als den eben erwähnten Feuerungen iſt der Querſchnitt der Kamine nach der Stärke der Feuerung zu bemeſſen.

Die Weite der unbeſteigbaren Kamine muß von unten bis zur Ausmündung, beziehungsweiſe wenn dieſelben mit einem Kaminaufſatz verſehen ſind, bis zu letzterem, winkelrecht durch die Achſe der Kaminröhre gemeſſen, durchaus die gleiche ſein.

Die in die Kamine einmündenden Rauchabzugsröhren dürfen die erſteren nicht verengen.

Digitized by Google

Wird die Lichtweite der besteigbaren Kamine über 60 cm ausgedehnt, so sind Steigeisen zur Erleichterung des Besteigens anzubringen.

§. 46.

Das Ineinanderführen unbesteigbarer Kamine, sowie das Führen unbesteigbarer Kamine in besteigbare ist unzuläßig.

Die Kamine sollen eine senkrechte Stellung haben. Ausnahmen hievon sind nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) Das Schleifen eines Kamins darf unmittelbar niemals auf hölzernen, sondern nur auf eisernen oder steinernen Stützen geschehen.
2) Die Lichtweite des Kamins — winkelrecht gemessen — darf durch die Schleifung nicht vermindert werden.
3) Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die im Innern vorstehende Ecke desselben durch einen abgerundeten Haustein oder durch Bekleidung mit Eisen gegen etwaige Beschädigung bei dem Reinigen des Kamins zu schützen.
4) Bei Schleifungen besteigbarer Kamine in horizontaler Richtung oder mit geringer Ansteigung ist die untere Wand des Kamins auf gefälzte Steinplatten in Mörtel oder Lehm zu legen.
5) Das Schleifen unbesteigbarer Kamine ist nur insoweit erlaubt, als dasselbe entweder in Mauern von gehöriger Stärke oder mittelst solid und feuersicher unterstützter Bögen oder durch eine Eisenkonstruktion erfolgt, welche auch ohne die Mitwirkung der Gebälke oder sonstigen Holzwerkes bestehen kann. Die Abweichung von der senkrechten Stellung darf aber im äußersten Fall nur 30 Grad betragen (d. h. die schiefe Linie muß mit dem Horizont einen Winkel von wenigstens 60 Grad bilden) und es muß der Uebergang von der senkrechten zur schiefen Richtung durch eine Bogenlinie von mindestens 60 cm Halbmesser vermittelt werden.

§. 47.

Alle Kamine müssen, soweit nicht die Art der Feuerung dies entbehrlich macht, eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

Unbesteigbare Kamine müssen, wenn es hienach nothwendig ist, je eine Reinigungsöffnung am Fuße und auf dem obersten Dachboden, oder anstatt letzterer an einer leicht

Digitized by Google

zugänglichen Stelle außerhalb des Gebäudes, außerdem aber an jeder Biegung erhalten. Die Breite dieſer Oeffnungen muß unter allen Umſtänden der Lichtweite des Kamins gleichkommen. Die Höhe derſelben darf nicht unter 35 cm betragen. Ihr Verſchluß iſt mit doppelten 4,5 cm von einander abſtehenden eiſernen Thürchen in Fälzen zu bewerkſtelligen. Letzteres hat auch da zu geſchehen, wo in beſteigbaren Kaminen Oeffnungen zum Reinigen oder Räuchern angebracht werden.

Wo über und neben den Reinigungsöffnungen ſich Holz näher befindet als 60 cm, iſt daſſelbe zu vergipſen, auch iſt der Boden vor den Oeffnungen auf Kaminbreite und auf 45 cm Tiefe feuerſicher zu verwahren.

Kaminaufſätze ſind ſicher zu befeſtigen und der Reinigung zugänglich zu machen.

§. 48.

Bei Kaminen, welche durch den Firſt eines Gebäudes geführt werden, muß die Mündung des Kamins oder Kaminaufſatzes, wenn das Dach mit feuerſicherem Material eingedeckt iſt, mindeſtens 45 cm, wenn dies nicht der Fall iſt, mindeſtens 90 cm über den Firſt zu liegen kommen.

Durchdringt das Kamin die Dachfläche, ſo muß es ſoweit erhöht werden, bis die Mündung von dieſer wenigſtens 1,5 m wagrecht gemeſſen, abſteht. Iſt die Dachfläche aber mit brennbarem Material bedeckt, ſo muß dieſer Abſtand mindeſtens 2,5 m betragen.

Ebenſo ſind Kamine, welche an der Außenſeite der Gebäude angebracht werden, entweder bis zu einer Höhe von 45 beziehungsweiſe 90 cm über den Firſt, oder aber bis zu einem wagrechten Abſtand von 1,5 beziehungsweiſe 2,5 m von der Dachfläche hinaufzuführen.

Von einem naheliegenden hölzernen Gebäudetheil hat die Mündung ſtets 1,5 m abzuſtehen.

Wird in Folge zu geringer Höhe eines Kamins die Nachbarſchaft oder das Publikum beläſtigt, ſo kann eine weitere Erhöhung, als oben angeführt iſt, vorgeſchrieben, beziehungsweiſe eine ſolche Anlage verlangt werden, daß das Kamin dann, wenn gegründete Beſchwerde über den Rauch geführt werden ſollte, um ſoviel, als nothwendig iſt, erhöht werden kann.

Auch kann insbeſondere bei gewerblichen Feuerungen, wenn die Umſtände dies rechtfertigen, die Anbringung einer rauchverzehrenden Vorrichtung verlangt werden.

Digitized by Google

Die Ausmündungen solcher Kamine, welche in der Weise Funken sprühen, daß für benachbarte Gegenstände Gefahr vorhanden ist, sind in der Art mit Drahtgittern oder anderen Schutzmitteln zu versehen, daß dadurch das Funkensprühen in genügender Weise verhindert wird.

§. 49.

Bei Kaminen für Feuerungen zu häuslichen Zwecken, sowie bei Kaminen, die zur Rauchableitung von den in §. 20 erwähnten kleinen Schmelzöfen, den in §. 23 Ziff. II. aufgeführten und den in §. 24 Abs. 2 ihnen gleichgestellten Feuerungen, sowie von Kesselfeuerungen von geringerem Umfang dienen, kann die Gründung auf oder zwischen hölzernen Balken erfolgen.

Im ersten Falle ist das Kamin auf eine mindestens 15 cm dicke Steinlage, im letzteren Fall auf eiserne, zwischen die Balken oder Wechsel einzuhängende Träger von entsprechender Stärke zu setzen.

Die Kamine dürfen auf Zwischengebälke nicht gestützt (übersetzt) werden.

§. 50.

Die Wandstärke der gemauerten Kamine für die in §. 49 genannten Feuerungen muß insoweit, als nicht bei freier Stellung derselben eine größere Stärke nothwendig ist, mindestens 10 cm betragen.

Alles Holzwerk (in Wänden oder anderen Gebäudetheilen) muß, wenn es nicht einen Abstand von mindestens 10 cm von der Außenwand dieser Kamine einhält, von denselben wenigstens mittelst einer doppelten in den Fugen überbindenden Dachplattenlage oder einer anderen feuersicheren Verwahrung von gleicher Stärke geschieden werden.

§. 51.

Gemauerte Kamine zur Rauchableitung stärkerer Feuerungen als der in §§. 49 und 50 aufgeführten, insbesondere auch Kamine für die Feuerungen des §. 34 Abs. 1 sind entweder von Grund aus aufzuführen, oder auf massive Bögen, solide Ueberkragung oder eine feuersicher unterstützte Eisenconstruktion zu gründen.

Die Wandstärke dieser Kamine ist nach dem Grade der Erhitzung zu bemessen, welcher sie ausgesetzt sind.

Bei den Essekaminen der Schmiede, Wendenmacher, Schlosser, Kupferschmiede, Feilen-

Digitized by Google

hauer, Zeugſchmiede und Sporer, und bei den Kaminen für Backöfen der Bäcker, Calcinir-öfen der Pottaſcheſieder und Gemeindebacköfen, für die größeren der in §. 32 bezeich-neten Keſſelfeuerungen, namentlich Keſſelfeuerungen der Bad- oder Waſchanſtalten, der Brauereien, Färbereien und Bleichen, für Malzdörren und für die in §. 24 Abſ. 1 ge-nannten Schmelzöfen ſollen die Wände überall, ſoweit ſie nicht mit ihrer Außenſeite mindeſtens 15 cm vom Holzwerk abſtehen, von dieſem mittelſt einer 10 cm dicken Um-mauerung geſchieden werden. Außerdem müſſen die Wände dieſer Kamine auf die Höhe zweier Stockwerke wenigſtens 15 cm ſtark angelegt werden, wogegen im Uebrigen eine Wandſtärke derſelben von 10 cm zuläßig iſt.

Kamine, welche ſich ſtärker erhitzen, als die oben genannten, z. B. Kamine von Ziegel und Kalköfen, Hafner-Oefen, größeren Schmelzöfen, Flammöfen und dergl. müſſen mit ſtärkeren Wänden errichtet, und von Holzwerk mindeſtens 60 cm, von der inneren Seite des Kamins gemeſſen, entfernt werden.

§. 52.

In Abſicht auf die Kamine von Dampfkeſſel-Anlagen ſind die hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften maßgebend (vergl. Miniſterial-Verfügung vom 14. Dezember 1871, Reg.Blatt S. 350 ff).

§. 53.

Vorſtehende Beſtimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Wirkſamkeit.

Stuttgart, den 23. November 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 6. Dezember 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg. Vom 22. November 1882. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Vom 16. November 1882. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung für das Deutsche Reich am 10. Januar 1883. Vom 26. November 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg.

Vom 22. November 1882.

Nach einer Mittheilung des kaiserlichen und königlichen österreichisch-ungarischen Ministeriums des Aeußern betrachtet das königlich ungarische Justizministerium das in Absicht auf die Vollstreckung civilgerichtlicher Urtheile zwischen Württemberg und Ungarn bestandene Reciprocitätsverhältniß seit dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung des Deutschen Reichs als aufgelöst. Solches wird hiemit unter Hinweis auf §. 661 Absatz 2 Nro. 5 der Reichs-Civilprozeßordnung und unter dem Bemerken veröffentlicht, daß hiernach die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. März 1868, betreffend die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg (Reg.Blatt von 1868 S. 57), außer Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 22. November 1882. Faber.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Vom 16. November 1882.

Die in §. 18 Ziff. 1, 4 und 6 der Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach, vom 12. Mai 1879 (Reg.Blatt S. 111) gegebenen Vorschriften werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ziff. 1. Für jedes der in §. 24 Ziff. 1—7, beziehungsweise §. 25 Ziff. 1—7 der Königl. Verordnung vom 4. November 1872 aufgeführten Fächer sind besondere Zeugnisse zu ertheilen. Bei der Prüfung im Hochbaufach ist für das größere Projekt nebst Kostenvoranschlag, Preisanalyse und Baubedingungen (§. 26 lit. a der Königl. Verordnung vom 4. November 1872) ein besonderes Zeugniß zu ertheilen, welches zu den Zeugnissen für die in §. 24 Ziffer 1—7 der angeführten Verordnung aufgeführten Prüfungsfächer hinzutritt.

Ziff. 4. Die nach §. 26 Abs. 2 lit. b der Königl. Verordnung vom 4. November 1872 bei der Prüfung im Ingenieurfach erforderliche Fertigung von Planen und Kostenvoranschlägen für ein dem Straßenbau, Eisenbahnbau, Brückenbau oder Wasserbau angehöriges größeres Projekt wird bei Ertheilung des Zeugnisses in dem betreffenden Prüfungsfach mehrfach gezählt und zwar

a. die Fertigung des Projekts, beziehungsweise von Planen hiezu — dreifach,
b. die Fertigung der Kostenvoranschläge doppelt.

Bei Feststellung des Prädikats für das betreffende Fach sind die vorbezeichneten Arbeiten gleichfalls für drei, beziehungsweise zwei Fragen zu zählen und ist die Projekts- und Kostenvoranschlagsaufgabe in der Fachnotenzusammenstellung als solche zu bezeichnen.

Das gleiche gilt zutreffendenfalls bezüglich der in §. 7 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 12. Mai 1879 erwähnten größeren Arbeiten.

Ziff. 6. Um die Prüfung mit Erfolg erstanden zu haben, ist erforderlich, daß die Prädikate eines Kandidaten in sämmtlichen Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens die Ziffer 3,5 ergeben.

Digitized by Google

Bei Ziehung des Durchſchnitts iſt

a. bei der Prüfung im Hochbaufach der Summe der Prädikate für die in §. 24 Ziff. 1—4 der K. Verordnung vom 4. November 1872 aufgezählten Prüfungsfächer und des Prädikats für das größere Projekt (Ziffer 1 oben) die Durchſchnittsſumme der Prädikate für die in den vorbezeichneten Paragraphen unter 5—7 genannten Fächer beizuzählen und ſchließlich die Geſammtſumme durch 6 zu theilen;

b. bei der Prüfung im Ingenieurfach der Summe der Prädikate für die in §. 25 Ziff. 1—4 der K. Verordnung vom 4. November 1872 aufgeführten Prüfungsfächer die Durchſchnittsſumme der Prädikate für die in dieſen Paragraphen unter Ziffer 5—7 genannten Fächer beizuzählen und ſchließlich die Geſammtſumme mit 5 zu theilen.

Stuttgart, den 16. November 1882.

Mittnacht. Hölder. Renner.

Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung für das Deutſche Reich am 10. Januar 1883.

Vom 26. November 1882.

Nach dem Beſchluſſe des Bundesraths des Deutſchen Reichs vom 16. Oktober 1882 ſoll am 10. Januar 1883 eine allgemeine Viehzählung für das Deutſche Reich vorgenommen werden. Zu Vollziehung dieſes Beſchluſſes wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Zählung des Viehs erfolgt nach dem Stand am 10. Januar 1883.

Dabei ſoll das in jedem Hauſe nebſt den zugehörigen Nebengebäuden und ſonſtigen Räumlichkeiten in Fütterung ſtehende Vieh gezählt werden, und zwar ohne Rückſicht darauf, wer Eigenthümer des Viehs iſt. Vorübergehend (auf Reiſen, Fuhren ꝛc.) abweſende Viehſtücke und auch ſolche, welche im Laufe des 10. Januar verkauft werden, ſind mit aufzuzeichnen, hingegen iſt nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 10. Januar erſt gekauft wird, ſowie nur zufällig und vorübergehend im Hauſe anweſendes.

Digitized by Google

Metzger (Schlächter) und Händler haben auch das bei ihnen stehende zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 10. Januar gekauft ist, aufzuführen. Das an diesem Tage auf dem Transport befindliche Vieh von Händlern ist je am Wohnort derselben aufzunehmen. Die am 10. Januar zu Markt geführten Thiere sind noch bei dem bisherigen Besitzer zu zählen. Dagegen sind Schafherden unter allen Umständen in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

§. 2.

Die Aufnahme der Thiere abgesehen von den Militärpferden (§. 3) soll von Haus zu Haus erfolgen, und ist nach den in der Hausliste — Formular **A** — bezeichneten Gattungen und Abtheilungen auszuführen.

Die Richtigkeit der Angaben ist von Demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehs ist. Diese Bescheinigung ist, wenn an einem Hause ꝛc. mehrere Besitzer beziehungsweise Verwalter betheiligt sind, von jedem derselben auf der gemeinschaftlichen Hausliste abzugeben.

§. 3.

Die Aufnahme der Militärpferde, d. h. aller zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden, wird von den Militärbehörden besorgt.

Dagegen sind die zum Privatgebrauch der Offiziere ꝛc. dienenden Pferde bei der allgemeinen Zählung zu berücksichtigen.

§. 4.

In jeder Gemeinde ist zu Einrichtung und Leitung der am 10. Januar 1883 bevorstehenden Viehzählung durch den Gemeinderath und in der Regel aus dessen Mitte eine Zählungskommission unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers zu bestellen, welche spätestens mit dem 15. Dezember d. J. in Thätigkeit zu treten hat.

Größere Gemeindebezirke können hiebei von der Zählungskommission in bestimmt abgegrenzte Zählbezirke eingetheilt werden.

§. 5.

Jedem Besitzer beziehungsweise Verwalter eines Hauses, in welchem Vieh der unter

Digitized by Google

die Zählung fallenden Art gehalten wird, ist spätestens bis zum 9. Januar 1883 Mittags eine Hausliste (Formular A) zuzustellen, welche in der Zeit vom 9. bis 11. Januar Mittags auszufüllen ist, so daß sie am 11. Januar Nachmittags abgeholt werden kann.

Bei Landgestüten ist dem betreffenden Gestütsverwalter eine Hausliste zur Ausfüllung zuzustellen. Jede Hausliste (A.) ist, nachdem auf derselben die Hausnummer, der Name der Hausbesitzer- bezw. Verwalter von der Zählungskommission eingesetzt ist, mit einer laufenden Nummer zu versehen und ist sodann diese Nummer, sowie der Name der Hausbesitzer- bezw. Verwalter der Kontrole wegen zu gleicher Zeit, und vor Abgabe der Hausliste, in die Gemeindeliste — Formular B — einzutragen, wobei für etwaige Einschaltungen und Nachträge Raum zu lassen ist. Würden bei Einsammlung der Hauslisten einzelne Nummern sich als ausfallend ergeben, so wäre solches unter Angabe des Grundes in der Gemeindeliste besonders zu bemerken.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Hauslisten können von den Ortsbehörden auch freiwillige Zähler verwendet werden, falls ortskundige gewissenhafte und befähigte Einwohner sich hiezu bereit finden.

§. 6.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Hauslisten, welche spätestens am 13. Januar zu beendigen ist, sind dieselben von der Zählungskommission einer Prüfung zu unterwerfen, und hat diese zunächst die nachträgliche Ergänzung und Berichtigung etwaiger unvollständiger, ungenauer oder unrichtiger Angaben zu veranlassen. Hierauf ist der Inhalt der Hauslisten nach der Reihenfolge ihrer laufenden Nummern in die Gemeindeliste — Formular B — einzutragen.

Die Einträge sind sodann ohne Unterscheidung der einzelnen Gemeindeparzellen zusammenzurechnen, und ist das Ergebniß der Aufnahme von der Zählungskommission zu beurkunden.

Die abgeschlossene Gemeindeliste mit sämmtlichen Hauslisten ist spätestens bis 15. Februar 1883 an das Oberamt einzusenden.

§. 7.

Nach Einlauf der Gemeindelisten hat solche das Oberamt zu prüfen und nachzurechnen. Wo sich Anstände ergeben, ist erforderlichenfalls unter Zurückgabe der betreffenden Hauslisten deren Ergänzung und Berichtigung anzuordnen.

Digitized by Google

Hierauf sind die Aufnahme-Ergebnisse der einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks nach der Ordnung des Staatshandbuchs, jedoch ohne Aufführung der Parzellen, in der Oberamtsliste — Formular C — zusammenzustellen, und ist das Ergebniß vom Oberamt zu beurkunden.

§. 8.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths sollen bei der bevorstehenden Viehzählung Erhebungen über den durchschnittlichen Verkaufswerth und hinsichtlich des Rindviehs und der Schweine auch über das durchschnittliche Lebendgewicht eines Thieres mittlerer Qualität um die Zeit der Zählung veranstaltet werden, wofür besondere Schätzungsbezirke gemacht werden sollen.

Als solche Schätzungsbezirke werden für Württemberg die Oberamtsbezirke bestimmt.

Die Schätzungen sind von dem Oberamt dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu übertragen, sofern dieser sich bereit erklärt, die Schätzungen nach den in der Schätzungsurkunde — Formular D — gemachten Unterscheidungen durch Sachverständige des Vereins vornehmen und die Ergebnisse in einer von dem Vorstand zu veranstaltenden Ausschußsitzung prüfen und feststellen zu lassen.

Andernfalls, und überhaupt soweit dies nothwendig erscheint, können von dem Oberamt zu Besorgung dieser Geschäfte auch Sachverständige beigezogen werden, welche dem landwirthschaftlichen Bezirksverein nicht angehören.

Die Schätzung des Werths der Militärpferde (s. §. 3) wird in gleicher Weise wie die Aufnahme der Stückzahl derselben von den Militärbehörden besorgt.

§. 9.

Die Schätzungsurkunde ist von dem landwirthschaftlichen Bezirksverein spätestens bis zum 15. Februar 1883 an das Oberamt zu übergeben, welches dieselbe hinsichtlich der vorschriftmäßigen und vollständigen Ausfertigung einer Prüfung zu unterziehen und etwa erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen vor der Einsendung an das statistisch-topographische Bureau zu veranlassen hat.

§. 10.

Spätestens bis zum 15. März 1883 ist die Oberamtsliste mit sämmtlichen Gemeinde- und Hauslisten, sowie die Schätzungsurkunde an das statistisch-topographische Bureau einzusenden, bei welchem sodann die weiteren Zusammenstellungen zu bewerkstelligen sind.

Digitized by Google

§. 11.

Die Kosten der Viehzählung sind von der Gemeindekasse zu tragen.

Die bei Schätzung des Verkaufswerths und Lebendgewichts durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein und durch die beigezogenen Sachverständigen etwa erwachsenden Auslagen sind von der Staatskasse zu ersetzen und die Verzeichnisse hierüber den Vorlagen an das statistisch-topographische Bureau anzuschließen.

Die zu diesen statistischen Erhebungen und Schätzungen nöthigen Formulare werden vom statistisch-topographischen Bureau durch Vermittlung der Oberämter unentgeltlich verabfolgt werden.

Stuttgart, den 26. November 1882.

Hölder. Renner.

Digitized by Google

Formular A.

Deutsches Reich. Württemberg.

Allgemeine Viehzählung am 10. Januar 1883.

Oberamt:
. . . . . .

Gemeinde:
. . . . . .

Hausliste.

Laufende Nrs.
. . . . . .

Parzelle:
. . . . . .

Straße:
. . . . . .

Hausnummer:
. . . . . .

Name der Hausbesitzer, bezw. Verwalter:
. . . . . .

Vorschriften für die Ausfüllung.

Es ist die Zahl des am 10. Januar 1883 in diesem Hause und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten in Fütterung stehenden Viehs nach den umstehend bezeichneten Gattungen und Abtheilungen anzugeben. Dabei ist gleichgiltig, wer Eigenthümer des Viehs ist.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren 2c.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 10. Januar verkauft werden, sind hier mit aufzuzeichnen; hingegen ist hier nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 10. Januar erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Hause anwesendes. Schlächter (Mezger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 10. Januar gekauft ist, aufzuführen. Das an diesem Tage auf dem Transport befindliche Vieh von Händlern ist je am Wohnort derselben aufzunehmen. Die am 10. Januar zu Markt geführten Thiere sind noch bei dem bisherigen Besitzer zu zählen. Dagegen sind Schafherden unter allen Umständen in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

Ausgenommen von der allgemeinen Zählung sind die Militärpferde, d. h. alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Dagegen sind die zum Privatgebrauch der Offiziere 2c. dienenden Pferde ganz wie die sonstigen Pferde mit aufzunehmen.

Die Richtigkeit der Angaben ist von Demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehs ist.

Die Ausfüllung der Hausliste hat so zeitig zu geschehen, daß dieselbe am 11. Januar 1883 Nachmittags abgeholt werden kann.

Digitized by Google

	Stück.
I. Pferde.	
1. Fohlen unter 1 Jahr alt . . .	. . . .
2. 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alte Pferde	. . . .
3. 2 bis 3 (noch nicht 3) Jahre alte Pferde	. . . .
4. 3 Jahre alte und ältere Pferde, und zwar	
a. Zuchthengste	. . . .
b. ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benützte Pferde	. . . .
c. ausschließlich oder vorzugsweise zu gewerblichen und Verkehrszwecken benützte Pferde . . .	. . . .
d. sonstige Reit- und Wagenpferde	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu I.) —⁚·	. . . .
Noch zu I. Wie viele Fohlen sind im Jahre 1882 in dem vorstehend bezeichneten Hause geboren worden? —⁚· . . . . . Stücke.	

	Stück.
II. Maulthiere und Maulesel.	
Gesammtzahl. (Thiere jeden Alters)	. . . .
III. Esel.	
Gesammtzahl. (Thiere jeden Alters)	. . . .
IV. Rindvieh.	
1. Kälber bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt	. . . .
2. Kälber von 6 Wochen bis ½ (noch nicht ½) Jahr alt	. . . .
3. Jungvieh von ½ bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt	. . . .
Zu 3. Wie viele zur Zucht benützte Bullen (Zuchtstiere) sind unter diesem Jungvieh? —⁚· . . . . . Stück.	
4. 2 Jahre altes und älteres Rindvieh, und zwar:	
a. Bullen (Zuchtstiere), mindestens 2 Jahre alt	. . . .
b. sonstige Stiere und Ochsen . .	. . . .
c. Kühe	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu IV.) —⁚·	. . . .

Digitized by Google

V. Schafe.	Stück.
a. Feine Wollschafe (spanische), und zwar	
1. unter 1 Jahr alte (Lämmer) .	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere . .	. . . .
b. Veredelte Fleischschafe (englische), und zwar	
1. unter 1 Jahr alte (Lämmer) .	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere . .	. . . .
c. Bastardschafe, und zwar	
1. unter 1 Jahr alte (Lämmer) .	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere . .	. . . .
d. Landschafe, und zwar	
1. unter 1 Jahr alte (Lämmer) .	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere . .	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu V.) —	. . . .

VI. Schweine.	
1. Unter 1 Jahr alte (einschließlich Ferkel)	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere, und zwar	
a. Eber	. . . .
b. Mutterschweine	. . . .
c. sonstige Schweine, mindestens 1 Jahr alt	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu VI.) —	. . . .

VII. Ziegen.	Stück.
Gesammtzahl der Ziegen (Gaisen) und Ziegenböcke (einschließlich der Ziegenlämmer)	. . . .

VIII. Bienenstöcke.	
Gesammtzahl	. . . .
Wie viele Stöcke mit beweglichen Waben sind hierunter?	
— . . . . . Stücke.	

IX. Geflügel, und zwar	
1. Gänse	. . . .
2. Enten	. . . .
3. Hühner (mit Ausschluß der Truthühner), und zwar	
a. Landhühner	. . . .
b. fremde Rassen	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu IX.) .	. . . .

Unterschrift des Besitzers bezw. Verwalters des Hauses:

. . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

Formular B. (Gemeindeliſte.)

Formular C. (Oberamtsliſte.)

Mit Ausnahme der erſten und zweiten Spalte iſt die Tabelle bei Formular B. und C. ganz gleich.

Oberamt . . . . . .

Ueberſicht

über die

Ergebniſſe der Viehzählung am 10. Januar 1883.

Digitized by Google

Form. B. Laufende Nummer der Hausliste.	Form. B. (Gemeindeliste.) Name der Besitzer bezw. Verwalter des Hauses.	Im Hause nebst den zugehörigen Nebengebäud																		
		I. Pferde.									II.	III.	IV. Rindvieh.							
		darunter:											darunter:							
		noch nicht 3 Jahre alt			3 Jahre alt und älter								Kälber		Jungvieh 1/2 bis 2 Jahre alt.		Rindvieh 2 Jahre alt und älter.			
Form. C. Nummer der Gemeinde im Staatshandbuch.	Form. C. (Oberamtsliste.) Gemeinde.	Fohlen unter 1 Jahre alt.	Pferde 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt.	Pferde 2 bis 3 (noch nicht 3) Jahre alt.	Zuchthengste.	ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benützt.	ausschließlich oder vorzugsweise zu gewerblichen und Verkehrszwecken benützt.	Sonstige Reit- und Wagenpferde.	Gesammtzahl.	Zahl der 1882 im Hause ꝛc. geborenen Fohlen.	Maulthiere und Maul-Esel jeden Alters.	Esel jeden Alters.	bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt.	von 6 Wochen an bis 1/2 (noch nicht 1/2) Jahr alt.	überhaupt.	darunter zur Zucht benützte Bullen (Zuchtstiere).	Bullen (Zuchtstiere).	sonstige Stiere und Ochsen.	Kühe.	G sam za
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	2

Digitized by Google

sonstigen Räumlichkeiten stehen in Fütterung:

V. Schafe.								VI. Schweine.					VII.	VIII.		IX. Geflügel.				
darunter:								darunter:												
feine (Wschafe (nische)		Veredelte Fleischschafe (Englische)		Bastard-schafe		Landschafe.		Ge-sammt-zahl.	unter 1 Jahr alt (einschl. Ferkel).	1 Jahr alt und älter			Ziegen (Gaisen) und Ziegenböcke (einschl. der Ziegenlämmer).	Bienenstöcke		Und zwar:				Ge-sammt-zahl.
	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.			Eber.	Mutterschweine (Zuchtsäue).	sonstige Schweine.	Gesammtzahl.	Gesammtzahl.	darunter mit beweglichen Waben.	Gänse.	Enten.	Hühner		
																		Landhühner.	Fremde Racen.	
23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.

Form. B. Laufende Nummer der Hausliste.	Form. B. (Gemeindeliste.) Name der Besitzer bezw. Verwalter des Hauses.	Im Hause nebst den zugehörigen Nebengebäuden																		
		I. Pferde.									II.	III.	IV. Rindvieh.							
		darunter:											darunter:							
		noch nicht 3 Jahre alt			3 Jahre alt und älter								Kälber		Jungvieh 1/2 bis 2 Jahre alt.		Rindvieh 2 Jahre alt und älter.			
Form. C. Nummer der Gemeinde im Staatshandbuch.	Form. C. (Oberamtsliste.) Gemeinde.	Pferde				ausschließlich oder vorzugsweise			Gesammtzahl.	Zahl der 1882 im Hause ꝛc. geborenen Fohlen.	Maulthiere und Maul-Esel jeden Alters.	Esel jeden Alters.	bis 6 (noch nicht 6) Wochen	von 6 Wochen an bis 1/2 (noch nicht 1/2) Jahr alt.	überhaupt.	darunter zur Zucht benützte Bullen (Zuchtstiere).	Bullen (Zuchtstiere).	sonstige Stiere und Ochsen.	Kühe.	Gesammtzahl.
		Fohlen unter 1 Jahre alt.	1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt.	2 bis 3 (noch nicht 3) Jahre alt.	Zuchthengste.	zu landwirthschaftlicher Arbeit benützt.	zu gewerblichen und Verkehrszwecken benützt.	Sonstige Reit- und Wagenpferde.												
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Digitized by Google

nd sonstigen Räumlichkeiten stehen in Fütterung:

V. Schafe.									VI. Schweine.					VII.	VIII.		IX. Geflügel.				
darunter:									darunter:								Und zwar:				
Feine Wollschafe (spanische)		Veredelte Fleischschafe (Englische)		Bastardschafe		Landschafe.		Gesammtzahl.	unter 1 Jahr alt (einschl. Ferkel).	1 Jahr alt und älter			Gesammtzahl.	Ziegen (Gaisen) und Ziegenböcke (einschl. der Ziegenlämmer).	Gesammtzahl.	darunter mit beweglichen Waben.	Gänse.	Enten.	Hühner		Gesammtzahl.
unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.			Eber.	Mutterschweine (Zuchtsäue).	sonstige Schweine.							Landhühner.	Fremde Racen.	
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.

Formular D.
(Schätzungsurkunde.)

Oberamts- (Schätzungs-) Bezirk

. . . . . .

Ermittelung

des durchschnittlichen Verkaufswerths und des durchschnittlichen Lebendgewichts eines Thiers mittlerer Qualität bei der Viehzählung am 10. Januar 1883.

Bemerkung:

Bei der Rubrik Pferde sind von der Schätzung des Verkaufswerths ausgenommen die Militärpferde, d. h. alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Dagegen kommen die zum Privatgebrauch der Offiziere ꝛc. dienenden Pferde ganz wie die sonstigen Pferde in Betracht.

Digitized by Google

Oberamts- (Schätzungs-) Bezirk.	Geschätzter Betrag des durchschnittlichen Verkaufswerths bezw. des durchschnittlichen														
	I. Pferde.					II. Maulthiere und Maulesel.	III. Esel.	IV. Rind							
	Verkaufswerth in Mark per Stück.							Verkaufswerth in Mark per Stück.						Lebend Ge per	
	Noch nicht 3 Jahre alt.			3 Jahre alt und älter.		Thiere jeden Alters.		Kälber		Jungvieh	Rindvieh 2 Jahre alt und älter.			Kälber	
	Fohlen unter 1	Pferde 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt.	Pferde 2 bis 3 (noch nicht 3) Jahre alt.	Zuchthengste.	sonstige Pferde.	Verkaufswerth in Mark per Stück.	Verkaufswerth in Mark per Stück.	bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt.	von 6 Wochen bis ½ Jahr alt.	½ bis 2 Jahre alt.	Bullen (Zuchtstiere).	sonstige Stiere und Ochsen.	Kühe.	bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt.	von 6 Wochen bis ½ Jahr alt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Digitized by Google

Lebendgewichts eines Thieres mittlerer Qualität bei der Viehzählung am 10. Januar 1883.

V i e h.			V. S c h a f e.								VI. S c h w e i n e.					VII.
wicht in Kilogramm Stück.			Verkaufswerth in Mark per Stück.								Verkaufswerth in Mark per Stück.				Lebendgewicht der 1 Jahr alten und älteren in Kilogramm per Stück.	Ziegen (überhaupt) Verkaufswerth in Mark per Stück.
Jungvieh ½ bis 2 Jahre alt.	Rindvieh 2 Jahre alt und älter.		unter 1 Jahr alt (Lämmer).				1 Jahr alt und älter.				unter 1 Jahr alt (einschl. Ferkel).	1 Jahr alt und älter.				
	Stiere und Ochsen.	Kühe.	Feine Wollschafe (spanische).	Veredelte Fleischschafe (Englische).	Bastardschafe.	Landschafe.	Feine Wollschafe.	Veredelte Fleischschafe.	Bastardschafe.	Landschafe.		Eber. (Zuchtsäue).	Mutterschweine.	sonstige Schweine.		
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.

Zur Beurkundung

. . . . . den . . . . . 1883.

Der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins. Das Oberamt.

. . . . . .

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 19. Dezember 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1883. Vom 29. November 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Gartenbau-Verein. Vom 6. Dezember 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147). Vom 7. Dezember 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1883. Vom 29. November 1882.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.Blatt S. 79), sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Blatt S. 163), will man im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre die Umlage für das Kalenderjahr 1883 in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

neun Pfennig

zu betragen hat.

Digitized by Google

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August l. J. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März des nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 29. November 1882.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Gartenbauverein.

Vom 6. Dezember 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 2. Dezember d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Württembergischen Gartenbauverein, welcher seinen Sitz in Stuttgart hat, auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 6. Dezember 1882.

Hölder.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147).

Vom 7. Dezember 1882.

Zu Beseitigung von Zweifeln, welche sich bei der Auslegung und Anwendung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147), ergeben haben, werden im Einverständnisse mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens mit Höchster Genehmigung Seiner

Digitized by Google

Königlichen Majestät an die Stelle des Inhalts des angeführten §. 19 die nachstehenden Bestimmungen gesetzt:

§. 19.

Die Obliegenheiten der Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwang im Sinne des §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes (Revaccinationspflicht) unterliegen, sind abgesehen von der oben in §§. 2, 4 bis 6 vorgeschriebenen Anlegung von Impflisten in §. 13 des Impfgesetzes näher bestimmt.

Hienach ist erforderlich, daß mit Ausnahme der Landesuniversität, des Polytechnikums, der landwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim, der Kunstschule, der Thierarzneischule, der Baugewerkeschule, der niederen evangelisch-theologischen Seminarien und katholischen Konvicte, der Schullehrerseminarien, der Ackerbau- und Weinbauschulen, der landwirthschaftlichen Winterschulen, der Sonntags- und Abendschulen die Vorsteher der im Königreich bestehenden öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen von den Eltern, Pflegeltern oder Vormündern derjenigen neu eintretenden Zöglinge, welche das zwölfte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und ebenso von den Eltern, Pflegeltern oder Vormündern derjenigen Zöglinge, welche in die Liste der revaccinationspflichtigen Schüler (§. 4) eingetragen sind, den durch Vorweisung der Impfscheine beziehungsweise Zeugnisse (Formulare I—IV, zu vergl. Reg.Blatt 1875 S. 150 ff. und 1878 S. 248) zu erbringenden Nachweis einverlangen, daß für die betreffenden Zöglinge der gesetzlichen Pflicht der Wiederimpfung Genüge gethan ist.

Sollte die Wiederimpfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben sein, so haben die Schulvorsteher auf deren Nachholung zu dringen.

Die dem Schulvorsteher im Gesetze (§. 13 letzter Absatz) auferlegte Vorlegung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Wiederimpfung nicht erbracht ist, hat an den Impfarzt zu geschehen, welcher nach Vorschrift des nachfolgenden §. 23 das Nöthige vorzukehren hat.

Stuttgart, den 7. Dezember 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 23. Dezember 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung der Pharmacopœa germanica editio altera. Vom 16. Dezember 1882. — Verfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 16. Dezember 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung der Pharmacopœa germanica editio altera. Vom 16. Dezember 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Ausgabe der Pharmacopœa germanica vom 26. Juli d. J. wird weiter Folgendes verfügt:

§. 1.

In allen Apotheken, einschließlich der Filialapotheken, muß ein Exemplar der „Pharmacopœa Germanica editio altera Berolini apud R. de Decker (Marquardt & Schenck) MDCCCLXXXII“ vorhanden sein.

§. 2.

In allen Apotheken, einschließlich der Filialapotheken, müssen die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe stets vorräthig gehalten werden.

Anmerkung. Von dieser Nummer sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und können dieselben bei der Expedition des Regierungsblattes abgelangt werden.

Digitized by Google

Zur Vorräthighaltung der übrigen in der Pharmakopöe aufgeführten oder anderer in derselben nicht enthaltener Arzneimittel sind die Besitzer oder Vorstände der Apotheken nur verpflichtet, wenn solche von den Aerzten oder Thierärzten des Orts, in welchem sich die Apotheke befindet, oder der näheren Umgebung desselben verordnet werden.

§. 3.

Sämmtliche in den Apotheken vorhandenen Arzneimittel müssen von untadelhafter Beschaffenheit sein. Dies gilt insbesondere auch von den in der Thierarzneikunde zur Verwendung kommenden Arzneimitteln. Insoweit dieselben in der Pharmakopöe aufgeführt sind, müssen sie den in dieser gegebenen Vorschriften entsprechen.

Wenn Aerzte zusammengesetzte Arzneimittel verordnen, welche in die Pharmakopöe nicht aufgenommen sind, so haben sie, falls für die Darstellung derselben verschiedene Vorschriften bestehen, dem Apotheker die Art der Zusammensetzung, beziehungsweise die Magistralformel genau zu bezeichnen.

§. 4.

Die auf S. 309 bis 316 der Pharmakopöe aufgeführten Reagentien und volumetrischen Flüssigkeiten mit Einschluß von

Acidum nitricum ponderis specifici 1,38,
Anilinum sulfuricum und
Cuprum metallicum

müssen in allen Apotheken, einschließlich der Filialapotheken, in vorgeschriebener Beschaffenheit und geeigneter Zusammenstellung vorhanden sein.

§. 5.

Die in Tabula B der Pharmakopöe (S. 320) aufgeführten Arzneimittel mit Einschluß aller andern vorräthig gehaltenen von gleichen oder nahezu gleichen giftigen Eigenschaften sind ebenso, wie bisher, in allen Räumen der Apotheken abgesondert und unter Verschluß aufzubewahren.

Deßgleichen sind die in Tabula C der Pharmakopöe (S. 321 und 322) aufgeführten Arzneimittel mit Einschluß aller andern von ähnlichen, stark wirkenden Eigenschaften ebenso, wie bisher, in allen Räumen der Apotheken abgesondert sowohl von den giftigen, als auch von den nicht stark wirkenden Arzneimitteln aufzustellen.

Digitized by Google

§. 6.

Sämmtliche Arzneibehälter oder ſonſtige Hüllen von Arzneimitteln müſſen an der Außenſeite mit einer Signatur in deutlicher lateiniſcher Schrift verſehen ſein, und zwar die Behälter und Hüllen der in der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimittel entweder neben der bisherigen mit der in jener vorgeſchriebenen Bezeichnung oder mit dieſer allein.

Die Signaturen der Behälter u. ſ. w. für die Arzneimittel der Tabula B und die andern Arzneimittel von gleicher Wirkung (vergl. §. 5), ſowie der Behälter für die Arzneimittel der Tabula C und ähnliche, müſſen in allen Geſchäftsräumen der Apotheken eine beſondere für jede dieſer beiden Kategorien gleichmäßige Farbe haben, welche dieſe Kategorien ſowohl von einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel leicht unterſcheiden läßt.

Nach Verfluß des Jahres 1884 müſſen ſämmtliche Behälter der in der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimittel ausſchließlich mit der von der Pharmakopöe vorgeſchriebenen Bezeichnung verſehen ſein. Auch müſſen alsdann die Signaturen für die Arzneimittel der Tabula B und die dieſen gleichſtehenden auf ſchwarzem Grunde mit weißer Schrift, diejenigen für die Arzneimittel der Tabula C und ſolche von ähnlicher Wirkung auf weißem Grunde mit rother, auch bei künſtlicher Beleuchtung deutlich leſerlicher, und diejenigen für die übrigen (indifferenten) Arzneimittel auf hellem Grunde mit ſchwarzer Schrift hergeſtellt ſein.

§. 7.

Die Stadtdirektion Stuttgart und ſämmtliche Oberämter haben in Gemeinſchaft mit den Phyſikaten ſämmtliche Aerzte, Thierärzte und Apotheker auf die vorſtehende Verfügung beſonders hinzuweiſen.

Stuttgart, den 16. Dezember 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Verzeichniss der Arzneimittel,

welche in allen Apotheken Württembergs stets vorräthig gehalten werden sollen.

Acetum.
— pyrolignosum crudum.
— Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
— arsenicosum.
— benzoïcum.
— boricum.
— carbolicum.
— — crudum.
— — liquefactum.
— citricum.
— hydrochloricum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— salicylicum.
— sulfuricum.
— tannicum.
— tartaricum.
Adeps suillus.
Aether.
— aceticus.
Aloë.
Alumen.
Ammonium carbonicum.
— chloratum.
Amygdalae dulces.
Antidotum Arsenici.
Apomorphinum hydrochloricum.
Aqua Amygdalarum amararum.
— Calcariae.
Aqua Cinnamomi.
— destillata.
— Menthae piperitae.
Argentum nitricum.
Asa foetida.
Atropinum sulfuricum.

Balsamum Copaivae.
Peruvianum.
Bismutum subnitricum.
Bolus alba.
Borax.
Bromum.

Calcaria chlorata.
Calcium sulfuricum ustum.
Camphora.
Cantharides.
Cerussa.
Charta nitrata.
Chininum hydrochloricum.
— sulfuricum.
Chloralum hydratum.
Chloroformium.
Coffeïnum.
Collodium.
Cortex Chinae.
Cubebae.
Cuprum sulfuricum.

Digitized by Google

Elixir e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
— Cantharidum ordinarium.
— — perpetuum.
— Lithargyri.
— saponatum.
Extractum Aloës.
— Belladonnae.
— Colocynthidis.
— Gentianae.
— Graminis.
— Hyoscyami.
— Opii.
— Rhei.
— — compositum.
— Secalis cornuti.
— Strychni.

Ferrum carbonicum saccharatum.
— reductum.
— sulfuricum.
— — crudum.
Flores Arnicae.
— Chamomillae.
— Cinae.
— Sambuci.
— Tiliae.
Folia Digitalis.
— Melissae.
— Menthae piperitae.
— Salviae.
— Sennae.
Fructus Anisi.
— Foeniculi.
— Juniperi.

Glycerinum.
Gossypium depuratum.
Gummi Arabicum.

Herba Absinthii.
— Hyoscyami.
— Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum.
— bichloratum.
— chloratum.
— oxydatum.
— praecipitatum album.

Jodoformium.
Jodum

Kali causticum fusum.
Kalium bromatum.
— carbonicum.
— chloricum.
— jodatum.
— nitricum.
— permanganicum.
Kreosotum.

Laminaria.
Lignum Quassiae.
Linimentum saponato-camphoratum liquidum.
Liquor Ammonii anisatus.
— — caustici.
— Ferri acetici.
— — sesquichlorati.
— — sulfurici oxydati.
— Kalii acetici.
— — arsenicosi.
— Natrii silicici.
— Plumbi subacetici.

Digitized by Google

Lithargyrum.
Lycopodium.

Magnesia usta.
Magnesium carbonicum.
— sulfuricum.
Manna.
Mel depuratum.
Mixtura sulfurica acida.
Morphinum hydrochloricum.
Moschus.
Myrrha.

Natrium bicarbonicum.
— bromatum.
— carbonicum.
— jodatum.
— nitricum.
— salicylicum.
— sulfuricum.

Oleum Amygdalarum.
— Anisi.
— Cacao.
— camphoratum.
— Citri.
— Crotonis.
— Jecoris Aselli.
— Lini.
— Menthae piperitae.
— Olivarum.
— Ricini.
— Sinapis.
— Terebinthinae.
Opium.

Paraffinum liquidum.
— solidum.
Percha lamellata.
Phosphorus.
Pilocarpinum hydrochloricum.
Pix liquida.
Placenta Seminis lini.
Plumbum aceticum.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
— Liquiritiae compositus.
— Magnesiae cum Rheo.

Radix Althaeae.
— Colombo.
— Gentianae.
— Ipecacuanhae.
— Liquiritiae.
— Rhei.
— Senegae.
— Valerianae.
Rhizoma Calami.

Saccharum.
— Lactis.
Sal Carolinum factitium.
Santoninum.
Sapo jalapinus.
— kalinus venalis.
Secale cornutum.
Semen Lini.
— Papaveris.
— Sinapis.
Species emollientes.
— pectorales.
Spiritus.
— aethereus.
— Aetheris nitrosi.
— camphoratus.
— Formicarum.

Spiritus saponatus.
— Sinapis.
— Vini Cognac.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
— — nigrum.
Strychninum nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Liquiritiae depuratus.
Sulfur depuratum.
— praecipitatum.
— sublimatum.
Syrupus Althaeae.
— Aurantii Corticis.
— Cerasorum.
— Ferri jodati.
— Ipecacuanhae.
— Mannae.
— Rubi Idaei.
— Sennae.
— simplex.

Tartarus depuratus.
— natronatus.
— stibiatus.
Terebinthina.
Tinctura Aconiti.
— Aloës.
— Arnicae.
— Cantharidum.
Tinctura Chinae composita.
— Cinnamomi.
— Digitalis.
— Ferri chlorati aetherea.
— Jodi.
— Opii benzoïca.
— — crocata.
— — simplex.
— Rhei vinosa.
— Scillae.
— Strychni.
— Valerianae.
Trochisci Santonini.
Tubera Salep.

Unguentum cereum.
— Hydrargyri album.
— — cinereum.
— Kalii jodati.
— Paraffini.

Veratrinum.
Vinum.
— Colchici.
— stibiatum.

Zincum aceticum.
— chloratum.
— oxydatum.
— sulfuricum.

Digitized by Google

Verfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.

Vom 16. Dezember 1882.

Mit Rückſicht auf die Vorſchriften der Pharmacopœa germanica editio altera und auf die ſeit der letztmaligen Feſtſetzung der Arzneitaxe eingetretene Aenderung in den Preiſen verſchiedener Arzneiſtoffe iſt die am 14. Dezember 1878 eingeführte, am 30. November 1881 letztmals geänderte Arzneitaxe umgearbeitet worden.

Das K. Miniſterium des Innern hat die Einführung dieſer neuen Taxe vom 1. Januar 1883 an genehmigt, daher dieſelbe nachſtehend zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 16. Dezember 1882.

Jäger.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1883 ausschliessend in Wirksamkeit.

§. 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

a. Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 Gramm Crocus = 30 Pf., daher 0,5 Grm. = 15 Pf., 0,1 Grm. = 3 Pf.);

b. bei grösseren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, dass für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm. genommen wird (z. B. 10 Grm. Acid. sulfur. dil. = 5 Pf., 100 Grm. = 40 Pf., 500 Grm. = 120 Pf.).

§. 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Gramm Atropinum sulfur. 10 Pf. 0,07 Gramm kosten 60 Pf. nicht 70 Pf., da der Preis von 0,1 Gramm zu 60 Pf. angesetzt ist.

§. 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind drei Pfennige, Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

§. 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise aufzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark

1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pf. zu reduciren sind.

§. 6. Sind in der Pharmacopöe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

§. 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefässe (grüne Gläser, graue oder gelbe Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesammtsumme werden sodann 20 Procent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 Mark herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrag von 1 Mark 1 Pf. bis 1 Mark 25 Pf. auf 1 Mark abzurunden.

§. 8. Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:

a. die einzelnen Arzneimittel,
b. Wägungen und Tropfenzählung,
c. die einzelnen Arbeiten in der durch das Recept gegebenen Reihe,
d. die Gefässe.

Wenn Gefässe zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Taxation der einzelnen Ordinationen nur zum halben Taxpreis in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist verboten, eine Ermässigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs §. 80, Reg.Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).

§. 9. Von den fetten und den specifisch schwereren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

Digitized by Google

§. 10. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

§. 11. Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis gleichwerthiger oder ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourants zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmazeutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in der Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt, und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, Verbandstoffen oder Arzneistoffen in Originalpackung z. B. Extr. Carnis, Malti etc. sind auf 100 Pf. des en gros Preises in Anrechnung zu bringen 160 Pf.

Dagegen darf für Porto u. dergl., sowie für das Dispensiren eine besondere Anrechnung hiebei nicht stattfinden.

§. 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, insbesondere an öffentliche Anstalten, sowie bei Epidemien findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 Mark übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender, Bezahlung ein Abzug von mindestens 10 Procent statt.

Ein Abzug auch bei Beträgen unter 5 Mark im Falle besonderen Uebereinkommens unter den Betheiligten ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

I. Taxe der Arzneimittel.

			M.	Pf.	M.	Pf.
Acetum	100	Gramm	—	10		
	500	„	—	40		
— aromaticum	100	„	—	60		
	500	„	2	—		
— Digitalis	10	„	—	10		
— purum	100	„	—	15		
— pyrolignos. crud.	100	„	—	15		
	500	„	—	50		
— — rectificatum	100	„	—	20		
	500	„	—	80		
— Scillae	10	„	—	10		
Acidum aceticum	10	„	—	15		
— — dilutum	10	„	—	5		
— arsenicosum für jede Quantität bis zu 10 Gr. incl.	10	„	—	10		
— benzoicum	1	„	—	15		
— boricum	10	„	—	15		
— carbolicum	10	„	—	10		
— — crudum	100	„	—	30		
— — liquefactum	10	„	—	10		
— chromicum	1	„	—	5		
— citricum	10	„	—	20		
	100	„	1	60		
	500	„	7	—		
— formicicum	10	„	—	15		
— hydrochloricum	10	„	—	5		
— — crudum	100	„	—	10		
	500	„	—	40		
— — dilutum	10	„	—	5		
— lacticum	1	„	—	10		
— nitricum	10	„	—	5		
— — crudum	100	„	—	30		
— — dilutum	10	„	—	5		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Acidum nitricum fumans.	10 Gramm	—	10		
— phosphoricum	10 „	—	5		
— pyrogallicum	1 „	—	20		
— salicylicum	1 „	—	10		
	10 „	—	50		
— sulfuricum	10 „	—	5		
— — crudum. . . .	100 „	—	10		
	500 „	—	40		
— — dilutum . . .	10 „	—	5		
— tannicum	1 „	—	3		
	10 „	—	20		
— tartaricum	10 „	—	15		
— — subt. pulv. . .	1 „	—	3		
	10 „	—	20		
Aconitinum	1 Centigramm	—	5		
Adeps suillus	10 Gramm	—	10		
	100 „	—	50		
Aether	10 „	—	10		
	100 „	—	50		
— aceticus	1 „	—	3		
	10 „	—	15		
— Petrolei	10 „		5		
Aethylenum chloratum	1 „	—	10		
Aloë et gross. mod. pulv.	10 „	—	5		
	100 „	—	50		
— subt. pulv.	10 „	—	10		
Alumen et gross. mod. pulv. . . .	100 „	—	20		
	500 „	—	80		
— subt. pulv.	100 „	—	30		
— ustum pulv.	10 „	—	5		
Alumina hydrata	1 „	—	3		
Aluminium sulfuricum	10 „	—	15		
Ammoniacum subt. pulv.	1 „	—	3		
	10 „	—	15		
Ammonium bromatum	1 „	—	5		
— carbonicum.	10 „	—	10		

		M.	Pf.	M.	Pf.
Ammonium carbonicum pyrooleosum . .	10 Gramm	—	10		
— chloratum et gr. mod. pulv	100 „	—	50		
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— — ferratum . .	10 „	—	10		
— phosphoricum	1 „	—	5		
	10 „	—	30		
Amygdalae amarae	10 „	—	5		
	100 „	—	50		
— — excort. . . .	10 „	—	10		
— dulces	10 „	—	5		
	100 „	—	50		
— — excort. . . .	10 „	—	10		
Amylium nitrosum	1 „	—	15		
Amylum Marantae	10 „	—	5		
Amylum Tritici	100 „	—	30		
Apomorphinum hydrochloricum . .	1 Centigramm	—	15		
Aqua Amygdalarum amararum . .	10 „	—	15		
	100 „	—	80		
— — — diluta	100 „	—	10		
— Calcariae	100 „	—	5		
	500 „	—	20		
— carbolisata (3 %)	100 „	—	15		
— Chamomillae	100 „	—	15		
— chlorata	10 „	—	5		
	100 „	—	30		
	500 „	1	—		
— Cinnamomi	100 „	—	15		
— destillata	100 „	—	5		
	500 „	—	20		
— Florum Aurantii	100 „	—	30		
— Foeniculi	100 „	—	15		
— Melissae	100 „	—	15		
— Menthae crispae	100 „	—	15		
— — piperitae	100 „	—	15		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Aqua Opii	10 Gramm	—	15		
— Petroselini	100 „	—	15		
— Picis	100 „	—	15		
— Plumbi	100 „	—	10		
— Rosae	100 „	—	15		
— Rubi Idaei	100 „	—	15		
— Salviae	100 „	—	15		
— Sambuci	100 „	—	15		
— Tiliae	100 „	—	15		
— Valerianae	100 „	—	15		
Argentum foliatum	2 Blatt	—	3		
— nitricum (cryst. et fus.) .	1 Decigramm	—	4		
— — cum kalio nitrico	1 Gramm	—	15		
Asa foetida subt. pulv.	10 Gramm	—	20		
Atropinum	1 Centigramm	—	10		
	1 Decigramm	—	60		
— sulfuricum	1Centigramm	—	10		
	1 Decigramm	—	60		
Auro-Natrium chloratum	1Centigramm	—	5		
	1 Decigramm	—	30		
Aurum foliatum	1 Blatt	—	10		
Balsamum Copaivae	10 Gramm	—	20		
	100 „	1	50		
	500 „	5	—		
— Nucistae	10 „	—	40		
— Peruvianum	1 „	—	10		
	10 „	—	80		
	100 „	7	—		
	500 „	27	—		
— Tolutanum	10 „	—	30		
Benzinum Petrolei	100 „	—	30		
Benzoë (Sumatra) et gross. mod. pulv.	10 „	—	20		
Bismutum subnitricum	1 „	—	8		
— valerianicum	1 „	—	20		
Bolus alba pulv.	100 „	—	15		
Borax	10 „	—	5		
— pulverat.	10 „	—	10		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Bromum für jede Quant. bis zu 1 Gr. incl.	1 Gramm	—	10		
	10 „	—	80		
	100 „	3	60		
Bulbus Scillae conc. et gr. mod. pulv.	10 „	—	5		
— — subt. pulv.	10 „	—	10		
Calcaria chlorata	100 „	—	20		
— usta	100 „	—	20		
Calcium carbon. praecip. (sec. Pharm.)	10 „	—	15		
— phosphoricum	10 „	—	20		
— — crudum . .	100 „	—	20		
— sulfuricum ustum	100 „	—	10		
Camphora	10 „	—	10		
— trit.	1 „	—	3		
	10 „	—	15		
Cantharides pulv.	10 „	—	50		
Carbo ligni pulveratus	10 „	—	5		
Carboneum sulfuratum	10 „	—	10		
Carrageen conc.	10 „	—	6		
	100 „	—	50		
Caryophylli	10 „	—	15		
— pulv.	10 „	—	20		
Castoreum subt. pulv.	1 Decigramm	—	5		
Catechu subt. pulv.	10 Gramm	—	8		
Cera alba	10 „	—	15		
— flava	10 „	—	10		
	100 „	1	—		
Ceratum Resinae Pini	10 „	—	10		
Cerussa pulv.	10 „	—	5		
Cetaceum	10 „	—	10		
Charta nitrata	400 □ ctm.	—	5		
— resinosa	100 □ ctm.	—	5		
— sinapisata	1 Blatt	—	10		
	10 „	—	80		
Chininum	1 Decigramm	—	12		
	1 Gramm	—	90		
Chininum bisulfuricum	1 Decigramm	—	10		
	1 Gramm	—	80		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Chininum ferro-citricum	1 Decigr.	—	3		
	1 Gramm	—	20		
— hydrochloricum	1 Decigr.	—	12		
	1 Gramm	—	90		
	10 „	8	—		
	100 „	60	—		
	500 „	240	—		
— sulfuricum	1 Decigr.	—	10		
	1 Gramm	—	80		
	10 „	6	—		
	100 „	50	—		
	500 „	200	—		
— tannicum	1 Decigramm	—	4		
	1 Gramm	—	30		
— valerianicum	1 Decigramm	—	12		
	1 Gramm	—	90		
Chinioidinum	1 Gramm		5		
	10 „	—	30		
Chloralum hydratum	1 „	—	4		
	10 „	—	25		
	100 „	2	—		
	500 „	9	—		
Chloroformium	10 „		15		
	100 „	1	—		
Chrysarobinum	1 „	—	6		
Cinchoninum	1 „	—	12		
	10 „	1	—		
— sulfuricum	1 „	—	10		
Coccionella subt pulv.	1 „	—	4		
Codeïnum	1 Centigr.	—	3		
	1 Decigr.	—	20		
Coffeïnum	1 „	—	10		
Collodium	10 Gramm	—	15		
	100 „	1	—		
— cantharidatum	1 „	—	8		
— elasticum	10 „	—	15		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Colophonium	100	Gramm	—	20		
— pulv.	10	„	—	5		
Conchae praeparatae	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
Coniinum 1 Tropfen 5 pf.	1	Decigramm	—	15		
Cortex Cascarillae gr. mod. pulv. .	10	Gramm	—	5		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	10		
— Chinae gr. m. pulv. (sec. Pharm.)	10	„	—	25		
	100	„	2	—		
	500	„	8	—		
— — subt. pulv.	1	„	—	5		
	10	„	—	30		
	100	„	2	40		
	500	„	10	—		
— — Calisayae gr. m. pulv. . .	10	„	—	30		
	100	„	2	50		
	500	„	12	—		
— — — subt. pulv. . .	1	„	—	6		
	10	„	—	40		
	100	„	3	20		
	500	„	14	—		
— — fuscus gr. mod. pulv. . .	10	„	—	25		
	100	„	2	—		
	500	„	8	—		
— — — subt. pulv. . . .	1	„	—	5		
	10	„	—	30		
	100	„	2	40		
	500	„	10	—		
— — ruber gr. mod. pulv. . .	10	„	—	50		
— — subt. pulv. . . .	1	„	—	8		
	10	„	—	60		
Cortex Chinae Calisayae, fuscus und ruber dürfen nur auf specielle Verordnung verwendet und in Anrechnung gebracht werden.						
Cortex Cinnamomi c. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — — subt. pulv. .	10	„	—	15		
— Condurango conc.	10	„	—	40		
— Frangulae —	100	„	—	30		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Cortex Fructus Aurantii c. et gr. m. p.	10	Gramm	—	10		
— — — subt. pulv. .	10	„	—	15		
— — Citri conc. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Granati conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — rad. conc. et gr. m. p.	10	„	—	15		
— Mezerei	100	„	—	50		
— Quercus conc. et gr. mod. p.	100	„	—	20		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	5		
Crocus	1	„	—	30		
— subt. pulv.	1	Decigr.	—	5		
Cubebae subt. pulv.	10	Gramm	—	20		
Cuprum aceticum	10	„	—	10		
— aluminatum	10	„	—	15		
Cuprum oxydatum	1	„	—	4		
	10	„	—	30		
— sulfuricum	10	„	—	5		
— — ammoniatum . . .	1	„	—	4		
	10	„	—	30		
— — crudum . . .	100	„	—	40		
Decoct. Sarsapar. compos. fortius } in 8 lagen. divis.	2500	„	5	—		
Decoct. Sarsapar. compos. mitius } in 8 lagen. divis.	2500	„	3	50		
Dextrinum	10	„	—	15		
Electuarium e Senna	10	„	—	10		
Elixir amarum	10	„	—	20		
— Aurantiorum compositum . .	10	„	—	20		
— e Succo Liquiritiae	10	„	—	20		
	100	„	1	—		
Emplastrum ad fonticulos	10	„	—	10		
— — — extensum . .	100	□ ctm.	—	10		
Emplastrum adhaesivum	10	Gramm	—	10		
	100	„	—	70		
— — extensum .	100	□ ctm.	—	10		
	1000	„	—	60		
— — Anglicum . .	50	„	—	20		
— aromaticum	10	Gramm	—	30		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Emplastrum	Belladonnae	10 Gramm	—	20		
—	Cantharidum ordinarium	10 „	—	20		
—	— perpetuum	10 „	—	20		
—	Cerussae	10 „	—	10		
		100 „	—	70		
—	Conii	10 „	—	20		
—	foetidum	10 „	—	20		
—	fuscum	10 „	—	10		
		100 „	—	70		
—	— camphoratum . .	10 „	—	10		
—	Hydrargyri	10 „	—	20		
—	Hyoscyami	10 „	—	20		
—	Lithargyri	10 „	—	10		
		100 „	—	70		
—	— compositum .	10 „	—	20		
		100 „	1	50		
—	— molle	10 „	—	10		
—	Meliloti	10 „	—	10		
—	Minii rubrum	10 „	—	10		
—	opiatum	10 „	—	40		
—	oxycroceum	10 „	—	30		
—	Picis irritans	10 „	—	10		
—	saponatum	10 „	—	10		
Euphorbium subt. pulv.		10 „	—	10		
Extracta sicca	berechnen sich zur Hälfte des Preises der betreffenden nicht trockenen Extracte.					
Extractum	Absinthii	1 „	—	10		
—	Aconiti	1 „	—	20		
—	Aloës	1 „	—	5		
—	Aurantii Corticis	1 „	—	10		
—	Belladonnae	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Calami	1 „	—	10		
—	Cannabis Indicae . . .	1 „	—	30		
—	Cardui benedicti . . .	1 „	—	5		
—	Carnis Liebig (conf § 11) .	1 „	—	5		
—	Cascarillae	1 „	—	10		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Extractum	Centaurii	1 Gramm	—	5		
—	Chamomillae	1 „	—	20		
—	Chinae aquosum . . .	1 „	—	30		
—	— spirituosum . .	1 „	—	30		
	Cinae	1 „	—	50		
—	Colocynthidis	1 „	—	30		
—	— compositum .	1 „	—	30		
—	Colombo	1 „	—	30		
—	Conii	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Cubebarum	1 „	—	50		
—	Digitalis	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Dulcamarae , ...	1 „	—	5		
—	Fabae Calabaricae	1 Decigramm	—	5		
—	Ferri pomatum . . .	1 Gramm	—	5		
—	Filicis	1 „	—	50		
		10 „	3	—		
—	Gentianae	1 „	—	5		
—	Graminis	1 „	—	5		
—	Gratiolae	1 „	—	20		
—	Helenii	1 „	—	10		
—	Hyoscyami	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Lactucae virosae	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Liquiritiae Radicis	1 „	—	5		
—	Malti (conf. § 11)	10 „	—	5		
—	— ferratum (conf. § 11)	10 „	—	5		
—	Millefolii	1 „	—	10		
—	Myrrhae	1 „	—	10		
—	Opii	1 Decigramm	—	10		
		1 Gramm	—	60		
		10 „	4	—		
—	Pulsatillae	1 „	—	20		
—	Quassiae	1 „	—	20		
—	Ratanhiae	1 „	—	20		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Extractum Rhei	1 Gramm	—	30		
	10 „	2	—		
— — compositum . . .	1 „	—	30		
— Sabinae	1 „	—	20		
— Scillae	1 „	—	10		
— Secalis cornuti	1 Decigramm	—	5		
— Senegae	1 Gramm	—	30		
— Stramonii	1 „	—	20		
— Strychni (spirituosum) .	1 Decigramm	—	5		
— Strychni aquosum	1 Gramm	—	10		
— Taraxaci	1 „	—	5		
— Trifolii fibrini	1 „	—	5		
— Valerianae	1 „	—	20		
Fel Tauri inspissatum	1 „	—	5		
Ferrum carbonicum saccharatum .	10 „	—	20		
— chloratum	10 „	—	20		
— citricum ammoniatum	1 „	—	5		
— — oxydatum	1 „	—	5		
— jodat. rec. par f. jede Quantität bis zu 1 gr. incl.	1 „	—	20		
— — saccharatum	1 „	—	10		
— lacticum	10 „	—	20		
— oxydatum fuscum	10 „	—	20		
— — sacch. solubile . .	10 „	—	10		
— phosphoricum	10 „	—	20		
— pulveratum	10 „	—	10		
— pyrophosph. c. Ammon. citric. .	10 „	—	40		
— reductum	10 „	—	20		
— sesquichloratum	10 „	—	10		
— sulfuricum	10 „	—	5		
— — crudum	100 „	—	10		
	500 „	—	20		
— — oxydat. ammoniat. .	10 „	—	20		
— — siccum	10 „	—	10		
Flores Arnicae conc. et gr. m. p. .	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	15		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Flores Chamomillae	10	Gramm	—	5		
	100	„	—	40		
	500	„	2	—		
— — conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — Rom. c. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— Cinae	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
— Koso conc.	10	„	—	20		
— — subt. pulv.	10	„	—	30		
— Lavandulae conc.	10	„	—	5		
— Malvae conc.	10	„	—	10		
— — arboreae conc.	10	„	—	15		
— Millefolii conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	5		
— Rhoeados conc.	10	„	—	10		
— Rosae conc.	10	„	—	15		
— Sambuci	10	„	—	5		
— — conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— Tiliae conc.	10	„	—	10		
— Verbasci	10	„	—	15		
— — conc. et gr. m. p. .	10	„	—	20		
Folia Althaeae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Aurantii conc.	10	„	—	10		
— Belladonnae conc. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Digitalis conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — subt. pulv.	10	„	—	15		
— Farfarae conc.	10	„	—	5		
— Jaborandi conc.	10	„	—	30		
— Juglandis conc.	10	„	—	5		
— Malvae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Melissae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— Menthae crisp. c. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— — piperit. c. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Nicotianae conc.	10	„	—	10		
— Salviae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — subt. pulv.	10	„	—	15		
— Sennae alexandr. c. et gr. m. p.	10	„	—	15		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Folia Sennae alexandr. subt. pulv. .	10	Gramm	—	20		
— — Tinevelly c. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— — — subt. pulv. .	10	„	—	15		
— — Spiritu extracta conc. . .	10	„	—	30		
— Stramonii conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	15		
— Trifolii fibrini conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Uvae Ursi conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
Fructus Anisi et gr. m. p. . . .	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
— — stellati et gr. m. p. . .	10	„	—	10		
— Aurantii immaturi et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Cannabis	100	„	—	20		
— Capsici conc.	10	„	—	20		
— — subt. pulv.	10	„	—	25		
— Cardamomi	10	„	—	60		
— Carvi et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
— Colocynthidis c. et gr. m. p.	10	„	—	40		
— Coriandri et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Foeniculi et gr. m. p. . .	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
— Juniperi et gr. m. p. . . .	100	„	—	20		
— Lauri gr. m. p.	10	„	—	5		
— Myrtilli	10	„	—	5		
— Papaveris immaturi conc. .	10	„	—	5		
— Petroselini et gr. m. pulv. . .	10	„	—	5		
— Phellandrii et gr. m. p. . .	10	„	—	5		
Fungus Chirurgorum.	10	„	—	15		
— Laricis conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	15		
— — subt. pulv.	10	„	—	20		
Galbanum subt. pulv.	10	„	—	20		
Gelatina Lichenis Island. sacch. sicca. .	10	„	—	40		
Glandulae Lupuli	10	„	—	20		
Glycerinum	100	„	—	70		
Gossypium depuratum (conf. §. 11) .			—	—		
Gummi Arabicum subt. pulv. . . .	10	„	—	20		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Gutti subt. pulv.	10	Gramm	—	30		
Herba Absinthii conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Cannabis Indicae c. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Cardui benedicti c. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Centauri conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Conii conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	10		
— Galeopsidis conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Gratiolae conc. et gr. m. p. . .	10	„		10		
— Hyosciami conc. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Lobeliae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	15		
— Majoranae conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	10		
— — subt. pulv.	10	„	—	15		
— Meliloti conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Millefolii conc.	10	„	—	5		
— Serpylli conc.	10	„	—	5		
— Thymi conc.	10	„	—	5		
— Violae tricoloris conc. . . .	10	„	—	5		
Hirudines	jedes	Stück	—	20		
Hydrargyrum (depuratum)	10	Gramm	—	20		
— bichloratum corrosiv. .	1	„	—	5		
	10	„	—	30		
	100	„	1	60		
— biiodatum	1	„	—	10		
— chloratum mite. praep.	1	„	—	5		
— — — vap. par.	1	„	—	5		
— cyanatum	1	„	—	10		
— jodatum	1	„	—	10		
— nitricum oxydulatum . .	1	„	—	5		
— oxydatum	1	„	—	5		
— — via hum. par.	1	„	—	5		
— praecipitatum album .	1	„	—	5		
— sulfuratum nigrum . . .	1	„	—	5		
— — rubrum . . .	1	„	—	5		
Infusum Sennae compositum . . .	1	„	—	10		
Jodoformium	1	„	—	20		
	10	„	1	20		
Jodum	1	„	—	10		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Kali causticum fusum	10	Gramm	—	15		
Kalium aceticum	10	„	—	15		
— bicarbonicum	10	„	—	10		
— bichromicum	10	„	—	10		
	100	„	—	50		
— bromatum	10	„	—	20		
— carbonicum	10	„	—	10		
	100	„	—	50		
— — crudum . . .	100	„	—	20		
	500	„	—	80		
— chloricum	10	„	—	10		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	15		
— jodatum	10	„	—	60		
— nitricum	10	„	—	5		
— — pulv. gr. (pr. usu veter.)	100	„	—	20		
	500	„	—	80		
— permanganicum	10	„	—	20		
— sulfuratum (ad balneum) .	100	„	—	40		
— sulfuricum subt. pulv. . .	10	„	—	10		
— ven. pulv. (pr. usu veter.)	100	„	—	20		
	500	„	—	80		
— tartaricum subt. pulv. . .	10	„	—	10		
Kamala	10	„	—	30		
Kreosotum	1	„	—	5		
Lactucarium	1	„	—	20		
Laminaria	10	„	—	15		
Lichen Islandicus conc.	100	„	—	30		
— — ab amaritie lib. . .	100	„	1	—		
Lignum Guajaci conc.	10	„	—	5		
— Quassiae conc.	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
— Sassafras conc.	10	„	—	5		
Linimentum ammoniato camphorat.	10	„	—	10		
	100	„	—	60		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Linimentum ammoniatum	10	Gramm	—	10		
	100	„	—	60		
— saponato-ammoniatum . .	100	„	—	30		
— — -camphoratum .	10	„	—	10		
— — — liq.	10	„	—	10		
— terebinthinatum . . .	10	„	—	10		
Liquor Aluminii acetici	10	„	—	5		
— Ammonii acetici	10	„	—	5		
— — anisatus	10	„	—	10		
— Ammonii caustici	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
— — succinici	10	„	—	10		
— Ferri acetici	10	„	—	10		
— — oxychlorati	10	„	—	10		
— — sesquichlorati . . .	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
— — sulfurici oxydati . .	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
— Kali caustici	10	„	—	10		
— Kalii acetici	10	„	—	10		
— — arsenicosi	1	„	—	3		
	10	„	—	20		
	100	„	—	60		
— — carbonici	10	„	—	5		
— Natri caustici	10	„	—	5		
— Natrii silicici	100	„	—	20		
— Plumbi subacetici	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
	500	„	1	—		
— Stibii chlorati	10	„	—	10		
Lithargyrum subt. pulv.	100	„	—	30		
Lithium carbonicum	1	„		15		
Lycopodium	10	„	—	10		
Magnesia usta	10	„	—	15		
Magnesium carbonicum pulv. . . .	10	„	—	10		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Magnesium citricum effervescens .	10 Gramm	—	20		
	100 „	1	60		
	500 „	6	—		
— sulfuricum	100 „	—	15		
	500 „	—	50		
— — siccum . . .	10 „	—	5		
Manganum sulfuricum	10 „	—	20		
Manna cannulata	10 „	—	20		
— communis	10 „	—	10		
Mel	100 „	—	50		
Mel depuratum	10 „	—	10		
— rosatum	10 „	—	10		
Mixtura oleoso-balsamica	10 „	—	15		
— sulfurica acida	10 „	—	10		
— vulneraria acida	100 „	—	30		
Morphinum	1 Centigramm	—	2		
— hydrochloricum	1 Centigr.	—	2		
	1 Decigr.	—	10		
— lacticum	1 Centigramm	—	2		
— sulfuricum	1 Centigr.	—	2		
	1 Decigr.	—	10		
Moschus	1 Centigr.	—	15		
Mucilago Gummi Arabici	10 Gramm	—	10		
	100 „	—	50		
Myrrha subt. pulv.	1 „	—	3		
Natrium aceticum	10 „	—	5		
— benzoicum	1 „	—	5		
— bicarbonicum pulv. . . .	10 „	—	5		
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	20		
— bromatum	10 „	—	25		
— carbonicum	10 „	—	3		
— — crudum	100 „	—	10		
— — siccum	10 „	—	10		
— chloratum pulv.	10 „		5		
	100 „	—	20		
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	5		
	500 „	—	25		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Natrium jodatum	1 Gramm	—	10		
— nitricum et gr. m. p. . .	10 „	—	5		
— phosphoricum	10 „	—	5		
— pyrophosphoricum ferratum . .	10 „	—	40		
— salicylicum	1 „	—	8		
	10 „	—	60		
	100 „	5	—		
	500 „	20	—		
— subsulfuros. ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	20		
— sulfuricum	100 „	—	15		
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	10		
— — siccum	100 „	—	40		
Oleum Amygdalarum	10 „	—	10		
	100 „	—	80		
	500 „	3	20		
— animale crudum	100 „	—	10		
	500 „	—	40		
— Anisi	1 „	—	10		
— Aurantii Florum	1 Decigramm	—	10		
	1 Tropfen	—	5		
— Bergamottae	1 Gramm	—	10		
— Cacao	10 „	—	15		
— Cajeputi	10 „	—	30		
— Calami	1 „	—	5		
— camphoratum	10 „	—	10		
— cantharidatum	10 „	—	25		
— Carvi	1 „	—	5		
— Caryophyllorum	1 „	—	5		
— Cinnamomi	1 „	—	5		
— Citri	1 „	—	10		
— Cocos	10 „	—	10		
— Crotonis	1 „	—	5		
— Foeniculi	1 „	—	5		
— Hyoscyami	10 „	—	15		
— Jecoris Aselli	10 „	—	5		
	100 „	—	30		
	500 „	1	40		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Oleum Juniperi	1 Gramm	—	10		
— — ven. (pr. us. vet.) . .	10 „	—	15		
— — empyreumaticum . . .	10 „	—	5		
— Lauri	10 „	—	10		
— Lavandulae	1 „	—	10		
— Lini	100 „	—	30		
— Macidis	1 „	—	10		
— Menthae piperitae	1 Decigramm	—	5		
	1 Tropfen	—	5		
— Nucistae	10 Gramm	—	40		
— Olivarum	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— — commune . . .	100 „	—	40		
— Papaveris	100 „	—	40		
— Rapae	100 „	—	30		
— Ricini	10 „	—	5		
	100 „	—	40		
	500 „	1	60		
— Rosae	1 Decigramm	—	30		
	1 Tropfen	—	20		
— Rosmarini	1 Gramm	—	5		
— Sinapis	1 „	—	30		
— Terebinthinae	100 „	—	25		
	500 „	1	—		
— — rectificatum .	10 „	—	5		
— Thymi	1 „	—	5		
— Valerianae	1 „	—	30		
Opium subt. pulv.	1 „	—	20		
Oxymel Scillae	10 „	—	15		
— simplex	10 „	—	10		
Paraffinum liquidum	100 „	—	30		
— solidum	100 „	—	40		
Pasta Guarana subt. pulv.	10 „	—	40		
Pepsinum	1 „	—	20		
Percha lamellata	1 „	—	8		
Phosphorus in jeder Quant. bis zu 1 gr. incl.	1 „	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Physostigminum salicylicum . . .	1	Centigramm	—	50		
Pilocarpinum hydrochloricum . . .	1	„	—	15		
Pilulae aloëticae ferratae	10	Stück	—	10		
	100	„	—	80		
— Ferri carbonici	10	„	—	20		
	100	„	1	50		
— Jalapae	10	„	—	20		
	100	„	1	50		
Pix liquida	100	Gramm	—	20		
Placenta Seminis Lini pulv. . . .	100	„	—	20		
Plumbum aceticum	10	„	—	8		
— — crud. pulv. (pr. us. vet.)	100	„	—	30		
— jodatum	1	„	—	10		
Podophyllinum	1	„	—	20		
Pulpa Tamarindorum cruda . . .	100	„	—	20		
— — depurata . .	100	„	—	60		
Pulvis aërophorus	10	„	—	10		
— — Anglicus	1	Dos.	—	10		
	10	„	—	60		
Pulvis aërophorus laxans	1	„	—	20		
	10	„	1	50		
— aromaticus	1	Gramm	—	5		
— gummosus	10	„	—	20		
— Ipecacuanhae opiatus . . .	1	„	—	5		
— Liquiritiae compositus . . .	10	„	—	10		
— Magnesiae cum Rheo. . . .	10	„	—	20		
— salicylicus cum Talco . . .	100	„	—	60		
Radix Althaeae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
— Angelicae con. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Arnicae conc. et gr. m. p. . . .	10	„	—	5		
— Asari conc. et gr. m p. . . .	10	„	—	5		
— Bardanae conc.	10	„	—	5		
— Belladonnae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
— Carlinae conc. et gr. m. p. . . .	100	„	—	30		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Radix Colombo conc. et gr. m. p. .	10	Gramm	—	10		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	15		
— Gentianae conc. et gr. m. p.	100	„	—	30		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	5		
— Helenii conc. et gr. m. p. .	100	„	—	30		
— — subt. pulv.	10	„	—	5		
— Ipecacuanhae c. et gr. m. p.	1	„	—	10		
	10	„	—	50		
— — subt. pulv. . .	1	„	—	15		
	10	„	1	—		
— Levistici conc.	10	„	—	5		
— Liquiritiae glabrae c. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — mundatae c. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — — subt. pulv.	10	„	—	10		
— Ononidis conc.	100	„	—	30		
— Pimpinellae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Ratanhiae conc. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	20		
— Rhei conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	60		
	100	„	4	—		
	500	„	15	—		
— — subt. pulv.	1	„	—	10		
— Saponariae conc.	10	„	—	5		
— Sarsaparillae conc.	10	„	—	20		
	100	„	1	50		
	500	„	6	—		
— Senegae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	40		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	50		
— Valerianae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
Resina Guajaci subt. pulv.	10	„	—	20		
— Jalapae	1	„	—	20		
— Pini	100	„	—	20		
Rhizoma Calami conc. et gr. m. p.	100	„	—	30		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	5		
— Filicis subt. pulv. . . .	10	„	—	15		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Rhizoma Galangae conc. et gr. m. p.	10 Gramm	—	5		
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10		
— Graminis conc.	100 „	—	20		
— Imperatoriae c. et gr. m. p.	100 „	—	30		
— Iridis conc. et gr. m. p. .	10 „	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	10		
— Tormentillae c. et gr. m. p.	100 „	—	30		
— Veratri conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	10		
— Zedoariae conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
— Zingiberis conc. et gr. m. p.	10 „	—	5		
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10		
Rotulae Menthae piperitae . . .	10 „	—	10		
Saccharum subt. pulv.	10 „	—	8		
	100 „	—	50		
— Lactis subt. pulv. . .	10 „	—	15		
	100 „	—	90		
Sal Carolinum factitium	100 „	—	60		
Santoninum	1 Decigr.	—	3		
Sapo domesticus subt. pulv.	10 Gramm	—	10		
Sapo jalapinus	1 „	—	15		
— kalinus	10 „	—	15		
— — venalis	100 „	—	20		
— medicatus subt.	10 „	—	15		
Sebum ovile	10 „	—	5		
Secale cornutum	10 „	—	10		
— — subt. pulv. Aeth. extr.	10 „	—	30		
Semen Colchici gr. m. p.	10 „	—	5		
— Cydoniae	10 „	—	30		
— Faenugraeci gr. m. p. . .	100 „	—	20		
— Lini	100 „	—	20		
— — gr. m. pulv.	100 „	—	30		
— Myristicae	10 „	—	20		
— Papaveris	100 „	—	30		
— Quercus tostum pulv.	100 „	—	30		
— Sinapis gr. m. pulv. . . .	100 „	—	30		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Semen Strychni gr. m. p.	10	Gramm	—	5		
— — pulv. subt. . . .	10	„	—	10		
Serum Lactis aluminatum	500	„	—	60		
Species aromaticae	100	„	—	70		
— emollientes	100	„	—	70		
— laxantes (St. Germain) . .	10	„	—	15		
— lignorum	100	„	—	40		
	500	„	1	60		
— pectorales	100	„	—	60		
— — cum Fructibus . .	100	„	—	60		
Spiritus	100	„	—	40		
— pro usu technico et veterin. 0,830—0,834 pd. spec.	1	Liter	1	20		
— aethereus	10	Gramm	—	5		
— Aetheris chlorati	10	„	—	20		
— — nitrosi	10	„	—	20		
— Angelicae compositus . .	10	„	—	10		
— camphoratus	100	„	—	50		
— Cochleariae	10	„	—	10		
— dilutus	100	„	—	30		
— Formicarum	10	„	—	5		
— Juniperi	10	„	—	5		
— Lavandulae	10	„	—	5		
— Melissae compositus . . .	10	„	—	10		
— Menthae piperitae	10	„	—	40		
— Rosmarini	10	„	—	5		
— saponatus	100	„		50		
	500	„	2	—		
— Serpylli	10	„	—	5		
— Sinapis	10	„	—	10		
— Vini Cognac	10	„	—	15		
Spongiae ceratae	1	„	—	15		
	10	„	1	—		
— compressae	1	„	—	20		
	10	„	1	50		
Stibium sulfuratum aurantiacum . .	1	„	—	3		
	10	„	—	15		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Stibium sulfuratum nigr. crud. gr. m. p.	100	Gramm	—	40		
— — — — laevigat.	10	„	—	10		
Stipites Dulcamarae conc.	100	„	—	20		
Strychninum nitricum	1	Decigr.	—	10		
Styrax liquidus (depur.)	10	Gramm	—	15		
	100	„	1	20		
	500	„	5	40		
Succus citri	10	„	—	10		
Succus Juniperi inspissatus . . .	10	„	—	10		
— — — pro us. veter.	100	„	—	20		
	500	„	—	70		
— Liquiritiae	100	„	—	80		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	20		
— — depuratus . . .	1	„	—	4		
	10	„	—	20		
— — — subt. pulv.	1	„	—	5		
	10	„	—	30		
Sulfur depuratum	10	„	—	5		
— praecipitatum	10	„	—	10		
— sublimatum et pulv. . . .	100	„	—	15		
Summitates Sabinae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
Syrupus Althaeae	10	„	—	5		
	100	„	—	50		
— Amygdalarum	10	„	—	10		
— Aurantii Corticis	10	„	—	10		
— — Florum	10	„	—	5		
	100	„	—	50		
— Balsami Peruviani	10	„	—	10		
— Cerasorum	10	„	—	10		
— Cinnamomi	10	„	—	10		
— Ferri jodati	10	„	—	20		
— — oxydati solubilis . .	10	„	—	10		
— gummosus	10	„	—	5		
	100	„	—	50		
— Ipecacuanhae	10	„	—	10		
— Liquiritiae	10	„	—	5		
	100	„	—	50		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Syrupus Mannae	10 Gramm	—	10		
— Menthae	10 „	—	5		
	100 „	—	50		
— opiatus	10 „	—	10		
— Papaveris	10 „	—	10		
— Rhamni catharticae . . .	10 „	—	10		
— Rhei	10 „	—	10		
— Rubi Idaei	10 „	—	5		
	100 „	—	50		
— Senegae	10 „	—	10		
— Sennae	10 „	—	10		
— simplex	10 „	—	5		
	100 „	—	50		
Talcum subt. pulv.	100 „	—	20		
Tartarus boraxatus	10 „	—	20		
— depuratus gr. m. pulv. .	100 „	—	70		
	500 „	2	50		
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10		
	100 „	—	80		
	500 „	3	—		
— natronatus gr. m. pulv. .	10 „	—	10		
	100 „	—	70		
— — subt. pulv. . .	10 „	—	15		
— stibiatus subt. pulv. . .	10 „	—	20		
Terebinthina (veneta)	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
Thymolum	1 „	—	20		
Tinctura Absinthii	10 „	—	10		
— Aconiti	10 „	—	15		
— Aloes	10 „	—	10		
— — composita	10 „	—	10		
— amara	10 „	—	10		
— Arnicae	10 „	—	10		
— aromatica	10 „	—	10		
— — acida	10 „	—	10		
— Asae foetidae	10 „	—	10		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Tinctura Aurantii	10	Gramm	—	10		
— Belladonnae	10	„	—	15		
— Benzoës	10	„	—	10		
— Calami	10	„	—	10		
— Cannabis Indicae	1	„	—	5		
— Cantharidum	10	„	—	15		
— Capsici	10	„	—	15		
— Cascarillae	10	„	—	10		
— Castorei	1	„	—	5		
— Catechu	10	„	—	10		
— Chinae	10	„	—	20		
— — composita	10	„	—	20		
— Chinioidini	10	„	—	10		
— Cinnamomi	10	„	—	10		
— Colchici	10	„	—	15		
— Colocynthidis	10	„	—	15		
— Croci	1	„	—	5		
— Digitalis	10	„	—	15		
— — aetherea	10	„	—	15		
— Ferri acetici aetherea	10	„	—	10		
— — chlorati aetherea	10	„	—	10		
— — pomata	10	„	—	10		
— Gallarum	10	„	—	10		
— Gentianae	10	„	—	10		
— Guajaci	10	„	—	10		
— Hellebori viridis	10	„	—	15		
— Jodi	10	„	—	30		
— Ipecacuanhae	10	„	—	15		
— Lobeliae	10	„	—	10		
— Moschi	1	„	—	25		
— Myrrhae	10	„	—	10		
— Opii benzoica	10	„	—	15		
— — crocata	1	„	—	10		
	10	„	—	60		
— — simplex	1	„	—	5		
— Pimpinellae	10	„	—	10		

			M.	Pf.	M.	Pf.
Tinctura Ratanhiae	10	Gramm	—	10		
— Rhei aquosa	10	„	—	10		
— — vinosa	10	„	—	20		
— Scillae	10	„	—	10		
— Secalis cornuti	10	„	—	15		
— Spilanthis composita	10	„	—	50		
— Stramonii	10	„	—	15		
— Strychni	10	„	—	15		
— Valerianae	10	„	—	10		
— — aetherea . . .	10	„	—	15		
— Veratri	10	„	—	15		
— Zingiberis	10	„	—	10		
Tragacantha subt. pulv.	1	„	—	5		
Trochisci Ipecacuanhae	10	Stück	—	20		
— Natrii bicarbonici	10	„	—	20		
Trochisci Santonini	1	„	—	3		
Tubera Jalapae subt. pulv. . . .	10	Gramm	—	15		
	100	„	1	—		
	500	„	3	50		
— Salep subt. pulv.	10	„	—	20		
Unguentum acre	10	„	—	20		
	100	„	1	20		
	500	„	4	80		
Unguentum basilicum	10	„	—	10		
— Cantharidum	10	„	—	30		
— cereum	10	„	—	15		
— Cerussae	10	„	—	10		
— — camphoratum	10	„	—	10		
— diachylon	10	„	—	10		
— flavum	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
— Glycerini	10	„	—	10		
— Hydrargyri album . .	10	„	—	15		
— — cinereum .	10	„	—	20		
— — rubrum . .	10	„	—	15		
— Kalii jodati	10	„	—	20		
— leniens	10	„	—	15		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Unguentum ophtalmicum compositum .	10 Gramm	—	20		
— oxygenatum	10 „	—	15		
— Paraffini	10 „	—	10		
	100 „	—	50		
— Plumbi	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— Rosmarini compositum .	10 „	—	20		
— Sabinae	10 „	—	40		
— Tartari stibiati . . .	10 „	—	20		
— Terebinthinae	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— — compositum	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— Zinci	10 „	—	10		
Vanilla saccharata	10 „	—	50		
Veratrinum	1 Decigr.	—	10		
	1 Gramm	—	60		
Vinum effervescens Germanicum	1/1 Flasche	5	—		
	1/2 „	3	—		
Vinum camphoratum	10 Gramm	—	10		
— Chinae	10 „	—	15		
	100 „	1	—		
— Colchici	10 „	—	20		
— Ipecacuanhae	10 „	—	20		
— Pepsini	10 „	—	15		
— stibiatum	10 „	—	10		
— Xerense	100 „	—	60		
	500 „	2	50		
Zincum aceticum	10 „	—	10		
— chloratum	10 „	—	10		
— oxydatum	10 „	—	20		
— — crudum	10 „	—	5		
— sulfocarbolicum	1 „	—	5		
— sulfuricum	10 „	—	5		
— valerianicum	1 „	—	15		

II. Taxe der Arbeiten.

Abdampfen.

Pfennig.

Für das Abdampfen im Wasserbad, für jede zu verdampfenden 100 Gramm 10

Auflösen und Anreiben.

Für das Auflösen und Anreiben einer oder mehrerer Substanzen mit Flüssigkeiten 15

Anmerkung: Sind die Salze u. s. w. im krystallisirten und im gepulverten Zustand in der Taxe aufgeführt, so darf nur bei Anreibungen, aber nicht bei Auflösungen der Preis der gepulverten Substanz in Anrechnung gebracht werden.

Contundiren, Zerreiben und Reiben.

I. Für das Contundiren und Zerreiben einer oder mehrerer Substanzen ohne Rücksicht auf die Gewichtsmenge 10

Anmerkung: Das Zerreiben darf nur bei solchen Präparaten in Anwendung kommen, welche in der Pharm. German. als Krystalle bezeichnet und in der Arzneitaxe nicht schon ausdrücklich in gepulvertem Zustand aufgeführt sind.

II. Für die Extinktion von Quecksilber durch anhaltendes Reiben in jeder Menge 80

Decocta und Infusa, und Decocto-Infusa.

Decocta, Infusa uud Decocto-Infusa sind mit destillirtem Wasser zu bereiten; für die Bereitung jeder Gewichtsmenge (incl. des Wassers, des Colirens, sowie der Wägungen von Wasser und Colatur) 30

Digestionen und Macerationen.

Geistige und wässerige Digestionen und Macerationen werden bis zur Dauer von 24 Stunden berechnet (incl. der Wägung der Colatur) mit 20

Für jede weitere 24 Stunden 5

Digitized by Google

Pfennig.

Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

I. Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, (z. B. einer Quantität Spezies, eines einzelnen Pulvers, eines gestrichenen, eines nicht gestrichenen Pflasters u. s. w.) wobei die Anwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Papierumschlag und Signatur zu berechnen 10

Anmerkung: Das bei den Pflastern zu verwendende Wachspapier darf nicht in Anrechnung gebracht werden.

II. Für das Dispensiren jeder Anzahl von Blutegeln oder von in der Pharm. Germ. aufgeführten Pillen 5

Emulsionen.

Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummiharz, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion (incl. des Wassers, des Colirens, sowie der Wägungen von Wasser und Colatur . . . 20

Filtration.

Für jede vorgeschriebene oder unabweisbar nothwendige Filtration in jeder beliebigen Menge (z. B. bei Inhalationen und subcutanen Injectionen) 10

Gelatinen und Schleime.

I. Für die im Dampfapparat vorzunehmende Bereitung einer Gelatine aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergl. in jeder beliebigen Menge 50

II. Für die Bereitung eines Schleimes (z. B. Mucil. Sem. Cydon. oder Tragac. etc.) in jeder beliebigen Menge. 20

Latwergen und Pasten.

Für die Bereitung einer Latwerge oder Paste in jeder beliebigen Menge (incl. der dazu nöthigen Verreibungen und Lösungen) 20

Pflaster.

Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen, Malaxiren oder Schmelzen 20

Für die Bereitung eines Pflasters durch Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens 40

Pfennig.

Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 100 Quadratcentimetern incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens 15

Bei grösseren Pflastern wird für je weitere 10 Quadratcentimeter berechnet,

Für das anzuwendende Zeug werden berechnet

bei Leder oder Seidenzeug für je 100 Quadratcentimeter 10

bei Shirting oder Leinwand für je 100 Quadratcentimeter 5

Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.

Pillen, Boli (Pillen für Pferde) und Trochisci.

I. Für die Anfertigung und Formation von Pillen incl. der Bestreuungsmittel jeder Art und aller hiezu nöthigen Arbeiten, ausgenommen die Wägungen,

für bis zu 30 Stück 30

für jede weitere 30 Stück 10

Für das Ueberziehen der Pillen mit Gelatine, sowie für das Versilbern derselben für je 30 Stück 20

Für Vergolden der Pillen für je 30 Stück 30

II. Für die Anfertigung und Formation von Boli und Trochisci incl. der Bestreuungsmittel jeder Art und aller hiezu nöthiger Arbeiten, ausgenommen die Wägungen

für 1 oder 2 Stück 30

für 3 bis 30 Stück 45

für über 30 Stück 60

Pulver und Species.

Für die Mengung eines feinen Pulvers incl. Papierumschlag und Signatur 10

Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver werden

Digitized by Google

Pfennig.

für die Dispensation incl. Abwägen, Kapseln, Papierumschlag und Signatur bis zu 10 Stück für jede Dosis berechnet 4

Für jede weitere Dosis wird berechnet 2

Sind Wachskapseln vorgeschrieben oder ist deren Anwendung unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach z. B. 10 Stück solcher Pulver taxirt werden mit 48

Für die Mengung eines groben Pulvers oder von Species sammt Papierumschlag und Signatur 10

Bei Divisionen von groben Pulvern oder von Species werden für Dispensation jedes einzelnen Pakets jeden Gewichts incl. Abwägen, Kapsel, Papierumschlag und Signatur berechnet 5

Salben.

Für Bereitung einer aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Salbe, incl. etwa erforderlichen Zerreibens einzelner Bestandtheile oder der Anreibung von Pulvern mit Flüssigkeit, des Auflösens von Salzen oder Extracten, sowie nothwendigen Erwärmens oder Zusammenschmelzens 20

Für die Division, sowie für die in mehrfacher Dosis erfolgte Verabreichung einer Salbe incl. des Einwickelns in Wachspapier jede Dosis 5

Saturationen.

Für die Bereitung einer Saturation incl. der hiebei etwa erforderlichen Auflösungen 20

Suppositorien.

Für die Bereitung eines Suppositorium incl. der Schmelzung, aller Wägungen, Dispensation und des nöthigen Wachspapieres . 25

Für jedes weitere Suppositorium 5

Wägungen.

Jede einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 3 Pf. berechnet bis zum Höchstbetrag von 15

III. Taxe der Gefässe.

Gläser, grüne und halbweisse.

Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten das Stück

	Pfennig.
bis zu 20 Gramm . .	10
über 20 Gramm „ „ 100 „ . .	15
„ 100 „ „ „ 200 „ . .	20
„ 200 „ „ „ 300 „ . .	25
„ 300 „ „ „ 400 „ . .	30
„ 400 „ „ „ 500 „ . .	40
Ueber 1 Pfund wird für jedes weitere Pfund berechnet . .	5

Gläser, starke weisse.

Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten das Stück

bis zu 15 Gramm	15
über 15 Gramm „ „ 100 „	20
„ 100 „ „ „ 200 „	30
„ 200 „ „ „ 300 „	35
„ 300 „ „ „ 400 „	40
„ 400 „ „ „ 500 „	50
Ueber 1 Pfund wird für jede weitere 250 Gramm berechnet	10

Anmerkung: Obige Preise gelten nur für starke weisse Gläser. Dünnere weisse Gläser dürfen nur wie halbweisse berechnet werden.

Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück

bis incl. 100 Gramm	15
„ „ 200 „	20
„ „ 1 Pfund	40

theurer berechnet.

Digitized by Google

Pfennig.

Weisse Pulvergläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.

Holz-Korkstöpsel oder hohle Glasstöpsel zu den weissen Pulvergläsern und Holzdeckel zu Salbentöpfen kosten mit Signatur das Stück

zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	10
„ „ „ „ 200 „ „	20
zu grösseren Gefässen	25

Kautschuckstöpsel kosten das Stück

zu Gläsern bis zu 100 Gramm Inhalt	15
„ „ „ „ 200 „ „	20
„ „ „ „ 300 „ „	25
„ „ „ „ 500 „ „	35

Anmerkung: Starke weisse Gläser, Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, Hyalithgläser und geschwärzte Gläser, so wie Holzkorkstöpsel, hohle Glasstöpsel oder Kautschuckstöpsel, dürfen nur zur Anwendung resp. Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden, oder wenn sie vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind.

Pappschachteln (mit Falz)

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 20 Gramm	10
über 20 Gramm „ „ 100 „	20
„ 100 „ „ „ 200 „	30
„ 200 „ „ „ 300 „	35
„ 300 „ „ „ 1 Pfund	50

Pulverschieber (Convolutkästchen)

kosten bis zu 5 Pulvern	10
„ von 6 bis 10 Pulvern	15
„ „ 11 „ 20 „	20
„ bei mehr als 20 Pulvern	25

Pulverconvolute

in Brieftaschenform kosten	5

Töpfe, graue oder gelbe. (Steinzeug).

Graue oder gelbe Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

		Pfennig.
bis zu 50 Gramm	. . . . .	10
über 50 Gramm „ „ 100 „	. . . . .	12
„ 100 „ „ „ 200 „	. . . . .	18
„ 200 „ „ „ 400 „	. . . . .	25
„ 400 „ „ „ 1 Pfund	. . . . .	30
Ueber 1 Pfund werden für jedes weitere Pfund berechnet	.	10

Töpfe, weisse. (Porzellan.)

Weisse Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

bis zu 10 Gramm	. . . . .	15
von 10 Gramm „ „ 50 „	. . . . .	20
„ 50 „ „ „ 100 „	. . . . .	30
„ 100 „ „ „ 200 „	. . . . .	40
„ 200 „ „ „ 300 „	. . . . .	60
„ 300 „ „ „ 400 „	. . . . .	70
„ 400 „ „ „ 1 Pfund	. . . . .	80

Anmerkung: Weisse Gläser, Pulverschieber, Pulverconvolute, und weisse Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Kassen und für thierärztliche Arzneimittel nicht berechnet werden.

Für die der Berechnung zu Grund zu legende Grösse der Gläser gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben den Massstab ab, so dass demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm zu berechnen ist.

Dasselbe gilt für die Schachteln und Töpfe.

Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welches sie zu fassen vermögen.

Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte reine Gläser und Töpfe oder Schachteln, Pulverschieber und Pulverconvolute in die Apotheke gebracht, oder bei Reiteraturen wieder mitgebracht werden, so darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen. (vergl. Allgemeine Bestimmungen §. 8 d.)

Digitized by Google

IV.

Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

		Pf.
1. Muttertinkturen.		
A. Essenzen aus gleichen Theilen ausgepressten frischen Saftes und Weingeistes zusammengesetzt .	1 bis 30 Tropfen . . .	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	30
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . .	15
B. Tincturen aus 1 Theil trockener Arzneisubstanz und 10 Theilen Weingeistes bereitet	1 bis 20 Tropfen . . .	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	20
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . .	10
2. Verdünnungen.		
A. Mit Weingeist bereitet von der 1. bis 30. Verdünnung	1 bis 30 Tropfen . .	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	20
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . .	10
B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind . .	bis zu 1 Gramm . . .	15
	über 1 Gr. bis zu 2 Gr. .	20
	über 2 Gr. bis zu 5 Gr. .	30
Reine unbefeuchtete Streukügelchen, reiner präparirter Milchzucker .	5 Gramm	10

		Pf.
3. Verreibungen.		
Aus 1 Theil trockenen Arzneistoffes und 100 Theilen Milchzuckers durch einstündiges Zusammenreiben bereitet	bis 1 Gramm	20
	jedes weitere Gramm .	10

Bei Verreibungen, welche im Verhältniss von 1 zu 10 bereitet sind, darf für die erste Verreibung der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 10 Pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzelpulver u. s. w.,

sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann

Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schenfele.)

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. Dezember 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. Vom 18. Dezember 1882. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 19. Dezember 1882. — Berichtigung.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. Vom 18. Dezember 1882.

In der Anlage wird hiemit die von dem Herrn Reichskanzler am 25. Oktober d. J. erlassene Bekanntmachung, durch welche der §. 7 der am $\frac{\text{12. Dezember 1870}}{\text{5. Januar 1871}}$ von dem Bundeskanzleramte erlassenen, am 15. März 1872 diesseits bekannt gemachten Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigenvereine (Reg.Blatt von 1872 S. 105 ff.) sowie der §. 5 der am 29. Februar 1876 von dem Reichskanzleramte erlassenen und am 11. März 1876 diesseits bekannt gemachten Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine (Reg.Blatt von 1876 S. 77 ff.) abgeändert worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Dezember 1882.

Faber.

Anlage.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. Vom 25. Oktober 1882.

An die Stelle des §. 7 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruktion vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 621) sowie an die Stelle des §. 5 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 117) tritt die nachstehende Vorschrift:

„Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere nach seinem Ermessen ein oder zwei Mitglieder zu Referenten, welche ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Berlin, den 25. Oktober 1882.

Der Reichskanzler:
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 19. Dezember 1882.

Nachstehend wird die in Nro. 50 des Central-Blatts für das Deutsche Reich S. 447 ff. veröffentlichte Nachweisung derjenigen Behörden bekannt gemacht, welche auf Grund des §. 1 Nro. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile

Digitized by Google

(Reg.Blatt S. 272 ff.), zur Führung der dort bezeichneten Strafregiſter von den Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten beſtimmt worden ſind:

Königreich Preußen:	die Staatsanwaltſchaft bei den Landgerichten; für den preußiſchen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Rudolſtadt, für die preußiſchen Kreiſe Schleuſingen und Schmalkalden die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
Königreich Bayern:	die Amtsanwälte;
Königreich Sachſen:	die Amtsrichter;
Königreich Württemberg:	die Ortsvorſteher jeder Gemeinde;
Großherzogthum Baden:	die Amtsgerichte;
Großherzogthum Heſſen:	die Staatsanwaltſchaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:	die Staatsanwaltſchaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Sachſen-Weimar:	die Staatsanwaltſchaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:	die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Großherzogthum Oldenburg:	a) für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltſchaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg, b) für den Bezirk des Fürſtenthums Lübeck die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Lübeck, c) für den Bezirk des Fürſtenthums Birkenfeld die Staatsanwaltſchaft bei dem Königlich preußiſchen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogthum Braunſchweig-Lüneburg:	die Staatsanwaltſchaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Sachſen-Meiningen:	a) für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Waſungen, Themar, Römhild, Hildburghauſen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Meiningen, b) für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Rudolſtadt;
Herzogthum Sachſen-Altenburg:	Die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachſen-Koburg-Gotha:	Die Staatsanwaltſchaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Anhalt:	Der Herzogliche Erſte Staatsanwalt in Deſſau;
Fürſtenthum Schwarzburg Sondershauſen:	Die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt:	Die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Rudolſtadt;
Fürſtenthum Waldeck und Pyrmont:	Die Staatsanwaltſchaft bei den Landgerichten;
Fürſtenthum Reuß älterer Linie:	Die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürſtenthum Reuß jüngerer Linie:	Die Staatsanwaltſchaft bei den Landgerichten;
Fürſtenthum Schaumburg-Lippe:	Die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;

Fürſtenthum Lippe:	Die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Detmold;
Freie und Hanſeſtadt Lübeck:	Die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie Hanſeſtadt Bremen:	Der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hanſeſtadt Hamburg:	die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elſaß-Lothringen:	die Gerichtsſchreibereien der Landgerichte.

Stuttgart, den 19. Dezember 1882.

Faber.

Berichtigung.

In der in Nro. 25 des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregiſtern und die wechſelſeitige Mittheilung der Strafurtheile, iſt auf Seite 301 Zeile 15 von unten anſtatt „Königreich“ zu ſetzen „Kaiſerreich.“

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1882.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1882 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1881.

3. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1882. 59.

24. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen. 10.

30. Justizministerium. Verfügung, betreffend eine veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar. 1..

31. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. 10.

31. Dezember 1881. / 4. Januar 1882. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. 2.

Januar 1882.

4. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. 13.

17. Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 14.

Digitized by Google

21. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit der Schweiz. 16.
24. Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. 33.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 27.
31. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung der Bezeichnung der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. 73.

Februar.

2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verfahren nach Ueberweisung verurtheilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. 60.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1882. 72.
— Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung von Hauptsteuerämtern. 74.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Aenderung der Amtsdistrikte der Hauptzollämter und die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 74.
3. Sämmtliche Ministerien. Verfügung, betreffend die Bezeichnung der frankirten Postsendungen öffentlicher Behörden. 75.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Dienstanweisung für die Leichenschauer. 41.
14. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Orden der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd. 81.
17. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei. 76.

März.

3. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'schen Familienfideicommiß-Statute. 79.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg. 81.
14. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. 80.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. 83.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Trödler. 91.
17. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. 101.

Digitized by Google

18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1882. 96.

20. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vornahme von Durchsuchungen in den Grenzgebieten zwischen Württemberg und Preußen. 95.

23. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. 113.

— Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. 132.

27. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. 97.

29. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. 104.

30. Steuerkollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1882.}}{\text{31. März 1883.}}$ 106. Berichtigung. 156.

April.

2. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die am 5. Juni 1882 vorzunehmende Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik. 157.

4. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland. 153.

— Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 154.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Calwer Verlagsverein. 156.

8. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen errichtete kirchliche Armenstiftung. 156.

13. Kriegsministerium. Verfügung, betreffend die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. 165.

18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung. 166.

25. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 167.

Digitized by Google

Mai.

5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. 189.
9. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 193.
12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuständigen Behörden. 196.
— Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Künstlerverein. 197.
13. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des §. 20 der Ausführungsinstruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. 197.
15. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Backnang zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. 195.
17. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Gesundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. 198.
26. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung für Württemberg. 199.
28. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. 200.

Juni.

6. Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen. 211.
— Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn. 204.
8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart. 204.
11. Gesetz, betreffend die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. 203.
16. Gesetz, betreffend die Farrenhaltung. 205.
— Gesetz, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. 212.

Juli.

1. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. 220.

Digitized by Google

5. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Zurücknahme der einer Lehranstalt ertheilten Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 221.

6 10. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Ergänzung der inländischen Postordnung hinsichtlich Abstempelung von Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern für Privatpersonen. 219.

11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen. 221.

25. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko. 224.

26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica. 225.

September.

5. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 227.

— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart. 226.

9. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 223.

— Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 224.

12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von der Gemeinde Hochberg, Oberamts Waiblingen, und dessen Zutheilung zu der Gemeinde Erbstetten, Oberamts Marbach. 310.

14. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit der Eisenbahn. 228.

16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Stuttgarter Kirchenbauverein. 310.

18. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 271.

— Ebendieselben. Verfügung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 298. Berichtigung. 494.

21. Sämmtliche Ministerien. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste. 231.

30. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 311.

Digitized by Google

Oktober.

18. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; desgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. 319.
19. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. 318.
20. Königliche Verordnung in Betreff der Forstdienstprüfungen. 312.
— Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung der König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung. 317.
25. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Generaloberin der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Gmünd. 322.
31. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend die Farrenhaltung (Reg.Blatt S. 205). 323.

November.

1. Königliche Verordnung, betreffend die Dienstkautionen der Staatsbeamten. 365.
6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung. 345.
7. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken zulässigen Wagen. 369.
8. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken. 387.
14. Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 371.
— Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1883. 387.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 372.
16. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. 460.
22. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg. 459.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. 389.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Herstellung von Feuerungseinrichtungen. 431.

Digitized by Google

26. Miniſterien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung für das Deutſche Reich am 10. Januar 1883. 461.
29. Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1883. 479.

Dezember.

6. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juriſtiſchen Perſönlichkeit an den Württembergiſchen Gartenbauverein. 480.
7. Ebendaſſelbe. Verfügung, betreffend die Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgeſetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147.). 480.
16. Ebendaſſelbe. Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica editio altera. 483.
— Medicinalkollegium. Verfügung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 490.
18. Juſtizminiſterium. Bekanntmachung, betreffend die Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der literariſchen, muſikaliſchen, künſtleriſchen, photographiſchen und gewerblichen Sachverſtändigenvereine. 491.
19. Ebendaſſelbe. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregiſtern und die wechſelſeitige Mittheilung der Strafurtheile. 492.

II.

Alphabetiſches Sachregiſter.

A.

Abgaben ſ. Steuerweſen, Verbrauchsabgaben.
Abgeordnete ſ. Landtag.
Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgeſetzblatt auf das Kalenderjahr 1883. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 14. November 1882. 387.
Aerztliche Zeugniſſe ſ. Militärweſen.
Amtlicher Verkehr ſ. Poſt- und Portoweſen.
Anſtellung der Militäranwärter im Civilſtaatsdienſte, Beſtimmungen hierüber. Bekanntmachung ſämmtlicher Miniſterien vom 21. September 1882. 231.

Digitized by Google

Apotheken. Die in denſelben zuläſſigen Waagen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 7. November 1882. 369.

ſ. Arzneitaxe, Pharmacopoea.

Arbeitshaus. Das Verfahren nach Ueberweiſung verurtheilter Perſonen an die Landespolizeibehörde, insbeſondere die Unterbringung ſolcher Perſonen in einem Arbeitshaus. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 2. Februar 1882. 60.

Arzneibuch ſ. Pharmacopoea.

Arzneitaxe, Einführung einer neuen Arzneitaxe. Verfügung des Medicinalkollegiums vom 16. Dezember 1882. 490.

Ausgewieſene ſ. Niederlaſſungsvertrag.

B.

Backnang, Stadtgemeinde. Die Ermächtigung derſelben zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleiſch. K. Verordnung vom 15. Mai 1882. 195.

Barmherzige Schweſtern. Die Wahl der General-Oberin der Kongregation der barmherzigen Schweſtern in Gmünd. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kirchen- und Schulweſens vom 25. Oktober 1882. 322.

ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

Baufach. Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und der Finanzen vom 16. November 1882. 460.

Bauordnung, allgemeine ſ. Bauſachen.

Bauſachen. Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 23. November 1882. 389.

Herſtellung von Feuerungseinrichtungen. Verfügung vom gleichen Tage. 431.

Beamte ſ. Staatsbeamte.

Beerdigung ſ. Leichen.

Begräbniß ſ. Leichen.

Berufsſtatiſtik ſ. Statiſtik.

Beſchäftigungsanſtalten ſ. Arbeitshaus.

Beſoldungen ſ. Dienſteinkommen.

Bezirksveränderungen. Veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 30. Dezember 1881. 1.

Trennung des Weilers Kirſchenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen. Geſetz vom 6. Juni 1882. 211.

Trennung des Weilers Kirſchenhardthof von der Gemeinde Hochberg, O.A. Waiblingen, und deſſen Zutheilung zu der Gemeinde Erbſtetten, O.A. Marbach. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 12. September 1882. 310.

ſ. Grenzſteuerämter, Landwehrbezirkseintheilung.

Digitized by Google

Biersteuer s. Verbrauchsabgaben.
Brandversicherung s. Gebäudebrandschaden.
Bruderhaus in Reutlingen s. Juristische Persönlichkeit.

C.

Calwer Verlagsverein s. Juristische Persönlichkeit.
Civilrechtspflege. Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 31. Dezember 1881 / 4. Januar 1882. 2., und vom 27. März 1882. 97.
Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 22. November 1882. 459.
Civilstaatsdienst s. Staatsbeamte, Staatsdienst.

D.

Diensteinkommen. Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 31. Dezember 1881 / 4. Januar 1882. 2., und vom 27. März 1882. 97.
Dienstkautionen s. Kautionen.
Durchsuchungen in den Grenzgebieten zwischen Württemberg und Preußen. Vornahme derselben. Verfügung des Justizministeriums vom 20. März 1882. 95.

E.

Eichwesen. Die in den Apotheken zulässigen Waagen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1882. 369.
Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 25. April 1882. 167.
Zurücknahme der einer Lehranstalt ertheilten Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Bekanntmachung vom 5. Juli 1882. 221.
Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1882. 319.
Eisenbahnen s. Verkehrsanstalten.

Digitized by Google

F.

Familienfideikommiß-Statut. Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'schen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. März 1882. 79.

Farrenhaltung. Gesetz über dieselbe vom 16. Juni 1882. 205.

Vollzug dieses Gesetzes. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1882. 323.

Feuerungseinrichtungen. Herstellung von solchen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1882. 431.

Fleischsteuer s. Verbrauchsabgaben.

Forstdienstprüfungen. K. Verordnung vom 20. Oktober 1882. 312.

Freundschaftsverträge s. Staatsverträge.

G.

Gartenbauverein, Württembergischer, s. Juristische Persönlichkeit.

Gebäudebrandschadensumlage für das Jahr 1882. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1882. 72.

für das Jahr 1883. Verfügung vom 29. November 1882. 479

Gebühren s. statistische Gebühr.

Geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen. Aufnahme von Schwangeren in dieselbe. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1881. 10.

Geburt von Kindern in Strafanstalten s. Gefängnisse.

Gefängnisse. Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882. 80.

s. auch Arbeitshaus.

Gehalte s. Diensteinkommen.

General-Oberin der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Gmünd. Deren Wahl. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 25. Oktober 1882. 322.

Gesundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1882. 198.

Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882. 83. und vom 28. Mai 1882. 200.

der Trödler. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882. 91.

s. Statistik.

Gewichtswesen s. Eichwesen.

Grenzsteuerämter, Hauptsteuerämter, Hauptzollämter.

Aufhebung von Hauptsteuerämtern. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1882. 74.

Digitized by Google

Aenderung der Amtsdistrikte der Hauptzollämter und Errichtung von Grenzsteuerämtern. Verfügung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1882. 74.

Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn. Verfügung des Finanzministeriums vom 6. Juni 1882. 204.

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Umlage derselben für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1882}}{\text{31. März 1883}}$ Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1882. 106.

Berichtigung. 156.

Gutachten s. Sachverständigenvereine.

H.

Handelsverträge s. Staatsverträge.

Hauptsteuerämter, Hauptzollämter, s. Grenzsteuerämter.

Hochbaufach s. Baufach.

J.

Jäger, Kirchliche Armenstiftung, s. Juristische Persönlichkeit.

Jagdpolizei. Handhabung derselben. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Februar 1882. 76.

Impfwesen. Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpockenimpfung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1882. 166.

Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875 in Betreff der Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reg.Blatt S. 147). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882. 480.

Ingenieurfach s. Baufach.

Italien. Handelsvertrag mit Italien. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Dezember 1881. 10., und vom 1. Juli 1882. 220.

Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 23. März 1882. 113.

Juristische Persönlichkeit. Verleihung derselben an

den Orden der barmherzigen Schwestern des St Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Februar 1882. 81.

den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1882. 81.

den Calwer Verlagsverein. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. April 1882. 156.

die aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen errichtete kirchliche Armenstiftung. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. April 1882. 156.

Digitized by Google

den Württembergischen Künstlerverein. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1882. 197.

die Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen. Bekanntmachung vom 11. Juli 1882. 221.

den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart. Bekanntmachung vom 5. September 1882. 226.

den Stuttgarter Kirchenbauverein. Bekanntmachung vom 16. September 1882. 310.

den Württembergischen Gartenbauverein. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1882. 480.

Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart. Bekanntmachung vom 8 Juni 1882. 204.

K.

Kautionen, der Pfandleiher Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882 83.

Dienstkautionen der Staatsbeamten. K. Verordnung vom 1. November 1882. 365.

Kinder. Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882. 80.

Kirchliche Armenstiftung aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen s. Juristische Persönlichkeit.

Kirschenhardthof s. Bezirksveränderungen.

König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. Gesetz vom 11. Juni 1882. 203.

Künftige Benennung derselben. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 20. Oktober 1882. 317.

Konsularverträge s. Staatsverträge.

Konsumtionssteuern s. Verbrauchsabgaben.

Künstlerverein s. Juristische Persönlichkeit.

Künstlerische Sachverständige s. Sachverständigenvereine.

L.

Landespolizeibehörde s. Polizeiwesen.

Landtag. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1882. 189.

Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. K. Verordnung vom 9. Mai 1882. 193.

Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. Gesetz vom 16. Juni 1882. 212.

Vollziehung dieses Gesetzes. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. November 1882. 345.

Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. K. Verordnung vom 14. November 1882. 371.

Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15 November 1882. 372.

Digitized by Google

Landwehrbezirkseintheilung. Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. Januar 1882. 14. und vom 4. April 1882. 154.

Landwirtschaftlicher Betrieb s. Statistik.

Langenau, Stadtgemeinde, OA. Ulm. Ermächtigung derselben zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. K. Verordnung vom 30. September 1882. 311.

Laupheim, Stadtgemeinde. Ermächtigung derselben zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. K. Verordnung vom 5. September 1882. 227.

Lehranstalten s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Leichen. Die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. K. Verordnung vom 24. Januar 1882. 33.

Dienstanweisung für die Leichenschauer. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1882. 41.

Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. März 1882. 101.

Die im Fall des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. April 1882. 165.

Leichenschau, Leichenschauer s. Leichen.

Literarische Sachverständige s. Sachverständigenvereine.

M.

Maaß- und Gewichtswesen s. Eichwesen.

Medizinalwesen. Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1881. 10.

Die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. K. Verordnung vom 24. Januar 1882. 33.

Dienstanweisung für die Leichenschauer. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1882. 41.

Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. März 1882. 101.

Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpockenimpfung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1882. 166.

Die neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1882. 225.

Digitized by Google

Die in den Apotheken zulässigen Waagen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1882. 369.

Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147.). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882. 480.

Einführung der Pharmacopoea Germanica editio altera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1882. 483.

Einführung einer neuen Arzneitaxe. Verfügung des Medizinalkollegiums vom 16. Dezember 1882. 490.

Mexiko. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den vereinigten Staaten von Mexiko. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juli 1882. 224.

Militäranwärter. Bestimmungen über deren Anstellung im Civilstaatsdienste. Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 21. September 1882. 231.

Militärbeamte s. Militärwesen.

Militärwesen. Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. Bekanntmachungen des Justizministeriums vom $\frac{31.\ \text{Dezember } 1881}{4.\ \text{Januar } 1882}$. 2. und vom 27. März 1882. 97.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Januar 1882. 13.

Desgleichen in Rußland, Bekanntmachung vom 4. April 1882. 153.

Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. Januar 1882. 14. und vom 4. April 1882. 154.

Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1882. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 3. Dezember 1881. 59.

Das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. März 1882. 101.

Die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. April 1882. 165.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst s. Militäranwärter.

s. Strafrechtspflege.

Mittheilung der Strafurtheile s. Strafrechtspflege.

Musikalische Sachverständige s. Sachverständigenvereine.

N.

Naturalverpflegung der Truppen ſ. Militärweſen.

Niederlaſſungsvertrag. Zuſatzprotokoll zu dem Niederlaſſungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern vom 24. Januar 1882. 27. und vom 12 Mai 1882. 196.

Notariatsweſen. Veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 30. Dezember 1881. 1.

O.

Oberamtsbezirke ſ. Bezirksveränderungen.

Oertliche Verbrauchsabgaben ſ. Verbrauchsabgaben.

Offiziere ſ. Militärweſen.

Orden der barmherzigen Schweſtern ſ. Barmherzige Schweſtern, Juriſtiſche Perſönlichkeit.

P.

Penſionen der Offiziere und Militärbeamten ſ. Dienſteinkommen.

Pfändung ſ. Civilrechtspflege.

Pfandleiher. Gewerbebetrieb derſelben. Verfügungen des Miniſteriums des Innern vom 15. März 1882. 83. und vom 28. Mai 1882. 200.

Pharmacopoea Germanica. Neue Ausgabe derſelben. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 26. Juli 1882. 225.

Einführung derſelben. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 16. Dezember 1882. 483.

Photographiſche Sachverſtändige ſ. Sachverſtändigenvereine.

Polizeiweſen. Zuſatzprotokoll zu dem Niederlaſſungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 24. Januar 1882. 27.

Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuſtändigen Behörden. Bekanntmachung vom 12. Mai 1882. 196.

Die Leichenſchau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. K. Verordnung vom 24. Januar 1882. 33.

Dienſtanweiſung für die Leichenſchauer. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 3. Februar 1882. 41.

Verfahren nach Ueberweiſung verurtheilter Perſonen an die Landespolizeibehörde, insbeſondere die Unterbringung ſolcher Perſonen in einem Arbeitshaus. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 2. Februar 1882. 60.

Handhabung der Jagdpolizei. Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 17. Februar 1882. 76.

Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanſtalt oder in einem Unterſuchungsgefängniß geborenen, ſowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 14. März 1882. 80.

Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Verfügungen des Miniſteriums des Innern vom 15. März 1882. 83. und vom 28. Mai 1882. 200.

Gewerbebetrieb der Trödler. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 15. März 1882. 91.

Vornahme von Durchſuchungen in den Grenzgebieten zwiſchen Württemberg und Preußen. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 20. März 1882. 95.

Umlage zu Beſtreitung der Entſchädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieſer Anordnung gefallene Thiere im Jahr 1882. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 18. März 1882. 96.

Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärperſonen des aktiven Dienſtſtandes. Verfügung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 17. März 1882. 101.

Abänderung des §. 20 der Ausführungsinſtruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Geſetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 13. Mai 1882. 197.

Geſundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 17. Mai 1882. 198.

Einrichtung von Strafregiſtern und wechſelſeitige Mittheilung der Strafurtheile. Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern, des Kriegsweſens und der Finanzen vom 18. September 1882. 271. Verfügung derſelben Miniſterien vom 18. September 1882. 298. Berichtigung 494. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 19. Dezember 1882. 492.

Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 23. November 1882. 389.

Herſtellung von Feuerungseinrichtungen. Verfügung deſſelben Miniſteriums vom gleichen Tage. 431.

ſ. Farrenhaltung.

Poſt- und Portoweſen. Bezeichnung der frankirten Poſtſendungen öffentlicher Behörden. Verfügung ſämmtlicher Miniſterien vom 3. Februar 1882. 75.

Ergänzung der inländiſchen Poſtordnung hinſichtlich der Abſtempelung von Briefumſchlägen, Poſtkarten und Streifbändern für Privatperſonen. Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, vom $\frac{6.}{10.}$ Juli 1882. 219.

ſ. Verkehrsanſtalten.

Preußen, Grenzgebiet, ſ. Durchſuchungen.

Prüfungen. K. Verordnung in Betreff der Forſtdienſtprüfungen vom 20. Oktober 1882. 312.

Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Verfügung der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern und der Finanzen vom 16. November 1882. 460.

R.

v. Rechberg. Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'ſchen Familienfideikommißſtatute. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 3. März 1882. 79.

Regierungsblatt und Reichsgeſetzblatt. Abonnementspreis für dieſelben auf das Kalenderjahr 1883. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 14. November. 1882. 387.

Reichsſtempelabgaben. Abänderung der Ausführungsvorſchriften zu dem Geſetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsſtempelabgaben. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 29. März 1882. 104.

Ausgabe neuer Reichsſtempelmarken. Bekanntmachung vom 8. November 1882. 387.

Reichsſtempelmarken ſ. Reichsſtempelabgaben.

Reſſortverhältniſſe der Militärbehörden bei Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums vom 31. Dezember 1881 / 4. Januar 1882. 2. und vom 27. März 1882. 97.

Rücklaufsrecht ſ. Pfandleiher.

S.

Sachverſtändigenvereine. Ernennung eines Mitglieds des literariſchen Sachverſtändigenvereins für Württemberg, Baden und Heſſen. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 9. September 1882. 223.

Ernennung von Mitgliedern des künſtleriſchen Sachverſtändigenvereins für Württemberg, Baden und Heſſen. Bekanntmachung vom gleichen Tage. 224.

Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung und den Geſchäftsbetrieb der literariſchen, muſikaliſchen, künſtleriſchen, photographiſchen und gewerblichen Sachverſtändigenvereine. Bekanntmachung vom 18. Dezember 1882. 491.

Schafherden. Geſundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 17. Mai 1882. 198.

Schiffahrtsverträge ſ. Staatsverträge.

Schulvorſteher ſ. Impfweſen.

Schutz der nützlichen Vögel ſ. Jagdpolizei.

Schutzpockenimpfung ſ. Impfweſen.

Schwangere. Aufnahme derſelben in die geburtshilfliche Klinik der Univerſität Tübingen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 24. Dezember 1881. 10.

Schweiz. Handelsvertrag mit der Schweiz. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 21. Januar 1882. 16.

Zuſatzprotokoll zu dem Niederlaſſungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 24. Januar 1882. 27.

Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuſtändigen Behörden. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 12. Mai 1882. 196.

Selbſtmörder ſ. Leichen.

Spanien. Ausdehnung des zwiſchen dem norddeutſchen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeſchloſſenen Konſularvertrags auf das Gebiet des Deutſchen Reichs. Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 23. März 1882. 132.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 19. Oktober 1882. 318.

Staatsbeamte. Dienſtkautionen derſelben. K. Verordnung vom 1. November 1882. 365.

Staatsdienſt. Beſtimmungen über die Anſtellung der Militäranwärter im Civilſtaatsdienſte. Bekanntmachung ſämmtlicher Miniſterien vom 21. September 1882. 231.

Staatsverträge. Handelsvertrag mit Italien. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 31. Dezember 1881. 10. und vom 1. Juli 1882. 220.

Handelsvertrag mit der Schweiz. Bekanntmachung derſelben Miniſterien vom 21. Januar 1882. 16.

Zuſatzprotokoll zu dem Niederlaſſungsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern vom 24. Januar 1882. 27. und vom 12. Mai 1882. 196.

Ausdehnung des zwiſchen dem norddeutſchen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeſchloſſenen Konſularvertrags auf das Gebiet des Deutſchen Reichs. Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 23. März 1882. 113.

Ausdehnung des zwiſchen dem norddeutſchen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeſchloſſenen Konſularvertrags auf das Gebiet des Deutſchen Reichs. Bekanntmachung derſelben Miniſterien vom gleichen Tage. 132.

Freundſchafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den vereinigten Staaten von Mexiko. Bekanntmachung vom 25. Juli 1882. 224.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. Bekanntmachung vom 19. Oktober 1882. 318.

Staatswirthſchaftliche, nun ſtaatswiſſenſchaftliche Fakultät ſ. Univerſität.

Ständeverſammlung ſ. Landtag.

Standesamtsſachen. Die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperſon des aktiven Dienſtſtandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. Verfügung des Kriegsminiſteriums vom 13. April 1882. 165.

Digitized by Google

Statiſtik. Die am 5. Juni 1882 vorzunehmende Erhebung einer allgemeinen Berufsſtatiſtik. Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 2. April 1882. 157.

Vornahme einer allgemeinen Viehzählung für das Deutſche Reich am 10. Januar 1883. Verfügung vom 26. November 1882. 461.

Statiſtiſche Gebühr für Maſſengüter bei Verſendung mit der Eiſenbahn. Berechnung derſelben. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 14. September 1882. 228.

Stempelmarken ſ. Reichsſtempelabgaben.

Steuerweſen. Abänderung der Ausführungsvorſchriften zu dem Geſetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsſtempelabgaben. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 29. März 1882. 104.

Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer für das Etatsjahr 1. April 1882 bis 31. März 1883. Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1882. 106. Berichtigung 156.

Ausgabe neuer Reichsſtempelmarken. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 8. November 1882. 387.

Strafanſtalten ſ. Gefängniſſe.

Strafrechtspflege. Verfahren nach Ueberweiſung verurtheilter Perſonen an die Landespolizeibehörde, insbeſondere die Unterbringung ſolcher Perſonen in einem Arbeitshaus. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 2. Februar 1882. 60.

Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanſtalt oder in einem Unterſuchungsgefängniß geborenen, ſowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 14. März 1882. 80.

Vornahme von Durchſuchungen in den Grenzgebieten zwiſchen Württemberg und Preußen. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 20. März 1882. 95.

Einrichtung von Strafregiſtern und wechſelſeitige Mittheilung der Strafurtheile. Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, des Innern, des Kriegsweſens und der Finanzen vom 18. September 1882. 271. Verfügung derſelben Miniſterien vom gleichen Tag. 298. Berichtigung 494. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 19. Dezember 1882. 492.

ſ. Jagdpolizei.

Strafregiſter ſ. Strafrechtspflege.

Strafurtheile ſ. Strafrechtspflege.

Stuttgarter Kirchenbauverein ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

Subaltern- und Unterbeamtenſtellen ſ. Militäranwärter.

T.

Telegraphenweſen. Abänderung und Ergänzung der Telegraphenordnung für Württemberg. Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, vom 26. Mai 1882. 199.

ſ. Verkehrsanſtalten.

Thiere, ſ. Farrenhaltung, Jagdpolizei, Schafherden, Viehzählung.
Todesanzeigen ſ. Standesamtsſachen.
Todesfälle ſ. Leichen.
Trödler. Gewerbebetrieb derſelben Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 15. März 1882. 91.
Truppenverpflegung ſ. Militärweſen.

U.

Uebergangsſcheine. Ausſtellung ſolcher durch das Grenzſteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn. Verfügung des Finanzminiſteriums vom 6. Juni 1882. 204.
Ueberweiſung an die Landespolizeibehörde ſ. Arbeitshaus.
Umlage: Des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1882. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 2. Februar 1882. 72.
Desgleichen für das Jahr 1883. Bekanntmachung vom 29. November 1882. 479.
Zu Beſtreitung der Entſchädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieſer Anordnung gefallene Thiere im Jahr 1882. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 18. März 1882. 96.
Der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbeſteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1882}}{\text{31. März 1883}}$. Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1882. 106. Berichtigung. 156.
Ungarn. Vollſtreckbarkeit der Civilurtheile württembergiſcher Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungariſcher Gerichte in Württemberg. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 22. November 1882. 459.
Univerſität Tübingen. Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik. Bekanntmachung des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens vom 24. Dezember 1881. 10.
Aenderung der Bezeichnung der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät. Bekanntmachung vom 31. Januar 1882. 73.
Unterbeamtenſtellen ſ. Militäranwärter.
Unterſuchungsgefangene ſ. Gefängniſſe.
Urtheile ſ. Civilrechtspflege, Strafrechtspflege.

V.

Verbrauchsabgaben. Ermächtigung der Stadtgemeinde Backnang zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleiſch. K. Verordnung vom 15. Mai 1882. 195.
Desgleichen der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. K. Verordnung vom 5. September 1882. 227.
Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, O.A. Ulm, zu Fortſetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. K. Verordnung vom 30. September 1882. 311.
Verein der Buchhändler zu Stuttgart, ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

by Google

Verein für chriſtliche Kunſt in der evangeliſchen Kirche von Württemberg ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

Verein für Förderung der Kunſt in Stuttgart, ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

Verkehrsanſtalten. Abänderung und Ergänzung der Telegraphenordnung für Württemberg. Verfügung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, vom 26. Mai 1882. 199.

König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergiſchen Poſtverwaltung. Geſetz vom 11. Juni 1882. 203.

Deren künftige Benennung. Bekanntmachung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanſtalten, vom 20. Oktober 1882. 317.

Berechnung der ſtatiſtiſchen Gebühr für Maſſengüter bei Verſendungen mit der Eiſenbahn. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums vom 14. September 1882. 228.

ſ. Poſt- und Portoweſen.

Verpflegung der Kinder von Gefangenen ſ. Gefängniſſe.

der Truppen ſ. Militärweſen.

Verſendung von Maſſegütern mit der Eiſenbahn ſ. Verkehrsanſtalten.

Verſteigerungen ſ. Pfandleiher.

Verurtheilte Perſonen ſ. Arbeitshaus.

Viehſeuchen. Umlage zu Beſtreitung der Entſchädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieſer Anordnung gefallenen Thiere im Jahr 1882. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 18. März 1882. 96.

Abänderung des §. 20 der Ausführungsinſtruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Geſetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen. Bekanntmachung vom 13 Mai 1882. 197.

ſ. Schafherden.

Viehzählung, allgemeine, für das Deutſche Reich am 10. Januar 1883. Vornahme derſelben. Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 26. November 1882. 461.

Viehzucht ſ. Farrenhaltung.

Vögel ſ. Jagdpolizei.

W.

Waagen ſ. Eichweſen.

Waarenverkehr ſ. ſtatiſtiſche Gebühr.

Wahl zum Landtag ſ. Landtag.

Wanderurkunden für Schafherden ſ. Schafherden.

Werner, Guſtav, Stiftung zum Bruderhaus ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

Württembergiſcher Gartenbauverein ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.
Württembergiſcher Künſtlerverein ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

Z.

Zählung ſ. Statiſtik.
Zollweſen ſ. Grenzſteuerämter.
Zwangsvollſtreckung ſ. Civilrechtspflege.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715783

B89105715783A

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google